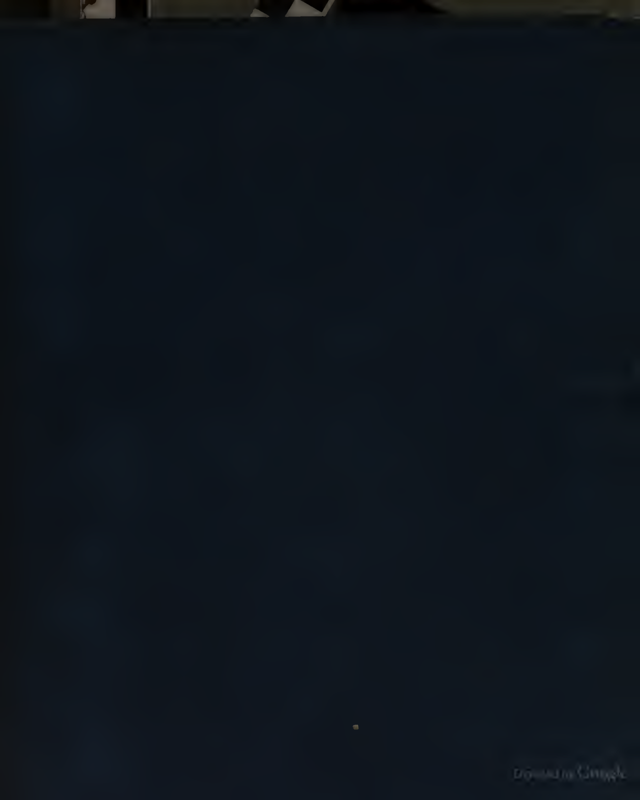
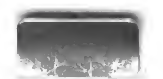




Amts=Blatt

der

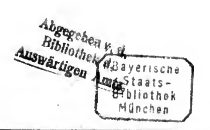
Königlichen Preußischen Regierung

zu Königsberg

für das Jahr

1868.

Acht und funfzigster Jahrgang.



Königsberg,
gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Uebersicht

der in den Monaten Januar, Februar und März 1868 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ der Verordnung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
		Mittheilungen über allgemeine Staats-Angelegenheiten.		
		Preußen im Jahre 1867	1	1—2
		Deutschland am Schlusse des Jahres 1867	2	11—12
		Sr. Königl. Majestät Landtags-Abschied für die Stände des Königreichs Preußen vom 24. Februar 1868 betreffend	11	65
		Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.		
		Ueber den ansteckenden Typhus	5	37—38
		Bekanntmachungen des Königlichen Ministeriums.		
3. Dezbr. 1867	18	Kriegs-Ministerium: Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königl. Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven .	3	18—20
14. " "	8	Der Finanz-Minister: Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg betreffend	2	12
27. " "	19	Derselbe: Regulativ, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken	3	20—22
27. " "	20	Derselbe: Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten	3	22—23
29. " "	36 84 135	Der Minister des Innern: Die Auszahlung der Pensionen an die Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten betreffend	4 8 12	30 51 87
3. Januar 1868.	35	Der Finanz-Minister: Den Eintritt des Herzogthums Lauenburg in den Verband des Gesammt-Zollvereins betreffend . . .	4	30
3. " "	98	Der Finanz- und Kriegs-Minister: Die Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im §. 27. des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps betreffend	9	55—56
11 " "	34	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Nachtrag zum Statut für die Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. vom 25. April 1823	4	29—30
30. " "	86	Der Finanz-Minister: Die zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugten Steuerstellen im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt betreffend	8	51—52
4. Februar "	85	Derselbe: Den Verkehr mit dem Herzogthum Lauenburg betreffend	8	51
15. " "	97	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Die am 20. März c. stattfindende General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank betreffend	9	55

Datum.	№ der Verfügung	Inhalt.	№ des Stücks	Seite.
21. Februar 1868.	96	Der Finanz-Minister: Die Annahme der Darlehns-Kassenscheine bei allen öffentlichen Kassen betreffend	9	55
26. " "	136	Derselbe: Den Anschluß einiger Hamburger Gebietstheile an den Zollverein betreffend	12	87
8. März "	137	Der Finanz-Minister und der Minister des Innern: Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 3. März d. J., betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhilfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes	12	87—89
		Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
6. Novbr. 1867.	1 70	Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preuß. Staatsanleihe von 1856 betreffend	1 7	3 45
16. Januar 1868.	60	Die 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.	6	41
14. Februar "	87	Die Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatz-Anweisungen betr	8	53
22. " "	111	Die Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864 betreffend	10	59
1. März "	124	Die Empfangnahme der Zinsen von Preuß Staatsschuldverschreibungen betreffend	11	66
11. " "	146	Die 29. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend	13	95
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
25. Februar "	112	Die Einberufung des Provinzial-Landtages betreffend	10	59
1. März "	113	Die Eröffnung des Provinzial-Landtages betreffend	10	59—60
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
20. Dezbr. 1867.	2	Den Durchschnitts-Martinis-Marktpreis des Roggens im Jahre 1867 betr.	1	3—4
4. Januar 1868.	24	Die in Frankfurt a. M. domizilirte „Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend	3	26
6. " "	22	Die Verlegung der Haffleuchte bei Holstein betreffend	3	24—25
7. " "	38	Die Wiederholungsprüfung im Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr	4	31
9. " "	40	Die allgemeine Dienstpflicht der Seeleute betreffend	4	31
11. " "	21	Die Bewilligung von Darlehnen Behufs der Linderung des herschenden Nothstandes betreffend	3	23—24
11. " "	41	Die Garn- und Leinwand-Fabrikation betreffend	4	31—32
13. " "	37	Die Vereinigung von Parzellen der trocken gelegten Ränder des Samrodt- und Pinnau-Sees mit dem Gutsbezirke von Baubitten, Kreises Mohrungen, betreffend	4	30
13. " "	51	Handbuch für Kapitalisten und Grundbesitzer betreffend	5	38—39
14. " "	23	Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 betreffend	3	25—26
15. " "	42	Den Schluß der niederen Jagd betreffend	4	32
16. " "	39	Die Einzahlung von Ablösungs- und Kauf-Kapitalien betreffend	4	31
20. " "	5	Die im Herzogthum Sachsen-Altenburg auszustellenden Heimaths- und Heirathserlaubnißscheine betreffend	5	38
23. " "	62	Die Vereinigung des Poleyken-Waldes mit den Gutsbezirken von Carpowen und Albrechtau, Kreises Darkehmen, betreffend	6	41

Datum.	№ der Verfügung	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
25. Januar 1868	4	Die Prüfung der hypothekarischen Sicherheit von den Seitens kleiner ländlicher Grundbesitzer nachzusuchenden Darlehnen betreffend .	5	38
25. „ „	64	Das Verheirathen und Ansäßigmachen der Militairpflichtigen betreffend	6	42
27. „ „	74	Die allgemeine Landesstiftung „National-Dank“ zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 betreffend	7	46
28. „ „	61	Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Neuhausen betreffend.	6	41
28. „ „	53	Den Preußischen Versicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden betreffend	6	41
28. „ „	71	Die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ betreffend	7	46
2. Februar „	65	Die Bewilligung von Nothstands-Darlehnen an kleinere ländliche Grundbesitzer betreffend	6	42
6. „ „	73 100 125	Die Einlösung der 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenscheine à 1 Thlr. und der 1855 emittirten 10 Thaler-Kassenscheine betreffend	[illegible] 9 11	46 56 66—67
7. „ „	89 101	Die Telegraphen-Station zu Tapiau betreffend . .	8 9	53 56
8. „ „	72	Die Einstellung des Jahrmarkts in Liebstadt betreffend . .	7	46
10. „ „	91	Die Einpfarrung der katholischen Einwohner des Ritterguts Omuleff in die Pfarrkirche zu Wuttrienen, Kreises Allenstein, betreffend .	8	53
11. „ „	90	Die Errichtung der Chausseegeld-Hebestelle in Postebnen betreffend	8	53
17. „ „	88	Die Aufhebung des Jahrmarktes in Bartenstein betreffend .	8	53
19. „ „	99	Polizei-Verordnung, den Schutz nützlicher Vogelarten betreffend .	9	56
19. „ „	11[illegible]	Die ärztlichen Atteste betreffend	10	61
21. „ „	115	Die Ruckerstattung von Oden Verstorbener betreffend . .	10	61
29. „ „	116	Die portopflichtigen Dienstbriefe betreffend	10	61
29. „ „	117	Die Aufhebung des Marktes in Saalfeld betreffend . .	10	61
3. März „	126	Die Vereinigung einer Landfläche mit dem Gemeinde-Verbande des Fleckens Brandenburg betreffend	11	67
10. „ „	138	Den diesjährigen Markt für edle Pferde in Rastenburg betreffend	12	89
12. „ „	139	Die Bewilligung von Nothstands-Darlehnen an kleinere ländliche Grundbesitzer betreffend	12	89
16. „ „	148	Die Aufhebung des Marktes in Bischofstein betreffend . .	13	97
17. „ „	147	Die Vereinigung verschiedener Grundstücke mit dem Gemeinde-Verbande der Stadt Wartenburg betreffend	13	95—96
		Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.		
13. Januar „	53	Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Pr. Eylau betreffend	5	89
13. „ „	75	Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Braunsberg betreffend	7	46—47
13. „ „	76	Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Waisenhaus-Seminar zu Königsberg betreffend	7	47
16. „ „	52	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das evangelische Waisenhaus-Seminar zu Königsberg in Pr. betreffend	5	39
31. „ „	102	Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung in Braunsberg betreffend	9	57
31. „ „	103	Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung im April c. zu Königsberg betr.	9	57
31. „ „	104	Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung im September c. zu Königsberg betreffend	9	57

Datum.	№ der Verfügung	Inhalt.	№ des Stücks	Seite.
—	119	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend	10	61—62
—	120	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend	10	62
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
27. Novbr. 1867	8 / 68	Die Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige: Die Prüfungstermine für letztere pro 1868 betreffend	2 / 6	12—13 / 44
27. " "	67	Der General-Administrator des Bisthums Ermland: Die Trennung der Kirchen zu Siegfriedswalde und Blankensee betreffend	6	42—43
Dezbr. "	45 / 54	Der Landstallmeister v. Dassel: Das Decken der Beschäler in Trakehnen betreffend	4 / 5	33 / 39—40
10. " "	78	Bergens Hafen-Kommission: Bergens Hafen-Leuchtfeuer betreffend	7	47—48
13. " "	6	Die theologische Fakultät der Albertus-Universität: Die Theologie-Studirenden betreffend	1	4
14. " "	5	Der Ober-Post-Direktor Letz: Die Einrichtung einer Post-Expedition in Blommen betreffend	1	4
16. " "	7	Derselbe: Die Einrichtung einer Post-Expedition in Grünhoff betreffend	1	4—5
19. " "	16	Der Ober-Telegraphen-Inspektor zu Königsberg: Die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Tapiau betreffend	2	16
21. " "	3 / 13	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Abfertigung der auf der Ostpreuß. Südbahn in der Richtung von Bartenstein ꝛc. eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände ꝛc. betr.	1 / 2	4 / 15
22. " "	4	Der Ober-Post-Direktor Letz: Den Cours der Löwenstein-Schippenbeiler Botenpost betreffend	1	4
23. " "	17	Regierung in Marienwerder; Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle Thorner Kreises betreffend	2	16
23. " "	25	Haupt-Bank-Direktorium in Berlin: Die Errichtung einer Bank-Commandite in Hannover betreffend	3	26
24. " "	10	General-Post-Amt: Porto-Bestimmungen betreffend	2	13—14
27. " "	14	Dasselbe: Die Einführung neuer Post-Anweisungs-Formulare betreffend	2	15
30. " "	12	Der Ober-Staats-Anwalt Nessel: Die portopflichtigen Dienstbriefe betr.	2	14—15
30. " "	15	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Die Niederlegung von unverzolltem Salze in den Königl. Salzmagazinen zu Memel, Tilsit, Insterburg, Johannisburg, Königsberg, Pillau und Braunsberg betreffend	2	15—16
31. " "	11	General-Post-Amt: Die Versendung von gedruckten ꝛc. Gegenständen betr.	2	14
1. Januar 1868	28	Der Ober-Post-Direktor: Die Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen betreffend	3	26—27
2. " "	33	Direktion der Ostbahn in Bromberg: Eine Aenderung der Zusatz-Bestimmung zum § 22. № 2. im Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 betreffend	3	28
3. " "	32	Dieselbe: Die Beförderung von gemünztem Geld auf der Eisenbahn betr.	3	27—28
4. " "	31	Dieselbe: Den kostenfreien Transport von Beitrags-Gegenständen zu Gunsten der bedrängten Bevölkerung Ostpreußens betreffend	3	27
6. " "	30	Dieselbe: Die Frachtermäßigung für den Eisenbahntransport von Asphalt und Mastix betreffend	3	27
7. " "	29	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours der Angerburg-Rastenburger Personenpost betreffend	3	27

Datum.	№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
8. Januar 1868	26	Der Ober-Post-Direktor: Die Coursveränderung verschiedener Posten betreffend	3	26
8. " "	27	Derselbe: Die Errichtung einer Post-Expedition in Gr. Baum betr.	3	26
11. " "	43	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Errichtung einer besonderen Zollabfertigungsstelle in Pillau betreffend	4	32—33
11. " "	44	Commando des 1. Bataillons 6 Ostpreuß. Infanterie-Regiments № 43.: Betrifft Die Empfangnahme von Erinnerungskreuzen für Soldaten des 1. und 4. Bataillons 6 Ostpreuß. Infanterie-Regiments № 43., welche den Feldzug gegen Oesterreich 1866 mitgemacht haben	4	33
12. " "	5[illegible]	Regierung zu Danzig: Die Besetzung der erledigten Kreis-Physikats-Stelle im Elbinger Kreise betreffend	5	40
14. " "	46	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours der 1. Braunsberg-Frauenburger Personen-Post betreffend	4	33
14. " "	47 57	Direktion der Ostbahn in Bromberg: Die Ausgabe von Retourbillets betreffend	4 5	33 40
14. " "	48	Dieselbe: Die Tarifermäßigung für den Eisenbahn-Transport von gesalzenem und geräuchertem Fleisch betreffend	4	33—34
16. " "	56	Statistisches Bureau in Berlin: Die Verabfolgung von Tabellen-Formularen zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung betreffend	5	40
18. " "	66	Haupt-Bank-Directorium in Berlin: Die Eintragung der Bankantheils-Eigner in die Stammbücher der Preußischen Bank betreffend	6	42
18. " "	77	General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes: Wiederinkurssetzung der früher von der Königl. Telegraphen-Direktion in Berlin, beziehentlich der Königl. Ober-Telegraphen-Inspektionen außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Telegraphen-Direktionen betreffend	7	47
20. " "	58	Direktion der Ostbahn in Bromberg: Die Beförderung von Fischen auf der Ostbahn betreffend	5	40
21. " "	69	Der Ober-Post-Direktor: Die Errichtung einer Post-Expedition in Bönkenwalde betreffend	6	44
22. " "	82	General-Post-Amt: Die portopflichtigen Dienstbriefe betreffend	7	48
25. " "	59	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours der Kariolpost von Napierken nach Neidenburg betreffend	5	40
25. " "	105	Ober-Präsidium für Schleswig-Holstein: Die Stationirung eines Feuerschiffs in der Nordsee betreffend	9	57
28. " "	83	Der Ober-Post-Direktor: Die Einrichtung einer Post-Expedition in Wildenhoff betreffend	7	49
30. " "	79 92 106 121	Der Kommissar und Militair-Inspekteur Graf zu Stolberg: Die Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Combattanten für den Feldzug 1866 betreffend	7 8 9 10	48 54 57 62
Februar "	141	Der Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle: Die Vorlesungen bei dem Institute betreffend	12	89—90
" "	142	Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena: Die Vorlesungen bei letzterer für das Sommer-Semester 1868 betreffend	12	90—91
	143	Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie Proskau: Das Verzeichniß der Vorlesungen 2c. der Akademie im Sommer-Semester 1868 betr.	12	91—92
1. " "	81	Direktion der Ostbahn in Bromberg: Die Lupinen-Sendungen auf der Ostbahn betreffend	7	48

Datum.	№ der Verfügung	Inhalt.	№ des Blatts	Seite.
3. Februar 1869	80	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Die Einfuhr von Spielkarten betr.	7	48
7. „ „	94	Direktion der Ostbahn in Bromberg: Die Maschinen-Ausstellung zu Frankfurt a. M betreffend	8	54
10. „ „	95	Der Eisenbahn-Kommissarius, Geh. Regierungsrath v. Mutius: Den Eisenbahnbau-Inspektor Vogel betreffend	8	54
13. „ „	93	Der Ober-Post-Direktor: Die Postverbindung zwischen Creuzburg und Kobbelbude betreffend	8	54
14. „ „	107	Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung der Physikatsstelle des Kreises Stallupönen betreffend	9	58
14. „ „	108	Regierung zu Marienwerder: Die Besetzung der Kreisphysikatsstelle des Kreises Löbau betreffend	9	58
17. „ „	109	Der Ober-Post-Direktor: Die Postverbindung zwischen Creuzburg und Schrombehnen betreffend	9	58
18. „ „	110	Direktion der Ostbahn zu Bromberg: Die Tarifermäßigung für die Beförderung von altem Eisen auf der Ostbahn betreffend	9	58
20. „ „	122	Der Direktor der Königl. Bau-Akademie in Berlin: Den Eintritt in dieselbe betreffend	10	62
21. „ „	127	Haupt-Bank-Direktorium in Berlin: Die Errichtung einer Bank-Commandite in Flensburg betreffend	11	67
24. „ „	128	Regierung zu Stralsund: Die Stationirung eines Leuchtschiffes bei Palmerort betreffend	11	67
26. „ „	130	Der Ober-Post-Direktor: Die Einlösung der mit der hiesigen Post zu versendenden Gegenstände betreffend	11	67—68
29. „ „	132	Direktion der Ostbahn zu Bromberg: Die Ermäßigung des Frachttarifs für Flachs rc. auf der Ostbahn betreffend	11	68
März „	123	Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf: Nachrichten über letztere betreffend	10	62—63
„ „	134	Kuratorium des landwirthschaftlichen Lehr-Instituts zu Berlin: Verzeichniß der Vorlesungen bei demselben betreffend	11	69—70
1. „ „	133	Direktion der Ostbahn in Bromberg: Die Tarifermäßigung für die Beförderung von Eisen u. s. w. auf der Eisenbahn betreffend	11	69
2. „ „	114	Der Landtags-Marschall: Die beim Prov.-Landtage eingehenden Petitionen betreffend	10	60
3. „ „	131	Der Ober-Post-Direktor: Die Postverbindung zwischen Creuzburg und Schrombehnen betreffend	11	68
4. „ „	129	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Den Verkehr mit Spielkarten betreffend	11	67
4. „ „	140	Akademischer Senat in Königsberg: Die Immatrikulation der hiesigen Studirenden betreffend	12	89
10. „ „	144	Direktion der Ostbahn zu Bromberg: Die an die Königl. Direktion der Ostbahn zu richtenden Briefe betreffend	12	92—93
10. „ „	145	Dieselbe: Die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen nach der Ostbahn betreffend	12	93
15. „ „	15	Dieselbe: Die frachtfreie Beförderung von Lebensmitteln auf der Ostbahn bet.	13	97—98
17. „ „	149	Polizei-Präsidium zu Königsberg: Den Uebergang des von dem Bahnhof der Ostpr. Südbahn nach dem Lizentbahnhofe führenden Eisenbahngeleises über den Vorplatz des Empfangsgebäudes der Ostbahn in Königsberg betr.	13	97
19. „ „	150	Der Ober-Post-Direktor: Die Postverbindung zwischen Passenheim und Wuttrienen betreffend	13	97

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage zu Stück 1., die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise aus den Jahren 1844—67 betreffend . . . . Seite 7—10.
Extra-Blatt zu Stück 4, die Bewilligung von Staats-Darlehnen an Unternehmer landwirthschaftlicher Meliorationen betreffend . . . . " 35—36.
Beilage zu Stück 6., enthaltend die Liste der Prämien, welche auf die am 16. September 1867 gezogenen 22 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, nämlich Serie 43, 166, 258, 265, 269, 282, 426, 428, 530, 610, 625, 761, 835, 888, 960, 1046, 1200 1303, 1323, 1345, 1423 1473, in der am 15. und 16 Januar 1868 stattgehabten dreizehnten Ziehung gefallen sind.
Beilage zu Stück 8, enthaltend Concession und Statuten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London.
Außerordentliche Beilage zu Stück 11., die Concession zum Geschäftsbetriebe der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" in München für ihre Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten betreffend . . . . " 71—84.
Beilage zu Stück 12., enthaltend Concession und Statuten zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die „Basler-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.
Außerordentliche Beilage zu Stück 13, enthaltend Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre, vom 20. April 1868 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten . . . . . " 99—102.
Beilage zu Stück 13., enthaltend Verzeichniß der am 11. März 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1868 gekündigten Schuldverschreibungen der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Uebersicht

der in den Monaten April, Mai und Juni 1868 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
		Mittheilungen über allgemeine Staats-Angelegenheiten.		
25. März 1868	—	Allerhöchste Kabinets-Ordre, bezüglich der zum Geburtstage Sr. Majestät des Königs dargebrachten Glückwünsche	14	103
—	—	Friedliche Entwickelung	14	103-4
		Bekanntmachungen des Königlichen Ministeriums.		
27. Febr. "	152	Der Finanz-Minister: Die Errichtung einer zweiten Königl. Forst-Akademie zu Münden betreffend	14	105-6
5. März "	234	Kriegs-Ministerium: Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen	22	145-46
	185		17	123-24
13. " "	209	Kriegs-Ministerium: Den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend	19	131
	226		21	139-40
26. Mai "	256	Der Finanz-Minister: Die mit dem 1. Juni c. eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs betreffend	24	155-59
29. " "	266	Der Finanz-Minister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Die Entrichtung des Hafengeldes für Fahrten von und nach den Häfen von Stralsund, Greifswald und Wolgast betr.	25	167
		Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
22. Febr. "	171	Die Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preuß. Staatsanleihe von 1864 betreffend	16	117-18
	235		22	146
8. April "	172	Das Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1867 C. über 25 Thlr. betreffend	16	118
	267		25	167-68
15. " "	186	Die Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen betr.	17	124
2. Juni "	287	Die Zahlung der am 1. Juni c. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine ꝛc. und der am 7. Dezember v. J. verloosten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1859 betreffend	26	173
6. " "	286	Die 11. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betreffend	26	172-73
9. " "	285	Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend	26	172
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
5. Juli 1867.	236	Die Einziehung der Grundrentenscheine Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung betreffend	22	146-47
26. März 1868.	162	Die Wiederbesetzung der Kreiswundarzt-Stelle des Stadtkreises Königsberg betreffend	15	112

Datum.			№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
27.	März	1868.	163	Polizei-Verordnung, die Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 9. April 1847 über die Entnahme von Steinen aus der Ostsee und dem frischen und kurischen Haff betreffend	15	112
28.	"	"	154	Den Paßzwang bezüglich der nach Cuba Reisenden betreffend	14	106
30.	"	"	153	Den Taxpreis eines Blutegels betreffend	14	106
30.	"	"	164	Die Vereinigung des Amts-Etablissements zu Ortelsburg mit dem dortigen Stadtbezirke betreffend	15	112
30.	"	"	165	Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr	15	112-13
30.	"	"	176	Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend	16	118-21
1.	April	"	161	Polizei-Verordnung, die Regelung der Dampfschifffahrt auf dem kurischen Haffe und dem Beckflusse zwischen Memel und Cranz betreffend	15	112
3.	"	"	174	Die dem zu Wolitta gehörigen Rohrbruchgrundstücke zustehende Grundsteuer-Entschädigung betreffend	16	118
6.	"	"	173	Das für den Bonkenwalder Dorfsteich ausgesetzte Grundsteuer-Entschädigungs-Kapital betreffend	16	118
8.	"	"	175	Die Entwässerung des Trautziger Sees betreffend	16	118
8.	"	"	188	Die Wiedereröffnung der Bromberger Stadtschleuse betreffend	17	124
15.	"	"	202	Die Empfehlung von Schriften über Cholera in Süd-Amerika betr.	18	129
20.	"	"	187	Polizei-Verordnung, die neuen Pregel- resp. Deime-Brücken bei Tapiau betreffend	17	124
21.	"	"	189	Polizei-Verordnung, die Errichtung von Windmühlen betreffend	17	124-25
22.	"	"	201	Die Wiederbesetzung der Physikatsstelle des Kreises Ortelsburg betreffend	18	129
24.	"	"	218	Wahlfähige Elementar-Schullehrer betreffend	20	133-34
25.	"	"	212	Die diesjährigen trigonometrischen und topographischen Vermessungen betr.	19	132
29.	"	"	217	Das der Dorfschaft Schwanis für ein Wiesengrundstück zustehende Grundsteuer-Entschädigungs-Kapital betreffend	20	133
30.	"	"	211	Die Uebertragung der Polizei-Verwaltung über adl. Dominium und Dorf Dollkeim betreffend	19	132
—			210	Das dem Amts-Etablissement Spannegeln zu gewährende Grundsteuer-Entschädigungs- resp. Ablösungs-Kapital betreffend	19	131-32
—			230	Den am 28. Mai in Bischofstein stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt betreffend	21	140
1.	Mai	"	219	Den Verkauf von Pflanzen ꝛc. aus Königl. Waldungen betreffend	20	134
5.	"	"	229	Wahlfähige Elementar-Schullehrer betreffend	21	140
8.	"	"	220	Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge pro 1868 betr.	20	134
8.	"	"	227	Polizei-Verordnung, das Anlegen von Schiffsgefäßen in der Alle betr.	21	140
12.	"	"	221	Den am 25. und 26. Mai c. in Gilgenburg stattfindenden Jahrmarkt betreffend	20	134
13.	"	"	228	Die Telegraphen-Ordnung für den Norddeutschen Bund betreffend	21	140
13.	"	"	237	Die forstversorgungsberechtigten Jäger betreffend	22	147
26.	"	"	268	Die im 4. Quartal v. J. zur Ablösung von Domainen-Gefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betreffend	25	168
29.	"	"	269	Syphilitische Krankheiten betreffend	25	168
3.	Juni	"	292	Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps betreffend	26	174
6.	"	"	270 291	Den am 6. August c. in Heilsberg stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt betreffend	25 26	168 174
8.	"	"	271	Polizei-Verordnung, die Aufbewahrung von Petroleum und sonstiger leicht entzündlicher Stoffe betreffend	25	168

Datum.	№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
9. Juni 1868.	272	Den Austausch von Parzellen zwischen der Oberförsterei Hohenstein und dem Gemeinde-Verbande von Grieslienen betreffend	25	168
11. „ „	288	Die Artillerie-Schießübungen betreffend	26	173-74
15. „ „	290	Die Prämie für Ermittelung der Anstifter der Brände in Mohrungen betreffend	26	174
17. „ „	289	Die im I. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betreffend	26	174

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

Datum.	№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
8. „ „	273	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend	25	168

Bekanntmachung des Königl. Ostpreußischen Tribunals.

Datum.	№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
18. „ „	293	Die diesjährigen Gerichtsferien betreffend	26	174

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Datum.	№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
7. Juli 1866.	170	Königl. Telegraphen-Direktion zu Berlin: Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend	15	115-16
27. Nov. 1867.	177 255	Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige: Den Prüfungstermin für letztere pro 1868 betreffend	16 23	121 154
25. Januar 1868.	166	Königl. Kontrolle der Staatspapiere: Die Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere betreffend	15	113-14
29. Februar „	159	Ostpreuß. Landarmen-Direktion: Den Extrakt aus der Rechnung der Ostpreuß. Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1867 betreffend	14	107-9
11. März „	194	Der Ober-Post-Direktor: Die Einrichtung einer Post-Expedition in Gutenfeld betreffend	17	125
19. „ „	160	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Den Eintritt des Regierungsbezirks Cassel in die zwischen den Staaten der Branntweinsteuer-Gemeinschaft bestehende Verkehrsfreiheit betreffend	14	109
21. „ „	155	Königl. Regierung für Schleswig: Bekanntmachung für Seefahrer, Seezeichen auf der Flensburger Föhrde betreffend	14	106
23. „ „	156	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Rücktransport der Pariser Ausstellungs-Gegenstände betreffend	14	106
23. „ „	157	Dieselbe: Die Maschinen-Ausstellung zu Frankfurt a. M. betreffend	14	106-7
23. „ „	158	Dieselbe: Die Ausstellung von Zucht- und Fettvieh in Frankfurt a. M. betreffend	14	107
26. „ „	167	Dieselbe: Die Lupinen-Sendungen nach Danzig betreffend	15	114
28. „ „	168	Königl. Ober-Bergamt zu Breslau: Den Gruben-Inspektor Eduard Böhnisch betreffend	15	114
30. „ „	179	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung der Kreiswundarztstelle des Kreises Niederung betreffend	16	122
31. „ „	169	Königl. Ostpreuß. Tribunal: Die Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts für das Jahr 1867 betreffend	15	114-15
31. „ „	199	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Versicherung rentepflichtiger Grundstücke bei der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend	17	126

Datum.	№ der Verfügung	Inhalt.	№ des Blattes	Seite.
31. März 1868.	200	Der Landstallmeister zu Trakehnen: Die Stundung des Deckgeldes für Königl. Landbeschäler betreffend	17	126
2. April	181	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Frachterleichterungen für die landwirthschaftliche Ausstellung in Bromberg betreffend	16	122
3. "	183	Dieselbe: Die Beförderung von Malz auf der Ostbahn betreffend	16	122
4. "	203	Der Landtags-Marschall Graf zu Eulenburg: Den Vorsitzenden der Provinzial-Chausseebau-Kommission im Regierungsbezirk Königsberg betreffend	18	129
5. "	190	Königl. Regierung zu Danzig: Die Besetzung der Physikatsstelle des Berenter Kreises betreffend	17	125
5. "	191	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung der Physikatsstelle des Kreises Johannisburg betreffend	17	125
6. "	196	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Rum rc. auf der Eisenbahn betreffend	17	126
6. "	197	Dieselbe: Die Beförderung von Schienenbefestigungs-Gegenständen auf der Eisenbahn betreffend	17	126
7. "	180	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours der Cranz-Königsberger Personen-Post betreffend	16	122
9. "	178	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Aufhebung der Steuer-Receptur in Brandenburg betreffend	16	121
9. "	182	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Innehaltung der reglementsmäßigen Entladungsfrist auf der Ostbahn betreffend	16	122
10. "	195	Königl. Telegraphen-Direktion zu Königsberg: Die Telegraphen-Station zu Pr. Eylau betreffend	17	125-26
11. "	184	Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Pillau: Salzverkauf betreffend	16	122
11. "	193	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours der Botenpost von Seeburg nach Siegfriedswalde und von dort nach Heilsberg betreffend	17	125
12. "	205	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Verlängerung der Lieferfrist für gewöhnliche Frachtgüter betreffend	18	129
15. "	192	General-Post-Amt: Den Postverkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen betreffend	17	125
16. "	198	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours der Königsberg-Schippenbeiler Personen-Post betreffend	17	126
19. "	207	Derselbe: Die Postverbindung zwischen Mehlsack und Zinten betreffend	18	129-30
21. "	206 210	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Reisegepäck ohne Lösung eines Fahrbillets betreffend	18 19	129 132
21. "	213	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung der vakanten Kreiswundarztstelle des Kreises Tilsit betreffend	19	132
24. "	211	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours der Labiau-Nemoniener Cariol-post betreffend	19	132
25. "	204	Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Pillau: Den Verkauf von leeren Salzsäcken betreffend	18	129
25. "	208	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Die Aufhebung der Binnenkontrolle in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein in dem ehemaligen Herzogthum Nassau betreffend	18	130
25. "	224	Königl. Regierung zu Stralsund: Bekanntmachung für Schiffer, das nördliche Fahrwasser zwischen der Prohner Wieck und dem Libben betr.	20	136
29. "	215	Königl. Direktion der Ostbahn: Die ermäßigte Beförderung von Rum rc. auf der Eisenbahn betreffend	19	132

Datum	№ der Verfügung	Inhalt	№ des Blatts	Seite.
1. Mai 1868.	231	Königl. Salz-Amt zu Schönebeck: Den Preis-Courant der Königl. Saline daselbst betreffend	21	141-42
2. " "	222	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Den Verkehr mit Spielkarten betreffend	20	134-36
3. " "	223	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Oletzko betreffend	20	136
3. " "	225	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Abstandnahme der Errichtung einer Stempel-Distribution in Brandenburg betreffend	20	136
5. " "	284	Königl. Domainen-Amt zu Rastenburg: Polizei-Verordnung für den Gemeindebezirk Heiligelinde betreffend	25	170
8. " "	233	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Frachtermäßigung für Flachs u. s. w. auf der Eisenbahn betreffend	21	143
8. " "	238	Königl. Regierung zu Danzig: Die Besetzung der Kreiswundarztstelle im Pr. Stargardter Kreise betreffend	22	147
11. " "	283	Königl. Domainen-Amt zu Rastenburg: Polizei-Verordnung für den Gemeinde-Bezirk Heiligelinde betreffend	25	170
12. " "	232	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Extra-Vergnügungszug nach Berlin betreffend	21	142-43
15. " "	247	Dieselbe: Die Frachtermäßigung für Beförderung von Mühlensteinen auf der Ostbahn betreffend	22	149-50
15. " "	282 296	Der Landstallmeister v. Dassel: Pferde-Auktion im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen betreffend	25 26	170 175
16. " "	239	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend .	22	147
16. " "	240 250 261	Dieselbe: Die Verloosung von Rentenbriefen am 16. Mai c. betr.	22 23 24	148 152-53 160-61
16. " "	241	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Den Verkehr mit Spielkarten betr.	22	148-49
16. " "	242	Derselbe: Die Steuer-Aemter zu Lötzen und Angerburg betreffend	22	149
16. " "	243	Der Ober-Post-Direktor: Die Errichtung einer Post-Expedition in Neuhäuser betreffend	22	149
16. " "	244	Derselbe: Die Postverbindung zwischen Jedwabno und Willenberg betr.	22	149
16. " "	246	Königl. Direktion der Ostbahn: Frachterleichterungen in Bezug auf die Ausstellung von Mähe-Maschinen in Berlin betreffend . .	22	149
20. " "	245	Der Königl. Eisenbahn-Kommissarius v. Multus zu Bromberg: Die dem Eisenbahn-Baudirektor Burghart übertragenen Funktionen betreffend	22	149
20. " "	254	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Transport von Naphta auf der Eisenbahn betreffend	23	154
22. " "	249	Der General-Major und Brigade-Kommandeur v. Gayl: Geschäftsplan zur Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirk der 1. Infanterie-Brigade betreffend	23	152-53
24. " "	257	Königl. Kontrolle der Staatspapiere: Die dem Ober-Inspekter Dörck in Prassen angeblich verloren gegangene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 betreffend	24	159
26. " "	248	Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium: Die Ausgabe neuer Noten der Preuß. Bank zu 500 Thlrn. betreffend	23	151
27. " "	252 259	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Fahrplan für die Ostbahnstrecke Danzig-Neufahrwasser betreffend	23 24	153 160

Datum.	№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite
27. Mai 1868	253 260	Dieselbe: Die Beförderung von Extrazügen zwischen Danzig und Neufahrwasser betreffend	23 24	154 160
28. „ „	251	Der Ober-Post-Direktor: Die Haltestellen bei der neuen Personen-Post zwischen Jedwabno und Willenberg betreffend	23	153
29. „ „	264	Derselbe: Die Errichtung einer Post-Expedition in Neukuhren betr.	24	162
2. Juni „	274	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung der Kreiswundarztstelle des Kreises Pillkallen betreffend	25	168-69
2. „ „	275	Dieselbe: Die Besetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Ragnit betr	25	169
2. „ „	276	Königl Regierungs-Präsidium zu Cassel: Die 46. Serien-Ziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 betreffend	25	169
3. „ „	258	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours verschiedener Posten betreffend	24	159
4. „ „	277	General-Post-Amt: Die Abstempelung fertiger Briefcouverts betreffend	25	169
4. „ „	281	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Anmeldung von Tabackspflanzungen betreffend	25	170
5. „ „	262	Derselbe: Die Niederlegung von Salz in den Königl Salzmagazinen zu Osterode betreffend	24	161-62
6. „ „	263	Der Ober-Post-Direktor: Die zwischen Memel und Tilsit coursirenden Dampfboote betreffend	24	162
6. „ „	295	Königl. Regierung zu Marienwerder: Die Besetzung der Kreiswundarztstelle des Stuhmer Kreises betreffend	26	175
8. „ „	265	Der Ober-Post-Direktor: Post-Cours-Veränderungen betreffend	24	162-65
10. „ „	278	Derselbe: Die Beförderung von Personen zwischen Cranz und Königsberg betreffend	25	169
10. „ „	279	Derselbe: Die Postverbindung zwischen Creuzburg und Kobbelbude betr.	25	169
10. „ „	294	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung der Kreiswundarztstelle des Kreises Oletzko betreffend	26	175
13. „ „	280	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours der Opalenietz-Willenberger Botenpost betreffend	25	170
13. „ „	302	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Transport von Schwefelkohlenstoff auf der Ostbahn betreffend	26	175
13. „ „	303	Dieselbe: Die Ausschließung der Beförderung von Natroncoaks auf der Ostbahn betreffend	26	175
15. „ „	299	Der Ober-Post-Direktor: Die Postverbindung zwischen Domnau und Schippenbeil betreffend	26	175
15. „ „	301	Derselbe: Die Postverbindung zwischen Gr. Purden und Wartenburg betreffend	26	175
16. „ „	300	Derselbe: Die Postverbindung zwischen Frauendorf und Heilsberg betr.	26	175
18. „ „	304	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Tarifermäßigung für Beförderung von Leim auf der Eisenbahn betreffend	26	175
20. „ „	297	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Das Steueramt in Insterburg betr.	26	175
20. „ „	298	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours der II. Korschen-Sensburger Personenpost betreffend	26	175

Außerordentliche Beilagen.

Beilage zu Stück 14., enthaltend die in den Statuten der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.

Extra-Beilage zu Stück 20., enthaltend Reglement vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Extra-Beilage zu Stück 20., enthaltend Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.

Beilage zu Stück 26., enthaltend Verzeichniß der am 6. Juni 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, sowie Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 (5 Proz.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir — Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Uebersicht

der in den Monaten Juli, August und September 1868 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
		Mittheilungen über allgemeine Staats-Angelegenheiten.		
30. Mai 1868.	341	Allerhöchste Kabinets-Ordre: Tarif zur Erhebung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel	30	205
		Bekanntmachungen des Königlichen Ministeriums.		
20. Juni "	314	Der Finanz-Minister v. d. Heydt: Die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz betreffend	28	191—93
3. Septbr. "	416	Derselbe: Anweisung, das Verfahren zur Auszahlung der nach §. 21 zu 3 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 festgestellten Gebäudesteuer-Entschädigungs-Beträge betreffend	38	265—66
15. " "	431	Derselbe: Den Anschluß von Meklenburg und Lübeck an den Zollverein betreffend	39	275—76
		Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
8. April "	369	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1867 C. über 25 Thlr. betreffend	33	226
9. Juli "	346	Die Einlösung der Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinschen Obligationen betreffend	31	209
17. " "	347 409	Die Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848	31 37	209 261—62
—	417	Die Empfangnahme der Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen betreffend	38	266
15. Septbr. "	432	Die 30. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848 betreffend	39	276
15. " "	433	Die 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.	39	276—77
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
10. Juni "	306	Der Ober-Präsident der Provinz Preußen: Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgeloosten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen	27	180—87
—	307	Derselbe: Die Erhöhung der Verpflegungssätze bei der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg betreffend	27	188

Datum.	№ der Verfügung	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
6. Juni 1868.	308	Den am 6. August c. in Heilsberg stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt betreffend	27	188
20. „ „	318	Die Legitimation der Gewerbetreibenden in Mecklenburg betreffend	28	194
23. „ „	319	Die Berichtigung eines Druckfehlers in der Arznei-Taxe betreffend	28	194
24. „ „	316	Prämie für Ermittelung des Anstifters des Brandes in Rogehnen betr.	28	194
26. „ „	317	Die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1868 betreffend . .	28	194
27. „ „	305 315 332	Die Ausdehnung der Competenz der Polizeianwaltschaft betreffend	27 28 29	179 194 199
29. „ „	333	Polizei-Verordnung, die Sendung von leicht entzündlichen oder ätzenden Flüssigkeiten durch die Post betreffend	29	200
2. Juli „	320	Die Wiederholungs-Prüfung im hiesigen Waisenhaus-Seminar betr.	28	194
6. „ „	334	Den Durchschnitts-Marktpreis von Roggen und Gerste betreffend .	29	200
11. „ „	342	Die Vereinigung mehrerer Grundstücke bei Liebemühl mit dem Gemeindebezirk dieser Stadt betreffend	30	205
23. „ „	348	Die Wasserstraße im Haff nach der Pregelmündung betreffend .	31	209—10
26. „ „	360	Die den Schwarzschen Grundstücken in Brandenburg zustehende Grundsteuer-Entschädigung betreffend	32	219
27. „ „	349 359	Die Verlegung des Vieh- und Pferdemarktes in Guttstadt auf den 13. August betreffend	31 32	210 219
28. „ „	361	Die Umänderung der Benennung des Ritterguts Kabczin in „Eichenhorst" betreffend	32	219
28. „ „	363	Den Eröffnungs-Termin der niederen Jagd betreffend . .	32	219
29. „ „	370	Die dem Dlużek-See zustehende Grundsteuer-Entschädigung betreffend	33	226—27
30. „ „	362	Die Abhaltung eines Marktes am 11., 15. und 16. September c. in Liebstadt betreffend	32	219
31. „ „	373	Wiederbesetzung der Physikatsstelle des Kreises Ortelsburg betreffend	33	228
3. August „	371	Die Wiederholungs-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend	33	227
4. „ „	380	Das Preußische Medizinal-Gewicht betreffend	34	241
4. „ „	383 403 419	Die Begründung eines pomologischen Instituts zu Proskau betr.	34 36 38	241—42 266—67
5. „ „	382	Die anderweite Incommunalisirung verschiedener Parzellen des trockengelegten fiskalischen Gyling-Sees betreffend . . .	34	241
5. „ „	385	Den Umtausch mehrerer Wiesenflächen zwischen der Königl. Oberförsterei Friedrichsfelde und dem Gemeindeverbande von Piassutten betreffend	34	242
6. „ „	372	Tableau zum Transport von Arrestanten auf der Ostpreuß. Südbahn	33	227
8. „ „	374	Prämie für Ermittelung eines Verbrechens betreffend . .	33	228
12. „ „	381	Die Norddeutsche Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit zu Berlin betreffend	34	241
12. „ „	386	Die Umänderung des Titels der Strombeamten betreffend . .	34	242
14. „ „	384 410	Die Einziehung von Anhaltischen Staatskassenscheinen betreffend	34 37	242 262
14. „ „	393	Polizeiverordnung über die Benutzung des oberländischen Kanals	35	254

Datum.	№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
18. August 1868.	394	Die Ersatzwahl für den versetzten Landrath Kunisch v. Richthofen als Mitglied des Abgeordneten-Hauses betreffend . . .	35	254
19. " "	392	Die Verhütung und Löschung von Waldbränden betreffend .	35	252—53
20. " "	395	Prämie für Ermittelung des Anstifters zweier Waldbrände betreffend	35	254
21. " "	402	Die Erklärung des Vorwerks Neuendorf zu einem selbstständigen Gutsbezirke betreffend	36	259
27. " "	413	Das Förster-Etablissement Skapenwald betreffend	37	263
31. " "	412	Die Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines andern Bundesstaats betreffend	37	262—63
31. " "	421	Die Forterhebung der Provinzial-Chausseebau-Beiträge betreffend .	38	271
2. Septbr. "	418	Das Aufhören der Unterstützung für die Einwanderer nach Canada betr.	38	266
4. " "	422	Das Etablissement Tannenhain betreffend	38	271
5. " "	411	Die Nutzung des Bernstein-Regals durch Gräberei betreffend .	37	262
7. " "	423	Bahn-Polizei-Verordnung betreffend	38	271
8. " "	420	Das in Rußland geltende Reglement über die Ertheilung von Pässen an in Rußland sich aufhaltende Ausländer betreffend . .	38	267—71
		Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums.		
2. Juli "	335	Die Gesuche wegen Dispensation vom dritten Aufgebot und der Konsense zu Haustrauungen betreffend	29	200
		Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.		
13. Januar "	321	Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im hiesigen Königl. Waisenhaus-Seminare betreffend	28	194—95
13. " "	322	Die Prüfung der Schulamts-Bewerber im Königl. Seminar zu Preuß. Eylau betreffend	28	195
26. Februar "	323	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betreffend .	28	195
26. " "	324	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend .	28	195—96
28. August "	414	Die Abhaltung von Lehrerinnen-Prüfungen zu Braunsberg betreffend	37	263
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
27. Novbr. 1867.	375	Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige. Die Prüfungstermine für letztere pro 1868 betreffend . . .	33	228
—	309	Berichtigung: Die Gerichtsferien im Departement des Ostpr. Tribunals betreffend	27	188
15. Mai 1868.	312	Der Landstallmeister v. Dassel: Pferde-Auktion im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen betreffend	27	188
4. Juni "	310	Königl. Ober-Präsidium für Schleswig-Holstein, Bekanntmachung für Seefahrer	27	188
6. " "	391	Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medizinal-Wesens Dr. Grimm: Bestimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten, die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben	34	246—48

Datum.			№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
16.	Juni	1868	353	Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion: Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreuß. Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1867	31	211—14
20.	„	„	313	Der Ober-Post-Direktor: Die Post-Verbindung zwischen Friedrichsfelde und Puppen betreffend	27	189
24	„	„	311	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Die einstweilige Einstellung der Erhebung der Abgabe für die Benutzung des König-Wilhelm-Kanals betr.	27	188
24.	„	„	325	Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg: Die Theologie-Studirenden betreffend	28	196
24	„	„	326	Die Departements-Ersatz-Kommissionen in Danzig und Königsberg: Plan zum Departements-Ersatz-Geschäft in dem zum Bezirk der 3. Infanterie-Brigade gehörigen Antheil des Regierungs-Bezirks Königsberg pro 1868 betreffend	28	196
25.	„	„	329	General-Post-Amt: Das Marine-Post-Bureau in Berlin betreffend	28	197
26.	„	„	328	Königl. Hafen-Polizei-Kommission zu Memel: Die Fahrt der Dampfschiffe im kurischen Haff betreffend	28	197
27.	„	„	331	Der Ober-Post-Direktor: Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betr.	28	198
29.	„	„	336	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko betreffend	29	200
30.	„	„	330	Der Ober-Post-Direktor: Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betr.	28	197—98
	Juli	„	358	Der Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität Halle: Die Vorlesungen in demselben betreffend	31	217—18
	„	„	367	Der Direktor Dr. E. Baumstark: Königl. Universität Greifswald. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1868/69 betreffend	32	220—21
	„	„	388	Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Proskau: Verzeichniß der Vorlesungen rc. im Winter-Semester 1868/69	34	244—45
1.	„	„	327	Königl. Salzamt zu Schönebeck: Preis-Courant desselben betreffend	28	196—97
1.	„	„	338	Der Ober-Post-Direktor: Die Post-Verbindung zwischen Mehlsack, Zinten und Bönkenwalde betreffend	29	200
1.	„	„	340	Die Ostpreußische ländliche Feuer-Societäts-Direktion: Den Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländl. Feuer-Societät für das Jahr 1867 betr.	29	200—8
1	„	„	364	Königl. Regierungs-Präsidium in Kassel: Die 31. Prämienziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 betreffend	32	219—20
8.	„	„	339	Der Ober-Post-Direktor: Die Aufhebung der Drengfurt-Nordenburger Personenpost betreffend	29	200
9.	„	„	343	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Angeblich gestohlene Rentenbriefe betreffend	30	205—6
10.	„	„	337	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Das Steueramt in Osterode betreffend	29	200
13.	„	„	344	General-Post-Amt: Die Ausschließung der Zündpillen rc. von der Versendung durch die Post betreffend	30	206
13.	„	„	345	Königl. Direktion der Ostbahn: Den neuen Steinkohlen-Verbandstarif von Altwasser nach sämmtlichen Stationen der Ostbahn betreffend	30	206
15.	„	„	356	Dieselbe: Die landwirthschaftliche Ausstellung in Oldenburg betreffend	31	215
16.	„	„	351	Dieselbe: Die Anträge wegen Anstellung als Bahnwärter rc. betreffend	31	211
16.	„	„	357 368 376	Der Landstallmeister v. Dassel: Termine zum Brennen der im Jahre 1868 geborenen Füllen mit dem Königl. Gestütbrande und zum Consigniren der im Jahre 1869 durch Beschäler des Königl. litthauischen Landgestüts zu bedeckenden Stuten	31 32 33	215—17 221—22 228—30

Datum.	№ der Verfügung	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
20. Juli 1868	350	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Verschiedene Aenderungen in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen betr.	31	210—11
23. „ „	352	Derselbe: Die Umwandlung der Steuer-Rezeptur zu Sczepanken in ein Unter-Steuer-Amt betreffend	31	211
24. „ „	354	Derselbe: Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für das Uebersetzen über den Mingefluß bei Baiten, Kreis Memel, betreffend	31	114—15
24. „ „	355	Derselbe: Die Befreiung von dem vorbezeichneten Fährgelde betreffend	31	215
24. „ „	366	General-Post-Amt: Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren Preuß. Franco-Couverts betreffend	32	220
25. „ „	365	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Oletzko betreffend	32	220
27. „ „	387	Das Kuratorium des Königl. landwirthschaftl. Lehrinstituts zu Berlin: Verzeichniß der Vorlesungen an demselben im Winter-Semester 1868/69 betreffend	34	242—44
27. „ „	390	Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt: Die Vernichtung der 1868 eingelösten 3½ proc. Königsberger Stadt-Obligationen betreffend	34	245—46
August „	378	Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf: Die Vorlesungen an derselben im Winter-Semester 1868/69 betreffend	33	234—35
—	379	Der Ober-Post-Direktor: Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Friedrichshoff für den Verkehr mit dem Publikum betreffend	33	235
4. August „	377	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab	33	230—34
12. „ „	406	Königl. Regierung in Danzig: Die Reparatur der Plenendorfer Schiffahrts-Schleuse betreffend	36	259—60
14. „ „	389	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Die Chausseegeldhebestelle bei Silzkeim betreffend	34	245
17. „ „	401	Der Ober-Post-Direktor: Die Aufhebung der Post-Expedition in Langheim betreffend	35	257
18. „ „	397	Derselbe: Den anderweiten Cours der Bischofstein-Wartenburger Personenpost betreffend	35	255
18. „ „	398	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Die Steuer-Vergütung für ausgeführtes Bier betreffend	35	255—56
18. „ „	401 405	Königl. Direktion der Ostbahn: Den direkten Verkehr zwischen Berlin ꝛc. und Station Rastenburg betreffend	35 36	257 259
18. „ „	407	Telegraphen-Direktion in Königsberg: Die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Drengfurt betreffend	36	260
20. „ „	396	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Die in Bayern in Betreff des Verkehrs mit Spielkarten erlassenen Bestimmungen betreffend	35	254—55
21. „ „	399	Der Ober-Post-Direktor: Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Gr. Purden betreffend	35	256—57
27. „ „	404	Königl. Direktion der Ostbahn: Das Aufhören der dem Hülfsverein für Ostpreußen ꝛc. gewährten Frachtvergünstigungen betreffend	36	259
31. „ „	408	Der Ober-Post-Direktor: Die Postverbindung zwischen Königsberg und Neukuhren resp. Pobethen betreffend	36	260
—	415	Verschiedene Eisenbahn-Direktionen: Frachtermäßigungen betreffend	37	263
1. Septbr. „	426	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Den Verkehr mit Spielkarten betr.	38	273

Datum.	№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
1. Septbr. 1868.	427	Königl. akademischer Senat zu Königsberg: Die Immatrikulation der bei der hiesigen Universität Studirenden betreffend . .	38	273
4. „ „	434	Der Ober-Post-Direktor: Die Postverbindung zwischen Cranz-Königsberg betreffend	39	277
5. „ „	435	Derselbe: Die Aufhebung der Post-Expedition in Neukuhren betr.	39	277
7. „ „	425	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Die Eröffnung der Fähranstalt über den Schilling-See bei Adlersbude betreffend	38	272
7. „ „	428	Der Direktor der Königl. Bau-Akademie zu Berlin: Die Aufnahme bei derselben betreffend	38	273
8. „ „	424	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Den Verkehr mit Spielkarten betr.	38	271—72
8. „ „	429	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Fracht-Ermäßigung für den direkten Verkehr zwischen Hamburg, Königsberg und St. Petersburg betr.	38	273
8. „ „	436	Der Ober-Post-Direktor: Die neue Post-Expedition in Kl. Koslau betr.	39	277
8. „ „	437	Derselbe: Die neue Post-Expedition in Liewenberg betreffend .	39	277
11. „ „	430	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Den Handel mit Pfannenstein betr.	38	273
15. „ „	440	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von leeren und gebrauchten Säcken auf der Eisenbahn betreffend . . .	39	277—78
16. „ „	438	Der Ober-Post-Direktor: Den Cours der Bönkenwalde-Zintenee Botenpost betreffend	39	277
16. „ „	439	Derselbe: Die Aufhebung der Post-Expedition in Neuhäuser betreffend	39	277

Außerordentliche Beilagen.

Beilage zu Stück 27, enthaltend Concession und Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania in New-York.

Extrablatt zu Stück 32, enthaltend die Polizei-Verordnung wegen Verhütung der Einschleppung des Milzbrandes in den Kreis Memel Seite 223.

Außerordentliche Beilage zu Stück 33, enthaltend das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 14. Oktober 1868 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten Seite 237—40.

Extrablatt zu Stück 34, enthaltend Verordnung wegen Verhütung der Einschleppung der Rinderpest über die polnisch-preußische Grenze Seite 249—50.

Beilage zu Stück 39, enthaltend Verzeichniß der am 15. September 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848, und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ proc.) Anleihe von 1859.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1868 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.			№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
				Bekanntmachungen des Königlichen Ministeriums.		
31.	August	1868	441	Der Minister des Innern ꝛc. ꝛc.: Die Veranstaltung einer Prämien-Collecte für die Aktiengesellschaft Flora zu Cöln betreffend	40	279
21.	Oktober	„	489	Der Minister des Innern: Die am 4. k. M. stattfindende Eröffnung beider Häuser des Landtages der Monarchie betreffend	44	301
24.	„	„	513	Des Finanzministers: Den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Landestheile an den Zollverein betreffend	46	317/18
19.	Novbr.	„	545	Derselbe: Der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr zwischen denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, betreffend	49	333
25.	„	„	569	Der Minister des Innern: Die Aufhebung der Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend	51	347
				Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
9.	Juni	„	384	Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend	52	354
17.	Juli	„	476	Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preuß. Staats-Anleihe von 1848 betreffend	43	293
31.	Oktbr.	„	514	Die Einlösung der am 1. März 1868 fällig gewesenen Schatzanweisungen betreffend	46	318
8	Dezbr.	„	570	Die Einlösung der am 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons ꝛc. betreffend	51	347
9.	„	„	585	Bekanntmachung, die 12. Verloosung der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 betreffend	52	354
				Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
26.	Septbr.	„	465	Königl. Ober-Präsidium: Die Ablieferung hinterlassener Denkmünzen aus den Kriegen von 1864/66 betreffend	42	285
14.	Oktbr.	„	492	Dasselbe: Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen ausgeloosten ꝛc. Kreisobligationen betreffend	44	302—310
19.	Dezbr.	„	592	Dasselbe: Die Ablieferung hinterlassener Denkmünzen aus den Kriegen von 1864/66 betreffend	53	357

Datum.	№ der Verfügung	Inhalt.	№ des Stücks	Seite.
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
24. April 1868	—	Die allgemeinen Verdingungs- und Vertrags-Bedingungen zur Ausführung von Bauten und Lieferung von Baumaterialien im Ressort der Königl. Domainen- und Forst-Verwaltung betreffend . .	49	333—336
14. August „	442	Die Einziehung von Anhaltischen Staatskassenscheinen betreffend .	40	280
10. Sept. „	477	Die Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund betreffend	43	293
15. „ „	443	Die Legitimation für die nach der Türkei Reisenden betreffend .	40	280
21. „ „	445	Anlage einer Schleuse in Lingenau und Senkung des Wasserspiegels im Lingenauer-See betreffend . . .	40	280
23. „ „	446	Die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen im Kreise Heilsberg betreffend . . .	40	280
25. „ „	457	Die Vereinigung der von Kobylinski'schen Parzellen des Talowo-Waldes mit dem Gutsbezirke von Wöterkeim betreffend .	41	283
26. „ „	444	Die Einziehung der in dem früheren Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahn-Kassenscheine betreffend .	40	280
28. „ „	459	Prämie für Ermittelung der Anstifter von Bränden betreffend .	41	283
29. „ „	447	Taxpreis für Blutegel betreffend . . .	40	280
30. „ „	458	Den Austausch von Landflächen zwischen dem Gemeindeverbande des Dorfes Wallen und dem Gutsverbande der Königl. Reußwalder Forst betreffend	41	283
3. Oktbr. „	466	Die Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger betreffend . .	42	285
5. „ „	467	Die Vereinigung einer Parzelle mit dem Gemeindebezirk der Stadt Neidenburg betreffend	42	285
6. „ „	460	Die Erleuchtung der Baake auf dem linken Pregelufer bei Holstein betreffend	41	283
7. „ „	469	Polizei-Ordnung für den Marungfluß innerhalb der Feldmarken Kämmersdorf, Magerguth und Brückendorf betreffend . .	42	286/87
7. „ „	478	Polizei-Regulativ für die Räumung des Raudeflusses betreffend .	43	293—296
8. „ „	468	Die Ausstellung von Pferde-Legitimations-Attesten im Kreise Heilsberg betreffend	42	285/86
12. „ „	480	Die im Laufe des Jahres 1868 geprüften Seeschiffer und Steuermänner betreffend	43	296—299
13. „ „	479	Die neue brasilianische Paß-Verordnung vom 6. Mai 1868 betreffend	43	296
15. „ „	490	Die Quittungen über die im 2. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betreffend	44	301
17. „ „	493	Das einer Wiesenparzelle von Königsdorf zustehende Grundsteuer-Entschädigungs-Kapital betreffend	44	311
20. „ „	491	Den Schluß der Rebhühnerjagd betreffend	44	301
21. „ „	494	Die Vereinigung einer fiskalischen Parzelle mit dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Nidden betreffend	44	311
23. „ „	501	Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend	45	314
28. „ „	502	Das dem Spittehner Gemeindewalde zustehende Grundsteuer-Entschädigungs-Kapital betreffend	45	314
28. „ „	527	Vermessungskosten für Parzellirungen betreffend . . .	47	322
31. „ „	503	Das Erlöschen des Milzbrandes in der Nähe der russisch-preußischen Grenze betreffend	45	314

Datum.			№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
31.	Oktb.	1868.	515	Die Erledigung der Physikatsstelle des Kreises Ortelsburg betreffend	46	318
31.	•	•	511	Die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen betreffend	46	318
6.	Novbr.	•	517	Die neugegründete Colonie Arbeitsdank betreffend . . .	46	318
6.	•	•	523	Die Vereinigung mehrerer Besitzungen mit dem Gemeindebezirk der Stadt Pr. Eylau betreffend	47	321
7.	•	•	524	Das von der Legislatur des Staates Java in den Vereinigten Staaten von Nordamerika angenommene Gesetz, durch welches alle bisherigen Unterschiede zwischen Fremden und Einheimischen in Bezug auf den Erwerb rc. aufgehoben worden sind, betreffend . . .	47	321/22
7.	•	•	525	Polizei-Verordnung zur Ausführung der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März c. betreffend . .	47	322
9.	•	•	558	Polizei-Verordnung zur Verhütung und Controle der Holz- und Wilddiebstähle betreffend	50	340/41
11.	•	•	535	Die Statuts-Aenderungen bezüglich der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft betreffend	48	329/30
12.	•	•	537	Die Auswanderung nach Canada betreffend	48	330/31
16.	•	•	526	Die Communal-Verhältnisse der Vorwerke Roddau und Perkeisten betreffend	47	322
16.	•	•	536	Die Ersatzwahl für den als Mitglied des Hauses der Abgeordneten des Königsberger IV. Wahlbezirks ausgeschiedenen Rittergutsbesitzer Freiherrn v. Korff zu Laukitten, Kreises Heiligenbeil, betreffend .	48	330
16.	•	•	539	Die Anwendung des Bahn-Polizei-Reglements und der Polizei-Verordnung für die Ostpr. Südbahn vom 17. November 1864 auf die Strecke Rastenburg-Lyck der Ostpr. Südbahn betreffend . .	48	331
18.	•	•	538	Die Amtsblatt-Verwaltung betreffend	48	331
18.	•	•	546	Die Legitimationspapiere für das nach Rußland reisende Publikum betreffend	49	333
23.	•	•	549	Das den Privatleuten zu gewährende Findegeld für die Ablieferung von Zink, welches bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuert worden, betreffend	49	333
26.	•	•	547	Die Errichtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Ilmsdorf im Kreise Gerdauen auf der Muldszener Kreis-Chaussee betreffend . .	49	333
27.	•	•	548	Das Kuratorium der Sparkasse des Kreises Gerdauen betreffend .	49	333
27.	•	•	560	Polizei-Verordnung für den Walschfluß betreffend . . .	50	343,44
30.	•	•	556	Die Vereinigung der von dem emeritirten Kantor Reimann und der Mathilde Raibke in Brandenburg an den Domainen-Fiskus abgetretenen Ackerflächen mit dem Gutsbezirke der Domaine Brandenburg betr.	50	339
2.	Dezb.	•	571	Wahlfähige Schulamts-Candidaten betreffend	51	347 48
3.	•	•	557	Die Vereinigung der der Dorfschaft Schwentainen mittelst Erbverschreibung vom 20. September 1799 verliehenen Wiesenfläche mit dem Gemeindebezirke von Schwentainen betreffend . . .	50	339 40
3.	•	•	572	Wahlfähige Schulamts-Bewerber betreffend	51	348
4.	•	•	559	Polizei-Verordnung: Den Verkehr mit Sprengöl betreffend .	50	341—343
5.	•	•	573	Das Verbot des Verkaufs von Fischen während der Schonzeit betreffend	51	348
9.	•	•	574	Die Auszahlung einer Grundsteuer-Entschädigung an den Mühlenbesitzer Wolff in Bartenstein betreffend	51	348
—	•	•	575	Wahlfähige Schulamts-Candidaten betreffend	52	354—55

Datum.			№ der Verfügung	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
12.	Dezbr.	1868	573	Die Strafbestimmungen bei Uebertretung der Verordnung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen betreffend .	51	348
15.	„	„	594	Die Aushändigung der Quittungen über die im 3. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betreffend	53	358
17.	„	„	396	Durchschnitts-Martini-Markt-preis des Roggens im Jahre 1868 betreffend	53	358
21.	„	„	595	Die Vereinigung des Lingenauer- oder Sawang-Sees mit dem Gemeindeverbande von Lingenau, Kreises Heilsberg, betreffend . .	53	359
22.	„	„	593	Das Erloschensein der im Königreiche Polen ausgebrochen gewesenen Rinderpest betreffend	53	357/58
				Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.		
2.	„	„	576	Die Prüfung der Candidaten der Theologie betreffend . .	51	348/49
				Bekanntmachung des Königl Provinzial-Schul-Collegiums.		
7.	August	„	528	Das Regulativ für die höheren Töchterschulen der Provinz Preußen betreffend	47	322—327
				Bekanntmachung des Königl. Ostpr. Tribunals.		
18.	Sept.	„	448	Den Ehrenrath der Rechts-Anwalte und Notare im hiesigen Departement betreffend	10	280/81
				Bekanntmachungen anderer Behörden.		
7.	Juli	1866	183	Königl. Telegraphen-Direktion: Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend	43	299/300
12.	Aug.	1868	449 501	Königl. Regierung zu Danzig: Die Reparatur der Plehnendorfer Schifffahrtsschleuse betreffend	10 15	281 314
20.	„	„	550	Der Bischof von Ermland: Die Trennung der Kirche zu Gr. Ramsau und Gr. Bartelsdorf betreffend	49	336/37
19.	Sept.	„	472	Der Ober-Post-Direktor: Verschiedene Post-Cours-Veränderungen betreffend	42	287—289
20.	„	„	450	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung der Stelle des Straf-Anstalts-Arztes in Rhein betreffend . . .	40	281
20.	„	„	453	Ober-Post-Direktion hier: Die Haltestellen bei den Personenposten zwischen Bischofstein und Teistimmen betreffend . .	40	282
20.	„	„	454	Dieselbe: Die Haltestellen bei der Personenpost zwischen Bischofstein und Seeburg betreffend	40	282
21.	„	„	452	Dieselbe: Die Beförderung der Correspondenz zur hiesigen Börse betreffend	40	281/82
22.	„	„	451	General-Post-Amt: Den zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden abgeschlossenen Postvertrag betreffend . .	40	281
22.	„	„	456	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Steinkohlen auf der Eisenbahn betreffend	40	282
22.	„	„	461	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung der Kreis-Wundarzt-Stellen der Kreise Oletzko und Pillkallen betreffend . .	41	283

Datum.			№ der Verfügung	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
23.	Sept.	1868	463	General-Post-Amt: Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1. Oktober 1868 ab betreffend	41	283/84
25.	"	"	462	Königl. Proviant-Amt hier: Den Ankauf von Hafer, Heu und Stroh betreffend	41	283
28.	"	"	455	Ober-Post-Direktion hier: Den Verkauf von Franco-Couverts betreffend	40	282
28.	"	"	470	General-Post-Amt: Den Postverkehr mit den Niederlanden betreffend	42	287
30.	"	"	464 471 484	Ober-Post-Direktion hier: Die Bestellung der Post-Anweisungen in hiesiger Stadt betreffend	41 42 43	284 287 300
1.	Oktb.	"	475	Direktion der Berliner Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse: Die bevorstehende Neuwahl zweier Curatoren und zweier Stellvertreter derselben an der genannten Kasse betreffend	42	290
5.	"	"	481	Königl. Regierung zu Danzig: Die Besetzung der Kreis-Wundarztstelle im Pr. Stargardter Kreise betreffend	43	299
6.	"	"	473	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Eisenguß- und Eisenwaaren betreffend	42	289
6.	"	"	474	Dieselbe: Die Beförderung von Milch, Bier, Gemüse und Früchten zc auf der Ostbahn betreffend	42	289/90
9.	"	"	487	Dieselbe: Den Transport russischer Eisenbahnwagen auf der Ostbahn betreffend	43	300
12.	"	"	486	Ober-Post-Direktion hier: Die Halteplätze bei den Personenposten zwischen Rastenburg und Barten betreffend	43	300
13.	"	"	485	Dieselbe: Den anderweiten Cours der Königsberg-Domnauer Personenpost betreffend	43	300
14.	"	"	482	Königl. Controle der Staats-Papiere: Die dem General-Major z. D. v. Stein angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung betreffend	43	299
14.	"	"	488	Königl Direktion der Ost- und Niederschles-Märkischen Eisenbahn: Die Beförderung von Flachs u. s. w. auf der Eisenbahn betreffend	43	300
15.	"	"	500	Telegraphen-Direktion: Die Eröffnung einer Telegraphenstation zu Labiau betreffend	44	312
16.	"	"	495	General-Post-Amt: Postdampfschiff-Verbindung mit Schweden, Dänemark und Norwegen betreffend	44	311
19.	"	"	497	Ober-Post-Direktion hier: Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Liewenberg betreffend	44	312
19.	"	"	498	Dieselbe: Den Cours der Seeburg-Siegfriedswalder und Siegfriedswalde-Heilsberger Botenpost betreffend	44	312
19.	"	"	508	General-Post-Amt: Die mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckereisendungen betreffend	45	315
20.	"	"	496	Ober-Post-Direktion hier: Den Cours der Wartenburg-Bischofsteiner Personenpost betreffend	44	312
22.	"	"	499	Provinzial-Steuer-Direktion hier: Das Steuer-Amt in Pr. Eylau betreffend	44	312
23.	"	"	518	Königl. Regierungs-Präsidium zu Cassel: Die Verloosung von Obligationen des Kurhessischen Staats-Anlehns vom Jahre 1834 betreffend	46	318 19
26.	"	"	505	Königl. Ober-Bergamt zu Breslau: Berg-Polizeiverordnung, die Beschäftigung von Frauen und Mädchen in Bergwerken betreffend	45	314
26.	"	"	509	General-Post-Amt: Die Post-Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika betreffend	45	315/16

Datum.	№ der Verfügung	Inhalt.	№ des Blatts	Seite.
27. Oktb. 1868.	506	Köngl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Roheisen auf der Eisenbahn betreffend	45	314
27. „ „	510	Ober-Post-Direktion hier: Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Abelischken betreffend	45	316
27. „ „	511	Dieselbe: Die Einführung von gestempelten Streifbändern betreffend	45	316
28. „ „	521	General-Post-Amt: Den Schluß der diesjährigen Post-Dampfschifffahrt mit Schweden betreffend	46	319
30. „ „	512	Prov.-Steuer-Direktion hier: Das Steuer-Amt in Insterburg betreffend	45	316
30. „ „	522	Ober-Post-Direktion hier: Die Frauendorf-Heilsberger Botenpost betreffend	46	319
31. „ „	507 519	Köngl. Direktion der Ostbahn: Die Aenderung des Fahrplans auf der Strecke Danzig-Neufahrwasser betreffend	45 46	315 319
2. Novb. „	520	Telegraphen-Direktion: Die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Wormditt betreffend	46	319
4. „ „	530	Ober-Post-Direktion hier: Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen	47	327
5. „ „	531	Provinzial-Steuer-Direktion hier: Die neuen Rechnungstafeln zu dem jetzt geltenden Vereinszolltarif betreffend	47	327
7. „ „	542	Köngl. Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarztstelle zu Oletzko betreffend	48	332
7. „ „	543	Ober-Post-Direktion hier: Den Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden betreffend	48	332
10. „ „	529	Köngl. Direktion der Ostbahn: Die für den Transport zu Russischen Eisenbahnwagen gehörigen Definitiv-Achsen bewilligte Frachtfreiheit betreffend	47	327
11. „ „	532	Ober-Post-Direktion hier: Den Cours der I. Allenstein-Pr. Eylauer Personenpost betreffend	47	327
11. „ „	534	Dieselbe: Die Abfertigung der Friedland-Domnauer Personenpost betreffend	47	327/28
13. „ „	533	Dieselbe: Den Cours der Gerdauen-Nordenburger Personenpost betreffend	47	327
14. „ „	540	Köngl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend .	48	331
14. „ „	541 561 579	Dieselbe: Die öffentliche Verloosung von Rentenbriefen betreffend	48 50 51	331/32 344 349/50
15. Dezb. „	591	Köngl. Direktion der Ostbahn: Den ermäßigten Specialtarif für Niederschlesische Steinkohlen betreffend	52	356
15. Novb. „	544	Ober-Post-Direktion hier: Die Aufhebung der Liebstadt-Schlobitter Cariolpost und der Liebstadt-Wormditter Personenpost und die Einrichtung einer Personenpost zwischen Liebstadt und dem Bahnhofe in Schlobitten betreffend	48	332
16. „ „	554	Dieselbe: Die Entfernung zwischen den Haltepunkten zur Aufnahme von Personen bei den Personenposten auf der Strecke zwischen Barten und Rastenburg betreffend	49	339
19. „ „	555	Dieselbe: Die Halteplätze zur Aufnahme von Personen bei der vom 21. d. M. ab einzurichtenden Personenpost zwischen Liebstadt und Schlobitten betreffend	49	338

Datum.	№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
20. Novb. 1868.	551	General-Post-Amt: Die Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets betreffend	49	337/38
28. " "	581		51	350
22. " "	553	Ober-Post-Direktion hier: Das Ablassen der Wuttrienen-Passenheimer Botenpost betreffend	49	338
25. " "	568	Königl. Regierung zu Danzig: Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle des Neustädter Kreises betreffend	50	346
26. " "	563	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Tarif für den auf der Oberschlesischen Eisenbahn stattfindenden Transport von „altem Eisen und Brucheisen zum Einschmelzen" betreffend	50	345
27. " "	552	Ober-Post-Direktion hier: Den Cours der Liebstadt-Schlobitter und der Heiligenthal-Liebstadter Posten betreffend	49	338
27. " "	562	General-Post-Amt: Den Verkauf von Postanweisungen mit Franko-Marken betreffend	50	344/45
27. " "	564	Provinzial-Steuer-Direktion hier: Die Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande bezüglich der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischen Gebietstheile betreffend	50	345
30. " "	567	Dieselbe: Die in Gutstadt errichtete öffentliche Niederlage für verpacktes zollpflichtiges Salz betreffend	50	345/46
30. " "	580	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die für die Periode 1869/75 gewählten Vorsteher ꝛc. für die Salzburger Anstalt in Gumbinnen betreffend	51	350
1. Dezb. "	565	Der Verwaltungsrath der Ostpr. Südbahn: Die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Rastenburg-Lyck betreffend	50	345
1. " "	598	Königl. Regierungs-Präsidium zu Cassel: Die 47. Serienziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 betreffend	53	359
— " "	599	Königl. Regierung zu Schleswig: Die Seezeichen auf der Flensburger-Föhrde betreffend	53	359
2. " "	583	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Frachtsätze für Beförderung von Salz mit der Eisenbahn betreffend	51	351
3. " "	577	Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium: Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr. betreffend	51	349
— " "	578	Königl. Ober-Tribunal zu Berlin: Die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal betreffend	51	349
4. " "	566	Ober-Post-Direktion hier: Die in der Weihnachtszeit mit der Post zu versendenden Packete betreffend	50	345
	582		51	350/51
10. " "	587	Die theologische Facultät der Königl. Albertus-Universität hier: Die Theologie-Studirenden und Kandidaten pro licent. conc. betreffend	52	355
16. " "	589	Provinzial-Steuer-Direktion hier: Die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Eisenbahnhofe hierselbst betreffend	52	355
17. " "	588	Ober-Post-Direktion hier: Die Einrichtung einer Botenpost zwischen Bischofsburg und Sorquitten betreffend	52	355
18. " "	590	Königl. Kommissarius, Reg.-Assessor Wenghöffer in Tilsit: Die Angelegenheiten des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverbandes betreffend	52	355/56

Datum	№ der Bekanntmachung	Inhalt	№ des Blatts	Seite
23. Dezb. 1868	600	Provinzial-Steuer-Direktion hier: Den Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für das Uebersetzen über den Pregel zwischen dem Weidendamm und den Kneiphöfschen Holzwiesen hierselbst betreffend . .	53	359
— . .	601	Ober-Post-Direktion hier: Den Cours der Löwenstein-Schippenbeiler Botenpost betreffend	53	359
24. . .	597	Königl. Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1. Infanterie-Brigade: Den Reise- und Geschäftsplan zum Marine-Ersatz-Geschäft der 1. Infanterie-Brigade pro Januar 1869 betreffend . . .	53	358 59

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage zu Stück 40, enthaltend Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, und Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin, Seite 1 — 11.

Extraordinaire Beilage zu Stück 43, enthaltend die Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund.

Extraordinaire Beilage zu Stück 49, enthaltend die Statuten-Nachträge der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Außerordentliche Beilage zu Stück 51, die Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1845/68 betreffend, Seite 353 — 356,

Beilage zu Stück 52, enthaltend Verzeichniß der am 9 Dezember 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859; sowie das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 (5 pCt).

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 1. Den 2. Januar **1868.**

Preußen im Jahre 1867.

Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt, die Keime einer segensreichen innern und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg gleichsam über die Köpfe der streitenden Partheien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem inneren Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches" war, sondern auf dem sichern Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhten, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten konservativen Bundesgenossen, sondern auch der neu gebildeten nationalliberalen Partei, welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen preußischen und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebung nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserm Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: die Aufgabe der inneren Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten preußischen Monarchie. Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die preußischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungs-

verschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich das Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; aber die gewichtige und hoch erfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt. Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1. Oktober in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ: ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 17. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebene № 123. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6931. Verordnung, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover. Vom 9. November 1867.

„ 6932. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Stargardt-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1867.

„ 6933. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der Schlesischen Landschaft.

№ 6934. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Regelung der Disziplinarstrafgewalt der Universitäten Kiel und Marburg.

„ 6935. Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu Artikel 39. der Verfassung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, sowie eine Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862 (Gesetz-Samml. 1862 S. 213.) Vom 29. November 1867.

„ 6936. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin. Vom 4. Dezember 1867.

Die am 18. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebene № 124. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6937. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Insterburg über Neu-Stobingen, Trakinnen und Kummetschen nach Karalene.

„ 6938. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 38600 Thlrn. II. Emmission. Vom 18. November 1867.

„ 6939. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn vom Bahnhofe Stolberg der Rheinischen Eisenbahn in das Stolberger Thal, an dem neuen Etablissement der Spiegelmanufaktur am Schnorrenfeld entlang, bis zum Binsfelder Hammer, durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 2. Dezember 1867.

„ 6940. Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1867, betreffend eine Abänderung des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern.

Die am 20 Dezember 1867 zu Berlin ausgegebene № 125. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6941. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1867 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Wiehe nach Reinsdorf an den Kreis Eckartsberga im Regierungsbezirk Merseburg.

„ 6942 Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises, im Regierungsbezirke

Posen, im Betrage von 30000 Thlrn. Vom 25. November 1867.

- 6943. Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreuß. Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851.
- 6944. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des 2 Statutnachtrages der „Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond.“ Vom 7. Dezember 1867.
- 6945. Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Ruhrschifffahrts-Abgabe vom 1. Januar 1868 ab.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preuß. Staatsanleihe von 1856.

Berlin, den 6. November 1867.

1. Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. № 1 — 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom **1. Dezember d. J.** ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons **vom 1. Oktober** 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle **persönlich oder durch einen Beauftragten** abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post **bis zum 1. August l. J. portofrei**, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. August l. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preuß. Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Durchschnitts-Martinis-Marktpreis des Roggens im Jahre 1867 betr.

Königsberg, den 20. Dezember 1867.

2. In Folge des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, bezüglich der Ablösung der, den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten, wird nach §. 3. der in den folgenden Marktörtern im Jahre 1867 ermittelte **Durchschnitts-Martinis-Preis** für den Scheffel **Roggen** bekannt gemacht:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Allenstein . .	2 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
2. Braunsberg . .	2 „	20 „	— „
3. Gerdauen . .	3 „	5 „	— „
4. Nordenburg . .	2 „	25 „	— „
5. Elbing, für den Kreis Pr. Holland .	2 „	27 „	2 „
6. Königsberg .	2 „	19 „	9 „
7. Labiau . .	3 „	8 „	4 „
8. Memel . .	3 „	10 „	— „
9. Saalfeld für den Kreis Mohrungen .	2 „	21 „	— „
10. Neidenburg .	2 „	5 „	— „
11. Ortelsburg . .	2 „	8	2 „
12. Osterode . .	2 „	20 „	— „

A*

13. Rastenburg	2 Thlr.	26 Sgr.	5 Pf.
14. Rössel	2 „	10 „	— „
15. Wehlau	3 „	1 „	10 „

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Abfertigung der auf der Ostpreuß. Südbahn in der Richtung von Bartenstein zc eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände zc betr.

Königsberg, den 21. Dezember 1867.

3. Nachdem seit dem 1. November d. J. eine Veränderung in dem Betriebe der von Königsberg bis Rastenburg erweiterten Ostpreußischen Südbahn dahin eingetreten ist, daß die Personenzüge ihre Expedition nicht mehr auf dem hiesigen Königl. Ostbahnhofe, sondern in dem, gegenüber dem letzteren errichteten **interimistischen Südbahn-Empfangs-Gebäude** erhalten, wohin sie auf einem besonderen, einen neuen Stadteingang bildenden Schienengeleise geführt werden, während die Expedition des Viehs und der sonstigen Frachtgegenstände außerhalb der Stadt auf dem, vor dem Brandenburger-Thore errichteten Rangir-Bahnhofe stattfindet, werden für die Behandlung derjenigen auf diesem Verkehrswege einzubringenden Gegenstände, welche der Mahl-, Schlacht-, Wildpret-, Bier- und Brennmaterialien-Steuer unterliegen, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. September v. J. (Amtsblatt Seite 343.) bis auf Weiteres folgende Bestimmungen getroffen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Durch den neu eröffneten Stadteingang dürfen die vorgedachten steuerpflichtigen Gegenstände nur mittelst der Eisenbahnzüge eingebracht werden;
2. Die als Passagiergepäck eingehenden derartigen Gegenstände sind von den Einbringern gleich bei der Ankunft und auf dem nächsten Wege, den Perron entlang, der in dem oben gedachten interimistischen Empfangsgebäude errichteten Steuer-Expedition vorzuführen, anzumelden und der weiter erforderlichen Abfertigung zu unterwerfen;
3. Die auf dem Bahnhofe fungirenden Steuer-Beamten sind befugt, Nachfrage nach steuerpflichtigen Gegenständen zu halten, das Oeffnen des Gepäcks aller Art zu verlangen und dasselbe zu revidiren;
4. Die auf der Südbahn ankommenden Frachtgüter und das lebende Vieh dürfen nicht innerhalb des steuerpflichtigen Stadtbezirks aus den Eisenbahnwagen ausgeladen werden und werden selbige bei ihrer Einbringung in den Stadtbezirk, von dem Rangir-Bahnhofe aus, nach den Bestimmungen des Orts-Regulativs vom 31. März 1827 behandelt. Versteuerungen bis zum Betrage von 5 Thlr. können bei der Steuer-Expedition des Brandenburger Thors bewirkt werden;
5. Die Ausgangsabfertigung für die auf dieser Bahnstrecke auszuführenden steuerpflichtigen Gegenstände, welche Behufs des Durchgangs durch die Stadt mit Thor-Anmeldescheinen bezettelt sind, erfolgt
   a. für Passagiergepäck von der Steuer-Expedition auf dem Südbahnhofe,
   b. für Frachtgüter von der Steuer-Expedition am Brandenburger Thore;
6. Ein Untersuchungsverfahren wird eingeleitet gegen denjenigen, welcher
   a. steuerpflichtige Gegenstände der oben bezeichneten Art durch den neu eröffneten Stadteingang der Südbahn auf andere Weise als mittelst der Eisenbahnzüge eingeführt und
   b. solche nicht nach Maaßgabe der Bestimmungen unter 2 und 3 richtig anmeldet und zur Abfertigung stellt.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Direktor v. d. **Brincken.**

Den Cours der Löwenstein Schippenbeiler Botenpost betr.

Königsberg in Pr., den 22. Dezember 1867.

4. Vom 25. d. M. ab wird die Löwenstein-Schippenbeiler Botenpost aus Löwenstein um 1 Uhr 30 Min. Nachmittags abgelassen werden.

Der Ober-Post-Direktor Leß.

Die Einrichtung einer Post-Expedition in Glommen betr.

Königsberg in Pr., den 14. Dezember 1867.

5. Vom 1. Januar k. J. ab wird auf der Eisenbahn-Haltestelle **Glommen** eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, welche mit jedem Eisenbahnzuge zwischen Königsberg und Bartenstein, resp. Rastenburg Postsendungen jeder Art absenden und empfangen wird.

Der Ober-Post-Direktor Leß.

Die Theologie-Studirenden betr.

Königsberg, den 13. Dezember 1867.

6. Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens **bis zum 13. Januar 1868** unter Einsendung

1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium,
2. des Abgangszeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat,
3. des Signum facultatis,
4. des Abendmahlszeugnisses,
5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden.

Am 27. Januar, 9 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten persönlich oder durch Vermittelung entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 16. März. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 23. März, 9 Uhr Morgens.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität. Dr. Voigt.

Die Einrichtung einer Post-Expedition in Grünhoff betr.

Königsberg in Pr., den 16. Dezember 1867.

7. Vom 1. Januar k. J. ab wird in **Grünhoff** im Kreise Fischhausen eine Post-Expedition eingerichtet, welche ihre Post-Verbindung durch eine tägliche Botenpost mit Pobethen erhält.

Diese Botenpost, bei welcher solche Einrichtungen getroffen sind, daß mit derselben außer den Briefpostgegenständen alle vorkommenden Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten können, wird wie folgt coursiren:

aus Grünhoff 8 Uhr 30 Minuten Abends,
in Pobethen 10 „ „ „ Abends,
aus Pobethen 5 „ „ „ früh,
in Grünhoff 6 „ 30 „ früh.

Der Ober-Post-Direktor Lex.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Maschinen-Fabrikanten Wilhelm **Klein** und dem Geometer Daniel **Rupp** zu Osthofen in Rheinhessen ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent:
auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universal-Kuppelung für Wellenleitungen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur G. **Engelmann** zu Creuznach ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent:
auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Francisque **David** zu St Etienne ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent:
auf eine Lade zur Herstellung von Doppelt-Sammetbändern mit Brochir-Vorrichtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent:
auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Für das Jahr 1868 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission hieselbst Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt: Provinzial-Schulrath Dr. **Schrader** als Dirigent, die Professoren Dr. **Richelot**, Dr. **Werther**, Dr. **Nitzsch**, Dr. **Zaddach**, Dr. **Schade**, Dr. **Voigt**, Dr. **Ueberweg**, Dr. **Herbst**, Dr. **Thiel** in Braunsberg als Mitglieder.

Der bisherige Ober-Buchhalter **Decker** ist zum Landrentmeister und Rendanten der Regierungs-Haupt-Kasse, der Buchhalter **Bartsch** zum Ober-Buchhalter und der Regierungs-Bureau-Assistent **Schwarz** zum Buchhalter bei der gedachten Kasse ernannt worden. Ferner ist der bisherige Regierungs-Bureau-Assistent **Gläser** zum Regierungs-Sekretair befördert, der invalide Feldwebel **Brosien** und der Civil-Supernumerarius **v. Knobelsdorff** sind als Regierungs-Bureau-Assistenten angestellt worden.

Der Kreisrichter **Keßler** in Prökuls ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Königsberg versetzt und demselben die Direktion der Gerichts-Deputation in Fischhausen übertragen worden.

Der Stadtrichter **Engelbrecht** hieselbst ist zum Stadtgerichts-Rath bei dem Stadtgericht zu Königsberg ernannt und der Kreisrichter **Szymanski** zu Barten als Stadtrichter an dasselbe Gericht versetzt.

Der Bürgermeister **Kreyssig** in Creuzburg ist für eine 12jährige Amtsdauer zum Bürgermeister der Stadt Mohrungen gewählt und bestätigt worden.

Der Protokollführer Rudolph **Prochnow** in Wehlau ist zum etatsmäßigen Kanzlisten beim Kreisgericht daselbst ernannt.

Der Bürgermeister a. D. **Engelhardt** ist zum besoldeten Magistrats-Mitgliede, Kämmerer und Gemeinde-Einnehmer der Stadt Mohrungen auf 12 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Privat-Dozenten Dr. Max **Perls** ist die Professorstelle an der pathologisch-anatomischen Anstalt der Königl. Albertus-Universität nunmehr definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrer in Ribden, Albert Friedrich Theodor **Hoffheinz**, ist die erledigte litthauische Pfarr- und zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Labiau, in der Diözese Labiau, verliehen worden

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr Constantin Hermann Arthur **Ludwich** ist als achter ordentlicher Lehrer an dem Königl. Friedrichs-Kollegium zu Königsberg Pr. definitiv angestellt.

Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat Adolf Emil **Jordan** ist zum Prediger und Seelsorger bei den hiesigen Gerichtsgefängnissen ernannt worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm **Wöllmann** aus Eirbemühl ist zum Lehrer bei einer der städtischen Armenschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Eduard **Kempa** in Beutnerdorf ist zum Elementarlehrer an der Stadtschule in Passenheim vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Christian **Tutlys** in Passenheim ist zum Prorektor und 2. Lehrer an der Stadtschule in Passenheim vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Anna **Schwede**, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Marie Christine **Pastenaci**, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Martha **Heyaster**, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 1.
und eine außerordentliche Beilage, die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro $18^{44}/_{67}$ betreffend.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage Nr. 1.

zu Stück 1. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Bekanntmachung,

Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1844/67 betreffend.

Königsberg, den 18. Dezember 1867.

Die nach Vorschrift des Gesetzes vom 2. März 1850 berechneten Durchschnitts-Martinis-Marktpreise aus den Jahren 1844/67 werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, in Betreff welcher die Provokation in dem Zeitraume von Martinis 1867 bis dahin 1868 erfolgt, zur Anwendung zu bringen sind.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.
Regis.

Nachweisung

der

bei der Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und zwar bei Provokationen aus dem Zeitraum von Martini 1867 bis dahin 1868 im Regierungsbezirk Königsberg anzunehmenden Durchschnitts-Martinis-Marktpreise.

Berechnet nach der Vorschrift des Gesetzes vom 2. März 1850 §. 19.

№	Namen der Kreise und Normal-Markt-Oerter.	Jahr.	Die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise betragen pro 1844/67 mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre																													
			pro Scheffel																		6. Heu pro Centner.			7. Stroh pro Centner			8. Butter pro Pfund.			9. Eier pro Schock.		
			1. Weizen			2. Roggen			3. Erbsen weiße.			3. Erbsen graue.			4. Gerste			5. Hafer.														
			Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rt.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Kreis Allenstein.																															
	Normal-Marktort Allenstein.	18$\frac{44}{67}$	2	8	1	1	14	6	1	16	7	1	21	—	1	5	7	—	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Kreis Braunsberg.																															
	Normal-Marktort Braunsberg.	do.	2	14	2	1	21	—	1	24	9	2	—	4	1	9	6	—	25	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Kreis Pr Eylau.																															
	Normal-Marktort Königsberg mit Rückschlag von 3 pCt. für alle Getreidesorten	do.	2	14	[illegible]	1	22	—	1	26	4	2	3	2	1	11	5	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Kreis Fischhausen.																															
	Normal-Marktort Königsberg.	do.	2	16	9	1	23	7	1	28	1	2	5	1	1	12	8	—	27	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Kreis Friedland.																															
	Normal-Marktort Königsberg mit einem Rückschlag von 5½ pCt. für alle Getreidesorten.	do.	2	12	6	1	20	8	1	24	11	2	1	6	1	10	4	—	26	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kreis Gerdauen.																															
	A. Normal-Marktort Gerdauen Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B. aufgeführten.	do.	2	15	9	1	21	11	1	26	5	2	2	6	1	10	7	—	25	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	B Normal-Marktort Nordenburg. Hierzu gehören: 1. die Stadt und das Kirchspiel Nordenburg; 2 die Ortschaften Klonofken, Damerau, Wickerau, Groß und Klein Sobrost, Charlottenburg, Popowken und Preik, sämmtlich aus dem Kirchspiel Assaunen	do.	2	17	11	1	22	4	1	22	9	1	29	2	1	10	—	—	23	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Kreis Heiligenbeil.																															
	Normal-Marktort Königsberg mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten.	do.	2	11	5	1	19	10	1	24	—	2	—	6	1	9	8	—	25	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Kreis Heilsberg.																															
	Normal-Marktort Königsberg mit einem Rückschlag von 9 pCt. für alle Getreidesorten.	do.	2	9	10	1	18	9	1	22	10	1	29	3	1	8	10	—	25	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Kreis Pr Holland.																															
	Normal Marktort Elbing	do.	2	16	5	1	22	—	1	27	1	2	7	8	1	11	11	—	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Landkreis Königsberg.																															
	Normal-Marktort Königsberg.	do.	2	16	9	1	23	7	1	28	1	2	5	1	1	12	8	—	27	10	—	21	8	—	14	2	—	8	—	—	23	2
11	Kreis Labiau.																															
	A. Normal-Marktort Labiau Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B und C. aufgeführten	do.	2	21	5	1	25	7	1	29	5	2	9	—	1	11	10	—	28	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

№	Namen der Kreise und Normal-Markt-Oerter.	Jahr.	Die Durchschnitts-Martinis-Marktpreise betragen pro 1814/67 mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre								
			pro Scheffel.						6. Heu pro Centner.	7. Stroh pro Centner	8. Butter pro Pfund.	9. Eier pro Schock.
			1. Weizen.	2. Roggen.	3. Erbsen weiße.	3. Erbsen graue.	4. Gerste.	5. Hafer.				
			Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.
	B. Normal-Marktort Wehlau. Hierzu gehören sämmtliche in den Kirchspielen Popelken und Mehlauken belegenen Ortschaften.	18 54/67	2 18 2	1 23 11	2 1 1	2 8 2	1 12 2	— 26 5	— — —	— — —	— — —	— — —
	C. Normal-Marktort Königsberg. Hierzu gehören sämmtliche im Kirchspiele Gaymen belegenen Ortschaften.	do.	2 16 9	1 23 7	1 28 1	2 5 1	1 12 8	— 27 10	— — —	— — —	— — —	— — —
12	Kreis Memel. Normal-Marktort Memel	do.	2 21 10	1 25 10	2 6 9	2 19 6	1 11 8	— 28 5	— — —	— — —	— — —	— — —
13	Kreis Mohrungen. Normal-Marktort Saalfeld.	do.	2 15 9	1 17 9	1 21 8	2 1 7	1 7 10	— 26 2	— — —	— — —	— — —	— — —
14	Kreis Neidenburg. Normal-Marktort Neidenburg.	do.	2 19 5	1 12 6	1 27 1	— — —	1 6 1	— 23 10	— — —	— — —	— — —	— — —
15	Kreis Ortelsburg. Normal-Marktort Ortelsburg.	do.	2 14 3	1 14 11	— — —	— — —	1 8 5	— 26 6	— — —	— — —	— — —	— — —
16	Kreis Osterode. A. Normal-Marktort Osterode. Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausnahme der hier unter B. aufgeführten.	do.	2 16 11	1 17 4	1 25 11	2 5 2	1 8 7	— 27 4	— — —	— — —	— — —	— — —
	B. Normalmarktort Osterode, jedoch mit einem Rückschlag von 6 pCt für alle in den Kirchspielen Hohenstein, Waplitz, Seelesen, Kurken, Gilgenburg, Rauschken, Marwalde und Döhlau belegenen Ortschaften	do.	2 12 4	1 14 6	1 22 7	2 1 3	1 6 3	— 25 8	— — —	— — —	— — —	— — —
17	Kreis Rastenburg. Normal-Marktort Rastenburg	do.	2 13 4	1 19 6	1 23 2	2 2 9	1 9 10	— 28 3	— — —	— — —	— — —	— — —
18	Kreis Rössel. Normal-Marktort Rössel.	do.	2 14 5	1 20 —	1 24 3	2 3 9	1 10 3	— 28 7	— — —	— — —	— — —	— — —
19	Kreis Wehlau. Normal-Marktort Wehlau.	do.	2 18 2	1 23 11	2 1 1	2 8 2	1 12 2	— 26 5	— — —	— — —	— — —	— — —

Bemerkungen:

Zu № 1. Die Werthe der in den Kolonnen 6., 7. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise festgestellt.

Zu № 2., 3., 4., 5., 6. A. und B., 7., 8., 9, 11. A, B. und C., 13., 14., 15., 16. A. und B., 17., 18. und 19. Die Werthe der, in den Kolonnen 6., 7., 8. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise festgestellt.

Zu № 10. Bei Krumm- und Sommerstroh findet ein Rückschlag von 25 pCt. statt.
Zu № 12. Krummstroh (Futterstroh) ist durch Normalpreise bestimmt.

Königsberg, den 18. Dezember 1867.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung. Regis.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 2. Den 9. Januar 1868.

Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Aufbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassunggebenden Reichstage vollzogen und am 24. Februar, dem „Tage der Erfüllung", gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte", der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1. Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte preußische Heer.

In diesem Augenblicke ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehen, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt.

Schon das Frühjahr 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht blos zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinns entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeigneten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so bürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso wie der feste Wille der Regierungen dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.

Je mehr diese voll begründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes, zumal in einem neuen gewerblichen Aufschwunge bewähren. Fürs Erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. Sobald aber die ersten Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbefangenere, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen.

Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hülfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwungs sein.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg betr.

Berlin, den 14. Dezember 1867.

8. Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 3. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfungstermine für einjährige Freiwillige pro 1868 betr.

Königsberg, den 27. November 1867.

9. In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1868:

am 11. März und 9. September

jedesmal Morgens 8 Uhr im Regierungs-Militair-Bureau stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung des diesfälligen Berechtigungsscheines, sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. das Geburtszeugniß;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in dem anstehenden Termine berück-

sichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Der Antrag auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt unter Vorlegung des Berechtigungsscheines und eines neuen polizeilichen Sittenzeugnisses bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

Den zum einjährigen Dienste berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei den gewählten Truppentheilen zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangt, andernfalls aber den Vorschrift des §. 150. der Militair-Ersatz-Instruktion nachkommen und, wenn derselbe sich im 23. Lebensjahre befindet, noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Truppen-Commando bis zum 1. Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahre zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Truppen-Commandos unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

v. Wienskowski, Major. Müllner, Geh. Reg.-Rath.

Porto-Bestimmungen betreffend.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

10. Vom 1. Januar 1868 ab treten für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets folgende Porto-Bestimmungen ein:

Das Porto für den frankirten bis 1 Loth schweren Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 3 Kreuzer; für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto, ebenfalls das Zuschlag-Porto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag-Porto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird.

Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen und Waarenproben (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth $\frac{1}{3}$ Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 1 Kreuzer.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, wird pro Stück $\frac{1}{3}$ Sgr., beziehungsweise 1 Kreuzer erhoben.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,

bei einer Zahlung über 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ Fl.) bis zu 50 Thlr. ($87\frac{1}{2}$ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kreuzer ohne Unterschied der Entfernung;

für jene Gebühr können die Post-Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden.

Im Stadtpost-Verkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thlr. ($87\frac{1}{2}$ Fl.) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. Anwendung finden.

Für Postvorschuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: $\frac{1}{2}$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.;

für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kreuzer.

Vorstehende Sätze gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Diese Sätze finden ferner, in Folge der vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Postverträge vom 23. November c. auch für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes

a. mit den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie

b. abgesehen von Post-Anweisungen und Postvorschüssen — mit dem Kaiserthum Oesterreich und

c. — außer den Postvorschüssen — mit dem Großherzogthum Luxemburg

Anwendung.

Die Einführung des Post-Anweisungs- und Post-Vorschuß-Verkehrs im Austausch mit dem Kaiserthum Oesterreich ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt.

In Betreff der Porto- ꝛc. Sätze für Packete ohne Werths-Deklaration und für Sendungen mit deklarirtem Werthe — im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich — wird auf das in № 8. des Bundesgesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Posttaxwesen vom 4. November d. J. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Post-Anstalten im südlichen Theil des Großherzogthums Hessen, sowie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend sub a und b bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatsposten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Päckereien und von deklarirten Werthbriefen.

Der Verkauf Norddeutscher Post-Freimarken für die verschiedenen Nennwerthe des Stempels, sowie Norddeutscher Franco-Couverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr. und zwar — incl. der Herstellungskosten der Couverts — für den Absatzpreis von 1 Sgr. 1 Pf. beginnt mit dem 31. Dezember d. J. Dieselben können erst vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden.

Die bisher im Gebiete des Norddeutschen Bundes gangbaren Freimarken und Franco-Couverts, welche vom Beginn des Jahres 1868 außer Anwendung kommen, können vom 31. Dezember d. J. ab und ferner innerhalb des ersten Quartals des künftigen Jahres bei den Post-Anstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franco-Couverts (den Verkaufswerth der neuen Franco-Couverts zu 13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauscht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Der Umtausch beziehungsweise die Einlösung kann jedoch, je nach der Währung, auf welche die Werthzeichen der zurückzuliefernden Marken und Couverts lauten, nur bei den Post-Anstalten desjenigen Gebiets stattfinden, in welchem die Ausgabe der Marken u. s. w. erfolgt ist.

General-Post-Amt.

Die Versendung von gedruckten ꝛc. Gegenständen betr.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

11. Vom 1. Januar 1868 ab treten hinsichtlich der Versendung von gedruckten, lithographirten, metallographirten u. s. w. — Gegenständen gegen ermäßigtes Porto zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets — folgende Erweiterungen ein:

1. Es ist die Versendung gebundener Bücher unter Streif- oder Kreuzband gestattet.
2. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande, oder auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.
3. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namens-Unterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Austradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

   Es sollen jedoch gestattet sein:

   Anstriche am Rande, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, und bei Preis-Couranten, Courszetteln und Handels-Circularen auch die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preis-Ansätze, sowie des Namens des Reisenden.
4. Den Correcturbogen kann das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.
5. Die Anlegung eines Streif- oder Kreuzbandes bei Versendungen gedruckter ꝛc. Sachen ist nicht unbedingt erforderlich, vielmehr können dazu geeignete Drucksachen, deren Beschaffenheit im Uebrigen den Anforderungen an Sendungen unter Streif- oder Kreuzband entspricht, künftig auch einfach zusammengefaltet zur Post geliefert werden.

Diese Erweiterungen, sowie die sonstigen Vorschriften wegen Beschaffenheit gedruckter ꝛc. Gegenstände, bei deren Versendung gegen moderirtes Porto, gelten auch bei den Postanstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher nicht dem Norddeutschen Bunde angehört, und für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, den Süddeutschen Staaten: Bayern, Würtemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg.

Das Maximal-Gewicht für derartige Sendungen gedruckter ꝛc. Gegenstände beträgt 15 Loth, das Porto 4 Pfennige (beziehungsweise bei Postanstalten in Gebieten der Guldenwährung 1 Kreuzer) für je 2½ Loth.

General-Postamt.

Die portopflichtigen Dienstbriefe betr.

Königsberg, den 30. Dezember 1867.

12. Die Herren Polizei-Anwalte des Departements werden zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht,

daß nach der Bekanntmachung des Königl. General-Postamts zu Berlin vom 24sten Dezember c. (Staats-anzeiger № 304. S. 4949.) vom 1. Januar 1868 ab zur Vermeidung des anderfalls die Partheien treffenden Zuschlagsportos von 1 Sgr. die portopflichtigen Dienstbriefe und sonach insbesondere die Anschreiben, mittelst welcher Denunziationen zurückgewiesen werden, auf der Adresse, links in der Ecke mit dem in die Augen fallenden Vermerke: „portopflichtige Dienstsache" zu versehen sind.

Der Königl. Ober-Staats-Anwalt gez. Nessel.

Die Abfertigung der auf der Ostpreuß. Südbahn in der Richtung von Bartenstein eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände 2c. betr.

Königsberg, den 21. Dezember 1867.

13. Nachdem seit dem 1. November d. J. eine Veränderung in dem Betriebe der von Königsberg bis Rastenburg erweiterten Ostpreuß. Südbahn dahin eingetreten ist, daß die Personenzüge ihre Expedition nicht mehr auf dem hiesigen Königl. Ostbahnhofe, sondern in dem gegenüber dem letzteren errichteten interimistischen Südbahn-Empfangsgebäude erhalten, wohin sie auf einem besonderen, einen neuen Stadteingang bildenden Schienengeleise geführt werden, während die Expedition des Viehs und der sonstigen Frachtgegenstände außerhalb der Stadt auf dem, vor dem Brandenburger Thore errichteten Rangir-Bahnhofe stattfindet, werden für die Behandlung derjenigen, auf diesem Verkehrswege einzubringenden Gegenstände, welche der Mahl-, Schlacht-, Wildpret-, Bier- und Brennmaterialien-Steuer unterliegen, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. September v. J. (Amtsblatt Seite 343) bis auf Weiteres folgende Bestimmungen getroffen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht

1. Durch den neu eröffneten Stadteingang dürfen die vorgedachten steuerpflichtigen Gegenstände nur mittelst der Eisenbahnzüge eingebracht werden.
2. Die als Passagiergepäck eingehenden derartigen Gegenstände sind von den Einbringern gleich bei der Ankunft und auf dem nächsten Wege, den Perron entlang, der in dem obengedachten interimistischen Empfangsgebäude errichteten Steuer-Expedition vorzuführen, anzumelden und der weiter erforderlichen Abfertigung zu unterwerfen.
3. Die auf dem Bahnhofe fungirenden Steuer-Beamten sind befugt, Nachfrage nach steuerpflichtigen Gegenständen zu halten, das Oeffnen des Gepäcks aller Art zu verlangen und dasselbe zu revidiren.
4. Die auf der Südbahn ankommenden Frachtgüter und das lebende Vieh dürfen nicht innerhalb des steuerpflichtigen Stadtbezirks aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen werden und werden selbige bei ihrer Einbringung in den Stadtbezirk, von dem Rangir-Bahnhofe aus, nach den Bestimmungen des Orts-Regulativs vom 31. März 1827 behandelt. Versteuerungen bis zum Betrage von 5 Thlrn. können bei der Steuer-Expedition des Brandenburger Thors bewirkt werden.
5. Die Ausgangsabfertigung für die auf dieser Bahnstrecke auszuführenden steuerpflichtigen Gegenstände, welche Behufs des Durchgangs durch die Stadt mit Thor-Anmeldescheinen bezettelt sind, erfolgt
   a. für Passagiergepäck von der Steuer-Expedition auf dem Südbahnhofe,
   b. für die Frachtgüter von der Steuer-Expedition am Brandenburger Thore.
6. Ein Untersuchungsverfahren wird eingeleitet gegen denjenigen, welcher
   a. steuerpflichtige Gegenstände der oben bezeichneten Art durch den neu eröffneten Stadteingang der Südbahn auf andere Weise als mittelst der Eisenbahnzüge eingeführt und
   b. solche nicht nach Maaßgabe der Bestimmungen unter 2 und 3 richtig angemeldet und zur Abfertigung stellt.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Die Einführung neuer Postanweisungs-Formulare betr.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

14. Vom nächsten Jahre ab werden neue Postanweisungs-Formulare eingeführt, welche zunächst bestimmt sind: für den Postanweisungs-Verkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks, einschließlich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, und für den Austausch mit Bayern, Würtemberg und Baden, sowie mit dem Großherzogthume Luxemburg; außerdem sind dieselben für baare Einzahlungen nach Dänemark und nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika verwendbar.

Die Formulare werden von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt. Die Ausgabe derselben beginnt am 1. Januar 1868. Die Korrespondenten werden darum ersucht, die in ihren Händen befindlichen alten Formulare bei Empfangnahme neuer zurückzuliefern. Unter Benutzung der alten Formulare können im Laufe des Monats Januar 1868 nur noch Zahlungen nach solchen Orten geleistet werden, wohin die Absendungen von Post-Anweisungen vermittelst der alten Formulare bisher schon bestand. Hingegen können die alten Formulare vom 1. Januar k. J. ab nicht benutzt werden, sondern sind neue Formulare zu verwenden, wenn es sich um Post-Anweisungen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Meklenburg-Schwerin und -Strelitz und Oldenburg, dem Herzogthum Braunschweig, der Hansestadt Lübeck, den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden und Luxemburg handelt.

General-Post-Amt.

Die Niederlegung von unverzolltem Salze in den Königl. Salzmagazinen zu Memel, Tilsit, Insterburg, Johannisburg, Königsberg, Pillau und Braunsberg betr.

Königsberg, den 30. Dezember 1867.

15. In den Königl. Salzmagazinen zu Memel, Tilsit, Insterburg, Johannisburg, Königsberg, Pillau und

Braunsberg soll, soweit in denselben Räume disponibel sind, dem Handelsstande die Niederlegung von unverzolltem Salze gegen Erlegung des, vom Herrn Finanz-Minister auf 1 Pfennig für jeden Centner und Monat festgestellten Lagergeldes, unter den Bedingungen der örtlichen Packhofs-Regulative und der später ergangenen Vorschriften gestattet werden; zugleich wird dem Steuer-Amte in Insterburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über Salz beigelegt. Das betheiligte Publikum setze ich hiervon in Kenntniß.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Tapiau betr.

Königsberg, den 19. Dezember 1867.

16. Zu **Tapiau** wird am 1. Januar 1868 eine **Telegraphen-Station** mit beschränktem Tagesdienst (cfr. § 4. des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen Verein) eröffnet werden.

Der Ober-Telegraphen-Inspektor.

Die Besetzung der Kreisthierarztstelle Thorner Kreises betr.

Marienwerder, den 23 Dezember 1867.

17. Die Kreisthierarztstelle Thorner Kreises wird durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. Januar k. J. vakant. Qualifizirte Bewerber werden hiermit aufgefordert, unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse innerhalb 6 Wochen sich bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Dr. H. **Grüneberg** zu Kalk bei Deutz ist unter dem 24. Dezember d. J. ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herrn **Thode** und **Knoop** (Firma Edmund Thode u. Knoop) in Dresden ist unter dem 19. Dezember 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Lettern-Setz- und Abiegemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor **Friese** hierselbst ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Bartenstein ernannt.

Nachdem der Bau-Inspektor **von Zschock** aus Ortelsburg unter Ernennung zum Königlichen Ober-Bau-Inspektor nach Gumbinnen versetzt worden, ist die Ortelsburger Bau-Inspektorstelle dem zum Bau-Inspektor ernannten Kreis-Baumeister **Rotmann** verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarr-Amtssubstituten Carl Gustav Franz **Sterz** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Bäslack, in der Diöcese Rastenburg, verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidat Victor **Rix** ist zum vierten Lehrer an der höhern Bürgerschule in Bartenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Landgeschworne Andreas **Klomfaß** aus Diwitten, Kreises Allenstein, ist zum Boniteur ernannt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 2.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 3. Den 16. Januar **1868.**

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 31. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 13. enthält:

№ 28. Verordnung, die Einführung des Preuß. Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29. Dezember 1867.

Das am 28. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 14. enthält:

№ 29. Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14. Oktober 1867. (In französischer und deutscher Sprache.)

- 30. Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3 Dezember 1867.
- 31. Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

Die am 24. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebene № 126. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6946. Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. Dezember 1867.

- 6947. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirks Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Höxter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Titelsen zur Roggenthalsmühle auf Bevenungen, und 3) von Brakel über Bellersen Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg.
- 6948. Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

Die am 29. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebene № 127. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6949. Gesetz, betreffend die Abhilfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 23. Dezember 1867.

- 6950. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Metelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doodts Kotten.

Die am 31. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebene № 128. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6951. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Wegfall von Schifffahrtsabgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof.

- 6952. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königsberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Kl. Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2) von Nautzken an derselben Staatschaussee über Caymen und Sielkeim bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3) vom dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Laukischken nach Mehlauken; 4) von Piplin, am Timber-Kanal, über Mehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Eszerninken in der Richtung auf Insterburg; 5) von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Laukischken und Gertlauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau.
- 6953. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreises im Betrage von 152000 Thlrn. Vom 27. November 1867.
- 6954. Allerhöchster Erlaß vom 21. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königl. Polizeidirektionen zu Osnabrück und Hildesheim.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Berlin, den 3. Dezember 1867

18. Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlassenen Publikandums vom 5. Juni 1838 und der hiemit in Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 hat sich die Stellung der Roßärzte der Armee nicht unwesentlich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildung derjenigen, welche sich der Thierheilkunde widmen, als früher. Diesem Erforderniß ist hinsichtlich der Civil-Eleven der Thierarzneischule schon durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 2. August 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modifikationen der für die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem Oktober d. J. eingetretene Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneischule in erweitertem Maaße nothwendig geworden.

In Folge dessen treten mit dem 1. Januar 1868 in Stelle der unterm 19. April 1866 publizirten, die nachstehenden Festsetzungen in Kraft:

1. Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.
2. Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen
   a. ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Sekunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
   b. den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sind;
   c. von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
   d. am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
   e. in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten sein. Die Länge der Dienstzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.
3. Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

   Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Sekundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse beim Abgang von der Militair-Roßarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden.

   Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roßarzt bei erwiesener besonderer Qualifikation auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Sekunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.
4. Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roßarzt-Schule zugelassen resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiedegesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.
5. In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.
6. Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.
7. Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern.

   Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 sub a bis d präcisirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat Dezember direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

   Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich als Kapitulanten noch bei einem Truppentheil befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

8. Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnisonen ein, welche dem Standquartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9. Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen.

Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10. Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von Zwei Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule.

Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Truppentheilen zurück, woselbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roßarzt-Schule im darauf folgenden Monat Oktober erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede zum 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roßarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren.

Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roßarzt-Schule verstattet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehrschmiede ist nicht angängig.

11. Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven.

Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

12. Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlrn. monatlich.

Die zum Gebrauch in der Praxis als Roßarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staats-Kasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. Klasse event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu er-

halten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13. Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3 Jahre — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehrschmiede als in der Roßarzt-Schule bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht eine besondere Dienstverpflichtung von 2. Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personal, — sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlag-Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben, um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Festsetzungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1. Die Truppen haben die Anmeldungen der um die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule sich bewerbenden Mannschaften diesmal ausnahmsweise schon bis zum 15. Januar 1868 an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A des unterzeichneten Departements direkt einzureichen. Die Aufforderung zur Bewerbung um die Aufnahme in das genannte Institut ist daher ungesäumt bei sämmtlichen Truppentheilen an die Mannschaften zu richten, und ist demnächst das Weitere gemäß Passus 2 bis 9 der Bestimmungen rechtzeitig zu veranlassen.
2. Zur Bewerbung sind sämmtliche Mannschaften, welche sich dazu melden, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit zuzulassen.
3. Als Bewerber sind bei der Armee-Abtheilung A. nicht nur diejenigen anzumelden, welche gemäß Passus 2a der Bestimmungen ein Sekundaner-Zeugniß und gemäß Passus 3. daselbst ein Tertianer-Zeugniß beibringen, sondern für dieses Mal auch noch diejenigen, welche die im §. 163. ad 1. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 geforderten Kenntnisse durch eine bei dem Truppentheil abzulegende Prüfung nachweisen.
4. Mit Abhaltung dieser sowie der im Passus 8. der Bestimmungen vorgesehenen Prüfung sind, event. in jeder Garnison des Truppentheils, durch das Regiments- resp. beim Train durch das Bataillons-Kommando zwei Offiziere, worunter wenn möglich ein Rittmeister oder Hauptmann, zu beauftragen. Wegen der erstgedachten Prüfung wird auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juni 1838, 30. Oktober 1839 und 12. Juni 1855 (abgedruckt in v. Helldorfs Dienstvorschriften, Theil I. Abschnitt 2. sub IX. die Militair-Roßarzt-Schule) verwiesen. Die im Passus 8. cit. vorgesehene Anfertigung eines Lebenslaufs und beziehentlich eines deutschen Aufsatzes muß im Beisein eines Offiziers erfolgen, welcher unter der Arbeit mit Namens-Unterschrift die Anfertigung ohne fremde Hülfe zu attestiren und die Zeit anzugeben hat, welche der Examinand zu der Arbeit gebraucht hat. Zu dem deutschen Aufsatz ist durch den älteren der beiden Offiziere ein Thema zu bestimmen, welches Veranlassung zur Darlegung eigener Gedanken geben muß.
5. Für die mit sämmtlichen Bewerbern gleichmäßig abzuhaltende Prüfung im Hufbeschlage ist den beiden Offizieren noch ein Roß- oder Unterroßarzt zuzuordnen. Vor dieser Kommission hat der Examinand
   1. ein bis zwei Hufe eines Pferdes zum Beschlage zuzurichten,
   2. ein bis zwei Eisen zu schmieden,
   3. ein für den gesunden, zugerichteten Huf eines Pferdes brauchbares Eisen zu richten und
   4. ein gerichtetes Eisen aufzuschlagen.

   Der Prüfungsbericht muß sich über die bewiesene Geschicklichkeit und das Ergebniß der einzelnen Arbeiten aussprechen und bemerken

   ad 1. welche Werkzeuge benutzt,
   ad 2. in wie viel Hitzen die Eisen gefertigt u.,
   ad 3. ob der Examinand ein selbstgeschmiedetes Eisen gerichtet und aufgeschlagen hat oder nicht. —
6. Dem Passus 9 der Bestimmungen gemäß sind sämmtliche Bewerber ohne Rücksicht auf die Resultate der Prüfungen bei der Armee-Abtheilung A. anzumelden.

   Der Bescheid über die Einberufung der Aspiranten wird diesmal den Truppen bis Anfang März zugehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

670/11. A. K. D. 1. a.

19. **Regulativ,**

betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Auf Grund des §. 9. des Gesetzes vom 23sten Dezember 1867 (G.-S. S. 1921.), betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird Folgendes bestimmt:

1. Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen ist, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt wer-

den. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2. Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der declarirten Fabrik-Einrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkarten-Fabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3. In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Musirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen, und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4. Die gefertigten Spielkarten müssen nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem kontrolirenden Steuerbeamten in der Fabrik in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen zur Revision vorgelegt werden.

5. Der Steuerbehörde ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung:
   a. zum inländischen Absatze,
   b. zum Absatze ins Ausland bestimmt sei, und
   c. über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

6. Die Räume, worin sich die fertigen ungestempelten Spielkarten befinden, müssen mit vergitterten Fenstern versehen sein, und dürfen nur eine Thüre haben, an welche ein Kunstschloß anzulegen ist, wozu nur die Steuerbehörde den Schlüssel besitzt.

7. Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen Behufs der Stempelung an die Steuerbehörde. Alle gestempelten Spielkarten bleiben außer amtlichem Verschluß und werden dem Fabrikanten zur Disposition überlassen. Alle fertige ungestempelte Spielkarten bleiben so lange, bis sie nach der von dem Fabrikanten erklärten und von der Steuerbehörde genehmigten Disposition wirklich abgehen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde.

8. Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht der Steuerbehörde verpackt und auf Uebergangsscheine beziehungsweise Begleitscheine abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

9. Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß der Steuerbehörde und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit außer an Sonn- und Festtagen, frei, darüber (nach № 5. u. 6.) zu verfügen, doch ist davon mindestens Tags vorher während der Dienststunden dem Amte Anmeldung zu machen.

10. Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen.

Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung und Versendung in das Ausland nachweisen muß. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wenn der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

11. Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen, dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

12. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschuß-Blätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht und die Ausschuß-Blätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

13. Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkartenfabrikanten fortan gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und Falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben

wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (№ 10.) abzuschreiben, und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der §. 8. des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

20. **Anweisung**
zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der **Einfuhr von Spielkarten.**

Berlin, den 27. Dezember 1867.

1. Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:
   a) 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern;
   b) 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche und Traplier-Karten.

   Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32. des Vereinszolltarifes unterworfen.
2. Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als **Spielkarten** anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§. 9. der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 11. der Zollordnung), begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.
3. Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (№ 1.) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.
4. Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruches zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlrn. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

   Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem **gesetzlichen** und — in Ermangelung der Feststellung desselben, — nach dem Steuersatze von 2 Thlr. für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt sei.

   Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungs-Bescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungs-Bescheinigung nicht.
5. Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das **Gewicht** und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

   Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann, von dem **Empfänger** der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.
6. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende

Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrolle gelassen werden.

7. Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarockkarten das Coeur-Aß, bei Traplier-Karten das Denari-Aß — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Kontrolle zur Anwendung.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der **Gattung** und **Menge** der einzuführenden Kartenspiele, und nur auf die zur Erledigung (nach № 3. oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die spezielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thlrn. für das Zollpfund des Bruttogewichts maßgebend sein zu lassen.

9. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der Zoll, beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter № 4. gedachten Modifikation in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruches.

10. Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11. Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Obladen eingerichtete Karten, unterliegen der Stempelsteuer **nicht**, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12. Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen, auch wenn in Betreff des Erlasses oder die Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums. Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Bewilligung von Darlehnen Behufs der Linderung des herrschenden Nothstandes betr.

Königsberg, den 11. Januar 1868.

21. Durch das Gesetz vom 23. Dezember v. J. (G.-S. S. 1929.) sind wir ermächtigt worden, innerhalb unseres Verwaltungsbezirks zum Behuf der Linderung des herrschenden Nothstandes Kreis-Verbänden, Unternehmern landwirthschaftlicher Meliorationen und kleineren ländlichen Grundbesitzern gegen Verpfändung inländischer Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere oder gegen Hypothek **Darlehne** zu geben.

Mit Bezug hierauf wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Unter den kleineren ländlichen Grundbesitzern, welchen Darlehne bewilligt werden dürfen, sind diejenigen außerhalb der städtischen Gemeindebezirke angesessenen Grundeigenthümer zu verstehen, deren Liegenschaften bei der Veranlagung der Grundsteuer zu einem jährlichen Reinertrage von nicht mehr als 200 Thlrn. geschätzt worden sind. Keinem derselben kann ein höherer Betrag als die Summe dieses einjährigen Reinertrages seiner Besitzung dargeliehen werden. Der Minimalsatz eines Darlehns ist im §. 5. des oben erwähnten Gesetzes auf 15 Thlr. normirt.

2. Die Namen der Kreise, in welchen die Bewilligung von Darlehnen an kleinere ländliche Grundbesitzer erfolgen soll, werden besonders bekannt gemacht werden. In Jedem derselben wird eine Kommission zur Begutachtung der Darlehnsgesuche aus dem Landrathe, einem richterlichen Beamten und 3 oder 4 von dem ersteren vorzuschlagenden und von uns zu ernennenden sachverständigen Landwirthen gebildet, von welchen 2 zu den unter № 1. bezeichneten kleineren Grundbesitzern gehören sollen. Sämmtliche Darlehns- beziehungsweise Prolongationsgesuche der kleineren Grundbesitzer sind an die Kommission zu richten, welche von uns mit der erforderlichen Instruction versehen werden wird.

Kreisverbände und Unternehmer landwirthschaftlicher Meliorationen haben ihre Darlehnsgesuche unmittelbar bei uns einzureichen.

3. Behufs Feststellung der Sicherheit, welche die Darlehns-Empfänger zu bestellen haben, ist von dem Herrn Finanz-Minister gemäß §. 5. des vorerwähn-

ten Gesetzes bestimmt worden, daß die im §. 3. des letzteren bezeichneten Werthpapiere nicht zum vollen Nennwerthe, sondern mit einem Abschlag vom Course oder marktgängigen Preise zu beleihen sind, welcher zu 10 Procent des Nominalbetrages zu berechnen ist. Papiere, deren Cours über Pari steht, sind der Regel nach nicht höher als zu 90 Procent des Nominalbetrages zu beleihen; soweit jedoch die Preuß. Bank dergleichen Papiere höher beleiht, kann dies im gleichen Maaße auch unsererseits geschehen.

Werden Kreisobligationen als Unterpfand angeboten, welche einen Börsencours oder marktgängigen Preis nicht haben, so wird der Abschlag mindestens auf 20 Procent des Nennwerthes angenommen.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Darlehn gegen Hypothek gewährt werden soll, wird die letztere insoweit als genügende Sicherheit angesehen, als sie innerhalb des 20fachen bei der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten jährlichen Reinertrages des Pfandobjectes steht, so daß es einer besonderen Taxation desselben nicht bedarf. Die Gewährung von Darlehnen gegen hypothekarische Sicherheit ist übrigens nicht nur bei unmittelbarer Verpfändung eines Grundstücks, sondern auch dann zulässig, wenn eine rechtsgiltige Hypothekenforderung nach Maaßgabe der Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil. I. Titel 20 §. 511. ff. als Unterpfand gegeben wird.

Für den Fall, daß die für ein Darlehn bestellte Sicherheit vor Eintritt des Rückzahlungstermins eine Verringerung erfährt, welche nach unserem Ermessen das Unterpfand zur eventuellen Deckung des Kapitals und der Zinsen nicht mehr als ausreichend erscheinen läßt, behalten wir uns das Recht der sofortigen Rückforderung der Darlehnssumme einschließlich der Zinsen vor.

Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten.

In Fällen eines besonders dringenden Bedürfnisses sind wir ermächtigt, mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Kreisverbänden Darlehne ohne Bestellung eines Unterpfandes gegen eine nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Kreistage ausgestellte und mit der erforderlichen Bestätigung versehene Schuldurkunde zu gewähren. Anträge auf derartige Bewilligungen sind unter Darlegung der Umstände, welche die Genehmigung zu rechtfertigen geeignet sind, näher zu begründen.

4. Wenn ein Darlehn hypothekarisch sicher gestellt werden soll, so hat der Empfänger in der Schuld-Urkunde die Verpflichtung zu übernehmen, für die Versicherung der Gebäude desjenigen Grundstücks, auf welchem die Hypothek haftet, gegen Feuerschaden so lange Sorge zu tragen, bis die Rückzahlung erfolgt ist. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung bleibt uns das Recht der sofortigen Rückforderung des Darlehns einschließlich der aufgelaufenen Zinsen vorbehalten.

Die Landräthe haben darüber zu wachen, daß die gedachte Obliegenheit von den betheiligten Schuldnern erfüllt wird.

5. In den Schuld-Urkunden, welche die Darlehnsempfänger auszustellen haben, ist der Termin der Rückzahlung bestimmt anzugeben. Die Darlehne werden an Kreisverbände längstens auf 2 Jahre, an kleinere ländliche Besitzer längstens auf 1 Jahr bewilligt. Soweit jedoch die letzteren nach Ablauf dieser Frist Zahlung zu leisten außer Stande sein sein sollten, kann denselben, falls die bestellte Sicherheit inzwischen keine Verringerung erfahren hat, eine Prolongation bis zu einem Jahre gewährt werden.

Wegen der Rückzahlung der Behufs Ausführung landwirthschaftlicher Meliorationen zu gewährenden Darlehne wird eine besondere Bekanntmachung ergehn.

6. Auf Grund des §. 5. des Gesetzes hat der Herr Finanz-Minister ferner bestimmt, daß die Darlehne an Kreisverbände zinsfrei, an kleinere ländliche Grundbesitzer gegen Verzinsung zu vier Procent zu gewähren sind.

Wegen der Darlehne an Meliorations-Unternehmer wird in dieser Beziehung besondere Anordnung ergehen.

7. Die Auszahlung einer Darlehnssumme kann nicht eher erfolgen, als bis die in rechtsgiltiger Form ausgefertigte Schuld-Urkunde der mit der erstern beauftragten Kasse übergeben und die verpfändeten Werthpapiere bei der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst hinterlegt, beziehungsweise die bestellte Hypothek in's Hypothekenbuch eingetragen und die Versicherung der Gebäude, welche sich auf dem mit der Hypothek belasteten Grundstücke befinden, gegen Feuerschaden nachgewiesen ist.

Die Eintragung der Schuld- und Pfandverschreibungen kleinerer ländlicher Grundbesitzer in das Hypothekenbuch erfolgt kostenfrei.

8. Wird zur Verfallzeit eines gegebenen Darlehns nicht Zahlung geleistet, so kann die Regierungs-Haupt-Kasse die dafür verpfändeten Papiere, auch wenn der Schuldner in Concurs geräth, verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Wenn ein gegen hypothekarische Sicherheit bewilligtes Darlehn zur Verfallzeit weder zurückgezahlt noch prolongirt wird, so hat der Schuldner die Einziehung desselben im Rechtswege zu gewärtigen.

9. Erklärt ein Schuldner sich zur vollständigen oder theilweisen Rückzahlung des Darlehns vor dem Fälligkeitstermin bereit, so wird dieselbe jederzeit angenommen werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verlegung der Hafleuchte bei Holstein betr.

Königsberg, den 6. Januar 1868.

22. Die zur Zeit der Schiffahrt am Ende der Mole bei Holstein nördlich an der Pregelmündung aufgestellt

gewesene **Haffleuchte** ist während des Winters nach dem gegenüberliegenden Wehrdamm versetzt worden und wird dort nach dem Untergange der Sonne bis zu deren Aufgange angezündet sein, um die über das Haff Reisenden vor der gefährlich gelegenen Mole, in deren Nähe das Eis besonders bei gelindem Frostwetter nur schwach ist, zu warnen. Um die Haffleuchte mit anderen Lichtern nicht zu verwechseln, zeigt dieselbe ein **rothes** Licht.

Das Paßwesen betr.

Königsberg, den 14. Januar 1868.

23. Gesetz über das Paßwesen
vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Giltigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1. die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2. die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur in soweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3. so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56. der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismark-Schönhausen.

Vorstehendes Gesetz machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß dasselbe seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten und durch dasselbe für die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Paßpflichtigkeit der Reisenden, soweit sie in diesen Staaten bisher bestanden hat, aufgehoben worden ist.

Es hängt fortan von dem Ermessen der Bundesangehörigen ab, ob sie sich mit Reisepapieren zum Zwecke ihrer Legitimation in eintretenden besonderen Fällen versehen wollen oder nicht.

Zu den Reisepapieren sind fortan nur die Paßkarten, hinsichtlich deren es bei den bisherigen Bestimmungen bewendet und die eigentlichen Reisepässe zu rechnen. Letztere anlangend, so hört die bisherige Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlands-Reisepässen auf, und zwar dergestalt, daß für alle Arten solcher Pässe nur ein und dasselbe Formular angewendet wird. Wanderpässe oder Wanderbücher für reisende Gewerbegehülfen werden hinfort nicht mehr ertheilt.

Zur Ertheilung von Reisepässen sind fortan — abgesehen von den Ministerial-Pässen, hinsichtlich deren es vorläufig bei den geltenden Anordnungen verbleibt, kompetent:

1. die Provinzial-Regierungen,
2. die Landräthe resp. das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst und

D

3. die besonders dazu ermächtigten städtischen Polizeibehörden, welche durch das Amtsblatt noch bekannt gemacht werden sollen.

Das reisende Publikum hat sich daher behufs Erlangung von Reiselegitimationen an vorstehende Behörden zu wenden, welche von uns mit Anweisung versehen sind.

Die in Frankfurt a./M. domizilirte „Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft" betr.

Königsberg, den 4. Januar 1868.

24. Die in Frankfurt a./M. domizilirte „Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft" ist inzwischen eine inländische geworden und kommen demzufolge diejenigen Bedingungen der Konzession vom 18. Juli 1860, welche der Gesellschaft mit Rücksicht auf ihre damalige Eigenschaft als ausländische Versicherungs-Gesellschaft auferlegt waren, in Wegfall, auch ist der genannten Gesellschaft die von ihr bestellte Kaution bereits zurückgewährt worden.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Errichtung einer Bank-Commandite in Hannover betr.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

25. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die **Bank-Kommandite** in **Hannover** ihre Wirksamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königl. Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, sowie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg, welcher südlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bankrendanten Heller und dem Bankbuchhalterei-Assistenten von Ludemann gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Die Cours-Veränderung verschiedener Posten betr.

Königsberg in Pr., den 8. Januar 1868.

26. Vom 16. Januar c. werden die nachstehend bezeichneten Posten, wie folgt coursiren:

1. die Tilsit-Wehlauer Personenpost:
   aus Tilsit 1 Uhr 55 Minuten Nachmittags,
   „ Mehlawischken 6 Uhr 20 Minuten Nachm.,
   „ Gr. Schirrau 7 Uhr 25 Minuten Nachm.,
   „ Taplacken 8 Uhr 50 Minuten Nachmittags,
   in Wehlau Bahnhof 10 Uhr Abends,
   zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin;
   aus Wehlau Bahnhof nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin 10 Uhr 22 Minuten Abends,
   aus Taplacken 11 Uhr 47 Minuten Abends,
   „ Gr. Schirrau 12 Uhr 52 Minuten früh,
   „ Mehlawischken 2 Uhr 17 Minuten früh,
   in Tilsit 6 Uhr 32 Minuten früh;
2. die Labiau-Mehlawischkener Personenpost:
   aus Labiau 12 Uhr 10 Minuten Mittags,
   „ Laukischken 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags,
   „ Mehlauken 4 Uhr 25 Minuten Nachm.,
   in Mehlawischken 5 Uhr 25 Minuten Nachm.,
   zum Anschluß an die Personenpost nach Wehlau;
   aus Mehlawischken nach Ankunft der Personenpost aus Wehlau 2 Uhr 29 Minuten früh,
   aus Mehlauken 3 Uhr 19 Minuten früh,
   „ Laukischken 6 Uhr 19 Minuten früh,
   in Labiau 7 Uhr 44 Minuten früh;
3. die Laucknen-Mehlaukener Botenpost:
   aus Laucknen 12 Uhr Mittags,
   in Mehlauken 3 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
   zum Anschluß an die Personenpost nach Mehlawischken;
   aus Mehlauken nach Ankunft der Personenpost aus Mehlawischken 3 Uhr 39 Minuten Vorm.,
   in Laucknen 7 Uhr 4 Minuten Vormittags.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Errichtung einer Post-Expedition in Gr. Baum betr.

Königsberg in Pr., den 8. Januar 1868.

27. Vom 1. Februar c. ab wird in dem an der Labiau-Mehlawischkener Landstraße 2½ Meilen von Labiau und 2½ Meilen von Mehlawischken entfernt belegenen Dorfe **Gr. Baum** eine **Post-Expedition** in Wirksamkeit treten, welche ihre Post-Verbindung durch die Labiau Mehlawischkener Personen-Post erhalten wird.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen betr.

Königsberg, den 1. Januar 1868.

28. Da es bei Besetzung von Landbriefträger-, Packetträger-, Post-Fußboten- und Stadtpost-Botenstellen noch häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden fehlt, so werden dergleichen im hiesigen Regierungs-

bezirke wohnhafte und mit dem Civil-Versorgungsscheine versehene Personen, aber auch nur solche, aufgefordert, sich behufs ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnort zunächst belegenen Post-Anstalt unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Atteste zu melden. Durch die vorläufige Uebernahme solcher Stellen verlieren die Militair-Versorgungsberechtigten nicht ihren etwaigen Anspruch auf Anstellung als Post-Unterbeamte. Die Landbriefträger, deren Geschäft in der Bestellung von Briefen und kleinen Packeten im Umkreise einer Postanstalt besteht, sowie der Post-Packetträger auf den Eisenbahnhöfen werden jetzt, wie die Postunterbeamten, nach 6monatlicher Probezeit mit einem Gehalte von 120 — 180 Thlr. angestellt und haben eine Caution von 50 Thlrn. zu leisten. Die Stellen der Post-Fußboten und der Stadtpostboten werden kontraktlich unter Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist vergeben. Die Löhnung der Stadtpostboten, deren Geschäft in dem Leeren der Briefkasten besteht, beträgt 120—bis 180 Thlr. jährlich, während die Post-Fußboten, welchen die Beförderung einer Botentasche von einer Postanstalt zur andern obliegt, nach dem Satze von 5 Sgr. für die Tourmeile und 2½ Sgr. für die Retourmeile remunerirt werden. An Caution hat jeder kontraktliche Diener 50 Thlr. in Staats- oder in andern sichern öffentlichen Papieren zu bestellen.

Der Ober-Post-Direktor Leß.

Den Cours der Angerburg-Rastenburger Personenpost betr.

Königsberg in. Pr., den 7. Januar 1868.

29. Vom 11. d. Mts. ab wird die Angerburg-Rastenburger Personen-Post wie folgt coursiren:

aus Angerburg nach Ankunft der Personen-Post aus Gumbinnen 4 Uhr Nachmittags,
aus Drengfurth 6 Uhr Nachmittags,
in Rastenburg 8 Uhr 45 Minuten Abends,
zum Anschluß an die Personen-Post nach Bartenstein.
Aus Rastenburg nach Ankunft der Personen-Post aus Bartenstein 7 Uhr früh,
aus Drengfurth 10 Uhr Vormittags,
in Angerburg 11 Uhr 45 Minuten Vormittags,
zum Anschlusse an die Personen-Post nach Gumbinnen.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Frachtermäßigung für den Eisenbahntransport von Asphalt und Mastix betr.

Bromberg, den 6. Januar 1868.

30. Die Artikel **Asphalt** und **Asphalt-Mastix** werden vom 10. d. M. ab:

1. im Binnenverkehr der Ostbahn;
2. im direkten Verkehr zwischen der Ostbahn und Tilsit-Insterburger Bahn (Berlin, Frankfurt a./O, Königsberg i./Pr., Wehlau, Gumbinnen, Stallupönen, Eydtkuhnen einerseits, Tilsit andererseits);
3. im direkten Verkehr zwischen der Ostbahn und Ostpreußischen Südbahn (Berlin, Frankfurt a./O., Kreuz, Elbing, Danzig einerseits, Pillau, Pr. Eylau, Bartenstein andererseits, und Insterburg einerseits, Pillau andererseits);
4. im direkten Hamburg-Preußischen Güterverkehr (zwischen Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg einerseits, Hamburg andererseits);
5. im direkten Deutsch-Polnischen Güterverkehr (zwischen Hamburg, Berlin, Stettin, Frankfurt a./O., Bromberg, Elbing, Königsberg. Thorn, Danzig einerseits, Warschau andererseits; Hamburg, Stettin einerseits, Alexander andererseits; Bromberg, Elbing, Königsberg, Thorn, Danzig einerseits, Sosnowice und Granica andererseits);
6. im direkten Ostdeutsch-Westlichen Güterverkehr (zwischen Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg, einerseits, Amsterdam, Rotterdam, Deutz (Cöln) Ruhrort, Dortmund, Emden, Leer, Geestemünde, Bremerhafen, Bremen, Harburg andererseits);
7. im direkten Ostdeutsch-Rheinischen Güterverkehr (zwischen Königsberg, Elbing, Danzig einerseits, Düren, Eschweiler, Stolberg, Aachen, Eupen, Coblenz, Bingerbrück andererseits)

zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse B. befördert.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den kostenfreien Transport von Beitrags-Gegenständen zu Gunsten der bedrängten Bevölkerung Ostpreußens betr.

Bromberg, den 4. Januar 1868.

31. Zur möglichsten Förderung der wohlthätigen Wirksamkeit des Vaterländischen Frauen-Vereins und des Hilfsvereins für Ostpreußen, welche sich der Sammlung und Beförderung von Beitrags-Gegenständen zu Gunsten der bedrängten Bevölkerung Ostpreußens unterziehen, ist allen Gegenständen (Lebensmittel, Arbeitsmaterial und Kleidungsstücke) welche an die Vorstände der gedachten Vereine gerichtet sind oder von diesen abgesandt werden u. mit der Bezeichnung: „Zur Linderung des Nothstandes in Ostpreußen" im Frachtbriefe aufgegeben sind, auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen bis auf Weiteres kostenfreier Transport bewilligt worden.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Beförderung von gemünztem Geld auf der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 3. Januar 1868.

32. Nachdem durch das Gesetz vom 2. November pr., betreffend das Postwesen des Norddeutschen Bundes, der Postzwang rücksichtlich des gemünzten Geldes vom 1. Januar 1868 ab aufgehoben ist, kann fortan auch gemünztes Geld zum Eisenbahntransport angenommen werden.

Die Beförderung erfolgt auf der Ostbahn:

1. nur in Fässern oder Kisten, fest und sicher verpackt, unter in der Fastage versenkt angebrachtem Siegel, von dem der Frachtbrief einen Abdruck erhalten muß,

2. stets als Eilgut, zum Tariffatz für Normaleilgut und bei Werthsversicherung unter Berechnung des bestehenden tarifmäßigen Zuschlags,
3. gegen Duplicat-Frachtbrief als Annahme-Quittung, gegen quittirtes Aviso als Verabfolgungsquittung, resp. beim Uebergange auf die Nachbarbahn gegen Quittung des übernehmenden Expeditionsbeamten beziehentlich Packmeisters im Güterstationszettel,

im Uebrigen ganz in derselben Weise wie gewöhnliches Frachtgut. Königl. Direktion der Ostbahn.

Eine Aenderung der Zusatz-Bestimmung zum § 22 № 2. im Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 betr.

Bromberg, den 2. Januar 1868.

33. Die Zusatz-Bestimmung zum §. 22. № 2. im Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 hat eine Aenderung erlitten. Dieselbe lautet hiernach wörtlich wie folgt:

„Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, Falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken versehenen Wagen verlangt. In diesem Falle sind die in dem Tarif näher festgestellten Zuschlaggebühren in Ansatz zu bringen."

In Rücksicht hierauf ist die Vorschrift № 28. unseres Güter-Tarifs vom 1. Oktober 1867 aufgehoben und an deren Stelle folgende anderweite Bestimmung getreten:

„Die Verwaltung ist befugt, die Güter der ermäßigten Klassen und der Spezialtarife in unbedeckten Wagen zu befördern. Der Versender giebt sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, Falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken versehenen Wagen verlangt.

Wird die Beförderung in bedeckt gebauten oder in offenen mit Decklaken versehenen Wagen verlangt, so wird im ersteren Falle ein Frachtzuschlag von 33⅓ pCt., im letzteren Falle neben der gewöhnlichen Fracht eine Miethe von 15 Sgr. pro Decke und jede angefangene 25 Meilen der Beförderungsstrecke berechnet und erhoben."

Die Verwendung eigener Decken bleibt den Versendern auch ferner nach Maßgabe der Bestimmungen № 29. des oben gedachten Tarifes gestattet.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Im letzten Quartale des verflossenen Jahres sind im Ressort der Ober-Post-Direktion in Königsberg in Pr. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1. bestätigt resp. angestellt: der Post-Amts-Vorsteher, Premier-Lieutenant a. D. **Schuppe**, als Postmeister in Wehlau, die Post-Expedienten **Köhler** und **Schnitzer** in Königsberg und **Link** in Labiau, der Zoll-Einnehmer **Färber** als Post-Expediteur in Rapierken, der Zoll-Einnehmer **Gayck** als Post-Expediteur in Camerau und der Post-Expeditions-Gehilfe **Althenstädt** als Post-Expediteur in Gr. Schirrau;
2. befördert: der Post-Sekretair **Krupka** zum Ober-Post-Sekretair und die Post-Assistenten **Heidemann** in Memel, **Schalck** in Wehlau und **Kuhn** in Ortelsburg zu Post-Sekretairen;
3. versetzt: der Post-Sekretair **Simpson** von Berlin nach Pr. Holland, die Post-Expedienten **Urban** in Pr. Holland nach Königsberg i Pr, **Link** von Labiau nach Königsberg und **Zorn** von Bartenstein nach Königsberg in Pr., **Falkenberg** von Memel nach Berlin, **Briese** von Rastenburg nach Berlin, **Uebel** von Domnau nach Königsberg in Pr., **Korsch** von Hohenstein nach Schippenbeil und **Sonnenburg** von Schippenbeil nach Tapiau, die Post-Expediteure **Zimmer** von Schönfeld nach Löwenstein, **Böhnke** von Gr. Schirrau nach Schönfeld, **Walter** von Waldau nach Taplacken, **Kammer** von Taplacken nach Neuhausen und **Terpitz** von Neuhausen nach Waldau, ferner die Post-Conducteure **Kreß** von Bartenstein nach Gumbinnen, **Rosteck** und **Lorenscheit** von Bartenstein nach Danzig, **Rhode** und **Pillau** von Bartenstein nach Bromberg, endlich der Wagenmeister **Blaß** von Pillau nach Königsberg in Pr;
4. entlassen: der Wagenmeister **Groß** in Pillau;
5. freiwillig ausgeschieden: die Post-Expediteure v. **Helden** in Rapierken und **Müller** in Camerau.

Der Kreisgerichtsrath **v. Bergen** in Gumbinnen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Ortelsburg ernannt.

Der Militair-Oberprediger des 1. Armeekorps, Consistorial-Rath Dr. **Kähler** ist auf seinen Antrag mit dem 1. Januar c. in den Ruhestand getreten und ihm der Charakter als Ober-Consistorial-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Fräulein Clara **Rabe**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 3.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 4. Den 23. Januar 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

34. Nachtrag

zum **Statut** für die **Kaufmannschaft** zu Königsberg i. Pr. vom 25. April 1823.

Berlin, den 11. Januar 1868.

1. Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg besteht fortan aus fünfzehn männlichen Mitgliedern der Korporation.

2. Die Mitglieder des Vorsteheramtes werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

3. Treten vor Ablauf der Dienstzeit ein oder mehrere Mitglieder des Vorsteheramtes aus, so findet für dieselben eine Ersatzwahl bei der nächsten Wahlversammlung statt, falls das Vorsteheramt nicht eine frühere Wahl anzuordnen für zweckmäßig erachtet.

4. Die Wahl wird in jedem Jahre am 15. Februar, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Festtag ist, oder wenn an demselben eine allgemeine Behinderung stattfindet, am nächstfolgenden Werktage vollzogen.

Zur Wahl werden sämmtliche männliche Mitglieder der Korporation durch Aushang an der Börse und durch dreimalige Insertion in mindestens zwei Königsberger Zeitungen eingeladen. Vertretungen sind nicht zulässig. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, wird in eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern zur Armenkasse der Korporation genommen.

5. Der Ober-Vorsteher leitet die Wahl, läßt durch den einen seiner Beisitzer die Anwesenden zählen, durch den andern deren Stimmfähigkeit mit der Rolle vergleichen; hienächst macht er die Namen der ausscheidenden Glieder bekannt und läßt durch die beiden Beisitzer die gedruckten Wahl-Listen unter die Anwesenden vertheilen. Jeder der Anwesenden kann einen Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Es ist mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder in Vorschlag zu bringen. Die Wahl erfolgt aus der Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettels. Es entscheidet absolute Stimmenmehrheit; wird dieselbe beim ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet eine engere Wahl statt. Bei der engeren Wahl ist über die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder, und zwar über diejenigen, welche nächst den bereits Gewählten die meisten Stimmen gehabt haben, abzustimmen. Zwei oder mehrere Theilnehmer einer offenen Handelsgesellschaft, sowie Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn oder Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorsteheramtes sein. Werden solche zugleich erwählt, so gilt die Wahl nur für denjenigen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet hiebei sowie überhaupt bei den Wahlen das Loos, desgleichen auch über den Austritt der betheiligten Mitglieder in dem Falle, wenn eines der obigen persönlichen Verhältnisse während der Amtsperiode derselben eintritt.

6. Diese Wahlen werden protokollirt und die an der Börse ausgehängte Einladung zur Wahlversammlung, sowie die Belag-Exemplare der Zeitungs-Nummern, welche die Einladung enthalten, dem Protocoll beigefügt. In dem Protokolle wird das Verfahren nach den Bestimmungen sub № 5. bemerkt und dasselbe von dem Ober-Vorsteher, den Beisitzern und dem protokollirenden Sekretair unterzeichnet.

7. Wenn das Vorsteheramt durch die Wahl ergänzt ist, so wählt dasselbe innerhalb der nächsten drei Tage auf die schriftliche Einladung des dem Dienstalter nach ältesten Mitgliedes, welches bis dahin den Ober-Vorsteher vertritt, aus seiner Mitte den Ober-Vorsteher und die beiden Beisitzer auf ein Jahr durch absolute Stimmenmehrheit.

8. Das Vorsteheramt beschließt giltig, wenn wenigstens acht Mitglieder desselben statutenmäßig versammelt sind, jedoch ist in jedem Falle die Zustimmung von mindestens fünf der Anwesenden erforderlich, um einen Vorschlag zum Beschlusse zu erheben. Zur Aufnahme von Darlehen wird aber die Zustimmung von zwei Dritteln sämmtlicher Mitglieder des Vorsteheramtes erfordert.

9. Der gegenwärtige Nachtrag tritt mit dem 1. Februar 1868 in Kraft. Bei der nächsten Wahl der Vorsteher scheiden sämmtliche Mitglieder des Vorsteheramtes aus und findet die Neuwahl sämmtlicher fünfzehn Vorsteher statt. Bis nach vollzogener Wahl bleibt das Vorsteheramt in seiner bisherigen Zusammensetzung in Funktion. Im nächstfolgenden und im zweiten Jahre werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt.

10. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Vorschriften der §§. 28. bis 41. und §. 43. des Statutes vom 25. April 1823 außer Wirksamkeit gesetzt.

Königsberg, den 4. November 1867.

Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

(gez.) Oppenheim. Warkentin. Berent.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 6. d. Mts.:

Auf Ihren Bericht vom 31. Dezember 1867 will Ich den von der General-Versammlung der Kaufmannschaft zu Königsberg am 4. November 1867 beschlossenen, nebst der Verhandlung von demselben Tage zurück erfolgenden Nachtrag zu dem Statut vom 25. April 1823 Gesetzsammlung Seite 92 — mit der Maaßgabe genehmigen, daß derselbe mit dem ersten Februar 1868 in Kraft tritt. Dieser Erlaß ist nebst dem Statut-Nachtrage durch das Amtsblatt der Regierung zu Königsberg bekannt zu machen. Eine Anzeige über die von Mir ertheilte Genehmigung ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Berlin, den 6. Januar 1868.

gez. Wilhelm.

ggz. Graf v. Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt mit dem Bemerken, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
gez. v. Itzenplitz.

Den Eintritt des Herzogthums Lauenburg in den Verband des Gesammt-Zollvereins betr.

Berlin, den 3. Januar 1868.

35. Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Ges.-Samml. Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammt-Zollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt.

1. In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2. Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits.

Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

Die Auszahlung der Pensionen an die Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten betr.

Berlin, den 29. Dezember 1867.

36. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so erscheint es im Interesse der Betheiligten erforderlich, das Vorstehende zur Kenntniß des Publikums zu bringen und zur schleunigen Anmeldung der etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, — wiederholt aufzufordern.

Der Minister des Innern.

An sämmtliche Königl. Regierungen
in den alten Landestheilen excl.
Hohenzollern. I. A. 10241.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Vereinigung von Parzellen der trocken gelegten Ränder des Samrodt- und Pinnau-Sees mit dem Gutsbezirke von Baubitten, Kreises Mohrungen, betr.

Königsberg, den 13. Januar 1868.

37. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die nach dem Kontrakte vom 13. April und 31. Mai pr. an den Oberamtmann Eben auf Baubitten veräußerten 255 Morgen 99 []Ruthen der trocken gelegten Ränder des fiskalischen Samrodt-Sees, sowie 283 Morgen 50 []Ruthen des Pinnau-Sees von dem domainenfiskalischen Gutsverbande der gedachten Seen abgezweigt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke von Baubitten, Kreises Mohrungen, vereinigt worden.

Die Wiederholungsprüfung im Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.

Königsberg, den 7. Januar 1868.

38. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau ist von uns auf Mittwoch, Donnerstag und Freitag, den 25., 26. und 27. März c. anberaumt worden. Die schriftliche Meldung zu dieser Prüfung hat bei dem Herrn Direktor Schumann bis zum 11. März c. unter Einreichung der folgenden Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Zeugnisses über die erste Prüfung im Original,
2. eines Zeugnisses sowohl des Lokal-Schul-Inspektors, wie des Superintendenten über die Erfolge des bisherigen amtlichen Wirkens und über das sonstige amtliche und außeramtliche Verhalten,
3. eines von dem Examinanden selbst verfaßten Berichts über seine Amtsthätigkeit seit der ersten Prüfung.

Auf dem Titelblatte des Berichts sind Name, Alter, Wohnort und Kreis des Examinanden, Stand der Eltern, ob, wo und wie oft die Wiederholungsprüfung etwa schon gemacht ist, anzugeben.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt den 24. März c. Abends 6 Uhr.

Die Einzahlung von Ablösungs- und Kauf-Kapitalien betr.

Königsberg, den 16. Januar 1868.

39. Höherer Anordnung gemäß wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einzahlung der Kapitalien für Ablösung von Domainen-Prästationen oder anderen Verpflichtungen und Leistungen, ferner die Kaufgelder für erkaufte Domainen- und Forstgrundstücke oder Berechtigungen nach Allerhöchster Bestimmung ohne Unterschied des Betrages unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse zu bewirken ist und nur dann ausnahmsweise an die Spezialkassen erfolgen darf, wenn dieses auf besondere und begründete Anträge von der Königl. Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist. Daß die Einzahlung an die Regierungs-Haupt-Kasse auf Kosten der Einzahler geschieht, folgt von selbst.

Es wird hierbei noch darauf hingewiesen, daß bei Geldsendungen an die Regierungs-Haupt-Kasse, auch falls solche durch Postanweisungen erfolgen 2c., Folgendes erforderlich ist:

1. ein an die Kasse gerichtetes Schreiben, welches enthalten muß:
   a. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Einzahlers,
   b. der Betrag des Kapitals mit Angabe des Betrages an Zins oder Rente, welcher dadurch abgelöset wird, bei der Rente auch der Ablösungstermin, zu welchem die Einzahlung erfolgt und die Amortisationsperiode, welcher die Rente angehört,
   c. Angabe, ob der Zins oder die Rente in Folge einer Dismembration und in welcher, oder freiwillig abgelöset wird,
   d. Angabe der Qualität des Grundstücks (als köllmisch, chatullköllmisch, Erbpachts- oder Eigenkäthner-Grundstück 2c.),
   e. Namen des Amtes und Kreises, zu welchem das zins- oder rentepflichtige Grundstück gehört.

   Es genügt, wenn diese Angaben auf der Postanweisung gemacht werden.

   Sodann muß jeder Einzahler gleichzeitig
2. eine Anzeige, worin genau dieselben Angaben enthalten sein müssen, der Königl. Regierung einsenden.

Auch diejenigen, welche etwa persönlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse dergleichen Zahlungen machen, haben die gedachten Schreiben an die Kasse und die Königl. Regierung abzugeben.

Nur die bei der Regierungs-Haupt-Kasse persönlich sich einfindenden Einzahler erhalten die Kassenquittung sogleich unmittelbar, wogegen auf anderweit erfolgte Zahlung der Absender die Quittung durch die betreffende Kreis- oder Amtskasse ausgehändigt erhält.

Vorstehende Bestimmungen sind aufs Genaueste zu beachten, damit Verzögerungen und mit portopflichtigem Schriftwechsel verbundene Weiterungen vermieden werden.

Die allgemeine Dienstpflicht der Seeleute betr.

Königsberg, den 9. Januar 1868.

40. Nach der Vorschrift sub. 2 im §. 60. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9 December 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königl. Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub. 1. loc. cit. vorgeschriebenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bleibt diese Vorschrift in vielen Fällen unbeachtet, wodurch die betreffenden Individuen der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen.

Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen, welche die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels mit sich bringt, in Zukunft möglich zu bewahren, bringen wir die erwähnte Vorschrift auf höhere Anordnung wiederholt in Erinnerung.

Die Garn- und Leinwand-Fabrikation betr.

41. Königsberg, den 11. Januar 1868.

Nachstehende Verordnungen:

Die Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements vom 28. Mai 1804, die Garn- und Leinwand-Fabrikation im Königreiche Preußen betreffend, werden öfters unbefolgt gelassen und es sind dadurch Klagen über die Unrichtigkeit des Maaßes der auf den Leinwandmärkten zum Verkauf kommenden Leinwand veranlaßt. Um dagegen Abhilfe zu treffen, und die Ausführung der

Bestimmungen des Reglements zu sichern, wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Auf jedem zum Verkauf auf den Markt gebrachten Stücke Leinwand ist die Länge desselben, der Name und der Wohnort des Feilhabenden leserlich zu verzeichnen.

§. 2. Ist diese Angabe überhaupt nicht, oder unleserlich, oder nicht vollständig gemacht, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem Thaler für das Stück. Hat sich derselbe zur Bezeichnung der Waare eines fremden oder erdichteten Namens bedient, oder seinen Wohnort nicht richtig angegeben, so trifft ihn, wenn nicht die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze eintreten, eine Geldstrafe von Fünf Thalern.

Wird bei der Revision (§. 4.) das Stück kürzer befunden, als es nach der Angabe sein soll, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern. Im Fall des Unvermögens treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen ein.

Gegen denjenigen, welcher bereits wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung bestraft ist, wird diese Strafe verdoppelt.

Abweichungen der Angabe von dem Resultat der Messung bleiben, wenn sie das Maaß einer halben Elle nicht übersteigen, unberücksichtigt.

§. 3. Diejenigen Stücke Leinwand, welche während der Marktzeit im Marktorte auf denjenigen öffentlichen Räumen, welche dem Marktverkehr geöffnet sind, oder in Verkaufslokalen angetroffen werden, werden als zu Markt gebracht, und deren Inhaber als Feilhabende angesehen.

§. 4. Die Polizeibehörde des Marktorts ist verpflichtet, während jeder Leinwandmarktzeit wenigstens fünfundzwanzig Leinwandstücke verschiedener Verkäufer nachzumessen, um festzustellen, ob die Länge der Stücke mit den auf ihnen befindlichen Angaben übereinstimmen. Der Königl. Regierung bleibt jedoch überlassen, die Zahl dieser Messungen nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu beschränken oder zu vermehren.

Die Messung erfolgt im Geschäftslokale der Polizeibehörde. Die Feilhabenden sind aufzufordern, der Messung beizuwohnen, erscheinen sie nicht, so ist die letztere in ihrer Abwesenheit mit der Folge vorzunehmen, daß die Strafe für die Zuwiderhandlung (§. 1.) sofort festgestellt wird.

Wird bei der Vermessung eine Contravention gegen diese Verordnung ermittelt, so hat der Inhaber des Stücks 5 Sgr. Meßgebühren für dasselbe zu erlegen.

§. 5 Die Polizeibehörde ist verpflichtet, über die auf den Leinwandmärkten amtlich erfolgten Messungen fortlaufende Register zu führen. Die von ihr vermessenen Stücke Leinwand sind, wenn sich dazu Veranlassung findet (§. 1.), den Inhabern nur nach ergänzter oder berichtigter Angabe zurückzugeben.

§. 6. Die Vorschriften dieser Verordnungen treten vom 1. Januar k. J. ab in Gültigkeit.

Berlin, den 16. August 1846.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Verordnung IV. 11405. F.-M. 5607. IIa. M. d. J.

Königsberg, den 9. Januar 1847.

Einrollen und Täfeln der Leinwand.

Der §. 6. des in der Provinz Preußen noch geltenden Reglements d. d Stargardt, den 28. Mai 1804 schreibt vor, daß jedes Stück Leinwand bei Einem Thaler Strafe nicht eingerollt, sondern dergestalt getäfelt sein soll, daß jede Tafel zwei kleine oder eine und drei Viertel Berliner Ellen in sich halte und blos mit einem Bande zwei bis drei Mal zusammengebunden auf den Markt gebracht oder zum Verkauf ausgeboten, kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinander zu legen und zu besichtigen. Es ist bekannt, daß diese Vorschriften in mehreren Gegenden unseres Departements nicht immer beachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 3. Mai 1834 und 2. Januar 1837 dem Publikum wie den Kreis- und Ortsbehörden zur genauesten Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen, die letzteren aber anzuweisen, bei eigener Verantwortung und bei der in der gedachten Verfügung vom 2. Januar 1837 angedroheten eigenen Bestrafung die Vorschriften derselben mit Sorgfalt zu überwachen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

welche durch unser Amtsblatt resp. de 1846 № 38. S. 169 und 170 und de 1847 № 3 Seite 12. publizirt worden sind, werden hierdurch wiederholentlich zur genauen Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den Schluß der niedern Jagd betr.

Königsberg, den 15. Januar 1868.

42. Die **niedere Jagd** wird für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks mit dem **1. Februar c.** geschlossen.

Die sämmtlichen Orts- und Polizeibehörden haben die Befolgung zu überwachen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Errichtung einer besonderen Zollabfertigungsstelle in Pillau betr.

Königsberg, den 11. Januar 1868.

43. Zur Erleichterung der zollamtlichen Behandlung des Güterverkehrs zwischen den Seeschiffen und dem Bahnhofe der Ostpreußischen Südbahn zu Pillau ist daselbst am sogenannten alten Hafen eine im Namen und mit den Befugnissen des Hauptzollamtes fungirende besondere Zollabfertigungsstelle, in Verbindung mit einem Hülfs-Packhofe errichtet worden, welche mit dem 1. Februar d. J. ihre Thätigkeit beginnen und die Bezeichnung „Königl. Haupt-Zoll-Amt-Expedition am alten Hafen" führen wird.

Dasselbe ist ermächtigt, die zur See eingehenden zur Weiterversendung auf der Eisenbahn bestimmten Güter mittelst Ansagezettel und Ladungsverzeichniß oder mit Begleitschein I. auf das Haupt-Steuer-Amt zu

Königsberg und das Haupt-Zoll-Amt zu Eydtkuhnen abzulassen, sowie dergleichen Güter mittelst Ladungsverzeichniß zum unmittelbaren Durchgange abzufertigen.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Betrifft die Empfangnahme von Erinnerungkreuzen für Soldaten des 1. und 4. Bataillons 6. Ostpr. Inf.-Reg. № 43, welche den Feldzug gegen Oesterreich 1866 mitgemacht haben.

Königsberg, den 11. Januar 1868.

44. Bei dem unterzeichneten Kommando befinden sich noch viele **Erinnerungskreuze** für Soldaten des 1. und 4. Bataillons, 6. Ostpreußischen Infanterie-Regiments № 43, welche mit diesen Truppentheilen den Krieg gegen Oesterreich 1866 mitgemacht, denen indessen dieselben bisher nicht durch ihre Landwehr-Bezirks-Kommandos haben übermittelt werden können, weil sie ihren Wohnort gewechselt und deshalb diesseits nicht aufzufinden waren.

Alle diejenigen Soldaten obiger Truppentheile, welche das Erinnerungskreuz noch nicht erhalten haben, werden daher hierdurch aufgefordert, sich bei ihren Landwehr-Bezirks-Kommandos zu melden, um durch deren Requisition das ihnen zustehende Ehrenzeichen zu erhalten.

Königl. Kommando des 1. Bataillons, 6. Ostpreuß. Infanterie-Regiments № 43.

Das Decken der Beschäler in Trakehnen betr.

Trakehnen im Dezember 1867.

45. Im Haupt-Gestüt Trakehnen decken vom 1. Februar bis ultimo Juni 1868 nachstehende Beschäler:

1. Lelio, englisch Vollblut, hellbraun, 5 Fuß 5 Zoll, 5 Jahr, zu 36 Thlr.,
2. Rustic, englisch Vollblut, Goldfuchs, 5 Fuß 6 Zoll, 4 Jahr, zu 36 Thlr.,
3. Ethelred, englisch Vollblut, Goldfuchs, 5 Fuß 6 Zoll, 6 Jahr, zu 6 Thlr.,
4. Guy Fawkes, englisch Vollblut, Rappe, 5 Fuß 6 Zoll, 11 Jahr, zu 6 Thlr.,
5. The Rigger, englisch Vollblut, Rappe, 5 Fuß 5 Zoll, 20 Jahr, zu 6 Thlr.,
6. Lahire, englisch Vollblut, hellbraun, 5 Fuß 5 Zoll, 6 Jahr, zu 6 Thlr.,
7. Dschingis-Khan, arabisch Vollblut, Schimmel, 5 Fuß, 17 Jahr, zu 3 Thlr.,
8. Hadji, arabisch Vollblut, Fuchs, 4 Fuß 11 Zoll, 8 Jahr, zu 3 Thlr.,
9. Inspektor, gemischt Vollblut, Rappe, 5 Fuß 7 Zoll, 14 Jahr, zu 6 Thlr.,
10. Fritter, Halbblut, Rappe, 5 Fuß 8 Zoll, 11 Jahr, zu 6 Thlr.,
11. Vorwärts, Halbblut, Rappe, 5 Fuß 7 Zoll, 8 Jahr, zu 6 Thlr.,
12. Djalma, Halbblut, braun, 5 Fuß 7 Zoll, 14 Jahr, zu 6 Thlr.,
13. Dubuck, Halbblut, braun, 5 Fuß 5 Zoll, 4 Jahr, zu 6 Thlr.,
14. Pardo, Halbblut, braun, 5 Fuß 5 Zoll, 4 Jahr, zu 6 Thlr.,
15. Gloire Normanne, Rappe, 5 Fuß 7 Zoll, 5 Jahr, zu 3 Thlr.,
16. Gusmann Normanne, Braun, 5 Fuß 6 Zoll, 5 Jahr, zu 3 Thlr.

Für jede gedeckte Stute ist außerdem 1 Thlr. in den Stall zu zahlen.

Soweit es der Raum gestattet, können Stuten in dem Gestüt gegen Erstattung der Futterkosten nach dem Selbstkostenpreise Aufnahme finden. Für Wartung wird eventl. pro Tag und Stute 2 Sgr. berechnet. Die Anmeldungen zur Aufnahme unter Angabe des gewünschten Rationssatzes werden mindestens 3 Tage vor Ankunft der Stuten erbeten. Zu einzelnen Hengsten können nur noch wenige Stuten angenommen werden, weshalb baldige Anmeldung anzurathen.

Der Landstallmeister von Dassel.

Den Cours der 1. Braunsberg-Frauenburger Personen-Post betr.

Königsberg Pr., den 14. Januar 1868.

46. Vom 18. d. Mts. ab wird die 1. Braunsberg-Frauenburger Personen-Post in der Richtung von Frauenburg nach Braunsberg wie folgt coursiren:

aus Frauenburg 8 Uhr 45 Minuten Vormittags,
in Braunsberg Stadt 9 Uhr 45 Minuten Vorm.,
dito Bahnhof 10 Uhr Vormittags,

zum Anschlusse an den Personenzug nach Berlin und an den Courierzug nach Eydtkuhnen.

In umgekehrter Richtung wird der bisherige Gang der gedachten Post nicht verändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Ausgabe von Retourbillets betr.

Bromberg, den 14. Januar 1868.

47. Auf der Königl. Ostbahn werden vom 1. Februar c. ab zu sämmtlichen Zügen mit Ausschluß der Courierzüge **Retourbillets** mit einer Gültigkeit auf 3 Kalender-Tage für die II und III. Wagenklasse zu ermäßigten Fahrpreisen ausgegeben. Es ist hierdurch möglich, von jeder Station nach allen Stationen der Ostbahn Hin- und Rückfahrt zu ermäßigten Preisen zurückzulegen. Das Nähere ist aus den neben den Billetschaltern ausgehängten Bekanntmachungen zu ersehen.

Freigewicht für Gepäck wird auf Retourbillets nicht gewährt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Tarifermäßigung für den Eisenbahntransport von gesalzenem und geräuchertem Fleisch betr.

Bromberg, den 14. Januar 1868.

48. Gesalzenes und geräuchertes Fleisch wird im Ostdeutsch-Russischen-Verbandverkehr (Berlin, Görlitz, Frankfurt a. O, Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Pillau einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno,

Bialystock, Riga, Pologi, Witebsk andererseits) vom 20. d. Mts. ab zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse A. befördert.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Belobungen.

Bei dem orkanähnlichen Sturm am 29. November v. J. haben nachbenannte Personen 8 Menschen von 6 im frischen Haff in der Nähe von Frauenburg gestrandeten Fahrzeugen mit eigener Lebensgefahr durch Eis und Wellen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet:

1. Matrose Johann **Klein**,
2. " Anton **Fromm**,
3. " Franz **Fromm**,
4. Fischer Andreas **Seidler**,
5. Matrose Jakob **Fox**,
6. " Johann **Fox**,
7. " Anton **Bischoff**,
8. " Anton **Schmodtke**,
9. Fischer Anton **Fox**,
10. Matrose Albert **Wittkowski**,
11. Fischer Joseph **Fromm I**,
12. Schiffer Joseph **Spohn**,
13. Fischer Johann **Groß**,
14. Schiffer Franz **Klein I**,
15. Fischer Bartel **Fromm**,
16. " Franz **Klein II.**,
17. " Joseph **Fromm II.**,
18. Fischer und Wasserschulz Johann **Klein**,
19. Matrose Joseph **Marquardt**,
20. " Andreas **Spohn**,
21. " Joseph **Fox**,
22. " Franz **Marquardt**,
23. " Joseph **Schmidtke**,
24. " Michael **Schmidtke**,

sämmtlich aus Frauenburg.

Diese rühmliche That bringen wir zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß den Genannten Geld-Prämien bewilligt worden sind.

Patent-Ertheilungen.

Dem Techniker Moriz **Riese** zu Lauchhammer ist unter dem 6. Januar 1868 ein Patent:

auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Firma C. **Kesseler** u. Sohn, Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt in Greifswald, ist unter dem 31. Dezember v. J. ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Flachsbrech-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Steiger R. **Grützner** zu Paul-Richard-Grube bei Beuthen ist unter dem 10. Januar 1868 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Ausbreitung mineralischer Schlämme,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des II., III. und IV. Quartals 1867.

Ernannt: die Bergreferendarien **Frief**, **Möcke**, **v. Festenberg — Packisch** u. **Junghann** zu Berg-Assessoren,
die Bergeleven **Weißleder** und **Kühn**, sowie die Berg-Exspectanten **Ganzel**, **Pietsch** und **Schubert** zu Bergreferendarien,
der Hütten-Ingenieur **Wittwer** zum Hütten-Assistenten in Kreuzburgerhütte.

Versetzt: der Bergassessor **Foitzick** an das Oberbergamt zu Dortmund.

Gestorben: der Bergreferendar **Krüger** und der Markscheidergehilfe **Heer**.

Entlassen: der Bergassessor **Cöster** und der Bergamts-Assistent **Malsky**.

Versetzt: Der Telegraphen-Inspektor **Scheunemann** von Königsberg i./Pr. nach Hamburg, der Ober-Telegraphist **Gohl** und der Telegraphist **Kudicke** von Königsberg i./Pr. nach Insterburg.

Der Gerichts-Assessor **Lagenpusch** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Heilsberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Guttstadt ernannt.

Dem Diätarius **Wottrich** ist die Verwaltung der Bureau-Kasse nebst dem Fonds des Provinzial-Eichungs-Amts und den Einnahmen aus den Kollekten übertragen worden.

Dem praktischen Arzte Dr. **Juch** in Ortelsburg ist die interimistische Verwaltung der Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Ortelsburg übertragen worden.

Nach dem Abzuge des Dr. Rhode aus der Stadt Creuzburg ist die Verwaltung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Pr. Eylau dem Dr. **Dimzait** in Creuzburg interimistisch übertragen worden.

Der Stadtrath G. **Müller** in Memel ist zum besoldeten Magistrats-Mitgliede daselbst auf fernere 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 4.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. J. ertheile Ich dem mit demselben Mir wieder vorgelegten Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts hierdurch Meine Genehmigung. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, namentlich auch die zur Anwendung des gedachten Reglements in den neu erworbenen Landestheilen erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen.

Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1867. (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Reglement

über die

Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können: 1) den Anspruch auf Versorgung, 2) die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamtendienste erwerben. Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungs-Schein, im letzteren ein Civil-Anstellungs-Schein verabreicht. Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen „Militair-Anwärter" bezeichnet. Landgendarmen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militair-Anwärtern gleich geachtet.

§. 2. A. Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten: a) die Ganzinvaliden des Heeres, der Landgendarmerie und der Marine; b) Halbinvalide des stehenden Heeres, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben; c) die zur Forstversorgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungs-Schein gegen den Civil-Versorgungs-Schein umzutauschen; d) die Landgendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie, und e) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche im stehenden Heere oder in der Königl. Marine 9 Jahre gedient haben, nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft. B. Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne invalide zu sein: a) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben; b) Landgendarmen, welche 12 Jahre gedient haben; c) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben; d) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren. C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden: a) bei der Landgendarmerie und der Berliner Schutzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben; b) als Festungs-Unterbediente und im Fortifikations-Bureaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre im stehenden Heere gedient haben. Der Civil-Versorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungs-Schein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen. Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem Forst-Versorgungs-Schein versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (s. §. 2. A. c.)

§. 3. Zu einer jeden Versorgung, beziehungsweise Anstellung im Civildienste ist die Qualifikation für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich. Bei der Bewerbung um eine Stelle sind von dem Bewerber, außer dem Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein die Atteste über die Dauer seiner Dienstzeit im Militair, beziehungsweise der Landgendarmerie und der Schutzmannschaft, und über seine Führung während dieser Zeit vorzulegen. Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien

von Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militair-Anwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um eine Dienststelle dieser Art bewerben kann. Bei der Besetzung der Lootsen-, Schleusen-Aufseher- und Leuchtthurmwärter-Stellen, sowie überhaupt bei der Besetzung von Stellen des Küsten- und Hafendienstes, welche vom Staate ressortiren, haben die Unteroffiziere des Seemannsstandes, welche den Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein besitzen, derartig das Vorzugsrecht, daß erst in dem Falle, daß sich kein Bewerber der Marine meldet, auf Anwärter der Landarmee zurückgegangen werden darf. Die den Militair-Anwärtern überhaupt zugänglichen Stellen im Staatsdienste können fortan sowohl den Inhabern des Civil Versorgungs-Scheins als den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheins verliehen worden.

§. 4. Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst folgendergestalt unter sich: 1) die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins und 2) die Inhaber des Civil-Anstellungs-Scheins. Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Aktionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen. Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht.

§. 5. Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben. Dies Vorzugsrecht der Militair-Anwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle des Civildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder bei der Beförderung im Dienste. In dieser Beziehung sind die im §. 9 Nr. 3 aufgestellten Grundsätze allein maßgebend.

§. 6. Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden: a) mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt, b) mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind, c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Kabinets-Ordres die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Konkurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden.

§. 7. Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militair-Anwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob damit ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalt beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht.

§. 8. Die Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind nach Maßgabe der Anlage A. ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist. Abänderungen und Ergänzungen kann das Staats-Ministerium beschließen.

§. 9. Bei Besetzung der Stellen der Subaltern-Beamten (Bureau- und Kassen-Beamte) ist Folgendes zu beachten: 1) Bei der Anstellung der Gefängniß-Inspektoren der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, der Kanzlisten — ausschließlich der Beamten des Chiffrir-Bureaus des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Kanzlisten bei den Königlichen Missionen und Konsulaten im Auslande — sowie bei der Annahme von Kanzlei-Diätarien und Lohnschreibern sind die Militair-Anwärter ausschließlich zu berücksichtigen. Für die Beförderung zum Kanzlisten bei den Gerichten ist nächst der bessern Dienstführung und Qualifikation die längere Dienstzeit als Diätarius allein entscheidend. 2) Die Stellen der Subaltern-Beamten zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und der gleichstehenden Subaltern-Beamten bei anderen Königlichen Behörden desselben oder geringeren Ranges, sind in der Art alternirend durch Militair- und Civil-Anwärter zu besetzen, daß mindestens die Hälfte solcher Stellen den Militair-Anwärtern verliehen wird. Bei Annahme von Bureau-Diätarien ist in gleicher Weise zu verfahren. In beiden Fällen werden Personen der im §. 6 ad b bezeichneten Art den Militair-Anwärtern hinzugerechnet. In Bezug auf die Subaltern-Beamten-Stellen bei der Staatstelegraphie verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften. 3) Das Aufrücken in höhere Dienst-Einnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen erfolgt lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird. Ein Anspruch auf vorzugsweise oder auch nur alternirende Berücksichtigung steht hierbei den vormaligen Militair-Anwärtern nicht zu. Ihre Anciennetät unter den Exspectanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civilstaatsdienste datiren.

§. 10. Auch diejenigen Domainen-Pächter und Rentbeamte, Amts-Vorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütung für die Amts-Verwaltungskosten, und

beziehungsweise aus dem Dienst-Einkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militair-Anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird. Ausnahmen hiervon machen die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen der Landräthe und der Domainen- und Rent-Beamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienst-Verhältnisse stehenden Büreaugehülfen der Vorsteher von Post-Expeditionen.

§. 11. Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andern als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand.

§. 12. Hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den ständischen Instituten bewendet es bei den hierüber bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 13. In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen, schon bisher besondere Beamten nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten. Falls sich jedoch Militair-Anwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ertheilung des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 14. Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage B., oder den Civil-Anstellungs-Schein nach Anlage C. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage D. verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde zur Anstellung sich bereit erklärt.

§. 15. Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres, erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt. Die Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine für die in Reih und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten ressortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungs-Scheine befugt sind. In Betreff der Militair-Personen, welche der Königlichen Marine angehören, wird bestimmt, daß die Civil-Versorgungs-Scheine durch das Ober-Kommando der Marine, die Civil-Anstellungs-Scheine durch die Entlassungs-Scheine ausstellenden Marinetheile ausgefertigt werden. Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaften erfolgt vom General-Kommando des Garde-Korps.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter.

§. 16. Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben. So lange sie indessen noch keine Versorgung, beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein.

§. 17. Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer direkten Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen.

§. 18. Die Landwehr-Bataillone sind (§. 17) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos resp. an das Ober-Kommando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

§. 19. Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos ꝛc., diejenigen der Marine dem Ober-Kommando der letzteren halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen.

§. 20. Die General-Kommandos beziehungs-

weise das Ober-Kommando der Marine theilen die danach (§. 18, 19) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird, und zwar: a) den Ministerien und sonstigen Central-Behörden — in Betreff der unmittelbar bei diesen anzustellenden Militair-Anwärter; b) den Regierungen, der Ministerial-Bau-Kommission und dem Polizei-Präsidium in Berlin, der Charité-Direktion, der Direktion der Thierarznei-Schule und der General-Direktion der Museen; c) den General-Kommissionen, d) den Rentenbank-Direktionen, e) den Provinzial-Steuer-Direktionen, f) der Telegraphen-Direktion, g) den Ober-Post-Direktionen, h) den Direktionen der Staats-Eisenbahnen, i) den Ober-Berg-Aemtern, k) den Appellations-Gerichten und für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, dem General-Prokurator daselbst, l) den Kuratoren der Universitäten, m) den Konsistorien, n) den Provinzial-Schul-Kollegien, o) den Militair-Intendanturen, p) den Gestüts-Direktionen. Die weitere Benachrichtigung der Unterbehörden erfolgt in der Regel durch die Provinzial-Behörden, es sei denn, daß wegen direkter Mittheilung an Unterbehörden Seitens der General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine eine Verständigung zwischen den letzteren und der betreffenden Provinzial-Behörde stattgefunden habe.

§. 21. Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen (§§. 16 und 19) oder die speziell eingereichten Nachweisungen (§. 20) vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine. Sind auf diese Weise qualifizirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand. Die Einberufung geschieht: a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direkt gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung; b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine.

§. 22. Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militair-Anwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist, damit die übrigen behufs ihrer Bewerbung um andere Stellen Seitens der Militair-Behörden hiervon benachrichtigt werden können.

§. 23. Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualifizirte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeinde-Vorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten Behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeldlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen. Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten.

§. 24. Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizirter, versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung.

§. 25. Die Regierung prüft die vom Gemeinde-Vorstand (§. 24) angegebenen Gründe und hat: a) in denjenigen Fällen, wo das Einkommen der vakanten Stelle, — Gehalt und sonstige Emolumente zusammengenommen — jährlich nur 50 Thlr. und weniger beträgt, zunächst die Annahme eines der Bewerber auf Probe anzuordnen oder aber die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen; b) wenn das Gesammt-Einkommen der vakanten Stelle mehr als 50 Thlr. jährlich beträgt und sich in Folge des Aufrufs des Gemeinde-Vorstandes (§. 23) geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht gefunden haben, auch bei der Regierung selbst solche nicht notirt sind, wegen Ermittelung und Ueberweisung qualifizirter Individuen, mit dem betreffenden General-Kommando resp. mit dem Ober-Kommando der Marine (§§. 21 und 22) in Verbindung zu treten. Bleiben diese Maßnahmen ebenfalls ohne Erfolg, dann ist die Genehmigung des Ober-Präsidiums zur definitiven Besetzung der vakanten Stelle durch nicht zu den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gehörige Personen einzuholen.

§. 26. Bei ständischen Instituten ist hinsichts der Ermittelung von Militair-Anwärtern (§. 12) nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 23 bis 25) ebenmäßig zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Von der Probedienstleistung.

§. 27. Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt. Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen.

§. 28. Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt. Wenn sich indessen die Qualifikation des An-

wärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen. Eine längere Probedienstzeit kann gefordert werden, bei Anstellungen: a) als Chaussee-Aufseher bis zu zehn Monaten, b) in der Verwaltung der indirecten Steuern bis zu einem Jahre, c) als Post-Expedient bis zu einem Jahre, d) bei den Staats-Eisenbahnen — ein Jahr, mit Ausschluß der Stellen der Schaffner und Bremser, für welche es bei einem sechsmonatlichen Probedienst als Regel bewendet.

§. 29. Die in Reih' und Glied befindlichen Militär-Anwärter sollen nie auf ihren eignen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise. Die Kommandirten erhalten unter Umständen ihr Militair-Einkommen ganz oder zum Theil, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen fortgezahlt. Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten dürfen niemals zum Zwecke einer Civil-Anstellung kommandirt werden.

§. 30. Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih' und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl Behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch wenn die Behörden extraordinairer Aushülfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen. Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung. Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihrer Kompetenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten, und zwar: Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Marine auf 45 Tage, Halbinvalide Unteroffiziere der Landwehr-Bataillone und der Schloß-Garde-Kompagnie auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet, Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien auf unbestimmte Zeit, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten bis zu sechs Monaten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrolle über Besetzung der für Militair-Anwärter bestimmten Stellen.

§. 31. Zur Kontrolle darüber, daß die den Militair-Anwärtern zugänglichen Stellen auch wirklich durch solche besetzt werden, sind in Ansehung der Stellen im Staatsdienste: die Ressort-Ministerien und außerdem die Ober-Rechnungs-Kammer, in Ansehung der Stellen bei Kommunen, Korporationen und Instituten: die Regierungen und die Ober-Präsidien verpflichtet.

§. 32. Sobald ein Militair-Anwärter im Staatsdienste angestellt oder zur dauernden Beschäftigung angenommen wird, muß das im §. 14 vorgeschriebene Certificat im **Original** oder in vidimirter Abschrift der Zahlungs-Anweisung für die erste Gehalts- oder Renumerations-Rate zur Justifikation beigefügt werden. Das Certificat ist, nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Ober-Rechnungs-Kammer, bei den Personal-Akten des Angestellten zu asserviren.

§. 33. Hat von der vorgeschriebenen Besetzung einer Stelle im Staatsdienste durch einen Militair-Anwärter Abstand genommen werden müssen, weil ein qualifizirter Berechtigter dieser Kategorie nicht zu ermitteln gewesen, so ist zu der Rechnung, aus welcher die Besetzung der Stelle durch einen Civil-Anwärter zum erstenmale ersichtlich wird, der Ober-Rechnungs-Kammer nachzuweisen, daß Behufs Ermittelung eines geeigneten Militair-Anwärters der Bestimmung des §. 21 des gegenwärtigen Regiements genügt worden ist. Bei denjenigen Stellen, welche wie die Subalternstellen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und die Thorkontrolleurstellen, nach der Natur des Dienstes nur mit solchen Beamten besetzt werden können, welche schon eine Zeitlang dem Civildienst angehören, genügt in dem bezeichneten Falle die pflichtmäßige Versicherung der anstellenden Behörde, daß in ihrem Verwaltungs-Bezirke ein geeigneter vormaliger Militair-Anwärter (§. 6 ad b.) nicht zu ermitteln gewesen sei.

§. 34. Das Kriegs-Ministerium, resp. das Marine-Ministerium erhält alljährlich summarische Uebersichten von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Anstellungen der Militair-Anwärter, theils durch die General-Kommandos resp. das Ober-Kommando der Marine, theils von den Centralbehörden und einzelnen denselben untergeordneten Behörden unmittelbar nach den deshalb zwischen den Centralbehörden getroffenen oder anderweitig zu treffenden näheren Verabredungen.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwirkung und dem Erlöschen des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 35. Der Civil-Versorgungs-Schein, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, von Rechtswegen nach sich zieht. Der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine zu übersenden. Ist der Militair-Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein durch die Justiz- oder Polizei-Behörden abgenommen, und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen Regierung, in deren Bezirk er geboren ist, der Tenor des Erkenntnisses mitgetheilt.

§. 36. Geht ein Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem andern Grunde, als einem der im §. 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, so wie der Grund der Entlassung aus dem letztern vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungs-Anspruch erlangt hat.

§. 37. Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Berlin, den 16. Juni 1867.

Staats-Ministerium.

(gez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Anlage A. zu §. 8 des Reglements.

Uebersicht

der Unterbeamtenstellen,*) welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, — ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

I. Allgemein in sämmtlichen Ressorts.

Kastellane, Portiers, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Büreau-, Registratur- und Archiv- rc. Diener und Boten, Aktenträger und Aktenhefter, Hausdiener und Ofenheizer, Nachtwächter.

II. Insbesondere im Ressort der nachfolgend bezeichneten Behörden.

1) Im Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

A. Bei der Postverwaltung und zwar: Bei den inländischen Postämtern erster und zweiter Klasse und bei den Post-Expeditionen erster Klasse, sowie bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse, bei welchen die Unterbeamten für die betreffenden Geschäfte unmittelbar für Rechnung der Postkasse gestellt werden: Packmeister, Packet-Besteller, Conducteure und Postbegleiter, Briefträger, Büreaudiener und Wagenmeister. } 1/4 der Stellen kann mit Postillonen und andern im Postdienst längere Zeit beschäftigten Personen besetzt werden.

Bei sämmtlichen inländischen Post-Anstalten: Postfußboten, Stadtpostboten, Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen. — Bei den im Auslande befindlichen Preußischen Post-Anstalten ist die Postbehörde an die Annahme von Preußischen Militair-Anwärtern nicht gebunden.

B. Bei der Telegraphen-Verwaltung: Telegraphenboten bei den Stationen, Telegraphen-Werkstatts-Bote.

C. Bei der Eisenbahn-Verwaltung: Bei den Staats- und unter Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen: Bahnwärter, Weichensteller, Perrondiener, Schaffner, Wiegemeister, Schmierer, Bremser, Stations-Vorsteher erster und zweiter Klasse, Stationsaufseher, Stationsassistenten, Materialienverwalter erster und zweiter Klasse, Zugführer, Packmeister, Magazinaufseher und Billetdrucker, Telegraphisten.

D. Bei der Bauverwaltung: Chaussee-Oberaufseher, Chaussee-Aufseher, Damm-Meister, Straßenwärter, Straßenbau-Aufseher, Straßenbau-Depotverwalter, Dünen-Aufseher und Wärter, Ballast-Meister und Wärter, Leuchtthurm-Wärter, Hafenbau- und Materialienschreiber, Hafenbau- und Hafen-Aufseher, Hafen- und Plantage-Wärter, Hafenwächter, Baggermeister, Baggeraufseher, Baggergesellen, Feuerwärter und Heizer bei Dampfmaschinen, Strom-, Kripp- und Buhnenmeister, Strom- und Wasserbau-Aufseher, Pflanzungs-Aufseher und Buschwärter, Kanal-Inspectoren, Aufseher, Wärter und Wächter, Schleusen-Meister, Wärter und Nachtwächter, Brücken-Meister, Aufseher, Wärter, Aufzieher und Brücken-Matrosen, Fähr-Aufseher, Krahn-Meister, Aufseher und Wächter, Flößerei-Aufseher, Ruhr-Strom-Gendarmes, Bahnwärter und Weichensteller an der Ruhrorter Hafen-Eisenbahn.

E. Bei der Handels- und Gewerbe-Verwaltung: Hafenmeister, Hafenpolizeisergeanten, Wasserdiener, Ballastinspector.

F. Bei der Bergwerks-Verwaltung: Hüttenvoigte, Platzmeister, Waagemeister, Polizeisergeanten, Magazin-Aufseher, Materialien-Abnehmer, Plombirungs-Aufseher, Steinsetzer und Steinmesser, Eisenbahnwärter, Wegewärter.

2) Im Ressort des Finanz-Ministeriums.

Haupt-Zoll-Amts-, Haupt-Steuer-Amts- und Amts-Diener, Polizeidiener, Magazindiener, Executoren, Gewichtsetzer, Thorcontrolleure, Thorwärter und Aufseher, Grenz- und Steuer-Aufseher (es concurriren auch anstellungsberechtigte Offiziere und Civil-Supernumerare), Salzmagazin-Aufseher,

---

*) Die Uebersicht enthält sowohl Stellen, deren Inhaber fest oder auf Kündigung angestellt sind, als auch diejenigen Dienstleistungen, für welche die Annahme auf einem stets widerruflichen Contracts-Verhältniß beruht.

Salzwärter, Geldzähler und Comtoirdiener, Gefangenwärter, Fruchtmesser, Amts- und Schließvoigte, Mühlenwaagesetzer, Holzhofswärter und Wald-, Flöß-, Torf- und Wiesen-Wärter 2c. und Wärter der Forstkunststraßen (unter Konkurrenz der forstversorgungsberechtigten Anwärter.)

3) Im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner und andere untere Kirchenbediente, Todtengräber, Pedelle, Schuldiener, Unterbediente bei wissenschaftlichen und Kunst-Instituten, Krankenwärter und andere Unterbedientenstellen, Stallknechte bei der Thierarzneischule.

4) Im Ressort des Ministeriums des Innern.

Kreisboten, Polizeisergeanten und Polizeidiener, Polizei-Boten, Schutzmänner, Landgendarmen, Schirmeister bei der Straßenreinigungs-Anstalt in Berlin, Nachtwachtmeister und die untern Telegraphen-Beamten beim Feuerlöschwesen in Berlin, Gefangenen-Oberaufseher, Aufseher und Nachtaufseher, Pförtner 2c. in den Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten, Aufseher des Obduktionshauses der Charité.

5) Im Ressort des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Pedelle, Hausmeister, Pförtner, Diener und Polizeidiener bei den landwirthschaftlichen Akademien; Nachtwächter, Postboten und Feldhüter in den Gestüten; Sattelmeister und Futtermeister bei den Landgestüten. Diese Stellen bei den Landgestüten werden nur dann durch Militair-Anwärter besetzt, insofern nicht die Gestüt-Verwaltung in den Anstalten selbst technisch durchgebildete, vorzüglich geeignete Individuen disponibel hat.

6) Im Ressort des Justiz-Ministeriums.

Gerichtsdiener, Boten und Exekutoren, Hülfsboten, Gefängniß-Ober-Aufseher, Gefangenenwärter, Hülfsgefangenenwärter. Die Stellen der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln werden alternirend mit Militair-Anwärtern und Civil-Aspiranten besetzt.

7) Im Ressort des Kriegs-Ministeriums.

A. Bei den Garnison- 2c. Kirchen: Küster und Organisten, Kirchendiener, Kalkanten und andere untere Kirchenbediente. B. Bei den Militair-Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichts-Anstalten und militairärztlichen Bildungs-Anstalten: Kanzlei- und Büreau-Boten, Tafeldecker, Klassendiener, Revier-, Saal- und Kompagnie-Aufwärter, Klassen- und Terrassen-Aufwärter, Küchen-Aufseher, Aufseher, Hauswärter und Aufwärter, Lazarethwärter und Krankenwärter, Anatomiewärter, Hausmänner, Wächter, Röhrmeister beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. C. Bei der Militair-Reitschule: Pferdezähmer. D. Bei den Remonte-Depots: Futtermeister. E. Bei dem Proviant-Wesen: Backmeister, Magazin-Ober-Aufseher, Magazin-Aufseher und Wächter. F. Bei den Montirungs-Depots: Depot-Packmeister, Depot-Arbeiter. G. Bei der Garnison-Verwaltung: Aufsichtswärter, Kasernenwärter und Wächter, Hauswart im Militair-Kabinets-Gebäude in Potsdam. H. Bei der Lazareth-Verwaltung: Krankenwärter. J. Im Artillerie- und Fortifikations-Wesen: Maschinen-Aufseher, Maschinen-Heizer, Baugefangenen-Ober- und Unteraufseher.

8) Im Ressort des Marine-Ministeriums.

A. Bei den Werften und Depots: Werftschreiber, Werfthülfsschreiber, Magazin-Aufseher, Hülfs-Magazin-Aufseher. B. Bei der Landes-Verwaltung des Jahde-Gebiets: Polizeidiener.

Anlage B 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt. Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civil-Behörden nachzusuchen.

N. N. den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korp's.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Ober-Befehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Trup-
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Inhaber hat:

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. December zu erneuern;
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthalts Ortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage B 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension. Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Unterschrift des kommandirenden Generals.)
(Ober-Kommando der Marine.)
(Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Trup-
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Anlage C.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Anstellungsschein.

Der (Name, Charge, Datum und Ort der Geburt.)
. . . . hat gedient:

bei dem . . . . . . (Truppentheil)								
als Gemeiner vom	ten. . .	18. . ,	bis . .	ten. . .	18. .	also . .	Jahr . .	Monat
als Unteroffizier	"	18	"	"	18	"	"	"
als Sergeant	"	18	"	"	18	"	"	"
als {Feldwebel / Wachtmeister}	"	18	"	"	18	"	"	"
				im Ganzen also		. .	Jahr . .	Monat

und davon als Unteroffizier ꝛc. . . . . " "

Er hat demnach die Aussicht, im Civil-, Subaltern- und Unterbeamtendienst angestellt zu werden und ist berechtigt, um eine solche Anstellung sich zu bewerben.

So lange er in Reih' und Glied steht, muß dies auf dem vorgeschriebenen Dienstwege geschehen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

(Unterschrift derjenigen Behörde, welcher die Ausstellung des Entlassungsscheins obliegt.)

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt.
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Trup-
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Inhaber hat

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheil, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direkt selbst zu beantragen, und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern,
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf Anstellung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage D 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst, und zwar nur zur Anstellung im Bezirke des . . . . als . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Trup-
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Anlage D 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst und zwar zur Anstellung im Bezirke des . . . . als . . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension.

Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Trup-
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } penthelle auszufüllen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 5. Den 30. Januar 1868.

Ueber den ansteckenden Typhus.

Zu den Krankheiten, welche zur Zeit eines herrschenden Nothstandes die höchste Beachtung verdienen, gehört unstreitig der Typhus. Man unterscheidet zwei Formen desselben, den Unterleibs-Typhus und den ansteckenden (Ausschlags- oder exanthematischen Typhus.) Der Unterleibs-Typhus ist der gewöhnlich bei uns vorkommende und er pflegt ziemlich regelmäßig in der Zeit des Winters eine größere Verbreitung zu gewinnen. Der ansteckende Typhus hat, nachdem er während der Kriege zu Anfange dieses Jahrhunderts sich verheerend über ganz Europa ausgebreitet hatte, sich nur selten bei uns gezeigt und seit einer Reihe von Jahren unsere Provinz und Norddeutschland überhaupt ganz verschont. Nur in Schlesien blieb er einheimisch und erreichte dort in den Nothjahren 1847/48 eine ungewöhnliche Verbreitung. Im vorigen Winter aber trat er in Berlin wieder auf und verbreitete sich nach Osten bis zur Weichsel, wo er in den Kreisen Carthaus und Thorn beobachtet wurde. Im Laufe des Sommers hat er sich auch bereits diesseits der Weichsel gezeigt, und namentlich in Liebstadt und Lötzen Krankheits-Heerde gebildet, von denen aus seine weitere Verbreitung theils bereits erfolgt ist, theils zu befürchten steht.

Diese Krankheit, welche von dem Ansteckungs-Stoffe, den sie erzeugt, ihren Namen erhalten hat, entwickelt sich leicht an Plätzen, an denen eine große Anzahl Menschen auf einen engen Raum zusammengedrängt sind, auf überfüllten Schiffen, in Gefängnissen, in Lazarethen und herrscht in großer Verbreitung in der Zeit eines allgemeinen Nothstandes, oder während längerer Kriege. Man hat die Krankheit daher auch Schiffstyphus, Kerker-, Lazarethfieber, Kriegspest, Hungertyphus genannt. Eine direkte Beziehung zum Nothstande hat aber auch diese Form des Typhus nicht. Die Jahre 1815—16, obgleich Hungerjahre, zeichneten sich durch ihre geringe Sterblichkeit aus. Der ansteckende Typhus gehört vielmehr zu den epidemisch-kontagiösen Krankheiten, die auch unabhängig von Nothständen von Zeit zu Zeit sich über größere Landstriche verbreiten. Die Einschleppung des Ansteckungsstoffes (Contagiums) ist die Bedingung seines Entstehens, zu seiner weiteren Entwickelung gehören anderweitige ihm günstige Bedingungen. Dahin sind zu rechnen: das Zusammenleben vieler Menschen in engen, schlecht gelüfteten Wohnungen, mangelhafte Kleidung, unzureichende ungesunde Nahrung, Unreinlichkeit, niederdrückende Gemüthsbewegungen und alle den Körper schwächende Schädlichkeiten. Er gehört zu den außerordentlich ansteckenden Krankheiten. Der von ihm entwickelte Ansteckungsstoff wird nicht nur durch die Ausdünstungen und Ausleerungen der Kranken verbreitet, sondern haftet auch an den Betten, den Kleidungsstücken, Effekten und den Krankheitszimmern. Eine besondere Ansteckungskraft entwickelt er in dem Zeitraum der Genesung. Sein Kontagium kann sogar von Personen, die selbst von der Krankheit verschont geblieben sind, auf Andere übertragen werden. Die Empfänglichkeit dafür ist eine sehr verbreitete, nur das erste Kindesalter und das Greisenalter bleiben gewöhnlich verschont. Kräftige gesunde Menschen erkranken ebenso häufig, als schwache und kränkliche. Uebermäßige Anstrengung und sonstige erschöpfende Einflüsse steigern die Empfänglichkeit dafür. Eine einmalige Erkrankung schützt nicht unbedingt vor einer neuen, sie schwächt nur die Disposition zur Erkrankung.

Der ansteckende Typhus beginnt mit einem Frostanfall, auf den eine starke Hitze folgt, mit großer Abspannung, Kopfschmerz, Schwindel, Zittern der Glieder, bald tritt Irrereden hinzu, öfters kommt es zu wildem Phantasiren. Fast immer sind auch die Zeichen eines ausgebreiteten Katarrhs vorhanden. Am 3ten, 5ten bis 7ten Tage bricht ein fleckiger Ausschlag aus, der auf dem ganzen Körper, mit Ausnahme des Gesichts, anfangs spärlich, später in einer größeren Zahl von Flecken erscheint, die mehr oder weniger dicht stehn und anfangs eine hochrothe, später eine mehr bläuliche Färbung zeigen. Mit dem Ausbruche dieses Ausschlags tritt keine Besserung ein. Die Krankheitserscheinungen steigern sich vielmehr in der zweiten Woche und erreichen ihre höchste Ausbildung gegen Ende dieser Woche. In den letzten Tagen dieser Woche, oder in besonders schweren Fällen in den ersten Tagen der dritten Woche tritt die Krisis ein, die meistentheils durch ruhigen Schlaf erfolgt, und mit ihr bessern sich alle Krankheitserscheinungen, der Ausschlag verschwindet, die Haut schuppt sich ab und die Genesung beginnt. Letztere erfolgt aber außerordentlich langsam, und es dauert Wochen lang, bis der Kranke im Stande ist, das Bett zu verlassen. Der volle Gebrauch der Geisteskräfte kehrt noch langsamer zurück, als der der Körperkräfte. Bei der großen Ansteckungskraft dieser Krankheit ist es dringend

nothwendig, daß man so viel wie möglich die Nähe der daran Erkrankten meidet und sich hütet, mit ihren Kleidungsstücken, Betten und sonstigen Effekten in Berührung zu kommen. Vagabondirende, im Lande umherschweifende Bettler und Leute, die mit alten Kleidern handeln, tragen namentlich viel zur Verschleppung des Ansteckungsstoffes bei.

Wer durch seinen Beruf in die Nähe der Erkrankten geführt wird, verweile nicht zu lange in den Krankenzimmern, hüte sich, mit dem Athem und den Ausdünstungen der Kranken in nähere Berührung zu kommen und reinige sich fleißig die Hände, das Gesicht und den Mund mit verdünntem Essig. In den Krankenzimmern muß die größte Reinlichkeit beobachtet, alle Ausleerungen müssen schleunigst entfernt und desinfizirt, die Gefäße, in denen sie enthalten waren, mit Chlorkalklösung ausgespült, die Zimmer nicht zu warm gehalten und fleißig gelüftet werden. Wenn es irgend möglich ist, gebe man jedem Kranken ein eigenes Zimmer, oder bringe ihn nach dem Krankenhause. Nach der Genesung lasse man die erkrankt Gewesenen nicht mit Anderen in Berührung kommen, bevor sie nicht am ganzen Körper gewaschen und mit reiner Kleidung versehen sind. Alle von ihnen benutzten Gegenstände müssen gründlich gereinigt, die Wäsche ausgekocht, die Bettfedern gekesselt, das Bettstroh verbrannt, die Bettstücke längere Zeit hindurch gelüftet und ausgeklopft, die Kranken-Zimmer sorgfältig gescheuert, gesäubert und gelüftet werden. Bei Sterbefällen müssen die Personen, welche mit der Leiche zu thun gehabt haben, sich einer gründlichen Reinigung ihres Körpers und ihrer Kleidung unterziehen. Zusammenkünfte des Leichengefolges in der Sterbewohnung dürfen nicht gestattet werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Prüfung der hypothekarischen Sicherheit von den Seitens kleiner ländl. Grundbesitzer nachzusuchenden Darlehnen betr.

Königsberg, den 25. Januar 1868.

49. Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. d. Mts. (№ 3. des Amtsblatts) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Prüfung der hypothekarischen Sicherheit von Darlehnen, welche in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes vom 23. Dezember v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes, (Ges.-Samml. S. 1929) von kleinen ländlichen Grundbesitzern nachgesucht werden, die auf dem Pfandobjekte haftenden öffentlichen und sonstigen Abgaben und andern wiederkehrenden Leistungen berücksichtigt werden müssen und bei Berechnung des wegen solcher dinglichen Lasten zu machenden Abzugs von der sonst zulässigen Beleihungssumme, dieser bei Altentheilen auf das 8½fache, bei andern Leistungen und Abgaben dagegen auf das 13⅓fache des Jahresbetrages angenommen werden soll. In denjenigen Fällen, in welchen die Prästationen nicht in baarem Gelde, sondern in Naturalleistungen bestehen, wird der Geldwerth derselben nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen üblichen Preisen festgestellt.

Die im Herzogthum Sachsen-Altenburg auszustellenden Heimaths- und Heirathserlaubnißscheine betr.

Königsberg den 20. Januar 1868.

50. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist die im Herzogthum Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heirathserlaubnißscheine, deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29. November v. J. aufgehoben und bestimmt worden, daß vom 1. Januar des Jahres 1868 an folgende Behörden im Herzogthum Sachsen-Altenburg nämlich:

- die herzoglichen Gerichtsämter I. und II. in Altenburg, Schmölln, Lucka, Gößnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla,
- das herzogliche Gericht zu Meuselwitz, die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda,

zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

In Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 11. Februar 1861 wird der Königlichen Regierung hiervon zur künftigen Beachtung mit der Veranlassung Nachricht gegeben, die hiernach in Betreff der Heirathserlaubnißscheine eingetretene Veränderung unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 durch das dortige Amtsblatt zur Kenntniß der Pfarrer und der betreffenden Behörden zu bringen.

Berlin, den 7. Januar 1868.

Der Minister des Innern.

Vorstehendes Reskript wird hiermit im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. März 1861 (Amtsblatt pro 1861 Seite 46) zur Kenntniß der Pfarrer und der betreffenden Behörden gebracht.

Handbuch für Kapitalisten und Grundbesitzer betr.

Königsberg, den 13. Januar 1868.

51. Die bei der anderweiten Regulirung der Grundsteuer gewonnenen umfangreichen Materialien sind in einem besonderen Tabellenwerke zusammengestellt und sollen dem Publikum zugänglich gemacht werden.

Das Werk giebt einen vollständigen Nachweis über die Größe und den Reinertrag nicht allein eines jeden selbstständigen Guts- und Gemeindebezirks, sondern auch der innerhalb derselben belegenen verschiedenen Kulturarten und Klassen, sowie die Anzahl und den Nutzungswerth der Gebäude, die zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer und die Anzahl der Einwohner. Es gewährt somit für die Kenntniß der Grundbesitz- und Ertrags-Verhältnisse, Erwerb oder Beleihung von Grundstücken ꝛc. werthvollen Aufschluß.

Von diesem Werke sind bereits die Theile für die Regierungsbezirke Stettin, Stralsund, Cöslin, Erfurt, Danzig, Liegnitz, Potsdam und Königsberg erschienen, welche sowohl im Ganzen als auch in Unterabtheilungen für jeden landräthlichen Kreis bezogen werden können.

Bestellungen auf dasselbe werden von sämmtlichen Königl. Landraths-Aemtern, den Fortschreibungsbeamten, sowie auf unserm Kataster-Bureau entgegen genommen.

Es kostet das einzelne Heft für einen ganzen landräthlichen Kreis 5 Sgr.,

der Theil für den ganzen Regierungsbezirk Königsberg 2 Thlr. 15 Sgr.

Die Kosten ganzer Theile des Werks für die übrigen hier nicht namhaft gemachten Regierungsbezirke stellen sich gleichfalls billiger als die Kosten für sämmtliche bezügliche Kreishefte zusammen.

Probe-Exemplare liegen auf den Königl. Landraths-Aemtern zur Ansicht aus.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Prüfung von Schulamtspräparanden zum Eintritt in das evangelische Waisenhaus-Seminar zu Königsberg in Pr. betr.

Königsberg, den 16. Januar 1868.

52. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem hiesigen evangelischen Waisenhaus-Seminar für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 20. u. 21 März c.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 19. März, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Waisenhaus- und Seminar-Direktor Dembowski zu melden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden **mindestens 17 Jahre alt** sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Waisenhaus- und Seminar-Direktor Dembowski einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache,
2. den Tauf- und Confirmations-Schein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors gehört,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termin zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Pr. Eylau betr.

Königsberg, den 13. Januar 1868.

53. Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Seminare zu Pr. Eylau an den Tagen **Dienstag und Mittwoch den 24. und 25. März c.**, abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 24. Februar c. bei der hiesigen Königl. Regierung unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses,
2. des Zeugnisses der 1. oder 2. theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3. des Zeugnisses über den absolvirten 6wöchentlichen Cursus an einem evangel. Schullehrer-Seminare,
4. eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat.
5. der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls der Examinand nicht studirt hat,
6. des Taufscheins und
7. eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. — Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 23. März c., Abends 6 Uhr, beim Herrn Seminar-direktor Schumann in Pr. Eylau Statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlrn. zu entrichten sind.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Decken der Beschäler in Trakehnen betr.

Trakehnen im Dezember 1867.

54. Im Haupt-Gestüt Trakehnen decken vom 1. Februar bis ultimo Juni 1868 nachstehende Beschäler:

1. Lelio, englisch Vollblut, hellbraun, 5 Fuß 5 Zoll, 5 Jahr, zu 36 Thlr.,
2. Rustic, englisch Vollblut, Goldfuchs, 5 Fuß 6 Zoll, 4 Jahr, zu 36 Thlr.,
3. Ethelred, englisch Vollblut, Goldfuchs, 5 Fuß 6 Zoll, 6 Jahr, zu 6 Thlr.,
4. Guy Fawkes, englisch Vollblut, Rappe, 5 Fuß 6 Zoll, 11 Jahr, zu 6 Thlr.,
5. The Nigger, englisch Vollblut, Rappe, 5 Fuß 5 Zoll, 20 Jahr, zu 6 Thlr.,
6. Lahire, englisch Vollblut, hellbraun, 5 Fuß 5 Zoll, 6 Jahr, zu 6 Thlr.,
7. Dschingis-Khan, arabisch Vollblut, Schimmel, 5 Fuß, 17 Jahr, zu 3 Thlr.,
8. Hadji, arabisch Vollblut, Fuchs, 4 Fuß 11 Zoll, 8 Jahr, zu 3 Thlr.,
9. Inspektor, gemischt Vollblut, Rappe, 5 Fuß 7 Zoll, 14 Jahr, zu 6 Thlr.,
10. Fritter, Halbblut, Rappe, 5 Fuß 8 Zoll, 11 Jahr, zu 6 Thlr.,
11. Vorwärts, Halbblut, Rappe, 5 Fuß 7 Zoll, 8 Jahr, zu 6 Thlr.,
12. Djalma, Halbblut, braun, 5 Fuß 7 Zoll, 14 Jahr, zu 6 Thlr.,
13. Duduck, Halbblut, braun, 5 Fuß 5 Zoll, 4 Jahr, zu 6 Thlr.,
14. Pardo, Halbblut, braun, 5 Fuß 5 Zoll, 4 Jahr, zu 6 Thlr.,
15. Gloire, Normanne, Rappe, 5 Fuß 7 Zoll, 5 Jahr, zu 3 Thlr.,
16. Gusmann, Normanne, braun, 5 Fuß 6 Zoll, 5 Jahr, zu 3 Thlr.

Für jede gedeckte Stute ist außerdem 1 Thlr. in den Stall zu zahlen.

Soweit es der Raum gestattet, können Stuten in dem Gestüt gegen Erstattung der Futterkosten nach dem Selbstkostenpreise Aufnahme finden. Für Wartung wird eventl. pro Tag und Stute 2 Sgr. berechnet. Die Anmeldungen zur Aufnahme unter Angabe des gewünschten Rationssatzes werden mindestens 3 Tage vor Ankunft der Stuten erbeten. Zu einzelnen Hengsten können nur noch wenige Stuten angenommen werden, weshalb baldige Anmeldung anzurathen.

Der Landstallmeister von Dassel.

Die Besetzung der erledigten Kreis-Physikats-Stelle im Elbinger Kreise betr.

Danzig, den 12. Januar 1868.

55. Die Kreis-Physikats-Stelle im Elbinger Kreise ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Beifügung sämmtlicher Approbationen und sonstiger Zeugnisse binnen 4 Wochen uns einzureichen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verabfolgung von Tabellen-Formularen zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung betr.

Berlin, den 16. Januar 1868.

56. Nachdem eine Anzahl von Kreis- und Gemeindebehörden bei dem unterzeichneten Bureau nicht unerhebliche Mengen von Tabellen-Formularen zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung bestellt hat, erscheint es angemessen, allgemein darauf hinzuweisen daß wir solche Formulare zur Bequemlichkeit der Behörden neben den von denselben auszufüllenden und höheren Orts einzureichenden Pflichtexemplaren gern in jeder gewünschten Anzahl zum Selbstkostenpreise herstellen und liefern lassen. Der letztere beträgt für je 1000 Exemplare der Anweisung G. 3 Thlr. 12 Sgr., des Formulars H 6 Thlr. 10 Sgr., J 54 Thlr 15 Sgr., K. und M 36 Thlr. 10 Sgr., L, P., R. und S. 6 Thlr. 20 Sgr., Q. 3 Thlr. 7½ Sgr. Hiernach kann jede Behörde, welche entweder zur Erleichterung des Zählungsgeschäfts oder zur Erreichung anderer Zwecke dergleichen Formulare zu haben wünscht, die Preise der zu bestellenden Anzahl selbst berechnen.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß der Durchschnittspreis für 1000 Zählblättchen zum Gebrauch bei der diesseits empfohlenen und sehr verbreitete Anwendung findenden Ausnutzungsmethode der Zählungslisten sich auf etwas weniger als 10½ Sgr. stellt, wobei jedoch das Zerschneiden der Bogen nicht inbegriffen ist und auch hier nicht mit übernommen werden kann.

Die Anfertigung von Zählblättchen für Geborene, Getraute und Gestorbene muß für jetzt, Angesichts der geringen darauf eingegangenen Bestellungen deshalb unterbleiben, weil die Kosten derselben verhältnißmäßig zu hoch einstehen würden.

Königl. statistisches Bureau.

Die Ausgabe von Retourbillets betr.

Bromberg, den 14. Januar 1868.

57. Auf der Königl. Ostbahn werden vom 1. Februar c. ab zu sämmtlichen Zügen mit Ausschluß der Courirzüge **Retourbillets** mit einer Gültigkeit auf 3 Kalender-Tage für die II und III. Wagenklasse zu ermäßigten Fahrpreisen ausgegeben. Es ist hierdurch möglich, von jeder Station nach allen Stationen der Ostbahn Hin- und Rückfahrt zu ermäßigten Preisen zurückzulegen. Das Nähere ist aus den neben den Billetschaltern ausgehängten Bekanntmachungen zu ersehen.

Freigewicht für Gepäck wird auf Retourbillets nicht gewährt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Beförderung von Fischen auf der Ostbahn betr.

Bromberg, den 20 Januar 1868.

58. **Lebende resp. frische Fische** werden auf der Ostbahn fortan bedingungslos sowohl mit den Personen- als Eilzügen zum einfachen, jedoch bei der Aufgabe zu entrichtenden Normalfrachtsatze befördert.

Ferner findet vorzugsweise fortan der Transport von frischen Fischen in Körben oder Kisten von höchstens 30 Pfd. Gewicht gegen Zahlung der Eilgutfracht mit den Courierzügen von und nach allen Stationen der Ostbahn, an welchen die Courierzüge fahrplanmäßig anhalten, insoweit Statt, als der Raum im Packwagen solchen zuläßt oder derselbe ohne Ueberlastung und Verspätung des betreffenden Zuges sonst ausführbar ist.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Cours der Cariolpost von Napierken nach Neidenburg betr.

Königsberg Pr., den 25. Januar 1868.

59. Vom 1. Februar c. ab wird die wöchentlich viermalige Cariolpost von Napierken nach Neidenburg wie folgt coursiren:

aus Napierken am Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 3 Uhr Nachmittags,
in Neidenburg an denselben Tagen 4 U. 50 M. A.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Lehrer **Matthias** ist zum 1. Lehrer bei einer der städtischen Volksschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem früheren Kaufmann Emil Baldrian **Dannert** von hier ist die Erlaubniß zur Gründung einer Elementar-Handelsschule für Handelsbeflissene in hiesiger Stadt ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 5.

Nachträglich wurde zu Stück 4. des Amtsblatts ein **Extra-Blatt** ausgegeben, betreffend die Bewilligung von Staats-Darlehnen an Unternehmer landwirthschaftlicher Meliorationen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir.

Königsberg, gedruckt in der [illegible]schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 6. Den 6. Februar 1868.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung, die 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

Berlin, den 16. Januar 1868.

60. In der gestern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 5. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, auch der in Wiesbaden, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der General-Kasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab mit zweifachem Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen auch von den auswärtigen Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf den der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zeitverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Verloosungsliste liegt auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Neuhausen betr.

Königsberg, den 28. Januar 1868.

61. Die Pockenkrankheit unter den Schaafen im adlichen Gute Neuhausen ist erloschen.

Die Vereinigung des Poleyken-Waldes mit den Gutsbezirken von Carpowen und Albrechtau, Kr. Darkehmen, betr.

Königsberg, den 23. Januar 1868.

62. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. November v. J. geruht, den sogenannten Poleyken-Wald von dem Kreise Gerdauen und dem Regierungsbezirk Königsberg abzutrennen und dem Kreise Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen, zuzutheilen, auch das gedachte Grundstück von dem selbstständigen Gutsbezirke, sowie dem Polizeibezirke des Ritterguts Poleyken, im Kreise Gerdauen, abzuzweigen und

1. die dem Rittergutsbesitzer v. Buchholz gehörige Parzelle von 52 Morgen 47 []Ruthen mit dem selbstständigen Gutsbezirke des Rittergutes Gr. Carpowen, im Kreise Darkehmen, zu vereinigen, dagegen
2. die den Namen Neuwalde führende Parzelle unter diesem Namen zu einem selbstständigen Gutsbezirke zu erklären und dem Polizeibezirke des Rittergutes Albrechtau, im Kreise Darkehmen, zuzutheilen.

Den Preuß. Versicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und und Aufruhr-Schäden betr.

Königsberg, den 28. Januar 1868.

63. Sr. Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 6. d. Mts das Statut vom 25. November v. J. für den in Altona zu errichtenden

„Preuß. Versicherungs-Verein in Altona gegen „Kriegs- und Aufruhr-Schäden"

zu genehmigen und dem genannten Verein zugleich die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Verheirathen und Ansäßigmachen der Militairpflichtigen betr.

Königsberg, den 25. Januar 1868.

64. Nach §. 56. ad 2. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 darf die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals seine Zurückstellung vom Militairdienste begründen.

Da erfahrungsmäßig die Fälle nicht selten sind, daß Militairpflichtige sich vor der Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen, so finden wir uns veranlaßt, jene Vorschrift noch besonders zu veröffentlichen und zugleich auf die hiermit im Zusammenhange stehende Anordnung im §. 174. l. c. hinzuweisen, wonach bei Verheirathungen resp. Begründung des eigenen Haushalts der Nachweis der erfüllten Militairpflicht zu führen ist und Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, von den resp Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- resp. Verwaltungsbehörden auf die Bestimmungen des §. 56. ad 2 aufmerksam zu machen sind.

Wir empfehlen hiernach nicht nur die pünktlichste Beachtung dieser Vorschriften, sondern auch die Aufnahme besonderer Verhandlungen mit den betreffenden Militairpflichtigen, um jede Entschuldigung der Unkenntniß ihrer Verbindlichkeiten bezüglich der Ableistung des Militairdienstes gänzlich auszuschließen und zugleich die Behauptung der nicht erfolgten Verweisung auf dieselben im kürzesten Wege zu erledigen.

Die Bewilligung von Noth' stands-Darlehnen an kleinere ländliche Grundbesitzer betr.

Königsberg, den 2. Februar 1868.

65. In Ergänzung, resp. Abänderung der Amtsblatts-Bekanntmachungen über die Bewilligung von Nothstands-Darlehnen an kleinere ländliche Grundbesitzer vom 11. und 25. v. Mts. (Amtsblatt pro 1868 pag. 23. und 38.) bringen wir folgende neuere Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß:

1. zu den im §. 3. des Gesetzes vom 23. Dezember v. J. erwähnten kleineren ländlichen Grundbesitzern, welchen Darlehne bewilligt werden dürfen, sollen diejenigen außerhalb der städtischen Gemeindebezirke angesessenen Grundeigenthümer gerechnet werden, deren Liegenschaften bei der Veranlagung der Grundsteuer zu einem jährlichen Reinertrage von nicht mehr als 200 Thlrn. geschätzt worden sind, oder nicht mehr als 160 Morgen Flächeninhalt haben. Der Maximalsatz eines Darlehns beträgt 200 Thlr., der Minimalsatz 15 Thlr. Innerhalb dieser Grenzen darf keinem Grundeigenthümer ein höherer Betrag als die Summe des 1jährigen Reinertrages seiner Besitzung dargeliehen werden. Beläuft sich jedoch der letztere auf weniger als 1 Thlr. 15 Sgr. für den Morgen, so kann jeder Morgen bis zu diesem Satze mit der Maaßgabe beliehen werden, daß auch in diesem Falle der Gesammtbetrag eines Darlehns 200 Thlr. nicht übersteigen darf. Außerdem kann jedem Eigenthümer, welcher mehr als 3 und weniger als 10 Morgen besitzt und genügende Sicherheit zu bestellen vermag, ein Darlehn von 15 Thlrn. gewährt werden.
2. in denjenigen Fällen, in welchen ein Darlehn gegen Hypothek gewährt werden soll, ist die letztere in so weit als genügende Sicherheit anzusehen, als sie innerhalb des 30fachen, bei der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinertrages der Liegenschaften des Pfandobjects steht. Enthält jedoch das letztere weniger als 25 Morgen, so ist bei der Abmessung der Beleihungsgrenze dem 30fachen Reinertrage der Liegenschaften der 20fache Betrag des bei der Gebäudesteuer-Veranlagung ermittelten jährlichen Nutzungswerths der auf dem Grundstücke befindlichen Gebäude hinzuzurechnen.
3. Bei der Prüfung der hypothekarischen Sicherheit soll wegen der auf dem Pfandobjecte haftenden direkten Staatssteuern (Grund- und Gebäudesteuer), so wie wegen etwaiger von der Gemeinde, vom Kreisverbande oder vom Provinzial-Verbande ausgeschriebener Zuschläge zu denselben ein Abzug von der sonst zulässigen Beleihungssumme nicht gemacht werden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Eintragung der Bankantheils-Eigner in die Stammbücher der Preuß Bank betr.

Berlin, den 18. Januar 1868.

66. Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preuß. Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Betrifft die Trennung der Kirchen zu Siegfriedswalde und Blankense.

67. Antonius Frenzel, Bischof von Areozolis i. p. i. Domprobst und Suffragan, wie auch Capitular-Vikar und General-Administrator des Bisthums Ermland, Doktor der Theologie, Ritter des rothen Adlerordens mit dem Stern.

Thun kund Allen, denen daran gelegen ist, insbesondere den Pfarrgemeinden zu Siegfriedswalde und Blankensee was folgt:

Der nunmehr in Gott ruhende Hochwürdigste Bischof von Ermland, Dr. Josephus Ambrosius Geritz, hatte bei der am 6. März d. J. eingetretenen Vakanz der Pfarre in Siegfriedswalde beschlossen, die mit dieser

Pfarre seit langen Jahren vereinigt gewesene Kirche in Blankensee von jener zu trennen und diese als Pfarrkirche mit einem eigenen Pfarrer wieder herzustellen, sowohl weil letztere von Siegfriedswalde ziemlich weit entlegen und den Einwohnern von Blankensee der Zugang zu ihr in mancher Jahreszeit durch schlechte Wege sehr erschwert ist, als überhaupt zur besseren und vollständigeren Bedienung der Gemeinde. Der Hochwürdigste Herr ist jedoch, bevor die nöthigen Vorbereitungen zur Ausführung dieser Maßregel haben beendigt werden können, von der göttlichen Vorsehung aus dieser Zeitlichkeit abgerufen worden und somit bei der gegenwärtigen Vakanz des bischöflichen Stuhls die Ausführung der Trennung beider Kirchen Uns als Capitular-Vikar und General-Administrator der Diözese zugefallen.

Wir bemerken zuvörderst Folgendes: die Kirche zu Blankensee ist zwar nach Ausweis des Orts-Privilegii vom 23. Juni 1363 ursprünglich als eine Filialkirche gegründet und ihre Bedienung dem Pfarrer in Siegfriedswalde übertragen worden, sie wurde aber, wie die General-Visitations-Akten vom Jahre 1609 darthun, im Jahre 1437 zu einer Pfarrkirche erhoben und steht somit seit dieser Zeit zur Kirche in Siegfriedswalde in dem Verhältniß vereinigter Mutterkirchen, welche mit Beibehaltung ihrer besonderen Rechte, ihres Vermögens, ihrer Einkünfte und des zugehörigen Pfarrsprengels von den geistlichen Obern, wie zusammengelegt, so auch bei veränderten Umständen, insbesondere wenn solches zum Nutzen und besserer Bequemlichkeit der betheiligten Gemeinden gereicht, wieder getrennt werden können.

Zur Ausführung der von dem verewigten Hochwürdigsten Bischofe beschlossenen Trennung der vorgenannten bisher vereinigt gewesenen Pfarrkirchen zu Siegfriedswalde und Blankensee erlassen Wir nunmehr folgende Bestimmungen:

1. Vom 24. Dezember d. J., als der Vigilie des hohen Weihnachtsfestes ab hören die Beziehungen, in welchen die Kirche zu Blankensee bisher zur Kirche in Siegfriedswalde gestanden hat, gänzlich auf und es erlischt mit diesem Tage auch die temporäre Kommende, welche dem Pfarrer zu Siegfriedswalde unter dem 5. April d. J. über die Kirche in Blankensee verliehen worden ist.
2. Die Kirche in Blankensee erhält einen eigenen Pfarrer, dessen Ernennung, da die Kirche keinen Patron hat, dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Ermland als Ordinarius jure liberae collationis zusteht. Der Pfarrer nimmt seinen Wohnsitz in Blankensee und es werden ihm vom obengenannten Tage ab alle pfarrlichen und seelsorglichen Obliegenheiten gegen die im Pfarrsprengel wohnenden katholischen Glaubensgenossen zufallen, sowie umgekehrt letztere den Pfarrer als ihren geordneten Seelsorger anzuerkennen und alle pfarrlichen Amtshandlungen bei ihm nachzusuchen haben werden.
3. Der Pfarrsprengel der Kirche zu Blankensee bleibt in seiner bisherigen Ausdehnung bestehen. Er erstreckt sich nur auf die Dorfschaft Blankensee und ihre Aus- und Abbauten.
4. Zur Unterhaltung des Gottesdienstes in Blankensee bleiben die der dasigen Kirche zugehörigen Kapitalien, Grundrenten und anderweitige, für diesen Zweck fällige Einnahmen sowie die Darreichungen und Opfer Seitens der Gemeindemitglieder auch fernerhin gewidmet.
5. Die heiligen Gefäße und andere gottesdienstlichen Geräthe und die Paramente bleiben im Besitze derjenigen Kirche, welcher sie zur Zeit gehören. Sollten jedoch einzelne Stücke auf gemeinschaftliche Kosten beider Kirchen angeschafft sein, so muß dieser wegen eine billige Auseinandersetzung zwischen denselben stattfinden.
6. Die Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Gebäude in Blankensee hat wie bisher die dasige Kirchspielsgemeinde allein zu unterhalten und nöthigen Falls neu zu bauen. Auch die bei der jetzigen Einrichtung sich als nothwendig herausstellenden Neubauten resp. den Umbau bereits vorhandener Gebäude hat die Gemeinde allein zu bestreiten.
7. Zur Unterhaltung des Pfarrers werden nebst den in der Blankenseer Feldmark belegenen nominellen vier Pfarrhufen, der Dezem von den im Kirchspiel belegenen Grundstücken, die Stolgebühren, soweit sie auch jetzt schon der Pfarrer zu beziehen gehabt hat, und die etwaigen kirchlichen Nebeneinkünfte, wie sie bisher bestanden haben und entrichtet worden sind, bestimmt. Der Pfarrer hat außerdem die alleinige Benutzung der Pfarrwohn- und Wirthschaftsgebäude.
8. Die Stolgebühren werden nach der bisher giltig gewesenen Stoltaxe von Siegfriedswalde erhoben.
9. Die Küsterei in Blankensee wird von der in Siegfriedswalde getrennt, dergestalt daß dem Küster in Blankensee die Einkünfte überwiesen werden, welche bisher der Küster in Siegfriedswalde von der Kirche und Gemeinde in Blankensee zu beziehen gehabt hat.
10. Mit der Auseinandersetzung beider Kirchspiele sowie mit der Ueberweisung des Kirchenvermögens und Inventariums an die nunmehr abzusondernden Verwaltungen und mit der Anweisung der Pfarrdotationsstücke, des etwa zugehörigen Pfarr-Inventariums und sonstigen Bellaßstücke, namentlich des Konsaminations-Getreides, wird der Herr Erzpriester Wobbe in Heilsberg, als zuständiger Dekan, beauftragt, der die betreffenden Verhandlungen an die General-Administation zur Approbation und schließlichen Festsetzung einreichen wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung des Administrations-Siegels gegeben Frauenburg bei der Ermländischen Kathedral-Kirche den 27. November 1867.

(L. S.) gez. Frenzel.

Die Prüfungstermine für einjährige Freiwillige pro 1868 betr.

Königsberg, den 27. November 1867.

68. In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1868:

am 11. März und 9. September,

jedesmal Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Bureau stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung des diesfälligen Berechtigungsscheines, sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. das Geburtszeugniß;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und, um in dem anstehenden Termine berücksichtigt zu werden, **mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.**

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Der Antrag auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt unter Vorlegung des Berechtigungsscheines und eines neuen polizeilichen Sittenzeugnisses bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen **nur am 1. Oktober**, bei den übrigen Truppentheilen **am 1. April und 1. Oktober** jeden Jahres.

Den zum einjährigen Dienste berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei den gewählten Truppentheilen zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangt, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150. der Militair-Ersatz-Instruktion nachkommen und, wenn derselbe sich im 23. Lebensjahre befindet, noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Truppen-Commando bis zum 1. Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahre zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Truppen-Commandos unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

v. Wienskowski, Major. — Müllner, Geh. Reg.-Rath.

Die Errichtung einer Post-Expedition in Bönkenwalde betr.

Königsberg, den 21. Januar 1868.

69. Vom 16. Februar c. ab wird in dem Dorfe **Bönkenwalde** im Kreise Heiligenbeil eine **Post-Expedition** in Wirksamkeit treten, welche ihre Postverbindung durch eine tägliche Botenpost mit Schönfeld erhalten wird.

Von demselben Termine ab wird die bestehende Schönfeld-Zintener Cariol-Post aufgehoben und dagegen eine tägliche Botenpost zwischen Bönkenwalde und Zinten über Schönfeld mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus	Bönkenwalde	10	Uhr	45	Min.	Vormittags,
„	Schönfeld	11	„	58	„	„
in	Zinten	2	„	13	„	Nachmittags,
aus	Zinten	4	„			früh.
„	Schönfeld	6	„	20	„	„
in	Bönkenwalde	7	„	28	„	„

Bei der gedachten Botenpost sind solche Einrichtungen getroffen, daß mit derselben nicht nur Briefpost-Gegenstände, sondern auch alle Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes bei den Packeten und des Werthbetrages bei den Geldsendungen, Beförderung erhalten können.

Der Ober-Post-Direktor.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 6.

und eine Beilage, enthaltend: Liste der Prämien, welche auf die am 16. Septbr. 1867 gezogenen 22 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, nämlich Serie 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 898. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473., in der am 15. und 16. Januar 1868 stattgehabten dreizehnten Ziehung gefallen sind.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. — Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 7. Den 13. Februar 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 7. Januar 1868 zu Berlin ausgegebene № 1. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6955. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen. Vom 18. Juli 1867.

- 6956. Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königl Polizei-Direktion zu Emden.

- 6957. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-Aktiengesellschaft Gelria zu Altendorf im Kreise Bochum beschlossenen Aenderungen der §§. 2 und 19. des Gesellschaftsstatuts. Vom 30. Dezember 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preuß. Staatsanleihe von 1856.

Berlin, den 6. November 1867.

70. Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. № 1 — 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preuß. Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Frankfurter Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" betreffend.

Königsberg, den 28. Januar 1868.

71. Durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie ist die Frankfurter Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" eine Preuß. Gesellschaft geworden.

Diejenigen Bedingungen der Conzession vom 6. November 1860 (Außerordentliche Beilage № 7. zum Amtsblatt № 12. pro 1861), welche der genannten Gesellschaft damals mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als ausländische Versicherungs-Gesellschaft auferlegt worden, sind daher als aufgehoben anzusehen.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß die in Gemäßheit der 9. Bedingung der Conzession bestellte Kaution, — nachdem auf das Aktien-Kapital eine zweite Baar-Einzahlung von 10 Prozent geleistet war — der Gesellschaft bereits im Jahre 1863 zurückgegeben worden ist.

Die Einstellung des Jahrmarkts in Liebstadt betr.

Königsberg, den 8. Februar 1868.

72. In Liebstadt, Kreises Mohrungen, wird der Vieh- und Pferde-Markt am 14. d. Mts. und der Kram-Markt am 18. und 19. d. Mts. der dort grassirenden Typhus-Krankheit wegen **nicht** abgehalten werden.

Betrifft die Einlösung der 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Scheine à 1 Thlr. und der 1855 emittirten 10 Thlr.-Kassenscheine.

Königsberg, den 6. Februar 1868.

73. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist:

1. durch Bekanntmachung desselben vom 5. Dezember v. J. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschulden-Verwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthaler-Kassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;
2. durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. Dezember v. J. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthaler-Kassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere, die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Wir bringen dies mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1867 S. 384 und pro 1860 S. 9 erlassenen Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß.

Die allgemeine Landesstiftung „National-Dank" zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 betr.

Königsberg, den 27. Januar 1868.

74. Nach Ausweis des uns von dem Curatorium des **National-Dank's** mitgetheilten Jahresberichts pro 1866 waren am Schlusse des gedachten Jahres im Preußischen Staate überhaupt noch 28,756 hülfsbedürftige alte Krieger aus den Jahren bis einschließlich 1815 vorhanden, mithin 3277 Mann weniger als in dem Jahre 1865.

Nach Berücksichtigung der vorhanden gewesenen Vorschüsse hat die Stiftung nach jenem Berichte aus dem Jahre 1865 einen Bestand von 259,803 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. übernommen und im Jahre 1866 eine Einnahme von 102,563 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. erzielt; davon ist die Summe von 76,199 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. zu Unterstützungen verwendet und nach Abzug der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1866 ein Vermögensbestand von 264,518 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. verblieben. — Von diesem Bestande sind jedoch nur 51,547 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. zur sofortigen Verwendung disponibel, da der übrige Betrag in Kapitalien der Spezialstiftungen besteht, welche unangreifbar sind, und von denen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen. —

Hieraus ergiebt sich die überaus segensreiche Wirksamkeit der genannten Stiftung und können wir nicht umhin, dieselbe der allgemeinsten und wärmsten Theilnahme zu empfehlen, damit der Zweck derselben — Erleichterung der Lage der alten vaterländischen Krieger an ihrem Lebensabend — so viel als möglich realisirt werde.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Braunsberg betr.

Königsberg, den 13. Januar 1868.

75. Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den **30. und 31. März c.** für die schriftliche und auf den **1. und 2. April c.** für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Braunsberg anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens

bis zum 15. März c. bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Arendt in Braunsberg unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes;
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist;
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die **persönliche** Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt am 29 März c. Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Waisenhaus-Seminare zu Königsberg betr.

76. Königsberg, den 13. Januar 1868.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **Dienstag den 31. März** für die schriftliche, und auf den **1. bis 3. April c.** für die mündliche Prüfung im hiesigen Königl. Waisenhaus-Seminare anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 15. März c. bei dem Herrn Waisenhaus- und Seminar-Director Dembowski hieselbst unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die **persönliche** Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt am 30 März d. J., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wiederincourssetzung der früher von der Königl. Telegraphen-Direction in Berlin, beziehentlich der Königl. Ober-Telegraphen-Inspektionen außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Telegraphen-Directionen betr.

77. Berlin, den 18. Januar 1868.

Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 14.) die bisherige Königl. Telegraphen-Direction in Berlin als General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als Telegraphen-Directionen vom 1. Januar d. J. ab constituirt worden sind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Königl. Telegraphen-Direction vom 15. März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Ausliefereung derjenigen Staats- und anderen courshabenden Papiere, welche sich bei den Ober-Telegraphen-Kassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspektionen, jetzigen Telegraphen-Directionen im Depositum befinden, und welche entweder mit dem Außercourssetzungsstempel der früheren Königl. Telegraphen-Direktion in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspektionen versehen sind, die Wiederincourssetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen-Direktionen in folgender Weise geschehen wird:

Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868,
Regierungs-Amtsblatt № .... Pag....)
N. N. den . . . ten . . . . . . 18 . . .
Telegraphen-Direktion.
(Stempel.) (Unterschrift.)

General-Direction der Telegraphen
des Norddeutschen Bundes.

Bergens Hafen-Leuchtfeuer.

Bergens Hafen-Kommission, den 10. Dezember 1867.

78. Das Leuchtfeuer auf dem östlichen Ende des Molos vor Bergens Vaag ist nun angezündet und weist ein rothes Licht um den Horizont herum.

Das früher beim Molo stationirte Feuerschiff ist eingezogen.

Das Feuer auf der Nordnäs-Spitze wird bis zum Ausgang dieses Jahres zu leuchten fortfahren, dann aber gelöscht und abgetragen werden.

Das Molo-Feuer leuchtet vom Kvarv S. 74°. O. (O. bis S. ¼ S.), von der Ballastbrücke auf der Nordnäs-Spitze S. 78°. O. (O. bis S.) und von der Helle-Spitze S. 5°. O. (S. ¼ O) Vom Süden kommende Fahrzeuge, die auf der Rhede östlich von Nordnäs ankern wollen, müssen das Molo-Feuer vom Kvarv ungefähr über dem Steuerbords-Kranbalken halten, und es nicht auf Bagbords-Boug bringen, ehe sie sich vollkommen klar östlich vom Nordnäs-Land sehen. Fahrzeuge müssen dem Molo nicht näher als ungefähr 10 Faden kommen. —

Das Molo-Feuer wird im Zeitraum vom 1. August bis 15 Mai leuchten.

Die Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 betr.

Berlin, den 30. Januar 1868.

79. **Aufforderung.**

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Straße 3., Portal I.", einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Der Königl. Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
(gez.) Eberhard Graf zu Stolberg, Wernigerode.

Die Einfuhr von Spielkarten betr.

80. Königsberg, den 3. Februar 1868.

Unter Bezugnahme auf die unterm 8. v. Mts. im Amtsblatt veröffentlichte Ministerial-Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten vom 27. Dezember v. J. bringe ich hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß die aus dem freien Verkehr eines anderen Zoll-Vereins-Staates nach Sachsen, zum Verbleib daselbst, oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten bei Vermeidung der Folgen der Stempelsteuerhinterziehung, schon im Versendungsorte mit Uebergangsschein versehen sein müssen. Der Provinzial-Steuer-Direktor

Die Lupinen-Sendungen auf der Ostbahn betr.



81. Bromberg den 1. Februar 1868.

Lupinen-Sendungen nach den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen sowie nach Station Güldenboden werden auf der Ostbahn für die Zeit bis zum 30. September d. J. zu ⅔ der tarifmäßigen Fracht befördert.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die portopflichtigen Dienstbriefe betr.

Berlin, den 22. Januar 1868.

82. Nach §. 1. Absatz 3. des Gesetzes über das Posttarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt № 8.) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zubelegen sind, welche aus Orten des Norddeutschen Postgebietes nach anderen Orten desselben und zwar:

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Funktionen

abgesandt werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe:

a. auf der Adresse mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache" versehen,
b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Milde Stiftungen und Privat-Vereine sind, auch wenn denselben nach Maßgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt.

Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Würtemberg, Belgien, Niederlande u. s. w., oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirk bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagportos, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig festsetzend ist, nicht statt.

General-Post-Amt.

Die Errichtung einer Post-Expedition in Wildenhoff betr.

Königsberg in Pr., den 28. Januar 1868.

83. Vom 16. Februar c. ab wird in dem Rittergute **Wildenhoff** im Kreise Pr. Eylau eine **Post-Expedition** eingerichtet werden, welche ihre Postverbindung durch eine tägliche Botenpost mit Landsberg in Ostpr. erhalten wird.

Die Landsberg-Wildenhoffer Botenpost, bei welcher solche Einrichtungen getroffen sind, daß mit derselben außer den Briefpostsachen sämmtliche Fahrpostgegenstände ohne Unterschied des Gewichtes und Werthbetrages Beförderung erhalten können, wird wie folgt coursiren:

aus Landsberg, nach Ankunft der I. Personenpost
aus Pr. Eylau 5 Uhr früh,
in Wildenhoff 6 Uhr 30 Min. früh,
aus Wildenhoff 9 Uhr Vormittags,
in Landsberg 10 Uhr 30 Min. Vormittags,
zum Anschlusse an die I. Personenpost nach Pr. Eylau.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Maschinenbauer J. **Hansen** zu Winnemark bei Eckernförde ist unter dem 18. Januar 1868 ein Patent:
auf eine Vorrichtung, um Segelboote gegen Umschlagen zu sichern, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Lederwaarenfabrikanten **Fiedler** in Berlin ist unter dem 29. Januar 1868 ein Patent:
auf einen Behälter für Photographien in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn C. H. **Jahn** in Dresden ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent:
auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Bei der Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind:

A. Befördert: Der Registratur-Assistent **Masuch** und die Sekretariats-Assistenten **Stolte** und **Hänsch** zu Intendantur-Sekretairen, der Zahlmeister-Aspirant **Riemeth** zum Sekretariats-Assistenten, der invalide Feldwebel **Becker** zum Intendantur-Registratur-Assistenten, der Garnison-Verwaltungs-Inspektor, Hauptmann a. D. **Kob** in Pillau zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor und der invalide Feldwebel **Neumann** zum Kasernen-Inspektor in Königsberg.

B. Versetzt: Der Intendantur-Rath **Dalgas** von der Corps-Intendantur als Vorstand der Intendantur 2. Division nach Danzig und der bisherige Vorstand der letzteren, Intendantur-Rath **Kümmel** zur Corps-Intendantur nach Königsberg, der Intendantur-Assessor **Zimmermann** zur Intendantur 2. Armee-Corps, die Intendantur-Sekretaire **Buzello** und **Mühlpfordt** zu den Intendanturen des 3. resp. 10. Armee-Corps, die Proviantmeister **Müller** von Danzig nach Torgau, **Kröcher** von Wesel nach Danzig und **Ehlert** von Magdeburg nach Königsberg; ferner die Proviant-Amts-Controleure **Henneberg** von Königsberg nach Minden und **Schiller** von Glatz nach Königsberg, sowie der Garnison-Verwaltungs-Direktor, Hauptmann a. D. **Pollier**, von Luxemburg nach Königsberg; die Kasernen-Inspektoren **Reddig** von Danzig nach Graudenz und **Dohmann** aus Potsdam nach Memel, welcher letzterer mit den Garnison- und Lazareth-Verwaltungs-Geschäften betraut ist, und endlich die Montirungs-Depot-Rendanten **Hinz** von Graudenz nach Düsseldorf und **Pokorowski** aus Düsseldorf nach Graudenz.

C. Pensionirt: Der Garnison-Verwaltungs-Direktor, Rechnungs-Rath **Ziebell**.

D. Gestorben: Der Proviantmeister, Rechnungs-Rath **Rasche**.

Außerdem ist für die Garnison in Memel eine Königliche Garnison-Verwaltung neu errichtet.

Im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn sind versetzt: der Stations-Vorsteher **Künstler** von Königsberg i. Pr. nach Kreuz, der Stations-Vorsteher **Fischer** von Kreuz nach Königsberg i. Pr.

Im Laufe des 4. Quartals 1867 sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und bestätigt worden:

1. in Pr. Eylau Kaufmann Herrmann **Jacubzig** zum Beigeordneten,
   Posthalter Adolph **Scharfenorth** zum Rathmann,
2. in Fischhausen Schmiedemeister Friedrich Wilhelm **Zigahn** zum Rathmann,
3. in Frauenburg Kaufmann Gustav **Bähr** zum Beigeordneten,
4. in Saalfeld Maurermeister Eduard **Hübner**, Kaufmann Ottomar **Schirrmacher** zu Rathmännern.

Der bisherige Kreisrichter **Mareinowski**, beim Regierungs-Collegium als Justitiar beschäftigt, ist zum Regierungs-Assessor ernannt und definitiv in die Verwaltung übernommen worden.

Der Gerichts-Assessor **Römer** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Labiau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Mehlauken ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Vincenz **Wohlgemuth** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Güter-Expedient **Ulmer** in Königsberg ist zum Königl. Eisenbahn-Güter-Expedienten ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Gustav Otto Theodor **Muntau** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Valerian **Szymann** ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der praktische Arzt Dr. **Bobrick** in Mohrungen ist von dem Königl. Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Kreis-Wundarzt des Kreises Mohrungen ernannt worden.

Der Professor und Subregens des Clerical-Seminars zu Pelplin, geistliche Rath **Gramse** ist zum Domherrn an der Kathedral-Kirche zu Pelplin ernannt worden.

Der seitherige Pfarrer in Tiefensee, Heinrich **List** ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Starkenberg vom Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige zweite Prediger in Gerdauen, Philipp Friedrich Julius Ferdinand **Pichier** ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Nordenburg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat **Eckert** ist zum 2. Prediger und Rektor bei der Kirche und Schule in Mühlhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung in Gemeinschaft mit dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Dem bisherigen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Bartenstein, Predigtamts-Kandidaten Johann Herrmann Rudolph **Bartsch**, ist die Pfarr- und Rektor-Stelle bei der evangelischen Kirche und Schule zu Frauenburg von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer **Guttleben** in Poppendorf ist die Organisten- und erste Kirchschullehrerstelle in Gr. Engelau, Kreises Wehlau, von der Königl. Regierung mit Zustimmung des Königl. Konsistoriums verliehen worden.

Dem Lehrer Julius **Junga** ist die Lehrerstelle in Elauch, Kreises Ortelsburg, definitiv verliehen worden.

Der Lehrer **Umierski** aus Liebemühl ist zum 2. Lehrer bei einer der Volksschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Oberförster-Kandidat **Röring** zu Kl. Naujock ist zum Oberförster ernannt worden.

Der bisherige interimistische Verwalter der Oberförsterei Reußwalde, Oberförster-Candidat **Hörnigk**, ist daselbst zum Oberförster ernannt.

Der Revierförster **Hahnrieder** von Lysack, Oberförsterei Reußwalde, ist vom 1. April c. ab auf die neu eingerichtete Revierförster-Stelle zu Rosenberg, in der Oberförsterei Drusken, versetzt worden.

Die Försterstelle zu Lindenau (Rosenwalde) in der Oberförsterei Greiben ist mit den Schutzbezirken Lindenau, Stampelken, Grünlauken und Neuendorf zu einer Revierförsterstelle erhoben und dem Förster **Seydack** II. interimistisch übertragen.

Zu Dinge in der Oberförsterei Pr. Eylau ist eine Hegemeisterstelle errichtet und dem Förster **Eichel** die Funktion als Hegemeister interimistisch übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Sergeanten Ferdinand **Schinck** ist die erledigte Kreisboten-Stelle bei dem Landraths-Amte Kreises Friedland zu Domnau verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 7.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 8. Den 20. Februar 1868.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 5. Februar 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 1. enthält:

№ 32. Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Januar 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 13. Januar 1868 zu Berlin ausgegebene № 2. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6958. Gesetz, betreffend die Regelung des Staats- und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt für das Jahr 1867. Vom 4. Januar 1868.

• 6959. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Culm, Regierungsbezirks Marienwerder, zum Betrage von 50000 Thalern. Vom 30. November 1867.

• 6960. Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die Auszahlung der Pensionen an die Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten betr.

Berlin, den 29. Dezember 1867.

84. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so erscheint es im Interesse der Betheiligten erforderlich, das Vorstehende zur Kenntniß des Publikums zu bringen und zur schleunigen Anmeldung der etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, — wiederholt aufzufordern.

Der Minister des Innern.

An sämmtliche Königl. Regierungen in den alten Landestheilen excl. Hohenzollern. I. A. 10241.

Den Verkehr mit dem Herzogthum Lauenburg betr.

Berlin, den 4. Februar 1868.

85. In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Die zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugten Steuerstellen im Bezirk der Prov.-Steuer-Direktion zu Glückstadt betr.

Berlin, den 30. Januar 1868.

86. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. J. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover belegenen Neben-Zollamt I. auf dem Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntweinausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln belegene Steuer-Rezeptur zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind.

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland,		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der Letzteren		C. Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen *) befugt:					
Alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Hauptämter, als	Außerdem die Neben-Aemter zu	alle an der Binnengrenze gelegenen Hauptämter, nämlich	Außerdem die Unterstellen zu		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben	Türstrup		Oldesloe	Flensburg	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangs-Amte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangs-Bescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungs-Beamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Ansagepasten abzulassen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung.
	Woyens		Reinbeck		
Tönning	Husum			Schleswig	
Itzhoe	Sonderburg			Tondern	
Ottensen	Eckernförde			Kiel	
	Cappeln				
Wandsbeck	Apenrade			Rendsburg	
	Hoyer				
Neustadt	Brunsbüttel				
	Elmshorn				
	Glückstadt				
	Uetersen				
	Wewelsfleth				
	Burg auf Fehmarn				
	Lübeck a. Bahnhofe				
	Heiligenhafen				
	Hohewacht				
	Schwartau				
	Stockelsdorf				
	Altona am Bahnhofe				
	Langenfelde				
	Harkesheide				
	Sande				
	Wöhrden				
	Holtenau				

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

87. Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatz-Anweisungen.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Die am 1. März d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1070) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 werden vom 24 d. Mts. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Aufhebung des Jahrmarkts in Bartenstein betr.

88. Königsberg, den 17. Februar 1868.

Um einer Verschleppung der Typhus-Krankheit nach Möglichkeit vorzubeugen, wird der zum **28. Februar 1868 in Bartenstein**, Kreises Friedland, anberaumte **Vieh- und Pferdemarkt** hierdurch **aufgehoben**.

Die Telegraphen-Station zu Tapiau betr.

89. Polizei-Verordnung.

Königsberg, den 7. Februar 1868.

Bei Anlage der Telegraphen-Station zu Tapiau, sind durch den Pregel bei Tapiau dicht unterhalb der Fläche daselbst submarine Telegraphen-Leitungen versenkt; es wird daher auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, das Ankerwerfen und Ankerschleppen innerhalb 5 Ruthen oberhalb und unterhalb der Fährlinie bei Tapiau hierdurch bei 5—10 Thlrn. Geldbuße oder im Unvermögensfalle verhältmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Die Errichtung der Chausseegeld-Hebestelle in Postehnen betr.

Königsberg, den 11. Februar 1868.

90. Auf der Kreischaussee von Domnau nach Friedland ist, nachdem dieselbe im Bau vollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben, in **Postehnen** eine **Chausseegeld-Hebestelle** errichtet, bei welcher das tarifmäßige Chausseegeld für zwei Meilen erhoben wird.

Diejenigen Passanten, welche bei der genannten Hebestelle die Chaussee verlassen und den Landweg nach Georgenau und Domnau einschlagen oder in umgekehrter Richtung von diesem Landwege hier in Postehnen zur Chaussee kommen, entrichten jedoch nur das tarifmäßige Chausseegeld für eine halbe Meile.

Die Einpfarrung der katholischen Einwohner des Ritterguts Omuleff in die Pfarrkirche zu Wuttrienen, Kreises Allenstein, betr.

91. Die katholischen Einwohner des Ritterguts Omuleff im Neidenburger Kreise, welche bisher keiner Kirche ihres Glaubens zugewiesen sind, werden hierdurch in Gemäßheit der Vorschrift des §. 293. Tit. 11. des Allgem. Landrechts, wonach einzelne Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange eximirt sind, eine Kirche ihrer Religion wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, in die katholische Pfarrkirche zu Wuttrienen, Kreises Allenstein, als Gäste eingepfarrt.

Diese Einpfarrung geschieht unter denselben Bestimmungen, welche der Hochselige Herr Bischof von Ermland, Dr. Geritz, in dem Einpfarrungs-Dekrete vom 1. April 1862, publizirt im Königsberger Amtsblatt pro 1866 № 11. S. 69, für die damals in dieselbe Kirche gastweise eingepfarrten katholischen Einwohner aus mehreren Ortschaften in den Kreisen Ortelsburg, Neidenburg und Osterode festgesetzt hat, die nunmehr auch bezüglich der katholischen Einwohner des Ritterguts Omuleff maßgebend sind.

Der katholische Pfarrer zu Wuttrienen tritt auch zu den im Rittergut Omuleff wohnenden katholischen Einwohnern in alle pfarramtlichen Rechte und Verpflichtungen, und ist fortan ihr ordentlicher Seelsorger. Sie haben nunmehr die Kirche zu Wuttrienen als ihre Pfarrkirche anzusehen und werden zum Empfange der heiligen Sakramente an dieselbe angewiesen. Alle sie betreffenden pfarramtlichen Handlungen haben sie bei dem Pfarrer in Wuttrienen nachzusuchen.

Frauenburg, den 22. September 1867.

L. S.

Der General-Administrator des Bisthums Ermland.

(gez.) Frenzel.

Vorstehendes Gasteinpfarrungs-Dekret wird hiemit von Staatswegen genehmigt.

Königsberg, den 10. Februar 1868.

(L. S.)

Königl. Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 betr.

Berlin, den 30. Januar 1868.

92. Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Straße 3., Portal I.", einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Der Königl Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
(gez.) Eberhard Graf zu Stolberg, Wernigerode.

Die Postverbindung zwischen Creuzburg und Kobbelbude betr.

Königsberg Pr., den 13. Februar 1868.

93. Für die Zeit, in welcher die Passage zwischen Creuzburg und Kobbelbude in Folge Durchbruches des Dammes zwischen dem Dorfe Kobbelbude und dem Bahnhofe gleichen Namens gehemmt ist, ist in Stelle der Personenpost und der Botenpost zwischen Creuzburg und Kobbelbude eine tägliche Personenpost und eine tägliche Botenpost zwischen Creuzburg und dem Bahnhofe Schrombehnen eingerichtet.

Die zuletzt gedachten Posten coursiren wie folgt:

1. die Personenpost
   aus Creuzburg 8 Uhr 15 Min. Vorm.,
   in Schrombehnen 9 „ 30 „ „ zum Anschluß an den Zug IV. nach Bartenstein und an den Zug I. nach Königsberg,
   aus Schrombehnen nach Ankunft des Zuges II. aus Königsberg und des Zuges I. aus Rastenburg 3 Uhr Nachm.,
   in Creuzburg 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags;
2. die Botenpost
   aus Creuzburg 4 Uhr 5 Min. Nachm.,
   in Schrombehnen 6 „ „ zum Anschluß an den Zug V. nach Königsberg,
   aus Schrombehnen nach Ankunft des Zuges VI. aus Königsberg 6 Uhr früh,
   in Creuzburg 7 „ 55 Min. früh.

Bei der Creuzburg-Schrombehnener Personenpost wird das Personengeld nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben. Das Freigewicht beim Passagier-Gebäck beträgt 30 Pfd. pro Person. Beichaisen werden in der Richtung von Schrombehnen nach Creuzburg garnicht, in entgegengesetzter Richtung nur für 2 Personen gestellt.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Maschinen-Ausstellung zu Frankfurt a. M. betr.

Bromberg, den 7. Februar 1868.

94. Der landwirthschaftliche Verein zu Frankfurt a. M. beabsichtigt im Monat April d. J. eine Maschinen-Ausstellung mit Markt zu veranstalten.

Die Fracht für die zu dieser Ausstellung bestimmten Gegenstände wird auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hin-Transport die tarifmäßige Fracht zu zahlen ist, daß dagegen der Rück-Transport der unverkauft gebliebenen Stücke an den ursprünglichen Absender nach der Versandt-Station gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hin-Transport und auf Grund einer Bescheinigung des gedachten Vereins resp. des Ausstellungs-Comitees, „daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewiesen und unverkauft geblieben", frachtfrei erfolgt.

Es haben die bezüglichen Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann den Anspruch auf die Frachtermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk: „zur Ausstellung nach Frankfurt a. M." und die Adresse: „an das Ausstellungs-Comitee" tragen, beziehungsweise — beim Rück-Transporte — von diesem als Versender aufgegeben werden.

Diese Transport-Erleichterung beginnt 4 Wochen vor dem noch bekannt zu machenden Anfange der Ausstellung und endet 3 Wochen nach dem Schlusse derselben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Eisenbahn-Bau-Inspektor Vogel betr.

Bromberg, den 10. Februar 1868.

95. Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind vom 7. d. M. ab die Funktionen des technischen Kommissarius zur speziellen Beaufsichtigung der Bauausführungen der Ostpreußischen Südbahn (§. 63. des unterm 2. November 1863 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts Gesetz-Sammlung S. 746) und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn (§. 65. des unterm 22. Dezember 1862 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts Gesetz-Sammlung pro 1863 S. 35) bis auf Weiteres dem Eisenbahn-Bau-Inspektor Vogel zu Königsberg i. Pr. übertragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Königl. Eisenbahn-Kommissarius
Geheimer Regierungs-Rath. v. Mutius.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 8.
und eine Beilage, enthaltend Concession und Statuten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Hartungschen Buchdruckerei.

8

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London.

Der unter der Firma: **„Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"** in **London** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 12. Februar 1803 errichteten und in der General-Versammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 394, unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 24ten November 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Allen, die des Gegenwärtigen ansichtig werden, senden die verschiedenen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedrückt sind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Fällen, wo Schiffe in Häfen, Häuser, Speicher und Gebäude, sowie die in denselben aufbewahrten Güter und Vorräthe gegen Verlust oder Feuersgefahr zu einem hinreichenden Betrage und angemessener Prämie versichert werden sollen, es gerathen erschienen, daß ein Bureau errichtet werde für den Abschluß derartiger Versicherungen, so sind in dieser Absicht die folgenden Anträge von den Partheien der gegenwärtigen Urkunde vereinbart und unterzeichnet worden.

Vorschläge, welche von den, die Gesellschaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

Vorschläge zur Gründung einer Gesellschaft für die Versicherung von Gebäuden, Schiffen, welche sich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern und anderen Gegenständen gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Versicherungs-Gesellschaft".

1. Daß ein Capital von Lv. 1,200,000 Sterling in Actien von je Lv. 500 zur Zeichnung aufzulegen.
2. Daß es Niemandem erlaubt sei, weniger als Lv. 500 und mehr als Lv. 5000 zu zeichnen.
3. Daß ein jeder Zeichner Lv. 10. für das Hundert des Betrages seiner Zeichnung bei Vollziehung der Vertrags-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft gegründet wird, zu deponiren habe, und daß ein solcher gleichzeitig die Verbindlichkeit einzugehen, oder andere geeignete Sicherheit zu bestellen habe, kraft deren er sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren verpflichtet, die Restsumme seiner Zeichnung oder irgend einen Theil derselben, wenn er dazu aufgefordert wird, in Gemäßheit der Stipulationen der Gründungs-Urkunde zu zahlen.
4. Daß Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hugban [?], Edward Kemble, Richard Lee, Robert Milligan, Thomas Plummer, John Smith und Joseph Timperon [?] zu einem Comité ernannt werden, zur Entgegennahme der Unterschriften von Personen, welche wünschen, auf das Capital zu zeichnen, und daß ein Jeder, der den gegenwärtigen Entwurf unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung desselben, den Herren Barclay, Tritton und Bevon (den Banquiers der Gesellschaft) im Namen des Comité Lv. 1 vom Hundert des Betrages seiner Zeichnung zur Bestreitung der Unkosten zahle, welche die Ausführung der besagten Vorschläge nothwendig macht, und welche Zahlung erachtet werden soll als Theil des Deposits (Einzahlung) der gezeichneten Summe, sowie als Abschlagszahlung derselben bei Zahlung des Restes des Deposits (Einzahlung) seines des Actionärs; dieselbe soll dagegen verwirkt sein, im Falle der Nichtzahlung des ganzen Deposits und sollen je zwei oder mehr Mitglieder des besagten Comité die Befugniß haben, zur Bestreitung der Unkosten, welche die Gründung der beabsichtigten Gesellschaft nöthig macht, auf die Banquiers zu ziehen. (Wechsel.)
5. Daß das Comité ermächtigt werde, dafür zu sorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft gegründet werden soll und unter denen dieselbe Versicherungen seitens des Publikums annimmt, enthalten sind.
6. Daß es Prinzip der Gesellschaft ist, daß keines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten sein soll, eine größere Summe zu zahlen als den Betrag seiner Zeichnung und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Gesellschaft sich constituirt hat, desgleichen die auszustellenden Policen so abgefaßt sein sollen, daß sie die Verpflichtung der Gesellschaft sowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieser Grenzen genau bezeichnen.
7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichnete Summe nach Abzug der Unkosten, welche mit der Gründung der Gesellschaft

verbunden sind, im Namen von Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen unter der Benennung Capital-Stock (Grund-Capital) und daß die aus demselben erwachsenden Zinsen ebenfalls angelegt und während fünf Jahren angesammelt (accumulirt) werden sollen, während welcher Zeit weder Dividenden noch Zinsen an die Actionaire gezahlt werden.

8. Daß, im Fall die für Versicherungen von der Gesellschaft vereinnahmten Prämien sich als unzulänglich erweisen zur Deckung von Verlusten welche mit Bezug darauf entstehen, so soll das Capital und die gesammte, während der fünfjährigen Periode angelaufene Summe, oder soviel, als zu diesem Zwecke nöthig ist, dazu verwendet werden, um solche Verluste zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß sich dieselben für diesen Zweck als unzureichend erweisen sollten, die Actionaire von Zeit zu Zeit (wie die Umstände es erheischen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden sollen, weitere Zahlungen zu leisten, durch Ausschreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen gezeichneten Summen zu stehen haben und zwar bis zum vollen Betrage derselben, wenn nämlich die an die Gesellschaft gemachten Ansprüche dieß erheischen sollten.

9. Daß, im Fall die laufenden Prämien mehr als ausreichend sind, sowohl die Verluste zu decken, welche aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen entstehen, als auch die Unkosten für die Verwaltung zu bestreiten, so soll der Ueberschuß (Surplus), der zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Anlagen der Gesellschaft nicht verwendet wird, von Zeit zu Zeit separat und für sich abgesondert vom Grund-Capital (Capital-Stock) angelegt und zu Gunsten der Gesellschaft angesammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der besagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Gesellschaft als Versicherungs-Gesellschaft der General-Versammlung der Actionaire vorgelegt werden sollen und wenn es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen $^3/_4$ oder $^4/_5$ (wie es die Majorität in einer solchen General-Versammlung der Actieninhaber bestimmen wird) vom Grundkapital oder von den Sicherheiten, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien erwachsen sind, und die, wie oben bemerkt, sammt den daraus während der gedachten 5jährigen Periode entstandenen Zuwachs, angelegt waren, alsdann dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu bilden, und daß ähnliche Untersuchungen in den Stand der Geschäfte der Gesellschaft, sowie ähnliche Uebertrage auf das Grund-Capital am Ende von je fünf aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, ersterwähnten Periode von fünf Jahren ein Bericht über die Investirung und den Zuwachs des gezeichneten oder Grund-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, so daß der Uebertrag aus den angelegten Prämien zu dem Grund-Capital gemacht werden kann, so sollen die gesammten Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals, nebst dem während jener fünf Jahre daraus entstandenen Zuwachs sogleich unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhältniß ihrer respectiven Actien und sollen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem ganzen Grund-Capital erwachsen, von und nach Ablauf von je fünf Jahren unter die Actionaire vertheilt und an dieselben halbjährlich im Verhältniß ihrer respectiven Actien gezahlt werden.

12. Daß es keinem der Actionaire freistehen soll, seine Actien ohne Erlaubniß des Directoriums zu veräußern und sollen alle Anträge, Betreffs der artiger Erlaubniß schriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Gründe, und sollen dieselben in einer Sitzung des Directoriums aus nicht weniger als 11 Mitgliedern bestehend, erwogen und darüber Beschluß gefaßt werden.

13. Daß, sobald als die Summe von Lv. 800,300 gezeichnet ist, das oben ernannte Comité eine General-Versammlung der Unterzeichner anberaumen soll, um 14 aus der Zahl der Unterzeichner zu Directoren zu erwählen, und die, in Gemeinschaft mit 7 der Unterzeichner, welche, wie später erwähnt, zu Directoren zu erwählen sind, ein Directorium von 21 Mitgliedern bilden sollen, deren jedes im Besitze von mindestens 6 Actien oder Lv. 3000 vom gezeichneten Capital sein soll, und sollen aus dieser Anzahl die dergestalt erwählten und ernannten Directoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, und soll die Anzeige, Betreffs einer solchen General-Versammlung wenigstens 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Daß die Directoren der West-India Dock Company aus der Mitte der besagten Unterzeichner sieben zu Direktoren ernennen sollen, die in Gemeinschaft mit den Seitens der Unterzeichner, wie oben erwähnt, zu Directoren erwählten 14 Personen das besagte Directorium von einundzwanzig Mitgliedern bilden.

15. Daß das erste Directorium während drei Jahren im Amte bleiben soll, nach Ablauf welcher Zeit aus der Zahl der besagten 21 Directoren wenigstens 5 aus diesem Amte scheiden sollen, und sofort in jedem folgenden Jahre der Reihe nach, und um deren Stelle zu ersetzen, sollen seitens der Actionäre und der Direktoren der West-India Dock Company fünf andere erwählt werden und ernannt werden, auf dieselbe Weise, wie die aus dem Amte scheidenden erwählt und ernannt worden sind, vorausgesetzt, daß keiner der Directoren nach Ablauf der ersten zwei Jahre länger als vier nachfolgende Jahre das Amt eines Directors bekleide, und damit verhindert werde, daß Niemand von ihnen länger im Amte bleibe, so sollen alle 4 Jahre wenigstens sechs Direktoren aus dem Amte scheiden und um deren Stelle zu ersetzen, sollen sechs andere auf eben dieselbe Weise erwählt werden. Die Reihenfolge der Ausscheidung im ersten Directorium soll durch das Loos entschieden werden unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen:

16. Daß diejenigen fünf Directoren, welche zuerst aus dem Amte scheiden, drei von den durch die Actionaire zu erwählenden vierzehn sein sollen, und zwei von den durch die Directoren der West-India Dock Company zu ernennenden sieben Mitglieder, und daß die zweiten fünf Directoren, die aus dem Amte auszuscheiden haben, ebenfalls drei von den besagten vierzehn, und zwei von den besagten sieben sein sollen; daß die dritten fünf Directoren, die aus dem Amte zu scheiden haben, vier aus der besagten Zahl vierzehn und aus Einem von den besagten sieben sein sollen; und daß die vierten sechs Directoren, die aus dem Amte scheiden, aus den übrig bleibenden vier der gedachten vierzehn, und zwei aus den besagten sieben Directoren sein sollen, die, wie oben bemerkt, zuerst erwählt oder ernannt worden sind, und soll ein Jeder, der das Amt eines Directors bekleidet, wieder gewählt werden können, nach Ausscheidung aus dem Amte für die Zeit eines Jahres.

17. Daß fünf Rechnungs-Revisoren in der ersten Versammlung der Actionaire gleichfalls gewählt werden sollen, welche drei Jahre im Amte zu verbleiben haben, und daß nach Ablauf derselben wenigstens einer der Revisoren ausscheiden soll, und so in der Reihenfolge in jedem folgenden Jahre und sollen andere ernannt werden, um sie zu ersetzen, auch sollen die Ausgeschiedenen, nachdem sie ein Jahr aus dem Amte gewesen waren, wieder gewählt werden können, in derselben Weise wie hierin zuvor mit Bezug auf die Wahl der Directoren festgesetzt worden, und sollen die Rechnungs-Revisoren gleichwie die Directoren zum gleichen Betrage an dem Capital der Gesellschaft betheiligt sein; daß ferner die Rechnungs-Revisoren sich vierteljährlich versammeln sollen, zur Prüfung und Controlle der Rechnungen der Gesellschaft, um über das Resultat ihrer vierteljährlichen Controlle den Actionairen jedes Jahr in einer der jährlichen General-Versammlungen Bericht zu erstatten.

18. Daß zwölf Curatoren in derselben Weise wie die Directoren und Rechnungs-Revisoren erwählt werden sollen, und daß das Actien-Capital gleichwie die Bestände, die aus den Prämien herrühren, in ihrem Namen investirt werden sollen, indem dieselben in Klassen von je vier getheilt werden, — daß ihre Namen der Reihenfolge nach wechseln und anders vertheilt werden sollen, wie es sich als nothwendig herausstellen wird, und zwar ganz in derselben Weise wie die Bank von England verfährt mit Bezug auf Parlaments-Capitalien und Sicherheiten; keine Geldsumme soll jedoch im Namen von weniger als vier Curatoren investirt werden.

19. Daß sämmtliche Beamte der beabsichtigten Gesellschaft vom Directorium ernannt werden sollen.

20. Daß wenigstens zwei General-Versammlungen der Actionaire jährlich abgehalten werden sollen und zwar in den Monaten Januar und Juli eines jeden Jahres, von welchen Versammlungen gehörige Bekanntmachung erlassen werden soll.

21. Daß außerordentliche General-Versammlungen von den Directoren oder von zwanzig Actionairen in Gemeinschaft mit fünf Directoren berufen werden können, nachdem 10 Tage vorher eine Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

22. Daß in der General-Versammlung ein jeder Actionair, der im Besitze einer Actie von Lv. 500 ist, eine Stimme haben soll, derjenige, welcher vier Actien oder Lv. 2000 besitzt, zwei Stimmen, und derjenige, welcher im Besitze von zehn Actien oder Lv. 5000 ist, nicht mehr als drei Stimmen haben soll.

23. Daß das besagte Comité hiermit ermächtigt wird, in der proponirten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, alle diejenigen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermessen nothwendig und rathsam sind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Gesellschaft, sowie zur Beförderung und Begründung ihres Credits und Rufes beim Publikum.

24. Wir, deren Namen untenstehend verzeichnet sind, erklären hiermit, Actionaire der Gesellschaft werden zu wollen, welche, wie oben bemerkt, gegründet werden soll, und zwar mit solchen Summen, wie sie unseren bezüglichen Namen gegenüber beigefügt sind, unter den oben festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen und solchen anderen Bedingungen, Bestimmungen, Vorschriften und Erlassen, welche in die besagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oder mit Genehmigung des besagten Comités oder der Majorität desselben aufgenommen werden.

Und erklären wir uns hiermit ferner bereit, Jeder für sich, die Gründungs-Urkunde mit unserer Namensunterschrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu aufgefordert werden, und indem wir diesen Entwurf unterzeichnen, haben wir dem besagten Comité die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnung gezahlt, und machen wir uns verbindlich, den Rest des Depositums von Lv. 10 pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnungen zu zahlen, sobald wir in Gemäßheit mit den Bestimmungen der besagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden, und im Falle einer oder mehrere der Unterzeichner des gegenwärtigen Entwurfs, wenn dazu aufgefordert es unterlassen oder sich weigern sollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu vollziehen, oder den Rest des Depositums von Lv. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu diesem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, so soll das besagte Depositum von Lv. 1 pro Hundert der besagten Gesellschaft verfallen sein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und soll keine Klage oder Prozeß im Recht oder in Billigkeit angestellt werden dürfen, um dasselbe ganz oder theilweise gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich dessen unsere Unterschrift am funfzehnten Tage des Dezember 1800 und Zwei.

Ausstellung des Capitals.

A. Da die verschiedenen Parteien in gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der besagten Vorschläge und um dieselben in vollständige Ausführung zu bringen, und in Kraft treten zu lassen, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen, und beschlossen haben, ein Capital zu zeichnen, um in [illegible] Actien von je Lv. 500 die Summe von [illegible] Lv. als Grund-Capital der besagten Gesellschaft aufzubringen, und da die besondere Summe, welche von einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet ist, seinem Namen und Siegel gegenüber in Gegenwärtigem verzeichnet steht;

Wahl der Direktoren.

B. Und da in einer General-Versammlung der Actionaire, welche von dem, in dem besagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tag des verflossenen Monats Jennar zusammenberufen wurden, der sehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord-Mayor der Stadt London, Joseph Huddart, Ebenezer Maitland, Daniel Mildred, David Mitchell, Jeremiah Clive, Thomas Reid, Abraham Walton Rutherford, Robert Slade, Henry Smith, George Hibbert, John Henton Hilton, Richard Twining und Andrew Wedderburn, vorschriftsmäßig erwählt worden, als die Vierzehn Directoren der besagten Gesellschaft, und da die Directoren der West-India-Dock-Company die Herren: Henry Davidson, Thomas Rowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Thomas Plummer und Joseph Timperon, zu den anderen sieben Directoren ernannt haben;

Wahl der Curatoren oder Rechnungs-Revisoren.

C. Und da in der besagten Versammlung, abgehalten am vierten Tage des Januar, die besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive, Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon zu Curatoren des Vermögens und der Effecten der besagten Versicherungs-Gesellschaft erwählt worden, desgleichen die Herren Henry Allan, George Brown, Stephan Cattley, Samuel Drewe und William Lewis zu Rechnungs-Revisoren der besagten Gesellschaft;

Genehmigung des vorstehenden Contractes durch das Comité.

D. Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Gründungs-Urkunde, welcher demselben unterbreitet worden, durchgesehen und genehmigt hat;

Zahlung des Deposits.

E. Und da eine jede der bei Gegenwärtigem betheiligten Partheien vor der Vollziehung desselben dem besagten Bankhause der Herren Barclay, Tritton und Bevan in Lombard-Street, sein Deposit von Liv. 9 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zusammen mit seinem oder ihrem früheren Deposit von Liv. 1 pro Liv. 100, Liv. 10 pro Liv. 100 des Betrages seiner oder ihrer Zeichnung ausmacht, und die Gesammtsumme sämmtlicher Gelder, welche als Deposit eingezahlt werden, Liv. 120,000 beträgt;

Vertrag der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, mit sieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde stipulirten Bestimmungen.

F. So sei hiermit kund und zu wissen, daß ein Jeder, dessen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt ist (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive,) in soweit es die Verhandlungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr selbst, seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren hiermit stipulirt und genehmigt sind, hiermit übereinkommt, verspricht und beschließt, jedoch nicht anderweitig für ihn selbst oder sie selbst, für seine und ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren gegenüber den besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive und deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren.

Vertrag der sieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demselben Zweck.

G. Und ein Jeder derselben, nämlich der besagte Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, soweit es sich auf die Verhandlungen und Verträge bezieht, die von ihm selbst, seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren beschlossen und eingegangen worden sind, beschließt, verspricht und kommt hiermit überein, für sich selbst, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, gegenüber dem besagten Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon und deren Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren in folgender Weise, das heißt:

Gründung der Gesellschaft.

H. Daß die verschiedenen Partheien dieser Urkunde und ihre bezüglichen Testamentsvollstrecker und Administratoren, desgleichen eine jede andere Person, welche zu besagter Zeit im Besitze von einer oder mehreren der besagten Actien von Liv. 500 des gedachten Capitals sich befindet, so lange wie er oder sie im Besitze derselben bleibt, eine Gesellschaft bilden und als solche fortbestehen soll unter dem Namen:

„Imperial-Insurance-Company" (Versicherungs-Gesellschaft),

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Festsetzungen und Vereinbarungen, wie solche hierin später aufgestellt und betreffs derselben enthalten sind (nämlich):

Die Vorschläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die besagten Vorschläge die Fundamental-Prinzipien, oder die Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft ausmachen sollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derselben in gleicher Weise gehalten und ausgeführt werden sollen, als ob die darin enthaltenen Bedingungen, Stipulationen und Vereinbarungen von Neuem aufgeführt, und deren Ausführung hiermit ausdrücklich stipulirt worden wäre, auch sollen die besagten Vorschläge, Vertragsartikel unter keinem Vorwande oder aus irgend welchem Grunde ganz oder theilweise abgeändert oder aufgehoben werden dürfen; daß ferner irgend welche Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Gesellschaft oder von einem Mitgliede derselben etwa später zu unterzeichnenden Instrumente enthalten sind, desgleichen irgend welche, von ihnen oder einem derselben zu vollziehenden Verhandlung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in soweit solche dem Geiste, der wahren Absicht, oder dem Sinne von Vorstehendem entgegenstehen, in jeder Beziehung, Wirkung und Auslegung, sowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft, als auch auf alle anderen Personen, absolut null und nichtig sein sollen.

Statuten.

Zweck der Gesellschaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Gesellschaft ist, Versicherungen abzuschließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbesserung begriffen, sowie auf Güter am Bord derselben, desgleichen auf Kähne und andere Schiffsgefäße auf schiffbaren Flüssen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Großbrittanien und Irland, oder in jeden anderen Theilen der Welt gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer.

Befugnisse der General-Versammlung.

2. Daß, (unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der besagten Vorschläge (Feststellungen) wie hierin vorher bemerkt) alle Anordnungen, Vorschriften und Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, der Oberaufsicht und Controlle der Generalversammlung der Gesellschaft wie nachstehend bestimmt wird, unterworfen sind.

Zeit der Abhaltung der Versammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahres eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Hauptbureau der Gesellschaft, oder in irgend einer anderen, von den Direktoren derselben zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden soll, und daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft welches zur Zeit im Besitze einer Actie von Liv. 500 des Gesellschafts-Capitals ist, berechtigt sein soll, derselben beizuwohnen und mitzustimmen.

Bekanntmachung.

4. Daß vor einer jeden solchen General-Versammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden soll.

5. Daß die Direktoren dieser Gesellschaft, oder die Majorität derselben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der schriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern des Direktoriums von Zeit zu Zeit eine besondere General-Versammlung der Gesellschaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der Londoner Morgenzeitungen zu erlassen und mit dem Namen derjenigen Personen, welche die Versammlung wünschen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet sein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Versammlung soll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, oder vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Versammlung beschlußfähig.

6. Daß keine General-Versammlung competent sein soll, irgend welche Geschäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beschließen, wenn nicht wenigstens 30 Mitglieder, deren ein Jedes im eigenen Besitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien Capitals der Gesellschaft ist, zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung anwesend sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer solchen General-Versammlung verstrichen und dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anwesend sind, um zur Geschäftsberathung schreiten zu können, oder daß, wenn dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder sich versammeln und an die Berathung der Geschäfte gehen und vor der Beschlußfassung sich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern sollten, es alsdann in diesem sowie in jedem der besagten Fälle, dem Vorsitzenden einer solchen Versammlung, oder wenn kein Vorsitzender anwesend sein sollte, den versammelten Mitgliedern oder der Majorität derselben das Recht zustehen soll, eine solche General-Versammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Versammlung, die Geschäftsangelegenheit, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll, nicht ganz oder theilweise zur Entscheidung gelangt, oder im Falle eine Abstimmung über irgend eine controverse Frage oder Angelegenheit beantragt werden sollte, so soll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine solche General-Versammlung befugt und berechtigt sein, sich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, oder zur Abstimmung zu schreiten über irgend eine, einer solchen unterbreitete Angelegenheit oder Frage, und soll in einem jeden dieser besagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer solchen Vertagung und zwar in der London Gazette sowie

in zwei Londoner Morgenblättern, wenigstens 5 Tage vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, nach welchem dann die dergestalt vertagte Versammlung auf die vorgeschriebene Weise abzuhalten ist.

Der Präsident oder Vice-Präsident führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

7. Daß der derzeitige Vorsitzende des Direktoriums der besagten Gesellschaft in den General-Versammlungen den Vorsitz führen soll, und im Fall seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, und falls Beide nicht anwesend sein sollten, so kann alsdann irgend ein anderes anwesendes Mitglied des Direktoriums den Vorsitz übernehmen, und im Falle keiner der Direktoren gegenwärtig sein sollte, so soll in einer solchen General-Versammlung das erste Geschäft sein, daß ein Vorsitzender aus der Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werde.

Die Verhandlungen sollen schriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Versammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denselben als Vorsitzender fungirendem Mitgliede unterzeichnet werden sollen.

Entscheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Versammlung der Gesellschaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Falle von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden und statutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung zu bringen sind, und daß die quest. Majorität im Wege der Abstimmung zu ermitteln ist, wenn solche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird, sowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme abgeben soll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder solchen General-Versammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Besitze sich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß besitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Aktien-Capitals der besagten Versicherungs-Gesellschaft, Eine Stimme haben soll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Besitze ist von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des besagten Capitals, soll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Besitze ist von zehn Aktien des besagten Capitals, soll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder soll indessen in irgend einem Falle mehr als drei Stimmen haben.

Befugnisse der General-Versammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Versammlungen der Gesellschaft übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechts und Controlle, einer jeden General-Versammlung die gesetzliche Befugniß zustehen soll, die von dem Direktorium für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erlassenen Vorschriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, sowie auch irgend welche neue Vorschriften, Verfügungen und Regulative für dieselbe zu erlassen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung solcher Vorschriften, Verfügungen und Regulative stellen, müssen wenigstens 10 Tage vorher dem derzeitig fungirenden Vorsitzenden im Direktorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Versammlungen stimmberechtigten Mitgliedern der besagten Gesellschaft unterzeichnet sein muß, und sollen in einer solchen Anzeige diejenigen Vorschriften, Verfügungen und Regulative bezeichnet sein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung eingebracht worden, nebst den Einzelheiten der proponirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuschlagenden, beabsichtigten neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative und soll das Direktorium (wenn dasselbe es für gerathen erachtet) eine derartige Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlassen, und soll eine solche General-Versammlung nicht das Recht haben, irgend welche solcher Vorschriften, Erlasse oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorschriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend zu erlassen, welche in jener Anzeige nicht besonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden sind, und sollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von bestehenden Vorschriften, Erlassen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative, die von einer solchen General-Versammlung erlassen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Direktorium in Kraft treten und bindend für dasselbe sein, ehe nicht dieselben von der darauf folgenden General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt und bestätigt worden sind.

Qualification der Direktoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt sein soll für das Amt des Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors der besagten, hiermit gegründeten, Gesellschaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigstens sechs Kalender-Monate vor einer solchen Wahl im eigenen Besitze war von wenigstens sechs Actien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der Gesellschaft.

Befugnisse des Direktoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei oder mehr derzeitig im Amte sich befindenden Direktoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Direktoren stattfinden soll, unter der Benennung „Direktorium", zu welcher sämmtliche Direktoren vorschriftsmäßig einzuladen sind, und sollen je fünf oder mehr Mitglieder desselben das Direktorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geschäfte und Angelegenheiten der besagten Gesellschaft geschäftlich zu behandeln und soll dasselbe unter der Leitung und Anordnungen der Direktoren der besagten Gesellschaft stehen, mit Ausnahme solcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren ausdrücklich vorgeschrieben ist für die Beschlußfähigkeit und Constituirung der Versammlung zur Beschlußfassung betreffs der Ausführung oder Vornahme von besonderen, hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als solche die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren erfordern und soll das besagte Direktorium sich im Hauptlokal der Gesellschaft versammeln, und zwar zu einer solchen Stunde des Tags, oder der bezüglichen Tage, wie solches mittels Verfügung des Direktoriums bestimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei allen solchen Versammlungen der Direktoren sowohl die allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft in Berathung gezogen und Beschluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Versammlung unterworfen.

14. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, die sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufsicht und Controlle der General-Versammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und sollen die Direktoren befugt sein, sämmtliche im Dienste der Gesellschaft zu beschäftigende Beamte anzustellen, mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsrevisoren, und zwar mit solchem Gehalt und unter solchen Abmachungen und Bedingungen, wie sie es für angemessen halten, auch soll es ihnen frei stehen, dieselben nach Belieben zu entlassen und sollen sie uneingeschränkte Macht und Befugniß besitzen, die Versicherungs-Bedingungen festzustellen, nebst den Vorschriften, nach welchen die Versicherung zu leiten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ständigen Direktors und General-Direktors.

15. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte eines der Mitglieder oder irgend eine andere Person zum ständigen Direktor oder General-Direktor über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen, der im Bureau derselben stets anwesend zu sein hat und zwar für ein solches Gehalt, wie es das Direktorium für angemessen erachten wird.

Vorschriften bezüglich der Wahl der Direktoren nach ihrer Reihenfolge.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem besagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Direktoren fünf aus dem Amte scheiden sollen, an deren Stelle 5 andere, vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder

der Gesellschaft zu erwählen sind, daß ferner am Ende eines jeden folgenden ersten und zweiten Jahres fünf andere der derzeitig fungirenden Direktoren ausscheiden und an deren Stelle fünf andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen, daß am Ende des dritten darauf folgenden Jahres sechs der derzeitigen Direktoren ausscheiden und an deren Stelle sechs andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen; daß 3 von den zuerst aus dem Amte scheidenden 5 Direktoren gewählt werden sollen aus den bei Gründung der Gesellschaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Direktoren der West India Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der besagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl vier der besagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte scheidenden sechs Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der überbleibenden vier der besagten vierzehn und aus den überbleibenden zwei der besagten sieben Mitglieder, und daß bis die volle Zahl der besagten 14 und 7 Direktoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten sein wird, die besagten 14 und 7 Direktoren mittels Loos nach einander aus dem Amte scheiden sollen, und daß späterhin die Direktoren der Reihe und dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Direktors inne gehabt hat, berechtigt sein soll, wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher seit einem Jahre aus dem Amte geschieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den besagten Direktoren zum Vorsitzenden ernannt worden ist, und als solcher hiermit eingesetzt und bestallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weise ernannt worden ist und hiermit eingesetzt und bestallt wird zum derzeitigen Vice-Präsidenten im Direktorium der besagten Gesellschaft und daß Jeder derselben für die Zeit von 2 Jahren von dem besagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben soll, und daß am Ende des zweiten Jahres das derzeitige Direktorium aus der Zahl seiner Mitglieder Nachfolger für den besagten Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen sollen und so successive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei Jahren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entlassung irgend eines Vorsitzenden oder Vice-Vorsitzenden das Direktorium in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers an seiner Statt schreiten soll und daß bei jeder Wahl eines Vorsitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorsitzende zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorsitzende oder Vice-Vorsitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für Abhaltung der Directorial-Sitzung festgesetzten Zeit nicht erscheinen sollte, um den Vorsitz zu übernehmen und zur Geschäftsberathung zu schreiten, die anwesenden Directoren berechtigt sein sollen, zur Wahl eines Directors zu schreiten, damit derselbe der Sitzung präsidire.

Fünf Directoren bilden ein Collegium.

19. Daß kein Directorium competent sein soll, zur Verhandlung zu schreiten oder über irgend welche geschäftliche Angelegenheit als Directorium Beschluß zu fassen, wenn nicht wenigstens fünf Directoren anwesend sind.

Die Majorität entscheidet, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Behandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden Directoren, die mittelst Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren verlangt werden sollte, entschieden werden sollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der derzeitige Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag geben soll.

Das Directorium kann Comités (Ausschüsse) ernennen.

21. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte Comités (Ausschüsse) zu ernennen, für solche Zwecke und auf so lange Zeit und denselben solche Befugnisse zu übertragen, wie sie dem Directorium beiwohnen und wie es dasselbe für angemessen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen.

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und seiner Comités (Ausschüsse) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden sollen, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen ist.

3 Directoren müssen anwesend sein, um die Polizen zu unterschreiben.

23. Daß mindestens drei Directoren als Comité (Ausschuß) fungiren sollen, und sich zu einer bestimmten Zeit, welche zu diesem Zwecke von dem Directorium festzusetzen ist, im Hauptbureau der Gesellschaft einfinden sollen zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und deren Entscheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Polizen und Empfangnahme der Prämien und der Stempelsteuer für dieselben, und Alles, was die besagten drei oder mehr Directoren derartig gesetzmäßig vornehmen oder anordnen werden, soll für die Gesellschaft bindend sein; keine Summe jedoch über Liv. 10,000 soll auf ein einziges Risico oder Versicherungs-Object versichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, sei es auf Grund einer oder verschiedener Polizen, wenn nicht der Antrag dem Directorium vorher unterbreitet und zur Entscheidung vorgelegt worden ist, und soll kein Director eine Versicherungs-Polize unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Risico oder Versicherungs-Object oder Eigenthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte versichert werden soll, sei es für Rechnung einer einzelnen Person oder von mehreren Personen, für eine Summe; die den Betrag von Liv. 10,000 übersteigt, wenn nicht zuvor durch Beschluß oder Befehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt ist.

In den Polizen muß auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) Bezug genommen sein.

24. Daß in allen von der besagten Gesellschaft auszugebenden Polizen, sei dies auch auf Befehl des Directoriums, oder seitens eines Comités (Ausschusses) der Direktoren geschehen, Bezug genommen werden soll auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) der Gesellschaft, welche einer jeden Polize beizugeben sind, und worin die Bedingungen und Versicherungs-Regulative, nebst den sich darauf beziehenden Einzelnheiten enthalten sein müssen, wie solches von dem Direktorium oder der General-Versammlung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit befohlen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Versicherungs-Polize der folgende Vorbehalt gemacht werden soll (nämlich:)

„Unter stetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beschlossen und erklärt, und ist die wahre Absicht und der eigentliche Sinn „von Gegenwärtigem der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Gesellschaft allein haftbar sein sollen, mit Bezug auf Forderungen, die auf Grund dieser Polize erhoben werden, und daß kein Mitglied der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde oder Vorwande verantwortlich oder haftbar sein soll für irgend welche Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, über seinen Antheil am Grund-Capital oder den Fonds der besagten Gesellschaft, und welcher Betrag gegenüber der Unterschrift eines solchen Mitgliedes „unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft errichtet worden, verzeichnet steht, oder der in einer anderen bezüglichen „Urkunde, in welcher ein solches Mitglied zum Mitgliede der Gesellschaft erklärt wird, ungeachtet von Allem, was in dieser Polize „gegentheilig enthalten ist."

Die Gehälter der Direktoren werden in der General-Versammlung im Januar 1864 festgesetzt.

25. Daß die Gehälter der Direktoren in der am dritten Mittwoch des nächsten Januar stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt werden sollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. **Daß das Gesellschafts-Capital nebst dem gesammten Real- und Personal-Vermögen der Gesellschaft gehalten (verwaltet)**

werden soll im Namen der Curatoren oder von vier derselben, in folgender Weise, nämlich: daß die besagten Curatoren in drei Gruppen von je vier Personen eingetheilt werden sollen, und soll das besagte Capital nebst dem Real- und Personal-Vermögen in solcher Weise, wie das Direktorium bestimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der besagten Gruppen und daß das Gesammt-Vermögen, sei es, daß dasselbe bestehe in Realsicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten oder in anderem Eigenthum oder Effekten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgesetzt und untergebracht werde, wie es das derzeitige Direktorium anordnen und bestimmen wird, daß es aber unter keinen Umständen erlaubt sein soll, einen Theil des besagten Capitals im Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Direktorium bestimmten Weise eine Deklaration vollziehen sollen, betreffs der in ihrem Namen angelegten Werthsachen, Gelder, Capitalien und Sicherheiten und soll eine solche Deklaration einen Vertrag der Curatoren mit den Direktoren, die nicht Curatoren sind, enthalten, daß sie in solcher Weise darüber verfügen wollen, wie es das Direktorium in Uebereinstimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator sein länger als ein Jahr, nachdem es aufgehört hat Direktor zu sein, es sei denn, daß es zum Direktor wieder erwählt werde.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu sein der Gesellschaft, länger als ein Jahr Curator derselben sein darf, es sei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Wahl der Rechnungs-Revisoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Revisoren drei Jahre im Amte verbleiben sollen, vom besagten vierten Tage des Monats Januar angerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres des besagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Einer von Ihnen aus dem Amte scheiden, und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden soll, bis sämmtliche derzeitige Rechnungs-Revisoren ausgeschieden sind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie hierin vorher aufgeführt worden sind und daß nächstdem die später zu wählenden Rechnungs-Revisoren dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß Niemand, der das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet hat, für solches Amt wieder wählbar sein soll, nachdem er seit einem Jahre aus demselben ausgeschieden ist.

Amtspflichten der Rechnungs-Revisoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Revisoren vierteljährlich oder öfter, wenn sie es für gerathen erachten sollten, zusammen kommen sollen behufs Prüfung und Contrellirung der Rechnungen der Gesellschaft und sollen sie über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Gesellschaft in deren General-Versammlung am dritten Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erstatten und soll der erste Bericht der Rechnungs-Revisoren enthalten eine Uebersicht der Rechnungen und Geschäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünftige Bericht eine gleiche Uebersicht bis zum 4. Tage des Januar vor derjenigen General-Versammlung, welcher derselbe zu erstatten ist, enthalten soll.

Die Rechnungs-Revisoren sind zu Direktoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieser Gesellschaft das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet, es zum Direktor oder Curator wählbar sein soll, daß jedoch im Falle seiner Wahl zum Direktor, sein Amt als Rechnungs-Revisor erlischt, worauf dann ein anderes Mitglied an seiner Statt in gleicher Weise erwählt werden soll, als ob der dergestalt zum Direktor erwählte Rechnungs-Revisor mit Tode abgegangen oder seiner Qualification verlustig gegangen wäre.

Unter welchen Umständen Beamte ihre Qualification verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors dieser Gesellschaft wählbar ist, der zur Zeit einer solchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor, General-Direktor oder ein anderer Beamte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, und daß, wenn ein solcher nach seiner Wahl zum Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt werden, und solches Amt annehmen sollte, seine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der hierdurch gegründeten Gesellschaft augenblicklich erlischt.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft erwählt worden, während seiner Amtsdauer aufhört, weniger in eigenem Rechte zu besitzen als 6 Aktien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der besagten Gesellschaft, sein Amt unmittelbar darauf vacant werden soll.

Modus in Besetzung der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft während der Zeit seines Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Bestimmungen seiner Amtsqualification verlustig gehen sollte, seine Stelle in einem solchen Amte in Folge dessen als erledigt betrachtet werden soll, und daß, wenn ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor während seiner Amtsdauer wünschen sollte seines Amtes enthoben zu werden, so muß solcher seine Resignation dem Vorsitzenden des Direktoriums der Gesellschaft schriftlich einreichen, wonach dann seine Stelle als erledigt betrachtet werden soll.

Befugnisse zur Amtsenthebung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Revisoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren nach Ansicht und Meinung des Direktoriums, welches aus nicht weniger als eilf der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft bestehen muß, es vernachlässigen, sich weigern oder unfähig werden sollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor zu fungiren, oder in seinem Amte sich nicht gut führen sollte, oder sich ohne Erlaubniß des derzeitigen Direktoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen sollte, so soll alsdann in einem jeden solchen Falle es dem aus nicht weniger als eilf Direktoren zu bestehenden Direktorium gesetzlich zustehen eine General-Versammlung der besagten Gesellschaft zur Erwägung eines solchen Falles zu berufen und soll die besagte Versammlung, wenn sie es für geboten erachtet, befugt sein und berechtigt, mittels Beschlusses, der von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein muß, einen solchen Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor aus seinem Amte zu entfernen, wonach dann ein solches Amt als vacant erklärt werden soll, und soll die besagte Gesellschaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors schreiten und zwar in gleicher Weise als ob ein solcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu besitzen weniger als 6 Actien oder Liv. 3000 des Grund-Capitals der besagten Gesellschaft.

Anstellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der besagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jenem Tage an zu rechnen ist, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieser Gesellschaft aus dem Amte ausscheiden, es unterlassen sollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu sie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt sind, oder wenn ein von den Mitgliedern dieser Gesellschaft derartig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft mit Tode abgehen, seine Qualification verlieren, resigniren, oder von seinem Amte entfernt werden sollte, desgleichen in allen Fällen in denen ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der Reihe nach ausscheidet, die nächstfolgende General-Versammlung dieser Gesellschaft zur Ernennung anderer Personen zu solchem Amte schreiten soll, und im Fall es als unthunlich oder gewichtiger Gründe wegen nicht gerathen erscheinen sollte, so soll die Ernennung solcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren in der nächsten General-Versammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geschäftsangelegenheiten geschritten wird. Sollte es sich jedoch ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächsten General-Versammlung nicht Statt findet, so soll dieselbe in der dann folgenden nächsten oder wenigstens in einer sobald stattfindenden General-Versammlung vorgenommen werden wie es die Umstände oder der Fall erheischen mögen. Wenn sich indessen eine solche Vacanz sechs Wochen oder länger vor Zusammentritt der dann folgenden

General-Versammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, so soll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach stattgefundener Anzeige eine Spezial-General-Versammlung berufen zur Wahl einer Person oder von Personen als Beamter oder Beamte an Stelle der Person oder Personen dessen oder deren Amt oder Aemter dergestalt vacant geworden ist oder sind.

Die verbleibenden Beamten fungiren in der Zwischenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der besagten Beamten die überlebenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten versehen sollen.

Eigenthum ist Personal-Vermögen.

38. Daß das gesammte Capital und Eigenthum der Gesellschaft als Personal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden soll und daß deshalb, wenn irgend derartiges Vermögen für die Gesellschaft erworben wird, alle solche Verhandlungen, Verträge, Cessionen und Obligationen (assurances) sofort entworfen, gemacht und ausgefertigt werden sollen, wie es nothwendig oder erforderlich ist, oder wie solches seitens des Rechtsbeistandes vorgeschrieben wird, damit dasselbe die Eigenschaft als Personal-Eigenthum erhalte, rücksichtlich der Mitglieder der Gesellschaft sowie aller derjenigen Personen, die auf Grund desselben Ansprüche geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit der Gesellschaft Versicherungen unter denselben Bedingungen abschließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Versicherungen abschließen können, in derselben Weise wie Fremde und daß sie berechtigt sein sollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Beitreibung irgend eines Betrages (der Versicherungssumme?) der daraus entsteht, auch sollen dieselben den gleichen Bedingungen und Vorschriften unterworfen sein, wie Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Für Verluste die entstanden sind durch feindlichen Einfall (Invasion) durch militairische oder usurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Versicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verlust oder Schaden durch Feuer, verursacht durch Invasion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, oder durch irgend welche gesetzliche militairische Macht oder durch usurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Personen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt sind, oder den Behörden offenkundigen Widerstand leisten, ersetzt oder erachtet werden soll, als sei er bei der besagten Gesellschaft versichert worden und soll ein solcher Fall ausgenommen sein von den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen.

Beschaffung von geeigneten Büreaux, Buchhaltung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft desgleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Versicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Direktoren gekauft oder gemiethet werden sollen im Namen von wenigstens 4 der derzeitigen Curatoren, daß das Hauptbüreau sich stets in der Stadt „London„ befinden soll und daß an dessen Frontseite, sowie an derjenigen der derzeitigen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Imperial Insurance Company"

angebracht werden soll.

42. Daß die besagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieselben in solcher Weise verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemessen hält.

Beschränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünschen sollte, seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden soll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Person angegeben sein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabsichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieselbe für Rechnung der Gesellschaft verkauft werde, so soll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang solcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Gesellschaft Käufer ist, und soll dasselbe demnach einen angemessenen und billigen Preis dafür festsetzen, wobei gehörige Rücksicht auf den Stand der Gesellschaft zu nehmen ist, und soll das Mitglied, welches diesen Verkauf beantragt hat, durch die besagte Werthabschätzung (Preisbewilligung) gebunden sein, und sollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem seine Actie oder Actien abgeschätzt wurden, die dergestalt abgeschätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Gesellschaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der besagten Gesellschaft cedirt werden, welche das Direktorium gerathen erachten wird für diesen Zweck zu ernennen, und soll solche Actie oder Actien zum Vortheil der Gesellschaft veräußert oder zurückbehalten werden, wie das Direktorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen sollte, Käufer einer solchen Actie oder Actien zu werden, so soll es innerhalb des besagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Absicht hatte, seine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen ob das Direktorium den Verkauf derselben an diejenige Person, welche als Käufer in Vorschlag gebracht worden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf derselben nicht genehmigt, so soll der Verkauf rechtsungiltig sein, und falls dasselbe in den Verkauf willigt, so soll die Cession derselben auf Kosten des Käufers geschehen mittels Kaufvertrages in der zu diesem Zwecke im Anhange von Gegenwärtigem vorgeschriebenen Form.

Bestimmungen den Verkauf von Actien verstorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgehen sollte, mit Rücksicht auf die ihnen zugefallenen Actien, in dieser Eigenschaft nicht Mitglieder werden können, und sollen solche Testamentsvollstrecker oder Administratoren nichts destoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Testatoren oder Intestatoren fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Bevollmächtigung zur Empfangnahme solcher Dividenden sollen sie jedoch der zu diesem Zwecke vom Direktorium ernannten Person, die Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung auf Grund deren sie ihre Ansprüche erheben, einreichen, und demselben die Erlaubniß ertheilen, Abschrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu diesem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die besagten Testamentsvollstrecker oder Administratoren es wünschen sollten, die Actien ihres Testators oder Intestators zu verkaufen, sie solches dem Direktorium anzeigen sollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Person oder Personen, an welche sie dieselben zu verkaufen die Absicht haben und soll das Direktorium innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Anzeige derjenigen Person, welche dieselbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabsichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet sein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung sollen die Direktoren einen Preis dafür bestimmen und Käufer für Rechnung der Gesellschaft werden sollten sie aber in den Verkauf willigen, so soll der Käufer sofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages, demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derselben erworben haben.

Bestimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Person in der Eigenschaft als Legatar oder nächster Verwandter Rechte auf Actien der Gesellschaft erwirbt, solche Person dem betreffenden Beamten der Gesellschaft die gerichtliche Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung, auf Grund deren eine solche Person in der oben besagten Weise ihre Ansprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben soll, und soll darauf hin, so wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft dessen sie sich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorschriften und Bestimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

wärtigem enthalten ist, eine solche Person Mitglied der Gesellschaft werden, sofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, in welcher 11 oder mehr Mitglieder anwesend sein müssen, innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Einreichung der gerichtlichen Testamentsausfertigung oder Administrationsbestallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium seine Genehmigung versagt und solche dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer solchen Nichtgenehmigung die Actie eines solchen Legatars oder nächsten Verwandten in der oben erwähnten Weise verkauft werden soll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Befugniß, betreffs Ausschreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältnisse der Gesellschaft nöthig machen, daß die Mitglieder derselben zur Einzahlung eines Theils des von denselben gezeichneten Betrages über das besagte Deposit von Liv. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieselbe alsdann und so oft die Umstände es erheischen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Ausschreibung, desgl. die Höhe derselben, sowie Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beschluß darüber gefaßt werden soll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlassen oder sich weigern sollte, der besagten Aufforderung in Zeit eines Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium festgesetzten Zahlungstermin und nach erlassener Bekanntmachung in der London Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leisten, die Actie oder Actien eines solchen Mitgliedes nebst allen darauf fälligen Dividenden, angesichts solchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sein sollen, und soll außer dem Verfall jedes sich dergestalt weigernde Mitglied respective dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, wenn es das Direktorium für gerathen erachtet, auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, oder deren resp. Testamentsvollstrecker und Administratoren, wegen des Betrages der auf seine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieses Vertrages verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der ersten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien sich als ausreichend herausstellen zur Deckung der aus Versicherungen bei der Gesellschaft entstandenen Verluste und jährlichen Verwaltungsunkosten, der Ueberschuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft nicht verwendet worden, von Zeit zu Zeit abgesondert und, vom Grund-Capitale getrennt, zinstragend angelegt werden soll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs desselben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfügt werden kann.

Verwendung des Gewinnes nach Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom vierten Tage des verflossenen Januar an gerechnet, die Rechnungen der Gesellschaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und daß, wenn sich in einer solchen General-Versammlung herausstellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, $^3/_4$ oder $^4/_5$ des Capitals oder der Sicherheiten, nach Entscheidung der Versammlung, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien sich ergeben und die nebst dem, während der besagten fünf Jahre erwachsenen Fonds, wie oben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschlagen werden sollen, um einen Theil desselben zu bilden, und sollen ähnliche Feststellungen Betreffs des Standes der Gesellschaft und Ueberträge auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres stattfinden.

49. Daß nach Ablauf des besagten ersterwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anlage und Ersparnisse des gezeichneten Capitals der nächstfolgenden General-Versammlung der Gesellschaft im Monat Juli gleichfalls vorgelegt werden soll, und wenn es sich herausstellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, so daß ein Uebertrag der zinstragend angelegten Prämien auf das Grund-Capital gemacht werden kann, die sämmtlichen Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals sammt den während solcher fünf Jahre daraus erwachsenen Ersparnissen, an die Mitglieder der besagten Gesellschaft im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien sofort vertheilt und gezahlt werden sollen, und daß ferner die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem Gesammtbetrage des Grund-Capitals (einschließlich des Uebertrags der zinstragend angelegten Prämien und des daraus entstandenen Zuwachses) erwachsen sein werden, nach Ablauf solcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden sollen.

Die Versicherten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Polize unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten sollte, dieselbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine solche Klage gegen die Direktoren der Gesellschaft von denen jene Versicherungs-Polize oder Versicherungs-Polizen unterzeichnet worden sind, angestellt werden kann.

Mitglieder sind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien des Grund-Capitals.

51. Daß unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obliegenheiten, Vollmachten und Befugnisse erlassen werden, das Grund-Capital der Gesellschaft im Betrage von Liv. 1,200,000 belastet werden kann und den alleinigen Fonds bilden soll, der zur Deckung von Schulden, Ansprüchen und Forderungen der Versicherten oder anderer Gläubiger der Gesellschaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner oder anderswie als mit Rücksicht auf ihre verschiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darauf bezüglichen Urkunde befindlichen Namensunterschrift gegenüber verzeichnet ist, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder deren respective Erben Testamentsvollstrecker oder Administratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der besagten Schulden, Ansprüche oder Forderungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles dessen, was denselben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder in einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft, oder von einer General-Versammlung der Gesellschaft zu entwerfenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten sein sollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag seiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Gesellschaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung gestellt werden darf, zur Zahlung fernerer oder anderweitiger Geldsummen an die Gesellschaft, als solcher (wenn überhaupt) welche auf die von demselben gezeichnete Summe noch unbezahlt (rückständig) sind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Gesellschaft aus dem Grund-Capital derselben entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, wegen aller Unkosten, Verluste und Ausgaben, welche sie in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller solcher jedoch, welche durch ihre eigene absichtliche Nachlässigkeit oder Versehen entstehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden soll, für irgend welche Handlung oder welches Versehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Person, bei welchem oder welcher der Gesellschaft gehörige Gelder oder Effekten zum sicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden sind; noch sollen dieselben nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unsicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Gesellschaft gehörige Gelder untergebracht oder zinstragend angelegt worden sind, noch wegen irgend welchen anderen Verlustes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entstanden ist; — vorausgesetzt, derselbe ist ohne ihr eigenes absichtliches Versehen entstanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verlusts aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, die durch ihn oder sie unterzeichnet worden, Klage angestellt wird, solche Klage auf Kosten der Gesell-

schaft geführt werden solle. Und im Fall ein Direktor zur Zahlung irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten gezwungen werden sollte in Folge seiner Namens-Unterschrift unter einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, oder in, oder mit Bezug auf seine Vollziehung irgend eines anderen gesetzlichen Aktes in seiner Eigenschaft als Direktor der besagten Gesellschaft und auf sein Verlangen nicht sofort gedeckt und schadlos gehalten wird, daß dann und so oft sich ein solcher Fall ereignet, ein jeder dergestalt geschädigte Direktor berechtigt sein soll, Klage anzustellen gegen irgend einen der Curatoren, welche der Gesellschaft gehörige Fonds in ihrem Namen in Händen haben, und daß ferner ein solcher berechtigt sein soll, den Betrag irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen und Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen und sämmtlichen Kosten, Unkosten und Auslagen, welche eine solche Klage wegen Beitreibung derselben verursacht, ersetzt erhalten soll, und falls auf den Namen der Curatoren sich keine oder ungenügende Geldmittel vorfinden, der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädiget werden, das Recht haben sollen, von den Mitgliedern der durch Gegenwärtiges gegründeten Gesellschaft Beiträge bis zum Betrage der besagten Summe oder Summen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen mittels Klage zu erzwingen, sammt den Kosten für Beitreibung solcher Beiträge. Und werden zu diesem Zwecke der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädigt worden, hiermit ermächtigt, die Höhe der Einzahlungen festzusetzen, und solches auf die oben erwähnte Weise bekannt zu machen, und daß, wenn irgend welche Mitglieder ermangeln sollten, einer derartigen Aufforderung, zu welcher der gegenwärtige Paragraph die Berechtigung enthält, Folge zu leisten, dieselben sich die gleiche Strafe des Verfalls ihrer Actien zuziehen, wie diejenigen Mitglieder, welche sich weigern, die von dem Direktorium auszuschreibenden Einzahlungen zu leisten, und können dieselben wegen solcher Einzahlungen auf Grund von Gegenwärtigem, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren verklagt werden, zu Gunsten und zur Schadloshaltung des oder der die Einzahlung ausschreibenden Direktoren.

Befugniß zur Ernennung von sieben neuen Curatoren, mit denen alle anderen Mitglieder einen Vertrag zu schließen haben.

54. Daß, wenn und so oft wie die sieben Curatoren, mit welchen alle anderen Mitglieder der hierdurch gegründeten Gesellschaft, wie vorerwähnt, einen Vertrag geschlossen haben, oder die sieben Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag, diesem gegenwärtigen Paragraphen gemäß künftighin geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonstwie auf die Zahl drei oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken sollten, die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen alle die derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft einen solchen eingehen mit sieben der derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die zu jenem Zweck von dem Direktorium zu ernennen und einzusetzen sind, und welcher gleichlautend, in gleichem Sinne und Wirksamkeit sein soll, wie der obige seitens der Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der sieben Curatoren geschlossene Vertrag, so sollen mittels der besagten Akte die besagten sieben Curatoren, mit denen dieser Vertrag geschlossen werden soll, einen solchen eingehen mit fünf anderen derzeitigen Curatoren und zwar von gleichem Inhalt und Wirkung wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren, geschlossen, und daß, sobald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen Mitglieder der Gesellschaft im Hauptlokale derselben auflegen sollen, indem sie davon in der London Gazette und in zwei anderen Londoner Morgenzeitungen Anzeige machen, und soll ein jedes Mitglied der Gesellschaft dasselbe ohne Verzug vollziehen, und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Mitgliede nicht gestattet sein, noch das Recht ihm zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil, bezüglich seiner Akte vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen, oder über denselben zu verfügen.

Dasselbe. Betreffs der Ernennung von fünf neuen Curatoren, mit denen die sieben einen Vertrag zu schließen haben.

55. Daß, wenn und so oft wie die fünf Curatoren, mit denen die besagten sieben Curatoren, wie hierin vorher erwähnt, einen Vertrag geschlossen, oder die fünf Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag dem gegenwärtigen Paragraphen gemäß in Zukunft geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonst wie auf die Zahl 2 oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken oder gänzlich aufgehen sollten, die derzeitigen Direktoren der besagten Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen die besagten sieben Curatoren einen Vertrag einzugehen haben mit den fünf anderen derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die von dem Direktorium zu diesem Zweck ernannt werden, welcher Vertrag jedoch gleichlautend und in gleichem Sinne abgefaßt sein muß, wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren geschlossene, und daß, so bald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen fünf Curatoren der Gesellschaft im Hauptbureau derselben auflegen sollen, indem sie den fünf Curatoren Anzeige davon zu machen haben, soll ein jeder der fünf Curatoren dasselbe vollziehen und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Curator nicht gestattet sein, noch ihm das Recht zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil bezüglich seiner Aktien vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen oder über denselben zu verfügen.

Verfall wegen nicht geleisteter Einzahlung.

56. Daß, im Fall irgend ein jetziges oder zukünftiges Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft zu irgend einer Zeit sich weigern, oder es verabsäumen sollte, irgend eine Einzahlung oder Einzahlungen zu leisten, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft in Gemäßheit von Gegenwärtigem oder der hierin enthaltenen Vorschläge gefordert werden sollen oder mögen, oder es zu irgend einer Zeit, in irgend welcher anderen Hinsicht den in Gegenwärtigem, oder in den besagten, bezüglichen Vorschlägen enthaltenen Festsetzungen, Uebereinkommen und Bestimmungen zuwider handeln, brechen oder sich weigern sollte, dieselben auszuführen, so soll alsdann und in jedem solchen Falle ein solches Mitglied wegen des Betrages solcher Einzahlungen, oder wegen irgend welchen anderen Bruches oder Nichterfüllung der besagten Verträge, Festsetzungen und Bestimmungen, kraft dieses Vertrages, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker und Administratoren gerichtlich verklagt werden können und sollen in jedem solchen Falle die Summe oder Summen, welche in ihrem Namen, oder im Namen einiger von ihnen gegen irgend ein Mitglied der Gesellschaft im Wege der Klage oder des Prozesses beigetrieben werden, zu Gunsten der Gesellschaft gezahlt und verwendet werden, sowie es das Direktorium von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen wird; Und soll dem besagten Direktorium das Recht zustehen, zu beschließen, daß zu einem jeden der oben gedachten Zwecke im Namen der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder im Namen irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren, Anklage erhoben, oder ein Prozeß angestellt werde, und soll es den besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welchen an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstreckern oder Administratoren nicht gestattet sein, ohne Zustimmung des derzeitigen Direktoriums der besagten Gesellschaft die Klage zurückzunehmen, oder den Prozeß zu sistiren, noch soll irgend ein Mitglied der besagten Gesellschaft, welches in einer solchen Klage oder in einem solchen Prozesse Verklagter ist, berechtigt sein, aus einer solchen Zurücknahme der Klage, Freisprechung oder Sistirung Nutzen zu ziehen, noch den daraus erwachsenden Vortheil oder Nutzen in irgend welcher Weise oder unter irgend welchem Vorwande zu beanspruchen.

Bestimmungen, betreffend den Verkauf von Aktien insolvent werdender Mitglieder.

57. Und schließlich wird hierdurch festgesetzt und erklärt zwischen und von den Partheien von Gegenwärtigem, und es beschließt, jeder von ihnen für sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, und verspricht und verpflichtet sich gegenüber

den andern und jedem Einzelnen derselben und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft das Concursverfahren eingeleitet und ein solches Mitglied in Folge dessen bankerott erklärt werden sollte, die Actie oder die Actien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergeben und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Direktorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Massenverwalter des bankrutten Mitgliedes sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Massenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Direktorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Falliten zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Massenverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, unter den hierin vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Massenverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Massenverwalter derartig autorisirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerotten Mitgliede gehöriger Actien, soll er oder sollen sie das Bestallungsdocument, kraft dessen ihm oder ihnen die Masse und Effekten eines solchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwiesen worden, dem zu diesem Zwecke von dem Direktorium ernannten Beamten im Hauptbureau der besagten Gesellschaft übergeben. Urkundlich dessen haben wir, die verschiedenen, die besagte Gesellschaft ausmachenden, Mitglieder unseren Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer Halbjährlichen Zusammenkunft der allgemeinen Rathsversammlung von Eigenthümern der Imperial Insurance Company, abgehalten in ihrem Hause No. 1 Old Broad Street am Donnerstag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmittag war gegenwärtig James Scott Esquire Vorsitzender.
Richard James Aibson Esquire Stellvertretender Vorsitzer.
und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden, aus der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler Esq. in der Rechnungs-Aufseherschaft, und daß zur Besetzung derselben er den Namen des Geo. Jas. Graystone Reid Esq. vorzuschlagen hätte. Dieser Herr wurde durch Aufheben der Hände als gesetzlich erwählt erklärt.

Die Abrechnung wurde als von den Rechnungs-Aufsehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelesen.

Der Vorsitzende, indem er auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren Geschäften, wie er sich aus der so eben verlesenen Abrechnung erwies, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie
eine Zuschlags-Dividende von . . . . „ 15 „ „
im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie
frei von Einkommensteuer ausmachend, und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern oder deren Vertretern durch die Post zugestellt werden sollen.

Dieser Antrag, wie er eingebracht und unterstützt war, wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an daß nachdem die Rathsversammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geschäftskreises in Betracht gezogen, sie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ulto abgehalten worden, beschlossen habe die folgende Entschließung der General-Versammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzutragen.

„Daß die Direktoren ermächtigt werden in jedem beliebigen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen „zu dem Ende Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den Vorschriften der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft zu bewerkstelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Direktoren oder irgend drei von ihnen geleistet werden können. Daß diese Gesellschaft oder irgend welche „von den Direktoren bestellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorschriften der Police sich richtend, an die Entscheidung „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem solche Police ausgestellt worden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen bestellten Agenten behufs der Gesellschaft allen Anforderungen die von „ausländischen Regierungen erhoben werden zu genügen, und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geschäfte für die Gesellschaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der „Stiftungs-Urkunde."

„Daß zu den oben besagten Zwecken und um denselben einen vollständigen Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuschlagen, und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit solchen fremden Landes zu unterwerfen."

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Direktoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Direktor der „Gesellschaft ausgestellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke sein sollen."

Als diese Vorschläge zum Antrag gekommen und unterstützt waren, wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und zu bestätigen.

Es wurde beantragt, unterstützt und einstimmig beschlossen, daß diese Raths-Versammlung dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzer und den Direktoren Dank erweise für ihre geschickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten dieser Gesellschaft, worauf dann nach geschehenem und unterstütztem Antrage die Rathsversammlung sich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorsitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht.

Vorstehende Urkunden werden hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. Januar 1868.

H. J. Dünnwald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",

Poststraße No. 31, Berlin.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 9. Den 27. Februar. **1868.**

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die Annahme der Darlehns-Kassenscheine bei allen öffentlichen Kassen betr.

Berlin, den 21. Februar 1868.

96. Auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes, (Ges.-S. S. 1929.) werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-S. S. 227.) von der Königl. Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten **Darlehnskassenscheine** im Betrage von 1228000 Thlr., wieder in Umlauf gesetzt, und neue, von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehnskassenscheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnung vom 5. Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehnskassenscheine nur noch bei der Königl. Darlehnskasse in Berlin und bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehnskassenscheinen in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 23. Dezember v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Der Finanzminister. v. d. Heydt.

Die am 20. März c. stattfindende General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank betr.

97. Berlin, den 15. Februar 1868.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank wird auf **Freitag den 20. März d. J.**, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preuß. Bank. Graf v. Itzenplitz.

Die Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im §. 27. des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps betr.

Berlin, den 3. Januar 1868.

98. Der §. 27. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königl. Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit №. 1. beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungs-Berechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die Königl. Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum

des Forstversorgungsscheins folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königl. Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung, den Schutz nützlicher Vogelarten betr.

Königsberg, den 19. Februar 1868.

99. Nach den gemachten Erfahrungen hat die von uns zum Schutze gewisser nützlicher **Vogelarten** erlassene Polizei-Verordnung vom 12. Februar 1861 (Amtsblatt pro 1861 Seite 29) sich nicht als ausreichend bewährt. Denn es ist die Zahl dieser nützlichen Vögel zu großem Schaden der Land- und Forst-Kultur notorisch in der Abnahme begriffen; auch hatten mehrere für die Land- und Forst-Kultur nützliche Vogelarten in jener Verordnung noch keine Aufnahme gefunden. Wir sehen uns daher veranlaßt, auf Grund der §§. 5. 6. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) für unsern Verwaltungs-Bezirk zu verordnen, was folgt:

§. 1. Das Tödten und Einfangen der nach benannten Vogelarten: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Baumläufer, (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Mandelkrähe, (Rocke), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuck, Specht, Wendehals, Bussart, (Mäusefalk) und Eule (mit Ausschluß des Uhu), ist untersagt.

§. 2. Imgleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, so wie das Zerstören der Nester der in §. 1. aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 4. Das Feilhalten der genannten Vögel auf Straßen und Marktplätzen ist untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des §. 187. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§. 5. Die Polizei-Verordnung vom 12. Februar 1861 wird aufgehoben.

Betrifft die Einlösung der 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Scheine a 1 Thlr. und der 1855 emittirten 10 Thlr.-Kassenscheine

Königsberg, den 6. Februar 1868.

100. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist:

1. durch Bekanntmachung desselben vom 5. Dezember v. J. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschulden-Verwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthaler-Kassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;
2. durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. Dezember v. J. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthaler-Kassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere, die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Wir bringen dies mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1867 S. 384 und pro 1860 S. 9 erlassenen Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß.

Die Telegraphen-Station zu Tapiau betr.

101. **Polizei-Verordnung.**

Königsberg, den 7. Februar 1868.

Bei Anlage der Telegraphen-Station zu Tapiau, sind durch den Pregel bei Tapiau dicht unterhalb der Fähre daselbst submarine Telegraphen-Leitungen versenkt; es wird daher auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, das Ankerwerfen und Ankerschleppen innerhalb 5 Ruthen oberhalb und unterhalb der Fährlinie bei Tapiau hierdurch bei 5—10 Thlrn. Geldbuße oder im Unvermögensfalle verhältmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung in Braunsberg betr.

102. Königsberg, den 31. Januar 1868.

Die diesjährige Prüfung katholischer Lehramts-Aspirantinnen für den Regierungsbezirk Königsberg findet zu Braunsberg event. vom 29 bis 31. Juli c. statt. Die schriftlichen Meldungen zu dieser Prüfung erfolgen bei der Königl. Regierung unter Einreichung

1. eines selbst verfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheines, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid. Die persönliche Meldung beim Seminar-Direktor ist auf den 28. Juli Abens 6 Uhr festgesetzt.

Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung im April c. am hiesigen Orte betr.

103. Königsberg, den 31. Januar 1868.

Die diesjährige erste **Lehrerinnen-Prüfung** für den Regierungsbezirk Königsberg findet am hiesigen Orte **den 5., 6. und 7 April c.** im Lokale der französischen Töchterschule statt

Die schriftlichen Meldungen zu dieser Prüfung erfolgen bei der Königl. Regierung unter Einreichung:

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheines, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung ist auf den 3. April Abends 6 Uhr festgesetzt.

Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung im September c am hiesigen Orte betr.

104. Königsberg, den 31. Januar 1868.

Die diesjährige zweite **Lehrerinnen-Prüfung** für den Regierungsbezirk Königsbezirk findet am hiesigen Orte

den 19, 21. und 22. September c.

im Lokale der französischen Töchterschule statt.

Die schriftlichen Meldungen zu dieser Prüfung erfolgen bei der Königl. Regierung unter Einreichung:

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheines, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung ist auf den 18. September Abends 6 Uhr festgesetzt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Stationirung eines Feuerschiffs in der Nordsee betr.

Bekanntmachung für Seefahrer.

105. Kiel, den 25. Januar 1868.

Im bevorstehenden Frühjahr wird in der Nordsee, in westlicher Richtung vor der Eidermündung, ein **Feuerschiff** stationirt werden, welches am Großmast, 37 Fuß Hamb. über dem Wasserspiegel, ein Linsenfeuer 6. Ordnung zeigt Dieses Schiff, welches schwarz gemalt ist und an beiden Seiten mit weißen Buchstaben den Namen „Eider" trägt, ist als dreimastiger Schooner getakelt und führt im Topp seiner 3 Masten 3 schwarze Ballons, wodurch es bei Tage kenntlich ist. Bei nebelichem Wetter werden Signale mit der Schiffsglocke gegeben. Schiffe, welche sich etwa im unrichtigen Cours den Eideruntiefen nähern, werden durch Signalschüsse gewarnt.

Dieses Feuerschiff wird sowohl im Sommer als im Winter auf seiner Station liegen und dieselbe nur verlassen, wenn es durch Eisgang dazu genöthigt werden sollte.

Wenn das Schiff in dieser Veranlassung unter Segel geht oder überhaupt auf einer anderen Stelle liegt, so wird das Feuer bei Nacht nicht angezündet und bei Tage eine schwarze Flagge mit weißem Viereck vom Besahnstopp gezeigt.

Die spezielle Angabe über den Zeitpunkt, wann dieses Feuerschiff zuerst seine Station eingenommen haben wird und über den Ort derselben, bleibt einer späteren Bekanntmachung vorbehalten.

Hinsichtlich der Eidergalliote (des Lootsen- und Leuchtfeuerschiffes in der Eidermündung) tritt in Folge dieser neuen Einrichtung keine Veränderung ein.

Königl. Oberpräsidium für Schleswig-Holstein.

Die Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 betr.

Berlin, den 30. Januar 1868.

106. **Aufforderung.**

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Straße 3., Portal I.", einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Der Königl Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
(gez.) Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Die Besetzung der Physikatsstelle des Kreises Stallupönen betr.

107. Gumbinnen, den 14. Februar 1868.

Die Physikatsstelle des Kreises Stallupönen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Besetzung der Kreisphysikatsstelle des Kreises Löbau betr.

Marienwerder, den 14. Februar 1868.

108. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Löbau ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Medizinalpersonen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Postverbindung zwischen Creuzburg und Schrombehnen betr.

109. Königsberg i. Pr., den 17. Februar 1868.

Vom 20. d. Mts. ab wird die Creuzburg-Schrombehnener Personen-Post in der Richtung von Creuzburg nach Schrombehnen wie folgt coursiren:

aus Creuzburg 5 Uhr früh,
in Schrombehnen 6 Uhr 15 Minuten früh,

zum Anschluß an den Zug III. nach Königsberg. In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der gedachten Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Tarifermäßigung für die Beförderung von altem Eisen auf der Ostbahn betr.



Bromberg, den 18. Februar 1868.

110. Altes Eisen (Brucheisen) zum Einschmelzen wird auf der Ostbahn vom 1. k. M. ab bei Aufgabe in Quantitäten von 100 Centnern und mehr zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse C. befördert.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Belobungen.

Bei der Rettung eines schwer verletzten Matrosen aus dem am 12. Dezember 1866 am Ostseestrande, 1½ Meilen von Rossitten gestrandeten Barkschiffe „Louise", Capitain Beckmann aus Greifswald, haben sich mit eigener Lebensgefahr und sehr erheblichen Bemühungen betheiligt: 1. der Fischerwirth **Seeleit** aus Kunzen, 2. der Deconom, zeitige interimistische Dünen-Aufseher **Schütz** aus Rossitten, 3. der Wirth Carl **Wuschkeit** aus Rossitten, 4. der Wirth Wilhelm **Falk** aus Rossitten, 5. der Wirth Carl **Päsch** aus Rossitten, 6. der Wirthssohn Franz **Behrendt** aus Rossitten, 7. der Wirth **Broscheit** aus Rossitten. Der Verein zur Rettung Schiffbrüchiger hat den genannten Personen für ihre verdienstliche Handlung Geld-Prämien bewilligt, und wir bringen den bewiesenen Edelmuth hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

Dem Mechanikus Wilhelm **Berg** zu Meinhardt, im Kreise Siegen, ist unter dem 10. Februar 1868 ein Patent

auf eine Straßen-Lokomotive, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Rath **Schlott** den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen geruht.

Der Bureau-Diätar **v. Wnorowski** ist als Regierungs-Bureau-Assistent angestellt worden.

Ernannt sind: der Ober-Telegraphen-Inspektor **Schrötter** in Königsberg i. Pr. zum Telegraphen-Direktor.

Versetzt: der Telegraphen-Sekretair **Schiffler** von Insterburg nach Königsberg i. Pr.

Dem seitherigen Seminar-Lehrer und Prediger in Karalene, Friedrich Gustav Adolf **Rudat**, ist die erledigte 3. Predigerstelle an der evangelischen Kirche der Landgemeinde Memel, in der Diözese Memel verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Johannes Otto Adalbert **Müller** ist zum 2. Prediger der evangelischen Kirche zu Gerdauen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Lehrer in Pr. Holland, Adolf Julius Leopold **Skopnick**, ist die erledigte Pfarrstelle an der evang. Kirche zu Kobulten, in der Diözese Ortelsburg, verliehen worden.

Dem Candidaten der Theologie, August Wilhelm **Wellmer**, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Studiosus der Philologie, Emil **Richert**, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 9.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 10. Den 5. März 1868.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preuß. Staatsanleihe von 1864.

Berlin, den 22. Februar 1868.

111. Die neuen Coupons Serie II. № 1 bis 8. über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Einberufung des Provinzial-Landtages betr.

112. Königsberg, den 25. Februar 1868.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs sollen die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg außerordentlich versammelt und dieser am Sonntag den 1. März c. in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Kommissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Königl. Regierungs-Präsidenten und Ober-Burggrafen des Königreichs Preußen, Grafen zu Eulenburg-Wicken, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls, den General-Landschafts-Director Grafen von Kanitz-Podangen zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird, nach vorausgegangenem Gottesdienste in dem Stände-Saale des Königl. Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Der Landtags-Kommissarius.
Ober-Präsident der Provinz Preußen.
Wirkliche Geheime Rath. Eichmann.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtages betr.

113. Königsberg, den 1. März 1868.

Der nach dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs einberufene Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen ist heute eröffnet worden.

Nachdem die Mitglieder der Versammlung dem Gottesdienste in der hiesigen Schloßkirche und der katholischen Kirche beigewohnt hatten, begaben sich dieselben nach dem Stände-Saal des Königlichen Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Kommissarius das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekret, welches also lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Mit Bezug auf §. 52. des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung vom 8. Februar 1867, welcher wie folgt lautet:

   „Ansprüche auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse, Brand 2c. finden gegen die Staatskasse nicht statt.

   „Die Beschlußnahme darüber, ob und eventl. in welchen Fällen, beziehungsweise in welcher Höhe den grundsteuerpflichtigen Besitzern wegen solcher Beschädigungen der Feldfrüchte Remissionen oder Unterstützungen zu gewähren, bleibt den Provinzial- resp. Kommunal-Landtagen mit Königlicher Zustimmung überlassen. Die Aufbringung der eventl. zu diesem Zweck erforderlichen Fonds erfolgt durch Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, in Betreff deren Höhe von den Provinzial- resp. Kommunal-Landtagen Bestimmung zu treffen ist,"

   proponiren Wir den getreuen Ständen, von der Gewährung der vorstehend gedachten Remissionen und Unterstützungen sowie von der dazu erforderlichen Bildung eines provinziellen Grundsteuer-Remissions-Fonds Abstand zu nehmen. Die diese Proposition motivirende Denkschrift lassen Wir denselben mit der Aufforderung zugehen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung, die im obigen Gesetzes-Paragraphen vorbehaltenen Beschlüsse zu fassen.

2. Wir lassen Unseren getreuen Ständen einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu Westpreußen gehörenden Landestheilen zur Begutachtung zugehen.

3. Wir lassen Unseren getreuen Ständen ferner den Entwurf eines Gemeinde-Statuts für den Marktflecken Schönsee oder Kowalewo im Kreise Thorn vorlegen, um sich darüber in Gemäßheit des §. 1. Absatz 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 gutachtlich zu äußern.

4. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 21. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

5. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. № 2. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

6. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesenen Mitwirkung und Kontrolle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen. In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 3 Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.
Dr. Leonhardt.

An
die zum Provinzial-Landtage
des Königreichs Preußen
versammelten Stände.

übergab und die Versammlung für eröffnet erklärte.

Der Landtags-Kommissarius.
Ober-Präsident der Provinz Preußen.
Wirkliche Geheime Rath **Eichmann.**

Die beim gegenwärtigen Provinzial-Landtage eingehenden Petitionen betr.

Königsberg, den 2. März 1868.

114. Der Unterzeichnete macht hiedurch bekannt, daß bei dem gegenwärtigen Provinzial Landtage des Königreichs Preußen, welcher gestern hier eröffnet worden ist, der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß, eingehende **Petitionen** nur bis **zum 8. d. Mt.** angenommen werden können.

Der Landtags-Marschall. Graf zu **Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Rückerstattung von Orden Verstorbener betr.

Königsberg, den 24. Februar 1868.

115. In neuerer Zeit haben sich die Anträge bei des Königs Majestät um Gewährung von Audienzen Behufs Rückerstattung von Orden Verstorbener in so erheblicher Weise gemehrt, daß Seine Majestät denselben unmöglich Folge geben können. Mit Rücksicht hierauf haben Allerhöchst Dieselben zu bestimmen geruht,

daß fortan die durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Orden, wenn nicht besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, — in welchem Falle eine Audienz bei Sr. Majestät nachzusuchen ist — nur dann durch Hinterbliebene an Se. Majestät persönlich zurückgestellt werden dürfen, wenn der schwarze Adler-Orden oder ein Orden erster Klasse zur Abgabe gelangt. In allen übrigen Fällen sollen die bezüglichen Dekorationen direkt der General-Ordens-Kommission überwiesen werden.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird dem betheiligten Publikum hierdurch zur Beachtung mitgetheilt.

Die portopflichtigen Dienstbriefe betr.

116. Königsberg, den 29. Februar 1868.

Auf Anordnung der Herren Minister der Finanzen und des Innern machen wir den Behörden und Beamten unseres Ressorts die genaue Beachtung der Bekanntmachung des General-Postamts vom 22. Januar c. wegen Bezeichnung der portopflichtigen Dienstbriefe — Amtsblatt S. 48. — zur Pflicht.

Die Aufhebung des Marktes in Saalfeld betr.

117. Königsberg, den 29. Februar 1868.

Um einer weiteren Verbreitung der Typhus-Krankheit nach Möglichkeit vorzubeugen, wird für **Saalfeld**, Kreises Mohrungen, der **Viehmarkt** am 13. März c. und der **Krammarkt** am 17. und 18. desselben Monats hiedurch **aufgehoben.**

Die ärztlichen Atteste betr.

118. Königsberg, den 19. Februar 1868.

Nachstehende Bekanntmachung:

Im Auftrage des Königl. Ministerii wird den Medizinal-Beamten unseres Departements das Reskript vom 20. Januar 1853 (Amtsblatts-Verfügung vom 8. Februar 1853 Amtsblatt pro 1853 Seite 25) hierdurch in Erinnerung gebracht, nach welchem die Gutachten und Atteste der Medizinal-Beamten enthalten sollen:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll,
2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand,
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken,
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen,
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen,
6. die dienstleidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken, oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 u. 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum mit der Angabe des Ortes und des Tages der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung, ferner mit vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdrucke des Dienstsiegels versehen sein.

Königsberg, den 29. Januar 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hiedurch republizirt.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betr.

119. Zur Prüfung derjenigen Schulamtspräparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **Freitag den 3. April c.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 2. April c., Nachmittags, bei dem Herrn Seminar-Direktor Dr. Arendt zu melden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Seminar-Direktor Dr. Arendt einzusenden haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache,
2. den Tauf- und Confirmations-Schein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors gehört,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termin zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betr.

120. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 13. und 14. Mai d. J.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 12. Mai c., Abends 5 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Risch zu melden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termin dem Herrn Direktor Risch einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie litthauischer Zunge sind, auch in litthauischer Sprache;
2. den Tauf- und Konfirmations-Schein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors gehört;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 betr.

Berlin, den 30. Januar 1868.

121. **Aufforderung.**

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Straße 3., Portal I.", einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Der Königl. Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
(gez.) Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Den Eintritt in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin betr.

Berlin, den 20. Februar 1868.

122. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Grund.

123. Poppelsdorf bei Bonn, im März 1868.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 20. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Spezieller Pflanzenbau. Güter-Abschätzungslehre: Direktor Dr. Hartstein.

Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Dr. Freytag.

Allgemeine Thierproduktionslehre: Dr. Thiel.

Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning.

Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner.

Organische Experimental-Chemie. Pflanzen-Chemie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Professor Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Professor Dr. Troschel.

Gesteinslehre: Dr. Andrä.

Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Kandidat Borggreve.

Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen 2c.): Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Dr. Held.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Land- und forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Demonstrationen und Exkursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die

neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; analytische Chemie Prof. Landolt; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik Professor Hanstein; spezielle Botanik, besonders über Kulturpflanzen Dr. Hildebrand; allgemeine populäre Physiologie Prof. Schaaffhausen; animale Physiologie Prof. Pflüger u. s. w.;

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts Professor Schröder; Preußisches Landrecht Dr. Lörsch; Staatsrecht Prof. Hälschner u. s. w.;

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsverwaltung Prof. Nasse; die heutige Verfassung des englischen Staates Dr. v. Noorden; ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik Dr. Held; die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung Dr. Thiel u. s. w.;

der Geschichte: Deutsche Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der preußischen, Prof. v Sybel; Geschichte Europas seit dem westphälischen Frieden Dr. v. Noorden; Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts Professor Springer; Geschichte Friedrich des Großen Dr. Bernhardt u. s. w.;

der Philosophie: Metaphysik Prof. Knoodt und Professor Neuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie Prof Schaarschmidt u. s. w.;

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.“ Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirchengemeinde Eichholz, Kreises Heiligenbeil, hat im Jahre 1865 aus eigenen Mitteln eine neue Kirchen-Orgel gebaut und einen Umbau des Orgelchors nebst Wölbung der Kirchendecke ausgeführt, welche Bauten einen Kosten-Aufwand von 963 Thlrn. erfordert haben. Auch hat der köllmische Besitzer Friedrich Hantel aus Weissels dem Gemeinde-Kirchenrathe zu Eichholz ein Kapital von 533 Thlr. 10 Sgr. als ein Geschenk für die Armen des Kirchspiels Eichholz mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen desselben an die Armen vertheilt werden sollen. Diese Bethätigungen eines opferfreudigen kirchlichen Sinnes werden hiemit gern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn Joseph Aschermann zu Paris ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar ist unter dem 15. Februar 1868 ein Patent
auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten August Algöver in Breslau ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent
auf einen Drahtwebstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser und Mechaniker Anton Elsner in Berlin ist unter dem 6. Februar 1868 ein Patent
auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterte Sicherheits-Einrichtung an Bramah-Schlössern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eugène Germain Nafer und dem Ernst Edmond Nafer zu Paris ist unter dem 6. Februar d. J. ein Patent
auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern 2c., in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Emile Cornely in Paris ist unter dem 20. Februar 1868 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Vorrichtung zur Erzeugung einer Zweifadennath an der Wilcox & Gibbs'schen Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats, ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Leopold Lehwald zu Breslau unter dem 28. Mai 1866 ertheilte Patent
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine
ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem Oberförster-Kandidaten **Mühl** ist die kommissarische Verwaltung der Oberförsterei Födersdorf übertragen.

Der Bureau-Assistent **Küßner** in Rößel ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht in Wehlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Gerdauen ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Meitzen** in Seeburg ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Rößel mit der Funktion als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission in Seeburg ernannt worden.

Der Kanzlei-Diätarius **Neufanger** ist zum Kanzlisten bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt.

Der ehemalige civilversorgungsberechtigte Unteroffizier Albert **Loschwitz** in Schönfeld ist nunmehr als Kanalwärter definitiv angestellt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt, Dr. Adolph **Sonntag** in Allenstein, ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als ausübender Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt worden.

Dem Dechanten und Pfarrer Johann **Bartoßkiewicz** in Culm ist das an der Kathedrale daselbst durch den Tod des Ehrendomherrn Xaverius v. Samplawski in Rheden erledigte Ehrenkanonikat verliehen worden.

Dem Präzentor **Pohl** zu Prökuls ist die Pfarrer- und Lehrer-Stelle zu Nidden, Kreises Memel, vom Königl. Konsistorium und von der Königl. Regierung verliehen worden.

Der bisherige Conrektor August **Krohn** ist zum Rektor der Stadtschule in Nordenburg und Organisten der dortigen Kirche vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Julius **Stankewitz** aus Langwalde ist zum Kirchschullehrer, Küster und Organisten in Plastwich vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Elementarlehrer Ludwig **Augustin** ist zum 3. Lehrer an der Stadtschule zu Nordenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer und Organisten an der evangelischen Kirche zu Germau, Kreises Fischhausen, **Schiel**, ist der Titel „Cantor" verliehen worden.

Der bisherige Lehrer Carl **Urlaub** ist zum Conrektor an der Stadtschule in Nordenburg und Cantor der dortigen Kirche vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Franz **Blndau** aus Mühlhausen ist zum Kirchschullehrer und Organisten in Roggenhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 10.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 11. Den 12. März 1868.

Sr. Königl. Majestät Landtags-Abschied für die Stände des Königreichs Preußen vom 21. Februar 1868 betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten den getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1864 ordentlich und des im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Grundsteuer-Veranlagungs-Kosten. Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, welche nach §. 6. des letzteren aus der Staats-Kasse vorgeschossen und Seitens der Provinz zurückzuerstatten waren, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7. Januar 1867, wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staats-Kasse übernommen worden, ihre Erledigung gefunden.

2. Westpreußisches Landarmen-Reglement. Die von Unsern getreuen Ständen in der Sitzung vom 12. Oktober 1864 gestellten Anträge haben durch die inzwischen erfolgte Publikation des von Uns unter dem 11. September 1867 vollzogenen Reglements über die Einrichtung des Landarmen- und Corrigendenwesens in Westpreußen die entsprechende Erledigung gefunden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen. Die wiederholte Petition Unserer getreuen Stände vom 15. Oktober 1864,

die Verhandlungen der Preußischen Provinzial-Landtage öffentlich führen zu dürfen,

wird bei der bevorstehenden gesetzlichen Fortbildung der Provinzial-Verfassungen in nähere Erwägung gezogen werden.

2. Chaussee-Bau-Prämien-Fonds. Aus der Petition Unserer getreuen Stände vom 15. Oktober 1864 haben Wir mit Befriedigung ersehen, daß der Chausseebau in der Provinz Preußen seit der Begründung des Provinzial-Prämienfonds in fortschreitender Zunahme begriffen ist, und daß die vorläufig auf die Dauer von 15 Jahren beschlossene, durch den Erlaß vom 23. Juni 1854 genehmigte Bildung dieses Fonds, dem Zwecke die Unternehmung von Chausseebauten zu fördern, in dem Maße entsprochen hat, daß, wie früher in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Marienwerder, jetzt auch in den Regierungs-Bezirken Gumbinnen und Danzig das Bedürfniß sich herausgestellt hat, auf eine Verstärkung des Prämien-Fonds Bedacht zu nehmen. Dem Beschlusse, wonach in den genannten Bezirken der einmonatliche Betrag der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu Chausseebau-Prämien nach Ablauf der fünfzehnjährigen Periode noch durch zehn, beziehungsweise sechs Jahre forterhoben werden soll, haben Wir Unsere Bestätigung ertheilt.

3. Land-Comité der Ostpr. Südbahn. Die Petition Unserer getreuen Stände zu Gunsten der Mitglieder des sogenannten Land-Comités der Ostpreußischen Südbahn haben Wir gern in Erwägung gezogen und aus dem Dispositions-Fonds der Eisenbahn-Verwaltung für 1863 die Summe von 30000 Thlr. dazu verwenden lassen, einen nach dem Nennwerthe gleich hohen Betrag der im Besitze jener Mitglieder befindlichen, derzeit unverkäuflichen Stamm-Aktien der genannten Bahn für den oben gedachten Fonds zu erwerben.

Wenn schon die erwähnte Summe nicht ausreicht, um das Comité vor Verlusten zu schützen, so ließ doch der geringe Restbestand des Eisenbahn-Fonds es nicht zu, eine höhere Summe zu dem besagten Zwecke verfügbar zu machen.

4. Provinzial-Hilfs-Kasse. Auf den Antrag in der Petition vom 13. Dezember 1865 haben Wir unterm 26. Februar 1866 genehmigt, daß der Provinzial-Hilfs-Kasse gestattet sein soll, diejenigen Papiere, welche nach Unserm Erlasse vom 20. Juni 1865 bei ihr verpfändet werden dürfen, bis zu 80 pCt. des Courswerths, jedoch keinenfalls über 80 pCt. des Nennbetrages zu beleihen. Die Beschränkung wegen des Nennbetrages bei den im Course über pari stehenden Papieren ist auch der Preußischen Bank auferlegt.

5. Zins-Gewinn-Antheile der Provinzial-Hilfs-Kasse pro 1865/66. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 17. Oktober 1864 haben Wir unterm 17. Dezember desselben Jahres genehmigt, daß die zur Prämiirung der Spar-Kassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinn-Antheile der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen auch noch pro 1865 und 1866 zur Unterstützung der in der Provinz vorhandenen hilfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren 1806/15

unter den in der Ordre vom 21. Januar 1861 bezeichneten Modalitäten verwendet werden dürfen.

6. Kosten des Grundsteuer-Regulirungs-Verfahrens. Die Petition Unserer getreuen Stände vom 11. Dezember 1865 wegen Uebernahme der durch die Ausführung des Grundsteuer-Regulirungs-Verfahrens nach §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten auf die Staats-Kasse hat durch das Gesetz vom 7. Januar 1867 ihre Erledigung gefunden,

7. Abwehr der Rinderpest. Der wirksame Schutz gegen die Gefahren, mit welchen die Rinderpest das Land bedroht, beruht weniger in abstrakten gesetzlichen Vorschriften, als in der durch williges Entgegenkommen der Bevölkerung unterstützten Energie der Behörden

Die Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete noch jüngst bei den Pestausbrüchen in den Niederlanden und in Thüringen gemacht sind, haben dies von Neuem bestätigt. Gleichwohl erscheint eine Revision der Gesetzgebung über die Rinderpest wünschenswerth, theils um dieselbe den seit 1836 völlig veränderten Verkehrs-Verhältnissen anzupassen, theils um die durch provinzielle Eigenthümlichkeiten nicht gerechtfertigten Verschiedenheiten des Rechts in den einzelnen Theilen des erweiterten Staatsgebiets zu beseitigen. Unsere Regierung ist mit den Vorbereitungen für ein den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendes Gesetz über die Rinderpest beschäftigt und wird Gelegenheit nehmen, hierbei auch die Wünsche in sorgsame Erwägung zu ziehen, welche Unsere getreuen Stände in der Petition vom 14. Dezember 1865 hinsichtlich dieses Gegenstandes zu erkennen gegeben haben.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. A. Leonhardt.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Empfangnahme der Zinsen von Preuß. Staatsschuldverschreibungen betr.

124. Berlin, den 1. März 1868.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preuß. Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungshauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten drei Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die Einlösung der 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Scheine à 1 Thlr. und der 1855 emittirten 10 Thlr.-Kassenscheine.

Königsberg, den 6. Februar 1868.

125. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist:

1. durch Bekanntmachung desselben vom 5. Dezember v. J. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschulden-Verwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthaler-Kassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;
2. durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. Dezember v. J. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthaler-Kassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung

für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere, die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Wir bringen dies mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1867 S. 384 und pro 1860 S. 9 erlassenen Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß.

Die Vereinigung einer Landfläche mit dem Gemeinde-Verbande des Fleckens Brandenburg betr.

Königsberg, den 3. März 1868

126. Von dem Herrn Ober-Präsidenten ist genehmigt worden, daß die zur Domaine Brandenburg gehörig gewesene, früher als Weg resp. Viehtrift benutzte Fläche von 130 □Ruthen, welche aus freier Hand an die angrenzenden Grundbesitzer veräußert werden soll, nach erfolgter Realisirung des Kaufgeschäfts von dem fiskalisch gutsherrlichen Domainen-Verbande Brandenburg abgetrennt und dem Gemeinde-Verbande des Fleckens Brandenburg einverleibt worden

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Errichtung einer Bank-Commandite in Flensburg betr

127. Berlin, den 21. Februar 1868.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom 20. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die **Bank-Commandite** in **Flensburg** ihre Wirksamkeit am 15. März d. J. beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preuß. Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königl. Bank-Commandite, welcher das Herzogthum Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Cassirer Hibeau und dem Gerichts-Assessor Mac Lean gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

128. **Nachricht für Seefahrer.**

Die Stationirung eines Leuchtschiffes bei Palmerort betr.

Stralsund, den 24. Februar 1868.

Beim Beginne der diesjährigen Binnenschifffahrt wird im Greifswalder Bodden vor der südöstlichen Ecke der Bagger-Rinne bei Palmerort ein **Leuchtschiff** stationirt werden, welches am Maste 43 Fuß Preuß. über dem Wasserspiegel 2 Topp-Laternen mit Linsen-Gläsern von 7½ Zoll innerem Durchmesser zeigt und von denen zu jeder Seite des Mastes eine sich befindet und auf 225 Grad leuchtet.

Dieses Schiff ist roth angestrichen und trägt an beiden Seiten mit weißen Buchstaben den Namen „Palmerort", im Topp führt es einen rothen Ballon. Bei nebligem Wetter werden Signale mit der Schiffsglocke gegeben.

Dieses Leuchtschiff wird vom Beginn der Binnenschifffahrt im Frühjahr bis zum Schluß derselben im Herbst oder Winter auf seiner Station liegen und dieselb. während dieser Zeit nur verlassen, wenn es durch Sturm oder Eisgang dazu genöthigt werden sollte. Wenn aus einer solchen Veranlassung das Schiff zwar in der Nähe aber nicht auf seiner Station liegt, werden die Laternen in der Nacht nicht angezündet, und wird am Tage eine schwarze Flagge mit weißem Viereck vom Topp gezeigt.

Königl. Regierung.

Den Verkehr mit Spielkarten betr.

Königsberg, den 4. März 1868.

129. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt veröffentlichte Ministerial-Anweisung vom 27. Dezember 1867 und auf meine weitere Bekanntmachung vom 3. Februar d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, bringe ich hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten in, beziehungsweise durch das Königreich Würtemberg und das Herzogthum Braunschweig nur auf Uebergangs-Schein geschehen darf.

Der Verbleib von Spielkarten daselbst unterliegt nach Umständen einer Stempelabgabe.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

gez. v. d. Brincken.

Die Einlieferung der mit der hiesigen Post zu versendenden Gegenstände betr.

Königsberg in Pr., den 26. Februar 1868.

130. Nach § 23. des unterm 11. Dezember 1867 erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 muß die Einlieferung der mit der Post zu versendenden Gegenstände bei den Post-Anstalten während der Dienststunden, und wenn die Absendung mit der nächsten, dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

Die Schlußzeit tritt ein am hiesigen Orte:

A. Bei dem Hof-Post-Amte

1. für gewöhnliche Briefe, Drucksachen unter Band, offene Karten, Waaren-Proben und Mustersen-

bungen, über welche ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist, sowie für Post-Anweisungen, eine halbe Stunde,

2. für recommandirte Gegenstände, eine Stunde,
3. für Briefe und Packete mit deklarirtem Werthe, für Packete ohne Werths-Deklaration und für Briefe mit Post-Vorschüssen, zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der betreffenden Post.

Sind die Gegenstände mit dem Eisenbahnzuge abzusenden, so tritt obigen Schlußzeiten noch diejenige Frist hinzu, welche erforderlich ist, um die Gegenstände nach dem Bahnhofe zu transportiren und dort überzuladen.

B. Bei den Stadtpost-Expeditionen № 1. (Königs-Straße № 61.), № 2. (Sackheim Hinterstraße № 24.) und № 3. (Kleinen Domplatz № 1.):
1. für gewöhnliche Briefe, Drucksachen unter Band, offene Karten, Waarenproben und Mustersendungen, über welche ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist, 5 Minuten,
2. für recommandirte Gegenstände 10 Minuten,
3. für Briefe und Packete mit deklarirtem Werthe, für Packete ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit Post-Vorschüssen und für Post-Anweisungen, 15 Minuten vor dem Abgange der betreffenden Post vom Hof-Post-Amte resp. des betreffenden Eisenbahnzuges vom Bahnhofe.

Diesen Schlußzeiten treten noch diejenigen Fristen hinzu, welche erforderlich sind, die Gegenstände nach dem Hof-Post-Amte resp. dem Bahnhofe zu transportiren und daselbst zum Abgange vorzubereiten.

C. Bei der Stadtpost-Expedition № 4. (Ostbahnhof):
1. für gewöhnliche Briefe, Drucksachen unter Band, offene Karten, Waarenproben und Mustersendungen, über welche ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist, 5 Minuten,
2. für recommandirte Gegenstände und für Post-Anweisungen, eine halbe Stunde,
3. für Briefe und Packete mit deklarirtem Werthe, für Packete ohne Werths-Deklaration und für Briefe mit Postvorschüssen, eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Eisenbahnzuges.

Sind die Gegenstände mit den von dem Hof-Post-Amte abgehenden gewöhnlichen Posten zu versenden, so treten diesen Schlußzeiten noch diejenigen Fristen hinzu, welche erforderlich sind, die Gegenstände nach dem Hof-Post-Amte zu transportiren und daselbst zum Abgang zu bringen.

Bei Posten und Eisenbahnzügen, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in sofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post ꝛc., die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Die Dienststunden für die Annahme von Postsendungen sind sowohl bei dem Hof-Post-Amte als bei den vier Stadtpost-Expeditionen folgendermaßen festgesetzt:

a. an Wochentagen: im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,
b. an Sonntagen: im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags,
c. an Festtagen, die nicht zugleich Sonntage sind, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, von 4 bis 8 Uhr Nachmittags.

Die planmäßigen Abgangszeiten der Posten und der zu Post-Transporten benutzten Eisenbahnzüge sind aus den in den Posthausfluren aushängenden Postberichten ersichtlich.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Postverbindung zwischen Creuzburg und Schrombehnen betr.

Königsberg Pr., den 3. März 1868.

131. Vom 6. d. M. ab werden die Personen-Post und die Boten-Post zwischen Creuzburg und Schrombehnen wie folgt coursiren:

1. die Personen-Post
aus Creuzburg 4 Uhr 45 Min. früh,
in Schrombehnen 6 „ 15 „ früh zum Anschluß an den Zug III. nach Königsberg Pr.,
aus Schrombehnen nach Ankunft des Zuges I. aus Rastenburg und II. aus Königsberg Pr. 3 Uhr Nachm.,
in Creuzburg 4 Uhr 30 Min. Nachm.;
2. die Boten-Post
aus Creuzburg 3 Uhr 45 Min. Nachm.,
in Schrombehnen 6 „ zum Anschluß an den Zug V. nach Königsberg Pr.,
aus Schrombehnen nach Ankunft des Zuges VI. aus Königsberg Pr. 6 Uhr früh,
in Creuzburg 8 „ 15 Min. früh.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Ermäßigung des Fracht-Tarifs für Flachs ꝛc. auf der Ostbahn betr.

Bromberg, den 29. Februar 1868.

132. Mit dem 1. März d. J. tritt ein ermäßigter Ausnahme-Tarif für Flachs, Hanf, Heede und Werg in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern auf Einen Frachtbrief von den Stationen der Ostbahn östlich von Kreuz nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn Kosel und Oswiecim in Kraft.

Die Tarifsätze sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen zu erfahren.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Tarifermäßigung für die Beförderung von Eisen u. s. w. auf der Eisenbahn betr.

133. Bromberg, den 1. März 1868.

Vom 1 März d. J. ab werden im Deutsch-Polnischen Verbandverkehr die folgenden Artikel, als: Stab-, Stangen-, Flach-, Quadrat- und Rundeisen, Schlosser,- und Gittereisen, Hufstäbe, Band-, Schnitt- und Zaineisen, eiserne Kesselbleche und Platten, Eisenbahnschienen, bei Aufgabe in Wagenladungen ab Sosnowice und Granica

a. auf der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn zu 22 Kopeken,

b. auf der Ostbahn zu den Sätzen des Special-Tarifs für Roheisen,

d. i. bis	Thorn	zu —	Sgr.	6	Pf.
„	Bromberg	„ 1	„	1	„
„	Danzig	„ 2	„	10	„
„	Elbing	„ 3	„	—	„
„	Königsberg	„ 4	„	4	„

pro Ctr. befördert.

Ferner werden in demselben Verkehr vom 1. März d. J. ab die folgenden Güter als: Bleche (Weiß- und Zinkbleche), Blei (in Blöcken, Mulden und Platten, auch Walzblei in Rollen und Röhren), Oefen und Ofentheile, Platten, Roststäbe, Röhren, Säulen, gußeiserne Kochgeschirre (rohe und emaillirte, Ketten, Nägel, Eisendrath und eiserne Drahtstifte ab Sosnowice und Granica nach den obengenannten Stationen Thorn — Bromberg Danzig, Elbing und Königsberg zu den Tarifsätzen der ermäßigten Klasse B. befördert.

Königl. Direktion der Ostbahn.

134. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommersemester 1868 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Spezieller Acker- und Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   b. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft seit Beginn des vorigen Jahrhunderts: Dienstags von 5—6 Uhr — publice.
   c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Landbaues: Freitags von 5—6 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Professor Dr. Karsten:
   a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen der gesunden und kranken Pflanzen mittelst des Mikroskopes: in näher zu bestimmenden Stunden — publice.

   Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Professor G. Rose:
   Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Professor Manger:
   Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Spinola:
   Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 8—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Dr. Stahlschmidt:
    Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Ingenieur Petzold:
Allgemeine Maschinen-Mechanik und beschreibende landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr publice
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Garten-Inspektor Bouché.
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	8—9	9—10	10—11	11—12	12—1	3—4	4—5	5—6	6—7
Montag	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn			Thaer	Koch	Koch
Dienstag		Gerstäcker	Eichhorn	Eichhorn	Petzold		Thaer Karsten	Thaer	Spinola
Mittwoch	Müller	Müller	Eichhorn	Eichhorn	Rose	Bouché	Bouché		Spinola
Donnerstag	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn			Thaer	Koch	Koch
Freitag		Gerstäcker	Eichhorn	Eichhorn	Petzold		Thaer Karsten	Thaer	Spinola
Sonnabend	Müller	Keyßner	Keyßner	Eichhorn	Rose	Manger	Manger	Manger	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 20. April 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße № 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums (Schützenstraße № 48.) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer № 26.)

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Schiffs- und Assekuranz-Mäkler Johannes Friedrich Christian **Carlé** in Hamburg ist unterm 25. Februar 1868 ein Patent:
auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav **Brinkmann** zu Witten unter dem 20. November 1866 ertheilte Patent:
auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
ist aufgehoben worden.

Das dem Kochofen-Ingenieur **P. Keil** zu Kattowitz unter dem 16. November 1866 ertheilte Patent:
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke,
ist aufgehoben worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 11.
und eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" in München für ihre Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage
zu Stück 11. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg.

Die Concession zum Geschäftsbetriebe der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank“ in München für ihre Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten betreffend.

Der unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank“ in München domicilirten Actien-Gesellschaft ist für ihre Lebens-Versicherungs- und Leib-Renten-Anstalten die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Concession vom 12. October v. J. und auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten, sowie der ebenfalls hierunter abgedruckten zur Zeit geltenden Grundbestimmungen ertheilt worden, was hierdurch im Auftrage der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 3. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank

in München domicilirten Aktiengesellschaft wird für ihre

Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten

die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.
3. Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

   Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und dieser Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.

Der Minister des Innern gez. Gr. zu Eulenburg

M. f. H. IV. 11642. M. d. J. I. A. 8117.

R

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „bayerischen Hypotheken- und Wechselbank". Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungsverträge bindende Kraft.

§. 1. Die Lebens-Versicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Actienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§. 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie, und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualification besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person:

1. auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2. auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3. auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen:

(Ueberlebungsversicherungen.)

1. wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
2. wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen, die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§. 3. Durch den Lebensversicherungsvertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§. 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§. 5. Militairpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im §. 33. enthaltenden Bestimmungen zu unterwerfen, bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§. 6. Die hinsichtlich der Qualification der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im §. 2. lit. A. 3. aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungsversicherungen nach lit. B. 1. keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§. 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebensversicherungsverträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nachversicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w., zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§. 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungkreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staatsregierungen noch aufgestellt werden wird.

§ 9. Die Agenten sind die Commissionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruction zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§ 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1. die Grundbestimmungen, Formulare und Prospecte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2. die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3. die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4. Wünsche und Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen von Wohnortsveränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen;
5. den außerhalb des Königreiches Bayern aufgestellten Generalbevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Specialvollmacht der Abschluß von Versicherungsverträgen zu.

§ 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§ 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§ 12. Die Anmeldungen zur Lebensversicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im § 2 lit. A 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§ 13. Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll, (der zu Versichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§ 2 lit. B 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§ 14. Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§ 2 lit. B. 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§ 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, durch dessen Beidruckung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§ 16. Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als gültig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§ 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungssumme oder aus anderen Gründen außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§ 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1. den Verträgen nach § 2 lit. B 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
2. bei den Verträgen nach § 2 lit. B 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3. bei den Versicherungen auf ein Leben nach § 2 lit. A 3 fällt es ganz weg.

§ 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten An-

nahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Bayerns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§ 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Banksiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bankadministration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§ 21. Der Versicherungsschein wird

1. bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2. bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (s. § 41.)

§ 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im § 2 unter lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§ 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Prozent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährige Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§ 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im § 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um sechs Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§ 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungssumme.

§ 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe § 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungsscheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§ 27. Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach § 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§ 28. Diejenigen, welche nach § 2 lit. A 1 und lit. B 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle zehn Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Prozent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach § 2 lit. A 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§ 30. Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jeder Zeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach § 2 lit. A 1 und lit. B 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach § 2 lit. A 2 und 3, sowie die Ueberlebungs-Versicherungen nach § 2 lit. B 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

§ 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reduktionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die Betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach § 30. dabei gegeben sind, auf den reducirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§ 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§ 33. Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach § 30. gewährte Rückvergütung:

1. wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im § 2. bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2. wenn er sich in den aktiven Seedienst begiebt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,
3. wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4. wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§ 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1. wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
2. wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbei geführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§ 35. Der Versicherungsvertrag wird als suspendirt betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§ 2.) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§ 36. Auf die im § 2. lit. A 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§ 33. und 35. gar keine und die des § 34. nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§ 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1. in einem amtlichen Todtenscheine,
2. in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3. in einem Sektionsberichte, wann die Sektion stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Sektion dringen zu dürfen.

§ 38. Bei der im § 2. lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebungsversicherungen (§ 2. lit. B 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§ 39. Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§ 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämien-

scheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München oder des in § 20 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die direkte Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§ 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§ 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§ 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem § 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im § 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß § 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausbezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§ 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Direktorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach § 2 lit. A 1 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2. lit. A. 2 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.			Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	26	—	2	28	6	2	2	—
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2. lit. A 3. für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten	Auf 5 Jahre.						Auf 10 Jahre.						Auf 15 Jahre.						Auf 20 Jahre.						Auf 25 Jahre.					
	Baarzahlung.			Jährliche Prämie			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie			Baarzahlung			Jährliche Prämie.		
Jahre.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
10	80	5	—	17	15	—	61	—	6	7	22	6	50	19	—	4	16	—	39	28	6	2	29	—	31	12	6	2	1	6
11	80	10	—	17	15	—	63	29	—	7	22	—	50	17	—	4	15	6	39	26	—	2	28	6	31	10	—	2	1	6
12	80	6	6	17	14	6	63	23	—	7	21	6	50	11	6	4	15	6	39	21	—	2	28	6	31	5	6	2	1	6
13	80	3	—	17	13	6	63	17	—	7	21	—	50	6	—	4	15	—	39	16	—	2	28	6	31	2	6	2	1	—
14	79	29	—	17	13	—	63	11	—	7	20	6	50	—	6	4	15	—	39	11	—	2	28	—	30	29	—	2	1	—
15	79	25	6	17	13	—	63	5	—	7	20	6	49	25	—	4	14	6	39	6	—	2	28	—	30	26	—	2	1	—
16	79	19	—	17	12	—	62	28	6	7	20	—	49	19	—	4	14	6	39	—	6	2	27	6	30	22	6	2	1	—
17	79	15	—	17	11	6	62	24	6	7	20	—	49	15	—	4	14	—	38	26	6	2	27	6	30	20	6	2	1	—
18	79	11	—	17	10	6	62	20	6	7	19	6	49	11	—	4	14	—	38	24	6	2	27	6	30	18	—	2	1	—
19	79	7	—	17	10	6	62	16	6	7	19	6	49	6	6	4	14	—	38	22	—	2	27	6	30	15	6	2	1	—
20	79	3	—	17	10	—	62	12	—	7	19	—	49	2	6	4	13	6	38	19	6	2	27	6	30	13	—	2	1	—
21	79	2	—	17	10	—	62	10	—	7	19	—	49	—	—	4	13	6	38	18	6	2	27	6	30	12	—	2	1	—
22	79	—	6	17	9	6	62	8	—	7	19	—	48	27	6	4	13	6	38	17	6	2	27	6	30	9	—	2	—	6
23	78	29	6	17	9	6	62	6	—	7	18	6	48	27	—	4	13	6	38	16	6	2	27	6	30	6	—	2	—	6
24	78	28	—	17	9	6	62	3	6	7	18	6	48	26	6	4	13	6	38	15	6	2	27	6	30	1	6	2	—	0
25	78	26	6	17	9	—	62	1	6	7	18	6	48	26	—	4	13	6	38	14	6	2	27	6	29	27	—	2	—	—
26	78	25	6	17	9	—	61	29	—	7	18	—	48	25	6	4	13	6	38	13	6	2	27	6	29	21	—	1	29	6
27	78	24	—	17	9	—	61	27	—	7	18	—	48	25	—	4	13	6	38	10	6	2	27	—	29	13	—	1	29	—
28	78	22	6	17	8	6	61	27	—	7	18	—	48	24	6	4	13	6	38	7	6	2	27	—	29	5	—	1	28	6
29	78	21	—	17	9	6	61	28	—	7	18	6	48	21	—	4	13	6	38	2	6	2	26	6	28	26	6	1	28	—
30	78	19	6	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	6	4	13	6	37	27	—	2	26	6	28	16	6	1	27	0
31	78	18	—	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	—	4	13	6	37	20	—	2	26	—	28	6	—	1	27	—
32	78	16	6	17	8	—	61	29	—	7	18	6	48	20	—	4	13	6	37	10	6	2	25	—	27	25	6	1	26	6
33	78	18	6	17	8	6	61	29	6	7	18	6	48	17	—	4	13	—	37	1	—	2	24	6	27	13	—	1	25	6
34	78	20	6	17	8	6	62	—	—	7	18	6	48	12	6	4	12	6	36	21	—	2	24	—	27	—	6	1	25	—
35	78	22	6	17	9	—	62	—	6	7	18	6	48	6	—	4	12	—	36	9	—	2	23	—	26	17	6	1	24	—
36	78	24	6	17	9	—	62	1	—	7	18	6	47	27	6	4	11	—	35	26	6	2	22	—	26	4	—	1	23	6
37	78	27	—	17	9	—	61	28	6	7	18	—	47	16	6	4	10	—	35	13	6	2	21	6	25	20	6	1	22	6
38	78	25	6	17	9	—	61	23	6	7	17	6	47	3	—	4	9	—	34	27	—	2	20	6	25	3	6	1	21	6
39	78	24	—	17	9	—	61	14	6	7	16	6	46	19	6	4	8	6	34	10	—	2	19	6	24	16	—	1	21	—
40	78	22	6	17	8	6	61	6	—	7	16	—	46	2	6	4	7	—	33	22	6	2	18	6	23	28	6	1	20	—
41	78	21	6	17	8	6	60	23	6	7	14	6	45	15	6	4	6	—	33	4	6	2	17	6	23	8	6	1	19	—
42	78	16	—	17	7	6	60	8	—	7	13	—	41	28	6	4	5	—	32	16	6	2	16	6	22	16	6	1	17	6
43	78	10	6	17	6	6	59	22	—	7	12	6	44	8	—	4	3	6	31	25	6	2	15	—	21	22	—	1	16	6
44	78	1	—	17	5	—	59	5	6	7	10	6	43	17	—	4	2	—	31	4	—	2	14	—	20	15	—	1	15	—
45	77	21	—	17	3	6	58	15	6	7	8	6	42	25	6	4	1	—	30	12	6	2	13	—	19	25	6	1	13	—
46	77	7	—	17	1	6	57	25	—	7	7	—	42	3	6	4	—	—	29	17	6	2	11	6						
47	76	22	6	16	29	—	57	7	—	7	6	—	41	13	6	3	28	6	28	21	6	2	10	—						
48	76	7	6	16	27	—	56	15	—	7	4	—	40	19	6	3	27	—	27	22	6	2	8	6						
49	75	25	6	16	25	6	55	25	—	7	2	6	39	27	—	3	26	—	26	21	—	2	6	6						
50	75	9	6	16	23	6	55	4	6	7	1	—	39	4	—	3	24	6	25	16	6	2	4	—						
51	74	26	6	16	22	—	54	16	—	7	—	—	38	9	6	3	23	—												
52	74	17	—	16	20	6	54	—	—	6	28	6	37	12	6	3	21	—												
53	74	3	—	16	18	—	53	9	6	6	27	—	36	11	6	3	18	6												
54	73	18	—	16	16	—	52	18	6	6	25	—	35	6	—	3	16	—												
55	73	6	6	16	14	6	51	29	—	6	23	6	33	28	—	3	13	—												
56	72	25	—	16	13	—	51	5	—	6	21	6																		
57	72	12	6	16	11	6	50	5	6	6	18	6																		
58	71	29	—	16	9	—	49	3	—	6	15	6																		
59	71	14	6	16	7	—	47	25	—	6	11	6																		
60	70	29	—	16	4	6	45	10	—	6	7	—																		
61	70	7	6	16	1	6																								
62	69	8	6	15	26	6																								
63	68	7	—	15	21	—																								
64	66	27	6	15	14	6																								
65	65	8	6	15	6	6																								

Tarif IV. Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebungsversicherung nach §. 2 lit. B 1 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5% Rabatt nach 10 Jahren.

Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Jahre.

Alter des Versicherten. Jahre.	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	7	6	1	6	6	1	6	—	1	5	—	1	4	—	1	3	—	1	2	—
15	1	14	—	1	13	—	1	12	—	1	11	—	1	10	—	1	9	—	1	7	6
20	1	20	6	1	19	6	1	18	6	1	17	6	1	16	—	1	15	—	1	13	6
25	1	27	6	1	26	6	1	25	6	1	24	—	1	22	6	1	21	—	1	19	6
30	2	5	6	2	4	6	2	3	—	2	2	—	2	—	—	1	28	6	1	26	6
35	2	15	—	2	14	—	2	13	—	2	11	6	2	9	6	2	7	6	2	5	—
40	2	27	6	2	26	6	2	25	6	2	24	—	2	22	—	2	19	6	2	17	—
45	3	14	6	3	13	6	3	12	—	3	11	—	3	9	—	3	6	6	3	3	6
50	4	7	6	4	6	—	4	5	—	4	3	6	4	1	6	3	29	6	3	26	—
55	5	8	—	5	6	6	5	5	—	5	4	—	5	2	6	5	—	—	4	27	—
60	6	19	—	6	17	6	6	16	6	6	15	—	6	13	6	6	11	6	6	8	6
65	8	15	—	8	13	6	8	12	—	8	10	6	8	9	—	8	7	6	8	4	6

Alter des Versicherten. Jahre.	45.			50.			55.			60.			65.			70.			75.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	1	—	—	29	6	—	28	—	—	27	—	—	25	—	—	23	6	—	22	—
15	1	6	6	1	5	—	1	4	—	1	2	6	1	—	6	—	29	—	—	27	—
20	1	12	—	1	11	—	1	9	6	1	8	—	1	6	—	1	4	6	1	2	6
25	1	18	—	1	16	—	1	14	6	1	12	6	1	11	—	1	9		1	7	—
30	1	24	—	1	22	—	1	20	—	1	17	6	1	15	6	1	13	6	1	11	—
35	2	2	6	1	29	6	1	26	6	1	24	—	1	21	—	1	18	6	1	15	6
40	2	13	6	2	10	—	2	6	6	2	2	6	1	29	—	1	25	6	1	21	6
45	2	29	6	2	25	6	2	20	6	2	16	—	2	11	—	2	6	—	2	1	—
50	3	22	—	3	17	—	3	11	6	3	5	—	2	28	6	2	22	—	2	16	—
55	4	23	—	4	17	6	4	11	—	4	3	—	3	25	—	3	16	6	3	8	—
60	6	4	6	5	29	—	5	21	6	5	13	—	5	2	6	4	21	6	4	10	—
65	8	1	—	7	25	6	7	18	—	7	8	—	6	26	—	6	12	—	5	27	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet

Tarif V. Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebungsversicherung nach §. 2 lit. B 2 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5% Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des andern Versicherten. Jahre.

Alter des einen Versicherten. Jahre.	10.			15.			20.			25.			30.			35.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	2	15	—															
15	2	20	6	2	26	—												
20	2	26	6	3	1	6	3	7	—									
25	3	2	6	3	7	6	3	13	—	3	18	—						
30	3	9	6	3	14	6	3	19	—	3	24	6	4	—	—			
35	3	18	—	3	23	—	3	28	—	4	2	6	4	8	—	4	15	—
40	3	29	6	4	4	—	4	9	—	4	13	6	4	18	6	4	24	6
45	4	15	6	4	20	—	4	24	—	4	28	6	5	3	—	5	9	—
50	5	7	—	5	11	—	5	16	—	5	19	6	5	23	6	5	29	—
55	6	6	—	6	10	6	6	14	6	6	18	6	6	22	6	6	26	6
60	7	16	—	7	20	—	7	24	6	7	27	6	8	1	—	8	5	6
65	9	10	—	9	14	—	9	18	—	9	21	6	9	24	6	9	28	6

Alter des einen Versicherten. Jahre.	40.			45.			50.			55.			60.			65.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10																		
15																		
20																		
25																		
30																		
35																		
40	5	4	—															
45	5	17	—	5	29	—												
50	6	6	—	9	17	6	7	4	—									
55	7	3	6	7	13	6	7	29	—	8	22	—						
60	8	11	—	8	20	6	9	4	—	9	24	6	10	26	—			
65	10	3	6	10	12	—	10	24	—	11	13	—	12	10	6	13	22	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Uebersicht des Inhaltes.

Grundlage der Anstalt und ihr Verhältniß zur Bank . . . . § 1
Versicherungsgebiet und Versicherungsarten § 2
Begriff des Lebensversicherungsvertrages . § 3
Qualifikation der zu Versichernden . . . § 4 — 6
Höchster und niedrigster Betrag der Versicherungssumme, — Nachversicherungen . . § 7
Agenten, ihre Stellung und Obliegenheiten § 8 — 11
Erfordernisse bei Versicherungsanträgen, Anmeldung, Geburtszeugniß, Gesundheitszeugniß . . . . § 12 — 18
Annahme oder Ablehnung des Antrages . § 19
Ausfertigung des Versicherungsscheines . § 20 — 21
Prämien, Termine zu deren Entrichtung, Prämienscheine, Prämienrabatt, Befreiung von der Prämienentrichtung . . § 22 — 29
Freiwilliger Austritt und Prämienrückvergütung . . . . § 30 — 32
Erlöschen des Versicherungs-Vertrages mit Prämien-Rückvergütung . . . . § 33
Gänzlicher Verlust der Versicherungs- und Prämien-Rückvergütungs-Ansprüche . § 34
Suspension des Versicherungsvertrages und wieder in Kraftretten desselben . . . § 35 — 36
Nachweise beim Tode oder beim Ueberleben des Versicherten . . . . § 37 — 38
Frist zur Beibringung der Nachweise und zur Klagestellung . . . . § 39
Auszahlung der Versicherungssumme, Ermächtigung zur Erhebung . . . . . . § 40 — 41
Amortisation verlorener Versicherungsscheine § 42
Theilweise rückwirkende Kraft der neuen Grundbestimmungen . . . . § 43
Tarife

Grundbestimmungen

für die Leibrenten-Versicherungen der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Um die von der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen auch Leibrenten-Versicherungen mit derselben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande frei steht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Capitalsumme; in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt, und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug der dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Capitals-Erlegung.

§ 1. Die Leibrenten-Versicherung gegen Capitals-Erlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§ 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines Dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines Dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§ 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist in einer nach Formular A auszustellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort des Versichernden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versichernde hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 4. Der Geburtsschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach § 3. abgegebenen Erklärung beizulegen.

§ 5 Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung an dem Geburtsschein direkt und franco an die Bank-Kasse in München oder Augsburg eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittelung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§ 6. Sobald die Erklärung, der Geburtsschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der Versicherungsschein nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Direktor und einem Administrator unterzeichnet und dem Versichernden gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt, ist geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschluß unentbehrlicher dre

Erforderniſſe Mittags 12 Uhr datirt. Von dieſem Augenblick an iſt die Bank Eigenthümerin der Verſicherungsſumme und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, ſo daß, wenn der Verſicherte nach dieſem Zeitpunkt mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten iſt, die Verſicherungsſumme wieder zurückzuzahlen. Alle von dem Verſichernden gemäß §. 3 über den Genuß der Rente getroffenen Beſtimmungen werden in den Verſicherungsſchein mit aufgenommen.

§. 7. Die höchſte Verſicherungsſumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abſchließt, iſt 15000 Thlr Pr. Court. und die geringſte 500 Thlr. Jede innerhalb dieſer Grenzen gewählte Summe muß durch 100 Thlr. theilbar ſein.

§. 8. Für jedes Hundert der Verſicherungsſumme giebt die Bank je nach dem Alter des Verſicherten die in dem Tarif № 1 angegebene jährliche Rente und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ſind.

§. 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Verſicherungsſcheines vollſtändig zurückgelegten Lebensjahre des Verſicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach ſich die Größe der Rente beſtimmt.

§. 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten-Verſicherungsſchein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückſeite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterſchrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt ſein. Wenn die zuerſt ausgegebenen Coupons ſämmtlich eingelöſt ſind, ſo erhält der Eigenthümer des Verſicherungsſcheines wieder 20 neue und ſo weiter bei jeder ferneren Erſchöpfung derſelben, bis zum Tode des Verſicherten.

§. 11 Bei jeder Rentenerhebung iſt eine von der Polizeibehörde des Orts, wo der Verſicherte lebt, oder einer anderen öffentlichen Behörde ausgeſtellte Lebensbeſcheinigung deſſelben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des betreffenden Coupons oder nach demſelben datirt ſein muß.

§. 12. Die Auszahlung erfolgt an den im §. 8. angegebenen Terminen bei den Bank-Kaſſen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbeſcheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem anderen Orte zu beziehen wünſchen, haben ſich mit der Bank deshalb in ein beſonderes Benehmen zu ſetzen. Eine Verſendung der Rente unter der Adreſſe des Berechtigten kann jedenfalls nur auf deſſen Riſico erfolgen.

§. 13. Bei der erſten Auszahlung wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Verſicherungsſcheines an bis zum nächſten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§. 14. Wenn eine rückſtändige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, ſo iſt die Bank zur Auszahlung derſelben nicht mehr verpflichtet, ſondern ſie wird als zu ihren Gunſten verjährt betrachtet.

§. 15. Mit dem Tode des Verſicherten iſt die auf deſſen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloſchen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Verſicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenſcheines innerhalb der für die Renteuverjährung beſtimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweiſen, wogegen der Empfang auf dem Verſicherungsſchein ſelbſt zu quittiren und dieſer nebſt den noch ausſtändigen Coupons der Bank wieder zurück zu geben iſt.

§. 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Verſicherten durch Ceſſion auch auf einen anderen übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Ceſſionar nicht beanſtandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der ſtatt gefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige ſchriftliche Erklärung ſogleich in Kenntniß zu ſetzen und dieſer eine beglaubigte Abſchrift der Ceſſion beizulegen.

§. 17. Wenn nach erfolgter Verſicherung ſich zeigen ſollte, daß dieſelbe auf den Grund eines falſchen Zeugniſſes abgeſchloſſen worden iſt, ſo hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Verſicherungsſcheines den Ueberſchuß der Verſicherungsſumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls ſich ein ſolcher ergeben ſollte, zurück zu zahlen.

§. 18. Die Bank verſichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbeſtimmungen beigegebenen Tarif № 1. in der Regel nur auf die Lebensdauer von Perſonen zwiſchen dem 30. und 75. Jahre Leibrenten, behält ſich jedoch vor, auch unter oder über dieſem Alter Verträge abzuſchließen und alsdann den Rentenſatz durch ein beſonderes Uebereinkommen mit dem Verſichernden zu beſtimmen.

§. 19. Verſicherungsſcheine, welche zu Verluſt gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beſchädigt ſind, können nur nach erwirkter Amortiſation durch neue erſetzt werden.

§. 20. Alle zwiſchen der Bank und den bei einer Leibrenten-Verſicherung Betheiligten entſtehenden Differenzen werden durch ſchiedsrichterlichen Spruch entſchieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht beſteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnſitz haben müſſen und von denen das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Parthei ernannt wird; beide zuſammen vereinigen ſich alsdann über die Wahl des dritten Das Schiedsgericht entſcheidet, ohne an die Formen des Civilprozeſſes gebunden zu ſein, in letzter Inſtanz und gegen ſeinen Ausſpruch findet Berufung oder Recurs nicht ſtatt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preußiſche Staatsangehörige ſind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entſchieden, welche mit Einſchluß des Obmannes, preußiſche Staatsangehörige ſind.

II. Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

§. 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten jährlichen Zahlungen müssen regelmäßig in vorausbestimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Kapital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif № 2. unter lit. A. angegebene Beitrag.

§. 2. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarif № 2. unter lit. B. angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§. 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Capital dem ausgesprochenen Minimum von 500 Thlr. gleich kommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§. 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§. 5. Die eingezahlten Beiträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinses-Zinsen zu 4 Prozent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren den §§. 8. und 13. der Abtheilung I. gemäß in den Bezug der dem admassirten Kapital entsprechenden Leibrente.

§. 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalls oder aus andern Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingehung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§. 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Prozent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem §. 6. gemäß stattfindet.

§. 8. Die Einlagsbeträge müssen, gleichwie es im §. 5. der Abtheilung I. für Capitalseinlagen vorgeschrieben ist, direkt und franco an die Bankkassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittelung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 9. Ueber den Empfang der Zahlung wird nach Formular lit. D. von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Direktor und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Banksiegel versehen ist. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselben mit erstem Posttage zugesandt.

§. 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular lit. C. ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtsschein Desjenigen, von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

§. 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank dem §. 6. der Abtheilung I. gemäß ausgefertigt und dem Versichernden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I. gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§. 12. Die Bank behält sich vor, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrenten-Verträge beizulegen.

München den 1. Dezember 1867.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Fr. Xav. Riezler, Direktor. Joseph Riezler, Administrator.

Formular A.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung gegen Kapitalserlegung.

D . . Unterzeichn . . . . . in . . . . erklärt hiemit, auf die Lebensdauer . . . . in . . . . . geboren laut anliegendem Geburtsschein in . . . . . am . . . mit der bayerischen Hypothek- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und übergiebt derselben zu dem Ende beifolgend Thlr. Pr. Court. . . . . . sage . . . . als den Betrag der Versicherungssumme, für welche er die tarifmäßige Leibrente zu erhalten wünscht. Indem er sich dabei allen in den Grundbestimmungen Abtheilung I enthaltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich gemäß § 3, daß die betreffende Rente an . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden soll.

. . . . 18 . . .

Eigenhändige Unterschrift des Versichernden.

Formular B.

Leibrenten-Versicherungsschein

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

No. ═══ Fol. ═══

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München versichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12 Uhr an auf die Lebensdauer d . . . . in . . . . nach den für Leibrenten-Versicherungen Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846 eine jährliche Rente von Thlr. ═══, welche in zwei halbjährigen Raten, jede von Thlr. ═══ am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ist, und bekennt, dafür den Versicherungsbetrag mit Thlr. ═══ sage Thaler . . . . richtig empfangen zu haben.

Nach der eigenhändigen Erklärung des Versichernden . . . . in . . . . vom . . . 18 . . ist . . . . . . in . . . . . . zur Empfangnahme und Quittirung obiger Rente berechtigt.

München . . . . 18 . .

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Direktor. (L. S.) Administrator.

Coupon.

Vorderseite.

Zahlbar am 1. Januar 18 ═══

Gegen diesen Coupon des Leibrenten-Versicherungsscheines Nr ═══ bezahlt die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank für das I. Semester 18 ═══ eine Rente von Thlr. ═══ Pr. Court.

München, den . . .

Die Kassa der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Rückseite.

Die Rente für das I. Semester 18 . . . . . mit Thlr. . . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

. . . . den . . . 18 . .

Die eigenhändige Unterschrift des . . . . . beglaubigt.

Formular C.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.

Der . . Unterzeichnete . . . . . in . . . . . erklärt hiemit, auf die Lebensdauer . . . . . . in . . . . . geboren laut anliegendem Geburtsschein in . . . . am . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und verpflichtet sich zu dem Ende zur Admassirung eines Kapitals von Thlr. . . . . . Pr. Court. auf die Dauer von . . . . . Jahren eine jährliche Zahlung von Thlr. . . . . jedesmal am . . . . . . an die Bank zu leisten, wogegen er nach Ablauf dieser Zeit eine dem bis dahin vorgerückten Alter des Versicherten angemessene Leibrente dem Tarif Nr. 1 entsprechend zu erhalten wünscht. Indem . . . sich dabei allen in den Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846 sowohl I. als II. Abtheilung enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt . . . . . zugleich gemäß § 3, daß die betreffende Rente seiner Zeit an . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden solle.

. . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift des Versichernden.

Formular D.

Quittung

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank über eine zur Leibrenten-Versicherung geleistete jährliche Zahlung.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beurkundet durch Gegenwärtiges, daß . . . . . in . . . . die zur Admassirung eines Leibrenten-Kapitals von Thlr. . . laut Erklärung vom . . . . . bestimmte . . . Jahreszahlung von Thlr. . . . am Heutigen richtig geleistet hat.

München, den . . . .

Direktor. (L. S.) Administrator.

Tarif Nr. 1.

für jährliche Leibrenten von einem Kapital von **hundert Thaler Pr. Court.**, welche in halbjährigen Raten zahlbar sind.

Alter	Rente von Thlr. 100		Alter	Rente von Thlr. 100	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	[illegible]
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif Nr. 2.

für Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen,

wobei die Colonne A den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admaisiren, die Colonne B aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Capital um 100 Thlr. zu erhöhen.

Zahl der Jahre.	A.			B.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32	—	—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6

Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 12. Den 19. März 1868.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 21. Februar 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 2. enthält:

№ 47. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868.

Das am 25. Februar 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 3. enthält:

№ 60. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

" 61. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868.

Das am 29 Februar 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 4. enthält:

№ 63. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868.

" 64. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868.

Das am 5 März 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 5 enthält:

№ 67. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

" 68. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 22. Januar 1868 zu Berlin ausgegebene № 3. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6961. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück. Vom 29. November 1867. (In französischer und deutscher Sprache.)

" 6962. Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samica-Thales bei Stenschewo, Kreis Posen. Vom 14 Dezember 1867.

" 6963. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 7. Januar 1868.

" 6964. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868.

" 6965. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868.

Die am 23. Januar 1868 zu Berlin ausgegebene № 4. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6966 Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten und Zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 13. Januar 1868.

" 6967. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft von Einer Million zweimalhundert funfzig Tausend Thalern. Vom 13. Januar 1868.

Die am 30 Januar 1868 zu Berlin ausgegebene № 5. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6068. Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868.

" 6969. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40000 Thalern. Vom 2. Dezember 1867.

" 6970. Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 hinsichtlich der Wahl der evangelischen

Militairgeistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute.

№ 6971. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30000 Thalern IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

Die am 5. Februar 1868 zu Berlin ausgegebene № 6. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6972. Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Nideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Dü.en des Regierungsbezirks Aachen.

№ 6973. Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen & Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868

№ 6974. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April 1867, wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten.

№ 6975. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83000 Thalern. Vom 4. Januar 1868.

Die am 10. Februar 1868 zu Berlin ausgegebene № 7. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6976. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 27. Januar 1868.

№ 6977. Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1868, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858.

№ 6978. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile.

№ 6979. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage vom 80000 Thlrn II. Emission. Vom 4 Februar 1868.

Die am 21. Februar 1868 zu Berlin ausgegebene № 8. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6980 Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal. Vom 3. Februar 1868.

№ 6981. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 2. des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859 (Gesetz-Sammlung für 1859 S. 190. Vom 6. Februar 1868.

№ 6982. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868.

№ 6983. Privilegium wegen fernerer Emission von 1000000 Thalern 5procentiger Prioritäts-Obligationen II Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Januar 1868.

№ 6984. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Januar 1868.

№ 6985. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königl Polizeidirektion zu Stade.

№ 6986. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben.

№ 6987. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschiffahrt u. s. w.

Die am 26. Februar 1868 zu Berlin ausgegebene № 9. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6988. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Sozietät.

№ 6989. Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1868, betreffend die Einführung der 7. Ausgabe der Pharmacopoea Borussica rc. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile.

№ 6990. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreischausseen.

№ 6991. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184000 Thalern. Vom 27. Januar 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die Auszahlung der Pensionen an die Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten betr.

Berlin, den 29. Dezember 1867.

135. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so erscheint es im Interesse der Betheiligten erforderlich, das Vorstehende zur Kenntniß des Publikums zu bringen und zur schleunigen Anmeldung der etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, — wiederholt aufzufordern.

Der Minister des Innern.

An sämmtliche Königl. Regierungen
in den alten Landestheilen excl.
Hohenzollern. I. A. 10241.

Den Anschluß einiger Hamburger Gebietstheile an den Zollverein betr.

Berlin, den 26. Februar 1868.

136. In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. d. Mts. ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, so wie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein. Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maaßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

137. **Instruktion**

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. März d. J., betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhilfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes.

Berlin, den 8. März 1868.

§ 1. Die Bewilligung und Verwendung von Geldmitteln aus dem durch das Gesetz vom 3. März d. J. bereit gestellten Fonds zur Abhilfe des Nothstandes in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen erfolgt unter Mitwirkung ständischer Kommissionen.

Zu diesem Behufe ist für beide Regierungsbezirke eine Provinzialkommission und für jeden vom Nothstande betroffenen Kreis eine Kreiskommission zu bilden.

§. 2. Die Provinzialkommission besteht aus dem Oberpräsidenten der Provinz Preußen als Vorsitzenden und 12 Mitgliedern, welche der Provinziallandtag aus seiner Mitte und zwar aus jedem der drei Stände zu einem Drittel wählt.

§ 3. Jede Kreiskommission besteht aus dem Landrathe als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Kreistage aus den Einwohnern des Kreises unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten gewählt werden.

§ 4. Jede Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Vorsitzende hat das Recht, gegen jeden Beschluß, welcher ohne seine Zustimmung gefaßt ist, binnen drei Tagen die Berufung einzulegen. Ist dieselbe gegen den Beschluß einer Kreiskommission gerichtet, so entscheidet darüber die Provinzialkommission; wird ein Beschluß der Letztern angefochten, so steht die Entscheidung den Ministern der Finanzen und des Innern zu.

§ 5. Alle Anträge von Privatpersonen oder Gemeinden auf Bewilligung aus dem im § 1 dieser Instruktion bezeichneten Fonds sind an die zuständigen Kreiskommissionen zu richten. Die Letzteren sind zur selbstständigen Erledigung derselben befugt, so weit ihnen in Ansehung der im § 1. des Gesetzes gedachten Verwendungen die Ermächtigung hierzu beigelegt ist

(§§ 11 — 14 dieser Instruktion), oder ihnen in Ansehung der Verwendungen aus § 2. des Gesetzes diese Ermächtigung noch beigelegt werden wird (§ 16 der Instruktion). So weit ihnen diese Befugniß nicht zusteht, haben sie diejenigen Gesuche, deren Berücksichtigung sie im öffentlichen Interesse für ein dringendes Bedürfniß erachten, der Provinzialkommission mit ihrem Gutachten vorzulegen, alle übrigen aber abzulehnen.

Tritt die Provinzialkommission den befürworteten Gutachten der Kreiskommission bei, so hat sie die Entscheidung der Minister der Finanzen und des Innern einzuholen, andernfalls aber die gestellten Anträge zurückzuweisen.

Darlehnsgesuche von Kreiskorporationen sind der Provinzialkommission unmittelbar vorzulegen und von dieser in derselben Weise zu erledigen.

§ 6. In Betreff der Verwendungen aus § 1. des Gesetzes hat jede Kreiskommission sofort nach ihrem Zusammentritte auf dem kürzesten Wege zu ermitteln, wie groß innerhalb ihres Kreises derjenige Bedarf an Saatfrüchten für die nächste Feldbestellung ist, welchen die kleineren und mittleren Grundbesitzer, sowie die Losleute aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe des Privatkredits zu beschaffen außer Stande sind. Zugleich ist der zur Deckung dieses Bedarfs erforderliche Geldbetrag und zwar für jede Fruchtgattung besonders gutachtlich abzuschätzen. Der Saatbedarf eines größern Grundbesitzers kann nur in dem Falle ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn derselbe bei ordentlicher Wirthschaftsführung ohne eigenes Verschulden in die Lage gekommen ist, Behufs der Saatbestellung die Beihilfe des Staats in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Kreiskommissionen haben das Ergebniß ihrer Ermittelungen unter Darlegung der von ihnen dabei beobachteten Grundsätze nebst einem Verzeichnisse der bei ihnen hinsichtlich dieses Gegenstandes eingegangenen Gesuche, soweit sie dieselben zur Berücksichtigung geeignet erachten, der Provinzialkommission unverzüglich vorzulegen.

§ 7. Die Provinzialkommission prüft die Anträge der Kreiskommissionen und stellt demnächst den Bedarf an Saatfrüchten, so wie den zur Beschaffung derselben erforderlichen Geldbetrag für jeden Kreis fest. Hierbei ist hinsichtlich sämmtlicher Kreise nach übereinstimmenden Grundsätzen zu verfahren.

Der Gesammtbetrag der zur Beschaffung von Saatfrüchten aus der Staatskasse zu bewilligenden Geldmittel ist für jetzt auf 2 Millionen Thaler bestimmt. Mit Rücksicht hierauf sind die von den Kreiskommissionen liquidirten Beträge nöthigenfalls entsprechend zu ermäßigen.

§ 8. Die Provinzialkommission legt das Ergebniß dieser Feststellungen den Ministern der Finanzen und des Innern vor, welche dieselben prüfen und event. berichtigen.

§ 9. Aus dieser nach §§ 7 und 8 festgestellten Bedarfssumme können bedürftigen Eigenthümern, Nießbrauchern und Pächtern von Grundstücken, so wie Losleuten zur Beschaffung von Saatfrüchten Darlehne bewilligt werden. Die Höhe derselben ist nach Verhältniß des Bedürfnisses der Darlehnsucher zu bemessen. Ausgeschlossen von dieser Bewilligung sind Personen, von welchen zu besorgen ist, daß sie den empfangenen Geldbetrag nicht zur Beschaffung von Saatfrüchten verwenden würden, so wie diejenigen kleineren ländlichen Grundbesitzer, welchen zu diesem Behufe in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Dezember v. J., betreffend die Abhilfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes, oder aus den nach § 2 des gegenwärtigen Gesetzes zur Disposition gestellten Mitteln Darlehne gewährt worden sind, resp. noch gewährt werden möchten.

Einem größeren Grundbesitzer darf nur in dem im § 6 bezeichneten Falle ein Darlehn bewilligt werden.

§ 10. Ist eine Kreiskorporation bereit, nach diesen Grundsätzen (§ 9) für die Beschaffung der fehlenden Saatfrüchte Sorge zu tragen, so kann derselben die ganze für den Kreis festgestellte Bedarfssumme auf Antrag der Provinzialkommission gegen eine mit der erforderlichen Bestätigung versehene Schuldurkunde ohne Sicherbestellung als Darlehn gewährt werden.

Der Kreis hat dieses Darlehn mit 2 Prozent zu verzinsen und dasselbe in einer Frist von längstens 5 Jahren, welche nur ausnahmsweise von dem Finanzminister und dem Minister des Innern noch verlängert werden kann, zurückzuzahlen. Dem Kreise bleibt dann überlassen, mittelst vorschriftsmäßigen Beschlusses in Betreff der weiteren Ausleihung oder der Ueberweisung von Saatfrüchten in natura an die Kreiseingesessenen das Erforderliche wegen der Sicherstellung, Verzinsung und Rückzahlung der Darlehne resp. der Kaufpreise zu reguliren.

§ 11. In den Kreisen, welche nicht auf diese Weise eintreten, wird der Kreiskommission die nach § 8 festgesetzte Bedarfssumme überwiesen, aus welcher dieselbe nach Maßgabe des § 9 und der nachfolgenden Bestimmungen den bedürftigen Eingesessenen Darlehne zur Beschaffung von Saatfrüchten bewilligen kann.

§ 12. Grundeigenthümern sind Darlehne nur in dem Falle zu gewähren, wenn sie dieselben in die Hypothekenfolien ihrer Grundstücke **zur bereitesten Stelle eintragen** lassen.

Nießbrauchern und Pächtern von Grundstücken kann ein Darlehn nur dann bewilligt werden, wenn die Eigenthümer der Letzteren dafür in gleicher Weise hypothekarische Sicherheit bestellen.

In Betreff der Darlehne, welche von Losleuten nachgesucht werden, hat die Kreiskommission für die Ausstellung rechtsgültiger Schuldverschreibungen Seitens der Empfänger Sorge zu tragen.

Die Darlehne sind von den Empfängern mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen. In den Schuldur-

kunden, welche dieselben auszustellen haben, ist der Termin der Rückzahlung bestimmt anzugeben. Jedes Darlehn ist längstens auf ein Jahr zu bewilligen. So weit jedoch ein Schuldner nach Ablauf dieser Frist Zahlung zu leisten außer Stande ist, kann demselben eine Prolongation bis zu einem Jahre von der Kreiskommission gewährt werden. Nur in besonderen Nothfällen wird von den Ministern der Finanzen und des Innern eine nochmalige einjährige Verlängerung der Frist bewilligt werden.

§ 13. Die Auszahlung einer Darlehnssumme darf nicht eher erfolgen, als bis die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Schuldurkunde der mit der ersteren beauftragten Kasse übergeben ist.

§ 14. Uebernimmt eine Gemeinde die in § 10 gedachte Verpflichtung hinsichtlich ihrer Eingesessenen, so kann die für diese Gemeinde festgestellte ganze Bedarfssumme derselben von der Kreiskommission als Darlehn gewährt werden. Dasselbe ist dann mit 3 Prozent zu verzinsen und in 3 Jahren zurückzuzahlen.

Im Uebrigen gelten für diese Darlehne und deren weitere Ausgleichung die Bestimmungen des § 10.

§ 15. Wird ein Darlehn (§§ 12 und 14) zur Verfallzeit weder zurückgezahlt noch prolongirt, so sind die betreffenden Akten von der Kreiskommission an die Regierung abzugeben, welche die Einziehung desselben zu betreiben hat. Zu dem Antrage auf Subhastation eines verpfändeten Grundstücks ist die Genehmigung der Minister der Finanzen und des Innern einzuholen.

§. 16. Wegen der Anträge auf Verwendungen auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. März d. J. werden erforderlichen Falles die näheren Bestimmungen besonders ergehen.

Gesuche von Gewerbetreibenden um Gewährung von Darlehnen gegen Unterpfand sind an die nächste Filialanstalt der Preußischen Bank abzugeben.

Der Finanzminister v. d. Heydt. Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den diesjährigen Markt für edle Pferde in Rastenburg betr.

Königsberg, den 10. März 1868.

138. In **Rastenburg** wird der Markt für edle **Pferde** in diesem Jahre am **Freitag den 22. Mai** abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Bewilligung von Nothstands-Darlehnen an kleinere ländliche Grundbesitzer betr.

Königsberg, den 12. März 1868.

139. In Ergänzung resp. Abänderung der Amtsblatts-Bekanntmachungen über die Bewilligung von **Nothstands-Darlehnen** an kleinere ländliche Grundbesitzer vom 11. u. 25 Januar und vom 2. Februar c. (Amtsblatt pro 1868, pag. 23, 38 und 42) bringen wir folgende neuere Bestimmung des Herrn Finanzministers zur öffentlichen Kenntniß:

1. Zu den im § 3 des Gesetzes vom 23 Dezbr. v. J. erwähnten kleinern ländlichen Grundbesitzern sind diejenigen in einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke oder in einer städtischen Feldmark angesessenen Grundeigenthümer zu rechnen, deren Liegenschaften bei der Veranlagung der Grundsteuer zu einem jährlichen Reinertrage von nicht mehr als 300 Thlr. geschätzt worden sind, oder nicht mehr als 300 Morgen Flächeninhalt haben.

   Der Maximalsatz eines Darlehns beträgt 300 Thlr., der Minimalsatz 15 Thlr. Innerhalb dieser Grenzen darf keinem Grundeigenthümer ein höherer Betrag dargeliehen werden, als entweder die Summe des einjährigen Reinertrages seiner Besitzung oder 1½ Thlr. pro Morgen, in diesem Falle jedoch nicht über 200 Thlr. im Ganzen, oder 1 Thlr pro Morgen, in diesem Falle nicht über 300 Thlr. im Ganzen.
2. Außerdem kann jedem Eigenkathner, welcher weniger als 10 Morgen besitzt (— die frühere Bestimmung, daß die Beleihungsfähigkeit erst bei einem Besitzstande von mehr als 3 Morgen anhebt, ist aufgehoben —) und genügende Sicherheit zu bestellen vermag, ein Darlehn von 15 Thlr. gewährt werden.
3. Bei der Prüfung der hypothekarischen Sicherheit von Nothstands-Darlehnen ist wegen der auf den Pfandobjekten haftenden Altentheilen ein Abzug von der sonst zulässigen Beleihungssumme nicht zu machen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Immatrikulation der hiesigen Studirenden betr.

140. Königsberg, den 4. März 1868.

Für das Sommersemester 1868 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom

17 bis 25. April c., Nachm. von 4 bis 5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke an dem genannten Tage zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Fakultät Prof. Dr. Zaddach zu melden und dann in unserem Sekretariat vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann nach vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf drei Semester erfolgen.

Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königl. akademischer Senat.

141. **Königl. Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.**

Halle a. S. im Februar 1868.

Das Sommersemester 1868 beginnt am 23. April.

Von den für das Sommersemester 1868 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für

die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Spezielle Pflanzenbaulehre, Landwirthschaftliche Betriebslehre, über den Werth und den Gebrauch des Mikroskopes bei landwirthschaftlichen Untersuchungen Prof. Dr. Kühn.

Pferdezucht, Exterieur des Pferdes, über äußere Krankheiten der Hausthiere Prof. Dr. Roloff.

Die Lehre von der Eintheilung, Abschätzung und Werthberechnung der Forsten Dr. Ewald.

Grundlage der Bodenkunde, Geologie, Mineralogische Uebungen Prof. Dr. Girard.

Experimentalphysik, Besprechungen über physikalische Gegenstände Prof. Dr Knoblauch.

Experimentalchemie Dr. Siewert.

Theorie der Chemie, Organische Chemie, Besprechung über chemische Gegenstände Prof. Dr. Heintz.

Physiologische Chemie Dr Nasse.

Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere, Ueber Spiritusfabrikation Prof. Dr. Stohmann.

Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe, Repetitorium der Chemie Dr. Engler.

Grundzüge der Botanik, über die Fortpflanzung der Blüthenpflanzen, Uebungen im Bestimmen und Untersuchen landwirthschaftlich wichtiger Pflanzen Prof. Dr. de Bary

Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie Prof. Dr Giebel.

Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, Allgemeine Maschinenlehre, Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinenkunde mit praktischen Demonstrationen Ingenieur E. Perels.

Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre, Meteorologie und physikalische Geographie Dr. Cornelius.

Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente Lektor Bau-Inspektor Steinbeck.

Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil Prof. Dr. Schmoller.

Nationalökonomie Prof. Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern Prof Dr. Eisenhart.

Preußisches Steuerwesen Dr. v. Scheel.

Ueber Armenwesen und Proletariat, Staatswissenschaftliche Uebungen Prof. Dr. Schmoller.

Geschichte der Nationalökonomie, Statistik Dr. v. Scheel.

Staatskunde des norddeutschen Bundes, besonders der preuß. Monarchie, Dr Ewald.

Logik Prof. Dr. Ulrici.

Psychologie Prof. Dr Erdmann.

Geschichte der Philosophie Prof. Dr. Ulrici.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Dr. Friedberg.

Staatsrecht Preußens und des norddeutschen Bundes Prof. Dr Anschütz.

Preuß. Landrecht G. J.-R. Prof. Dr. Witte.

Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwig des XV. Prof. Dr. Leo.

Brandenburgisch-Preußische Geschichte bis 1740 Dr. Ewald.

Geschichte der neuen deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart Prof. Dr. Haym

Ueber Shakspeares Leben und dramatische Kunst Prof Dr. Ulrici.

Französisch, Englisch Lektor Dr Hollmann.

Theoretische praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr Heintz und Dr. Siewert.

Mikroskopische und phytotomische Uebungen Prof. Dr. de Bary.

Zoologisch-zootomische Demonstrationen Prof. Dr. Giebel.

Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium, Praktische Demonstrationen und Exkursionen Prof. Dr Kühn.

Veterinär-klinische Demonstrationen Prof. Dr. Roloff.

Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst Stallmeister André. Tanzkunst Tanzmeister Rocco. Fechtkunst Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Dr. Julius Kühn,
ordent. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

172. Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena

Eldena, im Februar 1868.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1868.

Das Semester beginnt am 20 April.

1 Ein- und Anleitung zum Akademischen Studium, 2. Staatswirthschaftslehre Direktor Prof. Dr. Baumstark; 3. Landwirthschaftsrecht Prof. Dr. Häberling; 4 Bodenkunde Dr Scholz; 5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 6. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II Theil, Prof. Dr Segnitz; 7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, 8. Wiesenbau Oeconomie-Rath Dr. Rohde; 9. Landschaftsgartenkunst Akademischer Gärtner Fintelmann; 10. Praktische Uebungen im Bonitiren des

Bodens Prof. Dr. Segnitz; 11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen Oeconomie-Rath Dr Rohde; 12. Allgemeine Thier- und Pferdezucht. 13. Pferdekenntniß und Hufbeschlag und Demonstrationen an lebenden Pferden. 14. Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg; 15. Forstwirthschaftliche Produktionslehre, 16. Forstwirthschaftliche Exkursionen Akad. Forstmeister Wiese; 17 Organische Experimentalchemie Prof. Dr. Trommer; 18. Uebungen im chemischen Laboratorium, 19. Repetitorium der anorganischen Chemie Dr Scholz; 20. Physik Prof Dr. Trommer; 21. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 22. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 23. Botanische Excursionen Prof. Dr. Jessen; 24. Mineralogie und Gesteinslehre, 25. Uebungen im Bestimmen der Fossilien Dr. Scholz; 26. Feldmessen und Nivelliren Prof. Dr. Grunert; 27. Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, 28. Wege- und Wasserbau für Landwirthe Akad. Baumeister Müller; 29 Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, 30 Ueber Unkräuter und deren Vertilgung, 31 Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde Privatdocent H. Werner.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Prof Dr. Jessen. Das akademische Lesinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr Segnitz. Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung beaufsichtigt Prof. Dr Trommer. Das Mineralien-Cabinet beaufsichtigt Dr. Scholz. Die chemische Versuchsstation leitet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Prof. Dr Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Den akademischen Gemüsegarten und die Obstpflanzungen verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das pomologische Institut nebst Obstmodellsammlung und die Obstgärtner-Lehranstalt leitet derselbe. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr Rohde.

Der Direktor **Dr. E. Baumstark.**

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

143. **Verzeichniß**

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1868.

Beginn am 20. April.

I National-Oekonomie. Spezieller Theil und

II. Landwirthschaftsrecht Dr. Schönberg.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der Allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, 2. Taxationslehre, 3. Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern Dr Blomeyer. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen Administrat Schnorrenpfeil. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. Blomeyer.

B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre.

6. Spezieller Pflanzenbau Administrat. Schnorrenpfeil. 7. Handelsgewächsbau Garten-Inspektor Hannemann. 8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel. 9. Obstbaumzucht und Obstbau Garten-Insp Hannemann 10 Allgemeine Thierzucht, 11 Schafzucht Direktor Settegast 12. Seidenbau mit Demonstrationen Garten-Insp Hannemann. 13. Pferdekenntniß Dr. Dammann. 14. Bienenzucht mit Demonstrat. Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1. Waldbau und Forstschutz, 2. Forstliche Excursionen Oberförster Wagner.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Agricultur-Chemie, 2. Organische Chemie, 3 Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Krocker. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, 5. Krankheiten der Pflanzen, 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, 7 Botanische Excursionen Professor Dr. Heinzel. 8 Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde Dr. Hensel. 9. Analytische Botanik Professor Dr. Heinzel. 10. Physikalische Geographie, 11. Experimental-Physik Dr. Pape. 12 Naturgeschichte der Hausthiere, 13 Geologie, Geognosie und Bodenkunde, 14. Zoologische und geognostische Excursionen Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin:

Landwirthschaftliche Technologie.

VII. Thierheilkunde:

1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, 3. Veterinär-klinische Demonstrationen Dr Dammann.

VIII. Baukunst:

Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel.

IX. Mathemathische Disciplin:

Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane, erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend u. von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge:

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

- Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet;
- Der botanische Garten;
- Das pomologische Institut und das Arboretum;
- Die Anatomie;
- Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
- Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
- Das zoologische Cabinet;
- Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 2000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker.

Honorar-Zahlung.

Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlrn., die nächstbeste ein Accessit von 25 Thlrn., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre ca. 300 Thlr., im zweiten Jahre ca. 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlrn. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern u. den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Die an die Königl. Direktion der Ostbahn zu richtenden Briefe betr.



144. Bromberg, den 10. März 1868.

Am hiesigen Orte besteht außer dem Postamte in der Stadt noch eine Post-Expedition in unmittelbarer

Nähe des Bahnhofs, von welcher letzteren wir die für uns eingehenden Correspondenzen jedesmal unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge abholen lassen.

Um daher die Beförderung dieser Correspondenzen durch den Transport nach dem Post-Amte in der Stadt und zurück zum Bahnhofe nicht unnöthig zu verzögern, ersuchen wir alle mit uns in Verbindung tretende Behörden, sowie das betheiligte Publikum ergebenst, die an die unterzeichnete Behörde und deren Dienststellen hierselbst zu richtenden Briefe gefälligst stets mit:

„Bromberg, Bahnhof"

zu bezeichnen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen nach der Ostbahn betr

Bromberg, den 10. März 1868.

145. Mit dem 15. März c. tritt ein gemeinschaftlicher Spezialtarif für Niederschlesische Steinkohlen von den Stationen Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg der Schlesischen Gebirgsbahn nach sämmtlichen Stationen der Ostbahn via Kohlfurt-Frankfurt a. O in Kraft.

Die Tarifsätze sind bei den Güter-Expeditionen der Ostbahn zu erfahren.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Fabrikanten H. F. **Eckert** in Berlin ist unter dem 27. Februar 1868 ein Patent

auf eine Kartoffel-Sortirmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Auguste Henry **Hamon** zu Nantes in Frankreich ist unter dem 22. Februar 1868 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Blei-Röhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebr H. & R. **Schultze** in Berlin ist unter dem 3. März 1868 ein Patent

auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß Staats ertheilt worden.

Dem Druckereibesitzer H **Walbrodt** zu Wesel ist unter dem 3. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung u. Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Anlegen von Papierbogen an Schnelldruckpressen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Inspektor Friedrich **Wiske** zu Wierthe im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 5. März 1868 ein Patent

auf eine kontinuirlich wirkende Rübenbreipresse, soweit sie nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß Staats ertheilt worden.

Dem Nadelfabrikanten F. W. **Bündgens** zu Aachen ist unter dem 6. März 1868 ein Patent

auf eine Maschine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In das Kuratorium der städtischen Sparkasse zu Pillau sind für das Jahr 1868 gemäß § 3. des Statuts folgende Mitglieder gewählt und von uns bestätigt worden: Der Beigeordnete **Förster**, der Kaufmann **Panzenhagen** als Stellvertreter, der Kaufmann **Hahn** und der Consul **May** als Beisitzer, der Segelmacher **Lietke** und der Buchhalter **Sand** als Stellvertreter, ebenso als Rendant der Gemeinde-Einenhner **Preismeyer**

Der Stations-Assistent **Geisler** in Wehlau ist zum Königl. Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt.

Der bisherige Divisionsprediger der VII. Division, Rudolf **Jahr**, ist laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9 Januar c zum 1. Divisionsprediger bei der I. Division mit dem Titel eines Militair-Ober-Predigers ernannt und demzufolge in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem seitherigen Pfarrverweser in Mirchau, Johann Rudolph **Lingenberg** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche in Paaris, in der Diöcese Rastenburg, verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor der Pr Eylauer Stadtschule, Johann August Adalbert **Gundel**, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Guttenfeld von dem Patronate berufen und von dem Königl Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigt-Amts Kandidat und Rektor in Saalfeld, Alexander Carl Ludwig **Dodillet**, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche in Tiefensee vom dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Lehrer Johannes **Rebe** ist zum fünften Lehrer bei der Stadtschule zu Bartenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer Wilhelm **Komussn** aus Plattelnen ist die erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Königl.

Bergfriede, Kreises Osterode, von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Der Lehrer Carl **Fromm** aus Heilsberg ist zum Kirchschullehrer, Küster und Organisten an der Pfarrschule in Siegfriedswalde vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Verwaltung der Oberförsterei Födersdorf ist dem Revier-Verwalter **Mühl** übertragen worden.

Der Förster **Kaßner** von Mittenwalde, Oberförsterei Corpellen, ist vom 1. April c ab auf die Försterstelle zu Lysack, in der Oberförsterei Neußwalde, versetzt worden.

Der bisherige interimistische Verwalter der Revierförsterstelle zu Purden, in der Oberförsterei Ramuck, Förster **Eberhardt**, ist in seiner jetzigen Stelle definitiv zum Hegemeister ernannt.

Der bisherige interimistische Hegemeister Förster **Hoppe** zu Weißbruch, in der Oberförsterei Taberbrück, ist in seiner jetzigen Stelle definitiv zum Hegemeister ernannt.

Der bisherige interimistische Hegemeister, Förster **Trübe** zu Gutstädter Buchwald, in der Oberförsterei Kudippen, ist in seiner jetzigen Stelle definitiv zum Hegemeister ernannt.

Die Försterstelle Höfelhaus Reviers Sanleden ist dem Forst-Aufseher **Arnim** verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 12.
und eine Beilage, enthaltend Concession und Statuten zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

7.

Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden."

Berlin, den 9. September 1867.

Der unter der Firma:

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — G.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Ueberſicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Ueberſicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Ueberſicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Ueberſicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer aus-

zustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die zu §. 35 ad c der Statuten wegen Anlegung der Fonds, sowie wegen Berechnung der Werthpapiere und zu §. 46 ad c wegen Abschreibung der Organisations- und Einrichtungs-Kosten unterm 16. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Statuten

der

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt
den 2. Mai 1863.

I.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma **„Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden"** wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind:

Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Constituirung an festgesetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20% in baar einbezahlt und für die restirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hiefür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80% genügende Real- oder Personalkaution gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20% pro Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der

sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausschuß.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung. Die Genehmigung der letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

1 Aktie mit 1 Stimme
2 Aktien „ 2 Stimmen
3 „ „ 3 „
4 à 6 „ „ 4 „
7 à 10 „ „ 5 „

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomitee den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engern Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 31.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speciell:

a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen;
c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokalien;
d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsraths.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet werden;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;
c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung den Aktionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen. Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder an deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidgen. Oberst **R. Paravicini**, vom Hause D. Preiswerk & Cie., Präsident.
„ **Joh. Sulger-Heusler**, vom Hause Sulger & Stückelberger, Vicepräsident.
„ **P. Oswald-Linder**, vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (Comptoir d'escompte).
„ **Balth. Merian-Merian**, vom Hause Gebrüder Stähelin.
„ **Ludw. Iselin-LaRoche**, vom Hause Iselin & Stähelin.

(Mitglieder des leitenden Ausschusses.)

„ eidgen. Oberst **Aug. Alioth-Falkner**, vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ **Ed. Bernoulli-Riggenbach**, vom Hause J. Riggenbach.
„ **Wilh. Bischoff-Merian**, vom Hause Gebrüder Bischoff.
„ **Wilh. Burckhardt-Sarasin**, vom Hause Leonh. Paravicini.
„ **Rud. Geigy-Merian**, vom Hause J. R. Geigy.
„ **R. Kaufmann-Neukirch**, vom Hause Kaufmann & Lüscher.
„ **Alphons Köchlin-Geigy**, des Raths, Präsident der Basler Handelsbank.
„ **Carl Ryhiner-Bischoff**, vom Hause Ryhiner & Söhne.
„ **F. VonderMühll-Vischer**, vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ **Ed. Zahn-Roguon**, vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Druck von Carl Lindow in Berlin, Grenadierstr. Nr. 29.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 13. Den 26 März 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 3. März 1868 zu Berlin ausgegebene № 10 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6992. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Februar 1868.

" 6993. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 55000 Thalern Vom 18. Januar 1868.

" 6994. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. Januar 1868.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung,
betreffend die 29. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Berlin, den 11. März 1868.

146. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen, ohne Zinscoupons aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M., der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen mittelst zweifacher Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formuläre zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen, auch von den auswärtigen Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und 2te 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16 September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Dort liegt auch die jetzige Verloosungsliste aus.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Vereinigung verschiedener Grundstücke mit dem Gemeinde-Verbande der Stadt Wartenburg betr.

Königsberg, den 17. März 1868.

147. In Gemäßheit der im §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 enthaltenen Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern die in dem nachstehenden Register enthaltenen, zur ehemaligen Wartenburger Amts- oder Schloßfreiheit gehörigen Grundstücke mit einem Gesammt-Areal von 56 Morgen 124 []Ruthen mit dem Gemeinde-Verbande der Stadt Wartenburg vereinigt worden sind.

R

Register

von der zur ehemaligen Schloßfreiheit der Stadt Wartenburg gehörigen Gebäuden und Ländereien.

Signatur nach der Karte. Litt.	№	Namen des Besitzers.	Flächen-Inhalt. M.	[]R.	Bemerkungen.
a	—	v. Schoensche Erben	2	9	
b	—	Matthias Ziermann	—	58	
c	—	Michael Piontek	—	101	
d	—	Evangelische Schule	—	52	
e	1	Kämmerei	—	76	
e	2	dieselbe	1	18	
e	3	dieselbe	—	130	Turnplatz.
e	4	Katholische Knabenschule (zur Hälfte)	—	13	die andere Hälfte liegt auf städtischem Grund.
e	5	Stall und Hofraum des evangelischen Lehrers	—	10	
e	6	Stall des katholischen Lehrers	—	2	
e	7	Feuerkübenschauer	—	2	
e	8	Kämmerei am Wege nach Lengainen	—	36	
e	9	Platz und Straße zwischen der evangelischen (q 2) und katholischen Schule (e 4) und Verlängerung derselben bis zu den Scheunen	3	22	
f	—	Rudolph Desey	1	—	
g	1	Kleistsche Erben	1	47	
g	2	dieselben	—	27	
h	—	Franz Teschner	7	135	
i	—	Jacob Groß	—	94	
k	—	Girodsche Erben	—	27	
l	—	Johann Weichert	—	90	
m	—	Erzpriesterei	1	50	
n	—	Katholische Mädchenschule	1	16	
o	1	Louis Müller, Gärtchen am Teich	—	63	
o	2	derselbe Wiese am Fluß	4	104	
p	—	Valentin Kissielnitzki	—	45	
q	1	Evangelische Gemeinde, Kirchhof	1	162	
q	2	dieselbe Bethaus	—	27	
r	—	Samuel Burghardt	—	130	
s	—	Wilhelm Nissus	11	11	
t	1	Anton Sorkowski	—	166	
t	2	derselbe Insel im Fluß	—	36	
u	1	Rudolph Sieciecski	5	82	
	2	derselbe	1	50	
	3	derselbe Schneidemühle	—	13	
	4	derselbe Mahlmühle, Haus und Hofraum	—	50	
v	—	Poschmannsche Erben	1	23	
w	—	Wilhelm Kunz	3	140	
x	—	Valentin Pieweck	1	167	
			56	124	

Die Aufhebung des Marktes in Bischofstein betr.

Königsberg, den 16. März 1868.

148. Um der Verbreitung der Typhus-Epidemie nach Möglichkeit vorzubeugen, wird der auf den 3. April c. in **Bischofstein**, Kreises Rössel, anberaumte **Vieh- und Pferdemarkt** hierdurch **aufgehoben.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Uebergang des von dem Bahnhof der Ostpreußischen Südbahn nach dem Lizentbahnhofe führenden Eisenbahngeleises über den Vorplatz des Empfanggebäudes der Ostbahn in Königsberg betreffend.

Königsberg, den 17. März 1868.

Polizei-Verordnung.

149. Auf Grund des §. 5. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung mit dem Magistrate und unter Zustimmung der Königl. Regierung verordnet, was folgt:

§. 1. Der Uebergang des, von dem Bahnhof der Ostpreußischen Südbahn nach dem Lizentbahnhofe führenden Eisenbahn-Geleises über den Vorplatz des Empfanggebäudes der Ostbahn in Königsberg ist nicht mit Barieren versehen. Es soll jedoch bei der Benutzung dieses Geleises von Zügen und einzelnen Lokomotiven durch langsames Fahren und Läuten einer von dem Bahn- resp. Weichenwärter geführten Glocke, bei Annäherung des Zuges dem Publikum Gelegenheit gegeben werden, das Bahngeleise rechtzeitig zu verlassen und sich vor Gefahr zu schützen.

Außerdem wird der betreffende Wärter dem Zuge beziehungsweise der Lokomotive vorangehn, um das Publikum vor der unvorsichtigen Annäherung zu warnen.

Die Glocke wird in Gebrauch genommen werden, sobald die Lokomotive auf der einen Seite die dem Uebergange zunächstliegende Brücke über den Zuggraben und auf der andern Seite das Bahnhofsgebäude der Südbahn passirt hat.

§. 2. Beim Ertönen der Glocke hat das Publikum den Uebergang sofort zu verlassen resp. sich von demselben fern zu halten, Fußgänger müssen bis an die Haltepfähle und da wo keine Haltepfähle vorhanden sind, mindestens 15 Schritt von dem Schienengeleise entfernt zurücktreten und so lange stehen bleiben, bis der Zug resp. die Lokomotive den Uebergang vollständig passirt hat.

§. 3. Das Ueberschreiten des Bahngeleises zu Pferde oder mit Fuhrwerk ist untersagt, sobald ein Eisenbahnzug resp. eine Lokomotive die im §. 2. angegebenen Punkte, nämlich den Bahnhof der Südbahn und die Zuggrabenbrücke passirt hat und das Zeichen mit der Glocke gegeben ist. Auch Reiter und Führer von Fuhrwerken müssen sich mindestens in den im §. 2. angegebenen Grenzen vom Bahngeleise entfernt halten. Die Pferdeführer haben ihre Pferde scharf im Zügel zu fassen, sie müssen, wenn sie der Ruhe ihrer Pferde nicht ganz gewiß sind, dieselben mit der Hand beim Kopfe halten und zwar so, daß der Kopf dem sich nähernden Zuge zugewendet wird.

Das Stehenlassen bespannter Fuhrwerke ohne genügende Aufsicht, namentlich der Droschken rc., ist untersagt.

§. 4. Uebertretungen der mit den §§. 1. bis 3. gegebenen Vorschriften unterliegen einer Bestrafung bis zu 10 Thlr. in Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Königl. Polizei-Präsidium.

Die Postverbindung zwischen Passenheim und Wuttrienen.

Königsberg Pr., den 19 März 1868.

150 Vom 1. April c. wird die Gr. Purden-Wuttrienen Botenpost aufgehoben und dagegen eine tägliche Botenpost zwischen Passenheim und Wuttrienen mit nachstehend bezeichnetem Gange eingerichtet werden:

aus Passenheim nach Ankunft der Personenpost aus Neidenburg und der Botenpost aus Mensguth 4 Uhr früh,
in Wuttrienen 7 Uhr früh,
aus Wuttrienen 7 „ Abends,
in Passenheim 10 „ „ zum Anschluß an die Personenpost nach Mensguth.

Mit dieser Botenpost werden alle Versendungs-Gegenstände, soweit dieselben zur Beförderung mit der Post überhaupt geeignet sind, Beförderung erhalten.

Ferner wird von dem oben bezeichneten Termine ab die Mensguth-Passenheimer Botenpost in der Richtung von Mensguth nach Passenheim wie folgt coursiren:
aus Mensguth 12 Uhr 45 Min. früh,
in Passenheim 3 „ 25 „ früh.

Der Ober-Post-Director.

Königl. Ostbahn.

151.

Die Frachtfreie Beförderung von Lebensmitteln auf der Ostbahn betreffend.

Bromberg, am 15. März 1868.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. publizirte frachtfreie Beförderung findet fortan nur bei denjenigen Sendungen von Lebensmitteln, daß heißt zur menschlichen Nahrung bestimmten Stoffen, von Arbeits-Material und von Kleidungsstücken statt, welche

a. mit der Bezeichnung im Frachtbrief „zur Linderung des Nothstandes in Ostpreußen" an den Vaterländischen Frauen-Verein, an den Hilfsverein für Ostpreußen oder an einen ihrer Zweigvereine gerichtet sind, oder von diesen abgesandt werden, und

b. als **unentgeltliche Liebesgaben** zu Nothstandszwecken den Vereinen zur Verfügung gestellt und von diesen verwendet werden.

Die Beförderung von Getreide und Kartoffeln, gleichgiltig ob dieselben zur Nahrung oder zur Saat bestimmt sind, ist von dieser Frachtfreiheit ausgeschlossen.

Die durch unsre frühern Bekanntmachungen publizirte Tarifermäßigung für Sendungen von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln wird auch auf die Strecke Berlin-Cüstrin ausgedehnt, so daß von jetzt bis zum 30. September d. J.

a. Getreide und Hülsenfrüchte jeder Art bei Sendungen nach Güldenboden und der östlich davon belegenen Stationen der Ostbahn zu dem um $33\frac{1}{3}$ pCt. ermäßigten Tarifsatze und

b. Kartoffeln jeder Art bei Sendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. nach Elbing und den östlich davon belegenen Stationen der Ostbahn zu dem Tarifsatze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile nebst einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner

befördert werden.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die nachstehenden Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde zu Heilsberg: Bäckermeister Valentin **Dargel**, Friedrich **Schwarz**, Wilhelm **Blömke**, August **Grohnert** und Wilhelm **Preuß** haben der evangelischen Kirche daselbst zwei geschmackvolle bronzene Altarleuchter nebst den dazugehörigen Wachskerzen geschenkt. Dies wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

Dem Emil **Fleischhauer** zu Goldbach bei Gotha ist unter dem 12. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Kaufleuten **Wirth & Co.** zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. März 1868 ein Patent

auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Königsberg i. Pr.

Ernannt: der expedirende Sekretair und Kalkulator **Sarre** zum Telegraphen-Direktions-Rath bei der Telegraphen-Direktion zu Königsberg i. Pr.; die Telegraphisten **Knorr**, **Borkowski**, **Schellack**, **Perkuhn**, **Modrow** in Königsberg in Pr. und **Samland** in Memel zu Ober-Telegraphisten; die Telegr.-Kandidaten **Maske**, **Hundertmark**, **Mey**, **Spuhrmann**, **Scheffler** und **Schumacher** in Königsberg in Pr. zu Telegraphisten.

Versetzt: die Ober-Telegraphisten **Bursche** und **Perkuhn** von Königsberg i. Pr. nach Rastenburg.

Uebertragen: dem Telegraphen-Sekretair **Wahl** aus Harburg die kommissarische Verwaltung der Stelle des Telegraphen-Direktions-Rath für den Bau bei der Telegraphen-Direktion zu Königsberg in Pr. und dem Ober-Telegraphisten **Bursche** die Verwaltung der Telegraphen-Station in Rastenburg.

An Stelle des nach Marburg versetzten Professor Dr. J. C. **Glaser** ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der ordentliche Professor der Staatswissenschaften Dr. L. Fr. **Ilse**, bisher zu Marburg, in die philosophische Fakultät der Königl. Albertus-Universität versetzt worden.

Der Doktor der Medizin Karl **Sucker** zu Arklitten, Kreises Gerdauen, ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Die vierte ordentliche Lehrer-Stelle an dem Kneiphöfschen Stadtgymnasium hier ist dem Dr. **Krosta** verliehen worden.

Dem seitherigen Prediger in Schaaken, Carl Emil Eduard **Reinert**, ist die erledigte 2te Predigerstelle an der evangelischen Sackheimschen Kirche zu Königsberg, in der Diözese Königsberg, Schloß-Inspektion, verliehen worden.

Der provisorische 3te Lehrer Eduard **Küßner** an der mit dem Königl. Friedrichs-Collegium zu Königsberg in Pr. verbundenen Vorbereitungs-Schule ist in dieser Eigenschaft definitiv angestellt.

Das Fräulein Ida **Rathke**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 13.

und eine außerordentliche **Beilage**, enthaltend Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 20. April 1868 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten, sowie eine **Beilage**, enthaltend Verzeichniß der am 11. März 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1868 gekündigten Schuldverschreibungen der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten ($4\frac{1}{2}$ pCt.) Anleihe von 1859.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhme'schen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage

zu Stück 13. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 20. April 1868 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

I. Theologie

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften wird Professor Dr. Sieffert 4stündig privatim vortragen.
Die Topographie von Jerusalem trägt Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentl. vor.
Allgemeine historisch-kritische Einleitung ins alte Testament derselbe 4stünd. privatim.
Ein Repetitorium der hebräischen Grammatik wird Professor Dr. Simson halten.
Die linguistische Einleitung ins neue Testament wird Licentiat Dr. Sieffert 2stündig öffentlich vortragen.
Die Weissagungen des Jesaias erklärt Prof. Dr. Sommer 5stündig privatim.
Die Psalmen Prof. Dr. Simson ebenfalls 5stündig privatim.
Den Brief Pauli an die Römer erklärt Prof. Gran 5stünd. privatim.
Die Briefe Pauli an die Korinther Prof. Dr. Voigt 5—6stünd. privatim.
Die katholischen Briefe Licentiat Dr. Sieffert 5stünd öffentlich.
Die neuere Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Voigt 3stündig öffentl. vor.
Die Dogmengeschichte Professor Dr. Erbkam 10stündig privatim.
Die Lehre der alten Kirche über Glauben und Rechtfertigung Prof. Gran 1stündig öffentlich.
Die bibl. Theologie des neuen Testamentes 4stündig derselbe.
Ein dogmatisches Conversatorium wird Prof. Dr. Sieffert 1stündig öffentlich halten.
Ueber die neuere dogmatische Theologie mit besonderer Rücksicht auf Schleiermacher wird Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentl. lesen.
Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. Dr. Sommer 2stündig unentgeltlich leiten.
Die neutestamentliche Abtheilung desselben Professor Dr. Voigt ebenfalls 2stündig unentgeltlich.
Die historische Abtheilung desselben leitet Professor Dr. Erbkam 2stünd. ebenfalls unentgeltlich.
Exegetische Uebungen über das neue Testament hält privatissime Licentiat Dr. Sieffert unentgeltlich.
Prof. Dr Cosack wird auch in diesem Semester noch keine Vorlesungen halten.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie und Methodologie nebst Rechtsphilosophie (s. g. Naturrecht) Prof. Dr. Jacobson 9—10 Uhr 5stünd. privatim.
Geschichte der Römischen Rechtsquellen Dr. Salkowski unentgeltlich.
Geschichte des Römischen Civilprozesses Prof. Dr. Schirmer 2stündig publice.
Institutionen derselbe 6stündig privatim.
Institutionen Dr. Salkowski 6stündig privatim. 10—11 Uhr.
Römische Rechtsgeschichte Prof. Dr. Schirmer 6stündig privatim.
Pandekten Prof. Dr. Sanio 10stündig privatim.
Römisches Erbrecht Dr. Salkowski 4—5 Uhr 5stünd. privatim.
Interpretation der lex Salica Dr. v. Martitz unentgeltlich.
Interpretation des Sachsenspiegels Prof. Dr. Laband Sonnabend 12—1 Uhr publice.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte derselbe 11 bis 12 Uhr 6stündig privatim.
Deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Dr. Jacobson 8stündig von 10—11 Uhr und in noch 2 zu best. Stunden.
Deutsches Privatrecht Dr. v. Martitz 8stündig von 10—11 Uhr und in noch 2 zu best. Stunden.
Deutsches Wechselrecht Prof. Dr. Güterbock publice.
Ueber das Kanonische Recht als Theil des gemeinen Rechts und seinen Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten Professor Dr. Jacobson publice.
Deutscher und preußischer Civilprozeß Prof. Dr. Güterbock 9—10 Uhr 5stünd. privatim.
Strafrecht derselbe 10—11 Uhr 5stünd. privatim.
Deutsches Staatsrecht Prof. Dr. Laband 12—1 Uhr 5stündig privatim.
Völkerrecht der civilisirten Staaten Dr. v. Martitz 9—10 Uhr 4stünd. privatim.

Fortsetzung der exegetischen Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Santo 2stündig publice.
Uebungen der kanonisch - germanistischen Abtheilung des Seminars Prof. Dr. Jacobson 2stünd. publice.
Uebungen der civilistischen Klasse des praktisch-prozessualischen Seminars Professor Dr. Schirmer 2stündig publice.

3. Medicin.

Die Gefäßlehre des menschlichen Körpers wird Professor Dr. Burdach 2mal wöchentlich von 9—10 Uhr öffentlich und
Die Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers 3mal wöchentlich von 10—11 Uhr privatim vortragen.
Ueber die Entwickelung des Menschen und der Wirbelthiere liest Prof. A. Müller Mittwoch und Sonnabend von 12—1 Uhr öffentlich.
Ueber angeborne Mißbildungen derselbe 1mal wöchentl., ferner
Ueber vergleichende Anatomie 4mal von 12—1 Uhr privatim und trägt schließlich
Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers privatissime vor.
Ein Repetitorium der Anatomie hält Prof. Burdach in 2 noch zu bestimmenden Stunden öffentlich.
Ueber medizinische Methodologie trägt Prof. Dr. v. Wittich Mittwoch und Sonnabend von 8—9 Uhr öffentlich, über
Die Physiologie des Gehörs und der Sprache derselbe ebenfalls öffentlich Montag und Donnerstag von 10—11 Uhr vor.
Die experimentelle Physiologie der animalen Prozesse liest derselbe täglich von 11—12 Uhr privatim.
Außerdem wird derselbe täglich privatissime Uebungen im physiologischen Laboratorium leiten.
Die Physiologie der Bewegungen trägt Professor Dr. Goltz Montag und Donnerstag von 10—11 Uhr öffentlich und
Die Physiologie des Kreislaufs Mittwoch und Sonnabend von 8—9 Uhr privatim vor.
Histologie liest Dr. Grünhagen privatim Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr.
Die allgemeine pathologische Anatomie liest Professor E. Neumann 3stündig privatim.
Die pathologische Anatomie des Bewegungs-Apparates derselbe 1stündig öffentlich und wird auch
Mikroskopische Uebungen in der pathologischen Histologie privatissime halten.
Einen demonstrativen Curs der pathologischen Anatomie hält Dr. Perls 2stündig privatim und
Physiologische Repetitorien privatissime in näher zu bestimmenden Stunden.
Prof. W. Cruse liest öffentlich die Erläuterung der preußisch. Pharmakopoe in Verbindung mit Rezeptir-Uebungen 2mal wöchentlich um 3 Uhr.
Privatim trägt derselbe 4mal wöchentlich von 3 bis 4 Uhr Allgemeine Therapie vor.
Balneologie liest 1mal wöchentlich Dr. S. Samuel öffentlich und
Allgemeine und experimentelle Pathologie und Therapie 4mal in näher zu bestimmenden Stunden.
Den zweiten Theil der Akiurgie liest Prof. Wagner 2mal wöchentlich von 8—9 Uhr öffentlich.
Die chirurgische Klinik und Poliklinik wird derselbe täglich von 9—11 Uhr privatim und
Chirurgische Operations-Uebungen 3mal wöchentl. von 7—9 Uhr privatim leiten.
Kriegsheilkunde liest Dr. Petruschky gratis Montag von 5—6 Uhr.
Gerichtliche Medizin derselbe Montag u. Donnerstag von 4—5 Uhr, ferner
Praktische Uebungen in der gerichtlichen Medizin in näher zu bestimmenden Stunden.
Ueber Syphilis wird Dr. Caspary 1mal wöchentlich gratis lesen und
Bandagenlehre theoretisch und praktisch betreiben 2mal wöchentlich privatim.
Augenheilkunde liest Professor Dr. J. Jacobson öffentlich 2mal wöchentlich.
Derselbe hält ophthalmologische Poliklinik privatim 3mal wöchentlich, ebenso
Uebungen im Augenspiegeln und in Augenoperationen 3mal wöchentlich privatim.
Ueber die Anomalien der Refraktion- und Akkommodation trägt Dr. Berthold 2mal wöchentlich öffentlich vor.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik hält derselbe privatim 3stünd. von 11—12 Uhr und
Einen Cursus im Augenspiegeln 3stündig privatissime.
Ueber die Krankheiten der Refraktion und Akkommodation liest Dr. v. Hippel 3mal unentgeltlich.
Praktische Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels hält derselbe 3mal privatim.
Prof. E. Leyden wird öffentlich über Nierenkrankheiten Donnerstag von 5—6 Uhr und
Ueber Diagnostik privatim Montag, Mittwoch, Freitag von 11—12 Uhr lesen, sowie
Die Medicinische Klinik u. Poliklinik täglich von 12 bis 1½ Uhr halten.
Dr. Bohn liest öffentlich über embolische Gefäßkrankheiten 2mal und
Ueber Hautkrankheiten mit begleitenden Demonstrationen 3mal wöchentlich.
Dr. Rothnagel wird praktische Uebungen in der Auskultation, Perkussion und Laryngoskopie privatim in noch zu bestimmenden Stunden halten.
Dr. M. Burchardt liest öffentl. über venerische Krankheiten Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr und
Ueber Krankheiten der menschlichen Haut privatim Mittwoch und Sonnabend von 5—6 Uhr.
Prof. Hildebrandt trägt öffentlich die gynäkologischen Operationen Donnerstag von 4—5 Uhr vor;
Derselbe hält privatim einen geburtshülflichen Operations-Cursus Montag, Dienstag, Mittwoch von 4 bis 5 Uhr und

Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik 5stündig Montag bis Freitag von 2½—3½ Uhr privatim.
Dr. C. Seydel liest öffentlich Wochenbettskrankheiten 2mal wöchentlich von 5—6 Uhr und
Privatim ein Repetitorium der gesammten Geburtshilfe mit besonderer Berücksichtigung der Operationen in näher zu bestimmenden Stunden.

4. Philosophie und Pädagogik.

Naturrecht und Politik Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig von 10—11 Uhr privatim.
Geschichte der Französischen Philosophie und Literatur im achtzehnten Jahrhundert derselbe 4stündig von 11—12 Uhr öffentlich.
Psychologie Prof. Dr. Ueberweg 3stündig privatim.
Erklärung der Elementa log. Aristot. ed. Trendelenburg derselbe 3stündig öffentlich.
Geschichte der neuesten Philosophie derselbe 2 oder 3stündig öffentlich.
Theorie der Rhetorik Dr. Friedrich 4stündig priv.
Geschichte der Pädagogik derselbe 4stündig unentgeltlich.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2stündig unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Einige wichtige Kapitel der Analysis Prof. Dr. Richelot öffentlich.
Mathematisches Seminar derselbe öffentlich.
Höhere Arithmetik derselbe privatim.
Integralrechnung Prof. Dr. Rosenhain 4stünd. 10 bis 11 Uhr öffentlich.
Einleitung in die Analysis des Unendlichen derselbe 4stündig von 11—12 Uhr privatim.
Theorie der Störungen der Kometen Prof. Dr. Luther 2stündig öffentlich.
Methode der kleinsten Quadrate derselbe 4stündig privatim.

6. Naturwissenschaften.

Theoretische Physik Prof. Dr. Neumann Montag, Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr privatim.
Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik derselbe Mittwoch 11—12 Uhr öffentlich.
Mathematisch-physikalisches Seminar, physikalische Abtheilung derselbe.
Klimatologie Prof. Dr. Moser 4stünd. öffentlich.
Magnetismus und Galvanismus derselbe 4stündig privatim.
Organische Chemie Prof. Dr. Werther Montag bis Donnerstag 7—8 Uhr Morgens privatim.
Toxikologie derselbe 2stündig privatim.
Arbeiten im chemischen Laboratorium derselbe Montag bis Freitag 8—1 Uhr Vorm., 3—7 Uhr Nachm. privatim.
Methode der organischen Analyse derselbe Freitag 7—8 Uhr öffentlich.
Stöchiometrie Prof. Dr. Spirgatis 3stünd. öffentlich.
Pharmaceutische Chemie derselbe 4stündig privatim.
Analytische Uebungen derselbe privatissime.
Allgemeine Botanik mit Exkursionen Prof. Dr. Caspary 6stünd. Exkursionen am Sonnabend Nachmittag privatim.
Offizinelle Pflanzen derselbe 3stündig privatim.
Giftpflanzen derselbe 1stündig öffentlich.
Zoologie Prof. Dr. Zaddach 6stündig privatim.
Naturgeschichte der Vögel derselbe 2stündig öffentlich.

7. Staatshaushaltswissenschaften.

Preußische Finanzverwaltung Professor Dr. Schubert Mittwoch 12—1 Uhr öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Geschichte des Mittelalters vom 10. bis 15. Jahrhundert Prof. Dr. Schubert 4stündig von 12—1 Uhr privatim.
Uebungen des historischen Seminars derselbe Sonnabend 11—1 Uhr öffentlich.
Deutsche Geschichte bis zu den Staufern Professor Dr. Nitzsch 4stündig von 10—11 Uhr privatim.
Kritische Einleitung in die Deutsche Geschichte derselbe Mittwoch u. Sonnabend 10—11 Uhr öffentl.
Historisch-kritische Uebungen und historisches Seminar derselbe Dienstag und Donnerstag von 5—7 Uhr öffentlich.
Geschichte Griechenlands von der Zerstörung Korinths bis auf die Türkenzeit Prof. Dr. Hopf 2stündig öffentlich.
Diplomatik derselbe Mittwoch und Sonnabend von 4—6 Uhr privatim.
Ueber die Folgen der Kreuzzüge Professor Dr. Merleker unentgeltlich.
Geschichte des großen Kurfürsten und seiner Zeit Dr. Lohmeyer unentgeltlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Philologische Encyklopädie und Geschichte der Philologie Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.
Erklärung von Sophokles Oedipus Koloneus derselbe 2stündig öffentl.
Philolog. Seminar derselbe 2mal öffentlich. Erklärung von Reden und ausgewählten Stellen der Thucydides, außerdem die gewöhnlichen Uebungen.
Einleitung in die Monumentalkunde (Elemente der Epigraphik, Numismatik, Kunstarchäologie) Professor Dr. Friedländer 6stündig von 9—10 Uhr privat.
Uebungen im Lesen lateinischer Inschriften derselbe 1stündig öffentlich.

Philologisches Seminar: Plinii junioris epistulae selectae derselbe 2stünd. öffentlich.
Die Hauptabschnitte der lateinischen Syntax Prof. Dr. Jordan 4stünd. privat. von 10—11 Uhr
Reden des Sallust (nach seiner Ausgabe: Berlin Weidmann 1866) derselbe 2stündig öffentl. von 11 bis 1 Uhr.
Lateinische Uebungen derselbe 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2stündig privatim.
Anfangsgründe der Arabischen Sprache derselbe 2stündig privatim.
Literaturgeschichte der Araber derselbe 4stündig priv
Ausgewählte Abschnitte aus Benfeys Sanskrit-Chrestomathie derselbe 2stündig öffentl.
Ausgewählte Suren des Koran derselbe 2stündig öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Erklärung ausgewählter Stücke des altsächsischen Heliand Prof. Dr. Schade 1stündig 7—8 Uhr öffentlich.
Erklärung des Nibelungenliedes nach Lachmanns Ausg. mit Einleitung über die Sage und die kritische Frage derselbe 5stündig von 8—9 Uhr privatim.
Englische Grammatik verbunden mit praktisch. Uebungen Prof. Dr. Herbst 2stündig privatim.
Shakespeare Henry IV., Theil I., derselbe 2stündig privatim.
Französische Sprech- und Schreibübungen derselbe 2stündig öffentlich.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Leben der deutschen Maler im 19. Jahrhund. Prof. Dr. Hagen 2stündig privatim.
Raphael Sanzio's Werke derselbe 2stündig privatim.
Ueber die vornehmsten Künstler derselbe 2stündig öffentlich.

Littauisches Seminar Prof. Kurschat 4stünd. öffentl.
Littauische Grammatik derselbe 4stündig öffentl.
Polnisches Seminar Pfarrer Pelka 4stündig öffentlich

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Professor Dr. Sommer; die des N. T's. Professor Dr. Voigt; die historische Abtheilung Professor Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar vacat. b) Littauisches: unter Leitung des Prof. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka d) Juristisches: die römischrechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die kanonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer; kriminalrechtliche Klasse vacat. e) Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung der Proff. Dr. Schubert und Dr Nitzsch. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr Leyden. b) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Wagner. c) Geburtshilflich-gynäcologisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hildebrandt.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. E. Neumann.
5) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.
6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.
7) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Professor Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 — 4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 — 4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—5 Uhr.
8) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11) Das Mineralien-Kabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.
13. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
14) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 14. Den 2. April 1868.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Zahlreiche Glückwünsche sowohl aus den neuen als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, so wie aus den angrenzenden Landen sind Mir von Gemeinden, Corporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen. Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich Allen dafür Meinen herzlichen Dank.

Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Friedliche Entwickelung.

So lange König Wilhelm seither die Regierung führte, konnte er wohl noch niemals mit so ruhigem und zuversichtlichem Blicke in die nächste Zukunft schauen, wie an seinem jüngsten Jahresfeste: die Zeit scheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm sein Volk die Früchte der jüngsten gewaltigen Anstrengungen in friedlicher Entwickelung reifen sehen sollen.

Als der König den Thron seiner Väter bestieg, sprach er in dem Aufrufe an sein Volk:

„Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genusse der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, ... in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten. Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen..... Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen."

Diese Worte sind die Richtschnur der Regierung unsers Königs geblieben: mit Anspannung aller geistigen und sittlichen Kräfte seines Volkes und mit unablässiger eigener Fürsorge, ja mit Einsetzung seines Lebens war König Wilhelm bestrebt, „das Vermächtniß seiner Ahnen zu wahren und zu mehren." — Gott aber hat ihm und seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unseres Königs waren eine Reihe von unausgesetzten Anstrengungen und Kämpfen.

Schon in der Zeit der Regentschaft brachte der Kampf in Italien ernste Kriegssorgen und große militairische Aufgaben an Preußen heran: der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des preußischen Heeres, und führte dieselben auf Grund einer klaren und festen Ueberzeugung unter schweren inneren Kämpfen durch.

Von außen aber traten immer neue Verwickelungen hervor. Erst schienen der polnische Aufstand und die Stellung der europäischen Mächte zu demselben die Kriegsfackel entzünden zu sollen. Kaum war durch die Festigkeit unserer Regierung diese Gefahr abgewandt, so wurde Preußens Stellung in Deutschland durch die Bestrebungen des Frankfurter Fürstentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holstein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung: Preußen sollte jetzt mit der That erproben, ob es durch seine neue Heereseinrichtung im Stande sei, im Augenblicke der Entscheidung ein schwer wiegendes Gewicht in die Wagschaale zu werfen. Die ernste Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, sondern zugleich auf Preußens deutsche Stellung und auf die Haltung der europäischen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der preußischen Waffen und der preußischen Staatskunst entwickelten sich die größeren Aufgaben, deren Lösung zugleich eine Entscheidung über Preußens gesammte Machtstellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit seinen Riesenanstrengungen und seinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte", durch seine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorsorgliche Staatskunst vermag.

Die Erschütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraschung der übrigen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutschlands hielten die Geister noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Besorgniß um neue Verwickelungen aufkeimen.

Erst in der jüngst verflossenen Zeit ist in der Klärung und Befestigung der deutschen Verhältnisse und in den Beziehungen der Staaten unter einander wieder eine Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuversichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der vollendeten Aufrichtung und der allseitigen Anerkennung des Norddeutschen Bundes ist überall das

Bewußtsein zur Geltung gelangt, daß derselbe nicht zur Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des Weltfriedens, sondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz deutschen Rechtes und deutscher Interessen, vornehmlich aber zur Sicherung einer segensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen soll.

Nachdem nunmehr zwischen dem neu errichteten Bunde und dem deutschen Süden ein festes Band der Gemeinschaft für die wichtigsten nationalen Bedürfnisse und für deren gemeinsame Berathung angeknüpft ist, kann unsere Regierung die weitere Ausdehnung dieser Gemeinsamkeit mit ruhiger Zuversicht der inneren naturgemäßen Entwickelung überlassen. Es bedarf keines einseitigen Antriebes, keines willkürlichen Eingreifens in den Gang der Dinge; das Schwergewicht der gemeinsamen Interessen wird die Fortbildung der geschaffenen Einrichtungen unwiderstehlich herbeiführen. Diese Zuversicht kann durch das augenblicklich neu belebte Mißtrauen und Widerstreben eines Theils der süddeutschen Bevölkerung nicht erschüttert werden; man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinsamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des gesammten deutschen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während somit die deutsche Neugestaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und sicheren Wegen vorwärts schreitet, sind in jüngster Zeit auch alle sonstigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großen Staaten haben immer entschiedener den festen Willen einer Friedenspolitik bekundet, sie haben ferner die Bande gegenseitigen Vertrauens neu gestärkt und befestigt. Die dunkelen unklaren Besorgnisse, welche noch vor wenigen Monaten herrschten, sind auf allen Seiten einem zuversichtlichen Glauben an die allseitigen redlichen Friedensabsichten gewichen.

Es giebt in diesem Augenblick keine trübe Wolke am politischen Himmel. Besorgnisse, welche sich vor Kurzem an die Verhältnisse im Orient knüpften, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernsten Verwickelungen vorhanden wäre, sind durch die gemeinsame europäische Friedensstimmung beseitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß diese Stimmung, nachdem sie zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, zu einer weiteren Befestigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unserem Könige beschieden sein mag, während der kommenden Jahre seinem Volke den köstlichen Frieden zu wahren, so wird er um so vollkommener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand soll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten."

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 20. März 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 6. enthält:

№ 72. Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868.

" 73. Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 3. März 1868 zu Berlin ausgegebene № 11. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6995. Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem König Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen. Vom 28 Februar 1868.

" 6996. Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868.

" 6997. Konzessions-Urkunde für die Bayerische Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der sogenannten Alsenzbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 12. Februar 1868.

Die am 8. März 1868 zu Berlin ausgegebene № 12. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 6998. Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassenanweisungen zum Betrage von 2407653 Thalern. Vom 29. Februar 1868.

" 6999. Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 8. März 1868.

" 7000. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee.

Die am 9. März 1868 zu Berlin ausgegebene № 13. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7001. Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868.

• 7002. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaakswitte und 4) von Crauſſen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck.

• 7003. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thalern II. Emission. Vom 27. Januar 1868.

• 7004. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

Die am 13. März 1868 zu Berlin ausgegebene № 14. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7005. Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

Die am 16. März 1868 zu Berlin ausgegebene № 15. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7006. Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868.

• 7007. Gesetz, betreffend das Recht der im Preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civilbeamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. März 1868.

• 7008. Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1646) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868.

• 7009. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die Errichtung einer zweiten Königl. Forstakademie zu Münden betreffend.

Berlin, den 27. Februar 1868.

152. Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer zweiten **Forst-Akademie** zu **Münden** zwischen Cassel und Göttingen zu genehmigen und zum Direktor und ersten Lehrer der Forstwissenschaft bei derselben den Professor Dr. Gustav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forst-Akademie mit dem Sommer-Semester 1868 am 27. April d. J. beginnen. Das für die Königliche Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und Münden erlassene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden ꝛc. folgende Bestimmungen: §. 6. (Lehrgegenstände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt. Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen: a. In der Forstwissenschaft: 1) Geschichte, Literatur und Eintheilung des Forstwesens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forstschutz. 4) Forsttaxation. Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forstbetriebseinrichtung mit besonderer Rücksicht auf die preußische Staats-Forst-Verwaltung. Waldwerthberechnung u. forstliche Statik. 5) Forstbenutzung und Forsttechnologie. Torfbetrieb, Forstliche Baukunde, Waldwegebau. 6) Volkswirthschaftslehre, Finanz-Wissenschaft, Staatsforstwirthschaftslehre. Ablösung der Waldservituten mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen. 7) Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. b. In den Naturwissenschaften: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2) Chemie, anorganische und organische. 3) Physik incl. Mechanik. Meteorologie. 4) Mineralogie. Oryktognosie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Spezielle Forstbotanik. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, insbesondere Ornithologie und Entomologie. c. In der Mathematik: 1) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. 2) Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben. 3) Geodäsie, Planzeichnen. 4) Forstvermessungs-Instruktion in Preußen. d. In der Rechts-Wissenschaft: Preußische Rechtsgeschichte; Civilrecht, Grundzüge des Civilprozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung; Forstpolizeigesetzgebung, Staatsrecht in Preußen. §. 7. (Lehr-Hülfs-

mittel.) Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen: 1) die unter der oberen Leitung des Direktors verwalteten Königlichen Oberförstereien, (Biesenthal und Liepe bei Neustadt, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden), 2) die Saamendarre bei Neustadt, 3) die botanischen und forstökonomischen Gärten und Baumschulen, 4) die Versuchsfelder, 5) die Bibliothek nebst Lesezimmer, 6) die naturhistorischen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente, 8) die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle, 9) die chemischen Laboratorien. §. 8. (Lehrplan.) Alljährlich mit dem Sommersemester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommersemesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt. Der Uebergang von einer Akademie zur andern ist jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan besteht, auch mit dem Beginn der Herbstsemester zulässig. §. 11. (Anmeldung.) Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademieen sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 12.) schriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis zum 15 Februar resp. 15. Juli bei dem Direktor der bisher besuchten Akademie anzubringen, welcher die Zulassung auf der anderen Akademie vermitteln wird. §. 12. (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt resp. begonnen hat, 2) das Zeugniß der Reife von einem preußischen Gymnasio oder von einer preußischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, 3) das Zeugniß über das Bestehen der Forst-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt. Außerdem sind den Meldungen die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den preußischen Staats-Forstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des Finanz-Ministers, aufgenommen werden. §. 14. (Inscriptionsgebühr und Honorar.) Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademieen fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Akademie zur anderen zwei Thaler und außerdem an Honorar für jedes Semester „Fünf und Zwanzig Thaler" praenumerando an die Akademie-Kasse zu zahlen. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Forst-Eleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staatsforstdienst bereits vor Anfang des Jahres 1867 begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des §. 12. für die Aufnahme bei der Forst-Akademie nur in soweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Forstwissenschaft Genüge geleistet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forst-Akademie zu Münden für das nächste, am 27. April d. J. beginnende Semester, sind für dieses Mal bis zum 31. März d. J. an das Finanz-Ministerium einzureichen, da der künftige Direktor die Geschäftsführung erst später übernehmen kann.

Der Finanz-Minister **von der Heydt**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den Taxpreis eines Blutegels betr.

Königsberg, den 30. März 1868.

153. Der **Taxpreis** eines **Blutegels** ist für die Zeit vom 1. April bis Ende September d. J. auf **1 Sgr. 10 Pf.** festgesetzt.

Den Paßzwang bezüglich der nach Cuba Reisenden betr.

Königsberg, den 28. März 1868.

154. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Spanische Regierung, welche im Jahre 1863 den Paßzwang fremden Reisenden gegenüber aufgehoben hatte, denselben in Bezug auf diejenigen fremden Reisenden, welche nach der Insel Cuba zu reisen beabsichtigen, wieder eingeführt hat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung für Seefahrer.

Schloß Gottorff, den 21. März 1868.

155. Auf der Flensburger Föhrde werden in diesen Tagen die Winterseezeichen eingenommen und die üblichen Sommerseezeichen ausgelegt werden.

Königl. Regierung für Schleswig.

Den Rücktransport der Pariser Ausstellungs-Gegenstände betr.

156.



Bromberg, den 23. März 1868.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 19. Dezember 1866 für den Rücktransport der Pariser Ausstellungs-Gegenstände bewilligte Frachtermäßigung hört mit dem 1. April c. auf.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Maschinen-Ausstellung zu Frankfurt a/M. betr.

Bromberg, den 23. März 1868.

157. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 7. Februar c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Maschinen-Ausstellung mit Markt des landwirthschaftlichen Vereins zu Frankfurt a/M. **am 7. 8. 9. und 10. Mai d. J.** stattfindet,

daher die nachgegebene Transport-Erleichterung mit dem 9. April c. beginnt und dem 31. Mai c. endigt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Ausstellung von Zucht- und Fettvieh zu Frankfurt a./M. betr.

Bromberg, den 23. März 1868.

158. Der Frankfurter landwirthschaftliche Verein beabsichtigt in Gemeinschaft mit der süddeutschen Ackerbau-Gesellschaft in der Zeit vom 7. bis 10. Mai d. J. in Frankfurt a./M. eine Ausstellung von **Zucht-** und **Fettvieh** zu veranstalten.

Die Frachtkosten für das zu dieser Ausstellung zum Versand kommende Vieh werden auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransporte der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Thiere auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt.

Den Begleitern der Schauthiere wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets der IV. Wagenklasse gestattet.

Der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungscomites, daß die Thiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Die vorgedachten Transporterleichterungen beginnen 14 Tage vor dem Beginn der Ausstellung und enden 8 Tage nach dem Schlusse derselben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

159. **Extrakt**

aus der Rechnung der Ostpreußischen Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1867.

Tapiau, den 29. Februar 1868.

	Landarme, Ortsarme und Korrigenden. Männ.	Weib.
In Betreff des Personenstandes.		
Am Ende des Jahres 1866 waren in der Anstalt vorhanden	303	98
Im Laufe des Jahres 1867 eingeliefert	680	178
Summa	983	276
	1259	
Davon sind: gestorben 34 Männer 10 Weiber; entlassen 531 „ 126 „		
Summa des Abganges	565	136
	701	
Mithin am letzten Dezember 1867 in der Anstalt verblieben	418	140
	558	
und zwar:		
a. erwachsene Bettler und Landstreicher	244	56
b. jugendliche Bettler und Landstreicher	4	—
c. jugendliche Verbrecher, welche nach § 42. des Strafgesetzbuchs von Strafe freigesprochen, jedoch zur Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilt sind	5	2
d. jugendliche Strafgefangene in Gemäßheit des § 43. № 4. des Strafgesetzbuchs	8	2
e. wegen Unzucht	—	3
f. Obdachlose, Arbeitsscheue, auf Kosten des Armenverbandes	3	1
g. Ungerathene oder verwahrloste Pflegebefohlene resp. Kinder unter väterlicher Gewalt	9	3
h. Pfleglinge: 1. Erwachsene: 131 Männer 71 Weiber; 2. Kinder: 14 Knaben 2 Mädchen	145	73
Wie vor	418	140
	558	

In Betreff der Geld-Einnahme und Ausgabe.

	Einnahme.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
	A. Aus Vorjahren:						
1	Bestand	—	—	—	28646	27	7
2	An Defekten	—	—	—	—	—	—
3	An Resten	—	—	—	163	4	11
	B. Aus dem laufenden Jahre:						
4	Titel I. Arbeitsverdienst der Häuslinge pro 1867	—	—	—	7039	10	4
5	„ II. An erstatteten Verpflegungs- und Transportkosten von den dazu verpflichteten Kommunen und Privaten	—	—	—	5590	15	6
6	„ III. Aus der Nutzung des zur Anstalt gehörigen Ackers	—	—	—	199	18	11
7	„ IV. An Landarmen- und Irrenhausbeiträgen:						
	a. Regierungs-Bezirk Königsberg	35697	15	4			
	b. Regierungs-Bezirk Gumbinnen	24216	6	—			
		—	—	—	59913	21	4
8	„ V. Insgemein:						
	a. für abgenutzte Utensilien und unbrauchbar gewordene Inventarienstücke	56	8	—			
	b. an Erbschaften von verstorbenen Häuslingen	48	1	4			
	c. an Strafgeldern	3	15	—			
	d. für Latrinen-Dung und Küchenabgänge	82	4	—			
	e. an Zinsen von Kapitalien	1986	25	10			
	f. an unvorhergesehenen Einnahmen	102	28	8			
		—	—		2279	22	10
	Summa der Einnahme	—	—	—	103833	1	5

	Ausgabe.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	An Rest-Ausgaben aus Vorjahren	—	—	—	—	1	—
2	Titel I. Verwaltungskosten	—	—	—	1342	8	—
3	„ II. Besoldungen	—	—	—	7619	—	6
4	„ III. Pensionen und Unterstützungen	—	—	—	305	—	—
5	„ IV. Unterhaltung der Oekonomie:						
	1. Bespeisung	15805	15	1			
	2. Medikamente und Lazarethbedürfnisse	769	6	11			
	3. Feuerungs-Material und Tagelohn	1454	—	—			
	4. Erleuchtungs-Material und Tagelohn	415	27	4			
	5. Reinigungsmaterial und Tagelohn	1480	5	2			
	6. Bekleidung der Häuslinge	4704	7	7			
	7. Lagergeräthe	1272	20	2			
	8. Unterhaltung des Inventariums	412	10	1			
	9. Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe	3	8	—			
					26317	10	4
6	„ V. Bauten und Reparaturen:						
	1. Bauten	944	28	6			
	2. Remuneration f. Beaufsichtigung der Bauausführung	30	—	—			
	Latus	974	28	6			

	Ausgabe.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport	974	28	6	26317	10	4
	3. Schornsteinfegerlohn	49	25	—			
	4. Feuer-Sozietätsbeiträge und Prämien für den Spritzenmeister	6	—	—			
					1030	23	6
7	Titel VI. Bureaukosten	—	—	—	462	22	3
8	„ VII. zu Zwecken der Bibliothek	—	—	—	29	28	6
9	„ VIII. Transportkosten beim Einbringen	—	—	—	1745	14	8
10	„ IX. Beerdigungskosten	—	—	—	12	19	—
11	„ X. Bekleidungskosten für Entlassene	—	—	—	9	7	—
12	„ XI. Reisegelder für Entlassene	—	—	—	22	5	7
13	„ XII. Unterhaltungszuschuß:						
	a. für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg	25000	15	1			
	b. für die Provinzial-Taubstummenschule in Angerburg	5123	—	—			
	c. zur Bildung eines Pensions-Fonds für die Lehrer derselben Schule	25	—	—			
					30148	15	1
14	„ XIII. Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten:						
	a. Regierungs-Bezirk Königsberg	68	27	4			
	b. Regierungs-Bezirk Gumbinnen	4	21	—			
					73	18	4
15	„ XIV. Insgemein:						
	a. zum Ankauf von Courspapieren	9775	—	—			
	b. Briefporto, Diäten, Stellvertretungskosten u. Kosten zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse	1082	3	8			
	c. zur Ansammlung eines Betriebs-Kapitals	—	—	—			
					10857	3	8
16	„ XV. für die Landnutzung	—	—	—	65	21	2
	Summa der Ausgabe	—	—	—	80041	21	7

Balance.

Die Einnahme beträgt baar 103833 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.
Die Ausgabe beträgt „ 80041 „ 21 „ 7 „
Bleibt Bestand „ 23791 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.

Die Ostpreußische Landarmen-Direktion.

(gez.) v. Saltzwedell. Boitz. Gamradt. v. Jaski. Feyerabend.

Den Eintritt des Reg.-Bezirks Cassel in die zwischen den Staaten der Branntweinsteuer-Gemeinschaft bestehende Verkehrsfreiheit betr.

Königsberg, den 19. März 1868.

160. Nach den unter den betheiligten Zollvereins-Regierungen getroffenen Vereinbarungen wird der zur Zeit noch ausgeschlossene Theil des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden besteht, vom 1. Juli d. J. an rücksichtlich des Branntweins in die zwischen den Staaten der Branntweinsteuer-Gemeinschaft bestehende Verkehrsfreiheit eintreten.

Von dem gedachten Zeitpunkte an fällt demgemäß die zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und jenem Theile des Regierungsbezirks Cassel noch bestehende Uebergangsgrenze in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein weg und es scheidet das Steueramt zu Eisenach aus der Zahl derjenigen Stellen aus, welche für die mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung ausgehenden Branntweinsendungen die Ausgangsbescheinigung zu ertheilen haben.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden gebracht.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Den Herren Joseph Antoine **Broquin** und Armand **Lainé** zu Paris ist unterm 17. März 1868 ein Patent

auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Cölestin **Martin** zu Paris ist unter dem 16. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinn-Krempeln mit einer Kammwalze zur Erzielung von Bändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 20. März 1868 ein Patent

auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Carl Ferdinand von **Baur** in Ronsdorf ist unter dem 22. März 1868 ein Patent

auf Vorrichtungen an Webstühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath **Meier**, bisher in Gumbinnen, ist dem hiesigen Regierungs-Collegium als Justitiarius überwiesen worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Rath **Schartow** hierselbst und der bisherige Stadt- und Kreisgerichts-Rath **Caspar** in Danzig, sind zu Räthen bei dem Ostpreußischen Tribunal ernannt.

Der Amts-Assessor **Rüppel**, bisher in Stolzenau, ist der hiesigen Regierung als Mitglied überwiesen worden.

Der Gerichts-Assessor **Werner** in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Mohrungen und zugleich zum Notar in dem Departement des Ostpr. Tribunals, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mohrungen, ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Nitschmann** in Königsberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Mohrungen und zugleich zum Notar in dem Departement des Ostpr. Tribunals mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pr. Holland ernannt.

Die Bureau-Assistenten **Schwill** und **Huwe** sind zu Regierungs-Sekretairen ernannt worden.

Der Bureau-Diätar **Laws** ist als Regierungs-Bureau-Assistent angestellt worden.

Die Herren Gustav Reinhold **Vort** aus Fischhausen und Carl Ferdinand **Riehle** aus Königsberg sind als Feldmesser von der Königl. technischen Bau-Deputation „zulänglich" qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Die Stelle eines Wärters bei der Brücke über den Pregelfluß bei Taplacken ist an Stelle des aus dieser Funktion ausscheidenden Brückenwärters Pötschke, dem invaliden Unteroffizier George **Naudies** aus Poppendorf übertragen worden.

Der bisherige vierte Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Rössel Anton **Kuhnigk** ist zum dritten Lehrer an derselben Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Lucie v. **Rehbinder**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 14.
und eine **Beilage**, enthaltend die in den Statuten der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. — Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Königsberg.

Bekanntmachung.

Den nachstehenden, von der „Allgemeinen Rentenanstalt" zu Stuttgart resp. unterm 20. Juni v. und 25. März d. J. beschlossenen, und am 13. November pr. und 30. April c. von der Königlichen Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Anstalts-Statuts ertheile ich hierdurch die in der diesseitigen Concession vom 18. August 1862 vorbehaltene Zustimmung. Berlin, den 6. September 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Lützow.

Zusammenstellung

der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der **Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.**

1. In §. 2 Absatz 1 ist nach den Worten „volle Gegenseitigkeit" eingeschaltet „der Mitglieder".

2. Nach dem §. 2 ist folgender §. 2a. eingeschaltet: „Außerdem betreibt die Allgemeine Renten-Anstalt folgende Geschäfte: Die Anlegung ihres Vermögens auf die in §. 116 bis 119 vorgesehene Weise; die Eröffnung von Conto Correnten mit bedecktem Credit, sowie den Kauf und Verkauf von Werthpapieren und Wechseln, soweit die Statuten (§. 116) oder ausdrückliche Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses (§. 119) die Verwaltung hierzu ermächtigen; die Annahme von Sparkassengeldern und Depositen (§. 120 bis 123).

3. Aus dem §. 4 ist weggelassen: „ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß".

4. Diesem §. ist folgender Absatz 2 beigefügt: „Die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Verwaltungsrath (§. 194). Dieselben sind in das von dem K. Württembergischen Justiz-Ministerium für die Veröffentlichung der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt, sowie in den Schwäbischen Merkur einzurücken. Die Benützung weiterer Blätter bleibt dem Verwaltungsrath anheimgegeben."

5. Der Absatz 2 des §. 19 ist weggelassen.

6. In dem §. 22 ist die Lit. a. folgendermaßen gefaßt: „Diejenige, bei welcher nach dem Tode des Mitglieds dessen baare Einlagen — je nach der betreffenden Versicherungsform mit Abzug der bereits bezogenen oder verjährten Renten — zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung."

7. In den §. 36 ist als Absatz 2 eingeschaltet: „Der Uebergang von einer Versicherungsform ohne Rückvergütung in eine solche mit Rückvergütung ist daher unzuläßig."

8. Der dritte Absatz dieses §. beginnt statt bisher mit den Worten: „Es kann daher derjenige ꝛc." mit den Worten: „Ebenso kann derjenige."

9. Im §. 37 heißt es statt: „die im zweiten Absatze" — die im „letzten" Absatze.

10. Im §. 38 ist der erste Satz weggelassen. Der zweite Satz beginnt mit den Worten: „Eine Versicherung auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann nicht in der Art ꝛc."

11. Den §§. 44, 45 und 46 ist folgende veränderte Fassung gegeben:

§. 44. Bei Versicherungen auf steigende Renten bildet die Summe von fl. 3000. — bei Versicherungen auf Leibrenten die Summe von fl. 1500. — das Maximum der sämmtlichen je für ein Jahr möglichen Bezüge einer Person, soferne der Mehrbetrag für die betreffenden Jahre nicht bei einer anderen zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung gegeben werden kann. Treffen bei einer Person beiderlei Versicherungsformen zusammen, so ist das Maximum für jede einzelne derselben mit Rücksicht auf die eben angegebenen Maximalbeträge verhältnißmäßig festzustellen."

§. 45. Die bezeichneten Maximalbeträge dürfen weder durch Einlagen noch durch Uebergang von einer andern Versicherungsform (§. 34) für irgend ein künftiges Jahr überschritten werden."

§. 46. „Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbetrag von fl. 20,000 — das Maximum der zuläßigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als fl. 1500 — festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über fl. 20,000 — ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über fl. 20,000 — für die betreffenden Jahre bei einer andern zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung geben kann."

12. Dem §. 49 ist folgender Absatz beigefügt: „Die Rentencoupons (Lit. a.) werden an der Kasse der Anstalt in Stuttgart, und bei den Agenten eingelöst. Die Ausbezahlung der Rückvergütungssummen (Lit. b.) und der versicherten Kapitalien (Lit. c.) erfolgt baar in Stuttgart bei der Kasse der Anstalt, kann aber nach dem Wunsche des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden."

13. In den Absatz 1 des §. 62 ist eingeschoben: a. nach dem Wort „persönlich": „nach einem vorgeschriebenen Versicherungsformular", b. nach den Worten „der beabsichtigten Versicherung:" „endlich die Erklärung des zu Versichern-

den über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags sonst noch für geboten erachtet."

14. In §. 63 ist die Ziffer 3 weggelassen und an deren Stelle als neuer Absatz gesetzt: „Außer den erwähnten Urkunden ist in der Regel das nach vorgeschriebenem Formular auszufertigende Zeugniß eines Bekannten des zu Versichernden einzufordern." Im letzten Absatz des §. 63 statt „die Aechtheit der in Ziffer 2. und 3 vorgesehenen Urkunden" ist gesetzt: „die Aechtheit der in §. 62 und in §. 63 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden."

15. Nach §. 68 ist folgender §. 68a eingeschoben worden: „Die in den vorstehenden §§. 58—68 bezüglich der zu versichernden Person enthaltenen Bestimmungen gelten im Falle des §. 70 Ziffer III. für beide verbundene Personen."

16. Im Eingang des §. 69 ist das Wort „ferner" gestrichen.

17. Dem §. 70 ist folgender weiterer Absatz beigefügt: „III. Versicherungen auf den Tod des Letzabsterbenden zweier verbundenen Personen. Die beiden verbundenen Personen gelten als versichert, und die zum Voraus bestimmte Capitalsumme wird erst dann ausbezahlt, wenn beide gestorben sind, beziehungsweise das 85. Lebensjahr zurückgelegt haben."

18. Dem §. 72 sind folgende Zusätze gegeben: „c. durch Bezahlung jährlicher Prämien während einer zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren (Versicherung mit aufhörender Prämienzahlung), diese letztere Art der Einlage ist jedoch nur zulässig bei den in §. 70 unter Ziffer I. 1 und 3 II. 1. aufgeführten Versicherungsformen".

19. Nach §. 72 ist folgender §. 72 a eingeschaltet. „Einfache Lebens-Versicherung (§. 70, Ziff. I., 1 und 3) und einfache Ueberlebens-Versicherung (§. 70, Ziff. II. 1.) können auch in der Form von Stückversicherungen eingegangen werden. Bei dieser Form erwirbt der Versicherte für eine zum Voraus bestimmte Reihe von Jahren das Recht, jedes Jahr mittelst einer bestimmten sich gleichbleibenden Einlage je eine weitere gleiche Kapital-, beziehungsweise Rentensumme zu versichern. Die jährliche gleiche Einlage besteht in dem Durchschnitt derjenigen Summen, welche während der in Aussicht genommenen Reihe von Jahren für die jedes Jahr zu versichernden gleichen Beträge als einmalige Einlagen zu bezahlen wären."

20. In §. 73 ist gesetzt: „— — ist aus den Tafeln XIX. bis XXVI. ersichtlich."

21. In §. 75 nach den ersten Worten „die Prämien" ist eingeschaltet: „sowie die jährlichen Einlagen bei Stückversicherungen (§. 72a.)"

22. Dem §. 76 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Versicherungen mit aufhörender Prämienzahlung hört die Verbindlichkeit zu Bezahlung von Jahresprämien außer den vorgenannten Fällen mit Ablauf der zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren auf."

23. Dem §. 81 ist folgende Ziffer beigefügt: „3) Eine Versicherung auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundener Personen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths in eine einfache auf den Tod einer dieser Personen gestellte Lebensversicherung verwandelt werden, wenn bezüglich dieser Letzteren die Bedingungen der Ziffer 2 zutreffen."

24. Dem §. 85 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Stückversicherungen hört das Recht auf Fortsetzung der Einlagen auf, wenn eine Jahreseinlage nicht auf den Verfalltermin bezahlt wird und eine Aufforderung an den Versicherten zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen erfolglos bleibt."

25. Dem §. 86 ist folgende Fassung gegeben worden: „Die im vorigen §. vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder gelten als erfüllt, wenn sie unter der auf der Versicherungs-Urkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abgesendet worden sind."

26. Nach §. 96 ist folgender §. 96a eingeschoben worden: „Bei Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen (§. 170. Ziff. III.) finden die Bestimmungen der §§. 90 bis 96 in der Art Anwendung, daß die dort bemerkten Folgen einer Gefährdung der Anstalt schon dann eintreten, wenn letztere auch nur bei Einer der beiden verbundenen Personen stattgefunden hat. An die Stelle der in §. 92 vorgesehenen Reduktion der Versicherung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und unter den Voraussetzungen des §. 81 Ziffer 3 die Verwandlung in eine einfache Lebens-Versicherung auf den Tod derjenigen versicherten Person treten, bei welcher keine Gefährdung der Anstalt stattfindet."

27. Der Ueberschrift des 4. Abschnitts ist nach den Worten „Kapitaleinlagen" beigefügt: „A. Auf den Namen.".

28. In den §. 112 ist der Inhalt des §. 113 als 2. Absatz aufgenommen und der §. 114 mit 113, der §. 115 mit 114 bezeichnet worden."

29. Nach §. 114 sind folgende Bestimmungen eingeschoben: Vor §. 115 ist als Ueberschrift gesetzt: „B. Kapital-Einlagen auf den Inhaber." (Pfandbriefe.)

§. 115. „Die Anstalt ist berechtigt, Kapital-Einlagescheine, welche auf den Inhaber gestellt sind, unter dem Namen „Pfandbriefe der Allgemeinen Renten-Anstalt" auszugeben Dem Nominalbetrag dieser Pfandbriefe muß jederzeit ein mindestens gleicher Betrag unterpfändlich angelegter Gelder der Anstalt entsprechen. Für die Ausgabe dieser Pfandbriefe gelten die nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 115a. Die Ausgabe erfolgt in Serien im Gesammtkapitalnennwerth von je einer halben oder einer ganzen Million Gulden. Die Serien sind in einzelne Stücke getheilt, welche auf 100, 500 und 1000 Gulden lauten können. Den Einlagescheinen sind Couponsbogen je für die Erhebung der Zinsen und der Dividenden, sowie Talons beigelegt.

§. 115b. Der Zinsfuß der Pfandbriefe wird für jede Serie vor deren Ausgabe mit Rücksicht auf den zu der betreffenden Zeit herrschenden landesüblichen Zinsfuß ein für alle Mal festgesetzt. Wenn der Zinsfuß einer Serie über 4 % beträgt, so muß ein dem Kapitalbetrag der ausgegebenen Stücke entsprechender Theil des Anstaltsvermögens zu einem den Zinsfuß der Serie um mindestens $1/3$ % übersteigenden Zinsfuß unterpfändlich angelegt sein. Zur Erhebung der Dividenden (§. 140) werden je für fünf auf einander folgende Jahre besondere Coupons in der Art ausgegeben, daß am

Schlusse jeder fünfjährigen Periode oder im Falle der früheren Ausloosung auf den Rückzahlungstermin die Dividenden der abgelaufenen Jahre gegen Zurückgabe des Dividenden-Coupons erhoben werden können.

§. 115c. Die Zurückbezahlung der zu Einer Serie gehörigen Stücke kann je nach den bei ihrer Ausgabe getroffenen Bestimmungen im Laufe von 20, 30, oder 40 Jahren erfolgen. Der Kapitalbetrag einer Serie wird je nach der Zahl dieser Jahre in gleiche Quoten eingetheilt und jedes Jahr auf den Zinstermin Eine dieser Quoten zurückbezahlt. Gehören zu einer Serie Stücke von verschiedenem Betrag, so ist für jede dieser Abtheilungen ihr Betreff an der Zurückbezahlung nach Verhältniß auszuscheiden. Dem Verwaltungsrath sind unter analoger Anwendung der für die ordentliche Rückzahlung geltenden Bestimmungen außerordentliche Rückzahlungen in beliebigem Betrage gestattet.

§. 115d. Die Ermittelung der zur Heimzahlung bestimmten Stücke geschieht jedes Jahr im Wege der Verloosung. Geht der für die Zurückbezahlung bestimmte Betrag mit dem Betrag der Stücke nicht gerade auf, so ist die ungerade Summe der Quote des nächsten Jahres hinzuzurechnen. Der Verloosung sind sämmtliche noch nicht ausgeloosten Stücke einer Serie zu unterwerfen, mögen sie von der Anstalt ausgegeben sein oder nicht.

§. 115e. Die Verloosung ist mindestens 3 und höchstens 6 Monate vor dem nächsten Zinstermin urkundlich vorzunehmen und sind die Nummern der ausgeloosten Stücke sofort unter Angabe des Rückzahlungstermins bekannt zu machen. Dieselben treten von letzterem an außer Verzinsung. Die ausgeloosten und zurückgegebenen Scheine werden von Zeit zu Zeit urkundlich vernichtet.

§. 115f. Die Kapitaleinlagescheine (Pfandbriefe) werden von der Anstalt zu einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Kurse ausgegeben. Derselbe ist auch zu deren Rückkauf und Wiederverkauf je nach Gelegenheit ermächtigt.

§. 115g. Auf Verlangen der Inhaber können die auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) auf den Namen eingetragen werden. In diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen des §. 112 zur Anwendung. Die Einschreibung auf den Namen kann wieder aufgehoben werden.

§. 115h. Zu Ausgabe einer Serie von Kapital-Einlagescheinen (Pfandbriefen) der in §. 115 bezeichneten Art ist Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses (§. 173, Ziff. 6a.) erforderlich, welcher auch die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Ausgabe (§. 115a. und 115b.) zu genehmigen hat.

§. 115i. In Betreff der Verjährung der Zins-Coupons und der Kapital-Einlagen (Pfandbriefe) kommen die Bestimmungen des §. 113 zur Anwendung. In gleicher Weise verjähren Dividenden-Coupons, wenn sie nicht binnen 3 Jahren von ihrem Verfalltage an eingelöst werden.

§. 115k. Die Inhaber der Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) sind Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt und finden insbesondere die Bestimmungen über Gewinn und Verlust (§. 2 Absatz 1, 3, 4, §. 132—143) auf dieselben Anwendung."

30. Im §. 116 Ziffer 5 sind nach den Worten „von Versicherungsurkunden" die Worte eingesetzt: „oder Kapital-Einlagescheine."

31. Dem §. 116 ist folgender Zusatz gegeben: „b. Gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand. Das Maximum der auf Waaren zu verwilligenden Darlehen ist unter Betrachtnahme ihrer Gattung und ihres Werths auf $^1/_4$ bis $^3/_4$ des Letzteren festzusetzen. Die näheren Vorschriften für diese Art von Darlehen sind vom Verwaltungsrath unter Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses aufzustellen (vergl. §. 173, Ziff. 7a)."

32. Der §. 127, Absatz 2 ist folgendermaßen gefaßt worden: „Ersterer soll wenigstens zwei und höchstens drei Prozent des Deckungskapitals der Kapital- und Rentenversicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach der Größe der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen fällig werdenden Jahresprämien, wobei für die mittelst einmaliger Einlage eingegangenen Versicherungen die dieser Einlage entsprechende Prämie in Rechnung zu nehmen ist. Der Sicherheitsfond soll sich zwischen dem Einfachen und Einundeinhalbfachen der so gefundenen Prämiensumme bewegen."

33. Der §. 129 ist so gefaßt: „Ferner sind diejenigen Beträge, welche aus dem Allgemeinen Reservefonds als Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen (§. 135) zunächst ihrem Sicherheitsfonds zuzuschreiben."

34. Dem §. 132 ist folgender Zusatz gegeben: „Ebenso ist es in dem Falle, wenn der Sicherheitsfonds für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen das vorgeschriebene Minimum (§. 127 Abs. 2) noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs (§. 128 und 129) bis zu zwei Drittheilen seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende (§. 138) zu verwenden.

35. In §. 135 ist nach den Worten „Dividende erfolgt" eingeschaltet die Worte („unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Paragraphen").

36. Nach §. 135 ist folgender §. 135a eingeschaltet: „Wenn jedoch der durchschnittliche Zinsfuß des Gesammtbetrags der Kapital-Einlagen auf den Namen und auf den Inhaber (Pfandbriefe) den für die Versicherungen zu Grunde gelegten Zinsfuß von 4% um mehr als $^1/_4$% übersteigt, so wird zu Gunsten der Versicherungen ein Voraus berechnet. Derselbe beträgt bis zu einem durchschnittlichen Zinsfuß der Kapital-Einlagen von $4^1/_2$% $^1/_4$%, von da bis zu einem solchen von $4^3/_4$% $^2/_4$%, von da bis zu einem solchen von 5% $^3/_4$% und so fort des Deckungskapitals sämmtlicher Versicherungen. Die hierzu erforderliche Summe wird dem zu Vertheilung einer Dividende im betreffenden Jahre bestimmten Betrag entnommen, und den Kapital- und Rentenversicherungen, sowie den Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungen als Voraus zugewiesen. Eine weitere Ausgleichung, insbesondere eine solche zwischen verschieden zinsenden Kapital-Einlagen findet nicht statt."

37. Der §. 136 beginnt mit folgenden Worten: „Der auf die Kapitaleinlagen entfallende Theil der Dividende kommt den bei solchen betheiligten Mitgliedern nach Verhältniß der Größe dieser Einlagen zu gut." Ebenso der Absatz 2: „Derjenige Dividendenantheil aber (§. 135 und 135a), welcher &c." Nach den Worten „andererseits ausgeschieden wird" sind folgende Worte eingeschaltet: „ist nach Ergänzung der Sicherheitsfonds auf ihren statutenmäßigen Betrag (§. 127, Abs. 2) in Verbindung mit den eigenen Ueberschüssen der betreffenden Sicherheitsfonds (§. 128) zur Vertheilung an die Mitglieder als Dividende zu verwenden, unbeschadet der auch hierher bezüglichen Bestimmung des §. 132. Abs. 4."

38. Absatz 3 des §. 136 ist weggefallen.

39. In §. 138 schließt der Absatz 1 mit den Worten: „zu entrichtenden Prämien" und ist als Absatz 2 beigefügt: „Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage oder mittelst aufhörender Prämienzahlung, sowie bei Stückversicherungen wird diejenige Summe zu Grunde gelegt, welche für den versicherten Betrag als lebenslängliche Prämie zu bezahlen wäre."

40. In §. 139 Absatz 2 nach den Worten: „Anspruch zu machen haben" ist statt dem bisherigen Inhalt als Absatz 3 gesetzt: „Für die Unteraustheilung der Dividende auf die Mitglieder, welche den Anfalltermin erlebt haben, ist die auf diesen Termin verfallene

Rente, die demselben nächst vorangegangene Prämienzahlung, beziehungsweise das Deckungskapital am letzten Dezember des Jahres, dessen Ertrag zur Vertheilung kommt, maßgebend."

41. In §. 140 ist Absatz 1 so gefaßt: „Die Dividende wird den mittelst Kapital-Einlagen auf den Namen betheiligten Mitgliedern zugleich mit demjenigen Zinse ausbezahlt, welcher an dem auf die Zuschreibung nächstfolgenden Zinstermin verfällt. Die fünfjährigen Dividende-Coupons der Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) (§. 115b) sind am Zinstermine des betr. Jahres fällig.

42. Dem Absatz 3 des §. 140 ist folgende Fassung gegeben. „Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Verschreibungen fallenden Beträge werden vorgemerkt, und sofern die Einleger nicht deren Ausbezahlung wünschen, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt."

43. In §. 141 ist Ziffer 1 so gefaßt: „1) Bei Kapital-Einlagen auf den Namen durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verlust des Zins-Coupons, bei deren Einlösung die Dividende zu erheben gewesen wäre; bei Kapital-Einlagen auf den Inhaber durch Verjährung des Dividende-Coupons (§. 115i.).

44. In §. 142 Absatz 1 ist nach den Worten „Kapital-Einlagen" eingeschaltet: „auf den Namen."

45. Absatz 3 ist so gefaßt: „Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten- und Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) ist ein Minimum nicht festgesetzt."

46. In dem §. 145 ist in Ziffer 5 statt den Worten: „mit einer Kapital-Einlage" gesetzt: „mit einer auf den Namen lautenden Kapital-Einlage" und nach Ziffer 5 folgt eine weitere Ziffer 6, welche lautet: „6. Diejenigen, welche mit einer auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlage von mindestens 1500 fl. betheiligt sind, ihre Einlagescheine vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die General-Versammlung stattfindet, Behufs der Vormerkung ihrer Betheiligung dem Direktor der Anstalt vorgelegt haben und zur Zeit der General-Versammlung noch im Besitze der gleichen Scheine sind. Jener Vormerkung steht der Eintrag des Scheins auf den Namen gleich."

47. Der §. 147 ist so gefaßt: „Bei Versicherungen auf das Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der General-Versammlung von der einen oder andern dieser beiden Personen ausgeübt werden (§. 20, Ziff. 4, §. 70, Ziff. III.)"

48. Im §. 155 sind die Schlußworte: „und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert" gestrichen und der Eingang des §. 156 so gefaßt: Derselbe hat, sofern nicht vor dem Beginn der Verhandlungen die Wahl eines Vorsitzenden durch die Versammlung beantragt wird, den Vorsitz in derselben zu führen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung u. s. w.

49. In §. 162 Abs. 2 ist nach den Worten „Mittheilungen über" eingeschaltet: „die Rechnungsresultate".

50. In §. 163 ist die Ziffer 1 wie folgt gefaßt: „1. Die Bilanz (§. 125) nebst einer Nachweisung über Zu- und Abnahme des Vermögensstandes der Anstalt".

51. In §. 172 ist Absatz 2 so gefaßt: „Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die von den Buchhaltern geprüften monatlichen Kassenauszüge vorzulegen sind. (§. 197 Abs. 3.)"

52. In §. 173 ist nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6a. beigefügt: „6a. zur Ausgabe einer Serie von Kapitaleinlagescheinen auf den Inhaber (Pfandbriefe) sowie zur Feststellung der näheren Bestimmung dieser Ausgabe (§. 115h.)".

53. In demselben §. ist nach Ziffer 7 folgende Ziffer 7a. eingeschaltet: „7a. Zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand zu verwilligenden Darlehen (§. 116, Ziff. 6)".

54. Dem §. 187 ist folgender Absatz 3 beigefügt: „Der Gesellschafts-Ausschuß kann auch für kürzere vorübergehende Verhinderungen des einen oder anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths in widerruflicher Weise einen oder zwei Ersatzmänner zum Voraus bezeichnen, welche im Bedürfnißfalle von dem Verwaltungsrathe oder dem Direktor einzuberufen sind."

55. Den §§. 194 und 195 ist folgende Fassung gegeben:

§. 194. „Die Firma der Anstalt wird von dem Verwaltungsrath geführt. Deren gültige Zeichnung erfordert überall, wo es sich um Eingehung von Verbindlichkeiten oder um Ausstellung von Urkunden, insbesondere von Versicherungs-Urkunden (§. 18 u. 65), Urkunden über Kapital-Einlagen (§. 103), Sparkassen und andern Schuldscheinen, Verträgen, Löschungsbewilligungen, Vollmachten u. s. f. handelt, die Namen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths. Diese Mitglieder sind der Regel nach der Direktor und der Rechtsrath; es können aber statt derselben auch andere Mitglieder des Verwaltungsraths unterzeichnen. Bescheinigungen über Geldempfänge sind auch dann gültig, wenn sie vom Kassier oder dessen Stellvertreter unter Gegenzeichnung eines vom Verwaltungsrathe hiezu ermächtigten Buchhalters ausgestellt werden."

§. 195. „Die in der bemerkten Weise (§. 194) ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Ausgenommen sind allein die im §. 173 aufgezählten Fälle, in welchen zur rechtlichen Verpflichtung der Anstalt außer der Zeichnung durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes noch die Beschlußnahme, beziehungsweise die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses erforderlich ist."

56. Hierauf folgen die Absätze 4 und 5 des bisherigen §. 195 als besonderer §. 195a.: „Verloren gegangene Einlage- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interims-Bescheinigungen können nur nach vorausgegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt."

57. In dem §. 197 ist folgendes geändert: a. der Absatz 3 ist so gefaßt: „Er hat den vom Kassier am Schlusse jeden Monats zu fertigenden Kassenauszug einzusehen, sich von dessen Prüfung durch die Buchhalter zu überzeugen (§. 209) und den Stand der Kasse fortlaufend zu überwachen." b. Statt der Anfangsworte des vierten Absatzes: „Außerdem hat er" ist gesetzt: „Er hat".

58. Der §. 202 ist so gefaßt: „Zu Besorgung der Bureau-, bezw. der Agentengeschäfte hat der Verwaltungsrath: 1) einen Kassier und einen Stellvertreter desselben, 2) die erforderlichen Buchhalter, sonstige Beamten und Gehilfen, 3) die Agenten der Anstalt zu bestellen."

59. In §. 206 ist der Absatz 2 gestrichen.

Die §§. 208 und 209 sind folgendermaßen gefaßt:

§. 208. „Der Geschäftskreis der Buchhalter, übrigen Beamten und Gehilfen wird von dem Verwaltungsrath nach Bedürfniß festgestellt. Insbesondere hat er diejenigen Buchhalter zu bezeichnen, welche berechtigt und je zu ihrem Theile verpflichtet sind, zur Kontrole des Kassiers die Bescheinigungen über Geldempfänge mit zu unterschreiben (§. 194)."

§. 209. „Die Buchhalter führen das Hauptbuch, sowie die Hilfsbücher der Anstalt. Die Rechnung hat die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zu enthalten. Jährlich auf den letzten Dezember sind die Bücher der Anstalt abzuschließen und ist die Jahresbilanz zu ziehen. Am Schlusse jeden Monats haben die mit der Kontrole beauftragten Buchhalter jeder zu seinem Theile die Richtigkeit des von dem Kassier geführten Tagebuchs und zu fertigenden Kassenauszugs in geeigneter Weise zu prüfen und den Befund dieser Prüfung daselbst zu bemerken."

Schnellpressendruck von P. Kopp in Waldenburg in Schlesien.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 15. Den 9. April 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16. März 1868 zu Berlin ausgegebene № 15. der Gesetz-Sammlung enthält:

- 7010. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 11. Oktober 1861 zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868.
- 7011. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln.
- 7012. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43000 Thalern. Vom 8. Februar 1868.

Die am 16 März 1868 zu Berlin ausgegebene № 16. der Gesetz-Sammlung enthält:

- № 7013. Gesetz, betreffend die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen Vom 5. März 1868.
- 7014. Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§. 45. bis 47. und § 59. Titel I. der Depositai-Ordnung vom 15. September 1783. Vom 6. März 1868.
- 7015. Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staats-Gebiete. Vom 9. März 1868.
- 7016. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kredit-Vereins.
- № 7017. Allerhöchster Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler.

Die am 16. März 1868 zu Berlin ausgegebene № 17. der Gesetz-Sammlung enthält:

- № 7018. Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5. März 1868.
- 7019. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Prierow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.
- 7020. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Friedland, Regierungs-Bezirks Königsberg.
- 7021. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120000 Thalern. Vom 24. Februar 1868.

Die am 20. März 1868 zu Berlin ausgegebene № 18. der Gesetz-Sammlung enthält:

- № 7022. Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1866.
- 7023. Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin.
- 7024. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes.

№ 7025. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1868, betreffend die Zulassung der Dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

161. Polizei-Verordnung,
die Regelung der Dampfschifffahrt auf dem kurischen Haffe und dem Beck-Flusse zwischen Memel und Cranz betreffend.

Königsberg, den 13. September 1858.

Mit Bezugnahme auf das Regulativ über den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem frischen und kurischen Haffe und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen vom 18. April 1844 (Amtsblatt Seite 103 ff.) wird zur Regelung der Dampfschifffahrt auf dem kurischen Haffe und dem Beck-Flusse zwischen Memel und Cranz auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes verordnet:

§. 1. Von dem Anlegeplatze in Memel und dem Hafen-Bassin in dem Beck-Flusse bei Cranz dürfen die Dampfschiffe nur in Zwischenräumen von einer halben Stunde abgehen. (§. 3. des Regulativs vom 18. April 1844.)

§. 2. Auf dem Beck-Flusse darf von den Dampfschiffen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 6 Fuß pro Sekunde gefahren werden.

§. 3. Gelangen mehrere Dampfschiffe gleichzeitig vor die Mündung des Beck-Flusses, so haben sie in der Reihenfolge in dieselbe (nach Cranz hin) einzulaufen, in welcher sie von Memel abgefahren sind.

§. 4. In dem Beck-Flusse dürfen die Dampf-Schiffe nur in einer Entfernung von 500 Schritten hinter einander fahren.

§. 5. Das zuerst in dem Hafen-Bassin bei Cranz angelangte Dampfschiff darf von dort nicht eher wieder in Fahrt gehen, als bis die übrigen, auf der Fahrt in den Beck-Fluß befindlichen Dampfschiffe in dem Hafen-Bassin angelegt haben.

§. 6. Uebertretungen dieser Verordnung werden vorbehaltlich des von den Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatzes mit einer Polizeistrafe bis zu zehn Thalern bestraft, sofern die Uebertretung nicht ein Vergehen in sich begreift, welches der Untersuchung und Bestrafung nach den Allgemeinen Strafgesetzen unterliegt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 1. April 1868.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der §. 2. derselben wird hiermit aufgehoben und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachfolgende Polizei-Vorschrift an dessen Stelle erlassen:

§. 2. In dem Cranzer Beck-Flusse und in der gebaggerten, durch Baaken bezeichneten Haffrinne vor demselben, darf nur mit halber Dampfkraft gefahren werden. Sich begegnende Dampfschiffe müssen nach rechts ausweichen.

Betrifft die Wiederbesetzung der Kreiswundarzt-Stelle des Stadtkreises Königsberg.

Königsberg, den 26. März 1868.

162. Die Kreiswundarzt-Stelle des Stadtkreises Königsberg, mit welcher ein Gehalt von jährlich 100 Thaler verbunden, ist erledigt. Promovirte Aerzte und Wundärzte 1. Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation um die qu. Stelle innerhalb 6 Wochen bei uns zu bewerben.

Polizei-Verordnung, betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 9. April 1847 über die Entnahme von Steinen aus der Ostsee und dem frischen und kurischen Haff.

Königsberg, den 27. März 1868.

163. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. pro 1850 S. 265 № 3206.) ordnen wir zu fernern Ergänzung unserer Verordnung vom 9. April 1847, betreffend das Ausheben der Steine aus dem frischen und kurischen Haff und der Ostsee, Folgendes an:

> das Ausheben von Steinen aus dem kurischen Haff, innerhalb der Grenzen der Ortschaften Labagienen, Alt- und Neu-Rinderort, des Kreises Labiau, ist ohne besondere Erlaubniß der unterzeichneten Königl. Regierung bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thlr. verboten.

Die Vereinigung des Amtsetablissements zu Ortelsburg mit dem dortigen Stadtbezirke betr.

Königsberg, den 30. März 1868.

164. In Gemäßheit der im § 2. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 enthaltenen Bestimmungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Minister des Innern das Amtsetablissement zu Ortelsburg nebst den dazu gehörigen als Salzmagazin und Zeughaus benutzten Grundstücken mit dem Stadtbezirke von Ortelsburg vereinigt worden ist.

Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.

Königsberg, den 30. März 1868.

165. Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen **Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig**, bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt

Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung resp. des Königl. Provinzial-Schulkollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung Lehnert.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Bestimmungen über die Vorprüfung sind in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1853 (Amtsblatt pro 1853 Pag. 112—115) enthalten. Unter Hinweisung darauf machen wir bemerklich, daß Gesuche wegen Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahmetermin, mit den in jener Bekanntmachung genannten Schriftstücken und Zeugnissen, von den betreffenden Bewerberinnen uns spätestens bis zum **9ten Mai** c. einzureichen sind und der nochmalige vergleichende Prüfungstermin von uns auf den 29. Mai c., Nachmittags 3 Uhr, in dem hiesigen Waisenhaus-Seminar anberaumt worden ist, zu welchem die Bewerberinnen sich am Tage vorher bei dem Seminar-Direktor Herrn Dembowski hierselbst zu melden haben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

186. **Liste**

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Berlin, den 25. Januar 1868.

I. Staatsschuldscheine. Lit. A. à 1000 Thlr.: № 1719. 1720. 5447. Lit. B. à 500 Thlr.: № 438. 766. Lit. C. à 400 Thlr.: № 161. Lit. D. à 300 Thlr.: № 231. 232. 3740. Lit. E. à 200 Thlr.: № 391. 392, 393. Lit. F. à 100 Thlr.: № 5208. 5209. 5210. 5211. 5212. 5213. 5214 5215 5216. 5217. 5218. 5219. 5220. 5221. 5222. 5223. 5224. 5225. 5226. 5227. 5228. 5229. 5230 5231. 5232. 6260. 6261. 11864. 11874. 11908. 13144. 13145. 13146. 13147. 13148. 13149. 13150. 13151. 13152. 36857. 39783. 68328. 86459. 86775. 92370. 167615. 193667. 201744. 201745. 202996. 218062. 218658. Lit. G. à 50 Thlr: № 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 3726. 10289. 11941. 14881. 16149. 41732. 47973. 48345. Lit H. à 25 Thlr.: № 8644. 9919. 33376. 41344. 46697. 46698. 46702. 50844. 52308.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848. Lit. C. à 100 Thlr.: № 6854.

7729. 16128. 32856. 36087. 36109. 36122. 37940. 38119. 43025. 44181. 44622. 47044.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850. Lit. C. à 200 Thlr.: № 16444. 16445. 16446. 16447. 16515.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852 Lit. C. à 200 Thlr: № 7726. 14921. Lit. D. à 100 Thlr: № 3433.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. à 100 Thlr.: Ser. 67. № 6607., Ser. 449. № 44808., Ser 449. № 44825., Ser 734 № 73371., Ser. 737. № 73696.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A. Lit. B. à 500 Thlr.: № 3835. Lit. D. à 100 Thlr.: № 6001. 8475. 8476

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856. Lit. A. à 1000 Thlr.: № 2574. Lit. D. à 100 Thlr: № 7193.

VIII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857. Lit. B. à 500 Thlr.: № 298. Lit D. à 100 Thlr.: № 7006.

IX. Niederschl.-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Aktien Ser. I. à 100 Thlr: № 19551.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Die Lupinen-Sendungen nach Danzig betr.



Bromberg, den 26. März 1868.

167. Für **Lupinen-Sendungen**, welche in der Zeit bis zum 30 September c. in Wagenladungen **nach Danzig** zur Beförderung gelangen, tritt auf der Ostbahn eine Frachtermäßigung von 33⅓ pCt. ein.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Grubeninspektor Eduard Böhnisch betr.

Breslau, den 28. März 1868.

168. Der Grubeninspektor Eduard **Böhnisch** zu Beuthen a. O. hat nach bestandener Markscheiderprüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts erhalten. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe seinen bisherigen Wohnort Beuthen a. O. nicht verändert.

Königl. Oberbergamt.

169. **Bekanntmachung**

über die Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im Departement des Königl. Ostpreußischen Tribunals für das Jahr 1867.

Königsberg, den 31. März 1868.

№	Landrathskreis.	Zahl der Schiedsämter.	Streitsachen beruhigt durch Vergleich.	Entsagung	Verweisung ans Gericht.	Summa.
1	Allenstein	22	434	100	324	858
2	Braunsberg	23	323	135	105	563
3	Pr. Eylau	25	211	32	173	416
4	Fischhausen	16	181	63	184	428
5	Friedland	19	176	53	254	483
6	Gerdauen	11	293	21	273	587
7	Heiligenbeil	17	291	54	222	567
8	Heilsberg	33	249	61	269	579
9	Pr. Holland	21	213	29	204	446
10	Stadtkreis Königsberg	24	451	206	1015	1672
11	Landkreis Königsberg	20	140	38	186	364
12	Labiau	16	397	74	339	810
13	Memel	20	446	295	757	1498
14	Mohrungen	22	195	72	244	511
15	Neidenburg	22	375	136	263	774
16	Ortelsburg	13	922	548	843	2313
17	Osterode	16	401	261	490	1152
18	Rössel	20	253	78	271	602
19	Rastenburg	17	235	91	265	591
20	Wehlau	14	194	86	359	639
	Summa	391	6380	3433	7040	15853

Folgende Schiedsmänner haben eine überwiegende Anzahl Streitsachen verhandelt:

	Landrathskreis.	№	Charakter, Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Zahl der Sachen.
1	Allenstein.	1	Färbereibesitzer Helbich in Allenstein	106
2	Braunsberg.	2	Färber C. Krusche in Wormditt	104
3	Friedland.	3	Restaurateur Jopp in Bartenstein	107
		4	Geschäfts-Agent Schröder in Schippenbeil	136
4	Gerdauen.	5	Bürgermeister Schirrmacher in Nordenburg	171
5	Heiligenbeil	6	Kommissionair Hassenstein in Zinten	163
6	Pr. Holland.	7	Kaufmann Casper in Pr. Holland	174
7	Königsberg.	8	Kaufmann Heyßter in Königsberg	124
		9	Bäckermeister Suppliit in Königsberg	129
		10	Schmiedemeister Rudow in Königsberg	149
		11	Materialwaarenhändler Bartsch in Königsberg	132
8	Labiau.	12	Kaufmann Freymuth in Labiau	206
9	Memel.	13	Gastwirth Kämmer in Kischken-Bartel	109
		14	Kaufmann Nord in Schmelz	169
		15	Wirth Bedzentis in Jagutten	139
		16	Gastwirth Günther in Dittauen	121
		17	Kanzleirath Herrmann in Drucken	290
10	Neidenburg.	18	Rathmann Schulz in Neidenburg	150
		19	Bureau-Assistent Przygodda in Neidenburg	105
11	Ortelsburg.	20	Kaufmann von Heydowitz in Willenberg	616
		21	Kaufmann Wysomierski in Friedrichshoff	403
		22	Rektor Riemasch in Fürstenwalde	255
		23	Gastwirth Sakowski in Schwentainen	244
		24	Apotheker Stoppa in Mensguth	104
		25	Bürgermeister a. D. Hinz in Passenheim	166
		26	Grundbesitzer Goronczy in Carlshoff	126
		27	Grundbesitzer Glaß in Mingfen	115
12	Osterode.	28	Gastwirth Freudenhammer in Osterode	247
		29	Rittergutsbesitzer Lux in Luttkenwalde	103
		30	Organist Straschewski in Marwalde	114
13	Rössel.	31	Hufenbesitzer Freisleben in Bischofsburg	102
		32	Schulz Schmidt in Gr. Mönsdorf	110
14	Rastenburg.	33	Gutspächter Anhuth in Stumplack	107
15	Wehlau.	34	Kaufmann Bey in Wehlau	110
		35	Gutsbesitzer Klein in Gr. Schirrau	142

Königl. Ostpreußisches Tribunal.

Bekanntmachung, die **Beschädigung** der **Telegraphen-Anlagen** betr.

Berlin, den 7. Juli 1866

170. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drath-

leitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Königl. Telegraphen-Direktion.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Während des ersten Quartals d. J. sind im Ressort der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Veränderungen vorgekommen. Es sind

1. ernannt resp. befördert: die Post-Kassen-Controleure **Kersten** und **Hennig**, der Ober-Post-Kassen-Buchhalter **Voigt**, die Ober-Post-Sekretaire **Tolkiehn, Schütze, Ackermann Schielke** und **Schubert** in Königsberg i. Pr. zu Ober-Post-Kommissarien, die Post-Sekretaire **Doblin** und **Coler** in Königsberg in Pr. zu Post-Kommissarien, der Post-Sekretair **Kühne** zum Ober-Post-Sekretair und der Post-Assistent **Classen** in Königsberg in Pr. zum Post-Sekretair;
2. bestätigt: der Post-Expediteur **Scharfenorth** in Ludwigsort und die Post-Expedienten-Anwärter **Batz, Krakau** und **Teschner** in Königsberg, sowie **Gehlhar** in Tapiau als Post-Expedienten;
3. angestellt: der Eisenbahn-Stations-Aufseher **Schlutius** in Glommen, der Lehrer **Siedler** in Grünhof, der Forst-Receptor **Daniel** in Gr. Baum, der Oekonom **Otto** in Wuttrienen, der Inspektor **Zimmermann** in Friedrichsfelde, der Ortsschulz und Besitzer **Tolkmitt** in Bönkenwalde, der Guts-Inspektor **Herold** in Wildenhof und der Geometer **Schacht** in Dietrichswalde als Post-Expediteure;
4. versetzt: der Ober-Post-Direktor **Letz** von Königsberg in Pr. nach Leipzig, die Post-Sekretaire **Kruschewski** von Insterburg nach Königsberg in Pr., **Schalck** von Wehlau nach Frankfurt a. M., die Post-Expedienten **Rohde** von Königsberg in Pr. nach Labiau und **Wessel** von Berlin nach Rastenburg, sowie die Post-Expediteure **Kukuck** von Reichenau Ostpreuß nach Prökuls, **Töcknick** von Prökuls nach Maldeuten, **Koppkow** von Friedrichsfelde nach Reichenau Ostpr. und **von Mauschwitz** von Wuttrienen nach Schlobitten;
5. pensionirt: Der Ober-Post-Sekretair **Großjohann** in Königsberg in Pr. und der Wagenmeister **Verbandt** in Bartenstein Ostpr.;
6. entlassen: der Briefträger **Schalk** in Rastenburg;
7. freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur **v. Groß** in Dietrichswalde;
8. gestorben: der Post-Expediteur **Seegers** in Seeburg;

Der im vorigen Monat versammelt gewesene Provinzial-Landtag hat in die Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer im hiesigen Regierungs-Bezirke gewählt:

A. Zu Mitgliedern:

1. Den Landschafts-Direktor **Bolz-Pareyken**, 2. den General-Landschafts-Direktor Graf v. **Kanitz-Podangen**, 3. den Kaufmann **Richter-Memel**, 4. den Commerzienrath **Kleyenstüber-Königsberg**, 5. den Majorats-Besitzer Graf v. **Schlieben-Sanditten**, 6. General-Landschaftsrath **Richter-Schreitlacken**, 7. Stadtrath **Hartung-Königsberg**, 8 Rittergutsbesitzer **Hagen-Gilgenau**, 9. Landschaftsrath **Gusovius-Dürwangen**, 10 Rittergutsbesitzer **v. Lübtow-Pohibels**, 11. Rittergutsbesitzer **Kroschewski-Makohlen** und 12. Kaufmann **Sinagowitz-Braunsberg**.

B. Zu Stellvertretern:

1. Dombechant **Blockhagen-Frauenburg**, 2. Rittergutsbesitzer **Quedenfeldt-Carmitten**, 3. Apotheker **Zacher-Memel**, 4. Gutsbesitzer **Schmidtke-Beisten**, 5. Banquier **Oppenheim-Königsberg** und 6. Gutsbesitzer **Kröck-Thierenberg**.

Von dem Kreistage des Kreises Ortelsburg sind in das Kuratorium der dortigen Kreis-Sparkasse für die Jahre 1868 bis einschließlich 1870 gewählt und bestätigt worden:

1. als Direktor der Landrath **v. Röbel**—Ortelsburg, als dessen Stellvertreter Rittergutsbesitzer **Hagen**—Gilgenau,
2. als Beisitzer Kreistaxator **Hahn** — Beutnersdorf und Rechtsanwalt **de Witt** — Ortelsburg, als deren Stellvertreter Gutsbesitzer **v. Halle**—Frenzken und Gutsbesitzer **Wollschläger** — Lentzienen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 15.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 16. Den 16. April 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 26. März 1868 zu Berlin ausgegebene № 19. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7026. Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§ 2 und 3. des Gesetzes vom 28. September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607.) eröffneten Kredits. Vom 6. März 1868.

" 7027 Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868.

" 7028. Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868.

" 7029. Statut für die Wiesen-Meliorationsgenossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Ocholmühle. Vom 4. März 1868.

" 7030. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868., betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen rc. in die neuen Landestheile.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II zur Preuß. Staatsanleihe von 1864.

Berlin, den 22. Februar 1868.

171. Die neuen Coupons Serie II. № 1 bis 8. über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1867 C. über 25 Thlr. betr.

Berlin, den 8. April 1868.

172. Der Kaufmann Adolph Fast in Königsberg i. Pr. hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1867 C. Litt. F. № 1942. über 25 Thlr. angetragen, weil deren linke obere Ecke abgebrannt ist.

Nach § 3. des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und **spätestens am 15. Oktober d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverschreibung kassirt und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das für den Bönkenwalder Dorfteich ausgesetzte Grundsteuer-Entschädigungs-Kapital betr.

Königsberg, den 6. April 1868.

173. Dem der Dorfschaft Bönkenwalde, Kreises Heiligenbeil, laut Erbverschreibung vom 7. Juli, conf. den 24. November 1781 vertiehenen, in der dortigen Dorfslage belegenen Teiche steht als Grundsteuer-Entschädigung ein Antheil an dem nach § 4. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21 Mai 1861 ausgesetzten Gesammt-Entschädigungs-Kapitale im Betrage von 19 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. zu, welcher nebst den gesetzlichen Zinsen nunmehr zur Auszahlung gelangen soll.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht an dem Eigenthume des entschädigungsberechtigten Teiches und der für denselben festgesetzten Entschädigungs-Summe zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche innerhalb einer achtwöchentlichen Präklusivfrist, von dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an, bei der unterzeichneten Regierung unmittelbar oder bei dem Königl. Landraths-Amte zu Zinten geltend zu machen.

Königl. Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die dem zu Woltitta gehörigen Rohrbruchgrundstücke zustehende Grundsteuerentschädigung betr.

Königsberg, den 3 April 1868.

174. Dem Seitens der Dorfschaft Woltitta, Kreises Heiligenbeil, durch Alluvion und Verjährung erworbenen Rohrbruchgrundstücke von 130 Morg., welches sich gegenwärtig im gemeinschaftlichen Besitze der 14 Fischerwirthe zu Woltitta befindet, steht als Antheil an dem nach § 4. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ausgesetzten Gesammt-Entschädigungs-Kapitale eine Entschädigungs-Summe von 39 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. zu, welche mit den dafür fälligen 4 und 4½ prozentigen Zinsen jetzt zur Auszahlung gelangen soll.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des gedachten Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, die diesfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amt in Zinten geltend zu machen.

Die Entwässerung des Trauziger Sees betr.

Königsberg, den 8. April 1868.

175. In der Sache, betreffend die Entwässerung des Trauziger Sees bei Allenstein, liegt der heute von uns ausgefertigte Präklusions-Bescheid in unserer Registratur zu Jedermanns Einsicht offen.

Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend.

Königsberg, den 30. März 1868.

176. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angeben, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 20. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen;
2. ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung, ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen;
3. ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können;
4. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll;
5. ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist;
6. die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungs-Arbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände. Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche, Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude. Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen. Die Hügelkette, welche hier beginnt

und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren. Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fördert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann Seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht wer-

den. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldung zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

U. 6936.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bedingungen der Aufnahme, sowie das Nähere über den Zweck und die Einrichtung der Anstalt bereits in der im Amtsblatt pro 1859 Seite 85 — 87 abgedruckten Bekanntmachung enthalten sind.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Prüfungstermin für einjährige Freiwillige pro 1868 betr.

Königsberg, den 27. November 1867.

177. In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlung der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1868:

am 9. September,

Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Bureau stattfinden wird.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung des diesfälligen Berechtigungsscheines, sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. das Geburtszeugniß;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und, um in dem anstehenden Termine berücksichtigt zu werden, **mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.**

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Der Antrag auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt unter Vorlegung des Berechtigungsscheines und eines neuen polizeilichen Sittenzeugnisses bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen **nur am 1. Oktober,** bei den übrigen Truppentheilen **am 1. April und 1. Oktober** jeden Jahres.

Den zum einjährigen Dienste berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei den gewählten Truppentheilen zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangt, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150. der Militair-Ersatz-Instruktion nachkommen und, wenn derselbe sich im 23. Lebensjahre befindet, noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Truppen-Commando bis zum 1. Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahre zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Truppen-Commandos unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

v. Wienskowski, Major. Müllner, Geh. Reg.-Rath.

Die Aufhebung der Steuer-Receptur in Brandenburg betr.

Königsberg, den 9. April 1868.

178. Die Steuer-Receptur zu Brandenburg i Ostpr. wird mit dem 20. April d. J. aufgehoben werden und es werden daher dort fernerhin weder Zahlungen geleistet werden, noch Abgaben-Erhebungen stattfinden. Dagegen wird eine Stempeldistribution daselbst eingerichtet werden.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor **von den Brincken.**

Die Besetzung der Kreiswundarztstelle des Kreises Niederung betr.

Gumbinnen, den 30. März 1868.

179. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Niederung mit dem Wohnsitze in Skaisgirren ist erledigt.

Wir fordern qualifizirte Bewerber auf, sich innerhalb 4 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikationspapiere bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Cours der Cranz-Königsberger Personen-Post betr.

Königsberg i. Pr., den 7. April 1868.

180. Vom 20. d. M. ab wird die Cranz-Königsberger Personen-Post wie folgt coursiren:

aus Cranz	4 Uhr			Nachm.,
„ Laptau	4 „	50 Min.		„
„ Trutenau	6 „	25 „		„
in Königsberg Pr.	7 „	50 „		Abends,
aus „	6 „			früh,
„ Trutenau	7 „	20 Min.		„
„ Laptau	8 „	50 „		„
in Cranz	9 „	50 „		„

Der Ober-Post-Direktor.

Die Frachterleichterungen für die landwirthschaftliche Ausstellung in Bromberg betr.

Bromberg, den 2. April 1868.

181.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Netz-Distrikt beabsichtigt in Gemeinschaft mit dem landwirthschaftlichen Haupt-Verein für den Regierungsbezirk Posen eine provinzielle **landwirthschaftliche** und **gewerbliche Ausstellung** mit freier Concurrenz und gleichen Bedingungen für die Theilnehmer anderer Provinzen vom 19ten Mai bis inkl. 12. Juni d. J. in **Bromberg** zu veranstalten.

Für die zu dieser Ausstellung bestimmten Gegenstände treten auf der Ostbahn folgende Frachterleichterungen ein:

1. für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe und die übrigen gewerblichen Gegenstände ist beim Hintransport die tarifmäßige Fracht zu zahlen, dagegen erfolgt der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Stücke an den ursprünglichen Absender nach der Versandt-Station gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comitées, „daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben", **frachtfrei**. Es haben die bezüglichen Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die Frachtermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk:

 „zur Ausstellung nach Bromberg"

 und die Adresse:

 „an das Ausstellungs-Comitée"

 tragen, beziehungsweise — beim Rücktransporte — von diesem als Versender aufgegeben werden.

2. für das zum Versand kommende Vieh tritt die gleiche Frachtermäßigung wie für die ad 1. gedachten Maschinen ꝛc. ein, der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hin-Transport und auf Grund der ad 1. bezeichneten Bescheinigung;

 Den Begleitern der Schauthiere wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets der IV. Wagenklasse gestattet.

Die vorgedachten Transport-Erleichterungen beginnen 14 Tage vor dem Beginn der Ausstellung und enden 3 Wochen nach dem Schlusse derselben, gelten also für die Zeit vom 5. Mai bis inkl. 3. Juli c.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Innehaltung der reglementsmäßigen Entladungsfrist auf der Ostbahn betr.

Bromberg, den 9. April 1868.

182. Bei der Entladung der zur Linderung des Nothstandes in Ostpreußen dorthin beförderten Sendungen ist in vielen Fällen die reglementsmäßige Entladungsfrist von 24 Stunden nach Zusendung des Avisos überschritten und dadurch die Erhebung des tarifmäßigen Lagergeldes nothwendig geworden.

Da den Reklamationen auf Erstattung des Lagergeldes nicht Folge gegeben werden kann, wird den Empfängern derartiger Güter die strenge Innehaltung der vorgeschriebenen Frist empfohlen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Beförderung von Malz auf der Ostbahn betr.

Bromberg, den 3. April 1868.

183. Der Artikel **Malz** wird vom 10. d. M. ab auf der Ostbahn zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse B. befördert. Königl. Direktion der Ostbahn.

Salz-Verkaufs-Bekanntmachung.

Pillau, den 11. April 1868.

184. Am 23. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, findet in der hiesigen Königl. Salz-Faktorei der öffentliche Verkauf des in derselben noch vorräthigen losen Salzes mit der Maßgabe statt, daß, wenn das Meistgebot weniger als 2 Thlr. 10 Sgr. pro Ctr. betragen sollte, der Zuschlag dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor in Königsberg vorbehalten bleibt.

Es werden nur Bieter zugelassen, welche im Termin zur Sicherung ihres Gebots eine Kaution von 200 Thlrn. baar oder in Staatspapieren stellen.

Die sonstigen Lizitations-Bedingungen können im Amtslokale des unterzeichneten Haupt-Zoll-Amts eingesehen werden.

Der gewöhnliche Salzverkauf in der Salz-Faktorei hört mit dem 20. April c. auf.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 16.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 17. Den 23. April 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 30. März 1868 zu Berlin ausgegebene № 20. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7031. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11. März 1868.

№ 7032. Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868.

№ 7033. Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise. Vom 4. März 1868.

№ 7034. Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise. Vom 4. März 1868.

Die am 31. März 1868 zu Berlin ausgegebene № 21. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7035. Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868.

№ 7036. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1867, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung.

№ 7037. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23. März 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

185. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1868 betr.

Berlin, den 13. März 1868.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Mai in Pr. Holland,
" 30. " " Reichenbach,
" 2. Juni " Mohrungen,
" 3. " " Osterode,
" 5. " " Soldau,
" 6. " " Neidenburg,
" 8. " " Bischofsburg,
" 10. " " Allenstein,
" 12. " " Wormditt,
" 13. " " Braunsberg,
" 16. " " Brandenburg,
" 18. " " Cumehnen,
" 19. " " Neuendorf,
" 20. " " Trutenau,
" 22. " " Labiau,
" 25. " " Mehlauken,
" 27. " " Tapiau,
" 6. Juli " Wehlau,
" 9. " " Insterburg,
" 16. " " Neukirch,
" 17. " " Kaukehmen,
" 20. " " Prökuls,
" 22. " " Plaschken,
" 23. " " Tilsit,
" 4. August " Kraupischken,
" 15. " " Rosenberg i. P.,
" 17. " " Christburg,
" 25. " " Trempen,
" 28. " " Angerburg,
" 1. Sptbr. " Barten,
" 4. " " Nordenburg,
" 8. " " Gerdauen,
" 11. " " Allenburg,
" 12. " " Friedland,
" 14. " " Pr. Eylau,
" 15. " " Bartenstein,
" 18. " " Rastenburg,
" 19. " " Rhein,
" 21. " " Lötzen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Wehlau, auch in Neukirch, Prökuls, Rosenberg, Christburg, Barten demnächst von Allenburg bis einschließlich Rasten-

burg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Commission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande das Kaufgeld in Empfang zu nehmen. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

186. Bekanntmachung,

wegen Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Berlin, den 15. April 1868.

Die am 15. Mai d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607.) und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1471.) ausgegebenen **Schatzanweisungen vom 15. August 1867** werden vom 7. Mai d. J. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

187. Polizei-Verordnung,

die neuen Pregel- resp. Deime-Brücken bei Tapiau betr.

Königsberg, den 20. April 1868.

Auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird hierdurch Nachstehendes verordnet.

§ 1. Alle Fahrzeuge, welche die im Bau begriffenen neuen Pregel- resp. Deime-Brücken bei Tapiau passiren, haben an den durch Tafeln bezeichneten Stellen ober- und unterhalb der Brücken die Segel zu streichen und müssen langsam durch die Brücken fahren.

§ 2. In der Dunkelheit dürfen die Brücken nicht passirt werden.

§ 3. Zuwiderhandelnde haben neben Ersatz des durch sie verursachten Schadens eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern zu gewärtigen.

Die Wiedereröffnung der Bromberger Stadtschleuse betr.

Königsberg, den 8. April 1868.

188. Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Bromberg ist die Instandsetzung der dortigen Stadtschleuse nunmehr beendigt und die Schiffahrt bereits eröffnet.

189. Polizei-Verordnung,

die Errichtung von Windmühlen betreffend.

Königsberg, den 21. April 1868.

Auf Grund der §§. 11, 12, 18 und 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 (Ges.-Samml. Seite 749), betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, verordnen wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Neu zu errichtende Windmühlen müssen

1. von den nächsten Gebäuden und öffentlichen Wegen in der Regel wenigstens 20 Ruthen,
2. von den Grenzen der benachbarten fremden Grundstücke wenigstens 6 Ruthen

entfernt, errichtet werden.

§. 2. In den Fällen des §. 1. ad 1. behalten wir uns vor, wenn nach dem Gutachten der Orts-Polizei- resp. der Lokal-Kreis-Behörden eine geringere Entfernung zulässig erscheint, eine solche und zwar bis zu dem Minimum von 10 Ruthen ausnahmsweise zu gestatten.

§. 3. Auf Grundstücken, welche in der Separation begriffen sind, dürfen vor Feststellung des Separations-Planes, Windmühlen überhaupt nicht errichtet werden.

§. 4. Wer diese Vorschriften übertritt, hat eine Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, oder im Unvermögensfalle eine entsprechende Gefängnißstrafe verwirkt

und außerdem zu gewärtigen, daß er durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zur Entfernung des vorschriftswidrigen Bauwerks angehalten, resp. die letztere auf seine Kosten bewirkt werden wird.

§. 5. Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 29. März 1858 (Amtsbl. S. 65.) enthaltenen Bestimmungen über den gewerblichen Betrieb der Windmühlen, sowie die in unserer Circular-Verfügung vom 14. Oktober 1867 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Nachsuchung des Consenses zur Errichtung neuer Windmühlen, sind auch fernerhin zu befolgen.

Alle übrigen, der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Besetzung der Physikatsstelle des Berenter Kreises betr.

Danzig, den 5. April 1868.

190. Die Physikatsstelle des Berenter Kreises ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldungen unter Beifügung sämmtlicher Approbationen und sonstiger Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Besetzung der Physikatsstelle des Kreises Johannisburg betr.

Gumbinnen, den 5. April 1868.

191. Die Physikatsstelle des Kreises Johannisburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen und der sonstigen vorschriftsmäßigen Atteste bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Postverkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen betr.

Berlin, den 15. April 1868.

192. Zwischen dem **Norddeutschen Bunde** und **Norwegen** ist am 17. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 15. April c. in Kraft tritt und für den Korrespondenz-Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Erleichterungen zur Folge hat:

Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth incl.

für frankirte Briefe nach Norwegen 3½ Sgr. resp. 12 Xr.,

für unfrankirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr. resp. 18 Xr.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Xr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden:

Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christiansand, Christiansund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Fleckefjord, Frederikshald, Frederiksstad, Frederiksvärn, Grimstad, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moß, Namsos, Porsgrund, Reisöer, Röraas, Sandefjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromsö, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

Den Cours der Botenpost von Seeburg nach Siegfriedswalde und von Siegfriedswalde nach Heilsberg betr.

Königsberg Pr., den 11. April 1868.

193. Vom 16. d. M. ab werden die Botenposten von Seeburg nach Siegfriedswalde und von Siegfriedswalde nach Heilsberg wie folgt coursiren:

aus Seeburg	4 Uhr		Nachm.,
in Siegfriedswalde	5 „	30 Min.	„
aus „	6 „		Abends,
in Heilsberg	9 „		Abends.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der qu. Posten unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Einrichtung einer Post-Expedition in Gutenfeld betr.

Königsberg i. Pr., den 11. März 1868.

194. Vom 1. Mai c. ab wird auf der Eisenbahnhaltestelle Gutenfeld eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, welche mit den Personenzügen der Ostbahn Postsendungen jeder Art absenden und empfangen wird.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Telegraphen-Station zu Pr. Eylau betr.

Königsberg Pr., den 10. April 1868.

195. Bei der kombinirten Telegraphen-Station zu Pr. Eylau wird vom 1. Mai c. ab der volle Tagesdienst im Sinne des § 4. des Reglements für die

Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein eingeführt.

Telegraphen-Direktion.

Die Beförderung von Rum rc. auf der Eisenbahn betr.



Bromberg, den 6. April 1868.

196. Rum, Arrac, Cognac und Liqueure in Fässern, sowie überhaupt Spirituosen gewöhnlicher Art in Fässern, werden im Russisch-Deutsch-Niederländischen resp. Rheinischen und Ostdeutsch-Westlichen resp. Rheinischen Güterverkehr vom 15. d. M. ab gleich Branntwein zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse A. befördert.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Beförderung von Schienenbefestigungsgegenständen auf der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 6. April 1868.

197. **Schienenbefestigungsgegenstände** werden vom 20. d. M ab im Ostdeutsch-Westlichen Güterverkehr (zwischen Amsterdam, Rotterdam, Deutz (Cöln), Ruhrort, Dortmund, Emden, Leer, Geestemünde, Bremerhafen, Bremen, Harburg einerseits und Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg andererseits) zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse II. C. befördert.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Cours der Königsberg-Schippenbeiler Personen-Post betr.

Königsberg Pr., den 16. April 1868.

198. Vom 21. d. M. ab wird die Königsberg-Schippenbeiler Personen-Post wie folgt coursiren:

aus Königsbgerg	10 Uhr			Abends,
„ Uderwangen	1	„	5 Min.	früh,
„ Domnau	2	„	35	„ „
„ Schönbruch	3	„	50	„ „
in Schippenbeil	5	„	15	„ früh.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der gedachten Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Versicherung rentepflichtiger Grundstücke bei der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Königsberg, den 31. März 1868.

199. Unter Bezugnahme auf § 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, sowie auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863, 12. Mai, 24. August, 15. November 1864, 18. Dezember 1865, 9 April 1866, 16. April, 3. Juli und 2. August v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns die Versicherung derselben verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den obigen Bekanntmachungen angegebenen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Sozietäten auch bei der „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" versichert werden dürfen

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Die Stundung des Deckgeldes für Königl. Landbeschäler betr.

Trakehnen, den 31. März 1868.

200. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat unter dem 27. d. M. angeordnet, daß den kleinen Grundbesitzern bei Entrichtung des Deckgeldes für Königl. Landbeschäler für dieses Jahr eine Erleichterung dadurch verschafft werden soll, daß sie bei der ersten Bedeckung nur 1 Thlr. zu entrichten haben und der Rest bis dahin gestundet werden soll, wo ihre Stuten lebende Fohlen zur Welt gebracht. Die Herren Stationshalter werden demnächst hierdurch angewiesen, von allen kleineren bäuerlichen und ähnlichen Grundbesitzern nur 1 Thlr. Deckgeld zu entnehmen, die etwa bereits gezahlten höheren Deckgelder wieder zurückzuzahlen und den Rest als gestundet in die Liste einzutragen. Bei der nächsten Stuten-Consignation, welche im August, September und Oktober d. J. stattfinden wird, müssen sämmtliche Stuten produzirt werden, für welche nicht das volle Deckgeld bezahlt ist. Wer bei dieser Consignirung seine Stute nicht vorzeigt, oder solche vor der Abfohlung verkauft, von dem wird der Restbetrag jedenfalls eingezogen, wogegen für güste Stuten, oder solche, die kein lebendes Fohlen gebären, der Restbetrag erlassen wird.

Der Landstallmeister.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur Heinrich **Dopp** in Berlin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent

auf einen Glühofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Th. **Stiehl** zu Essen ist unter dem 2. April 1868 ein Patent

auf einen Apparat zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Technikern Carl **Windhausen** und Heinrich **Büssing** zu Braunschweig ist unter dem 2. April 1868 ein Patent

auf einen Schornstein-Aufsatz in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm **Lange** zu Stettin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten **A. Münnich & Comp.** in Chemnitz ist unter dem 28. März 1868 ein Patent
auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Julius **Kraffert** in Berlin ist unter dem 26. März 1868 ein Patent
auf eine Repetir-Pistole in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Bei der Intendantur 1sten Armee-Corps und im Ressort derselben sind:
befördert die Zahlmeister-Aspiranten **Stärk** und **Hoffelle** zu Intendantur-Sekretariats-Assistenten und der invalide Feldwebel **Beckmann** zum Proviant-Amts-Assistenten in Danzig;
versetzt die Ober-Lazareth-Inspektoren **Neumann** von Königsberg nach Mainz, **Katlein** von Bromberg nach Königsberg, **Küntzel** von Danzig nach Torgau und **Tinney** von Torgau nach Danzig; ferner die Lazareth-Inspektoren **Janke** von Danzig nach Frankfurt a. O., **Doogs** von Posen nach Graudenz, sowie die Garnison-Verwaltungs-Inspektoren **v. Heydebreck**, Hauptmann a. D., von Graudenz nach Wittenberg, und **Jänicke** aus Homburg nach Graudenz, und endlich der Proviant-Amts-Assistent **Gerlach** aus Danzig als Depot-Magazin-Verwalter nach Schönebeck;
gestorben ist der Lazareth-Inspektor **Baumgart** in Graudenz.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberberg-Amts zu Breslau, während des I. Quartals 1868.

Bei dem Oberberg-Amt: dem Berg-Assessor **v. Tschepe** ist der Charakter als Bergrath verliehen; der Berg-Assessor **Maaß** ist zum Berginspektor in Saarbrücken ernannt; der Berggeschworne **Reimke** aus Clausthal ist dem hiesigen Oberbergamt überwiesen; der Berg-Assessor **Ribbentrop** zur kommissarischen Dienstleistung nach Goslar berufen; der Oberbergamts-Sekretair **Schmitz** ist zum Geheimen Registrator bei dem Königl. Ministerium für Handel ꝛc., Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, ernannt.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken und im Revierdienst: der Hüttenwerks-Direktor **Förster** zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ist zur kommissarischen Dienstleistung an das Hüttenamt zu Königshütte versetzt; der Baumeister **Krah** zu Königshütte ist zum Bau-Inspektor ernannt.

Zu Sekretairen sind ernannt: der Hütten-Assistent **Thomasek** bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz; der Schichtmeister-Assistent **Löhnert** bei der Berg-Inspektion zu Zabrze; der Hütten-Assistent **Wolff** bei der Berg-Inspektion zu Königshütte.

Zu Assistenten sind ernannt: der Civil-Anwärter **Zimmermann** bei dem Hüttenamt zu Königshütte; der Civil-Anwärter **Preißner** bei der Berg-Inspektion zu Tarnowitz; der Civil-Anwärter **Habich** bei der Berg-Inspektion zu Zabrze; der Assistent **Kolodzie**, von der Berg-Inspektion zu Tarnowitz ist definitiv dem Hüttenamte zu Gleiwitz überwiesen.

Pensionirt: der Produkten- und Materialien-Verwalter **Horsella** zu Malapane, unter Ernennung zum Hütten-Inspektor; der Markscheider **Franke** zu Myslowitz.

Ertheilt: dem Markscheider **Böhnisch** zu Beuthen a. O., nach bestandener Prüfung, die Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn.

Versetzt sind: der Güter-Expeditions-Vorsteher **Günther** in Königsberg als kommissarischer Bahn-Kontrolleur nach Bromberg,
der Vorsteher der Güter-Expedition in Dirschau, Güter-Expedient **Schulz**, in gleicher Eigenschaft nach Königsberg.

Im Laufe des I. Quartals c. sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und bestätigt worden 1. in Rastenburg: Kaufmann Friedrich **Gauer** und Kaufmann **Röhricht**, 2. in Wormditt: Orgelbauer **Rohn** und Maurermeister **Schnegenberg** zu unbesoldeten Rathmännern, 3. in Saalfeld: Apotheker **Wolff**, 4. in Tapiau: Kaufmann **Herrmann** zu unbesoldeten Beigeordneten.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der praktische Arzt Dr. Heinrich **Jacobson** vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität ernannt worden.

Die Direktorstelle am dem katholischen Schullehrer-Seminar in Braunsberg ist vom 1. Mai c. ab dem Dr. **Treibel** Allerhöchst verliehen worden.

Der Lehrer Eduard **Groß** aus Saalfeld ist zum Lehrer und Organisten an der Kirchschule zu Wilmsdorf, Kreises Mohrungen, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Wilhelm **Schiller** ist zum ordentlichen Lehrer an der Mittel-Knabenschule zu Memel vom Patronate berufen und von der Königl Regierung bestätigt worden.

Dem bisher in Klingbeck, Kreises Heiligenbeil, angestellt gewesenen Lehrer **Fischer** ist die Lehrerstelle in Schönfließ, Kreises Pr. Holland, von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Der Rathmann Friedrich **Moritz** ist auf 6 Jahre zum unbesoldeten Beigeordneten und auf 12 Jahre zum besoldeten Kämmerer der Stadt Heiligenbeil erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Oberfeuerwerker Carl **Borschel** ist zum Kämmerer der Stadt Labiau für eine 12jährige Amtsdauer sowie zum Beigeordneten gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtverordneten-Vorsteher August **Freisleben** ist auf zwölf Jahre zum Kämmerer der Stadt Bischofsburg gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Stadtkämmerer und Rathmann **Görke** in Pr. Eylau ist als solcher auf fernere 12 Jahre wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Förster **Mücklisch** von Lanskerofen, Oberförsterei Ramuck, ist vom 1. April c. ab auf die neu eingerichtete Försterstelle zu Skapenwald, in der Oberförsterei Liebemühl, versetzt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 17.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 18. Den 30. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wiederbesetzung der Physikatsstelle des Kreises Ortelsburg betr.

Königsberg, den 22. April 1868.

201. Die **Physikats-Stelle** des Kreises Ortelsburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. verbunden, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Empfehlung von Schriften über Cholera in Süd-Amerika betr.

Königsberg, den 15. April 1868

202. Bei dem häufigen Auftreten der Cholera-Epidemie in Süd-Amerika hat sich für die dorthin fahrenden Schiffsführer eine populaire Anweisung zur Behandlung jener Krankheit als ein Bedürfniß herausgestellt. Als brauchbar für diesen Zweck können unter den in neuerer Zeit erschienenen populairen Schriften über Cholera folgende bezeichnet werden:

1. „Verhaltungsmaßregeln während der Anwesenheit der Cholera-Epidemie und Anweisung, wie im Nothfall sich selber zu helfen, von Dr. E. Brand, Stettin, Verlag von Th. von der Nahmer, 2. Auflaze."
2. „Rath und Trost für Cholerazeiten von Jac. Moleschott, Giesen 1866, Verlag v. Emil Roth."

Wir machen das seefahrende Publikum hiermit auf diese beiden Schriften aufmerksam.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Vorsitzenden der Provinzial-Chausseebau-Kommission im Regierungs-Bezirk Königsberg betreffend.

Königsberg, den 4. April 1868.

203. Den §§ 3. und 6. der Geschäfts-Ordnung der Provinzial-Chausseebau-Kommission vom 22. August 1854 gemäß, bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis zum nächsten Provinzial-Landtage als Vorsitzender der Provinzial-Chausseebau-Kommission im Regierungs-Bezirk Königsberg

der Landschafts-Direktor Boltz-Parayken bei Labiau fungirt.

Der Landtags-Marschall Graf zu Eulenburg.

Den Verkauf von leeren Salzsäcken in Pillau betr.

Pillau, den 25. April 1868.

204. **Am 9. Mai d. J.**, Vormittags 10 Uhr, findet in der hiesigen Königl. Salzfaktorei der öffentliche Verkauf von 1774 neuen leeren **Salzsäcken** mit der Maßgabe statt, daß der Zuschlag dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor in Königsberg vorbehalten bleibt.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

205.



Die Verlängerung der Lieferfrist für gewöhnliche Frachtgüter betreffend.

Bromberg, den 12. April 1868.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Mai d. J. ab die im § 12. des Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen unter A. für gewöhnliche Frachtgüter festgesetzte Lieferfrist für einen Transport bis zu 20 Meilen nicht 3, sondern nur 2 Tage, bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen wie bisher einen Tag mehr betragen soll.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Beförderung von Reisegepäck ohne Lösung eines Fahrbillets betr.

Bromberg, den 21. April 1868.

206. Vom 1. Juni c. ab wird die nach unserer Bekanntmachung vom 12. Juni 1866 eingeführte Beförderung von Reisegepäck ohne Lösung eines Fahrbillets mit Ausnahme zwischen den Stationen Thorn und Alexandrowo aufgehoben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Der Postverbindung zwischen Mehlsack und Zinten betr.

Königsberg i. Pr., den 19 April 1868.

207. Vom 1. Mai c. ab wird für die Dauer der Sommermonate eine tägliche Personen-Post zwischen Mehlsack und Zinten mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Mehlsack	10	Uhr	10	Min.	Vorm.,
„ Schönfeld	12	„	50	„	Mittags,
in Zinten	2	„	20	„	Nachm.,
zum Anschluß an die II. Personen-Post nach Ludwigsort	3	Uhr	5	Min.	Nachm.,
aus Zinten	5	„			früh,
„ Schönfeld	6	„	40	„	
in Mehlsack	9	„	10	„	früh.

Das Personengeld beträgt bei der qu. Post für einen Platz im Innern des Wagens wie für den Bockplatz 4 Sgr. pro Meile incl. 30 Pfund Freigewicht beim Passagiergepäck.

Beichaisen werden bei derselben nicht gestellt. Ferner wird von dem oben bezeichneten Termine ab die Bönkenwalde-Zintener Boten-Post auf dem direkten Wege ohne Berührung von Schönfeld befördert werden und nachstehend bezeichneten Gang erhalten:

aus Bönkenwalde 11 Uhr 45 Min. Vorm,
in Zinten 2 " Nachm,
zum Anschluß an die II. Personen-Post
nach Ludwigsort 3 Uhr 5 Min. Nachm.,
aus Zinten 4 " früh,
in Bönkenwalde 6 " 15 Min. früh.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Aufhebung der Binnenkontrolle in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein in dem ehemaligen Herzogthum Nassau betr.

Königsberg, den 25. April 1868.

208. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt pro 1855 abgedruckte Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Oktober 1855 III. 24326, die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau betreffend, sowie auf meine im Amtsblatt pro 1856 veröffentlichte Deklaration vom 26. Februar 1856 № 207R., bringe ich hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Binnenkontrolle in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein in dem ehemaligen Herzogthum Nassau nach neuerer Bestimmung aufgehoben worden ist.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Königl. Professor R. R. **Werner** in Berlin ist unter dem 11. April 1868 ein Patent auf einen Expansions-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, den bisherigen Regierungs-Assessor **Putzrath** und den bisherigen Amts-Assessor **Rüppel** zu Regierungs-Räthen zu ernennen.

Der Gutsbesitzer **Schulz** in Konehien ist auf 12 Jahre zum Kämmerer der Stadt Wehlau gewählt und bestätigt worden.

Der Brauereibesitzer **Meyhöfer** in Labiau ist zum Rendanten der Kreis-Sparkasse daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger **Zander** zu Grobka, in der Oberförsterei Hartigswalde, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Augustin** zu Wilhelmsthal, in der Oberförsterei Reußwalde, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Sorge** zu Dziergunken, in der Oberförsterei Ramuck, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der Pfarradministrator **Depoczynki** in Seefeld ist als Pfarrer auf die Pfarrei in Czarze instituirt worden.

Dem Privatlehrer Julius **Reitzki**, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 18.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 19. Den 7. Mai **1868.**

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

209. **Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1868 betr.**

Berlin, den 13. März 1868.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Mai in Pr. Holland,
„ 30. „ „ Reichenbach,
„ 2. Juni „ Mohrungen,
„ 3. „ „ Osterode,
„ 5. „ „ Soldau,
„ 6. „ „ Neidenburg,
„ 8. „ „ Bischofsburg,
„ 10. „ „ Allenstein,
„ 12. „ „ Wormditt,
„ 13. „ „ Braunsberg,
„ 16. „ „ Brandenburg,
„ 18. „ „ Cumehnen,
„ 19. „ „ Neuendorf,
„ 20. „ „ Trutenau,
„ 22. „ „ Labiau,
„ 25. „ „ Mehlauken,
„ 27. „ „ Tapiau,
„ 6. Juli „ Wehlau,
„ 9. „ „ Insterburg,
„ 16. „ „ Neukirch,
„ 17. „ „ Kaukehmen,
„ 20. „ „ Prökuls,
„ 22. „ „ Plaschken,
„ 23. „ „ Tilsit,
„ 4. August „ Kraupischken,
„ 15. „ „ Rosenberg i. P.,
„ 17. „ „ Christburg,
„ 25. „ „ Trempen,
„ 28. „ „ Angerburg,
„ 1. Septbr. „ Barten,
„ 4. „ „ Nordenburg,
„ 8. „ „ Gerdauen,
„ 11. „ „ Allenburg,
„ 12. „ „ Friedland,
„ 14. „ „ Pr. Eylau,
den 15. Septbr. in Bartenstein,
„ 18. „ „ Rastenburg,
„ 19. „ „ Rhein,
„ 21. „ „ Lötzen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Wehlau, auch in Neukirch, Prökuls, Rosenberg, Christburg, Barten demnächst von Allenburg bis einschließlich Rastenburg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Commission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande das Kaufgeld in Empfang zu nehmen. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das dem Amts-Etablissement Spannegeln zu gewährende Grundsteuer-Entschädigungs- resp. Ablösungs-Kapital betr.

210. Dem, dem evangelisch deutsch-reformirten Burgkirchen-Kollegium hierselbst gehörigen, im Kreise Labiau gelegenen Amts-Etablissement Spannegeln von 443,86 Morgen, steht nach §§ 2. und 3. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 an Grundsteuer-Entschädigung ein Kapital von 331 Thlr. 5 Sgr. und 168 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. zurück zu erstattendes Ablösungs-Kapital zu, welche Summen nebst den gesetzlichen Zinsen à 4 und 4½ Procent nunmehr zur Auszahlung gelangen sollen.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des gedachten Etablissements und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung als das entschädigungsberechtigte Burgkirchen-Kollegium zu haben vermeinen, werden hiermit

aufgefordert, die desfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amts zu Labiau geltend zu machen.

Die Uebertragung der Polizei-Verwaltung über Adl. Dominium und Dorf Dollkeim betr.

Königsberg, den 30. April 1868.

211. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1856 über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den östlichen Provinzen der Monarchie (G.-S. S. 354) die Polizei-Verwaltung über das Adl. Dominium Dollkeim, Kreises Fischhausen, dem Gutsbesitzer-Sohne Adolph Behrendt daselbst, und die über das Königl. Dorf Dollkeim, Kreises Fischhausen, dem Königl. Domainen-Rentmeister Bucher zu Pobethen übertragen ist.

Die diesjährigen trigonometrischen und topographischen Vermessungen betr.

Königsberg, den 25. April 1868.

212. In diesem Jahre werden folgende Vermessungen Seitens des Generalstabes in der Provinz Preußen zur Ausführung kommen:

A. Trigonometrische, unter Leitung des Chefs der Landes-Triangulation, General-Lieutenant v. Hesse.

Triangulation 2. Ordnung in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder, die Detail-Triangulation in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder.

Die Triangulation 2. Ordnung wird die Kreise Elbing, Carthaus, Stargardt, Neustadt, Thorn, Marienwerder, Culm, Schwetz, Flatow, Deutsch Krone, Schlochau, Conitz und Marienburg, die Detail-Triangulation die Kreise Fischhausen, Labiau, Wehlau, Friedland, Gerdauen, Pr. Eylau, Heiligenbeil, Rössel, Heilsberg, Allenstein, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Mohrungen, Pr. Holland, Sensburg, Johannisburg, Stuhm, Rosenberg, Löbau und Straßburg berühren.

B. Topographische Vermessungen werden in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder zur Ausführung kommen; es werden zwei Vermessungs-Abtheilungen in Thätigkeit treten; die 1. Abtheilung unter Leitung des Hauptmanns Rhein vom großen General-Stabe in Nickolaiken, die 2. Abtheilung unter Leitung des Hauptmanns Zingler vom großen General-Stabe in Johannisburg. — Die Vermessungs-Bezirke werden Theile der Kreise Sensburg, Lötzen, Ortelsburg, Heilsberg, Allenstein, Mohrungen, Pr. Holland, des Regierungs-Bezirks Königsberg, Marienburg, Regierungs-Bezirk Danzig und Stuhm, Regierungs-Bezirk Marienwerder umfassen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Besetzung der vacanten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Tilsit betr.

Gumbinnen, den 21. April 1868.

213. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Tilsit, mit dem Wohnsitze im Kirchorte Coadjuthen und einem fixirten Gehalte von zweihundert Thaler, vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Cours der Labiau-Remonlener Cariolpost betr.

Königsberg in Pr., den 24. April 1868.

214. Vom 1. Mai c. ab wird die Labiau-Remonlener Cariolpost wie folgt coursiren:

aus Labiau nach Ankunft der Personenpost aus Mehlawischken und der 1. Personenpost aus Königsberg 3 Uhr Nachmittags,
in Remonien 5 Uhr 45 Min. Nachm.,
aus „ 7 „ 45 „ früh,
in Labiau 10 „ 30 „ Vorm.

zum Anschluß an die Personenpost nach Mehlawischken und die II. Personenpost nach Königsberg.

Der Ober-Post-Direktor.

Die ermäßigte Beförderung von Rum rc. auf der Eisenbahn betr.



Bromberg, den 29. April 1868.

215. Rum, Arrac, Cognac und Liqueure in Fässern, sowie überhaupt Spirituosen gewöhnlicher Art in Fässern, werden im Hamburg-Russischen und Hamburg-Preußischen Güterverkehr vom 15. k. Mts. ab gleich Branntwein zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse II. A befördert.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Beförderung von Reisegepäck ohne Lösung eines Fahrbillets betr.

Bromberg, den 21. April 1868.

216. Vom 1. Juni c. ab wird die nach unserer Bekanntmachung vom 12. Juni 1866 eingeführte Beförderung von Reisegepäck ohne Lösung eines Fahrbillets mit Ausnahme zwischen den Stationen Thorn und Alexandrowo aufgehoben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 19.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 20. Den 14. Mai 1868.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 14. April 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 7. enthält:

№ 76. Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868.

„ 77. Konvention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. Oktober 1867.
(In Deutscher und Englischer Sprache.)

№ 78. Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868.

„ 79. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 13. April 1868.

Das am 20. April 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 8. enthält:

№ 84. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867.

„ 85. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867.

„ 86. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite. Vom 30. November 1867.

„ 87. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

Das am 25. April 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 9. enthält:

№ 88. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das der Dorfschaft Schwanis für ein Wiesengrundstück zustehende Grundsteuer-Entschädigungs-Kapital betr.

Königsberg, den 29. April 1868.

217. Dem im gemeinschaftlichen Besitze der Dorfschaft Schwanis, Kreises Heiligenbeil, befindlichen in der Gemarkung Rippen gelegenen Wiesengrundstücke von 16,90 Morgen steht als Antheil an dem nach §. 4. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ausgesetzten Gesammtentschädigungs-Kapitale eine Entschädigungssumme von 23 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. zu, welche nebst den gesetzlichen Zinsen a 4 Prozent von 2 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. nunmehr an die Dorfschaft Schwanis ausgezahlt werden soll. Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht als die letztere an dem Eigenthum des entschädigungsberechtigten Grundstücks, sowie an die für dasselbe festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche innerhalb einer achtwöchentlichen Präklusivfrist, von dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblatts an gerechnet, entweder bei der unterzeichneten Regierung unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amts in Zinten geltend zu machen.

Wahlfähige Elementar-Schullehrer betr.

Königsberg, den 24. April 1868.

218. Bei der am 1. — 3. April c. im Königl. Waisenhaus-Seminar zu Königsberg abgehaltenen Prüfung sind mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden:

1. Friedrich Wilhelm **Aurisch**, 2. Leopold Wilhelm **Bautze**, 3. Carl Hermann **Birth**, 4. Carl August **Böhm**, 5. Heinrich Gustav **Corinth**, 6. August Rudolph **Dietrich**, 7. Franz **Döring**, 8. Friedrich **Engelien**, 9. Gustav Adolph **Ennulat**, 10. Carl Eduard Hermann **Förster**, 11. August Wilhelm **Hülse**, 12. Daniel Alexander Rudolph **Kobbert**, 13. Alexander Louis **Küßner**, 14. Christ. **Lemke**, 15. Gottl. **Leschonski**, 16. Hermann **Pohlenz**, 17. Gottlieb Benjamin Hermann **Pohlmann**, 18. Carl Ernst **Rodeit**, 19 Ferdinand Gotthardt **Schalmey**, 20 Friedrich Hermann **Seeck**, 21. Franz Wilhelm **Steinweller**, 22. Carl Heinrich **Vogel**, 23. Carl Ferdinand **Witt**, 24. Ernst Friedrich **Zipper**

Den Verkauf von Pflanzen 2c. aus Königl. Waldungen betr.
Königsberg, den 1. Mai 1868.

219. Auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers wird zur Förderung des Holzanbaues in den Privat- und Gemeinde-Waldungen soweit als möglich die Einrichtung getroffen werden, daß in den Saat- und Pflanz-Schulen der Königl. Forsten Pflanzen erzogen und als Pflanz-Material zu Waldanlagen 2c. und zur Bepflanzung der öffentlichen Straßen zum Selbstkostenpreise verkauft werden. Diejenigen Privatwaldbesitzer, oder auch Gemeinden und Corporationen, welche die Gelegenheit oder die Mittel nicht besitzen, die erforderlichen Pflanzen selbst zu erziehen und die oben gebotene Gelegenheit zu benutzen wünschen, mögen sich mit ihren Anträgen an die zunächst gelegene Oberförsterei wenden.

Die Erhebung der **Landarmen** und **Irrenhaus-Beiträge** pro **1868** betreffend.

220. Königsberg, den 8. Mai 1868.

Zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau sind für das Jahr 1868 an Beiträgen 40000 Thaler aufzubringen, welche sowie die für dasselbe Jahr mit 20000 Thaler erforderlichen Irrenhausbeiträge, den gefaßten Provinzial-Landtags-Beschlüssen zufolge, sowohl von den ländlichen Ortschaften als auch von den Städten nach Maßgabe der pro 1867 stattgefundenen Isteinnahme an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer berechnet und erhoben werden sollen. Behufs Ermittelung und Feststellung der von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und Ortschaften zu entrichtenden Landarmen- und Irrenhausbeiträge, ist die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Orte in jedem der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen zusammengerechnet und durch die Einwohnerzahl dieser beiden Regierungs-Bezirke, jedoch nach Abzug der Geistlichen und Lehrer, der Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte und Ortschaften, sowie der in der Besserungs-Anstalt zu Tapiau und in den Strafanstalten Wartenburg, Insterburg und Rhein befindlichen Häuslinge resp. Gefangenen, getheilt worden.

Der sich hienach pro Kopf ergebende Betrag ist mit der Civilbevölkerungszahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte und nach Abzug der Geistlichen und Lehrer multiplizirt und das auf diese Weise gefundene Solleinkommen an Steuer zu der Steuer-Ist-Einnahme der klassen- und einkommensteuerpflichtigen Städte addirt. Der so gefundene Steuerbetrag ist der Repartition zum Grunde gelegt und stellt sich hienach der pro 1 Thaler Steuer zu entrichtende Beitrag auf 1 Sgr. 8,33 Pf. heraus. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind die oben bezeichneten Summen ausgeschrieben und ist den resp. Behörden die Anweisung ertheilt, die Subrepartition schleunigst anzufertigen und demnächst mit der Erhebung der Beiträge dergestalt vorzugehen, daß die vollständige Abführung derselben an die Landarmen-Instituts-Kasse zu Tapiau, bei den ländlichen Ortschaften zum 1. Juni c., bei den Städten zum 15. Mai c. erfolgen kann. Rezepturgebühren für die Erhebung der Beiträge Seitens der Orts-Erheber des platten Landes kommen in Folge eines frühern Provinzial-Landtags-Beschlusses nicht zur Berechnung. Der Bestimmung des Herrn Oberpräsidenten gemäß sind auch ferner die Geistlichen und Lehrer zu den qu. Beiträgen nicht heranzuziehen.

Die Communen resp. Gutsbezirke haben das auf sie repartirte Soll unverkürzt aufzubringen, mithin etwaige Ausfälle selbst zu vertreten und etwaige Zugänge für sich zu vereinnahmen.

Unter Bezugnahme auf die mittelst Regulativs vom 3. Februar 1862 über die Portofreiheit erlassenen Vorschriften (Außerord. Beilage № 7. zum Amtsblatt pro 1862 № 16), welche nach Art. 9. der Grundzüge über die Portofreiheit im Norddeutschen Postgebiet vom 1. Januar 1868 einstweilen beibehalten sind, machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Landarmen- und Irrenhausbeiträge, welche die Kreis- und Kämmerei- (Kommunal-) Kassen an die Landarmen-Instituts-Kasse in Tapiau einsenden, portofrei sind, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Kreiskassen der Portozahlung unterliegen.

Den am 25. und 26. Mai c. in Gilgenburg stattfindenden Jahrmarkt betreffend.
Königsberg, den 12. Mai 1868.

221. In **Gilgenburg**, Kreises Osterode, wird in Stelle des am 17. und 18. März c. aus Anlaß der Typhus-Epidemie ausgefallenen Vieh- und Krammarktes **Montag den 25. Mai c. Viehmarkt** und **Dienstag den 26. Mai c. Krammarkt** abgehalten werden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

222. **Bekanntmachung,**
den Verkehr mit **Spielkarten** betreffend.
Königsberg, den 2. Mai 1868.

Im weitern Verfolg des in dem 3. Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken vom 27. Dezember v. J., sowie der Anweisung zur Ausführung dieses Regulativs von demselben Tage, wird, in Folge höherer Anordnung, das betheiligte Publikum davon benachrichtigt, daß im Bereich des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines, abgesehen von den dazu gehörigen Landestheilen, auf welche das obige Regulativ 2c. sich nicht bezieht,

1. die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsstaaten der Uebergangsschein-Kontrolle unterliegt;
2. die Spielkartenstempelsätze betragen
   a. im Großherzogthume Sachsen:
      α. 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern,
      β. 3 Sgr. für das Spiel zu 36 Blättern und darunter,

b. in Sachsen-Meiningen:
α. 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern,
β. 4 Sgr. (14 Kr.) für das Spiel von 36 Blättern und darunter,

c. in Sachsen-Altenburg:
α. 9 Sgr. von einer Tarokkarte,
β. 5 Sgr. von einer französischen Karte,
γ. 2½ Sgr. von einer deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienschen Karte,

d. in Sachsen-Koburg-Gotha:
1. Herzogthum Gotha:
α. 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder französische Karten zu 52 Blättern,
β. 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern,
γ. 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten,
2. Herzogthum Koburg:
α. 18 Kr. für ein Spiel Tarokkarten,
β. 9 Kr. für ein Spiel französische Karten zu 52 Blättern,
γ. 6 Kr. für ein Spiel Piquetkarten,
δ. 4 Kr. für ein Spiel deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung,
ε. 2 Kr. für eins dergleichen von mittlerer Gattung,
ζ. 1 Kr. für eins dergleichen von schlechter Gattung,

Für das Herzogthum Koburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beabsichtigt.

e. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
α. 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
β. 5 Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
γ. 2½ Sgr. von einem Spiele deutscher Karten.

f. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
1. Oberherrschaft:
(Zum thüringischen Vereine gehörig.)
α. 48 Kr. von einem Spiele Tarokkarten,
β. 30 Kr. von einem Spiele französischer Karten,
γ. 7 Kr. von einem Spiele deutscher Karten.
2. Unterherrschaft:
(Nicht zum thüringischen Vereine gehörig.)
α 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
β. 8½ Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
γ. 2 Sgr. von einem Spiele deutscher Karten.

g. Im Fürstenthum Reuß älterer Linie:
α 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,
β. 2½ Sgr. für das Spiel französischer und deutscher Karten.

Es sind dies die bisherigen Stempelsätze; für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden.

h. Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie:
α. 10 Sgr. von einer Tarokkarte,
β. 5 Sgr. von einer L'hombre- oder Whistkarte,
γ. 2½ Sgr. von einer deutschen Karte.

3. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind die Steuerstellen zu Weimar, Berka a./W., Creuzburg-Gerttungen, Eisenach, Vacha, Apolda, Jena, Neustadt a./O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a./H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greitz, Zeulenrode, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4. In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken:

a. im Großherzogthume Sachsen haben die Großherzoglichen Steuer-Aemter zu Weimar, Eisenach und Neustadt a./O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuerstellen zu Apolda, Jena, Berka a./W., Vacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a./O.

b. im Herzogthume Sachsen-Meiningen sind zwar
α. außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonnberg, Saalfeld, Kamburg, Krannichfeld,
β. noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Pösseneck und Lehesten,
zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt; nur an den unter α aufgezählten Orten befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden und deshalb empfiehlt es sich, für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter α gedachten Empfangsämter Uebergangsscheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind) auszufertigen,

c. im Herzogthume Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt.

Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten,

d. im Herzogthume Koburg-Gotha können die Herzoglichen Haupt-Steuer-Aemter zu Koburg und Gotha und die Herzogliche Steuerstelle zu Neustadt a./H. bei Koburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Koburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten,

e. diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen.

In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen,

f. im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt können die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln,

g. ebenso im Fürstenthume Reuß älterer Linie die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Greitz und Zeulenroda, und

h. im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Haupt-Steuer-Amt zu Gera;

5. im Herzogthume Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen Drittel Zoll (16 Linien Preußisch Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

Im Großherzogthume Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinderspielkarten der Stempelabgabe.

Dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß älterer Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen, Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Wenn hiernach in den einzelnen thüringischen Vereinsstaaten nicht nur sehr verschiedene Grundsätze über die Frage, ob Kinderspielkarten rc. stempelpflichtig seien, bestehen, sondern auch, wie es scheint, hie und da ein bestimmtes Kriterium, welche Karten z. B. als Kinderspielkarten anzusehen, resp. welche Waaren darunter zu verstehen sind, zur Zeit noch fehlt, so empfiehlt es sich, in allen Zweifelsfällen, wenn bei Gelegenheit einer beabsichtigten Versendung durch oder nach andern Vereinsstaaten Anfragen kommen, eher die Stempelpflichtigkeit anzunehmen. Jeden Falles sind Uebergangsscheine über Kinderspielkarten rc. rc., so oft sie begehrt werden, auszufertigen.

Schließlich bemerke ich noch, daß nach einer später ergangenen Benachrichtigung:

a. im Herzogthume Sachsen-Altenburg Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht unterliegen sollen, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen Drittel Zoll rc. messen, und daß

b. im Herzogthume Sachsen-Gotha und im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen gegen die Stempelpflichtigkeit der Kinderspielkarten rc. entschieden worden ist.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. **Brincken.**

Die Besetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Oletzko betr.

Gumbinnen, den 3. Mai 1868.

223. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Oletzko ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungszeugnisse bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Schiffer.

Stralsund, den 25. April 1868.

224. Das nördliche Fahrwasser zwischen der Prohner Wiek und dem Libben wird von jetzt ab in der Weise bezeichnet werden, daß an den Enden und in den Krümmungen der Baggerrinnen zu beiden Seiten der Baggerrinne Waaker ausgelegt werden und zwar an der Westseite schwarze und an der Ostseite weiße. Dazwischen wird nur die Westseite der Rinne durch Pricken bezeichnet, während die Ostseite ohne weitere Bezeichnung bleibt. Im Uebrigen bleibt die Bezeichnung des Fahrwassers unverändert.

Königl. Regierung.

Die Abstandnahme der Errichtung einer Stempeldistribution in Brandenburg betr.

Königsberg, den 3. Mai 1868.

225. Von der nach Aufhebung der Steuer-Receptur zu Brandenburg in Gemäßheit der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. v. Mts. in Aussicht gestellten Errichtung einer Stempeldistribution daselbst muß vorläufig Abstand genommen werden.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. d. **Brincken.**

Nachrichten.

Personal-Chronik.

An dem katholischen Gymnasium zu Rössel ist die dritte ordentliche Lehrerstelle dem Dr. **Neuhaus** und die vierte ordentliche Lehrerstelle dem Schulamts-Kandidaten **Nowack** verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 20.,

eine Extra-Beilage, enthaltend Reglement vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, und eine Extra-Beilage, enthaltend Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins rc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement vom 11. Dezember 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration.

§. 8. I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren rc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten rc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge rc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln rc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungs-

orts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu **einem** Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in **ein** Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.

§. 11. I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Drucksachen.

§. 14. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare rc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem

Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten &c. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Kouranten, Kours-Zetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Abs. VII. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 15. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- &c. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 16. I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezipisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Rezipisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Post-Anweisungen.

§. 17. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon

kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante“, so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§. 18. I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschuß-Sendungen.

§. 19. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

III. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . .“ enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekom-

mandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante“.

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 20. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen“,
„per express“,
„per express zu bestellen“,
„per express zu befördern“,
„durch besondern Boten zu bestellen“,
„sofort zu bestellen“.

Bezeichnungen, wie cito, citissimo, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, so wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu

besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 21. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Ort der Einlieferung.

§. 22. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion, beziehungsweise durch die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V. In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem

planmäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für rekommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen: zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

§. 24. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. 2c.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Speditions-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

§. 26. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 27. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung be-

rechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

§. 28. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 29. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten

Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen,

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I. bis V. angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Kondukteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten 2c. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) rekommandirten Sendungen (§. 16), 2) Post-Anweisungen (§. 17), 3) Depeschen-Anweisungen (§. 18), 4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Be-

stellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten: „Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist." Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" rc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen rc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um rekommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine rc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen rc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen

mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 36. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 37. I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.", wieder verschlossen.

VI. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht ab-

holen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

§. 38. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung a) einem seiner erwachsenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eins der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich

bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

Tarif-Bestimmungen.

§. 40. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.
Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 41. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere

Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII. vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rücksendung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX.),
b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 42. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Direktionen beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

---

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 43. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Passagier-Billet.

§. 44. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundzüge der Personengeld-Erhebung.

§. 45. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf

dem Course liegt und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 46. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 47. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 48. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtlei-

fung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einen unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Course.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

Ueberfracht-Porto und Assekuranz-Gebühr.

§. 50. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks deklarirt, so wird die Assekuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assekuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assekuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assekuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 51. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagier-Stuben.

§. 52. I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 53. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 54. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die Extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 56. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapost-Pferd = $12\frac{1}{2}$ Sgr., für ein Courier-Pferd = $17\frac{1}{2}$ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt: für einen offenen

Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten rc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- rc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost rc. -Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeld: a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt:

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren, c) für das Zurückgeben der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost rc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- rc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten rc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten rc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- rc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer

Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- rc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Kontraktes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- rc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Bureau einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann

Zahlung und Quittung.

§. 57. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- rc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- rc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere bis incl. 20 Meilen 10 Sgr., über 20 Meilen 15 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 58. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit den Funktionen der Ober-Post-Direktion beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden

nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung: a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 59. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 60. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone: a) Montur.

§. 61. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begeg-

nenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 62. I. So fern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

Anfangs-Termin.

§. 63. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

Drucksachen: a) unter Band u. s. w.

§. I. Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. II. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§. III. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Post-Anweisungen.

§. IV. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Depeschen-Anweisungen.

§. V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste [illegible] adressirt ist.

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VI. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts: bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.;
b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits inbegriffen ist.

Expreß-Bestellgeld.

§. VII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, so wie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,
b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Insinuations-Gebühr.

§. VIII. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

Nachsendung.

§. IX. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. X. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Konto-Gebühr.

§. XI. In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;
b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: ⅓ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.: für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus kreditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Umrechnung.

§. XII. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphen-Ordnung
für die
Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes
nebst den
die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins zc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.*)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant," „poste restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise zc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

von Zahlen ohne Benennung zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen; 2) Dienstdepeschen; 3) Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise rc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Beförderungsgebühren.

§. 12. Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone .... 5 Sgr.,
für die 2. Zone .... 10 „
für die 3. Zone .... 15 „

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen ...... 8 Sgr.,
- - 2. - über 10 bis 45 Meilen . 16 -
- - 3. - über 45 Meilen .... 24 -

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Bestimmung [illegible] Wortzahl.

§. 13. Bei Erm[illegible]lung der Wortzahl einer Depesche Behufs der [illegible]arifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt, und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Rekommandirte Depeschen.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendnng. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Nachsenden von Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 16. Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 17. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort ..... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Uebeeschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 18. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiteebeförderung der Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheeen Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation eehebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

§. 19. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühreenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 20. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert weeden, wenn die rückfoedernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphieung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine beeeits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beaufteagter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Ge-

bühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

Verfahren bei der Adreßstation.

§. 21. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Konverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 22. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 23. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

Garantie und Reklamationen.

§. 24. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 25. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Depeschenabschriften.

§. 26. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 21. Den 22. Mai 1868.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 8. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 10. enthält:

№ 91. Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.
(In Deutscher und Norwegischer Sprache.)

Das am 12. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 11. enthält:

№ 92. Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4 Mai 1868.

„ 93. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868.

„ 94. Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königl. Bayerischen Staatsministers von Schlör von seiner Funktion als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 4 April 1868 zu Berlin ausgegebene № 22. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7038. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staats-Unterstützung an die Thüringische Eisenbahngesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha. Vom 2. März 1868.

„ 7039. Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg. Vom 11. März 1868.

„ 7040. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 23. März 1868.

Die am 6. April 1868 zu Berlin ausgegebene № 23. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7041. Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868.

„ 7042. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866 dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kaymen nach Sielkeim.

„ 7043. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 54800 Thalern II. Emission. Vom 8ten Februar 1868.

„ 7044. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich.

„ 7045. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

„ 7046. Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868.

Die am 11. April 1868 zu Berlin ausgegebene № 24. des Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7047. Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 21. März 1868.

„ 7048. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee

von Gebesee nach Tennstädt, im Kreise Weißensee, Regierungsbezirk Erfurt.

7049. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen.

7050. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Berlin. Vom 19ten März 1868.

Die am 22. April 1868 zu Berlin ausgegebene № 25. der Gesetz-Sammlung enthält:

7051. Gesetz, betreffend das Expropriations-Verfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 8. April 1868.

7052. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen.

7053. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41000 Thalern. Vom 2. März 1868.

7054. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der General-Versammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 21. Dezember 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15. März 1868. Vom 2. April 1868.

7055. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1864, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Die am 24. April 1868 zu Berlin ausgegebene № 26. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7056. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 40000 Thalern, III. Emission. Vom 26. Februar 1868.

7057. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst, im Kreise Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Noßdorf, an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

7058. Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen. Vom 25. März 1868.

7059. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1868.

7060. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles.

Die am 27. April 1868 zu Berlin ausgegebene № 27. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7061. Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868.

7062. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königl. Eisenbahndirektion in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

7063. Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

Die am 2. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene № 28. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7064. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Februar 1868.

Die am 5. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene № 29 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7065. Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23 März 1868.

7066. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Rechtsverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen.

7067. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft,

und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868.

№ 7068. Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868.

„ 7069. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen.

„ 7070. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tattersall-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1868.

Die am 9. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene № 30. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7071. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach, im Regierungsbezirk Trier.

„ 7072. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Kriebiowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz.

„ 7073. Allerhöchster Erlaß vom 29. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

„ 7074. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42000 Thalern, II. Emission. Vom 28. März 1868.

„ 7075. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mieschisko über Schocken bis zur Posen-Rakeler Chaussee in Trojanowo.

Die am 12. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene № 31. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7076. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf, im Regierungsbezirk Königsberg.

№ 7077. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150000 Thalern. Vom 30. März 1868.

„ 7078. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. O., Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25000 Thalern. Vom 4. April 1868.

„ 7079. Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

126. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1868 betr.

Berlin, den 13. März 1868.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Mai in Pr. Holland,
„ 30. „ „ Reichenbach,
„ 2. Juni „ Mohrungen,
„ 3. „ „ Osterode,
„ 5. „ „ Soldau,
„ 6. „ „ Neidenburg,
„ 8. „ „ Bischofsburg,
„ 10. „ „ Allenstein,
„ 12. „ „ Wormditt,
„ 13. „ „ Braunsberg,
„ 16. „ „ Brandenburg,
„ 18. „ „ Gumehnen,
„ 19. „ „ Neuendorf,
„ 20. „ „ Trutenau,
„ 22. „ „ Labiau,

AA*

den 25. Juni in Mehlauken,
" 27. " " Tapiau,
" 6. Juli " Wehlau,
" 9. " " Insterburg,
" 16. " " Neukirch,
" 17. " " Kaukehmen,
" 20. " " Prökuls,
" 22. " " Plaschken,
" 23. " " Tilsit,
" 4. August " Kraupischken,
" 15. " " Rosenberg i. P.,
" 17. " " Christburg,
" 25. " " Trempen,
" 28. " " Angerburg,
" 1. Sptbr. " Barten,
" 4. " " Nordenburg,
" 8. " " Gerdauen,
" 11. " " Allenburg,
" 12. " " Friedland,
" 14. " " Pr. Eylau,
" 15. " " Bortenstein,
" 18. " " Rastenburg,
" 19. " " Rhein,
" 21. " " Lötzen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Wehlau, auch in Neukirch, Prökuls, Rosenberg, Christburg, Barten demnächst von Allenburg bis einschließlich Rastenburg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Commission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande das Kaufgeld in Empfang zu nehmen. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

227. **Polizei-Verordnung,** betreffend das Anlegen von Schiffsgefäßen in der Alle.

Königsberg, den 8. Mai 1868.

Auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

Das Anlegen von Schiffsgefäßen aller Art, sowie von Holzflößen und Holzstämmen auf der Alle, von dem Ueberfalle zwischen Pinnau und Paterswalde bis zur Alle-Brücke bei Wehlau, wird für die Zeit vom 1. December bis 31. März bei 3 bis 10 Thlr. Geldstrafe, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe untersagt.

Die Telegraphen-Ordnung für den Norddeutschen Bund betr.

Königsberg, den 13. Mai 1868.

228. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem diesseitigen Amtsblatte pro 1868 № 20. als Anlage beigefügte **Telegraphen-Ordnung** für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den — die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Österreichischen Telegraphen-Vereins rc. — betreffenden zusätzlichen Bestimmungen — auf allen, künftig unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit tritt; die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt.

Wahlfähige Elementar-Schullehrer betr.

Königsberg, den 5. Mai 1868.

229. Bei der am 1. und 2. April d. J. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Elementar-Schullehrer erhalten: 1. Franz **Behr** aus Elditten, Kreis Heilsberg, 2. Joseph **Fischer** aus Arensdorf, Kreis Heilsberg, 3. Franz **Gehrmann** aus Woppen, Kreis Allenstein, 4. Karl **Klein** aus Heilsberg, Kreis Heilsberg, 5. Herrmann **Kraffuski** aus Heilsberg, Kreis Heilsberg, 6. Anton **Langkau** aus Hogendorf, Kreis Braunsberg, 7. Anton **v. Oppenkowski** aus Bischofsburg, Kreis Rössel, 8. Gustav **Ruhnau** aus Wormditt, Kreis Braunsberg, 9. Ferdinand **Schott** aus Tolksdorf, Kreis Heilsberg, 10. Joseph **Tietz** aus Bogen, Kreis Heilsberg, 11. Valentin **Tolksdorf** aus Arnsdorf, Kreis Braunsberg, 12. Bernhard **Wegner** aus Frauenburg, Kreis Braunsberg, 13. Johann **Bönigk** aus Gerthen, Kreis Heilsberg, 14. Anton **Gudde** aus Frauendorf, Kreis Heilsberg, 15. Anton **Heinigk** aus Schulen, Kreis Heilsberg, 16. Karl **Herrmann** aus Lusino, Kreis Neustadt, in Westpreußen, 17. Victor **Langanki** aus Lokau, Kreis Rössel, 18. Michael **Pietska** aus Striewo, Kreis Rössel, 19. Johann **Rogalski** aus Zellenthal, Kreis Schwetz.

Den am 28. Mai in Bischofstein stattfindenden Jahrmarkt betr.

230. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in **Bischofstein** an Stelle des zum 3. April c. anberaumt gewesenen und wegen eingetretener Typhus-Epidemie aufgehobenen Vieh- und Pferdemarktes **Donnerstag den 28. Mai** c. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden wird.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Preis Courant der Königl. Saline zu Schönebeck.

Schönebeck, den 1. Mai 1868.

231. A. Für den Centner unverpacktes Salz ohne Steuer beziehentlich Controlgebühr loco Saline Schönebeck.

Normalpreis.

Speisesalz.	Viehsalz.	
14 Sgr.	10 Sgr.	nach der Provinz Sachsen einschließlich Herzogthum Anhalt, nach dem Königreich Sachsen und den Thüringischen Staaten mit Ausnahme der unter (1. a und b) bezeichneten Bezirke.

Ermäßigungspreise.

	Speisesalz.	Viehsalz.	
1)	12½ Sgr.	10 Sgr.	a. in der Provinz Sachsen nach Aschersleben, Oschersleben, sowie Wolmirstedt und weiter.
			b. im Königreich Sachsen nach Bautzen, sowie Altenburg und weiter, ferner über Dresden hinaus nach Süden.
			c. nach den Provinzen Brandenburg, Posen und Schlesien, mit Ausnahme der unten (2 a und b, 4 c und 5. d) bezeichneten Bezirke.
2)	11 „	9 „	a. in der Provinz Brandenburg nach Neustadt-Eberswalde, sowie Cüstrin und weiter.
			b. in der Provinz Posen via Cüstrin bis Filehne und Posen, sowie weiter warthe-aufwärts (vgl. 1. c, 4. c und 5. b).
			c. nach den Großherzogthümern Mecklenburg mit Ausnahme von Wismar und Rostock.
3)	10 „	8 „	a. nach Wismar und Rostock.
			b. nach dem Herzogthum Braunschweig und der Provinz Hannover sowie Churhessen, mit Ausnahme der über Wunstorf und Harburg hinausliegenden Landestheile (vgl. 4. a).
			c nach dem Königreich Baiern via Hof bis mit Lichtenfels und Weiden (vgl. 4. d und 5. d).
4)	9 „	8 „	a. nach den über Wunstorf und Harburg hinausliegenden Theilen der Provinz Hannover, sowie nach Westfalen und den eingeschlossenen Territorien, ferner nach den Gebieten von Bremen, Hamburg und Lübeck, dem Herzogthume Lauenburg und der Provinz Schleswig-Holstein bis mit Glückstadt und Neumünster (vgl. 5. a).
			b. nach der Provinz Pommern.
			c. nach der Provinz Posen über Filehne hinaus bis vor Bromberg (vgl. 1. c, 2. b und 5. b).
			d nach Baiern über Lichtenfels und Weiden bis nach Würzburg, Nürnberg und Schwandorf.
5)	8 Sgr.	7 Sgr.	a. nach der Provinz Schleswig-Holstein über Glückstadt und Neumünster hinaus (vgl. 4. a).
			b) in der Provinz Posen nach Bromberg und weiter (vgl. 1. c, 2. b und 4. c), sowie nach Provinz Preußen.
			c. nach der Rheinprovinz, Nassau, Frankfurt a. M., dem Großherzogthum Hessen.
			d. nach Baiern und Würtemberg über Würzburg, Nürnberg und Schwandorf hinaus (vgl. 3 c. und 4 d.)
			e. zum überseeischen Export.

Die vorstehenden Preise verstehen sich bei Eisenbahnversendungen frei Waggon, bei Schiffsversendung frei Salzmagazin der Saline, und zwar für den Centner Nettogewicht.

Bei jährlicher Entnahme von 25000 Centner Salz wird 5 pCt., von 50000 Centner Salz 10 pCt. Rabatt am Salzpreise gewährt, und solcher mit dem Quartalsabschluß baar ausgezahlt oder gut geschrieben, insoweit die entsprechende Höhe des Salzbezugs erreicht ist.

Die für gewisse Gegenden festgesetzten Ermäßigungspreise werden lediglich für Eisenbahnstationen oder an Wasserstraßen belegene Orte beim direkten Bezuge vom Werke gewährt. Beim überseeischen Export ist der Nachweis der Ausfuhr durch das von einem vereideten Schiffsmakler zu beglaubigende Connossement zu erbringen.

Grobkörniges Salz wird zu demselben Preise berechnet, wie das gewöhnliche hiesige feine Salz, aber nicht in demselben Umfange producirt wie letzteres. Bestellungen auf solches sind daher mit längerer Frist zu bemessen wie für das feine Salz.

Beim Viehsalz tritt eine Controlgebühr von 1 Sgr. für die Denaturirung zu dem Waarenpreise.

Für Abnehmer von mehr als 500 Centner Salz im Jahre kann vom Salzamte Credit auf 3 Monate gegen Hinterlegung genügender Sicherheit gewährt werden, und zwar entweder für Waare und Steuer, insofern letztere bei dem hiesigen Salzsteueramte entrichtet wird, oder nur für die Waare, falls die Steuerzahlung bei Bezug auf Begleitschein nicht auf der Saline erfolgt. Im letzteren Falle sind Gesuche wegen Creditgewährung bei der Provinzialsteuerdirection des Bezugsortes anzubringen und deren Bescheidung wegen der Höhe des gewährten Steuercredits bei Aufgabe der Bestellung hier mit vorzulegen.

Als Sicherstellung können pupillarisch sichere Hypotheken, sichere Bürgschaften, von sicheren Häusern acceptirte, girirte oder avalirte Wechsel oder solche Werthpapiere, welche im Lombardverkehre bei der Königlichen Bank und deren Commanditen angenommen werden, und zwar unter denselben Bedingungen wie dort, hinterlegt werden.

Salzabnehmer, denen Credit bewilligt ist, haben über jeden einzelnen Schuldbetrag dem Salzamte ein Creditanerkenntniß zuzustellen, wodurch sie sich verpflichten, diesen Schuldbetrag innerhalb der Creditfrist baar zurückzuzahlen. Die Zahlung ist von Monat zu Monat spätestens bis zum 25. des dritten Monats zu leisten, welcher auf den Monat der Salzlieferung folgt.

Dauerhafte mit dem Zeichen K. S. Sch. versehene Säcke von 125 Pfund Salzfüllung werden von der Saline zu 5 Silbergroschen das Stück geliefert.

Sofern Abnehmer es vorziehen, eigene Säcke zu stellen, sind solche rechtzeitig signirt und kostenfrei zur Saline abzuliefern. Dabei kann die Saline indessen weder für die Sicherheit der hier lagernden Sackbestände, noch für die Dauerhaftigkeit der Verpackung eine Gewähr übernehmen. Etwa hieraus entstehende Auslagen an Fracht und Rollgeld werden zur Vermeidung umständlicher Berechnungen seitens der Saline durch Postvorschuß eingezogen.

Der Sackverschluß wird, falls etwa nicht darauf verzichtet wird, kostenfrei mit Plomben versehen.

Das Salzamt übernimmt beim Eisenbahnversand die Wagenbestellung, muß sich aber nach Eingang der Bestellung eine achttägige Frist zur Abfertigung vorbehalten, um die Eisenbahnwagen bei der betheiligten Eisenbahnverwaltung zu requiriren.

Bestellungen behufs Verschiffung sind wo möglich 14 Tage vor Ankunft des Schiffes aufzugeben. Die Verträge wegen der Fracht, die Ausstellung des Connossements und die Ladung des Schiffs sind Sache der Abnehmer.

Die Wasserfracht ab Schönebeck beträgt je nach dem Stande des Fahrwassers

nach Hamburg, Berlin oder Dresden 2—3 Sgr.,
" Frankfurt a. O. oder Stettin 3—4 Sgr.,
" Posen oder Breslau 6½—7½ Sgr.

Die Mehrzahl der bei der Versendung des Schönebecker Salzes betheiligten Eisenbahnverwaltungen berechnen dafür im durchgehenden Verkehre einen Frachtsatz von 1,[illegible] Pf. für die Centnermeile nebst 1 Thaler Expeditionsgebühr.

B. Für verpacktes Speisesalz in ½-Tonnen-Säcken einschließlich Steuer und Sack loco Salzmagazin.

1) 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zu Charlottenburg,
2) 3 " 5 " — " zu Stettin,
3) 3 " 7 " 6 " zu Frankfurt a. O.,
4) 3 " 12 " 6 " zu Posen, Neustadt a. Warthe, Glogau und Maltsch,
5) 3 " 16 " 3 " zu Glatz (der Sack wird hier zu 125 Pfund netto berechnet).

Königl. Salzamt.

Extra-Vergnügungszug nach Berlin.



Bromberg, den 12. Mai 1868.

232. Freitag vor Pfingsten — am 29. Mai d. J. — wird ein Extrazug von **Königsberg** in Pr. und **Danzig** nach **Berlin** mit Personenbeförderung in I. II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Abfahrt von Königsberg 4 Uhr 28 Min. Morgens,
" " Danzig 6 " 51 " "
" " Dirschau 9 " 1 " Vormittags,
" " Bromberg 12 " 40 " Mittags,
" " Kreuz 4 " 21 " Nachmittags,
" " Cüstrin 7 " 8 " Abends,
Ankunft in Berlin gegen 9 " 20 " Abends.

Der Extrazug hält auf allen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten und nimmt auf diesen Stationen Passagiere, **jedoch nur nach Berlin** auf.

Die hierbei zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die **Rücktour** giltig und ist der Preis derselben auf die **Hälfte** der gewöhnlichen Tarifsätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der **einfachen** Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückfahrt von Berlin kann vom 30. Mai d. J. ab bis einschließlich den 12. Juni d. J. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen. Die Billets müssen zur **Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug giltig.**

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine **Unterbrechung der Fahrt** auf den Zwischenstationen behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugs-Billets mit einem der folgenden fahr-

planmäßigen Züge, weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Bei dem Extrazuge werden Bestellungen auf Converts zur table d'hôte auf Station Bromberg zum Preise von 12½ Sgr. von den dienstthuenden Schaffnern zwischen Dirschau und Warlubien zur unentgeltlichen Beförderung per Telegraph entgegen genommen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Frachtermäßigung für Flachs u. s. w. auf der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 8. Mai 1868.

258. Mit dem 15. d. M. tritt im direkten Russisch-Deutsch-Niederländischen resp. Rheinischen und Ostdeutsch-Westlichen resp. Rheinischen Güterverkehr eine Ermäßigung der Fracht für Flachs, Hanf, Heede und Werg in Quantitäten von 100 Centner und mehr ein. Die Fracht beträgt von dem gedachten Tage ab auf den Deutschen resp. Niederländischen Beförderungsstrecken 2½ Pf. pro Centner und Meile mit einem Zuschlage von 9 Pf. pro Centner (6 Pf. für die Ueberführung in Berlin und 3 Pf. Expeditionsgebühr) und dem Maximalbeitrage von 35 Sgr 8 Pf. bis zu 204,46 Meilen, bei größerer Entfernung 2½ Pf. pro Centner und Meile mehr.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn Eduard Zachariä zu Lönberg bei Weilburg ist unter dem 27. April 1868 ein Patent
auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügelfortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Dem Mühlenbaumeister C. F. Jaacks zu Lübeck ist unter dem 26. April 1868 ein Patent
auf einen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Saaats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen ist unter dem 30. April 1868 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker H. Schlüter zu Neustadt a. R. bei Hannover ist unter dem 11. Mai 1868 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Stößer und Blätter an Lochmaschinen und Metallscheeren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Forstinspektor Dittmer hieselbst den Charakter als Forstmeister zu verleihen.

Der zeitige Landraths-Amts-Verweser, Rittergutsbesitzer und Regierungs-Referendarius a. D. v. Queis auf Wossau, ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 20. April d. J. zum Landrath des Kreises Rastenburg ernannt worden.

Dem pensionirten Steuer-Inspektor Grun hieselbst ist der Titel eines Ober-Steuer-Inspektors beigelegt worden.

Der Gutsbesitzer Theodor Aurel Stern in Rosenfelde, Kreises Wehlau, ist zum Kreistaxator für den Kreis Wehlau ernannt und als solcher gerichtlich vereidigt worden.

Der seitherige Rektor und Hilfsprediger in Fischhausen, Emil Seydler, ist zum 2 Prediger der evangelischen Kirche zu Fischhausen von dem Magistrate daselbst berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Konrektor Georg Ewald Ludwig Knorr ist definitiv in dieser Eigenschaft an der Stadtschule in Gerdauen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kandidat des höhern Schulamts Herrmann Becker ist zum 2. Lehrer an der Mittelschule hier vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden

Der Lehrer Martin Przetak ist zum Organisten an der evangelisch-lutherischen Kirche und 3 Lehrer an der Stadtschule in Passenheim vom Patronate berufen und von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Joseph Grunwald ist zum Lehrer, Küster und Organisten an der Kirchschule in Peterswald vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Hugo Heller ist zum zweiten Lehrer an der Kirchschule in Wolfsdorf vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer Joseph Heppner an der Schule in Soritten, Kreises Heilsberg, ist zum zweiten Lehrer an der katholischen Kirchschule in Langwalde, Kreises Braunsberg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie Carl August Ansat hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Privatlehrer Alexander Hiller, katholischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Fräulein Auguste **Andrée**, Selma **Geffel**, Bertha **Hahn**, Marie **Kraatz**, Anna **Mundt**, Anna **Pahlke**, Auguste **Schröder**, Clara **Speronius**, Clara **v. Szczepanski**, Susanna **Wegner**, Gertrude **Wegner**, evangelischer Confession, die Fräulein Elise **Hempel**, Gabriele **Hoffheinz**, reformirter Confession, und das Fräulein Fanny **Hirschfeld**, mosaischen Glaubens, sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

Das Fräulein Bertha **Dietz**, evangelischer Confession, ist zur Annahme von Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks, sowie zur Anstellung als Lehrerin an einer Elementarschule für befähigt erachtet worden.

Das Fräulein Natalie **Haberbier**, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Ida **Jgnée**, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Barbier Carl **Romm** zu Neidenburg hat die ihm unterm 17. Juni 1853 ertheilte Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie freiwillig zurückgereicht.

Dem Barbier Louis **Pelz** von hier ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie im Seebadeorte Cranz während der Bade-Saison 1868 ertheilt.

Dem Barbier Carl Theodor **Neumann** zu Allenburg, Kreises Wehlau, ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie in Allenburg ertheilt.

Die Hebammen-Lehrtöchter Auguste **Gallien**, Charlotte **Gottschalck**, Maria **Köstien**, Thusnelde **Thiel** aus Königsberg, Friederike **Blücker** aus Lauth, Pauline **Schmuck** aus Waldau und Auguste **Neumann** aus Fuchsberg sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Apollonia **Litzki** geb. Birkhahn zu Lautern, Kreises Rössel, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger **№ 21.**

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 22. Den 28. Mai 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

234. Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel rc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister rc., als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

   Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

   Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.
3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.
5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizierschule auf die Kriegsartikel verpflichtet.
6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.
7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.
8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Komplettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

    Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.
11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.
12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-

Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Biebrich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15. Bei der ad. 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Biebrich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preuß. Staatsanleihe von 1864.

Berlin, den 22 Februar 1868.

235. Die neuen Coupons Serie II. № 1 bis 8. über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-Steuer-Kassen und den Königl. Steuer-Aemtern, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Einziehung der Grundrentenscheine Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung betr.

Königsberg, den 5. Juli 1867.

236. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikel 4. des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines

neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (№ 52 des Großherzoglich-Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf **den 1. Juli 1868** festgesetzt und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen a 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1 Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Ober-Einnehmereien und Distrikts-Einnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet. Die Königl. Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch ihr Amtsblatt dreimal in angemessenen Zwischenraumen, und zwar dergestalt, daß die letzte desfallsige Bekanntmachung einige Wochen vor dem erwähnten Termine ergeht, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister, v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Itzenplitz.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die forstversorgungsberechtigten Jäger betr.

Königsberg, den 13. Mai 1868.

287. Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königl. Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. November 1864 ertheilten Ermächtigung festgesetzte Präklusiv-Frist, bis zu welcher eine Abfindung der forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. Oktober 1869 verlängert.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung durch Ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter unter Hinweis auf die frühere Bekanntmachung des obigen Erlasses baldigst zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

An die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., F.-M. II b. 8056/68. K.-M. № 779/4. 68. A. f. J.

Der vorstehende Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Jäger gebracht, daß der Erlaß vom 27. September 1865 in unserm Amtsblatt pro 1865 Stück № 45. Seite 404. abgedruckt ist.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Besetzung der Kreiswundarztstelle im Pr. Stargardter Kreise betr.

Danzig, den 8 Mai 1868.

288. Die Kreiswundarzt-Stelle im Pr. Stargardter Kreise ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Meldung unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 6 Wochen einzureichen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.

289. Verhandelt Königsberg, den 16. Mai 1868 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen:

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des §. 42. der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der vier und dreißigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1. Litt. A. à 1000 Thlr. 17 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2. „ B. à 500 „ 7 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
3. „ C. à 100 „ 39 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
4. „ D. à 25 „ 25 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
5. „ E. à 10 „ 24 Stück Rentenbriefe nebst Coupons.

in Summa 112 Stück

und außerdem 18 Stück nachträglich eingereichte Coupons von früher vernichteten Rentenbriefen.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn Stadtrath Hartung von hier,
2. des Herrn General-Landschaftsrath Richter-Schreitlacken,

sowie des zugezogenen

Rechtsanwalts und Notars, Herrn Justizrath Stellter

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) Stellter, Notar. A. Richter-Schreitlacken.

Hartung.

a. u. s.

(gez.) Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

Die Verloosung von Rentenbriefen am 16. Mai c. betr.

Königsberg, den 16. Mai 1868.

240. In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. a 1000 Thlr. 18 Stück № 140. 415. 593 604. 663. 832. 1072. 1483. 1517. 1904 2071. 2224. 2254. 2415. 2727. 2815. 3446. 3492.

Litt. B. a 500 Thlr. 8 Stück № 85. 304. 655. 721. 740. 9[illegible]0. 1129. 1321.

Litt. C. a 100 Thlr. 66 Stück № 11. 136. 152. 157. 420. 450. 496. 759. 1149. 1210. 1287. 1289. 1399. 1403. 1537. 1625. 1673. 2358 2375. 2498. 2504. 2519. 2778. 2790. 2808. 2847. 2915. 2978. 3059. 3104. 3211. 3232. 3310. 3421. 3461. 3544. 3563. 3609. 3806. 3820. 3843. 3998. 4039. 4138. 4139. 4155. 4287. 4316. 4416. 4524. 4689. 4784. 4959. 4996. 5115. 5190. 5287. 5331. 5345. 5357. 5422. 5567. 5611. 5719. 5723 5739.

Litt. D. a 25 Thlr. 50 Stück № 176. 249. 388. 512. 552. 570. 611. 678. 817. 842. 935. 1012 1201. 1287. 1320. 1331. 1465. 1589. 1655. 1842. 1849. 1891. 2033. 2246. 2267. 2319. 2386. 2388. 2456. 2460. 2490. 2541. 2734. 2858. 2918. 2975. 2997. 3086. 3121. 3189. 3289. 3481. 3590. 3692. 3702. 3748. 3958. 3992. 4004. 4054.

Litt. E a 10 Thlr. 1 Stück № 4419.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1. bis incl. 4418 bereits früher ausgeloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 5 — 16. und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,** vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1862:

Litt. C. a 100 Thlr № 4074.

Den 1. Oktober 1862:

Litt. D. a 25 Thlr. № 247.

Den 1 April 1863:

Litt. B. a 500 Thlr. № 1022.

Den 1. Oktober 1863:

Litt. D. a 25 Thlr. № 1488.

Den 1. April 1864:

Litt. C. a 100 Thlr. № 1159.

Den 1. Oktober 1864:

Litt. C. a 100 Thlr. № 2944.

Den 1. April 1867:

Litt. A. a 1000 Thlr. № 1081.

Litt. B. a 500 Thlr. № 429. 589. 681.

Litt. C. a 100 Thlr. № 154. 171. 861. 1108. 1434. 1565. 1700. 3373. 3657. 3992. 4069.

Litt. D. a 25 Thlr. № 179. 182. 313. 419. 505. 560. 980 1147. 1238. 1378 1801. 1904. 2157. 2823. 3536. 3919. 3955. 3971.

Den 1. Oktober 1867:

Litt. C. a 100 Thlr. № 17 463. 673. 1213. 1232. 1256 1669. 1783. 1995. 2021. 2991. 3931. 4179. 4313. 4371. 4495. 4550. 5098. 5317. 5631. 5741.

Litt. D. a 25 Thlr. № 246. 668. 696. 708. 978. 1006. 1062. 1094. 1671 1673. 1994. 2008. 2430. 2502. 2825. 3004. 3018. 3082. 3225. 3250. 3282. 3353 3936. 3947.

Den 1. April 1868:

Littr. A. a 1000 Thlr. № 1005 1466. 3171. 3968.

Litt. B. a 500 Thlr. № 52. 731.

Litt. C. a 100 Thlr. № 193. 311. 753. 847. 1060. 1172. 1272. 1489. 1632. 1784. 1795. 2081. 2304. 2499. 2615. 2696. 3364. 3516. 4019. 4248. 4309. 4584. 4750. 4754. 4894. 5384. 5628.

Litt. D. a 25 Thlr. № 189. 240. 406. 427 567. 592. 666. 671. 750 828. 1205. 1324. 1379. 1873. 1889. 2139 2600. 2756. 2848. 3104. 3302. 3866 39[illegible]8. 4036. 4048.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Den Verkehr mit Spielkarten betr.

Königsberg, den 16. Mai 1868.

241. In fernerem Verfolg des in dem 3. Stück des diesjährigen Amtsblattes enthaltenen Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken vom 27. Dezember v. J. sowie der Anweisung zur Ausführung dieses Regulativs von demselben Tage, wird

in Folge höherer Anordnung das betheiligte Publikum davon benachrichtigt, daß im Herzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten

a. 2½ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,

b. 5 Sgr. für ein Spiel Tarockkarten

beträgt.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt: Das Haupt-Steuer-Amt Oldenburg und die Steuer-Aemter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempel-Bureaus. Einem solchen Bureau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger, nach Erledigung des Uebergangsscheins unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Steuer-Aemter zu Lötzen und Angerburg betr.

Königsberg, den 16. Mai 1868.

242. Den Steuer-Aemtern zu Lötzen und Angerburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über unverzolltes ausländisches Salz ertheilt worden, wovon ich die betheiligten Behörden und Geschäfttreibenden hiermit in Kenntniß setze.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Erreichtung einer Post-Expedition in Neuhäuser betr.

Königsberg Pr., den 16 Mai 1868.

243. Während der Badezeit, und zwar vom 1. Juni bis ult. September c, wird auf der Eisenbahn-Haltestelle Neuhäuser eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, welche mit jedem Eisenbahnzuge zwischen Königsberg und Pillau Post-Sendungen jeder Art absenden und empfangen wird.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Postverbindung zwischen Jedwabno und Willenberg betr.

Königsberg Pr., den 16. Mai 1868.

244. Vom 1. Juni c. ab wird die Willenberg-Zimnawoddaer Personen-Post aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Personen-Post zwischen Jedwabno und Willenberg mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Jedwabno nach Ankunft der Personen-Post,
„ Neidenburg 12 Uhr 53 Min. früh,
in Willenberg 3 „ 53 „ Vorm.,
aus „ 10 „ — „ „
in Jedwabno 1 „ — „ Nachm.,

zum Anschluß an die Personen-Post nach Neidenburg. Bei der neu einzurichtenden Personen-Post ist das Personengeld pro Meile auf 6 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und auf 5 Sgr. für den Beckplatz festgesetzt. Das Freigewicht beim Passagiergepäck beträgt 30 Pfund pro Person. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Der Ober-Post-Direktor.

Die dem Eisenbahn-Bau-Direktor Burghart übertragenen Funktionen betr.

Bromberg, den 20. Mai 1868.

245. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat vom 15. d. M. ab die Funktionen des technischen Kommissarius zur speziellen Beaufsichtigung der Bau-Ausführungen der Ostpreußischen Südbahn (§ 63. des unterm 2. November 1863 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts, Gesetz-Sammlung Seite 746) und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn (§ 65. des unterm 22. Dezember 1862 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts, Gesetz-Sammlung pro 1863 Seite 35) dem Königl. Eisenbahn-Bau-Direktor Burghart zu Königsberg in Pr. kommissarisch übertragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Königl. Eisenbahn-Kommissarius
Geheimer Regierungs-Rath v. Mutius.

Frachterleichterungen in Bezug auf die Ausstellung von Mähe-Maschinen in Berlin betr.

Bromberg, den 16. Mai 1868.

246. Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zu Potsdam und Frankfurt a/O. für die Zeit vom 13. bis incl. 19. Juli c. in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Mähe-Maschinen für Getreide und Gras nach Berlin gesandt werden, finden auf der Ostbahn nachstehende Erleichterungen statt:

1. die Beförderung erfolgt für den Hintransport, ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2. der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Originalfrachtbrief über den Hintransport beigefügt, und
   b. auf dem Frachtbriefe von dem Herrn Geheimen Oberhofkammer-Rath Schmidt unter Beidrückung des Siegels des Vereins, oder im Behinderungsfalle von einem der Herren Kommissions-Mitglieder bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Es haben die bezüglichen Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die Frachtermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk: „zur Ausstellung nach Berlin“ und die Adresse: „an die Ausstellungs-Kommission“ tragen, beziehungsweise von dieser als Versender aufgegeben werden.

Diese Transport-Erleichterung beginnt 14 Tage vor dem Beginn der Ausstellung und endet 3 Wochen nach dem Schlusse derselben, gilt also für die Zeit vom 28. Juni bis 9. August d. J.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Frachtermäßigung für Beförderung von Mühlensteinen auf der Ostbahn betr.

Bromberg, den 15. Mai 1868.

247. Für Mühlensteine in Sendungen von 100 Centnern und mehr (bisher Klasse C.) tritt auf der Ost-

bahn mit dem 1. Juni c. eine Frachtermäßigung dahin ein, daß die Fracht nach dem Special-Tarif für Steine (roh und roh behauen, wie in Stufen, Platten rc.) berechnet wird.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Fabrikanten C. **Schlickeysen** in Berlin ist unter dem 5. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlenpressen zur Erzielung einer innigen Mengung der zu pressenden Massen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn **Wm. Colshorn** zu Frankfurt a/M. ist unter dem 7. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Maschine zum Entkernen der Kirschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten F. W. **Warneck** zu Oels, im Regierungsbezirk Breslau, ist unter dem 13. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Knick-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Ernannt sind: der Stations-Aufseher **Rötzel** in Ludwigsort zum Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse, der commiss. Stations-Aufseher **Gastell** in Wolitnick zum Eisenbahn-Stations-Aufseher, der Betriebs-Sekretair **Kausch** in Königsberg zum Königl. Eisenbahn-Betriebs-Sekretair.

Ernannt sind: die Telegraphen-Candidaten **Meffelhäuser, Kleinschmidt, Riefenstahl, Treudies** in Königsberg i/Pr. und **Grund** in Neidenburg zu Telegraphisten. Versetzt: die Ober-Telegraphisten **Kislatis** von Königsberg i/Pr. nach Neidenburg und **Barthel** von Neidenburg nach Königsberg i/Pr.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Diaconus Herrmann **Jacoby** in Schloß Heldrungen, Regierungs-Bezirks Merseburg, zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Rudolph Heinrich **Bluhm** ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Die vierte Oberlehrerstelle an dem Königl. Gymnasium zu Rastenburg ist dem Gymnasiallehrer Dr. **Richter** I. verliehen worden.

Die vierte ordentliche und Religionslehrer an dem Königl. Gymnasium in Hohenstein ist dem Kandidaten **Weise** verliehen worden.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger **Heinrich** ist die Försterstelle zu Grenz, in der Oberförsterei Fritzen, vom 1. Juni c. ab auf Probe übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Heinrichs** ist die Försterstelle zu Reichenhoff, in der Oberförsterei Drusken, vom 1. Juli c. ab auf Probe übertragen.

Die Fischerschulzen-Stelle des III. Bezirks des kurischen Haffs ist dem interimistischen Fischerschulzen Johann **Fröse** zu Nidden definitiv übertragen worden.

Dem Fräulein Martha **Borowski**, reformirter Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks annehmen zu dürfen.

Die Hebammen-Lehrtöchter Justine **Stange** geb. Krämer aus Gr. Kleeberg und Anna **Steffen** aus Alt-Kokendorf sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter Karoline Juliane **Stritzel** in Schönfließ und Juliane **Krutzki** geb. Bittkowski in Langheim sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 22.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 23. Den 4. Juni **1868.**

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 16. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 12 enthält:

№ 95. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom 7./9. April 1868. (In Deutscher und Dänischer Sprache.)

Das am 18. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 13 enthält:

№ 98. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. Oktober 1867.
(In Deutscher und Englischer Sprache.)

Das am 19. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 14 enthält:

№ 99. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868.
(In Deutscher und Französischer Sprache.)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler. betreffend.

Berlin, den 26. Mai 1868.

248. In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Kühnemann. Böse. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Könen.

Beschreibung der neuen Auflage Preußischer Banknoten zu 500 Thaler vom 9. Dezember 1867.

Die **Schauseite** der neuen Banknoten à 500 Thaler weicht von den alten Banknoten à 500 Thaler vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Direktoriums ab.

Dagegen ist die **Kehrseite** neu und enthält:

1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe,
2) an den beiden Seitenrändern die Werthbezeichnung
500 THALER 500
in dunkelvioletter Farbe,
3) den Kontrole-Stempel der Königlichen Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten mit den Unterschriften
Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.
4) das Wort „ausgefertigt" in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

249. **Geschäfts-Plan**
zur Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirk der 1. Infanterie-Brigade pro 1868.

Königsberg, den 22. Mai 1868.

Den 12. Juli Sonntag Reise nach Memel.
„ 13. „ Montag) Geschäft in Memel.
„ 14. „ Dienstag)
„ 15. „ Mittwoch Reise nach Labiau
„ 16. „ Donnerstag Geschäft daselbst.
„ 17. „ Freitag Geschäft u. Listenrevision daselbst.
„ 18. „ Sonnabend Reise nach Tapiau.
„ 19. „ Sonntag Ruhe.
„ 20. „ Montag Geschäft in Tapiau.
„ 21. „ Dienstag Reise nach Gerdauen.
„ 22. „ Mittwoch Geschäft daselbst.
„ 23. „ Donnerstag Reise nach Rastenburg.
„ 24. „ Freitag Geschäft daselbst.
„ 25. „ Sonnabend Reise nach Rössel und Revision der Unbrauchbaren.
„ 26. „ Sonntag Ruhe.
„ 27. „ Montag Geschäft und Listenrevision.
„ 28. „ Dienstag Reise nach Bartenstein.
„ 29. „ Mittwoch Geschäft daselbst.
„ 30 „ Donnerstag Reise nach Heilsberg.
„ 31. „ Freitag Geschäft daselbst.
„ 1. Aug. Sonnabend Reise nach Pr. Eylau.
„ 2. „ Sonntag Ruhe.
„ 3. „ Montag Geschäft in Pr. Eylau.
„ 4. „ Dienstag Reise nach Fischhausen.
„ 5. „ Mittwoch Geschäft daselbst.
„ 6. „ Donnerstag Reise nach Königsberg.
„ 7. „ Freitag Revision der Unbrauchbaren im Landkreise.
„ 8. „ Sonnabend Aushebung im Landkreise.
„ 9. „ Sonntag Ruhe.

den 10. Aug. Montag Revision der Unbrauchbaren im Stadtkreise.
" 11. " Dienstag) Aushebung im Stadtkreise.
" 12. " Mittwoch)
Das Geschäft beginnt überall Morgens 8 Uhr, die an den Reisetagen noch stattfindende Revision der Unbrauchbaren Nachmittags 3 Uhr.

Der General-Major und Brigade-Kommandeur
v. Gayl.

Die Verloosung von Rentenbriefen am 16. Mai c. betr.

Königsberg, den 16. Mai 1868.

250. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. a 1000 Thlr. 18 Stück № 140. 415. 593 604. 663. 832. 1072. 1483. 1517. 1904. 2071. 2224. 2254. 2415. 2727. 2815. 3446. 3492.

Litt. B. a 500 Thlr. 8 Stück № 85. 304. 655. 721. 740. 970. 1129. 1321.

Litt. C. a 100 Thlr. 66 Stück № 11. 136. 152. 157. 420. 450. 496. 759. 1149. 1210. 1287. 1289. 1389. 1403. 1537. 1625. 1673. 2358 2375. 2498. 2504. 2519. 2778. 2790. 2808 2847. 2915. 2978. 3059. 3104. 3211. 3232. 3310. 3421. 3461. 3544. 3563. 3609. 3806. 3820. 3843. 3998. 4039. 4138. 4139. 4155 4287. 4316. 4416. 4524. 4689. 4784. 4959. 4986. 5115. 5190. 5287. 5331. 5345. 5357. 5422. 5567. 5611. 5719. 5723 5739.

Litt. D. a 25 Thlr. 50 Stück № 176. 249. 388. 512. 552. 570. 611. 678. 817. 842. 935. 1012. 1201. 1287. 1320. 1331. 1465. 1589. 1655. 1842. 1849. 1894. 2033 2246. 2267. 2319. 2386. 2388. 2456. 2460. 2490. 2541. 2734. 2858. 2918. 2975. 2997. 3086. 3121. 3189. 3289. 3481. 3590. 3692. 3702. 3748. 3958. 3992. 4004 4051.

Litt. E. a 10 Thlr. 1 Stück № 4419.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1. bis incl. 4418. bereits früher ausgeloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 5 — 16. und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 13,** vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1862:

Litt. C. a 100 Thlr № 4074.

Den 1. Oktober 1862:

Litt. D. a 25 Thlr. № 247.

Den 1 April 1863:

Litt. B. a 500 Thlr. № 1022.

Den 1. Oktober 1863:

Litt. D. a 25 Thlr. № 1488.

Den 1. April 1864:

Litt. C. a 100 Thlr. № 1159.

Den 1. Oktober 1864:

Litt. C. a 100 Thlr. № 2944.

Den 1. April 1867:

Litt. A. a 1000 Thlr. № 1081.

Litt. B. a 500 Thlr. № 429. 589. 681.

Litt. C. a 100 Thlr. № 154. 171. 861. 1108. 1434. 1565. 1700. 3373. 3657. 3992. 4069.

Litt. D. a 25 Thlr. № 179. 182. 313 419. 505. 560. 980 1147. 1238. 1378 1801. 1904. 2157. 2823. 3536. 3919. 3955. 3971.

Den 1. Oktober 1867:

Litt. C. a 100 Thlr. № 17 463. 673. 1213. 1232. 1256 1669. 1783. 1995. 2021. 2991. 3931. 4179. 4313. 4371. 4495. 4550. 5098. 5317. 5631. 5741.

Litt. D. a 25 Thlr. № 246. 668. 696. 708. 973. 1006. 1062. 1084. 1671 1673. 1994. 2008. 2430. 2502. 2825. 3004. 3018. 3082. 3225. 3250. 3282. 3353. 3936. 3947.

Den 1. April 1868:

Littr. A. a 1000 Thlr. № 1005. 1466. 3171. 3988.

Litt. B. a 500 Thlr. № 52. 731.

Litt. C. a 100 Thlr. № 193. 311. 753. 847. 1060. 1172. 1272. 1489. 1632. 1784. 1795. 2081. 2304. 2499. 2615. 2696. 3364. 3516. 4019. 4248. 4309. 4584. 4750. 4754. 4894. 5384. 5628.

Litt. D. a 25 Thlr. № 189. 240. 406. 427. 567. 592. 666. 671. 750. 828. 1205. 1324. 1379. 1873. 1889. 2139. 2600. 2756. 2848. 3104. 3302. 3866. 3918. 4036. 4048.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe tritt nach den Beſtimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Die Halteſtellen bei der neuen Perſonenpoſt zwiſchen Jedwabno und Willenberg betreffend.

Königsberg in Pr., den 28. Mai 1868.

251. Die Halteſtellen für die zur Aufnahme von Reiſenden bei der vom 1. Juni c. ab einzurichtenden Perſonen-Poſt zwiſchen Jedwabno und Willenberg ſind wie folgt feſtgeſetzt worden:

von Jedwabno	nach	Recownica (Gaſthaus)	1[illegible] Meil.
„ Recownica	„	Weſſolowen (Schulzenhaus)	[illegible] „
„ Weſſolowen	„	Glauch (Schulhaus)	[illegible] „
„ Glauch	„	Omulef (Gutshaus)	[illegible] „
„ Omulef	„	Willenberg	[illegible] „
		zuſammen	3 Meil.

Der Ober-Poſt-Direktor.

Den Fahrplan für die Oſtbahnſtrecke Danzig-Neufahrwaſſer betr.

Bromberg, den 27. Mai 1868.

252. **Königlich Preußiſche Oſtbahn.**

Auf der Oſtbahnſtrecke Danzig-Neufahrwaſſer tritt vom 31. d. M. ab bis auf Weiteres in Stelle des gegenwärtigen Fahrplanes der nachſtehende Fahrplan in Kraft:

Danzig-Neufahrwaſſer.

Stationen.	Perſonenzug. XXXI.		Güterzug mit Perſonen-Beförderung. VII		Güterzug mit Perſonen-Beförderung. I.		Perſonenzug. XXXIII.		Perſonenzug. XXXV.		Güterzug mit Perſonen-Beförderung. V.		Perſonenzug. XXXVII.		Perſonenzug. XXXIX	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Abfahrt	Morg.		Morg.		Morg.		Nachm.		Nachm.		Nachm.		Abds.		Abds.	
Danzig Lege Thor	5	43	7	41	10	4	1	16	—	—	4	16	—	—	—	—
Danzig Hohe-Thor	6	—	7	55	10	18	1	30	2	30	4	30	8	—	10	—
Neufahrwaſſer	6	12	8	7	10	30	1	42	2	42	4	42	8	12	10	12
Ankunft																

Neufahrwaſſer-Danzig.

Stationen.	Güterzug mit Perſonen-Beförderung. XXX.		Perſonenzug. XXXII.		Güterzug mit Perſonen-Beförderung VI		Perſonenzug XXXIV.		Perſonenzug. XXXVI.		Güterzug mit Perſonen-Beförderung. II.		Perſonenzug XXXVIII		Perſonenzug. XI.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Abfahrt	Morg.		Morg.		Vorm.		Nachm.		Nachm.		Abds.		Abds.		Abds.	
Neufahrwaſſer	6	30	8	37	11	—	2	2	3	50	6	16	8	45	10	30
Danzig Hohe-Thor	6	44	8	49	11	14	2	14	4	2	6	30	8	57	10	44
Danzig Lege-Thor	6	56	—	—	11	26	—	—	—	—	6	42	—	—	10	56
Ankunft																

Sämmtliche Züge befördern Perſonen in allen vier Wagenklaſſen.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Die Beförderung von Extrazügen zwischen Danzig und Neufahrwasser betreffend

Bromberg, den 27. Mai 1868.

253. Zwischen **Danzig** und **Neufahrwasser** wird vom 31. d. Mts. ab bis auf Weiteres an Sonn- und Festtagen ein Extrazug befördert, in welchem Personen in allen vier Wagenklassen zu den tarifmäßigen Sätzen Aufnahme finden.

Abfahrt von Danzig (Hoh. Thor) 3 U. 20 M. Nachm
Ankunft in Neufahrwasser 3 U. 32 M. „
Abfahrt von Neufahrwasser 2 U. 57 M. „
Ankunft in Danzig (Hoh. Thor) 3 U 9 M. „

Königl. Direktion der Ostbahn

Den Transport von Naphta auf der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 20. Mai 1868.

254. Naphta wird im Deutsch-Polnischen Güterverkehr (via Alexandrowo) nur unter den § 5. IIc. des Tarifs für Aether ꝛc. vorgeschriebenen Bedingungen zum Transporte angenommen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Prüfungstermin für einjährige Freiwillige pro 1868 betr.

Königsberg, den 27 November 1867.

255. In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlung der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1868:

am 9. September,

Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Bureau stattfinden wird.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung des diesfälligen Berechtigungsscheines, sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. das Geburtszeugniß;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und, um in dem anstehenden Termine berücksichtigt zu werden, **mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.**

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Der Antrag auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt unter Vorlegung des Berechtigungsscheines und eines neuen polizeilichen Sittenzeugnisses bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen **nur am 1. Oktober**, bei den übrigen Truppentheilen **am 1. April und 1. Oktober** jeden Jahres.

Den zum einjährigen Dienste berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei den gewählten Truppentheilen zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangt, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150. der Militair-Ersatz-Instruktion nachkommen und, wenn derselbe sich im 23. Lebensjahre befindet, noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Truppen-Commando bis zum 1. Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahre zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Truppen-Commandos unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

v. Wienskowski, Major. Müllner, Geh. Reg.-Rath.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Das dem Herrn James Grafton **Jones** zu Blaina bei Newport in England unter dem 12. Januar 1867 ertheilte Patent

auf ein Schaltwerk an Schrämm-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

wird hierdurch aufgehoben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 23.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 24. Den 11. Juni 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die mit dem 1. Juni c. eintretenden Aenderungen des Zollvereins Tarifs betr.

Berlin, den 26 Mai 1868

256. Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewiesen, mit dem 1 Juni d. J. die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Zuckers hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Zusammenstellung

der zufolge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1 Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus № 5. a Anmerkung 4.);
2) Eisenvitriol (grüner) (aus № 5. a. Anmerkung 7.);
3) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (№ 10. a.);
4) Borsten (aus № 11. b.);
5) Cichorien, getrocknete (aus № 25. p 2);
6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus № 25. q. 1.);
7) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus № 27. a);
8) Pferde (aus № 39. a) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2. zu № 39. a.)

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus № 2. c. 3) für den Zentner mit 20 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;
2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (№ 4. a.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus № 5 a) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl 30 Xr.;
4) Fette Oele zum Medizinalgebrauche (aus № 5. a.) und zwar:
   in Fässern für den Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr;
   in Flaschen oder Krucken für den Zentner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
5) Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- u. Salmiakgeist; Glycerin (aus № 5. a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
6) Ammoniak, schwefelsaures, Wasserglas (aus № 5 a. Anmerkung 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
7) Alaun (aus № 5. a. Anmerkung 2.) für den Zentner mit 15. Sgr. oder 52½ Xr.;
8) Lakritzensaft (aus № 5. a. Anmerkung 5) für den Zentner mit 1 Thlr 10 Sgr. oder 2. Fl. 20 Xr.;
9) Chromsaures Bleioxyd (aus № 5. a. Anmerkung 6.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr;
10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (№ 6. a.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;
11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus № 6 b) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus № 6. c. und f 2 α.) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (№ 6. Anmerkung 2. zu b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr;
14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), (aus № 6. f. 2 β.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr oder 2 Fl. 20 Xr.;
15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus № 10. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus № 10. c. und e) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr;
17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen

DD

Farbe (aus № 13. f.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

18) Hopfen (№ 14) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

19) Musikalische Instrumente (№ 15. a. 1.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;

20) Ueberſponnene Kautſchuckfäden (aus № 17. d.) für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;

21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautſchuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter № 20. fallen; feine Schuhe (aus № 17. d) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

22) Gewebe aus Kautſchuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (№ 17. f) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautſchuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, ſo wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (№ 18. c) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

24) Brüſſeler und Däniſches Handſchuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (№ 21. b) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

25) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüſſeler u. Däniſchem Leder, von ſämiſch- u. weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter № 20. fallen; feine Schuhe aller Art (№ 21. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maſchinengeſpinnſt (№ 22. a. 1. α.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

27) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebücktes (geäſchertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (№ 22. b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus № 22. f.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

29. Künſtliche Hefe (aus № 25. c.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

30) Wein und Moſt, auch Cider in Fäſſern und Flaſchen, mit Ausnahme von ſolchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meiſtbegünſtigten Lande behandeln (aus № 25. e.) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl 40 Xr.;

31) Kakaomaſſe, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus № 25. n.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

32) Mit Zucker, Eſſig, Oel oder ſonſt, namentlich alle in Flaſchen, Büchſen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingeſalzene Früchte, Gewürze, Gemüſe und andere Konſumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fiſche; zubereiteter Senf (aus № 25. p. 1.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus № 25. q. 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

34) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (№ 27. b) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus № 27. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eiſen, jedoch weder angeſtrichen noch lackirt (aus № 27. e. und d.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- u. Silbermuſtern, von durchſchlagenem Papier, ingleichen von Streifen von dieſen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Deviſen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus № 27. c.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

38) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Beſätze (№ 28. b.) für den Zentner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.

39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus № 33. d. 2.) für den Zenter mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

40) Bürſten und Beſen aus Binſen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisſtroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus № 4. a. und № 35. b.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

41) Hüte aus Holzſpahn ohne Garnitur (aus № 35. d. 1.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch verſilberten Randſtreifen (aus № 38. d.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

43) Ochſen und Zuchtſtiere (№ 39. b. 1.) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

44) Kühe (№ 39. b. 2.) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

45) Jungvieh (№ 39. b. 3. und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

46) Spanferkel (№ 39. c. 2.) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.;

47) Hammel (№ 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Aenderungen:

1) in № 2 c. treten an Stelle der № 3. folgende Bestimmungen:

„3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter № 2 begriffen sind:

α gebleicht, auch appretirt für den Zentner 26 Thlr. 20 Sgr. 46 Fl. 40 Xr.

β. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Zentner 30 „ — „ 52 „ 50 „"

2) in № 5. a. kommen „fette Oele zum Medizinalgebrauche" in Wegfall;

3) die Anmerkungen zu der № 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:

Es treten:

„Eisenvitriol (grüner)" aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 3.;

„schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas" aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 4.;

„Alaun" aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.;

„Lakritzensaft" aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.;

„Baryt, schwefelsaurer, gepulvert" aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.

Es werden hinzugefügt:

„chromsaures Bleioxyd" der Anmerkung 1.;

„Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4.;

„Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5.;

nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6. die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd."

Es gelangt in Wegfall:

„Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden", in der Anmerkung 4.;

4) am Schlusse der № 6. b. treten an Stelle der Worte: „einen Zentner" die Worte: „fünfzig Pfund";

5) der Anmerkung unter 2. zu № 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken";

6) in № 6. f. 2. β. gelangen „Sensen, Sicheln" in Wegfall und treten der № 6. f. 2. α. am Schluß hinzu;

7) die Anmerkung zu № 10. a. kommt in Wegfall;

8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus № 10. c. in № 10. b.;

9) die Anmerkung zu c. und e. der № 10. erhält folgende Fassung:

„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstengelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse";

10) in der № 11. treten „Borsten" aus der lit. b. in die lit. a;

11) in № 13. e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt: „Glas";

12) in № 17. treten „übersponnene Kautschukfäden" aus lit. d. in lit. c.;

13) in № 22. d werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche";

14) in № 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten";

15) in № 25. tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung:

„c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe,

1) künstliche, für den Zentner 7 Thlr. — Sgr. 12. Fl. 15 Xr.

2) andere, für den Zentner 11 „ — „ 19 „ 15 „"

16) die № 25. e. erhält folgende Fassung:

„e. 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen:

α) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande, behandeln*) für den Zentner 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Xr.

β) aus anderen Ländern für den Zentner 2 „ 20 „ 4 „ 40 „

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen ꝛc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Essig in Flaschen oder Krucken für den Zentner 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl — Xr.";

17) in der № 25. n. kommen in Wegfall: „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate“;

18) an die Stelle der № 25. p. 1. tritt folgende Bestimmung:

„p. 1. α. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafel-Genusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate für den Zentner 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Xr.,

β. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Zentner 5 Thlr. — Sgr. 8 Fl. 45 Xr.“;

19) in № 25. p. treten „Cichorien, getrocknete“ aus der № 2. in die № 3;

20) in № 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate“ aus der № 1. in die № 2;

21) an Stelle der № 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen:

„a. 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier . . . . frei frei.

2. Fliegen-Papier, Gichtpapier für den Zentner . . . . — Thlr. 15 Sgr. — Fl. 52½ Xr.“;

22) der № 27. b werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt“;

23) Die № 27. c. erhält nachstehende Fassung:

„c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Former-Arbeit aus Stein-Pappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.

2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Zentner . . . . . 1 „ — „ 1 „ 45 „“;

24) in № 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen“;

25) in № 35. treten „Strohbesen“ aus lit. b. in lit. a. 1. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur“ aus lit. d. 1. in lit. b.;

26) die № 35. d. erhält folgende Fassung:

„d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:

1) ohne Garnitur, für das Stück — Thlr. 2 Sgr. — Fl. 7 Xr.

2) mit Garnitur, auch dergl aus Holzspahn . . . — „ 4 „ — „ 14 „“;

27) in № 38. tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen“ aus lit. d. in lit. c.;

28) an die Stelle der № 39. a. treten folgende Bestimmungen:

„a. 1. Pferde . . . . frei. frei.

2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.“;

29) die Anmerkung zu № 39 b. erhält folgende Fassung:

„Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen: Zuchtstiere für das Stück . . . 1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Xr.“.

IV. Ueberdieß werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

1) „Bernsteinöl" wie „Leinölfirniß" nach № 5. a. Anmerkung 4;
2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack" wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt" nach № 35. a. 1.;
3) „Cichorien, gedörrte" wie „Cichorien, getrocknete" nach № 25 p. 3.;
4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)" wie „schwarzes Eisenblech" nach № 6. c.;
5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit andern Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die № 20. fallen", wie „feine Holzwaaren" nach № 13 f.;
6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürstenbinderwaaren" nach № 4. a.;
7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige" wie „Glasperlen" nach № 10. b;
8) „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen" wie „ganz grobe Gußwaaren" nach № 6. f. 1.;
9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist", wie „weißes Hohlglas, ungemustertes" nach № 10. b.;
10) „Kautschucköl" wie „Theeröl" nach № 36;
11) „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach № 26. a. 1.,
in Fässern nach . . . . № 26. a. 2.;
12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten" wie „hölzerne Hausgeräthe" nach № 13. e.;
13) „Oel, fettes zum Medizinalgebrauche" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach № 26. a. 1.,
in Fässern nach . . . . № 26. a. 2.;
14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol" wie „zubereiteter Senf" nach № 25 p. 1. β;
15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt", wie „graues Lösch- u. Packpapier" nach № 27. a. 1.;
16) „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach № 26. a. 1.,
in Fässern nach . . . . № 26. a. 2.;
17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl" wie „Nudeln" nach № 25. q 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand" enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modifizirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden."

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die dem Ober-Inspektor Dörck in Praffen angeblich verloren gegangene Schuld-Verschreibung der St.-Präm.-Anleihe von 1855 betreffend.

Berlin, den 24. Mai 1868.

257. In Gemäßheit des § 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Samml. № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Ober-Inspektor Herrn Dörck in Praffen bei Schippenbeil, bei seinem Umzuge von Waldau nach dort, die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855

Ser. 1129. № 112840. über 100 Thlr.

angeblich verloren gegangen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn Justizrath und Rechtsanwalt Borowski in Königsberg in Pr. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Den Cours verschiedener Posten betreffend

Königsberg in Pr., den 3. Juni 1868.

258. Vom 5. Juni c. ab werden die nachstehend bezeichneten Posten wie folgt koursiren:

1. die Alt-Ukta-Friedrichsfelder Personen-Post:
aus Alt-Ukta 11 Uhr 45 Minuten Vormittags,
„ Puppen 2 Uhr 10 Minuten Nachmittags,
in Friedrichsfelde 4 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
aus „ 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
„ Puppen 7 Uhr 10 Minuten früh,
in Alt-Ukta 9 Uhr 25 Minuten Vormittags;

2. die Friedrichshof-Ortelsburger Personen-Post:
aus Friedrichshof 3 Uhr 20 Minuten Nachm.,
„ Friedrichsfelde 4 Uhr 45 Minuten Nachm.,
in Ortelsburg 5 Uhr 55 Minuten Nachm.,
aus „ 3 Uhr 15 Minuten früh,
„ Friedrichsfelde 4 Uhr 40 Minuten früh,
in Friedrichshof 5 Uhr 50 Minuten früh.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Fahrplan für die Ostbahnstrecke Danzig-Neufahrwasser betr.

Bromberg, den 27. Mai 1868.

259. **Königlich Preußische Ostbahn.**



Auf der Ostbahnstrecke Danzig-Neufahrwasser tritt vom 31. d. M. ab bis auf Weiteres in Stelle des gegenwärtigen Fahrplanes der nachstehende Fahrplan in Kraft:

Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.	Personenzug. XXXI. U. M.	Güterzug mit Personen-Beförderung. VII U. M.	Güterzug mit Personen-Beförderung. I. U. M.	Personenzug. XXXIII. U. M.	Personenzug. XXXV. U. M.	Güterzug mit Personen-Beförderung. V. U. M.	Personenzug. XXXVII. U. M.	Personenzug. XXXIX U. M.
Abfahrt	Mrg	Morg	Morg.	Nachm.	Nachm	Nachm.	Abds.	Abds.
Danzig Lege Thor	5 43	7 41	10 4	1 16	— —	4 16	— —	— —
Danzig Hohe-Thor	6 —	7 55	10 18	1 30	2 30	4 30	8 —	10 —
Neufahrwasser Ankunft	6 12	8 7	10 30	1 42	2 42	4 42	8 12	10 12

Neufahrwasser-Danzig.

Stationen.	Güterzug mit Personen-Beförderung. XXX. U. M.	Personenzug XXXII. U. M.	Güterzug mit Personen-Beförderung. VI U. M.	Personenzug XXXIV U. M.	Personenzug. XXXVI. U. M.	Güterzug mit Personen-Beförderung. II. U. M.	Personenzug. XXXVIII U. M.	Personenzug. XI. U. M.
Abfahrt	Morg	Morg.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Abds.	Abds.	Abds.
Neufahrwasser	6 [illegible]	8 37	11 —	2 2	3 50	6 16	8 45	10 30
Danzig Hohe Thor	6 41	8 49	11 14	2 14	4 2	6 30	8 57	10 44
Danzig Lege Thor Ankunft	6 56	— —	11 26	— —	— —	6 42	— —	10 56

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen vier Wagenklassen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Beförderung von Extrazügen zwischen Danzig und Neufahrwasser betreffend

Bromberg, den 27. Mai 1868.

260. Zwischen **Danzig** und **Neufahrwasser** wird vom 31 d. Mts. ab bis auf Weiteres an **Sonn- und Festtagen ein Extrazug** befördert, in welchem Personen in allen vier Wagenklassen zu den tarifmäßigen Sätzen Aufnahme finden.

Abfahrt von Danzig (Hoh Thor) 3 U. 20 M. Nachm.
Ankunft in Neufahrwasser 3 U. 32 M. Nachm.
Abfahrt von Neufahrwasser 2 U. 57 M. „
Ankunft in Danzig (Hob. Thor) 3 U. 9 M. „

Königl. Direktion der Ostbahn

Die Verloosung von Rentenbriefen am 16. Mai c. betr.

Königsberg, den 16. Mai 1868.

261. In der nach den Bestimmungen der §§ 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute stattge-

fundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. a 1000 Thlr. 18 Stück № 140. 415. 593 604. 663. 832. 1072. 1483. 1517. 1904 2071. 2224. 2254. 2415. 2727. 2815. 3446. 3492.

Litt. B. a 500 Thlr. 8 Stück № 85. 304. 655. 721. 740. 9.0. 1129. 1321.

Litt. C. a 100 Thlr. 66 Stück № 11. 136. 152. 157. 420. 450. 496. 759. 1149. 1210. 1287. 1289. 1349. 1403. 1537. 1625. 1673. 2358 2375. 2498. 2504. 2519. 2778. 2790. 2808 2847. 2915. 2978. 3059. 3104. 3211. 3232. 3310. 3421. 3461. 3544. 3563. 3609. 3806. 3820. 3843. 3998. 4039. 4138. 4139. 4155 4287. 4316. 4416. 4524. 4689. 4784. 4959. 4986. 5115. 5190. 5287. 5331. 5345. 5357. 5422. 5567. 5611. 5719. 5723 5739.

Litt. D. a 25 Thlr. 50 Stück № 176. 249: 388. 512. 552. 570. 611. 678. 817. 842. 935. 1012. 1201. 1287. 1320. 1331. 1465. 1589. 1655. 1842. 1849. 1891. 2033 2246. 2267. 2319. 2386. 2388. 2456. 2460. 2490. 2541. 2734. 2858. 2918. 2975. 2997. 3086. 3121. 3189. 3269. 3481. 3590. 3692. 3702. 3748. 3958. 3992. 4004 4051.

Litt. E. a 10 Thlr. 1 Stück № 4419.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1. bis incl. 4418 bereits früher ausgeloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 5 — 16. und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,** vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,
in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1862:

Litt. C. a 100 Thlr № 4074.

Den 1. Oktober 1862:

Litt. D. a 25 Thlr. № 247.

Den 1 April 1863:

Litt. B. a 500 Thlr. № 1022.

Den 1. Oktober 1863:

Litt. D. a 25 Thlr. № 1488

Den 1. April 1864:

Litt. C. a 100 Thlr. № 1159.

Den 1. Oktober 1864:

Litt. C. a 100 Thlr. № 2944.

Den 1 April 1867:

Litt. A. a 1000 Thlr. № 1081.

Litt. B. a 500 Thlr. № 429. 589. 681.

Litt. C. a 100 Thlr. № 154. 171. 861. 1108. 1434. 1565. 1700. 3373. 3657. 3992. 4069.

Litt. D. a 25 Thlr. № 179. 182. 313. 419. 505. 560. 980 1147. 1238. 1378 1801. 1904. 2157. 2823. 3536. 3919. 3955. 3971.

Den 1. Oktober 1867:

Litt. C. a 100 Thlr. № 17 463. 673. 1213. 1232. 1256. 1669. 1783. 1995. 2021. 2991. 3931. 4174. 4313. 4371. 4495. 4550. 5098. 5317. 5631. 5741.

Litt. D. a 25 Thlr. № 246. 668. 696. 708. 973. 1006. 1062. 1084. 1671 1673. 1994. 2008. 2430. 2502. 2825. 3004. 3018. 3082. 3225. 3250. 3282. 3353 3936. 3947.

Den 1. April 1868:

Littr. A. a 1000 Thlr. № 1005. 1466. 3171. 3988.

Litt. B. a 500 Thlr. № 52. 731.

Litt. C. a 100 Thlr. № 193. 311. 753. 847. 1060. 1172. 1272. 1489. 1632. 1784. 1795. 2081. 2304. 2499. 2615. 2696. 3364. 3516. 4019. 4248. 4309. 4584. 4750. 4754. 4894. 5384. 5628.

Litt. D. a 25 Thlr. № 189. 240. 406. 427. 567. 592. 666. 671. 750. 828. 1205. 1324. 1379. 1873. 1889. 2139. 2600. 2756. 2848. 3104 3302. 3866. 3918. 4036. 4048.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Die Niederlegung von Salz in den Königl. Salzmagazinen zu Osterode betreffend.

Königsberg, den 5. Juni 1868.

262. In den Königl. Salzmagazinen zu Osterode ist dem Handelsstande die Niederlegung von unverzolltem resp. unversteuertem Salze in verpacktem Zustande gegen Erlegung des von dem Herrn Finanz-Minister auf 2¼ Pfennig für jeden Centner und Monat festgestellten Lagergeldes unter den Bedingungen des allgemeinen Packhofs-Regulativs und der später ergangenen Vorschriften gestattet. Das betheiligte Publi-

kum setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß dem Steueramte in Osterode gleichzeitig die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über Salz beigelegt ist.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Die zwischen Memel und Tilsit coursirenden Dampfboote betr.

Königsberg Pr., den 6. Juni 1868.

263. Während der Badezeit, vom 15. Juni bis incl. 20. September c., werden die zwischen Memel und Tilsit coursirenden Dampfboote Condor und Falke täglich mit Ausschluß des Sonntags zur Beförderung von Briefen zwischen Schwarzort einerseits und Ruß und Tilsit andererseits, und von Briefen, Packeten und Geldern zwischen Schwarzort und Memel Seitens der Post benutzt werden.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Errichtung einer Post-Expedition in Neukuhren betr.

Königsberg in Pr., den 29. Mai 1868.

264. Für die Dauer der Bade-Saison, und zwar vom 15. Juni bis incl. 20. September c., wird wie in früheren Jahren in **Neukuhren** eine **Post-Expedition** eingerichtet, welche ihre Post-Verbindung mit Königsberg durch eine tägliche, dem hiesigen Fuhrhalter Dombrowski zugehörige Privat-Journaliere und durch eine wöchentlich dreimalige Frachtfuhre erhalten wird.

Die Journaliere wird täglich
aus Königsberg Pr. um 6 Uhr früh,
aus Neukuhren um 5 Uhr Nachmittags
abgelassen und in 5 Stunden befördert werden.

Die Abfertigung der wöchentlich dreimaligen Frachtfuhre wird erfolgen:
aus Königsberg am Montag, Mittwoch und Freitag 10 Uhr Vormittags,
aus Neukuhren am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 10 Uhr Vormittags.

Für die Frachtfuhre ist die Beförderungsfrist auf 7 Stunden festgestellt.

Seitens der Post werden mit der Journaliere gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Post-Anweisungen und Zeitungen, sowie Briefe mit deklarirtem Werthe und kleinere Packete bis 6 Pfund, so weit solche in den verschließbaren Kasten unter den Personensitzen der Wagen untergebracht werden können, befördert werden. Die Versendung der größeren Packete findet mit der wöchentlich dreimaligen Frachtfuhre statt.

Außerdem wird für die Zeit vom 15. Juni bis incl. 20. September eine tägliche Botenpost in der Richtung von Pobethen nach Neukuhren mit folgendem Gange eingerichtet werden:
aus Pobethen nach Ankunft der Personen-Post,
aus Cumehnen 3 Uhr 10 Minuten früh,
in Neukuhren 4 Uhr 55 Minuten früh.

Mit der gedachten Botenpost erhalten nur gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Post-Anweisungen und Zeitungen Beförderung.

Der Ober-Post-Direktor.

Post-Cours-Veränderungen betreffend.

Königsberg Pr., den 8. Juni 1868.

265. Vom 5. Juni c. treten in Folge der Einführung eines neuen Fahrplanes resp. der Einrichtung eines zweiten Zuges auf der Eisenbahnstrecke zwischen Königsberg und Rastenburg folgende Post-Cours-Veränderungen ein:

Es werden aufgehoben:
1. die Bartenstein-Rastenburger Personenpost,
2. die Bartenstein-Schippenbeiler Personenpost,
3. die Langheim-Sensburger Personenpost,
4. die Kariolpost in der Richtung von Langheim nach Korschen,
5. die Botenpost in der Richtung von Schippenbeil nach Wöterkeim.

Dagegen werden neu eingerichtet:
1. eine tägliche zweite Personenpost zwischen Korschen und Sensburg mit folgendem Gange:
aus Korschen 1 Uhr 47 Min. früh,
aus Rößel 3 Uhr 22 Min. früh,
aus Langenbrück 4 Uhr 42 Min. früh,
in Sensburg 6 Uhr 22 Min. früh,
aus Sensburg 1 Uhr 25 Min. Nachm.,
aus Langenbrück 3 Uhr 15 Min. Nachm.,
aus Rößel 4 Uhr 40 Min. Nachm.,
in Korschen 6 Uhr Nachm;
2. eine tägliche Kariolpost zwischen Korschen und Langheim:
aus Korschen 5 Uhr 20 Min. früh,
in Langheim 6 Uhr früh,
aus Langheim 12 Uhr Mittags,
in Korschen 12 Uhr 40 Min. Nachm.,

Bei der neu einzurichtenden 2 Korschen-Sensburger Personenpost ist das Personengeld pro Meile auf 6 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und auf 5 Sgr. für den Beckplatz festgestellt.

Das Freigewicht beim Passagiergepäck beträgt 30 Pfd. pro Person. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Im Gange werden verändert:
1. die Kreuzburg-Schrombehner Personenpost:
aus Kreuzburg 4 Uhr 55 Min. früh,
in Schrombehnen 6 Uhr 25 Min. früh,
aus Schrombehnen 3 Uhr 25 Min. Nachm,
in Kreuzburg 4 Uhr 55 Min Nachm.;
2. die Kreuzburg-Schrombehner Botenpost:
aus Kreuzburg 7 Uhr Nachm.,
in Schrombehnen 9 Uhr 15 Min. Abends,
aus Schrombehnen 4 Uhr früh,
in Kreuzburg 6 Uhr 15 Min. früh;
3. die Domnau-Pr. Eylauer Personenpost:
aus Domnau 12 Uhr 5 Min. Mittags,
in Pr Eylau (Bahnhof) 1 Uhr 57 Min. Nachm.,
in Pr. Eylau (Stadt) 2 Uhr 15 Min. Nachm.,
aus Pr. Eylau Stadt 3 Uhr 12 Min. Nachm.,
aus Pr. Eylau Bahnhof 3 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Domnau 5 Uhr 22 Min. Nachm.;
4. die Domnau-Friedländer Personenpost:
aus Domnau 5 Uhr 40 Min. Nachm.,

in Friedland 7 Uhr 5 Min. Nachm.,
aus Friedland 10 Uhr 15 Min. Vorm.,
in Domnau 11 Uhr 40 Min. Vorm.;

5. die I. Allenstein-Pr. Eylauer Personenpost:
aus Allenstein 4 Uhr 30 Min. früh,
aus Spiegelberg 5 Uhr 50 Min. früh,
aus Gutstadt 7 Uhr 40 Min. früh,
aus Heilsberg 10 Uhr 10 Min. Vorm.,
aus Landsberg in Ostpr. 12 Uhr 25 Min. Nachm.,
in Pr. Eylau Stadt 1 Uhr 55 Min. Nachm.,
in Pr. Eylau Bahnhof 2 Uhr 18 Min. Nachm.,
aus Pr. Eylau Bahnhof 12 Uhr 35 Min. früh,
aus Landsberg in Ostpr. 2 Uhr 28 Min. früh,
aus Heilsberg 4 Uhr 43 Min. früh,
aus Gutstadt 8 Uhr 26 Min. früh,
aus Spiegelberg 9 Uhr 46 Min früh,
in Allenstein 11 Uhr 21 Min. Vorm.;

6. die II. Allenstein-Pr. Eylauer Personenpost:
aus Allenstein 7 Uhr 19 Min. Abends,
aus Spiegelberg 8 Uhr 39 Min. Abends,
aus Gutstadt 10 Uhr 29 Min. Abends,
aus Heilsberg 12 Uhr 59 Min. früh,
aus Landsberg in Ostpr. 3 Uhr 14 Min. früh,
in Pr. Eylau Stadt 4 Uhr 44 Min. früh,
in Pr. Eylau Bahnhof 5 Uhr 7 Min. früh,
aus Pr. Eylau Bahnhof 11 U. 48 M. Vorm.,
aus Landsberg 1 Uhr 41 Min. Nachm.,
aus Heilsberg 3 Uhr 56 Min. Nachm.,
aus Gutstadt 7 Uhr 6 Min. Abends,
aus Spiegelberg 8 Uhr 26 Min. Abends,
in Allenstein 10 Uhr 1 Min. Abends;

7. die Pr. Eylau-Rossittener Botenpost in der Richtung von Rossitten nach Pr. Eylau:
aus Rossitten 5 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Pr. Eylau 8 Uhr 30 Min. Nachm.;

8. die Landsberg-Wildenhoffer Botenpost:
aus Landsberg Ostpr. 4 Uhr 30 Min. früh,
in Wildenhoff 6 Uhr früh,
aus Wildenhoff 10 Uhr Vorm.,
in Landsberg Ostpr. 11 Uhr 30 Min. Vorm.;

9. die Frauendorf-Heilsberger Cariolpost in der Richtung von Heilsberg nach Frauendorf:
aus Heilsberg 4 Uhr 58 Min. früh,
in Frauendorf 7 Uhr 28 Min. früh;

10. die Botenpost zwischen Heilsberg und Siegfriedswalde, in der Richtung von Heilsberg nach Siegfriedswalde:
aus Heilsberg 4 Uhr 58 Min. früh,
in Siegfriedswalde 7 Uhr 58 Min. früh;

11. die Seeburg-Siegfriedswalder Botenpost in der Richtung von Siegfriedswalde nach Seeburg:
aus Siegfriedswalde 8 Uhr 18 Min. früh,
in Seeburg 9 Uhr 48 Min. früh;

12. die Allenstein-Neidenburger Personenpost in der Richtung von Neidenburg nach Allenstein:
aus Neidenburg 12 Uhr 37 Min. Mittags,
aus Wittmannsdorf 2 Uhr 27 Min. Nachm.,
aus Hohenstein 4 Uhr 2 Min. Nachm.,
in Allenstein 6 Uhr 47 Min. Abends;

13. die Bartenstein-Willenberger Personenpost in der Richtung von Bartenstein nach Willenberg:
aus Bartenstein Bahnhof 12 U. 55 Min. früh,
aus Bartenstein Stadt 1 Uhr 18 Min. früh,
aus Gallingen 2 Uhr 13 Min. früh,
aus Bischofstein 3 Uhr 28 Min. früh,
aus Teistimmen 4 Uhr 58 Min. früh,
aus Bischofsburg 6 Uhr 53 Min. früh,
aus Mensguth 8 Uhr 53 Min. früh,
aus Ortelsburg 10 Uhr 43 Min. Vorm.,
in Willenberg 12 Uhr 43 Min. Nachm.;

14. die Jedwabno-Willenberger Personenpost in der Richtung von Willenberg nach Jedwabno:
aus Willenberg 8 Uhr 45 Min. Vorm.,
in Jedwabno 11 Uhr 45 Min. Vorm.;

15. die Jedwabno-Ortelsburger Personenpost in der Richtung von Ortelsburg nach Jedwabno:
aus Ortelsburg 8 Uhr 48 Min. Vorm.,
in Jedwabno 11 Uhr 48 Min. Vorm.;

16. die Bartenstein-Ortelsburger Personenpost:
aus Bartenstein Bahnhof 3 U. 52 M. Nachm.,
aus Bartenstein Stadt 4 U. 15 M. Nachm.,
aus Gallingen 5 Uhr 10 Min. Nachm.,
aus Bischofstein 6 Uhr 25 Min. Nachm.,
aus Teistimmen 7 Uhr 55 Min. Abends,
aus Bischofsburg 9 Uhr 50 Min. Abends,
aus Mensguth 11 Uhr 50 Min. Abends,
in Ortelsburg 1 Uhr 25 Min früh,
aus Ortelsburg 2 Uhr 15 Min. früh,
aus Mensguth 4 Uhr 5 Min. früh,
aus Bischofsburg 7 Uhr 20 Min. früh,
aus Teistimmen 9 Uhr früh,
aus Bischofstein 10 Uhr 40 Min. Vorm.,
aus Gallingen 11 Uhr 45 Min. Vorm.,
in Bartenstein Stadt 12 U. 40 Min. Mittags,
in Bartenstein Bahnhof 1 Uhr 3 Min. Nachm.;

17. die Bartenstein-Bischofsburger Personenpost:
aus Bartenstein Bahnhof 12 U. 4 M. Mittags,
aus Bartenstein Stadt 12 U. 27 M. Mittags,
aus Gallingen 1 Uhr 22 Min. Nachm.,
aus Bischofstein 2 Uhr 37 Min. Nachm.
aus Teistimmen 4 Uhr 7 Min. Nachm.,
in Bischofsburg 5 Uhr 37 Min. Abends,
aus Bischofsburg 2 Uhr 25 Min. Nachm.,
aus Teistimmen 4 Uhr Nachm.,
aus Bischofstein 5 Uhr 35 Min. Nachm.,
aus Gallingen 6 Uhr 40 Min. Nachm.,
in Bartenstein Stadt 7 Uhr 35 Min. Nachm.,
in Bartenstein Bahnhof 7 Uhr 58 Min. Nachm.;

18) die Bartenstein-Heilsberger Personenpost in der Richtung von Bartenstein nach Heilsberg:
aus Bartenstein Bahnhof 2 Uhr 24 Min. Nachm.,
aus Bartenstein Stadt 2 Uhr 39 Min. Nachm.,
in Heilsberg 5 Uhr 39 Min. Nachm.;

19) die Bartenstein-Reddenauer Botenpost in der Richtung von Reddenau nach Bartenstein:
aus Reddenau 5 Uhr 25 Min. Nachm.,
in Bartenstein 7 Uhr 40 Min. Nachm.;

20) die Bischofstein-Wartenburger Personenpost in der Richtung von Bischofstein nach Wartenburg:
aus Bischofstein 3 Uhr 43 Min. früh,
aus Seeburg 6 Uhr 18 Min. früh,
in Wartenburg 7 Uhr 53 Min. früh;

21) die Gr. Purden-Wartenburger Kariolpost in der Richtung von Wartenburg nach Gr. Purden:
aus Wartenburg 8 Uhr 23 Min. früh,
in Gr. Purden 10 Uhr 38 Min. früh;

22) die Bischofsburg-Sorquittener Botenpost in der Richtung von Sorquitten nach Bischofsburg:
aus Sorquitten 10 Uhr 25 Min. Vorm.,
in Bischofsburg 1 Uhr 25 Min. Nachm.;

23) die Allenstein-Bischofsburger Personenpost in der Richtung von Allenstein nach Bischofsburg:
aus Allenstein 3 Uhr 20 Min. Nachm.,
aus Wartenburg 5 Uhr 50 Min. Nachm.,
in Bischofsburg 9 Uhr 5 Min. Abends;

24) die Mensguth-Neidenburger Personenpost in der Richtung von Mensguth nach Neidenburg:
aus Mensguth 9 Uhr 8 Min. Vorm.,
aus Passenheim 10 Uhr 38 Min. Vorm.,
aus Jedwabno 12 Uhr 18 Min. Mittags,
aus Zimnawodda 1 Uhr 38 Min. Nachm.,
in Neidenburg 3 Uhr 33 Min. Nachm.;

25) die Botenpost zwischen Camerau und Zimnawodda in der Richtung von Camerau nach Zimnawodda:
aus Camerau 10 Uhr Vorm.,
in Zimnawodda 1 Uhr Nachm.;

26) die Opaleniec-Willenberger Botenpost in der Richtung von Willenberg nach Opaleniec:
aus Willenberg 1 Uhr 5 Min. Nachm.,
in Opaleniec 2 Uhr 35 Min. Nachm.;

27) die I. Schippenbeil-Wöterkeimer Personenpost:
aus Schippenbeil 12 Uhr 15 Min. Mittags,
in Wöterkeim 1 Uhr Nachm.,
aus Wöterkeim 1 Uhr 4 Min. früh,
in Schippenbeil 1 Uhr 49 Min. früh;

28) die II. Schippenbeil-Wöterkeimer Personenpost:
aus Schippenbeil 6 Uhr 45 Min. Nachm.,
in Wöterkeim 7 Uhr 30 Min. Abends,
aus Wöterkeim 4 Uhr 11 Min. Nachm.,
in Schippenbeil 4 Uhr 56 Min. Nachm.;

29) die Löwenstein-Schippenbeiler Botenpost:
aus Löwenstein 4 Uhr Nachm.,
in Schippenbeil 5 Uhr 50 Min. Nachm.,
aus Schippenbeil 4 Uhr früh,
in Löwenstein 5 Uhr 50 Min. früh;

30) die I. Korschen-Sensburger Personenpost:
aus Korschen 4 Uhr 37 Min. Nachm.,
aus Rössel 6 Uhr 12 Min. Abends,
aus Langenbrück 7 Uhr 32 Min. Abends,
in Sensburg 9 Uhr 12 Min. Abends,
aus Sensburg 8 Uhr früh,
aus Langenbrück 9 Uhr 20 Min. früh,
aus Rössel 11 Uhr 15 Min. Vorm.,
in Korschen 12 Uhr 35 Min. Mittags;

31) die Korschen-Rösseler Personenpost:
aus Korschen 1 Uhr 39 Min. Nachm.,
in Rössel 2 Uhr 59 Min. Nachm.,
aus Rössel 2 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Korschen 3 Uhr 35 Min. Nachm.;

32) die Bischofsburg-Rösseler Personenpost in der Richtung von Rössel nach Bischofsburg:
aus Rössel 3 Uhr 24 Min. Nachm.,
in Bischofsburg 7 Uhr 9 Min. Abends;

33) die Dönhoffstädt-Korschener Cariolpost:
aus Dönhoffstädt 11 Uhr Vorm.,
in Korschen 12 Uhr 15 Min. Mittags,
aus Korschen 4 Uhr 45 Min. früh,
in Dönhoffstädt 6 Uhr früh;

34) die I. Johannisburg-Rastenburger Personenpost:
aus Johannisburg 1 Uhr 10 Min. früh,
aus Lötzen 7 Uhr 20 Min. früh,
aus Stürlack 9 Uhr früh,
in Rastenburg Stadt 10 Uhr 35 Min. Vorm.,
in Rastenburg Bahnhof 10 U. 55 Min. Vorm.,
aus Rastenburg Bahnhof 2 Uhr 35 Min. früh,
aus Rastenburg Stadt 2 Uhr 55 Min. früh,
aus Stürlack 4 Uhr 45 Min. früh,
aus Lötzen 6 Uhr 40 Min. früh,
in Johannisburg 12 Uhr 20 Min. Mittags;

35) die II. Johannisburg-Rastenburger Personenpost:
aus Johannisburg 8 Uhr 15 Min. früh,
aus Lötzen 2 Uhr 25 Min. Nachm.,
aus Stürlack 4 Uhr 5 Min. Nachm.,
in Rastenburg Stadt 5 Uhr 40 Min. Nachm.,
in Rastenburg Bahnhof 6 Uhr Abends,
aus Rastenburg Bahnhof 5 Uhr 28 Min. Abends,
aus Rastenburg Stadt 5 Uhr 48 Min. Abends,
aus Stürlack 7 Uhr 38 Min. Abends,
aus Lötzen 9 Uhr 33 Min. Abends,
in Johannisburg 3 Uhr 13 Min. früh;

36) die Angerburg-Drengfurter Personenpost:
aus Angerburg 1 Uhr Nachm.,
aus Drengfurt 3 Uhr Nachm.,
in Rastenburg Stadt 5 Uhr 45 Min. Nachm.,
in Rastenburg Bahnhof 6 Uhr 10 Min. Nachm.,
aus Rastenburg Bahnhof 2 Uhr 30 Min. früh,
aus Rastenburg Stadt 2 Uhr 55 Min. früh,
aus Drengfurt 5 Uhr 55 Min. früh,
in Angerburg 7 Uhr 40 Min. früh;

37) die Gerdauen-Rastenburger Personenpost:
aus Gerdauen 1 Uhr 40 Min. Nachm.,
aus Barten 4 Uhr Nachm.,
in Rastenburg Stadt 5 Uhr 50 Min. Nachm.,
in Rastenburg Bahnhof 6 Uhr 15 Min. Abds.,
aus Rastenburg Bahnhof 2 Uhr 30 Min. früh,
aus Rastenburg Stadt 2 Uhr 55 Min. früh,

aus Barten 5 Uhr früh,
in Gerdauen 7 Uhr 5 Min. früh;

38) die Barten-Rastenburger Personenpost:
aus Barten 10 Uhr früh,
in Rastenburg Stadt 11 Uhr 50 Min. Vorm.,
in Rastenburg Bahnhof 12 Uhr 15 Min. Mittags,
aus Rastenburg Bahnhof 5 Uhr 23 Min. Nachm.,
in Rastenburg Stadt 5 Uhr 48 Min. Nachm.,
in Barten 7 Uhr 38 Min. Abends;

39) die Eichmedien-Rastenburger Botenpost:
aus Eichmedien 3 Uhr Nachm.,
in Rastenburg 5 Uhr 15 Min. Nachm.,
aus Rastenburg 4 Uhr früh,
in Eichmedien 6 Uhr 15 Min. früh.,

Ferner wird vom 5 Juni c. ab die Station **für alles Postfuhrwerk** in Langheim aufgehoben.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn Ernst **Geßner** zu Aue in Sachsen ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Hammerwalke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Brauerei-Besitzer Robert **Overbeck** in Dortmund ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf der Darrsohle, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Carl **v. Hartmann** zu Hagen ist unter dem 28. Mai 1868 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer in Rössel, Superintendent Anton Ludwig **Lehmann**, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schmoditten, in der Diözese Pr. Eylau, verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Schirotzken, Kreises Schwetz, Carl Ludwig **Fischer** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Quednau, in der Schloß-Inspektion Königsberg, verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Landsberg, Gustav Peter **Westphal**, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Drengfurth, in der Diözese Rastenburg, verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Neuhoff, Gustav Otto **Brzoska**, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Osterode, in der Diözese Osterode, verliehen worden.

Beim Gymnasium zu Graudenz ist der bisherige 1. ordentliche Lehrer Dr. **Darnmann** zum Oberlehrer befördert worden.

Der bisher provisorisch beschäftigte Lehrer Friedrich **Gayk** ist zum Lehrer an der Stadtschule in Ortelsburg vom Magistrate nunmehr definitiv berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Carl Wilhelm Leopold **Scheele** ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Die Oberförsterstelle Pöppeln zu Kl. Naujock ist vom 1. Juli c. ab dem zum Oberförster ernannten bisherigen reitenden Feldjäger-Lieutenant **Krieger** übertragen.

Der Förster **Vorrath** von Gr. Baum, Oberförsterei Neu-Sternberg, ist vom 1. Juli c. ab auf die Förster-Stelle zu Szargillen in derselben Oberförsterei versetzt worden.

Der Förster **Will** von Bundeln I., Oberförsterei Klooschen, ist vom 1. Juli c. ab auf die Förster-Stelle zu Lucknoyen, in der Oberförsterei Neu-Sternberg, versetzt worden.

Der Förster **Hagen** von Lucknoyen, Oberförsterei Neu-Sternberg, ist vom 1. Juli c. ab auf die Förster-Stelle zu Gr. Baum in derselben Oberförsterei versetzt worden.

Der Förster **Diminski** von Leschno, Oberförsterei Sadlowo, ist vom 1. Juli c. ab auf die neu eingerichtete Hegemeisterstelle zu Wieps, in derselben Oberförsterei, versetzt worden.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger **Görke** ist die Försterstelle zu Bundeln I., in der Oberförsterei Klooschen, vom 1. Juli c. ab auf Probe übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Bluhm** ist die Försterstelle Wusewken, in der Oberförsterei Rapiwodda, vom 1. Juli c. ab auf Probe übertragen.

Die Kaufleute R. **Rosenhein** und F. **Angrick** zu Braunsberg sind zu Mitgliedern und der Kaufmann **Sinagowitz** daselbst zum stellvertretenden Mitgliede der Handelskammer in Braunsberg gewählt und bestätigt worden.

Die durch den Tod des Fischerschulzen Manneck vakant gewordene Fischerschulzen-Stelle für den V. Haffbezirk des kurischen Haffes ist vom 1. März d. J. ab dem Fischerwirthen Herrmann **Münsterberg** zu Sarkau interimistisch übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 24.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 25. Den 18. Juni 1868.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 27. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 15. enthält:

№ 102. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18 Mai 1868.

" 103. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868. (In Deutscher und Englischer Sprache.)

Das am 31. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 16. enthält:

№ 105. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 20. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene № 32. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7080. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Oldorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim.

" 7081. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungs-Bezirk Merseburg, zum Betrage von 25000 Thalern. Vom 17. April 1868.

" 7082. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirk Münster.

№ 7083. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im § 8. der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldung der Schiffer.

" 7084. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des § 54. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die Entrichtung des Hafengeldes für Fahrten von und nach den Häfen von Stralsund, Greifswald und Wolgast betr.

Berlin, den 29. Mai 1868.

266. Die Bestimmung unter III. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar d. J. (G.-S. S. 83), wonach Schiffe von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, welche eine Fahrt zwischen den unter I. des gedachten Allerhöchsten Erlasses genannten Häfen machen, von der Entrichtung des Hafengeldes für den Eingang in den Bestimmungshafen befreit sind, wenn sie in denselben einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben, findet vom 15. Juni d. J. ab auch auf Fahrten von und nach den Häfen von Stralsund, Greifswald und Wolgast Anwendung.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1867 C. über 25 Rthr. betr.

Berlin, den 8. April 1868.

267. Der Kaufmann Adolph Fast in Königsberg i. Pr. hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1867 C. Lit. F. № 1942. über 25 Thlr. angetragen, weil deren linke obere Ecke abgebrannt ist.

Nach § 3. des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und **spätestens am 15. Oktober d. J.** uns schriftlich anzuzeigen,

widrigenfalls die Schuldverschreibung kassirt und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die im 4. Quartal v. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betr.

268. Königsberg, den 26. Mai 1868.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten und Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartal v. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern übersandt und werden, soweit sie nicht gemäß unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 26. Mai 1865 (Amtsblatt Seite 205) direkt an die Hypotheken-Behörden abzusenden sind, den Interessenten behändigt werden, welche sich deshalb event. bei den betreffenden Aemtern zu melden haben.

Syphilitische Krankheiten betr.

Königsberg, den 29. Mai 1868.

269. Die zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung der **Syphilis** von uns unterm 15. November 1857. — Amtsblatt pro 1857 Seite 273 — und 25. September 1859. — Amtsblatt pro 1859 Seite 232. — erlassenen Verordnungen, Inhalts deren Personen, welche an der Syphilis erkranken, spätestens am 4. Tage nach dem Ausbruche der Krankheit Heilung durch eine approbirte Medizinalperson oder Aufnahme in eine Krankenanstalt nachzusuchen verpflichtet sind, werden hierdurch für den ganzen Umfang unseres Bezirks aufgehoben.

Den am 6. August c. in Heilsberg stattfindenden Jahrmarkt betr.

270. Königsberg, den 6. Juni 1868.

Der am 12. März c. in Heilsberg angestandene, der Typhus-Epidemie wegen aber ausgefallene **Vieh- und Pferdemarkt** wird nunmehr in **Heilsberg** am **Donnerstag den 6. August c.** stattfinden.

271. **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Aufbewahrung von Petroleum und sonstiger leicht entzündlicher Stoffe.

Königsberg, den 8. Juni 1868.

Wir finden uns veranlaßt, die §§ 1. und 5. unserer Polizei-Verordnung vom 11. Oktober 1864 (Amtsblatt pro 1864 Seite 218) bezüglich der Aufbewahrung von Petroleum und sonstiger leicht entzündlicher Stoffe in folgender Weise abzuändern:

§ 1. Die Lagerung und Aufbewahrung von gereinigtem Petroleum, Terpentinöl, Theer und brennbaren Oelen jeder Art ist zulässig bis zu Quantitäten von sechs Tonnen von sämmtlichen feuerfangenden Stoffen zusammengerechnet in massiv gewölbten, gut ventilirten und mit feuersicherem Verschluß versehenen unheizbaren Kellerräumen.

Von gereinigtem Petroleum darf höchstens eine Quantität von fünf Centnern vorräthig gehalten werden. Die Räume, in denen Petroleum 2c. aufbewahrt wird, dürfen nicht gleichzeitig zur Aufbewahrung anderer, große Wärme entwickelnder, oder leicht entzündlicher Gegenstände, namentlich nicht von Stroh oder leeren Petroleum-Fässern benutzt werden.

§ 5. Hinter dem Worte „Aether" der ersten Zeile ist noch „Ligroine" einzuschalten.

Den Austausch von Parzellen zwischen der Oberförsterei Hohenstein und dem Gemeindeverbande von Griesliencn betr.

Königsberg, den 9. Juni 1868.

272. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind diejenigen 9 Morgen 160 []Ruthen, incl. 5 []Ruthen Weg, der forstfiskalischen Scheffelplätze im Jagen 123a., b. des Schutzbezirks Stabigotten der Oberförsterei Hohenstein, welche im Anschlusse an die Grundstücke der Biendarra-Mühle liegen und mittelst Tauschvertrages vom 30. September, 16. Oktober v. J. an den Mühlenbesitzer Andreas Orlowski zu Biendarra-Mühle abgetreten sind, von dem forstfiskalischen Gutsverbande der Oberförsterei Hohenstein abgezweigt und mit dem Gemeindeverbande Griesliencn, wozu Biendarra-Mühle gehört, vereinigt worden, dagegen die von 2c Orlowski in den Tausch gegebenen, in das Jagen 122. des Schutzbezirks Stabigotten einspringenden 9 Morgen 160 []Ruthen, incl. 43 []Ruthen Weg, von dem Gemeindeverbande Griesliencn abgetrennt und dem forstfiskalischen Gutsverbande des Belaufs Stabigotten, Oberförsterei Hohenstein, zugeschlagen worden.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Königsberg, den 8. Juni 1868.

273. Diejenigen **Kandidaten** der **Theologie**, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens **zum 10. August c.** zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4 Stück № 360. — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir **den 10. Oktober c.**, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 26. Oktober c. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens **am 15. Oktober c**, um 9 Uhr Morgens, bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Licentiat Grau, persönlich zu melden haben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Besetzung der Kreiswundarztstelle des Kreises Pilkallen betr.

274. Gumbinnen, den 2. Juni 1868.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Pilkallen mit dem Wohnsitz im Kirchdorf Lasdehnen ist erledigt. Quali-

fizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Besetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Ragnit betr.

275. Gumbinnen, den 2. Juni 1868.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Ragnit ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 8 Wochen bei uns zu melden.

Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

Die 46. Serien-Ziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 betr.

276. Cassel, am 2. Juni 1868.

Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 46. Serien-Ziehung des Kurhessischen — beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a./M. aufgenommenen — Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

77. 92. 128. 372. 546. 602. 619. 642. 766. 790. 834 847. 1235. 1548. 1695 1888. 2016. 2075. 2252 2839. 2913. 2947. 3025. 3038 3170. 3218. 3252. 3334 3499. 3617 3658 3670. 3748. 3833. 3935. 4370. 4471. 4695. 4816. 5022. 5303. 5400. 6086. 6159. 6163. 6371. 6374. 6391 6392. und 6580.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Prämien-Ziehung Mittwoch den 1. Juli d. J. stattfinden wird.

Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium.

Die Abstempelung fertiger Briefcouverts betr.

Berlin, den 4. Juni 1868.

277. Vom 1. Juli c. ab können fertige Briefcouverts bei der hiesigen Königl. Staatsdruckerei Behufs der Abstempelung mit dem Post-Frankirungszeichen eingeliefert werden. Die Abstempelung wird vorerst in zwei Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr., erfolgen.

Die näheren Bedingungen werden von der Königl Staatsdruckerei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

General-Post-Amt.

Die Beförderung von Personen zwischen Cranz und Königsberg betr.

Königsberg Pr., den 10 Juni 1868.

278. Während der diesjährigen Badesaison vom 15. Juni bis incl. 20. September wird die Beförderung von Personen zwischen Cranz und Königsberg Pr. ausschließlich der Privat-Industrie überlassen und nur zum Transporte von Briefen, Packeten und Geldern eine tägliche Güterpost zwischen den genannten Orten mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Cranz	10	Uhr	—	Min.	Vormittags,
„ Laptau	10	„	55	„	„
„ Trutenau	12	„	40	„	Mittags,
in Königsberg	2	„	20	„	Nachmittags,
aus Königsberg	11	„	—	„	Abends,
„ Trutenau	12	„	20	„	früh,
„ Laptau	2	„	10	„	„
in Cranz	3	„	20	„	früh.

Außerdem wird während der oben angegebenen Zeit eine Versendung von gewöhnlichen Briefen und Zeitungen zwischen Königsberg und Cranz mit den von dem hiesigen Fuhrhalter Hensel junior unterhaltenen Journalieren, welche

aus Königsberg vom Lokale der Zappaschen Konditorei aus täglich um 6½ Uhr früh, so wie am Montag, Dienstag, Mittwoch. Donnerstag und Freitag um 4 Uhr Nachmittags und am Sonnabend um 2 Uhr Nachmittags, und

aus Cranz von dem Ostsee-Hotel aus täglich um 6 Uhr Abends und täglich excl. Sonntags um 7 Uhr früh

abgehen werden, Seitens der Post stattfinden.

Auch werden die gedachten Journalieren mit Postbriefkasten versehen werden, welche Seitens des korrespondirenden Publikums zur Einlieferung gewöhnlicher frankirter und unfrankirter Briefe benutzt werden können Der Ober-Post-Direktor.

Die Postverbindung zwischen Creuzburg und Kobbelbude betr.

Königsberg Pr., den 10. Juni 1868.

279. Vom 16. d M. ab wird, nachdem die Ausbesserung der Creuzburg-Kobbelbuder Poststraße erfolgt ist, die interimistisch eingerichtete Personen- und Botenpost zwischen Creuzburg und dem Bahnhofe Schrombehnen aufgehoben und dagegen eine tägliche Personenpost und eine tägliche Botenpost zwischen Creuzburg und dem Bahnhof Kobbelbude wieder eingerichtet werden.

Die zuletzt bezeichneten Posten werden wie folgt coursiren:

1. die Personenpost:
   aus Creuzburg 6 Uhr 20 Min. früh,
   in Kobbelbude 7 „ 50 „ „
   zum Anschluß an den Personenzug nach Berlin und an den Lokalzug nach Königsberg Pr.,
   aus Kobbelbude nach Ankunft des Personenzuges von Berlin und des Lokalzuges von Königsberg 8 Uhr 13 Min. Abends,
   in Creuzburg 9 Uhr 43 Min. Abends;
2. die Botenpost:
   aus Creuzburg 8 Uhr 30 Min. Abends,
   in Kobbelbude 10 „ 50 „ „
   zum Anschlusse an die Eilzüge nach Berlin und Eydtkuhnen,
   aus Kobbelbude nach Ankunft des Courierzuges von Berlin 12 Uhr 17 Min. Nachmittags,
   in Creuzburg 2 „ 37 „ Nachmittags.

Bei der Creuzburg-Kobbelbuder Personenpost wird das Personengeld nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

Das Freigewicht beim Passagier-Gepäck beträgt 30 Pfund pro Person.

Beichaisen werden in der Richtung von Kobbelbude nach Creuzburg gar nicht, in der entgegengesetzten Richtung nur für 2 Personen gestellt.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Cours der Opalenice-Willenberger Botenpost betr.

Königsberg Pr., den 13. Juni 1868.

280. Vom 18. d. M. ab wird die Opalenice-Willenberger Botenpost in der Richtung von Opalenice nach Willenberg wie folgt coursiren:

aus Opalenice um 6 Uhr 30 Minuten früh,
in Willenberg um 8 Uhr früh,

zum Anschlusse an die Personenpost nach Jedwabno.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der gedachten Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Anmeldung von Tabackspflanzungen betr.

Königsberg, den 4. Juni 1868.

281. In Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30. August ej. a. werden die Besitzer und Inhaber von **Tabackspflanzungen** zu Sechs und mehr Quadratruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli c. abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen, nach ihrer Lage und Größe, hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in den Amtsblattsbekanntmachungen vom 1. Juni 1829 und 24 Juni 1837 näher angegeben ist.

Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr bei dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration, sowie etwanige Unrichtigkeiten derselben ziehen die im § 7. der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angedrohte Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem hierdurch in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen.

Der Geheime Ober Finanz-Rath und
Provinzial-Steuer-Direktor.

Pferde-Auktion im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen.

Trakehnen, am 15. Mai 1868

282. **Mittwoch den 5. August c.**, von 9 Uhr **Morgens** ab, sollen hierselbst circa 110 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt) 4jährigen Stuten, Wallachen und Hengsten und einigen jüngern Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten resp. gefahren. Sie werden am 3. und 4. August c. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courirzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 3., 4. und 5. August c. gesorgt sein.

Der Landstallmeister v. Dassel.

Polizei-Verordnung

für den Gemeindebezirk Heiligelinde.

Rastenburg, den 11. Mai 1868.

283. Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 Ges.-S. S. 265 und des Gesetzes v. 30 April 1841 wird für den Umfang des Gemeindebezirks **Heiligelinde**, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande Heiligelinde nachstehende Verordnung erlassen:

Während der Gottesdienst-Stunden, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, ist sowohl an den Sonntagen, wie auch
1. an dem Peter-Paulifeste den 29. Juni und
2. an dem Tage Maria Heimsuchung den 2. Juli

zur Zeit des Jahrmarktes in Heiligelinde jeder Marktverkehr, jede Schaustellung und Musik strenge untersagt.

Wer hiergegen zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 3 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Königl. Domainen-Amt.

Polizei-Verordnung

für den Gemeindebezirk Heiligelinde.

Rastenburg, den 5. Mai 1868.

284. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 Ges.-S. S. 265 und der Amtsblatts-Verordnung v. 12. Mai 1864 wird für den Umfang des Gemeindebezirks **Heiligelinde**, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande Heiligelinde, nachstehende Verordnung erlassen:

Wer sich erlaubt, auf irgend eine Weise durch Namenkritzeleien, Einkratzen von Ziffern, Buchstaben 2c. die Malereien unter den Colonaden und der Kapelle bei der Kirche in Heiligelinde zu verunstalten, verfällt in eine Strafe von 1 bis 3 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Königl. Domainen-Amt

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts zu Insterburg, Dr. juris **v. Goßler**, ist in gleicher Eigenschaft vom 1. September d. J. ab an das Königl. Ostpreußische Tribunal zu Königsberg versetzt.

Die erledigte Stelle des Ober-Steuer-Inspektors in Friedland ist dem Packhofs-Vorsteher **Born** zu Stettin vom 1. Juni c. ab verliehen worden.

Der Förster **Lange** von Wieps, Oberförsterei Sadlowo, ist vom 1. Juli c. ab auf die Försterstelle zu Leschno, in derselben Oberförsterei, versetzt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 25.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 26. Den 25. Juni 1868.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 8. Juni 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 17. enthält:

№ 106. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868.

" 107. Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 25. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene № 33. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7085. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener-Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld.

" 7086. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend einen Zusatz zu § 16. der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835.

№ 7087. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut.

Die am 25. Mai 1868 zu Berlin ausgegebene № 34. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7088. Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868.

" 7089. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.

Die am 29 Mai 1868 zu Berlin ausgegebene № 35. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7090. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Dedeleben über Pabsdorf nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt, im Oschersleben Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg.

№ 7091. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Freystadt über Herzogswalde und Stradem nach Dt. Eylau, und 2) von Freystadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder.

" 7092. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72500 Thalern, dritte Emission. Vom 27. April 1868.

" 7093. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachlei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zbiewo oder Pinschin, 2) von Klein-Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chaussee über Niedamowo bis an die Straße ad 1. bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent über Beeck bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee, im Regierungsbezirk Danzig.

" 7094. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75000 Thalern, III. Emission. Vom 27. April 1868.

" 7095. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neuemühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen, vom 1. Juni 1868 ab.

Die am 6. Juni 1868 zu Berlin ausgegebene №. 36. der Gesetz-Sammlung enthält:

№. 7096. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Bisktirchen, Stockhausen, Leun, Oberndiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kinzenbach, sowie an die Fürstlich Solms-Braunfelssche Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Uimbach-Straße in Bisktirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze oberhalb Atzbach.

- 7097. Statut für den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung. Vom 11. Mai 1868.
- 7098. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen.
- 7099. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes.
- 7100. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.

Die am 10. Juni 1868 zu Berlin ausgegebene №. 37. der Gesetz-Sammlung enthält:

№. 7101. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20000 Thalern III. Emission. Vom 27. April 1868.

- 7102. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70000 Thalern II. Emission. Vom 27. April 1868.
- 7103. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe.
- 7104. Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drewenz-Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868.
- 7105. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Die am 13. Juni 1868 zu Berlin ausgegebene №. 38. der Gesetz-Sammlung enthält:

№. 7106. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16000 Thlrn. Vom 16. April 1868.

№. 7107. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30000 Thalern. Vom 16. April 1868.

- 7108. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60000 Thalern. Vom 16. April 1868.
- 7109. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Berlin, den 9. Juni 1868.

285. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße №. 92., oder an eine der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgestellt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung,

betreffend die 11. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Berlin, den 6. Juni 1868.

286. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldver-

schreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße №. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. № 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst zweifacher Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen, auch von den auswärtigen Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe v. J. 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 7. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer-, den Forstkassen und den Kämmerei-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Dort liegt auch die jetzige Verloosungsliste aus.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Die Zahlung der am 1. Juli c. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine ꝛc. und der am 7. Dezember v. J. verloosten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1859 betr.

Berlin, den 2. Juni 1868.

287. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 15 d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden und Cassel — der Kreiskasse in Frankfurt a./M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hanover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Artillerie-Schießübungen betr.

Königsberg, den 11. Juni 1868.

288. Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetz-Sammlung S. 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der

GG*

Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pf. pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pf. pro Pfund verbleibt.

Auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern bringen wir diese Verordnung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Die im I. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betr.

Königsberg, den 17. Juni 1868.

289. Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten u Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im I. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern übersandt und werden, soweit sie nicht gemäß unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. Mai 1865 (Amtsblatt Seite 205) direkt an die Hypothekenbehörden abzusenden sind, den Interessenten behändigt werden, welche sich deshalb event. bei den betreffenden Aemtern zu melden haben.

Die Prämie für Ermittelung der Anstifter der Brände in Mohrungen betr.

Königsberg, den 15. Juni 1868.

290. In Folge Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern wird für die Ermittelung der Anstifter der in der Stadt Mohrungen in der letzten Zeit vorgekommenen vier Brände eine **Prämie von Einhundert Thalern** hiermit ausgesetzt.

Den am 6. August c. in Heilsberg stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt betr.

291. Königsberg, den 6. Juni 1868.

Der am 12. März c. in Heilsberg angestandene, der Typhus-Epidemie wegen aber ausgefallene **Vieh- und Pferdemarkt** wird nunmehr in **Heilsberg** am **Donnerstag den 6. August c.** stattfinden.

Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps betr.

Königsberg, den 3. Juni 1868.

292. Der §. 6. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 setzt fest, daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, als es nach §. 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten

Wir bestimmen demzufolge, daß dem § 6. des gedachten Regulativs in Alinea 1. folgende veränderte Fassung zu geben ist:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersatz-Termin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden."

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren. Der mitunterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keineswegs der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Corps Vorschub geleistet werden soll.

Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche junge Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet

Berlin, den 29. April 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Das vorstehende Ministerial-Reskript wird in Vervollständigung unserer Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1865 Stück № 11. Seite 85 bis 89 hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

Die diesjährigen Gerichtsferien betreffend.

Königsberg, den 18. Juni 1868.

293. Mit Bezugnahme auf die Ferien-Ordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16. April 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Gerichtsferien** im Departement des Ostpreußischen Tribunals

Dienstag den 21. Juni

beginnen und

Montag den 31. August

endigen werden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Beziehung auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und die Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien aller Gesuche und Anträge in dergleichen Sachen zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden dieselben zwar präsentirt, die betreffenden Gerichte werden jedoch nicht verpflichtet sein, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Präsidium des Königl. Ostpreußischen Tribunals.

Becker.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Besetzung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Oletzko betr.

Gumbinnen, den 10. Juni 1868.

294. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Oletzko ist durch Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Besetzung der Kreiswundarztstelle des Stuhmer Kreises betr.

Marienwerder, den 6. Juni 1868.

295. Die Kreiswundarztstelle des Stuhmer Kreises ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Medizinalpersonen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Pferde-Auktion im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen.

Trakehnen, am 15. Mai 1868.

296. Mittwoch den 5. August c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 110 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt) 4jährigen Stuten, Wallachen und Hengsten und einigen jüngern Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten resp. gefahren. Sie werden am 3. und 4. August c. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courirzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 3., 4. und 5. August c. gesorgt sein.

Der Landstallmeister v. Dassel.

Das Steueramt in Insterburg betr.

297. Königsberg, den 20. Juni 1868.

Dem Steueramte in Insterburg ist von dem Königl. Finanz-Ministerium die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. über unverzolltes Salz beigelegt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Den Cours der II. Korschen-Sensburger Personen-Post betr.

Königsberg Pr., den 20. Juni 1868.

298. Vom 22. d. M. ab wird die II. Korschen-Sensburger Personen-Post in der Richtung von Sensburg nach Korschen wie folgt coursiren:

aus Sensburg 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
aus Rössel 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Korschen 7 Uhr 5 Minuten Abends.

In entgegengesetzter Richtung bleibt der bisherige Gang der qu. Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Postverbindung zwischen Domnau und Schippenbeil betr.

Königsberg Pr., den 15. Juni 1868.

299. Vom 1. Juli c. ab wird die Domnau Schippenbeiler Personen-Post aufgehoben und dagegen neu eingerichtet werden:

1. eine tägliche Botenpost zwischen Domnau und Schönbruch:

aus Domnau nach Ankunft der Personenpost aus Königsberg 3 Uhr früh,
in Schönbruch 4 Uhr 53 Minuten früh,
aus Schönbruch 9 Uhr Abends,
in Domnau 10 Uhr 53 Minuten Abends,

zum Anschluß an die Personenpost nach Königsberg Pr.;

2. eine tägliche Botenpost zwischen Schönbruch und Schippenbeil:

aus Schönbruch nach Ankunft der Botenpost,
aus Domnau 5 Uhr 8 Minuten früh,
in Schippenbeil 7 Uhr 46 Minuten früh,
aus Schippenbeil 6 Uhr Abends,
in Schönbruch 8 Uhr 38 Minuten Abends,

zum Anschluß an die Botenpost nach Domnau.

Mit der ad № 1. bezeichneten Botenpost werden außer Briefpostsendungen alle Fahrpostgegenstände ohne Unterschied des Gewichts, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten. Dagegen werden mit der ad 2. bezeichneten Botenpost außer Briefpostgegenständen kleinere Packete und Werthsendungen bis zum Betrage von 50 Thlr. zur Versendung gelangen.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Postverbindung zwischen Frauendorf und Heilsberg betr.

Königsberg Pr., den 16. Juni 1868.

300. Vom 1. Juni c. ab wird die Frauendorf-Heilsberger Cariolpost aufgehoben und an deren Stelle eine Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Frauendorf 6 Uhr 30 Min. Abends,
in Heilsberg 9 „ 55 „ Abends,

zum Anschlusse an die II. Personenpost nach Pr. Eylau;
aus Heilsberg nach Ankunft der I. Personenpost

aus Pr. Eylau 4 Uhr 58 Min. früh,
in Frauendorf 8 „ 23 „ früh.

Bei der gedachten Botenpost sind solche Einrichtungen getroffen, daß mit derselben außer den Briefpostgegenständen alle vorkommende Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten können.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Postverbindung zwischen Gr. Purden und Wartenburg betr.

Königsberg Pr., den 15. Juni 1868.

301. Vom 1. Juli c. ab wird die Gr. Purden-Wartenburger Cariolpost aufgehoben und in deren Stelle eine Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Gr. Purden 4 Uhr 23 Min. Nachm.,
in Wartenburg 7 „ 45 „ Nachm.,

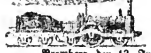
zum Anschlusse an die Personenpost nach Bischofstein
aus Wartenburg nach Ankunft der Personenpost

aus Bischofstein 8 Uhr 23 Min. früh,
in Gr. Purden 11 „ 48 „ Vorm.

Bei der gedachten Botenpost sind solche Einrichtungen getroffen, daß mit derselben außer den Briefpostgegenständen alle vorkommende Fahrpostsachen ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfanges und des Werthbetrages Beförderung erhalten können.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Transport von Schwefelkohlenstoff auf der Ostbahn betr.



Bromberg, den 13. Juni 1868.

302. **Schwefelkohlenstoff** wird fortan bei Aufgabe in eisernen, widerstandsfähigen, festen und dichten Umschließungen zum Transport auf der Ostbahn auch bahn zugelassen, wenn die betreffenden Behälter bis 1000 Pfund von diesem Stoffe fassen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Ausschließung der Beförderung von Natroncoaks auf der Ostbahn betr.

Bromberg, den 13. Juni 1868.

303. Der Artikel **Natroncoaks** (Braunkohlencoaks) ist als ein der Selbstentzündung ausgesetzter und deshalb feuergefährlicher Gegenstand von der Beförderung auf der Ostbahn ausgeschlossen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Tarifermäßigung für Beförderung von Leim auf der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 18. Juni 1868.

304. Der Artikel „**Leim**" wird im direkten Deutsch-Polnischen Güterverkehr via Alexandrowo vom 1. Juli d. J. ab zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse A. befördert.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Lokomotiv-Fabrikanten **Krauß** (in Firma Krauß & Comp.) zu München ist unter dem 29. Mai 1868 ein Patent

auf eine Einrichtung an Lokomotiven zum Bremsen derselben durch Dampf, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren **Nagel** und **Kämp** zu Hamburg ist unter dem 30. Mai 1868 ein Patent

auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Edmund **Thode** und **Knoop** zu Dresden ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Eintragen der Schußfaden an einer Lade für mechanische Webestühle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Jacob **Merkens** zu Cöln ist unter dem 8. Juni 1868 ein Patent

auf eine Lampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre **Desnos-Gardissal** zu Paris unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Ernannt sind: a. der Stations-Vorsteher **Nöckel** in Ludwigsort und der Stations-Aufseher **Tietz** in Kobbelbude zu Königl. Eisenbahn-Stations-Vorstehern II. Klasse, b. der Betriebs-Sekretair **Strumpy** in Königsberg zum Königl. Betriebs-Sekretair.

Zu Mitgliedern des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse des Kreises Heilsberg sind gewählt und bestätigt worden: als Direktor der Rittergutsbesitzer Freiherr **v. Hoverbeck** auf Quetz, als Beisitzer der Rittergutsbesitzer **Kroszewski** auf Makohlen, Kreis-Physikus Dr. **Glede** in Heilsberg, Bürgermeister **Hoppe** in Guttstadt und Partikulier **Wölki** in Guttstadt, sowie als deren Stellvertreter Kreis-Wundarzt Dr. **Moritz** in Guttstadt, Mühlenbesitzer **Bornkam** in Guttstadt und Rittergutsbesitzer **Reschke** auf Sperlings.

An Stelle des bisherigen, in den Ruhestand versetzten Direktors der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg, Herrn Dr. Bernhardi, ist der seitherige zweite Arzt der Kurmärkischen Landirrenanstalt zu Neustadt-Eberswalde, Herr Dr. **Wendt**, mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor **Willenbücher** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Mohrungen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pr Holland ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Tomaszczewski** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Mohrungen ernannt.

Der Büreau-Assistent **Wagishauser** ist zum Regierungs-Sekretair ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Johann Heinrich **Bernhardi** auf Lölken, Kreises Pr. Eylau, ist zum Kreis-Taxator für den Kreis Pr. Eylau ernannt und als solcher gerichtlich vereidigt worden.

Der Kreis-Taxator Louis **Urban** in Sauden, Kreises Osterode, ist zum Boniteur ernannt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Dem Wundarzt erster Klasse **Born** zu Königsberg ist vom Herrn Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Approbation als Arzt und Wundarzt ertheilt.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger **Groll** zu Wickno, in der Oberförsterei Corpellen, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Die Verwaltung des durch den Tod des Fischmeisters Holz in Lawe erledigten Amts als Fischmeister für das 4. Revier des kurischen Haffs ist dem Fischmeister **Laueceningks** in Nidden übertragen und zum interimistischen Fischmeister des durch letzteren bisher verwalteten 3 Reviers der ehemalige Fischerschulze Erdmann **Jakultis** in Warruß ernannt worden.

Der invalide Grenadier Johann Gustav **Zimmermann** ist als Kreisbote beim Landraths-Amte zu Ortelsburg angestellt worden.

Dem seitherigen Hilfsprediger in Braunsberg, Adolph Ferdinand George **Gropp** ist die erledigte 2. Prediger-Stelle an der evangelischen Kirche zu Schaaken, in der Diözese Schaaken, verliehen worden.

Dem Lehrer **Spiegelberg**, bisher in Balga, ist die erledigte 2 Lehrerstelle bei der Stadtschule in Bischoffstein von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Der Lehrer August **Speckmann** aus Waltersdorf ist zum 2. Lehrer bei der Stadtschule zu Liebemühl, Kreises Osterode, vom Patronate berufen und von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Herrmann Theodor Otto **Neuber** ist als 3. Lehrer bei der Stadtschule in Liebemühl berufen und ist diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Heinrich Hermann **Hildebrandt** ist zum vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Mühlhausen, Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Franz **Erdmann** aus Karschau, Kreises Braunsberg, ist zum Lehrer an der katholischen Schule in der Stadt Mühlhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Samuel **Klatt** aus Powunden ist zum Lehrer an der Armenschule in Zinten vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Schulamtsbewerber Christian **Zieger**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hebeammen-Lehrtöchter Louise **Zimmermann** geb. Voß aus Schiewenau und Karoline **Gudde** geb. Wiese aus Wilkendorf sind als Hebeammen approbirt und vereidigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 26.
und eine Beilage, enthaltend Verzeichniß der am 6. Juni 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2 Januar 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, sowie Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5 pCt.)

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 27. Den 2. Juli 1868.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 15. Juni 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 18. enthält:

№ 110. Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend. Vom 26. Mai 1868.

„ 111. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 15. Juni 1868 zu Berlin ausgegebene № 39. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7110. Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen.

„ 7111. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schiffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin.

„ 7112. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.

Die am 18. Juni 1868 zu Berlin ausgegebene № 40. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7113. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen. Vom 2. Mai 1868.

№ 7114. Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868.

„ 7115. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwaagen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Görken nach Pr. Eylau.

„ 7116. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 100000 Thalern III. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Ausdehnung der Competenz der Polizeianwaltschaft betr.

Königsberg, den 27. Juni 1868.

305. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Competenz der mit den Funktionen der Polizeianwaltschaft auf den Forstgerichtstagen betrauten Beamten vom 1. Dezember v. J. ab auf die in den §§ 273., 274., 275. des St.-G.-B. mit Strafe bedrohten Fischerei- und einfachen Jagd-Vergehen ausgedehnt ist.

Königl. Regierungs-Präsidium.

306. Königsberg, den 10. Juni 1868.

Verzeichniß

der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgeloosten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				1. Reg.-Bez. Königsberg.							
1	Friedland.					2. Jan. 1867. do. 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Domnau und Bankier N. Jacob i. Königsberg.	1000	A	12. zweite Emission	28. März 1866.
								1000	A	13. erste Emission.	5. Juni 1867.
								50	D	23. 24. 144. 198 199. erste Emission.	
								500	B	8. zweite Emission.	
2	Königsberg.					1. Aug 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Königsberg	1000	A	22. 25.	30. Jan. 1867.
								100	C	231. 262. 263. 270.	
								50	D	38. 57. 78. 82. 86. 89. 92.	
								25	E	19. 30. 33. 36. 41. 42 43. 76. 103. 132. 151.	
3	Memel.			I. Emission.		1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Memel u. W. Graff & Comp in Königsberg.	50	C	378.	6. Jan. 1866.
		200	A	58.	6. Jan. 1868.			50	C	67. 88.	5. Jan. 1867.
		100	B	23. 116.							
		50	C	2. 33. 38. 76. 108. 149. 201. 207. 270.							
				II. Emission.							
		50	C	10. 51. 69.							
4	Neidenburg.	500	A	64.	29. Feb. 1868.	do.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Neidenburg und J. N. Jacob in Königsberg.				
		100	C	127. 128.							

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach				Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
5	Ortelsburg.	100 50 25	C D E	46. 50. 51. 118. 12. 99. 115. 75.	30. Jan. 1868.	innerhalb 30 Jahr. das Kapital u. innerhalb 4 Jahr. die Zinsen.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Ortelsburg u. Bankier R. Jacob in Königsberg.	100	C	12. 79.	12. Jan. 1866.
6	Osterode.	100 50 25	C D E	41. 1. 19. 30. 34. 36. 5. 17.	31. Jan. 1868.	1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Osterode und Bankier Samter in Königsberg.				
7	Rastenburg.					1. Jan. 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Rastenburg und Bankier Simon Wittwe u. Söhne in Königsberg.	200 100	B C	186. 19. 31. 87.	29. April 1867.
8	Rössel.	500 100 50 500 100 50	A B C A B C	35. 6. 23. 35. } I. Serie. 14. 41. 84. 85. 30. 11. 12. 17. 33. } II. Serie. 13. 19.	25. Jan. 1868.	1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Rössel u Bankier Jacob in Königsberg.	 500 500 50 500 100 50	 A A C A B C	I. Serie. 31. 9. 21. 57. 88. 89. II. Serie. 18. 2. 1. 20.	2. Jan. 1866. do. 1867.
9	Wehlau.					2. Jan. 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Wehlau u. Bankier Simon Ww. u. Söhne in Königsberg.	100	C	14. 15. 21. 49. 61. 68. 69.	26. Juli 1867
				II. Reg.-Bz. Gumbinnen.							
1	Oletzko.	100 100 200 200 100	A B C D E	14. 43. 9. 55. 33. 7. 12. 20. 24. 27. 38.	1. Febr. 1868.	1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Marggrabowa (die Obligationen Litt. E. werden auch bei Simon Ww. u Söhne eingelöst).	100 100 100 100	A A B C	16. 23. 24. 5. 7. 15.	28. Febr. 1866. 30. Jan. 1867. 28. Febr. 1866.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen Rt	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen Rt	Buchstab	Nummern.	Ziehungstag.
	noch Oletzko.							100	C	26.	30. Jan. 1867.
								100	D	10.	28. Febr. 1866.
								100	D	3.	30. Jan. 1867.
2	Sensburg.	100	F	31.	13. Jan. 1868	1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Sensburg und Bankier Simon Ww. und Söhne in Königsberg.	100	B	27.	20. Okt. 1866.
		50	G	1.				50	C	67.	
		100	F	36.				100	B	24. 41.	20 Juli 1867.
								50	C	5. 58.	
3	Gumbinnen.						Kreis-Kommunal-Kasse Gumbinnen und Bankier N. Jacob in Königsberg.	100	C	59. 126. 265. 357.	28. Febr. 1867.
								50	D	47. 62.	
				II. Serie.						I. Serie.	
4	Ragnit.	200	B	67.	13. Dez 1867.	do.	Kreis-Kommunal-Kasse in Ragnit u. Bankier Samter in Königsberg.	50	C	116. 136. 294. 301.	13. Juni 1866.
		100	C	10. 38. 74. 97.				100	B	175. 379.	24. Juni 1867.
		50	D	11. 41. 70. 80.				50	C	204. 208. 218. 235. 236. 295. 298. 299	
		25	E	104. 130. 185.						II. Serie.	
								200	B	69	13. Spt. 1866.
								100	C	51. 172.	
								50	D	38. 55.	
								25	E	7. 113.	
5	Stallupönen.	200	B	29.	13. Jan 1868.	15. Aug 1868	Kreis-Kommunalkasse in Stallupönen u. Bankier N. Jacob in Königsberg.	200	B	26.	
		50	D	14.				50	D	29.	
										I. Emission	
6	Tilsit.						Kreis-Chausseebau-Kasse in Tilsit. (Die Coupons werden auch beim Bankier Samter in Königsberg eingelöst.)	200	A	8	3. Juni 1866.
								100	B	13	
								50	C	127. 157. 171.	
								25	D	246. 281 286. 314. 358. 416. 586. 600. 601. 602.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach Beträgen Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	noch Tilsit.							200	A	4.	2. Juni 1866.
								50	C	71. 94. 126. 170.	
								25	D	306. 347. 385.	
								100	B	42. 63.	14. Juni 1867.
								50	C	102.	
								25	D	260. 291. 296. 309. 405. 406. 481. 488. 490. 495.	
										II. Emission.	
							Kreis-Eisenbahnbau-Kasse in Tilsit. (Die Coupons werden auch beim Bankier Samter in Königsberg eingelöst.	500	A	25.	2. Juni 1866.
								200	B	47.	
								200	B	34. 112.	
								100	C	137.	
								200	B	59.	14. Juni 1867.
								100	C	186. 212. 266. 270.	
										III Emission.	
							Kreis-Chausseebau-Kasse in Tilsit. (Die Coupons werden auch beim Bankier Samter in Königsberg eingelöst)	100	C	262. 265. 280.	
				I. Serie.						I. Serie.	
7	Pillkallen.	200	B	1.	30. Nov 1867	1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Pillkallen u. C. L. Willert in Königsberg.	500	A	15.	29. Dez. 1866.
		100	C	213. 218. 224. 267.				25	E	22.	
		50	D	74. 138.							
		25	E	56. 67. 70. 78.							
				II. Serie.							
		200	B	1.							
		100	C	35.							
8	Goldapp.	50	D	33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48.	3. Jan. 1868.	Monat Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Goldapp und Bankier C. R. Jacob in Königsberg.				
				Emission vom 1. April 1856.							
9	Johannisburg.	500	B	3.	8. Jan. 1868.	31. Dez. 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Johannisburg und Bankier Samter in Königsberg	500	B	5.	17. Jan. 1866.
		100	C	66. 76.				100	C	52. 128.	
		50	D	1. 30. 105.				50	D	37. 104.	
		25	E	58. 60.				100	C	38.	17. Jan. 1867.
								25	E	33.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach Beträgen Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab	Nummern.	Ziehungstag.
	noch Johannisb.			Emission vom 22. Sept. 1864.							
		1000	A	7.	8. Jan 1868.	31. Dez 1868.	Wie vor.	1000	A	11.	17. Jan. 1867.
		500	B	15.				500	B	40.	
		100	C	1. 280.				100	C	5. 26. 110. 249. 273.	
		50	D	109.				50	D	51. 63. 75. 166. 183. 195.	
		25	E	68.				25	E	35. 48. 51. 75. 82.	
				III. **Reg.-Bez. Danzig.** I. Emission.						I. Emission.	
1	Berent.	100	C	104. 136. 185	2. Jan. 1868.	1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Berent und Kaufm. W. Winthschoft in Danzig.	100	C	197.	7. Jan. 1867.
		50	D	26. 130. 138.				25	E	54. 80. 83. 108. 123.	
		25	E	74.						II. Emission.	
				II. Emission.				100	B	11.	
		500	A	33.							
		100	B	97.						I. Emission.	
2	Landkreis Danzig.						Kreis-Kommunal-Kasse Danzig.	500	A	19.	27. April 1867.
								200	B	13.	
								50	D	18.	
								50	D	57.	
				I. Emission.						I. Emission.	
3	Pr. Stargardt.	500	A	8.	30. Dez. 1867.	2 Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Pr. Stargardt. Otto & Co. in Danzig. A. H. Heymann & Co. in Berlin.	50	D	53.	21. Dez. 1857.
		200	B	120. 136. 152.				25	E	33.	
		100	C	30. 103. 121. 137. 212. 270. 283. 320. 378. 451.				—	—	142.	30. Dez. 1858.
		50	D	51. 55. 82. 190. 220. 286. 368. 393. 397.				—	—	286.	do. 1859.
								50	D	71.	23. Dez. 1865.
		25	E	46. 94. 159. 212. 219. 273. 291. 313.				25	E	254. 260. 302. 318	
				II. Emission A.				100	C	27. 58. 367.	29. Dez. 1866.
		200	c	34. 74.				50	D	26. 46. 174. 219.	
		25	a	15. 77.				25	E	23 41. 63. 104. 173 238.	
				II. Emission B.						II. Emission A.	
		200	c	65. 143.				100	b	26.	29. Dez. 1866.
		100	b	7. 14. 158.				200	c	56.	
										II. Emission B.	
								200	c	16. 136.	
								100	b	40.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	noch Pr. Starg.							100	b	60.	3. Nov. 1864.
								25	a	33.	23. Dez. 1865.
				IV. R.-B. Marienwerder. I. Emission von 1855.						I. Emission. von 1855	
1	Culm.	200	B	41. 109. 117.	17. Dez. 1867.	1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Culm. (Die Zinscoupons werden auch bei S. A. Samter in Königsberg und A. H. Heymann in Berlin, Linden № 23., eingelöst.)	200	B	112.	18. Dez. 1866.
		100	C	276. 552. 598. 711. 715. 751. 769.				50	D	532. 837. 883. 906 981. 1052. 1069 1326.	
		50	D	860. 1004. 1031. 1062. 1135. 1147. 1166. 1168. 120.. 1287. 1298				25	E	1334. 1337. 1354 1380. 1428. 1431 1459. 1482. 1517. 1532. 1551. 1570 1599. 1619. 1639 1661. 1667. 1670	
		25	E	1391. 1426. 1446. 1483. 1492. 1565. 1666. 1713. 1714. 1723.							
				II. Emission von 1858.						II. Emission v. 1858.	
		100	C	40.				100	C	48.	
		50	D	11. 35.				50	D	8	
		25	E	33. 45. 53. 72. 112. 115.				25	E	123.	
				III. Emission. von 1861.						III. Emission v. 1861	
		200	B	169. 198.				200	B	172.	
		100	C	218. 262. 283.							
2	Conitz.	100	C	3. 5. 28. 43. 48. 60. 88. 100. 120. 216. 217. 223. 250. 252. 258. 260. 261.	5. Jan. 1868.	17. Juli 1868.	Kreis-Chausseebau-Kasse Conitz und Bankier Meyer Cohn zu Berlin, Linden № 11., und R. Jacob in Königsberg	10	F	104.	28. Mai 1862.
								100	C	285. 286.	15. Dez. 1865.
		50	D	209.				100	C	251. 259. 270. 287	3. Nov. 1866.
3	Dt. Crone.	1000	A	26.	9. März 1868.	1. Jan. 1869.	Kreis-Chausseebau-Kasse Dt. Crone und General-Agentur von Dalbrück Leo & Comp. in Berlin.	100	C	58. 119. 218. 229 246. 278.	30. Jan. 1866.
								20	D	1. 3. 4. 6. 10. 11 19. 22. 50. 51. 56 57. 72. 156. 159 199. 203. 227. 233. 239. 240. 247. 255 261 278. 295 301 331. 332. 333. 334.	29. Jan. 1867.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	noch Dt. Crone.									356. 368. 383 384. 396. 397. 398. 412. 413 417. 431. 432 433. 471. 472. 488. 489.	
4	Graudenz.	10. 50 25	C B A	98. 20. 68. 58. 28. 64. 69. 94. 13. 63. 69. 100. 144. 145. 164. 172.	18. Jan. 1868.	1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Graudenz E. H. Jacob in Königsberg J. Litten in Elbing. M. Tichy in Berlin. S Frenkel in Nordhausen.	100 50 25	C B A	12. 33. 67. 9. 25. 52 85. 12. 30. 34. 70. 77 119. [illegible]22. 159. 161. 181.	19. Febr. 1867.
								100 50 25	C B A	2. 93. 65. 18.	10. März 1866.
								100 50 25	C B A	62. 17. 53. 102. [illegible]2.	18. Febr. 1865.
5	Löbau.	25 100 50	E C D	35. I. Emission. 18.) II. Emission. 11.)	28. Febr. 1867.	Sofort	Kreis-Kommunal-Kasse Neumark.	100 25	C E	28 I. Emission. 25 56. II Emission. 28. I. Emission. 22. II. Emission.	15. Febr. 1865.
								100 25	C E	11. II. Emission. 25. 26. II. Emission.	7. Febr. 1866.
6	Marienwerder.	100 100 500	C C B	275. 128. 39. 293. 163. 231. 34. 211. 216. 212. I. Emis. 662.) II. Emission. 76.)	9. Nov. 1867.	Sofort	Kreis-Kommunal-Kasse in Marienwerder und Bankier E. M. Jacob in Königsberg.				
7	Rosenberg.	1000 100 50 25	A C D E	7. 9. 268. 33. 97. 47. 77. 220. 243.	31. Okt 1867.	1. Mai b. 1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Rosenberg und Bankier E. M. Jacob in Königsberg. Jacob Litten in Elbing u. A. H. Heymann in Berlin.	500 100 50 25	B C D E	34. 15. 107. 181. 257 287. 20. 128. 64. 76. 137. 257.	15. April 1867.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab	Nummern.	Ziehungstag.
8	Schlochau.	100	C	110. 120. 130. 147. 155. 169. 174. 175. 202. 206. 207. 209. 215. 223. 230. 243.	8. Jan. 1868.	1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Schlochau und Bankier Samter in Königsberg.	100	C	156.	9. Jan. 1866.
		50	D	6. 20. 23. 25 49. 56. 74. 79.				200	B	12. 25.	14. Jan. 1867.
								100	C	37.	
								50	D	28.	
9	Strasburg.	25	A	13. 63. 69. 100. 144. 145. 164. 172.	18. Jan 1868.	1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Strasburg und Bankier E. N. Jacob in Königsberg.	25	A	9. 12. 30. 34. 70. 77. 119. 122. 159. 161.	18. März 1867.
		50	B	28. 64. 69. 94.				50	B	9. 30. 85.	
		100	C	20. 58. 68. 98.				100	C	33. 67. 72.	
		25	E	2. 26. 30. 39. 43. 44. 49. 61. 90. 102. 105. 132. 140. 160. 161. 171. 186. 198. 207. 210. 215. 293. 315. 320.	28. Dez. 1867.	1. Juli 1868.		25	E	85. 95. 188. 253. 258.	11. Dez. 1866.
		50	F	27. 29 85. 89. 90. 101 126. 241. 242. 244. 246. 247.				50	F	144. 231. 245.	
		100	G	183. 240. 301. 305. 307. 308. 310.							
		100	J	36. 80.							
		50	K	20. 50.							
10	Stuhm.	100	C	15. 18. 19. 20. 1. Emission.	21. Jan. 1868.	1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Stuhm.				
		500	B	11. II. Emission.							
11	Thorn.						Kreis-Kommunal-Kasse Thorn und Bankier E. N. Jacob in Königsberg	100	C	90. 4te Verloosung	12. März 1863.
								100	C	9. 6. Verloosung	1. Febr. 1865.
								25	E	257.	
								200	B	24. 7. Verloosg	12. April 1866.
								50	D	2.	
								25	E	110.	
								100	C	123. 8. Verl	17. April 1867.
								50	D	186.	
								25	E	132. 133.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

In Vertretung

v. Ernsthausen.

Die Erhöhung der Verpflegungs-Sätze bei der Prov.-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg betr.

307. Unter Abänderung resp. Ergänzung der §§ 22. und 25. des Statuts für die Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu **Allenberg** vom 16. Mai 1863 (Außerordentliche Beilage № 5. zum Amtsblatt № 22. pro 1863) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem ministeriell genehmigten Beschlusse des 18. Provinzial-Landtages die Verpflegungs-Sätze für die von jetzt ab in die genannte Irren-Anstalt neu aufzunehmenden zahlungsfähigen Kranken, und zwar:

a. aus den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen (cfr. § 22.) in der ersten Klasse von 250 Thlr. auf 300 Thlr., in der zweiten Klasse von 150 auf 180 Thlr,

b. aus andern Regierungs-Bezirken des Inlandes (cfr. § 25.) in der ersten Klasse von 350 Thlr auf 400 Thlr., in der zweiten Klasse von 250 Thlr. auf 280 Thlr.,

c. aus dem Auslande (cfr. § 25.) in der ersten Klasse von 400 Thlr. auf 450 Thlr., in der zweiten Klasse von 300 Thlr. auf 330 Thlr. jährlich erhöht resp. zu entrichten sind.

Die bisherigen statutarischen Verpflegungs-Sätze in der dritten Klasse bleiben dagegen unverändert bestehen.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den am 6. August c. in Heilsberg stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt betr.

308. Königsberg, den 6. Juni 1868.

Der am 12. März c. in Heilsberg angestandene, der Typhus-Epidemie wegen aber ausgefallene **Vieh- und Pferdemarkt** wird nunmehr in **Heilsberg** am **Donnerstag den 6. August c.** stattfinden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

309. Berichtigung. Die **Gerichtsferien** im Departement des Ostpr. Tribunals beginnen nicht, wie in einigen Exemplaren des Amtsblatts № 26 irrthümlich gedruckt worden, am 21. Juni c., sondern am **21. Juli d. J.**

Bekanntmachung für Seefahrer.

Kiel, den 4. Juni 1868.

310. Das in der diesseitigen Bekanntmachung vom 25. Januar d. J. erwähnte Leuchtfeuerschiff hat am 27. v. M. seine Station in der Nordsee, der Ausmündung der Eider gegenüber, eingenommen. Das am Großmast des Schiffes, 37 Fuß Hamb. über dem Wasserspiegel, angebrachte Linsenfeuer 6. Ordnung ist am Abend des genannten Tages zuerst angezündet worden und wird seitdem regelmäßig von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennen. Dasselbe ist bei klarer Luft auf eine Entfernung von 2¼ geographischen Meilen sichtbar.

Die Lage des Schiffes ist:
nördliche Breite 54° 15′ 50″
östliche Länge von Greenw. 8° 17′ 30″

Die Course von diesem Leuchtfeuerschiffe, welches auf 7 Faden Wasser liegt, sind (mißw.)

nach dem äußeren Elbfeuerschiff	S. z. W. ¼ W.
„ der Eidergalliote	OSO. ¼ O.
„ „ Süderhever (Bakenboje)	ONO. ⅞ O.
„ „ Mittelheber	NNO ⅞ O.
„ Helgoland (Leuchtthurm)	W. ¼ S.

Die Lage der Eidergalliote (des Leuchtfeuer- und Lootsenschiffes in der Eidermündung) ist in diesem Sommer:

nördliche Breite 54° 15′ 37″
östl. Länge von Greenw 8° 32′ 44″.

Dieses Schiff liegt auf 3½ Faden Wasser und man peilt von demselben (mißw.):

Sct. Peter-Kirche	ONO.
Tating	ONO. ¼ O.
Garding	O. z. N.
Sct. Peter-Bake	O. ⅞ N.
Blauort-Bake	SSO. ¼ O.

Das Feuerschiff, die Eidergalliote und die zwischen beiden ausgelegte Bakenboje liegen in einer geraden Linie OSO. ¼ O.

Königl. Oberpräsidium für Schleswig-Holstein.
C. Scheel-Plessen.

Die einstweilige Einstellung der Erhebung der Abgabe für die Benutzung des König-Wilhelm-Kanals betr.

Königsberg, den 24. Juni 1868.

311. Auf Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. v. Mts. wird die Erhebung der Abgabe für die Benutzung des König-Wilhelm-Kanals von einem der nächsten Tage an bei der Hebestelle zu Drawöhne auf so lange eingestellt bleiben, bis der Flößerei und Schiffahrt die Benutzung des Kanals in seiner ganzen projektirten Länge bis zur Mündung der Schmeltell eröffnet sein wird.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Pferde-Auktion im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen.

Trakehnen, am 15. Mai 1868.

312. **Mittwoch den 5. August c.**, von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 110 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt) 4jährigen Stuten, Wallachen und Hengsten und einigen jüngern Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten resp. gefahren. Sie werden am 3. und 4. August c. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen den ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courirzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 3., 4. und 5. August c. gesorgt sein.

Der Landstallmeister v. Dassel.

Die Postverbindung zwischen Friedrichsfelde und Puppen betr.

Königsberg i. Pr., den 20. Juni 1868.

213. Vom 1. Juli c. ab wird die Alt-Ukta-Friedrichsfelder Personenpost aufgehoben und dagegen eine tägliche Botenpost zwischen Friedrichsfelde und Puppen mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Friedrichsfelde nach Ankunft der Personenpost aus Ortelsburg 4 Uhr 45 Min. früh,
in Puppen 8 „ 10 „ früh,
aus Puppen 12 „ 30 „ Mittags,
in Friedrichsfelde 3 „ 55 „ Nachm.,
zum Anschluß an die Personenpost nach Ortelsburg.

Bei der in Rede stehenden Botenpost sind solche Einrichtungen getroffen, daß mit derselben außer den Briefpostsendungen alle vorkommenden Packete und Geldsendungen ohne Einschränkung in Bezug auf Umfang, Gewicht und Werthbetrag Beförderung erhalten können.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Zymotechniker W. **Singer** in Berlin ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Essigbilder
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Herr Bischof Krementz von Ermland hat den bisherigen General-Administrator und früheren General-Vikar, Weihbischof und Domprobst Herrn Dr. **Frenzel** zu seinem General-Vikar ernannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Rathmann und Beigeordnete Carl **Grunert** in Braunsberg ist auf 12 Jahre zum besoldeten Kämmerer der genannten Stadt gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Gutsrendant und Polizei-Verwalter Louis **Conrad** ist auf 6 Jahre zum unbesoldeten Beigeordneten und auf 12 Jahre zum besoldeten Kämmerer der Stadt Mühlhausen gewählt und bestätigt worden.

Der Förster **Rebuth** von Neu-Gilge, Oberförsterei Remonien, ist vom 1. Oktober c. ab auf die Försterstelle zu Löbkoyen, in der Oberförsterei Drusken, versetzt worden.

Der Förster **Schulze** von Spalienen, Oberförsterei Puppen, ist vom 1. Juli c. ab auf die Försterstelle zu Lucknoyen, in der Oberförsterei Neu-Sternberg, versetzt worden.

Der Förster **Schaul** von Sussemilken, Oberförsterei von Neu-Sternberg, ist vom 1. Oktober c. ab auf die Försterstelle zu Neu-Gilge, in der Oberförsterei Remonien, versetzt worden.

Die verfügte Versetzung des Försters **Will** von Bundeln I., Oberförsterei Klooschen, nach Lucknoyen, Oberförsterei Neu-Sternberg, ist rückgängig gemacht.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Cyff** zu Berzeschken, in der Oberförsterei Klooschen, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Will** zu Bundeln II., in der Oberförsterei Klooschen, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger **Schlefereit** zu Neuendorf, in der Oberförsterei Greiben, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Die verfügte probeweise Anstellung des versorgungsberechtigten Oberjägers **Görke** zu Bundeln I., Oberförsterei Klooschen, ist rückgängig gemacht, dagegen ist demselben die Försterstelle zu Spalienen, in der Oberförsterei Puppen, vom 1. Juli c. ab auf Probe übertragen.

Die wissenschaftliche Hilfslehrer-Stelle an dem Königl. Gymnasium zu Hohenstein ist dem Schulamts-Candidaten **Maletius** definitiv verliehen.

Dem Schulamts-Bewerber Carl **Schiller**, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Bertha **Trenge**, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hebammen-Lehrtöchter Rosa **Hellwig** geb. Pömkt aus Quetz, Magdalena **Karwatzki** aus Krekollen, Anna **Woywod** geb. Knoblauch aus Großendorf, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 27.
und eine Beilage, enthaltend Concession und Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania in New-York.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Der unter der Firma:

Germania,
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in **New-York** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze sowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publications Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25 Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern
gez. Graf Eulenburg

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Newyork I. Z 1880

Statuten

der „Germania“ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Artikel 1. Name und Domicil der Gesellschaft.

Der Name dieser Gesellschaft soll sein: „The Germania Life Insurance Company,“ die Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Sie soll in der Stadt **New-York** domizilirt sein.

Artikel 2. Geschäfts-Umfang.

Das Geschäft dieser Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, sowie jegliche, dazu gehörige oder damit in Verbindung stehende, Versicherung; auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über solche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Gesellschaft.

Die Corporationsrechte der besagten Gesellschaft sollen durch einen Verwaltungsrath von Directoren und durch solche Beamte und Agenten, welche dieser Verwaltungsrath anstellt, ausgeübt werden. Die Zahl der Direktoren soll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer seiner Zusammenkünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln vorausbestimmt wurden, die Zahl der Directoren bis zu höchstens funfzig durch einen Beschluß erhöhen. Kein die Erhöhung der Directoren betreffender Beschluß soll gültig sein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden ist, welche in Folge einer den Direktoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Direktoren bei solcher Zusammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine solche Anzeige muß durch einen in einer vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß angeordnet sein. Im Falle der Verwaltungsrath auf diese Weise den Beschluß faßt, die Zahl der Direktoren zu vermehren, so soll bei der zunächst folgenden Direktorenwahl die ganze zusätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieser Wahl zur Ausfüllung etwa bestehender Vacanzen zu wählen sind. Die Stimmzettel sollen bezeichnen, für welche der Direktoren als „die Vacanzen ausfüllende“, und für welche derselben als „zusätzliche“ die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer solchen Wahl sollen die zusätzlichen Direktoren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klassen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl soll künftig alljährlich in derselben Weise, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Direktoren bestimmt ist, gewählt werden.

Die Majorität der Direktoren soll aus Bürgern des Staates Newyork bestehen, und jeder Direktor soll Besitzer von wenigstens zehn Aktien des Grundkapitals der Gesellschaft sein, und solche Aktien mindestens dreißig Tage vor seiner Wahl zum Direktor im Besitz haben.

Artikel 4. Wann und in welcher Weise die Direktoren und Beamte zu wählen sind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Personen sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, und so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind:

Louis M. Amfinck, Peter Kauth, Oswald Ottendörfer, Edward von der Heydt,
Isaak Bernheimer, Friedrich Kapp, Hermann Rose, Louis von Hoffmann,
Charles Breusing, Gustav Kutter, Max Schäfer, David Wallerstein,
Elie Charlier, Jeremiah Laroque, John F. Schepeler, Hugo Wesendonck,
C. Godfrey Gunther, Johannes Lienau, Fred. Schwendler, Bernhard Westermann,
John H. Hardt, Edward Luckemeyer, Joseph Seligmann, John Westfall,
Louis Jay, Charles Luling, Leonard J. Stiastny, Melvin S. Whitney.
Edward Kaupe, Herrmann Marcuse,

In dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Personen das Amt ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen sollten, können die übrigen Direktoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath soll, unmittelbar nach Constituirung der Gesellschaft, sich durchs Loos in fünf gleiche Klassen theilen. Die Dienstzeit der ersten Klasse soll am Ende eines Jahres vom 31. December 1860 ab, erlöschen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derselben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derselben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derselben Zeit ab; und die der fünften Klasse am Ende von fünf Jahren von derselben Zeit ab; und so der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 soll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor ist wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Direktoren soll im Haupt-Bureau der Gesellschaft in der Stadt Newyork statt haben und vierzehn Tage vorher in wenigstens zweien der täglichen Zeitungen der besagten Stadt angezeigt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll drei Wahl-Inspectoren ernennen, und bei jeder späteren Direktorenwahl sollen von den zur Wahl berechtigten drei Personen zu Inspectoren für die nächstfolgende Wahl gewählt werden. Kein Direktor soll zum Wahl-Inspektor gewählt werden, noch ein Wahl-Inspektor in der Wahl, bei welcher er als Inspektor fungirt, zum Direktor.

Die Direktoren sollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bei der Direktorenwahl soll jeder Aktieninhaber der Gesellschaft für jede Aktie, welche er besitzt,

zu einer Wahlstimme berechtigt sein, und mag seine Simme persönlich oder durch Vollmacht abgeben; und jeder Inhaber einer Police, welcher mindestens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars Berechtigte sollen zu einer Wahlstimme berechtigt sein; aber ein solches Votum soll persönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach seiner Constituirung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Direktors in der Gesellschaft, bekleidet, soll er nicht als Präsident derselben fungiren, sondern ein zeitweiliger Präsident durch den Verwaltungs-Rath oder den Präsidenten unter den Mitgliedern gewählt werden, um während der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten als solcher zu fungiren. Wenn eine solche Ernennung durch den Präsidenten getroffen ist, soll dieselbe nur bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus seiner Mitte einen temporären Präsidenten wählen, für den Fall, daß der Präsident und Vice-Präsident abwesend, selbst betheiligt, oder zu fungiren verhindert sind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und solche andere Beamte, die er für räthlich findet, anstellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Bedingungen bekleiden sollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwischenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Resignation oder auf andere Weise eintreten, können von demselben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Gesetzen angegeben ist.

Die Directoren sollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachlässigung des Dienstes von Seiten irgend eines Wahl-Inspectors entstanden ist, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltage die Wahl nicht zu Stande kommt, sollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei solcher Wahl nicht neu zu besetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieser Wahl hätten gewählt werden müssen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzustandekommens der Wahl; und ebenso zusätzliche Directoren, die bei dieser Wahl hätten erwählt werden sollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath soll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu besetzen.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital.

Das Kapital der besagten Gesellschaft soll Zweimalhunderttausend Dollars betragen, in Viertausend Aktien getheilt, jede zu Fünfzig Dollars, welche persönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den Neben-Gesetzen übertragbar sein sollen.

Die Besitzer des besagten Grund-Kapitals können davon Zinsen, deren Rate sieben Prozent jährlich nicht übersteigt, erhalten. Zur Bezahlung solcher Zinsen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung festsetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung soll statthaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerst Zinsen im Betrage von sieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapitale erhalten haben.

Artikel 7. Beschlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren sollen eine beschlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geschäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Gesetz zu erhöhen ermächtigt ist.

Artikel 8. Neben-Gesetze.

Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zur Richtschnur für die Beamten und Agenten, und für die Geschäftsführung Neben-Gesetze zu erlassen, welche mit diesen Statuten nicht unverträglich sind, noch mit der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbesserung der Neben-Gesetze, oder irgend ein Zusatz zu denselben soll gemacht werden, außer durch einen zustimmenden Beschluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath soll zu diesem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenstand der vorzuschlagenden Aenderung, Verbesserung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zusammenberufen werden, und die bejahenden sowie die verneinenden Stimmen sollen bei jeder Frage gesammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft soll mit dem ersten Januar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigsten Dezember schließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Versicherungen.

Der Verwaltungs-Rath kann die Höhe der Prämien, sowie die Art der Zahlung derselben festsetzen, und kann durch ein Neben-Gesetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Versicherung beschränken.

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Versicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Gesellschaft ausgefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, so kann der Verwaltungs-Rath eine solche Police für verfallen erklären und alle vorher geleisteten Zahlungen zum Vortheile der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zum Vortheile der Gesellschaft irgend eine Versicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die sie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath soll alle übrige Gewalt besitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet sind, sofern sie nicht unverträglich ist mit diesen Statuten oder der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Artikel 12. Darlehen der Gesellschaft.

Kein Director oder Beamter der Gesellschaft soll ein Dahrlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Jahres 1867 sollen die Beamten der Gesellschaft einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft ziehen lassen, welche den Betrag des Ueberschusses oder Reingewinnes für solche respectivo Zeiträume zeigt, so genau als derselbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorherzusehende Fälle, sollen zwanzig Procent des so ermittelten Reingewinnes, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, abgesondert und baar unter die Actien-Inhaber der Gesellschaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Prozente des besagten Reingewinnes sollen baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Zeitraums, sowohl, während dessen eine Police in Kraft gewesen sein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden sollen, treffen wird.

Ferner sollen die Beamten der Gesellschaft, am oder vor dem ersten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs-Rath bestimmt, einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz ziehen, wie oben gesagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, soll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Rest des Rein-Gewinnes soll baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheil am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinsichtlich des Zeitraums sowohl, während dessen die Police in Kraft gewesen sein muß, um deren Inhaber zum Antheil an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden soll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Versicherten soll sein ratirlicher Antheil am Gewinn, welcher vor seinem Tode und seit der letzten Dividenden-Vertheilung sich angehäuft hatte, bei der nächstfolgenden Dividenden-Vertheilung seinen gesetzlichen Vertretern oder Cessionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subscriptionsbüchern.

Gustav Kutter, John F. Schepeler, Frederik Schwendler, Hugo Wesendonck, Melvin S. Whitney sollen ermächtigt sein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subscriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Gesellschaft, und dieselben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttausend Dollars gezeichnet ist. Eine Majorität derselben genügt zur Ausführung dieser Obliegenheiten.

Neben-Gesetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Directoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und soll ihnen ein Bericht von dem Präsidenten erstattet werden über die Transactionen und den Geschäftsgang der Gesellschaft während des verflossenen Vierteljahres, besonders aufführend: die Verträge, welche abgeschlossen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieselben angelegt, oder ausbezahlt wurden; und den baaren Kassenbestand; ferner einen General-Rechnungs-Abschluß, welcher aufweist eine vollständige Aufstellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluste.

Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 soll auch eine Jahressitzung stattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samstage, zur Wahl eines Präsidenten, Vice-Präsidenten und ständiger Ausschüsse.

3. Section. Der Präsident kann jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er soll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er schriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen sollen durch eine schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geschäft soll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der besagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es sei denn, daß die Majorität des gesammten Verwaltungs-Rathes durch ihre Abstimmung in besagter Sitzung ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungs-Rathe.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe sollen in der nächsten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem solche Vacanz erklärt worden ist, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz bestimmte Person ernannt worden ist, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl ist in die Einladung der Directoren zu dieser Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis sie dafür halten, daß das Interesse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präsidenten als provisorischen Secretair anstellen, in welchem Falle derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, die Amtsgeschäfte eines Secretairs versehen, aber nicht als Präsident der Gesellschaft fungiren soll.

Der Verwaltungs-Rath kann ebenso einen Mathematiker oder berathenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und sonstige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig sind, anstellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorsitz führen und ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Untersuchungs-Ausschusses sein. Er soll die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten haben, und ausschließliche Bewahrung des Corporationssiegels mit der Ermächtigung, dasselbe den Versicherungs-, Altersversorgungs- und Rentenverträgen anzufügen; den Hypotheken-Entlastungsscheinen, den Cessionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf haftenden Schuld ausgezahlt werden soll; den Entlassungen von Theilen verhypotezirter Liegenschaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausschusse ermächtigt ist; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausschusses, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieser Neben-Gesetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er speciell durch einen Beschluß des Verwaltungs-Rathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit als provisorischer Secretair angestellt ist, soll der Präsident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit zu fungiren verhindert ist, ermächtigt sein, aus der Zahl der Directoren einen Präsidenten pro tempore zu bestellen; und es soll das Datum von dessen Bestallung und des Ablaufes seiner Dienstzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungs-Rathes vermerkt werden. Solche Bestallung soll nur bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs-Rathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten assistiren und des Präsidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abwesend oder zu fungiren verhindert ist, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgesehenen Falle, in welchem ihm nicht gestattet sein soll, als Präsident zu fungiren.

Section 3. Es soll dem Secretair obliegen, Aufsicht über die Bücher der Gesellschaft zu führen, alle Gelder, welche an die Gesellschaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und sie in derjenigen Bank, resp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungs-Rath durch einen Beschluß angiebt; darauf zu achten, daß wahrheitsgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu lassen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausstände, welche während aller Büreaustunden dem Verwaltungs-Rathe sowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen sollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausschüsse auszugeben und in den Einladungen zu den Specialsitzungen des Verwaltungs-Rathes anzuführen, auf wessen Verordnung und zu welchem Zwecke sie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes anwesend zu sein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft sind, sich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker soll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämiensätze für, von der Gesellschaft zu übernehmende Risicos, oder für auszugebende

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präsidenten oder dem Verwaltungs-Rathe oder einem Ausschusse desselben dazu aufgefordert wird. Er soll ferner verpflichtet sein, die Abschätzung aller ausstehenden Risicos und der zum Rückkauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodischen Berichte über den Stand der Gesellschaft vorzubereiten. Er soll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in sein Departement einschlagen, mitwirken und dieselben beaufsichtigen.

Section 5. Der Gesellschafts-Arzt soll verpflichtet sein, täglich zu bestimmten Stunden in dem Büreau der Gesellschaft anwesend zu sein, um alle Personen, auf deren Leben Versicherungen begehrt werden, zu untersuchen, und schriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Versicherungs-Anmeldungen von auswärts, sowie über alle Documente, welche sich auf Ansprüche, die durch den Tod eines Versicherten entstanden sind, beziehen, consultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeistände sollen verpflichtet sein, den Directoren, Ausschüssen und Beamten der Gesellschaft gesetzlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präsident und Secretair sollen ermächtigt sein, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen und Bestimmungen des Verwaltungs-Rathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensversicherungen, Altersversorgungen und Leibrenten abzuschließen.

Der Präsident und Secretair sollen alle Anweisungen oder Wechsel unterzeichnen und sie an die Ordre derjenigen Person oder Personen ausstellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt sind.

Artikel 5. Ständige Ausschüsse.

Section 1. Nach Annahme dieser Nebengesetze und in jeder zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmten Jahressitzung sollen folgende ständige Ausschüsse von dem Verwaltungsrathe erwählt werden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

1) Ein Finanz-Ausschuß,
2) Ein Versicherungs-Ausschuß,
3) Ein Agentschafts-Ausschuß,
4) Ein Ueberwachungs-Ausschuß.

Section 2. Der Finanz-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus sechs Direktoren (von denen vier ein Quorum bilden), bestehen, welche alle Anlagen, die von Geldern der Gesellschaft zu machen sind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Gesellschaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung stehen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen.

Section 3. Der Versicherungs-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus vier Direktoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche mit den Beamten in allen, Versicherungen betreffende, Angelegenheiten und solchen, welche die Abmachung von Ansprüchen für Verluste ordnen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen; aber um zur Zahlung für solche Ansprüche zu ermächtigan, soll die Zustimmung von mindestens der Majorität des Ausschusses erforderlich sein.

Section 4. Der Agentschafts-Ausschuß soll außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausschuß soll aus drei Direktoren bestehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geschäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urschriften aller Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden Ausschusses sollen in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ständigen oder Special-Ausschusses soll schriftlich abgefaßt und von den zustimmenden Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Risiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollars ausgegemacht werden, außer mit schriftlicher Billigung des Gesellschafts-Arztes und dann Zwanzigtausend Dollars nicht überscheitend; und alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Bestimmungen über Geld-Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverschreibungen soll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinschaftliche Empfangs-Bescheinigung des Präsidenten und Secretairs, und diese Bestimmung soll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren sollen im Namen der Gesellschaft geschehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz Ausschusses, von denen der Präsident immer eines sein soll, Uebertragungen derselben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldsumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, soll die Bescheinigung des Rechtsanwaltes der Gesellschaft über die Prüfung des Titels und über das Resultat derselben, bei dem Präsidenten hinterlegt sein. Bei der Auszahlung ist ihm die Schuldverschreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu lassen.

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachsuchungen enthalten muß (ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerk eines Gerichtshofes registrirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigefügt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist), und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen sollen, in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Gesellschaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Provision dafür annehmen, daß er Darlehn von der Gesellschaft verschafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Aktien.

Keine Uebertragung von Aktien dieser Gesellschaft soll für rechtskräftig angesehen werden, wenn sie nicht in den Büchern derselben durch die Person oder Personen, welche zur Uebertragung ermächtigt sind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausschuß zur Untersuchung des Geschäftsstandes der Gesellschaft.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres sollen die Rechnungen und Ausstände der Gesellschaft durch einen Special-Ausschuß von drei Direktoren (welche weder Mitglieder des Finanz- noch des [ständigen] Untersuchungs-Ausschusses sind) untersucht, und dessen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes soll folgende sein:
1) Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ständigen Ausschüsse, 4) Berichte der Special-Ausschüsse, 5) die anderen Geschäfte.

Vollmachts-Erklärung.

Staat New-York, Versicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Lokale niedergelegt wurde, daß die Corporatoren der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania die besagte Gesellschaft vollständig organisirt haben:

So bescheinige ich William Barnes, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staates New-York hiermit, daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei mir, als solchem Superintendenten, die Summe von Hunderttausend Dollars in gesetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania ermächtigt ist, ihr Geschäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Versicherungs-Corporation auszugeben, gemäß der für solchen Fall erlassenen und Fürsorge treffenden Statuten; sobald als diese Bescheinigung mit den, derselben angefügten, beglaubigten Abschriften der, vom Gesetz verlangten Schriftstücke, auf dem Amtslokale des County-Clerks von New-York registrirt sein wird. Zum Zeugniß dieses habe ich hierunter meinen Namen gesetzt und mein Amtssiegel anfügen lassen. (Siegel.) William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Direktoren der Gesellschaft am 24. Mai 1867.

Hugo Wesendonck, Präsident. **Friedrich Schwendler**, Vice-Präsident.

L. E. Amsinck, Kaufmann zu New-York,
August Belmont, Banquier " "
Isaak Bernheimer, Kaufmann " "
Ernst Bredt " " "
Elie Charlier, Instituts-Vorsteher " "
E. Godfrey Günther, Kaufmann " "
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,
Louis Jay, " " "
Friedrich Kapp, Advokat " "
Jerem. Larocque, " " "
Johannes Lienau, Kaufmann " "
Eduard Luckemeyer, " " "
Charles Lüling, " " "
Hermann Marcuse, Rentier zu Frankfurt a. M.
Hermann Rose, Rentier zu Berlin,
Max Schäfer, Brauer zu New-York,
J. F. Schepeler, Kaufmann zu New-York,
Joseph Seligmann, Kaufmann zu New-York,
L. J. Stiastny, " " "
Chs. Fred. Tag, " " "
Gustav Theisen, " " "
Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,
Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,
D. Wallerstein, Kaufmann zu New-York,
Bernhard Westermann, Buchhändler zu New-York,
John Westfall, Kaufmann zu New-York.

Vereinigte Staaten von Amerika }
Staat New-York } ss.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz, öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York, im Amtssitze der Stadt New-York, bescheinigt amtlich, daß vorstehende Uebersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache der Statuten und Nebengesetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporirte

„Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" getreu und richtig ist — sowie daß das angehängte Verzeichniß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft richtig ist.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1800 sieben und sechszig.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentlicher Notar,

Ich der unterzeichnete Königliche General-Consul für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zitz, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein gesetzlich bestellter, öffentlicher Notar für den Staat New-York ist und daß seine Unterschrift in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namens Unterschrift und meines beigedruckten Consulats-Siegels.

So geschehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Nr. 2709. (L. S.) Der Königlich Preußische General Consul in Vertretung Zach

---

Staat New-York, Versicherungs Abtheilung Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York um Concession, in Preußen Geschäfte zu machen eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beschlossen 1) in den Policen der Gesellschaft für die Europäische Agentur, unter der Anleitung des gesetzlichen Rathgebers der Gesellschaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird; desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten, den Policen eine Executiv-Clausel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Gesellschaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in Uebereinstimmung mit dem obigen Beschluß zu ergänzen.

Deshalb bescheinige ich, William Barnes, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind, und daß dieselben dem Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hierzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersetzung mit dem Orginale wird hierdurch bescheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868. Der Königlich Preußische General-Consul.

Nr. 134. (L. S.) gez. Guido v. Grabow.

Auszug aus den Urschriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensversicherungs Gesellschaft" vom 10. April 1867.

Beschlossen: Herrn Hermann Rose zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Europa zu ernennen und den Beamten der Gesellschaft die Befugniß zu ertheilen, eine solche Vollmacht für Herrn Hermann Rose auszustellen, wie sie nach den Gesetzen der betreffenden europäischen Staaten erforderlich sein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges: Friedrich Schwendler, provis. Secretair

Staat New-York, Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York im Amtssitze der Stadt New-York bescheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wirklich provisorischer Secretair der Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York und als solcher statutenmäßig berechtigt ist, solche beglaubigte Auszüge zu ertheilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler seine Unterschrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentl. Notar,

Special-Directorium für Europa:

Eduard Freiherr von der Heydt, Königl. Preußischer Consul a. D. Berlin.

Heinrich Hardt, Mitglied des Preußischen Abgeordneten-Hauses, in Firma Hardt & Co. in Berlin, Verviers, Lyon und New-York. Berlin.

Hermann Marcuse, Rentier, früher Firma Marcuse & Baltzer in New-York. Frankfurt a. M.

Hermann Rose, General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für Europa. Berlin

Banquier: F. Martin Magnus in Berlin, bei welchem Doll. 100,000 deponirt.

Bureau: Markgrafen-Straße Nr. 48, am Gendarmen-Markt, in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 28. Den 9. Juli 1868.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 23. Juni 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 19. enthält:

№ 116. Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868.

» 117. Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868.

» 118. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Stettin.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 22. Juni 1868 zu Berlin ausgegebene № 41. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7117. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht, nach Verhältniß des Preußischen Längenantheils an der Bahn. Vom 23. März 1868.

» 7118. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier.

» 7119. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der Grundstücke zum Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königl. Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweise den Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils.

№ 7120. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Cöln-Aachen-Lütticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen.

» 7121. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Oberrorstädtischen Deichverband vom 18. November 1861.

» 7122. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig.

» 7123. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz betr.

Berlin, den 20. Juni 1868.

314. Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1. ¼ pCt. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon, außerdem
2. 1 pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut wenn Siedsalz, ¼ pCt. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedsalz mindestens noch ¼ pCt., zum Steinsalz mindestens noch ⅛ pCt. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ⅛ pCt. Wermuthspulver ¼ pCt. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine spezielle Kontrole statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13. Ziffer 6. des Salzabgabengesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E. zur Instruktion für Privat-Salinen entsprechendes Kontrolbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1. mit 5 pCt. calcinirtem Glaubersalz, oder
2. mit 11 pCt. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3. mit 5 pCt. Kiserit und ¼ pCt. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E.) unter einer für Gewerbsalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirektivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salz-Niederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I. der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ¼ pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ¼ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13. Nr. 6. der Verordnung vom 9. August 1867, Gesetz-Sammlung Seite 1320 §. 13. des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41.), zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II. und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II. Nr. 1. bis 3. bezeichneten Denaturationsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Kontrol-Register
für
Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbe-Salze.

Dies Register enthält . . . . . . Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . den , . . . ten . . . .

Geführt von:

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende №	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheines.	Menge des bezogenen Salzes.		Datum der Ankunft des Salzes.
			Centner.	Pfund.	
1	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869.
2	Ludwigshall	17	20	—	9.
3	F. Heine in Danzig	—	15	—	3 März 1869.
	Summa 1869	—	45		
	Abgang	—	31		
	Bestand Ende 1869	—	14		
	Zugang in 1870 u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende №	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes.		Bemerkungen des Steuerbeamten.
			Centner.	Pfund.	
1	Töpfer N.	5. Jan. 1869	1	50	gef. N. Oberkontroleur. 13/2 69.
2	Gerber O.	15. [illegible]	—	50	gef. F. Steueraufseher. 17/3 69.

KK.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Ausdehnung der Competenz der Polizeianwaltschaft betr.

Königsberg, den 27. Juni 1868.

315. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Competenz der mit den Funktionen der Polizeianwaltschaft auf den Forstgerichtstagen betrauten Beamten vom 1. Dezember v. J. ab auf die in den §§ 273., 274., 275. des St.-G.-B. mit Strafe bedrohten Fischerei- und einfachen Jagd-Vergehen ausgedehnt ist.

Prämien für Ermittelung des Anstifters des Brandes in Rogehnen betr.

Königsberg, den 24. Juni 1868.

316. In Folge Ermächtigung des Herrn Minister des Innern setzen wir hierdurch für die Ermittelung der etwaigen Anstifter des in Rogehnen, Kreises Pr. Holland, in der Nacht vom 21. zum 22. Mai d. J. stattgehabten Brandes eine **Prämie** aus, deren Höhe wir nach Maßgabe der dabei gehabten Mühewaltung bis zu **100 Thlr.** bestimmen werden.

Die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1868 betr.

Königsberg, den 26. Juni 1868.

317. Nachdem Se. Majestät der König durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar c. zu bestimmen geruht haben, daß der die Einführung der 7. Ausgabe der Pharmakopaea borussica betreffende Erlaß vom 10. November 1862 nebst den dazu gehörigen Tabellen vom 1. Juli c. ab auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24 Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen in Kraft treten soll, ist es nothwendig geworden, eine neue Auflage der Arznei-Taxe auszarbeiten zu lassen, welche ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab, und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

M. 3345.

Wir setzen die Herren Apotheker unseres Regierungs-Bezirks mit dem Bemerken hievon in Kenntniß, daß diese neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1868 durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Die Legitimation der Gewerbetreibenden in Meklenburg betr.

Königsberg, den 20. Juni 1868.

318. Auf höhere Veranlassung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr Preußische Gewerbetreibende in den Großherzogthümern Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz und umgekehrt die dortigen Gewerbetreibenden im Preußischen Staate sich über die Befugniß zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen und zum Aufkauf von Waaren in gleicher Weise durch Gewerbe-Legitimations-Karten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereins-Staaten und der übrigen zum norddeutschen Bunde gehörenden Staaten nach unseren Bekanntmachungen vom 12. Januar und 4. November v. J. bestimmt worden ist.

Die Berichtigung eines Druckfehlers in der Arznei-Taxe betr.

Königsberg, den 23. Juni 1868.

319. In der neuen Auflage der Arznei-Taxe pro 1868, welche mit dem 1. Juli d. J. für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt, befindet sich auf Seite 32 Zeile 10 von unten ein Druckfehler, und zwar muß es in dem Artikel Oxymel simplex heißen:

5 Gramm (5,°) **6 Pfennige**
und nicht .... 6 Silbergroschen.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Wiederholungs-Prüfung im hiesigen Waisenhaus-Seminare betreffend.

Königsberg, den 2. Juli 1868.

320. Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** im hiesigen Königl. Waisenhaus-Seminare ist von uns auf Donnerstag, Freitag, Sonnabend und Montag, den 15., 16., 17. und 19. Oktober c., anberaumt worden.

Die schriftliche Meldung zu dieser Prüfung ist bei dem Herrn Seminar-Direktor Dembowski bis zum 29. September c. unter Einreichung folgender Schriftstücke zu bewirken:

1. des Zeugnisses über die erste Lehrerprüfung im Original,
2. eines Zeugnisses sowohl des Local-Schul-Inspektors, wie des Superintendenten über die Erfolge des bisherigen amtlichen Wirkens und über das sonstige amtliche wie außeramtliche Verhalten,
3. eines vom Examinanden selbst verfaßten Berichts über seine Amtsthätigkeit seit der ersten Prüfung.

Auf dem Titelblatte des Berichts sind Name, Alter, Wohnort des Examinanden nebst landräthlichem Kreis, Stand der Eltern, ob, wo und wie oft die Wiederholungs-Prüfung schon gemacht ist, anzugeben.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt den 14. Oktober c., Abends 6 Uhr.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im hiesigen Königl. Waisenhaus-Seminare betreffend.

Königsberg, den 13. Januar 1868.

321. Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im hiesigen Königl. Waisenhaus-Seminare an den Tagen Mittwoch und Donnerstag den **14. und 15. Oktober** c. abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 14. September c. bei der hiesigen Königl. Regierung unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses,
2. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,

3. des Zeugnisses über den absolvirten 6wöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer-Seminare,
4. eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
5. der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
6. des Taufscheins und
7. eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte desselben sind Namen, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 13. Oktober c, Abends 6 Uhr, beim Herrn Waisenhaus- und Seminar-Direktor Dembowski hieselbst Statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Pr. Eylau betreffend.

Königsberg, den 13. Januar 1868.

322. Zur Prüfung derjenigen **Schulamtsbewerber**, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **Montag den 5. Oktober** für die schriftliche und auf den 6. bis 8. Oktober für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Pr. Eylau anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 20. September c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Schumann in Pr. Eylau unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 4. Oktober c., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.

Königsberg, den 26. Februar 1868.

323. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu **Pr. Eylau** für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 3. und 4. September c.**, festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 2. September, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Schumann zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden **mindestens 17 Jahre alt** sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Direktor Schumann einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache,
2. den Tauf- und Confirmations-Schein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreisschul-Inspektors gehört,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem **bestimmten Termine** zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betr.

Königsberg, den 26. Februar 1868.

324. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl evangelischen Schullehrer-Seminar zu **Angerburg** für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 9. und 10. September c.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 8. September c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Kahle zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden **mindestens 17 Jahre alt** und der polnischen Sprache wenigstens einiger Maaßen kundig sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Seminar-Direktor Kahle einzusenden haben.

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Konfirmation-Schein,

3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors gehört,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse jedenfalls ist bis zu dem **bestimmten Termine** zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Theologie-Studirenden betr.

Königsberg, den 24. Juni 1868.

325. Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum **15. Juli d. J.** unter Einsendung 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. **Am 25. Juli,** 9 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 20. September. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 1. Oktober, 9 Uhr Morgens.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität. **Grau**, d. Z. Dekan.

326. Plan

zum Departements-Ersatz-Geschäft in dem zum Bezirk der 3. Infanterie-Brigade gehörigen Antheil des Regierungs-Bezirk Königsberg pro 1868.

Danzig, den 2. Juni 1868.
Königsberg, den 4. Juni 1868.

Regierungs-Bezirk Königsberg:

Den 21. Sept., Montag, Reise nach Neidenburg,
" 22. " Dienstag, Abmusterung und Theilaushebung,
" 23. " Mittwoch, Restaushebung,
" 24. " Donnerstag, Reise nach Willenberg,
" 25. " Freitag, Abmusterung und Aushebung,
" 26. " Sonnabend, Reise nach Ortelsburg,
" 27. " Sonntag, Ruhe,
" 28. " Montag, Abmusterung und Aushebung,
" 29. " Dienstag, Reise nach Allenstein,
" 30. " Mittwoch, Abmusterung und Theilaushebung,
" 1. Oktbr. Donnerstag, Restaushebung,
" 2. " Freitag, Reise nach Hohenstein,
" 3. " Sonnabend, Abmusterung u. Aushebung,
" 4. " Sonntag, Reise nach Osterode,
den 5. Oktbr. Montag, Abmusterung und Aushebung Ortschaftsrevision,
" 6. " Dienstag, Reise nach Saalfeld,
" 7. " Mittwoch, Abmusterung u. Aushebung,
" 8. " Donnerstag, Reise nach Mohrungen,
" 9. " Freitag, Abmusterung u. Aushebung,
" 10. " Sonnabend, Reise nach Pr. Holland,
" 11. " Sonntag, Ruhe,
" 12. " Montag, Abmusterung und Theilaushebung,
" 13. " Dienstag, Restaushebung, Reise nach Braunsberg,
" 14. " Mittwoch, Abmusterung und Theilaushebung,
" 15. " Donnerstag, Restaushebung, Reise nach Heiligenbeil,
" 16. " Freitag, Abmusterung und Theilaushebung,
" 17. " Sonnabend Restaushebung,
" 18. " Sonntag, Rückreise.

Anmerkung: Beginn des Geschäfts täglich 8 Uhr Morgens.

Die Departements-Ersatz-Commissionen.

gez. v. **Bothmer**, General-Major u. Brigade-Commandeur. gez. **Schlott**, Geh. Regierungs- und Milit.-Departementsrath.

Preis-Courant des Königl. Salzamtes zu Schönebeck.

Schönebeck, den 1. Juli 1868.

327. Vom 1. Juli d. J. an wird auf hiesiger Saline **feinkörniges weißes** Siedesalz der Centner netto zu 13 Sgr. — die Salzsteuer von 2 Thlr. ungerechnet — verkauft, insofern die Abfuhr in Mengen von über 100 Ctr. zu Schiff oder mit der Eisenbahn erfolgt. Bei Entnahme geringerer Mengen oder bei Abfuhr auf anderen Wegen werden 14½ Sgr. berechnet.

Viehsalz kostet lose 10 Sgr., Pfannenstein zur Verwendung als Viehsalzlecksteln 9 Sgr. der Centner. Bei Denaturirung des losen Viehsalzes tritt eine Kontrolgebühr von 1 Sgr. zum Waarenpreise.

Grobkörniges Salz wird 1 Sgr., **mittelgrobes** 6 Pf. höher berechnet als das feine Salz.

Die für gewisse Gegenden früher gewährten Ermäßigungspreise hören auf, ohne jedoch besondere Preisvereinbarungen beim Abschlusse großer Lieferungen dorthin auszuschließen.

Für Abnehmer von mehr als 500 Centner Salz im Jahre kann vom Salzamte Kredit auf 3 Monate gegen Hinterlegung genügender Sicherheit gewährt werden und zwar entweder für Waare und Steuer, insofern letztere bei dem hiesigen Salzsteueramte entrichtet wird, oder nur für die Waare, falls die Steuerzahlung bei Bezug auf Begleitschein nicht auf der Saline erfolgt. In letzterem Falle sind Gesuche wegen Kreditgewährung bei der Provinzialsteuerdirektion des Bezugortes anzubringen und ist deren Bescheidung wegen der Höhe des gewährten Steuercredits bei Aufgabe der Bestellung hier mit vorzulegen.

Als Sicherstellung sind pupillarisch sichere Hypotheken, sichere Bürgschaften, von sicheren Häusern acceptirte, girirte oder avalirte Wechsel, oder solche Werthpapiere, welche im Lombardverkehre bei der Königl. Bank und deren Kommanditen angenommen werden, zu hinterlegen.

Salzabnehmer, denen Kredit bewilligt ist, haben monatlich dem Salzamte ein Kreditanerkenntniß zuzustellen, wodurch sie sich verpflichten, den entsprechenden Schuldbetrag innerhalb der Kreditfrist baar zurückzuzahlen. Die Zahlung ist von Monat zu Monat, spätestens bis zum 25. des dritten Monats zu leisten, welcher auf den Monat der Salzlieferung folgt.

Dauerhafte, mit dem Zeichen K. S. Seh. versehene Säcke von 125 und 150 Pfund Salzfüllung werden von der Saline zu 5 beziehentlich 6 Sgr. das Stück geliefert.

Sofern Abnehmer es vorziehen, eigene Säcke zu stellen, sind solche rechtzeitig signirt und kostenfrei zur Saline abzuliefern. Dabei kann die Saline indessen weder für die Sicherheit der hier lagernden Sackbestände, noch für die Dauerhaftigkeit der Verpackung eine Gewähr übernehmen. Etwa hieraus entstehende Auslagen an Fracht und Rollgeld werden zur Vermeidung umständlicher Berechnungen seitens der Saline durch Postvorschuß eingezogen.

Der Sackverschluß wird, falls etwa nicht darauf verzichtet wird, kostenfrei mit Plomben versehen. Dabei wird für feines Salz grauer, für mittelgrobes blauer, für grobes rother Bindfaden verwendet.

Das Salzamt übernimmt beim Eisenbahnversand die Wagenbestellung, muß sich aber eine achttägige Frist nach Eingang der Bestellung zur Abfertigung vorbehalten, um die Eisenbahnwagen bei der betheiligten Eisenbahnverwaltung zu requiriren.

Bestellungen Behufs Verschiffung sind wo möglich 14 Tage vor Ankunft des Schiffes aufzugeben. Die Verträge wegen der Fracht, die Ausstellung des Konnossements und die Ladung des Schiffes sind Sache der Abnehmer.

Die Wasserfracht ab Schönebeck beträgt je nach dem Stande des Fahrwassers

nach Hamburg, Berlin oder Dresden 2—3 Sgr.,
„ Frankfurt a. O. oder Stettin 3—4 Sgr.,
„ Posen oder Breslau $6\frac{1}{2}$—$7\frac{1}{2}$ Sgr.

Die Mehrzahl der bei der Versendung des Schönebecker Salzes betheiligten Eisenbahnverwaltungen berechnen dafür im durchgehenden Verkehre einen Frachtsatz von $1{,}_{35}$ Pf. für die Centnermeile nebst 1 Thaler Expeditionsgebühr.

Königl. Salzamt.

Die Fahrt der Dampfschiffe im kurischen Haff betr.

Memel, den 26. Juni 1868.

328. **Polizeiverordnung.** §. 1. Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hiermit zur Verhütung von Unglücksfällen angeordnet, daß die das kurische Haff befahrenden **Dampfschiffe** während ihrer Vorbeifahrt an den in Arbeit begriffenen Baggern und Baggerprähmen bei Schwarzort, nur mit halber Kraft fahren dürfen.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden mit 3 Thlr. Geld event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Königl. Hafen-Polizei-Kommission.

Das Marine-Postbureau in Berlin betr.

Berlin, den 25. Juni 1868.

329. Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein **Marine-Postbureau**, um die bei den Norddeutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Postbureau in Berlin zugewiesen. Seitens desselben findet die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe so häufig statt, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet.

Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt:

2 Sgr. oder 7 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Offiziere und die im Offizierrange stehenden Marinebeamten;

und 1 Sgr. beziehungsweise 3 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts.

Die Adresse der Briefe, für welche die bezeichnete Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet;
b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;
c. die Angabe „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin."

General-Post-Amt.

Verschiedene Postcours-Veränderungen betr.

Königsberg i. Pr., den 30. Juni 1868.

330. Vom 5. Juli c. ab werden die Personenposten zwischen Friedrichshof und Ortelsburg und die Botenpost zwischen Friedrichsfelde und Puppen den nachstehend bezeichneten Gang erhalten:

1. die Friedrichshof-Ortelsburger Personenpost:
aus Friedrichshof 6 Uhr — Min. früh,
„ Friedrichsfelde 7 „ 25 „ „
in Ortelsburg 8 „ 35 „ „
aus Ortelsburg 3 „ — „ Nachmittags,
„ Friedrichsfelde 4 „ 25 „ „
in Friedrichshof 5 „ 35 „ Nachmittags;
2. die Friedrichsfelde-Puppener Botenpost:
aus Friedrichsfelde 4 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Puppen 7 „ 55 „ „
aus Puppen 3 „ 15 „ früh,
in Friedrichsfelde 6 „ 40 „ früh.

Der Ober-Post-Direktor.

Verschiedene Postcours-Veränderungen betr.

Königsberg Pr., den 27. Juni 1868.

331. Vom 1. Juli c. ab werden die Personenposten auf den Strecken zwischen Wehlau und Gerdauen resp. Nordenburg, zwischen Insterburg und Nordenburg resp. Angerburg und zwischen Nordenburg und Drengfurt wie nachstehend angegeben coursiren:

A. auf der Strecke zwischen Wehlau und Gerdauen resp. Nordenburg:

1. aus Wehlau Bahnhof nach Ankunft des Courierzuges von Berlin 2 Uhr 24 Min. Nachmittags,
aus Allenburg 3 „ 59 „ „
„ Gerdauen 5 „ 54 „ „
in Nordenburg 7 „ 39 „ „
zum Anschluß an die Personenpost von Insterburg nach Angerburg,
aus Nordenburg nach Ankunft der Personenpost aus Angerburg nach Insterburg
9 Uhr 15 Min. früh,
aus Gerdauen 11 „ 20 „ Vormittags,
„ Allenburg 1 „ 5 „ Nachmittags,
in Wehlau Bahnh. 2 „ 25 „ „
zum Anschluß an den Courierzug nach Berlin;
2. aus Wehlau Bahnh. nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin 10 Uhr 2 Min. Abends,
„ Allenburg 11 „ 32 „ „
„ Gerdauen 1 „ 27 „ früh,
in Nordenburg 3 „ 12 „ „
aus Nordenburg nach Ankunft der Personenpost aus Angerburg 11 Uhr 55 Min. Abends,
„ Gerdauen 2 „ — „ früh,
„ Allenburg 3 „ 59 „ „
in Wehlau Bahnh. 5 „ 10 „ „
zum Anschluß an den Personenzug nach Berlin;
3. aus Wehlau Bahnhof nach Ankunft des Eilzuges aus Berlin 4 Uhr 39 Min. früh,
„ Allenburg 6 „ 9 „ „
in Gerdauen 7 „ 44 „ „
aus Gerdauen 7 „ — „ Nachmittags,
„ Allenburg 8 „ 45 „ „
in Wehlau Bhf. 10 „ 5 „ „
zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin;

B. auf der Strecke zwischen Insterburg und Angerburg:

1. aus Insterburg Bahnhof nach Ankunft des Eilzuges von Berlin und des Personenzuges aus Eydtkuhnen 5 Uhr 45 Min. früh,
„ Nordenburg 10 „ 20 „ Vormittags,
in Angerburg 12 „ 20 „ Mittags,
aus Angerburg 7 „ — „ früh,
„ Nordenburg 9 „ 10 „ „
in Insterburg Bhf. 1 „ 35 „ Nachmittags,
zum Anschluß an die Courierzüge nach Berlin und Eydtkuhnen und an den Zug III. nach Tilsit;
2. aus Insterburg Bahnhof nach Ankunft der Courierzüge aus Berlin und Eydtkuhnen und des Zuges II., aus Tilsit
3 Uhr 30 Min. Nachmittags,
„ Nordenburg 8 „ 5 „ Abends,
in Angerburg 10 „ 5 „ „
aus Angerburg 9 „ 30 „ „
„ Nordenburg 11 „ 40 „ „
in Insterburg Bhf. 4 „ 5 „ früh,
zum Anschluß an den Personenzug nach Berlin, den Eilzug nach Eydtkuhnen und den Zug I. nach Tilsit;

C. auf der Strecke zwischen Nordenburg und Drengfurt:

aus Nordenburg nach Ankunft der Personenpost aus Insterburg 10 Uhr 35 Min. Vormittags,
in Drengfurth 12 „ 35 „ Mittags,
zum Anschluß an die Personenpost nach Rastenburg,
aus Drengfurt nach Ankunft der Personenpost aus Rastenburg 6 Uhr 40 Min. Vormittags,
in Nordenburg 8 „ 40 „ „
zum Anschluß an die Personenposten nach Insterburg und Wehlau.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Dem Baumeister Friedrich **Hoffmann** in Berlin ist unter dem 22. Juni 1868 ein Patent
auf eine von dem Ingenieur H. Düberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Johann Carl Reinhardt **Jähns** zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1868 ein Patent
auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen graphischen Distanzmesser, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 29. Den 16. Juli 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 26. Juni 1868 zu Berlin ausgegebene № 42. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7124. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100000 Thalern. Vom 11. Mai 1868.

" 7125. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenorth und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Psarski in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1. bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Duszuick bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Obersitzko im Regierungsbezirk Posen.

" 7126. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200000 Thalern. Vom 30. Mai 1868.

" 7127. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.

" 7128. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der General-Versammlung der „Bank des Berliner Kassenvereins" beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute. Vom 15. Juni 1868.

Die am 29. Juni 1868 zu Berlin ausgegebene № 43. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7129. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyer See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868.

№ 7130. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868.

Die am 29. Juni 1868 zu Berlin ausgegebene № 44. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7131. Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14000 Thalern. Vom 4ten Mai 1868.

" 7132. Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und des Statuts der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. Vom 17. Juni 1868.

" 7133. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Ausdehnung der Competenz der Polizeianwaltschaft betreffend.

Königsberg, den 27. Juni 1868.

382. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Competenz der mit den Funktionen der Polizeianwaltschaft auf den Forstgerichtstagen betrauten Beamten vom 1. Dezember v. J. ab auf die in den §§ 273., 274., 275. des St.-G.-B. mit Strafe bedrohten Fischerei- und einfachen Jagd-Vergehen ausgedehnt ist.

Polizei-Verordnung,

die Sendung von leicht entzündlichen oder ätzenden Flüssigkeiten durch die Post betreffend.

Königsberg, den 29. Juni 1868.

333. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Derjenige, welcher Reib- oder Streichhölzer, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände, oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr belegt. Im Falle des Zahlungsunvermögens tritt an die Stelle der Geldstrafe eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Den Durchschnitts-Marktpreis von Roggen und Gerste betreffend.

Königsberg, den 6. Juli 1868.

334. Wegen der auf verschiedenen vormaligen Erbpachtsgrundstücken haftenden Verpflichtung,

sich der anderweiten Regulirung des Kanons nach den Getreide-Durchschnitts-Marktpreisen der letztverflossenen 30 Jahre zu unterwerfen,

wird in Folge der Bekanntmachung vom 2. Juli v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den hiesigen öffentlichen Blättern enthaltenen monatlichen Anzeigen der Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1. Juni 1867 bis dahin 1868

für den Scheffel Roggen 2 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.
" " Gerste 2 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf.

betragen hat und hiernach der Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre vom 1. Juni 1838 bis dahin 1868 in der Stadt Königsberg

für den Scheffel Roggen auf 1 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.
" " Gerste auf 1 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf

festgestellt worden ist.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

Die Gesuche wegen Dispensation vom dritten Aufgebot und der Konsense zu Haustrauungen betr.

Königsberg, den 2. Juli 1868.

335. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juni 1852, betreffend die Delegation der Befugniß zur Ertheilung der Dispensationen vom dritten Aufgebot und der Konsense zu Haustrauungen an die Superintendenten, bringen wir in Folge eines Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths zur öffentlichen Kenntniß, daß die an die Superintendenten, resp. den General-Superintendenten zu richtenden Gesuche wegen solcher Dispensation oder solches Konsenses nicht stempelpflichtig sind.

Königl. Konsistorium. Moll.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko betreffend.

Gumbinnen, den 29. Juni 1868.

336. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Steuer-Amt in Osterode betr.

Königsberg, den 10 Juli 1868.

337. Dem Steuer-Amte in Osterode ist von dem Königl. Finanz-Ministerium die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. über unverzolltes Salz beigelegt, was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Postverbindung zwischen Mehlsack, Zinten und Bönkenwalde betreffend.

Königsberg i. Pr., den 1. Juli 1868.

338. Vom 11. Juli c. ab wird die versuchsweise eingerichtete Personenpost zwischen Mehlsack und Zinten über Schönfeld aufgehoben und der Bönkenwalde-Zintener Botenpost nachstehend bezeichneter Gang gegeben werden:

aus Bönkenwalde 10 Uhr 45 Min. Vorm.,
" Schönfeld 11 " 58 " "
in Zinten 2 " 13 " Nachm.,
zum Anschlusse an die II. Personenpost nach Ludwigsort.
Aus Zinten nach Ankunft der II. Personenpost aus Ludwigsort 4 Uhr — Min. früh,
aus Schönfeld 6 " 20 " "
in Bönkenwalde 7 " 28 " früh.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Aufhebung der Drengfurt-Nordenburger Personen-Post betreffend.

Königsberg Pr. den 8. Juli 1868.

339. Vom 11. d. Mts. ab wird die Drengfurt-Nordenburger Personen-Post aufgehoben werden.

Der Ober-Post-Direktor.

Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuer-Sozietät für das Jahr 1867.

Königsberg, den 1. Juli 1868.

340. In der nachfolgenden Uebersicht wird der Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuersozietät für das Rechnungsjahr 1867 zur Kenntniß der Associirten der gedachten Societät gebracht:

Summarische Uebersicht
aus der Jahres-Rechnung der Ostpreuß. ländlichen Feuer-Sozietät pro 1867.

Einnahme.									Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
I. Bestand aus dem Jahre 1866. Die Rechnung pro 1866 weiset eine Mehrausgabe nach von 16973 tlr. 12 sg. 3 pf									—	—	
II. Reste: Von der in der Rechnung pro 1866 als rückständig nachgewiesenen Einnahme mit 4176 tlr. 15 sg. 6 pf sind nachträglich an Beiträgen in Abgang gestellt 103 „ 28 „ 10 „ daher an Resten pro 1866 nachzuweisen									4072	16	8
III. Laufende Verwaltung:	Soll zahlen:										
	an ordentlichen Beiträgen pro 1867.			an außerordentlichen Beiträgen pro 1866.			an Funktionsbeiträgen				
A. Königsberger Departement. Kreis	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.			
Allenstein	1451	22	3	1415	16	—	48	9			
Braunsberg	1721	15	9	2228	8	6	4	22			
Pr. Eylau	4545	—	3	5358	10	9	46	2			
Fischhausen	5229	26	6	6493	7	6	73	9			
Friedland	3386	5	—	3833	5	6	63	17			
Gerdauen	3370	2	6	4226	19	6	24	27			
Heiligenbeil	1998	1	3	2230	25	3	14	15			
Heilsberg	1289	14	4	8317	6	3	32	22			
Pr. Holland	913	28	—	948	—	9	37	16			
Königsberg	6899	7	9	8750	25	9	122	28			
Labiau	8917	9	3	6988	13	—	168	12			
Memel	5663	28	9	6158	21	—	274	20			
Mohrungen	7791	8	6	7757	12	—	128	16			
Neidenburg	7120	23	6	7000	3	—	209	4			
Ortelsburg	9977	—	6	9761	18	7	280	10			
Osterode	8098	23	—	7828	9	—	253	28			
Rastenburg	4152	10	6	4234	19	6	71	—			
Rössel	7324	29	11	7536	17	6	106	7			
Rosenberg	2174	15	3	2093	26	3	61	6			
Wehlau	6142	16	—	6616	13	—	91	24			
Summa A.	98168	18	9	111778	8	7	2113	24	212060	21	4
B. Gumbinner Departement.											
Angerburg	5378	13	9	5482	2	3	122	21			
Darkehmen	5880	2	6	6131	8	6	104	10			
Goldapp	8941	11	9	8842	20	9	191	21			
Gumbinnen	10387	6	2	10496	14	6	177	23			
Heydekrug	5456	10	7	5778	24	6	118	16			
Insterburg	9910	9	9	11332	14	3	142	20			
Johannisburg	7397	23	7	7481	6	—	128	17			
Lötzen	5110	3	9	5256	18	6	121	5			
Lyck	8693	15	3	8413	11	11	273	22			
Niederung	5428	3	1	5637	3	—	186	25			
Oletzko	7834	7	6	7897	11	4	131	18			
Pillkallen	11191	4	6	11196	7	2	136	7			
Ragnit	9771	2	1	9543	2	9	451	19			
Sensburg	6038	16	3	6159	2	6	88	24			
Stallupönen	8471	25	—	8600	2	3	134	5			
Tilsit	6961	15	9	7052	6	6	229	5			
Summa B.	122851	21	3	125300	6	8	2739	18	250891	15	11

Einnahme.	Soll Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	467024	23	11
IV. An Zinsen	23155	29	8
V. An außerordentlichen Einnahmen	1138	19	4
VI. Zur Deckung des fehlenden Bedürfnisses leihweise gegen Verpfändung von Effekten des Vermögens-Fonds beschaffte Kapitalien	152500	—	—
Summa der Soll-Einnahme	643819	12	11
und nach Abzug der oben nachgewiesenen Mehrausgabe pro 1866 von	16973	12	3
	626846	—	8
Davon rückständig	6088	14	2
Bleibt Ist-Einnahme	620757	16	6

Ausgabe.				Soll Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Reste früherer Jahre laut Rechnung pro 1866	80161 tlr. 15 sg.					
Dazu nachträglicher Zugang	17 „ — „					
	80178 tlr. 15 sg.					
Davon nachträglicher Abgang an Brandschadens-Vergütung	553 „ — „					
Bleibt an Resten nachzuweisen				79625	15	—
II. Zahlbare Brandschadens-Vergütungen:						
A. Königsberger Departement.						
Kreis	Thlr.	Sgr.	Pf.			
Allenstein	110	—	—			
Braunsberg	7554	24	4			
Pr. Eylau	3090	16	—			
Fischhausen	2483	10	—			
Friedland	2028	—	—			
Gerdauen	2209	—	—			
Heiligenbeil	360	—	—			
Heilsberg	1000	—	—			
Pr. Holland	36	—	—			
Königsberg	14169	2	—			
Labiau	22505	16	8			
Memel	23291	14	6			
Mohrungen	5099	10	6			
Neidenburg	8708	22	4			
Ortelsburg	20250	10	2			
Osterode	28595	17	10			
Rastenburg	5300	—	—			
Rössel	2514	—	—			
Rosenberg	2503	—	—			
Wehlau	9639	27	4			
Summa A.				161448	21	8
B. Gumbinner Departement.						
Angerburg	8307	—	—			
Darkehmen	8105	—	—			
Goldapp	11845	5	—			
Gumbinnen	8285	—	—			
Heydekrug	15020	22	4			
Insterburg	15493	15	—			
Johannisburg	20793	12	—			
Lötzen	5517	5	—			
Lyck	26715	1	6			
Latus	120082	—	10	241074	6	8

Ausgabe.	Rℓ	Sgr	₰	Soll. Rℓ	Sgr	₰
Transport	120082	—	10	241074	6	8
Niederung	10324	22	9			
Oletzko	20476	—	—			
Pillkallen	16027	27	6			
Ragnit	25584	27	6			
Sensburg	7975	—	—			
Stallupönen	14321	21	6			
Tilsit	20429	8	8			
Summa B.				235221	18	9
III. Verwaltungskosten:						
1. Vergütung für unversicherte Gegenstände und beschädigte Löschgeräthe	48	8	6			
2. Besoldungen und Remunerationen:						
a. den Directions-Mitgliedern	733	10	—			
b. den Beamten der Societät	2740	—	—			
c. den beiden Regierungs-Hauptkassen	1066	20	—			
d. den Landräthen, Kreis-Kassen-Rendanten u. Bezirks-Kommissarien	4999	8	8			
3. Pensionen	686	6	4			
4. Diäten der Bezirks-Kommissarien und Sachverständigen	4746	28	9			
5. Bureaubedürfnisse	1270	1	3			
6. Diäten und Reisekosten:						
a. den Repräsentanten	606	7	6			
b. für Ausführung von Lokal-Revisionen über die Geschäftsführung der Bezirks-Kommissarien	537	22	6			
7. Zu außerordentlichen Ausgaben, an Prämien für Auszeichnung bei Brandhilfsleistungen, Beihilfe zur Beschaffung von Feuerspritzen, zu Mandatarien-Gebühren ꝛc.	1509	10	3	18944	3	9
IV. Zur Anlegung neuer Kapitalien (kapitalisirte Fundationsbeiträge)				8779	10	11
V. Auf leihweise zur Deckung des fehlenden Bedürfnisses beschaffte Kapitalien zurückgezahlt				186117	11	6
Summa der Soll-Ausgabe				690136	21	7
Davon sind noch in Rest				74935	18	6
Bleibt Ist-Ausgabe				615201	3	1
Balance.						
Die Ist-Einnahme beträgt				620757	16	6
Die Ist-Ausgabe beträgt				615201	3	1
Bleibt Bestand pro 1867				5556	13	5
Vermögens-Balance.						
1. in Werthpapieren, Hypotheken-Dokumenten und baar				509229	8	6
2. Einnahme pro 1867				620757	16	6
3. Einnahme-Reste				6088	14	2
Summa				1136075	9	2
Davon ab						
1. Ausgaben pro 1867 . . . 615201 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.						
2. Ausgaben-Reste . . . 74935 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.				690136	21	7
Bleibt Vermögen				445938	17	7

Die Ostpreußische ländliche Feuer-Societäts-Direktion. Schlott.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Während des zweiten Quartals d. J. sind im Ressort der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind

1. befördert: die Post-Expedienten **Quast** in Guttstadt und **Schwarz** in Saalfeld zu Post-Verwaltern;
2. bestätigt: die Post-Expedienten-Anwärter **Bahr** und **Claaß** in Königsberg Pr. als Post-Expedienten;
3. angestellt: die Post-Expedienten **Hintz**, **Batz** und **Scharfenorth** bei dem Hof-Post-Amte in Königsberg Pr., der Protokollführer **Görth** als Post-Expediteur in Friedrichsfelde, der Post-Expeditions-Gehilfe **Neumann** als Post-Expediteur in Arnsdorf, der Post-Expeditions-Gehilfe **Thomas** als Post-Expediteur in Wildenhoff und der Hilfsschreiber **Görke** als Post-Expediteur in Schönfelde; ferner die invaliden Postillone **Loclair** als Postbureaudiener in Bartenstein und **Wölke** als Wagenmeister in Ortelsburg;
4. versetzt: die Post-Expedienten **Krumhaar** von Soldau nach Labiau, **Heidenreich** von Ortelsburg nach Soldau, **Schön** von Domnau nach Ortelsburg, **Rohde** von Labiau nach Königsberg Pr., die Post-Sekretaire **Brenke** von Königsberg Pr. nach Braunsberg O./Pr. und **Krüger** von Braunsberg nach Königsberg, sowie die Post-Expediteure **Jung** von Kobbelbude nach Böterkeim, **Steinhardt** von Arnsdorf nach Kobbelbude, **Böhncke** von Schönfeldt nach Neuhausen; ferner die Post-Kondukteure **Lau I.** und **Rosengarth** von Guttstadt nach Königsberg Pr. und **Schalt** von Guttstadt nach Bartenstein, ferner **Moszeck**, **Höpfner** und **Wittrin** von Nordenburg nach Königsberg Pr.;
5. pensionirt: der Post-Kondukteur **Trostmann**;
6. entlassen: der Post-Bureaudiener **Fuchs** in Bartenstein und der Post-Expediteur **Kammer** in Neuhausen;
7. freiwillig ausgeschieden: der Post-Bureaudiener **Breitschopp** in Königsberg Pr.;
8. gestorben: der Ober-Post-Kommissarius **Kersten** und die Post-Expediteure **Zimmermann** in Friedrichsfelde und **Herold** in Wildenhoff.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Julius Gustav Theodor **Schütze** ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Gerichts-Assessor **Clauß** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Memel mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Prökuls ernannt.

Die erledigte Wundarztstelle des Stadtkreises Königsberg ist dem Privat-Dozenten an der hiesigen Universität, Dr. Karl Johannes **Seydel**, verliehen worden.

Der köllmische Gutsbesitzer Johann **Porsch** in Raunau ist von der Königl. Regierung als Landgeschworner für den Kreis Heilsberg bestätigt und in dieser Eigenschaft gerichtlich vereidigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 29.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 30. Den 23. Juli **1868.**

341. **Tarif**
zur Erhebung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen (Verlegung an eine andere Stelle) der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.

Die Vorschriften unter I. 2. des Anhangs I. zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Memel vom 19. April 1844 (G.-S. S. 123) kommen vom 1. Juli dieses Jahres ab nicht ferner zur Anwendung. Vom gleichen Zeitpunkte ab treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

Bei der Verlegung eines im Hafen liegenden Schiffes an eine andere Stelle (dem Verholen) bleibt es dem Schiffer überlassen, ob er sich dazu eines Lootsen bedienen will oder nicht, jedoch ist er verpflichtet, die beabsichtigte Veränderung der Lage seines Schiffes dem Hafenmeister oder dem anwesenden Stromlootsen anzuzeigen und dessen Genehmigung einzuholen. Eine gleiche Verpflichtung haben alle Stromfahrzeuge über 15 Last Tragfähigkeit.

Trägt der Schiffer auf Beiordnung eines Lootsen an, so ist an diesen zu entrichten:

A. von Seeschiffen:

1. für das Verholen von den Ballastplätzen am Haff, dem Winterhafen, oder von irgend einer anderen Stelle des Hafens oder der Dange bis über das Gut Bernsteinbruch hinaus . 1 Thlr. 15 Sgr.;
2. für das Verholen von den Ballastplätzen, dem Winterhafen oder von irgend einer andern Ankerstelle im Haff bis durch beide Brücken . . 1 „ 15 „
3. für das Verholen von den Ballastplätzen am Haff, oder vom Winter-Hafen bis zum Gute Bernsteinbruch oder bis zur Börsenbrücke . . 1 „ — „
4. für das Vorholen von den vorstehenden Punkten bis zur Karlsbrücke . . . . — „ 20 „
5. für das Verholen aus dem Winterhafen bis auf den Strom — „ 15 „
(Für eine jede Verholung in umgekehrter Richtung gelten zu 1 bis 5 dieselben Sätz e.)
6. für das Verholen in der Dange durch beide Brücken . 1 „ — „
7. für das Verholen in der Dange durch eine Brücke . — Thlr. 15 Sgr.
8. für jedes andere Verholen — „ 15 „

B. von Stromfahrzeugen:
für jede Verholung ohne Unterschied . . . — „ 5 „

Geschieht die Verholung des Schiffes oder Stromfahrzeuges auf Anordnung des Hafenmeisters oder einer anderen dazu befugten Behörde, so ist dafür von dem Schiffer nichts zu entrichten.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1868.

Wilhelm.

v. d. Heydt. Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Vereinigung mehrerer Grundstücke bei Liebemühl mit dem Gemeindebezirk dieser Stadt betr.

Königsberg, den 11 Juli 1868.

342. In Gemäßheit der im § 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 enthaltenen Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern nachgenannte, bei der Stadt Liebemühl gelegenen Grundstücke, die sogenannte Schloßfreiheit nebst dem dazu gehörigen Familienhause und den Gartengrundstücken, sowie das Mühlen-Etablissement und der Amtskrug — mit Ausnahme des Königl. Oberförsterei-Etablissements nebst Gärtchen — mit dem Gemeindebezirk der Stadt Liebemühl vereinigt worden sind.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Angeblich gestohlene Rentenbriefe betreffend.

Königsberg, den 9. Juli 1868.

343. Nach einer hier gemachten Anzeige des Kirchen-Kollegiums zu Stuhmsdorf, Kreises Stuhm, sind der dortigen Filial-Kirche in der Nacht vom 22. zum 23. Juli v. J. durch gewaltsamen Einbruch aus einem eisernen Kasten in der Sakristei die Preußischen Rentenbriefe:

Littr. D. № 885. über 25 Thlr.,
„ „ № 2629. „ 25 „

jedoch ohne die dazu gehörigen Coupons angeblich gestohlen worden, ohne daß dieselben bisher haben ermittelt werden können.

MM

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850, §. 57. ad 3. fordern wir Diejenigen, welche rechtmäßige Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behaupten, hiermit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Die Ausschließung der Zündpillen ꝛc. von der Versendung durch die Post betreffend

Berlin, den 13. Juli 1868.

344. Mit Rücksicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche sich bei der Versendung von Zündpillen zu Salon-Pistolen, sogenannten Amorces, zugetragen haben, macht das General-Post-Amt neuerdings dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen. Zu diesen von der Versendung durch die Post **unbedingt** ausgeschlossenen Gegenständen sind die Amorces sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragender Weise zu zählen, und ist die Auflieferung derselben auch dann nicht gestattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen sein sollte.

Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe desselben zur Post aufliefern sollte, hat außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung für jeden entstehenden Schaden zu haften.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.
von Philipsborn.

Den neuen Steinkohlen-Verbandtarif von Altwasser nach sämmtlichen Stationen der Ostbahn betreffend

Bromberg, den 13. Juli 1868.

345.

Nach Eröffnung der schlesischen Gebirgsbahnstrecke Dittersbach-Altwasser ist vom 10. d. Mts. ab ein neuer Steinkohlen-Verbandtarif von Altwasser nach sämmtlichen Stationen der Ostbahn in Kraft getreten.

Die Tarifsätze sind bei unseren Güter-Expeditionen zu erfahren.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Herrn Clemens **Wagener** zu Hörde unter dem 20. März 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen- und Erzbaufwerk

wird hierdurch aufgehoben.

Das dem Mechaniker A. **Schäfer** zu Wertheim in Baden unter dem 5. April 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Das dem Schiffs- und Assekuranz-Mäkler Johannes Friedrich Christian **Carlé** in Hamburg unter dem 25. Februar 1868 ertheilte Patent

auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden, daß die patentirte Konstruktion zur Zeit der Patentirung bereits bekannt gewesen ist.

Das dem Maschinenfabrikanten Carl **Kaufmann** zu Pforzheim unter dem 24. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** zu Berlin unter dem 10. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratzmaschinen

ist aufgehoben.

Das dem Emile **Cazar** und dem Charles **Sichel** in Paris unter dem 14. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopflochnähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Herrn Albert **Schmid** in Liverpool unter dem 7. Mai 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur R. **Schneider** in Berlin unter dem 9. Mai 1867 ertheilte Patent

auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen

zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem Fabrikbesitzer Carl **Lieber** zu Charlottenburg unter dem 20. Mai 1867 ertheilte Patent
auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem C. F. **Böttcher** in Charlottenburg unter dem 31. Mai 1866 ertheilte Patent
auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem Herrn Teophilus Wood **Bunning** zu Newcastle unter dem 6. Mai 1867 ertheilte Patent
auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Dem Geheimen expedirenden Sekretair und Calculator Friedrich **Schaack** zu Cöln a. R. ist unter dem 7. Juli 1868 ein Patent
auf ein Relais für einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Landrath **Faber**, bisher in Meisungen, ist in das hiesige Regierungs-Kollegium als Hilfsarbeiter getreten.

Der Regierungs-Assessor Freiherr von **Droste** zu Hülshof ist in das hiesige Regierungs-Kollegium als Mitglied getreten.

Seine Majestät der König haben dem seitherigen Direktor der Ostpr. Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg, Dr. Carl Reinhold **Bernhardi**, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Anstalt den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bei der Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind die Sekretariats-Applikanten **Paape** und **Herford** zu Sekretariats-Assistenten ernannt und zu den Intendanturen des 11. resp. 9. Armee-Corps versetzt, befördert sind ferner der Zahlmeister **Mauersberger** zum Kasernen-Inspektor und der Wachtmeister **Thomas** zum Lazareth-Inspektor in Danzig, sowie der Proviant-Amts-Assistent **Bandusch** aus Königsberg zum Depot-Magazin-Verwalter in Jüterbogk, endlich ist der Proviant-Amts-Assistent **Reinsch** von Glogau nach Königsberg versetzt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Königsberg in Pr.

Ernannt: Die Telegraphen-Sekretaire **Nettmann**, **Heitz** und **Grell** zu Telegraphen-Direktions-Sekretairen bei der Telegraphen-Direktion zu Königsberg in Pr. mit dem Range der Subaltern-Beamten 3. Klasse; der Ober-Telegraphist **Borkowski** zu Königsberg in Pr. zum Telegraphen-Sekretair und die Telegraphen-Kandidaten **Leuchte**, **Kaiser** und **Linde** zu Königsberg in Pr. zu Telegraphisten.

Versetzt: Der Telegraphen-Sekretair **Müller** von Memel nach Frankfurt a. O. und der Ober-Telegraphist **Schmidtke** von Danzig nach Königsberg in Pr.

Uebertragen: Den Ober-Telegraphisten **Barthel**, **Schmidtke** und **Modrow** die kommissarische Verwaltung von Telegraphen-Sekretair-Stellen bei der Telegraphen-Station zu Königsberg in Pr.

Gestorben: Der Ober-Telegraphist **Kruse** zu Königsberg in Pr.

Im Laufe des II. Quartals c. sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und bestätigt worden: 1. in Rössel Professor Dr. **Lilienthal** zum Rathmann und Beigeordneten, 2. in Königsberg Kaufmann **Glitzke** zum Stadtrath, 3. in Braunsberg Stadtkämmerer a. D. **Kaninski** und Kommerzienrath **Kuckein** zu Rathsherrn, 4. in Nordenburg Kaufmann **Schweighöfer** zum Rathmann, 5. in Wartenburg Apotheker **Burghardt** zum Beigeordneten.

Der Kreisrichter **Winkler** in Allenstein ist in gleicher Amts-Eigenschaft mit der Funktion eines Abtheilungs-Dirigenten an das Kreisgericht zu Neidenburg versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Frost** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bartenstein mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Creuzburg ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Dominski** ist zum Kreis-Richter bei dem Kreisgericht in Braunsberg mit der Funktion bei der Gerichts-Komission in Mehlsack ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Wilhelm Johannes Julius **Woysch** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius **Griess** ist zum Bürgermeister in Labiau auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kataster-Kontroleur **Heimlich** zu Fischhausen ist zur probeweisen Verwaltung der Kataster-Inspektor-Stelle bei der Königl Regierung zu Marienwerder berufen und wird er bei dem Fortschreibungsamte zu Fischhausen einstweilen durch den Kataster-Assistenten **Schellmann** von hier vertreten werden.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der bisherige Privat-Dozent Dr. Albert Heinrich **Bohn** vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An-

gelegenheiten zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität ernannt worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Schönbamerau, Friedrich Reinhold **Schwill**, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Saberan nebst der kommissarischen Verwaltung der Pfarrstelle in Scharnau, in der Diözese Neidenburg, verliehen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Eugen **Müller** ist als Prediger bei der Ostpr. Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg berufen resp. angestellt worden.

Die neu gegründete Hilfslehrerstelle beim Königl. Friedrichs-Kollegium zu Königsberg in Pr. ist dem Schulamts-Candidaten Victor **Merguet** vom 1. Oktober c. ab definitiv verliehen.

Die erledigte Stromhülfsaufseher-Stelle an der Deime zwischen Labiau und Tapiau ist dem Buhnenbau-Lehrling August **Jurr** probeweise übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 30.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 31. Den 30. Juli **1868.**

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinschen Obligationen betreffend.

Berlin, den 9. Juli 1868.

346. Die Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinschen Obligationen werden von jetzt ab in gleicher Weise wie bisher schon die Coupons von Preußischen Staatsanleihen durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, Haupt-Steuer- und Zollämter und die Kreis- und Steuerkassen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen eingelöst werden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Berlin, den 17. Juli 1868.

347. Die neuen Coupons Serie. VI. № 1. bis 8. über die Zinsen der Staasanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder die Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf; und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Wasserstraße im Haff nach der Pregelmündung betreffend.

Königsberg, den 23. Juli 1868.

348. Nachdem im Herbste v. J. die Straße von der Brandenburger Tonne bis Tonne 9, durch zwei, unten weiß, oben roth angestrichene, 80 resp. 60 Fuß hohe Baaken bei Anker und von Tonne № 9. bis

zur Pregelmündung durch zwei eben solche Baaken bei Holstein bezeichnet worden, ist jetzt die kleine Leuchtbaake vom Kopfe der Holsteiner Mole entfernt und zur Bezeichnung dieser, von den Fahrzeugen zu vermeidenden Stelle, auf dem Molenkopfe ein 35 Fuß hoher, runder, weißgestrichener Thurm erbaut worden.

Die Verlegung des Vieh- und Pferdemarktes in Guttstadt auf den 13. August betr.

Königsberg, den 27. Juli 1868.

349. Der auf den 15. August c. in **Guttstadt** anberaumte Vieh- und Pferdemarkt wird des jüdischen Feiertags wegen bereits am **13. August c.** in Guttstadt stattfinden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verschiedene Aenderungen in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen betr.

Königsberg, den 20. Juli 1868.

350. Nachstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers:

Berlin, den 8. Juli 1868.

„Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins treten fortan in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Centralblatt, Abgaben- rc. Verwaltung für 1852 Seite 233) nachstehende Aenderungen ein:

Zu §. 1. 1. Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effekten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissenwagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862 Art. 1. beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu §. 4. 2. Der §. 4. des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu §. 5. 3. Nach dem §. 5. des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist. Diese Bestimmung wird dahin modifizirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das nachfolgende Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen. Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. Dezember 1863 (Centralblatt rc für 1864 Seite 47.) enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

Zu §. 7. 4a. Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1. des §. 7. des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güter-Andrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Bleie erfolgt.

b. Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des §. 7. des Regulativs die Worte: „und der Schlösser“ als wegfallend zu betrachten.

Zu §. 10. 5. Bei der Bestimmung im §. 10. des Regulativs, nach welcher bei Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanzbehörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effekten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu §. 14. 6. Wenn auch der Vorschrift des §. 14. des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Kolli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§. 14. und 17. 7. Statt der nach §. 17. des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit“ zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen.

Demgemäß wird das im §. 14. des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte: „zur planmäßigen Zeit“ durch die Worte: „bis zum . . .“ ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen.“

Muster

eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Ansagezettel

№

Der Bevollmächtigte der (Königl. Ost-) Bahnverwaltung (N. N.) führt (zwei), wie unten bemerkt, verschlossene mit überhaupt (sechzig) Kolli Güter beladene Wagen № (23. und 28.) und zwar enthält:

der Wagen № (23.) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Königsberg) und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing).

der Wagen № (28.) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing) und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Zollamte Danzig).

Hierbei (drei) versiegelte Packete, und zwar

№ (1) bezeichnet (Königsberg) mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,

№ (2) bezeichnet (Elbing) mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (elf) Stück Frachtbriefen,

№ (3) bezeichnet (Danzig) mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen,

sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen № (23.) Schlösser (zwei)

(1) Wagen № (28.) Schlösser (drei)

(Eydtkuhnen) den u. s. w

Königl. Preußisches Haupt-(Zoll-)Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.“

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Anträge wegen Anstellung als Bahnwärter rc. betr.

Bromberg, den 16. Juli 1868.

351. Behufs Verminderung der bei uns direkt eingehenden Anstellungs-Gesuche, sowie Behufs Vereinfachung und Beschleunigung des hierbei zu beobachtenden Geschäftsganges, bringen wir unsere Bekanntmachung vom 18. September 1867 hierdurch in Erinnerung, Inhalts deren die auf die Verwendung in den Dienststellen als **Bahnwärter, Weichensteller, Portiers** und **Nachtwächter** gerichteten Anträge an die uns nachgeordneten Betriebs-Inspektionen verwiesen sind. Von den Letzteren befindet sich:

die I. in Berlin,
die II. in Landsberg,
die III. in Schneidemühl,
die IV. u. IX. in Bromberg,
die V. in Dirschau,
die VI. u. VII. in Königsberg,
die VIII in Insterburg,

was wir hierdurch wiederholt, und zwar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diejenigen versorgungsberechtigten Personen, welche bei mehreren Betriebs-Inspektionen zu gleicher Zeit Behufs demnächstiger Berücksichtigung notirt werden wollen, an jede derselben besonders ihre Meldungen zu richten haben. Die auf die Anstellungsfähigkeit und Berechtigung der Bewerber bezüglichen Begleitpapiere (Civilversorgungsschein, ärztliches Attest, Lebenslauf, Geburts-Zeugniß u. s. w.) sind hierbei der ersten Meldung thunlichst im Original und den übrigen Meldungen in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Da die Schaffnerstellen aus der Zahl der qualifizirten Bahnwärter rc. besetzt werden, so haben auch Bewerber um solche Stellen sich zunächst an die Betriebs-Inspektionen Behufs Einstellung als Bahnwärter rc. zu wenden.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Umwandelung der Steuer-Rezeptur zu Sczepanken in ein Unter-Steuer-Amt betr.

Königsberg, den 23. Juli 1868.

352. Die Steuer-Rezeptur zu Sczepanken, im Kreise Ortelsburg, ist in ein Unter-Steuer-Amt umgewandelt worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreuß. Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1867.

Königsberg, den 16. Juni 1868.

353. Der Zustand der Fonds der Ostpreuß. Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1867 wird den betheiligten Associirten in der nachfolgenden Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen pro 1867 zur Kenntniß gebracht.

Summarische Uebersicht
aus den Jahres-Rechnungen der Ostpreuß. Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1867.

Einnahme.	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
A. Bezirk Königsberg.										
I. Bestand aus dem Jahre 1866								260	9	6
II. Einnahme-Reste								137	15	6
III. Currente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen										
Allenburg	266	6	5	Liebemühl	623	6	8			
Allenstein	647	2	11	Liebstadt	230	24	11			
Barten	183	1	3	Mehlsack	557	4	9			
Bartenstein	907	12	8	Mohrungen	1077	19	5			
Bischofsburg	714	11	1	Mühlhausen	728	16	5			
Bischofstein	1035	22	7	Neidenburg	1167	21	11			
Braunsberg	135	17	9	Nordenburg	403	14	2			
Creuzburg	457	24	6	Ortelsburg	655	9	4			
Domnau	699	9	9	Osterode	268	5	6			
Drengfurth	328	24	9	Passenheim	361	1	—			
Pr. Eylau	98	23	4	Pillau	24	6	7			
Fischhausen	285	24	1	Rastenburg	32	7	—			
Frauenburg	272	8	—	Rössel	687	4	4			
Friedland	693	14	7	Saalfeld	207	5	11			
Gerdauen	97	3	2	Schippenbeil	986	10	8			
Gilgenburg	595	6	2	Seeburg	639	12	7			
Gutstadt	987	26	11	Soldau	612	22	1			
Heiligenbeil	833	18	6	Tapiau	124	17	—			
Heilsberg	815	3	4	Wartenburg	712	9	—			
Hohenstein	457	26	—	Wehlau	754	21	3			
Pr. Holland	717	23	4	Willenberg	763	10	10			
Labiau	123	29	8	Wormditt	945	12	9			
Landsberg	300	22	11	Zinten	342	21	9	24460	19	2
IV. Außerordentliche Beiträge								24460	22	1
V. Wieder eingezogene Kapitalien								5906	21	7
VI. Zinsen von belegten Kapitalien								—	—	—
VII. Außerordentliche Einnahme								9802	17	6
Summa der Soll-Einnahme								65028	15	4
Davon sind rückständig								499	19	2
Bleibt Ist-Einnahme								64528	26	2
B. Bezirk Gumbinnen.										
I. Bestand aus dem Jahre 1866								2963	16	3
II. Einnahme-Reste								60	21	7
III. Currente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen										
Angerburg	462	14	9	Marggrabowa	298	19	8			
Arys	110	13	7	Nikolaiken	175	6	1			
Bialla	744	2	6	Pillkallen	125	16	7			
Darkehmen	554	24	2	Ragnit	648	8	1			
Goldap	766	17	2	Rhein	161	12	3			
Gumbinnen	1794	4	6	Schirwindt	297	4	11			
Insterburg	1501	22	7	Sensburg	873	27	8			
Johannisburg	166	20	6	Stallupönen	80	2	3			
Lötzen	182	16	2	Tilsit	1290	7	—	10983	21	8
Lyck	749	21	3	Latus				14007	29	6

Einnahme.	Soll Rt.	Sgr.	Pf.
Transport	14007	29	6
IV. Außerordentliche Beiträge	10983	23	—
V. Zinsen von Aktiv-Kapitalien	60	—	—
VI. Extraordinaire Einnahme	14	13	4
Summa der Soll-Einnahme	25066	5	10
Davon ab die rückständigen Beiträge	468	2	2
Bleibt Ist-Einnahme	24598	3	8
Hierzu die Ist-Einnahme von Königsberg	64528	26	2
Hauptsumme der Ist-Einnahme	89126	29	10

Ausgabe.	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.	Soll Rt.	Sgr.	Pf.
A. Bezirk Königsberg.										
I. An Resten								2889	14	10
IIa. Brandschaden-Vergütungen an die Städte:										
Bischofsburg	11	10	—	Mohrungen	3181	21	8			
Braunsberg	290	—	—	Mühlhausen	6780	—	—			
Domnau	8880	—	—	Neidenburg	233	—	—			
Frauenburg	—	19	—	Osterode	1364	1	10			
Gilgenburg	514	11	1	Passenheim	1731	7	6			
Gutstadt	11006	—	—	Saalfeld	350	—	—			
Heiligenbeil	1500	—	—	Soldau	58	1	10			
Heilsberg	15986	10	—	Willenberg	889	20	—			
Pr. Holland	662	15		Wormditt	2663	4	6			
Landsberg	100	—	—	Zinten	550	—	—			
Liebemühl	1521	26	3					58273	28	8
IIb. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten und Feuerlöschgeräthe								100	19	9
III. Verwaltungskosten								2695	21	5
IV. Außerordentliche Ausgaben								288	25	8
Summa der Soll-Ausgabe								64245	20	4
davon sind noch in Rest								1892	14	10
Bleibt Ist-Ausgabe								62356	5	6
B. Bezirk Gumbinnen.										
I. An Resten								852	28	11
IIa. Brandschaden-Vergütungen an die Städte:										
Angerburg	186	20	—	Johannisburg	136	17	2			
Arys	1800	—	—	Lötzen	300	—	—			
Darkehmen	1440	—	—	Ragnit	15	—	—			
Goldap	722	10	6	Sensburg	4	15	—			
Insterburg	1550	—	—	Tilsit	4641	—	—	10796	2	8
IIb. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten und Feuerlöschgeräthe								—	—	—
III. Verwaltungskosten								511	10	11
IV. Außerordentliche Ausgaben								9800	—	—
Summa der Soll-Ausgabe								21960	12	6
Davon sind noch in Rest								1021	22	1
Bleibt Ist-Ausgabe								20938	20	5

Balance.

		Rt.	Sgr.	Pf.
Die Soll-Einnahme beträgt:				
a. bei Königsberg		65028	15	4
b. bei Gumbinnen		25066	5	10
zusammen		90094	21	2
Die Soll-Ausgabe beträgt:				
a. bei Königsberg	64248 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.			
b. bei Gumbinnen	21960 „ 12 „ 6 „			
zusammen		86209	2	10
Mithin Bestand		3885	18	4

Vermögens-Balance.

	Rt.	Sgr.	Pf.
1. Hypotheken-Dokumente	48410	—	—
2. 4½ pzt. Ostpreußische Pfandbriefe	4200	—	—
3. rückständige Zinsen des Reservefonds	330	15	—
Summa	52940	15	—
Dazu der obige Bestand	3885	18	4
Folglich blieb ultimo 1867 Vermögen	56826	3	4

Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion. Meier.

354. Königsberg, den 24. Juli 1868.

Nachstehender **Tarif** für die **Fähranstalt bei Baiten** wird hiermit bekannt gemacht.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Mingefluß bei Baiten, Kreis Memel, Regierungs-Bezirk Königsberg, zu erheben ist.

Es wird erhoben für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, 3 Pf.

Wer zu einem Fuhrwerk gehört, für welches die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, für welche die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.

II. von Thieren:

a. für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Esel oder Maulesel 6 Pf.,

b. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 3 Pf.,

c. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 3 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben,

III. von Fuhrwerken, neben der Abgabe für die angespannten Thiere:

a. für ein beladenes 2 Sgr.,

b. für ein unbeladenes 1 Sgr.,

c. für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 6 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe entrichtet, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Die vorgeschriebenen Sätze sind bei der jedesmaligen Benutzung der Fähre und bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten, so lange die Fähre überhaupt in Thätigkeit bleiben kann.

2. Bei Ueberschwemmungen, bei Eisgang oder Eisstand findet ein Uebersetzen und eine Erhebung des Fährgeldes nicht statt.

Im Uebrigen erfolgt dasselbe in den Monaten April bis einschließlich August von Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, in den anderen Monaten nur von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. In außergewöhnlichen Fällen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, wird das Uebersetzen auch zur Nachtzeit bewirkt.

3. Ein Fuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer dem Zubehör desselben und Futter für einen Tag, zwei Personen oder Gegenstände, die zwei Centner oder mehr wiegen, sich auf demselben befinden.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören.

2. Commandirte Militairs, zu der Fahne einberufene Landwehrmänner, Reservisten oder Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren, die für die Landwehr-Kavallerie Seitens der Kreise zu gestellenden Pferde und die zu deren Beförderung nöthigen Beipferde, sowohl auf dem Wege zum Gestellungsorte, als auf dem Rückwege von da,

auf Vorzeigung eines landräthlichen Zeugnisses über die Zahl und Bestimmung der Pferde, mögen die Pferde sich im Eigenthum von Privatpersonen befinden oder von den Kreiskommunen zu dem fraglichen Zwecke angekauft sein.

3. Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Polizei- und Steuer-Beamte in Dienstuniform auch ohne besonderen Ausweis.
4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5. Ordentliche Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen, öffentliche Couriere und Estafetten und alle, von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde.
6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, 2. Mai 1868.

gez. **Wilhelm.**

Gegengez. v. d. Heydt. Itzenplitz.

355. Mit Bezug auf den vorstehend abgedruckten Tarif für die Fähranstalt bei Baiten, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pächter dieser Fähranstalt verpflichtet ist, außer den im Tarif erwähnten auch noch nachfolgende Befreiung vom Fährgelde zu gewähren, und zwar:

den zur Parochie Dawillen gehörigen Kirchengängern und deren Fuhrwerken auf dem Wege zu und von den in Dawillen sonn- und festtäglich abzuhaltenden Gottesdiensten, oder an den Wochentagen stattfindenden Beichten innerhalb der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends; desgleichen den, den Religions- und Schul-Unterricht in Dawillen besuchenden Kindern auf dem Hin- und Rückwege, insofern die letzteren sich vor Beginn des Unterrichts oder nach Beendigung desselben an der Fährstelle sammeln und gemeinschaftlich übersetzen lassen.

Der Widerruf dieser Bewilligung sowie andererseits eine Abänderung in den Beschränkungen derselben bleibt jedoch der verpachtenden Behörde jederzeit vorbehalten.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Die landwirthschaftliche Ausstellung in Oldenburg betreffend.

356.

Bromberg, den 15. Juli 1868.

Im August d. J. findet in **Oldenburg** eine **landwirthschaftliche Ausstellung** statt.

Die Frachtkosten für die zu dieser Ausstellung zum Versand kommenden Maschinen und Geräthe werden auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt.

Der frachtfreie Rücktransport, erfolgt jedoch nur gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees: „daß die Gegenstände auf der Ausstellung in Oldenburg gewesen und unverkauft geblieben sind."

Auch muß auf dem Frachtbriefe der Vermerk stehen: „zur Ausstellung nach Oldenburg" und die Adresse: „an das Ausstellungs-Comitee" tragen, beziehungsweise — beim Rücktransporte — von diesem als Versender aufgegeben werden.

Königl. Direktion der Ostbahn.

357. Termine

zum **Brennen** der im Jahre 1868 geborenen **Füllen** mit dem Königl. Gestütbrande und zum **Consigniren** der im Jahre 1869 durch Beschäler des Königl. litthauischen Landgestüts zu bedeckenden **Stuten.**

Trakehnen, den 16. Juli 1868.

Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

Ort		Tag	Monat	Zeit
1. Trakehnen	den	7.	August	Vormittags.
2. Szirgupönen	„	8.	„	„
3. Puspern	„	10.	„	„
4. Goritten	„	11.	„	„
5. Kattenau	„	12.	„	„
6. Brakupönen	„	14.	„	„
7. Purpesseln	„	17.	„	„
8. Stannaitschen	„	19.	„	„
9. Guddatschen	„	20.	„	„
10. Rohrfeld	„	21.	„	„
11. Mallwischken	„	22.	„	„
12. Kussen	„	24.	„	„
13. Skaisgirren	„	25.	„	„
14. Grauden	„	26.	„	„
15. Budwethen	„	27.	„	„
16. Juckstein	„	28.	„	„
17. Lasdehnen	„	29.	„	„
18. Kellmischkeiten	„	31.	„	„
19. Szameitkehmen	„	1.	Septbr.	„
20. Grumbkowkeiten	„	2.	„	„
21. Lasdinehlen	„	3.	„	„
22. Doristhal	„	4.	„	„
23. Dwarischken	„	5.	„	„
24. Eindicken	„	7.	„	„
25. Dörschkehmen	„	8.	„	„
26. Sodargen	„	9.	„	„
27. Grablauken	„	10.	„	„
28. Raudonatschen	„	12.	„	„
29. Tollainen	„	14.	„	„
30. Lenken	„	15.	„	„
31. Wischwill	„	16.	„	„
32. Schreitlacken	„	17.	„	„
33. Wilkischken	„	18.	„	„
34. Baubeln	„	21.	„	„
35. Stragna	„	23.	„	„

36. Schillgallen den 25. Septbr. Vormittags.
37. Jägenberg „ 26. „ „
38. Winge „ 28. „ „
39. Neukirch „ 29. „ „
40. Schönwiese „ 30. „ „
41. Neuhof Kaukehmen „ 1. Oktober „
42. Schudereiten „ 2. „ „
43. Pamletten „ 3. „ „
44. Sommerau „ 5. „ „

ad 1 — 44. Stuten-Consignation und Fohlenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

1. Nemmersdorf den 30 Juli Vormittags.
Es sind die Stuten aus den Ortschaften zu gestellen, welche die Anfangsbuchstaben A. bis incl. K. haben.
Nemmersdorf den 31. Juli Vormittags.
Die Stuten aus den übrigen Ortschaften.
2. Ballethen den 1. August Vormittags.
3. Buylien „ 3. „ „
Es sind die Stuten aus den Orten mit den Anfangs-Buchstaben A. bis L. incl. Luzlicken zu gestellen.
Buylien den 4. August Vormittags.
Die übrigen Stuten.
4. Grünweitschen den 6. „ „
5. Cassuben „ 7. „ „
6. Tollmiorgkehmen „ 8. „ „
7. Gawaiten „ 10. „ „
Es sind die Stuten aus den Ortschaften A. bis M. incl. Murgischken zu gestellen.
Gawaiten den 11. August Vormittags.
Die Stuten aus den übrigen Ortschaften.
8. Mazutkehmen den 12. August Vormittags
9. Röseningken „ 13. „ „
Es sind die Stuten aus den Ortschaften mit den Anfangs-Buchstaben A. bis K. incl Kermischinen zu gestellen.
Röseningken den 14. August Vormittags.
Die Stuten aus den übrigen Orten.
10. Angerapp den 15. August Vormittags.
11. Grabowen „ 17. „ Nachmittags.
12. Szczilasken „ 18. „ „
13. Stradaunen „ 20. „ Vormittags.

ad 1 — 13. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

14. Lyck den 20. August Nachmittags.
Stuten-Consignation.
15. Neuhof den 21. August Vormittags.
16. Oblewet „ 22. „ „
17. Lupken „ 24. „ „
18. Slewken „ 26. „ „
19. Popiollen „ 27. „ „
20. Gudwallen „ 28. „ „
21. Launingken „ 29. „ „
22. Kl. Mauen „ 1. Septbr. „
23. Kortmedien „ 1. „ Nachmittags.
24. Kinderhoff „ 2. „ Vormittags.
25. Birkenfeld „ 3. „ „
26. Wehlack den 4. Septbr. Vormittags.
27. Woplauken „ 5. „ „
28. Dönhoffstädt „ 7. „ „
29. Gr. Schwansfeld „ 8. „ Nachmittags.
30. Wartenburg „ 9. „ Vormittags.
31. Malschöwen „ 10. „ „
32. Wangotten „ 12. „ „
33. Kotittlack „ 12. „ Nachmittags.
34. Barranowen „ 14. „ Vormittags.
35. Grünwalde „ 15. „ Nachmittags.
36. Reussen „ 17. „ Vormittags.
37. Raudischken „ 18. „ „

ad 15 — 37. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

1. Gaudischkehmen den 7. August Vorm. 10 Uhr.
2. Insterburg „ 8. „ „ 10 „
3. Ostwethen „ 11. „ „ 10 „
4. Laugallen „ 12. „ „ 10 „
5. Rudlauken „ 13. „ „ 10 „

ad 1 — 5. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

6. Aulowönen den 14. August Vorm. 10 Uhr.
Stuten-Consignation.
7. Gr. Berschkallen den 15. August Vorm. 10 Uhr.
8. Seßlacken „ 17. „ „ 10 „
Hier werden die Füllen von der eingegangenen Station Pelleningken gebrannt.
9. Pepelken den 19. August Vorm. 10 Uhr.
10. Laukischken „ 20. „ „ 10 „
11. Labiau „ 21. „ „ 10 „
Consignation der Stuten für die neu zu errichtende Station Gr. Bärwalde.
12. Gr. Droften den 22. August Vorm. 10 Uhr.
13. Uggehnen „ 23. „ „ 10 „
Hier werden die Füllen von der eingegangenen Station Grünhof gebrannt.
14. Kallen den 25 August Vorm. 10 Uhr.
15. Heinrichshof „ 27. „ „ 10 „
16. Kuglacken „ 28. „ „ 10 „
17. Mettienen „ 29. „ „ 10 „
18. Jänischken „ 31. „ „ 10 „
19. Julienfelde „ 1. Septbr. „ 10 „
20. Saalau „ 3. „ „ 10 „
21. Sanditten „ 4. „ „ 10 „
22. Mertensdorff „ 5. „ „ 10 „
Hier werden die Füllen von der eingegangenen Station Gr. Saalau gebrannt.
23. Graventhin den 7. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
24. Juditten „ 8. „ „ 10 „
25. Zechern „ 9. „ „ 10 „
26. Pitthenen „ 11. „ „ 10 „

ad 7 — 26. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

27. Quittainen den 12. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
Füllenbrennen.
28. Waskenhof den 14. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
29. Kerschitten „ 15. „ „ 10 „

30. Pröckelwitz	den 16. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
31. Maldeuten	" 17. " " 10 "
32. Willemsdorff	" 19. " " 10 "

Hier werden die Füllen der eingegangenen Station Kl. Koftau gebrannt.

ad 28 — 32. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

33. Alt-Ramten	den 21. Septbr. Vorm. 10 Uhr.

Stuten-Consignation.

34. Korbsdorff	den 22. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
35. Schlodien	" 23. " " 10 "
36. Schlobitten	" 24. " " 10 "
37. Robelshöfen	" 25. " " 10 "
38. Carben	" 26. " " 10 "
39. Korschellen	" 28. " " 10 "
40. Brandenburg	" 29. " " 10 "

ad 34 — 40. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

44. Kl. Eschenbruch den 1. Oktober Vorm. 10 Uhr. Stuten-Consignation.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungs-Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen. Es liegt im Interesse der letzteren, diese Termine unter allen Umständen wahrzunehmen, da im nächsten Jahre nur so viele Hengste aufgestellt werden, als für die consignirten Stuten nothwendig sind, unconsignirte Stuten also ausfallen müssen; außerdem ist die Gestellung aller in diesem Jahre gedeckten Stuten nothwendig, um soweit es möglich, diejenigen Notizen über dieselben sammeln zu können, welche nach der deßfallsigen Bekanntmachung vom 31. März c. hinsichtlich der Entscheidung über die gestundeten Deckgelder-Reste maßgebend sein müssen.

Der Landstallmeister v. Dassel.

358. Königl. Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Halle a. S., im Juli 1868.

Das Wintersemester 1868/69 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1868/69 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre Prof. Dr. Kühn.

Allgemeine und spezielle Viehzuchtlehre Derselbe.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben) Derselbe.

Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthenkunde Lector Ingenieur E. Pereis.

Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues Prof. Dr. Stohmann.

Technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe Prof. Dr. Stohmann.

Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe Dr. Siewert.

Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere Prof. Dr. Roloff.

Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere Derselbe.

Sporadische Krankheiten der Hausthiere Derselbe.

Privatforstwirthschaftslehre Dr. Ewald.

Landwirthschaftliche Baukunde Lector Bauinspektor Steinbeck.

Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil) Prof. Dr. Schmoller.

Landwirthschaftsrecht Prof. Dr. Anschütz.

Experimentalphysik Prof. Dr. Knoblauch.

Grundlehren der theoretischen Physik Dr. Cornelius.

Mechanik und Maschinenlehre Derselbe.

Experimentalchemie Prof. Dr. Heintz.

Organische und Agrikulturchemie Dr. Siewert.

Repetitorium der Chemie Dr. Engler.

Ueber die Titrirmethode Prof. Dr. Stohmann.

Physiologische Chemie Dr. Nasse.

Mineralogie Prof. Dr. Girard.

Grundlagen der Bodenkunde Derselbe.

Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen Prof. Dr. de Bary.

Ueber Schimmel und Hefe Derselbe.

Ueber Kryptogamen Dr. Graf zu Solms-Laubach.

Zoologie Prof. Dr. Giebel.

Die Grundlehren der Gesundheitspflege Professor Dr. Vogel.

Ueber die Nahrungsmittel des Menschen Dr. Nasse.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts Prof. Dr. Schmoller.

Politik oder allgemeine Staatslehre Derselbe.

Vergleichende Staatenkunde der größern Mächte Europa's Dr. Ewald.

Finanzwissenschaft Prof. Dr. Eisenhart.

Geschichte der Nationalökonomie Derselbe und Dr. von Scheel.

Handelsrecht Prof. Dr. Anschütz.

Wechselrecht Derselbe.

Preußisches Landrecht Prof. Dr. Dernburg.

Logik Prof. Dr. Erdmann.

Geschichte der Philosophie Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym.

Geschichte der neueren Philosophie seit Kant Prof. Dr. Ulrici.

Die Hauptmomente der Religionsphilosophie Derselbe.

Geschichte der deutschen Literatur Prof. Dr. Heyne.

Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets Professor Dr. Ulrici.

Geschichte der französischen Revolutionsbewegungen von 1774—1804 Prof. Dr. Leo.

Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg Prof. Dr. Dümmler.

Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts seit 1815 Dr. Droysen.

Geschichte des preußischen Staats seit 1701 Dr. Ewald.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.

Geologische Uebungen Prof. Dr. Girard.

Phytotomische Uebungen Prof. Dr. de Bary.

Praktische Uebungen in mikroskopischen Untersuchungen Prof. Dr. Vogel.

Praktische Demonstrationen und Exkursionen Prof. Dr. Kühn.

Demonstrationen in der Thierärztlichen Klinik Prof Dr. Roloff.

Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst André, Tanzkunst Tanzmeister Roeco. Fechtkunst Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Dr. Julius Kühn

ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiburg unter dem 2. Oktober 1863 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist auf fünf Jahre, bis zum 2. Oktober 1873, verlängert worden.

Das den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel unterm 6. Juni 1867 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Direktor **von Stockhausen** zu Arnsberg ist unter Ernennung zum Vize-Präsidenten an das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg versetzt.

Der zum Pfarrer in Lyck berufene Superintendent **Remus** aus Ostrowo ist zugleich zum Superintendenten der Diözese Lyck ernannt und es sind demselben die Funktionen eines Vize-General-Superintendenten als des beständigen Vertreters des General-Superintendenten der Provinz Preußen für die Diözesen Neidenburg, Osterode, Ortelsburg, Angerburg, Lötzen, Sensburg, Johannisburg, Lyck, Oletzko und Goldapp kommissarisch übertragen.

Der bisherige Vize-Konsul, Kaufmann Rudolf August **Seyler** ist zum Niederländischen Konsul hierselbst ernannt und mit der diesseitigen Exequatur versehen worden.

Der Gerichts-Assessor **Thulcke** ist zum Kreisrichter des Kreisgerichts zu Memel ernannt.

Nach Abgang des von Hohenstein nach Sorau versetzten Bau-Inspektors Pollack ist die Bau-Inspektor-Stelle zu Hohenstein dem Bau-Inspektor **Wolff** verliehen worden.

Seine Majestät der König haben dem praktischen Arzt und Wundarzt Dr. Karl Ferdinand **Ernst** in Memel den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Richard Julius **Herrmann** ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Dem technischen Dirigenten der musikalischen Akademie zu Königsberg in Pr., Heinrich **Laudien**, ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Prädikat „Musik-Direktor“ beigelegt.

Der Geschichtsmaler Johannes **Heydeck** ist als vierter Lehrer an der Königl. Kunst-Akademie zu Königsberg in Pr. definitiv angestellt.

Dem bisherigen Kirchschullehrer in Skottau, August **Mißfelder**, ist die erledigte Kirchschullehrer- und Organisten-Stelle in Heinrichsdorf, Kreises Neidenburg, verliehen worden.

Der Lehrer Heinrich Albert **Borchert** in Pr. Eylau ist zum 5. Lehrer an der Stadt-Schule in Rastenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 31.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 32. Den 6. August **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Verlegung des Vieh- und Pferdemarktes in Guttstadt auf den 13. August betr.

Königsberg, den 27. Juli 1868.

359. Der auf den 15. August c. in **Guttstadt** anberaumte Vieh- und Pferdemarkt wird des jüdischen Feiertags wegen **bereits am 13. August c.** in Guttstadt stattfinden.

Die den Schwarz'schen Grundstücken in Brandenburg zustehende Grundsteuer-Entschädigung betr.

360. Königsberg, den 25. Juli 1868.

Den laut Erbverschreibung vom 5. Juni conf. den 3. Juli 1804 verliehenen, in der Präftations-Tabelle von Brandenburg, Kreises Heiligenbeil, sub № 114, 117, 124, 135 und 145 verzeichneten Grundstücken, welche der Wittwe Johanna Schwarz in Brandenburg in Gemeinschaft mit ihren sieben minorennen Kindern eigenthümlich gehören, steht als Grundsteuer-Entschädigung ein Antheil an dem nach § 4. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ausgesetzten Gesammt-Entschädigungs-Kapitale im Betrage von 17 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. incl. Zinsen zu, welcher Betrag nunmehr zur Auszahlung gelangen soll. Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht an dem Eigenthume der entschädigungsberechtigten Grundstücke und der für dieselben festgesetzten Entschädigungs-Summe zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, die diesfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von **acht Wochen** seit dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amts in Zinten geltend zu machen.

Die Umänderung der Benennung des Ritterguts Kadezie in „Eichhorst" betr.

Königsberg, den 28. Juli 1868.

361. Dem im Kreise Mohrungen belegenen Rittergute Kadezie ist unter Aufhebung dieses Namens die Benennung **„Eichhorst"** beigelegt worden.

Die Abhaltung eines Marktes am 11., 15. u. 16. September c. in Liebstadt betr.

Königsberg, den 30. Juli 1868.

362. In **Liebstadt**, Kreises Mohrungen, wird an Stelle des am 14., 18. und 19. Februar c. wegen der Typhus-Epidemie ausgefallenen Vieh-, Pferde- und Krammarktes **am 11. September** ein Vieh- und Pferdemarkt und **am 15. und 16. desselben Mts.** ein Krammarkt abgehalten werden.

Den Eröffnungs-Termin der niederen Jagd betr.

Königsberg, den 28. Juli 1868.

363. Der Eröffnungs-Termin der niederen **Jagd** für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks wird für dies Jahr auf den **24. August** hierdurch bestimmt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die 33. Prämienziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 betreffend.

364. Kassel, am 1. Juli 1868.

In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgehabten 33. Prämien-Ziehung des Kurhessischen bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne:

36000 Thlr. auf № 79235.
8000 „ „ „ 30864.
4000 „ „ „ 159269.
2000 „ „ „ 10025.
1500 „ „ jede der Nummern 20555 u. 112625.
1000 „ „ „ „ 19737. 98098 u. 141330.

400 Thlr. auf jede der Nummern 68457. 68465. 84583. 104732. 132551.

200 Thlr. auf jede der Nummern 13643. 13648. 21154. 80449. 87583. 90408. 91435. 112603. 142930. 159327.

125 Thlr. auf jede der Nummern 3190. 9286. 16026. 56283. 61222. 62811. 75615. 84576. 87590. 91432. 98373. 104749. 109239. 111752. 118402. 123703. 123720. 134993. 134998. 154053.

100 Thlr. auf jede der Nummern 2297. 10001. 12550. 15462. 15475. 16034. 17762. 17942. 20835. 21166. 33037. 36311. 36319. 36850. 38691. 38693. 40087. 43131. 43141. 43144. 47184. 47187. 53744. 55953. 56327. 62814. 66876. 68456. 68472. 70963. 70971. 71556. 71561. 72811. 72812. 72823. 73653. 73669. 75620. 77178. 80003. 80012. 80430. 80447. 81532. 81536. 81537. 84597. 84599. 84600. 86438. 86441. 86445. 87581. 91617. 95683. 98085. 98086. 98088. 98359. 104731. 104745.

107413. 109234. 109241. 110752. 110771.
110778. 112601. 112610. 112619. 112623.
117354. 118358. 118367. 118373. 118374.
118411. 120395. 123708. 123715. 125532.
132560. 132570. 134987. 137928. 141337.
141350. 145231. 145245. 147337. 149989.
149996. 154055. 157481. 158381. 158387.
159787. 159794. 159796. 163002. 163022.
164496. 164498. 164500. 164921.

sowie 65 Thlr. auf jede der übrigen Nummern der am 2. Dezember v. J. und 2. Juni d. J. herausgekommenen 100 Serien:

77. 92. 128. 226. 372. 401. 502. 546. 602.
619. 642. 711. 718. 766. 778. 790. 823. 834.
847. 1235. 1322. 1453. 1474. 1521. 1548.
1604. 1695. 1726. 1792. 1888. 2016. 2075.
2150. 2239. 2252. 2254. 2377. 2449. 2513.
2635. 2676. 2739. 2791. 2839. 2863. 2913.
2947. 3025. 3088. 3170. 3201. 3218. 3262.
3384. 3458. 3499. 3504 3617. 3658 3665.
3670. 3748. 3828. 3833. 3924. 3935. 4190.
4297. 4370. 4431. 4471. 4505. 4678. 4695.
4735. 4737. 4816. 4949. 5022. 5064. 5303.
5400. 5518. 5654. 5718. 5810. 5894. 6000.
6086. 6159. 6163. 6300. 6336. 6371. 6374.
6391. 6392. 6521. 6580. 6597.

gefallen.

Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung, mithin am 2. Januar 1869 in Thalerwährung bei dem obengenannten Bankhause oder bei Königl. Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24. Dezember d. J. bei derselben angemeldet werden. Was die in den ersten 31 Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das dieserhalbige, der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und außerdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Die Besetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Oletzko betr.

Gumbinnen, den 25. Juli 1868.

365. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises **Oletzko**, mit dem Wohnsitze im Kirchorte Mierunsken, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich durch Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren Preuß. Franco-Couverts betr.

Berlin, den 24. Juli 1868.

366. Um die mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten Preußischen Franco-Couverts zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weise zu verwerthen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß dieselben mit gangbaren Freimarken von gleichem Nennwerthe beklebt und demnächst zum Preise von 1 Sgr. 1 Pf. resp. 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück verkauft werden.

Seitens der hiesigen Königl. Staats-Druckerei werden die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken mit einem besonderen viereckigen Stempelaufdruck von silbergrauer Farbe versehen, welcher in Diamantschrift die Worte: „Norddeutscher Postbezirk" in sechszigmaliger Wiederholung trägt und die Marke an allen vier Seiten um einige Linien überragt.

Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren Preußischen Franco-Couverts werden zunächst nur von den Post-Anstalten in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a/O., Königsberg i/Pr., Magdeburg, Posen und Stettin debitirt.

General-Post-Amt.

367. Königl. Universität Greifswald.
Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Eldena im Juli 1868.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1868/69.

Das S[illegible]ester beginnt am 15. [illegible]tober.

1. Ein- [illegible] Anleitung zum akadem[illegible]en Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark; 2. Volks- u. staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe; 3. Darstellung der preußischen und norddeutschen Bundes-Verfassung, derselbe; 4. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin; 5. Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz; 6 Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe; 7. Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe; 8. Ueber landwirthschaftliche Meliorationen, Hilfslehrer Werner; 9. Ueber Futterbau, derselbe; 10. Ueber Wirthschaftsorganisation und Aufstellung von Wirthschaftsplänen, derselbe; 11. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg; 12. Rindviehzucht, Oekonomierath Dr. Rohde; 13. Schaafzucht, derselbe; 14. Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe; 15. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe; 16. Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Fintelmann; 17. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese; 18. Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer; 19. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe; 20. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg; 21. Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer; 22. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz; 23. Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen; 24. Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe; 25. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe; 26. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe; 27. Geognosie, Dr. Scholz; 28. Analytische Chemie, derselbe; 29.

Düngerlehre, derselbe; 30. Repetitorium der organischen Chemie, derselbe; 31. Landwirthschaftliche Baukunst, 1. Theil, akademischer Baumeister Müller; 32. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr Grunert; 33. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet der Hilfslehrer Werner.

Der Direktor **Dr. E. Baumstark.**

368.

Termine

zum **Brennen** der im Jahre 1868 geborenen **Füllen** mit dem Königl. Gestütbrande und zum **Consigniren** der im Jahre 1869 durch Beschäler des Königl. litthauischen Landgestüts zu bedeckenden **Stuten.**

Trakehnen, den 16. Juli 1868.

Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

1. Trakehnen den 7. August Vormittags.
2. Szirgupönen " 8. " "
3. Puspern " 10. " "
4. Goritten " 11. " "
5. Kaltenau " 12. " "
6. Brakupönen " 14. " "
7. Purpesseln " 17. " "
8. Stannaitschen " 19. " "
9. Guddatschen " 20. " "
10. Rohrfeld " 21. " "
11. Mallwischken " 22. " "
12. Kussen " 24. " "
13. Skaisgirren " 25. " "
14. Grauden den 26. August Vormittags.
15. Budwethen " 27. " "
16. Juckstein " 28. " "
17. Lasdehnen " 29. " "
18. Kellmischkeiten " 31. " "
19. Szameitkehmen " 1. Septbr. "
20. Grumbkowkeiten " 2. " "
21. Lasdinehlen " 3. " "
22. Doristhal " 4. " "
23. Dwarischken " 5. " "
24. Lindicken " 7. " "
25. Dörschkehmen " 8. " "
26. Sodargen " 9. " "
27. Grablauken " 10. " "
28. Raudonatschen " 12. " "
29. Tossainen " 14. " "
30. Lenken " 15. " "
31. Wischwill " 16. " "
32. Schreitlacken " 17. " "
33. Willkischken " 18. " "
34. Baubeln " 21. " "
35. Stragna " 23. " "
36. Schillgallen " 25. " "
37. Jägenberg " 26. " "
38. Winge " 28. " "
39. Neukirch " 29. " "
40. Schönwiese " 30. " "
41. Neuhof Kaukehmen " 1. Oktober "
42. Schudereiten " 2. " "
43. Pamletten " 3. " "
44. Sommerau " 5. " "

ad 1 — 44. Stuten-Consignation und Fohlenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

1. Nemmersdorf den 30. Juli Vormittags.
   Es sind die Stuten aus den Ortschaften zu gestellen, welche die Anfangsbuchstaben A. bis incl. K. haben.
   Nemmersdorf den 31. Juli Vormittags.
   Die Stuten aus den übrigen Ortschaften.
2. Balleithen den 1. August Vormittags.
3. Buylien " 3. " "
   Es sind die Stuten aus den Orten mit den Anfangs-Buchstaben A. bis L. incl. Luzicken zu gestellen.
   Buylien den 4. August Vormittags.
   Die übrigen Stuten.
4. Grünweitschen den 6. " "
5. Cassuben " 7. " "
6. Tollmingkehmen " 8. " "
7. Gawaiten " 10. " "
   Es sind die Stuten aus den Ortschaften A. bis M. incl. Murgischken zu gestellen.
   Gawaiten den 11. August Vormittags.
   Die Stuten aus den übrigen Ortschaften.
8. Mazutkehmen den 12. August Vormittags.
9. Röseningken " 13. " "
   Es sind die Stuten aus den Ortschaften mit den Anfangs-Buchstaben A. bis K. incl Kermischinen zu gestellen.

Rösseningken den 14. August Vormittags.

Die Stuten aus den übrigen Orten.

10. Angerapp den 15. August Vormittags.
11. Grabowen „ 17. „ Nachmittags.
12. Sczilasken „ 18. „ „
13. Stradaunen „ 20. „ Vormittags.

ad 1 — 13. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

14. Lyck den 20. August Nachmittags.

Stuten-Consignation.

15. Neuhof den 21. August Vormittags.
16. Oblewek „ 22. „ „
17. Lupken „ 24. „ „
18. Siewken „ 26. „ „
19. Popiollen „ 27. „ „
20. Gudwallen „ 28. „ „
21. Launingken „ 29. „ „
22. Kl. Mauen „ 1. Septbr. „
23. Kortmedien „ 1. „ Nachmittags.
24. Kinderhoff „ 2. „ Vormittags.
25. Birkenfeld „ 3. „ „
26. Wehlack „ 4. „ Vormittags.
27. Woplauken „ 5. „ „
28. Dönhoffstädt „ 7. „ „
29. Gr. Schwansfeld „ 8. „ Nachmittags.
30. Wartenburg „ 9. „ Vormittags.
31. Malschöwen „ 10. „ „
32. Wangotten „ 12. „ „
33. Kotittlack „ 12. „ Nachmittags.
34. Barranowen „ 14. „ Vormittags.
35. Grünwalde „ 15. „ Nachmittags.
36. Reussen „ 17. „ Vormittags.
37. Raudischken „ 18. „ „

ad 15 — 37. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

1. Gaudischkehmen den 7. August Vorm. 10 Uhr.
2. Insterburg „ 8. „ „ 10 „
3. Ostwethen „ 11. „ „ 10 „
4. Laugallen „ 12. „ „ 10 „
5. Rudlauken „ 13. „ „ 10 „

ad 1 — 5. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

6. Aulowönen den 14. August Vorm. 10 Uhr.

Stuten-Consignation.

7. Gr. Berschkallen den 15. August Vorm. 10 Uhr.
8. Seßlacken „ 17. „ „ 10 „

Hier werden die Füllen von der eingegangenen Station Pelleningken gebrannt.

9. Popelken den 19. August Vorm. 10 Uhr.
10. Laukischken „ 20. „ „ 10 „
11. Labiau „ 21. „ „ 10 „

Consignation der Stuten für die neu zu errichtende Station Gr. Bärwalde.

12. Gr. Drosten den 22. August Vorm. 10 Uhr.
13. Uggehnen „ 23. „ „ 10 „

Hier werden die Füllen von der eingegangenen Station Grünhof gebrannt.

14. Kallen den 25. August Vorm. 10 Uhr.
15. Heinrichshof „ 27. „ „ 10 „
16. Kuglacken „ 28. „ „ 10 „
17. Mettienen „ 29. „ „ 10 „
18. Jänischken „ 31. „ „ 10 „
19. Julienfelde „ 1. Septbr. „ 10 „
20. Saalau „ 3. „ „ 10 „
21. Sanditten „ 4. „ „ 10 „
22. Mertensdorff „ 5. „ „ 10 „

Hier werden die Füllen von der eingegangenen Station Gr. Saalau gebrannt.

23. Graventhin den 7. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
24. Juditten „ 8. „ „ 10 „
25. Zechern „ 9. „ „ 10 „
26. Pitthenen „ 11. „ „ 10 „

ad 7 — 26. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

27. Quittainen den 12. Septbr. Vorm. 10 Uhr.

Füllenbrennen.

28. Waskenhof den 14. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
29. Kerschitten „ 15. „ „ 10 „
30. Pröckelwitz „ 16. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
31. Maldeuten „ 17. „ „ 10 „
32. Willemsdorff „ 19. „ „ 10 „

Hier werden die Füllen der eingegangenen Station Kl. Kostau gebrannt.

ad 28 — 32. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

33. Alt-Ramten den 21. Septbr. Vorm. 10 Uhr.

Stuten-Consignation.

34. Korbsdorff den 22. Septbr. Vorm. 10 Uhr.
35. Schlodien „ 23. „ „ 10 „
36. Schlobitten „ 24. „ „ 10 „
37. Robelshöfen „ 25. „ „ 10 „
38. Carben „ 26. „ „ 10 „
39. Korschellen „ 28. „ „ 10 „
40. Brandenburg „ 29. „ „ 10 „

ad 34 — 40. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

44. Kl. Eschenbruch den 1. Oktober Vorm. 10 Uhr.

Stuten-Consignation.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungs-Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen. Es liegt im Interesse der letzteren, diese Termine unter allen Umständen wahrzunehmen, da im nächsten Jahre nur so viele Hengste aufgestellt werden, als für die consignirten Stuten nothwendig sind, unconsignirte Stuten also ausfallen müssen; außerdem ist die Gestellung aller in diesem Jahre gedeckten Stuten nothwendig, um soweit es möglich, diejenigen Notizen über dieselben sammeln zu können, welche nach der desfallsigen Bekanntmachung vom 31. März c. hinsichtlich der Entscheidung über die gestundeten Deckgelder-Reste maßgebend sein müssen.

Der Landstallmeister v. Dassel.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 32.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 33. Den 13. August 1868.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 3. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 20. enthält:

№ 121. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868. (In Deutscher und Französischer Sprache.)

Das am 7. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 21. enthält:

№ 123. Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868.

" 124. Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25/28. Mai 1868.

Das am 11. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 22. enthält:

№ 128. Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen, zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868.

" 129. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen, zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

Das am 13. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 23. enthält:

№ 130. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

" 131. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

" 132. Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868.

" 133. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868. (In Deutscher und Italienischer Sprache.)

Das am 15. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 24. enthält:

№ 134. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.

" 135. Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4. Juli 1868.

Das am 18. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 25. enthält:

№ 136. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Das am 22. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 26. enthält:

№ 139. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

" 140. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

" 141. Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits (Bundesgesetzbl. S. 322.) Vom 16. Juli 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 6. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene № 45. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7134. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueber-

brückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868.

№ 7135. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Fiddichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2. von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn, im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

„ 7136. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115500 Thalern, II. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Die am 16. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene № 46. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7137. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 25. Juni 1868.

„ 7138. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau.

„ 7139. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 1,000 Thalern IV. Emission. Vom 6ten Juni 1868.

„ 7140. Allerhöchster Erlaß vom 17 Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Pelgernschen Höhe.

Die am 20. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene № 47. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7141. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft. Vom 29. Juni 1868.

„ 7142. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim.

„ 7143 Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktiengesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 8. Juli 1868.

№ 7144. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Staatsvertrages vom 18. März 1867 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

Die am 23. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene № 48. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7145. Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30sten Mai 1860.

„ 7146. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120000 Thalern. Vom 13. Juni 1868.

„ 7147. Statut der Wiesengenossenschaft des Arenberger Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868.

„ 7148. Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1867 C. über 25 Thlr. betr.

Berlin, den 8. April 1868.

369. Der Kaufmann Adolph Fast in Königsberg i. Pr. hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1867 C. Lit. F. № 1942. über 25 Thlr. angetragen, weil deren linke obere Ecke abgebrannt ist.

Nach §. 3. des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und **spätestens am 15. Oktober d. J.** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverschreibung kassirt und dem Antragsteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die dem Dlußeck-See zustehende Grundsteuer-Entschädigung betr.

Königsberg, den 29. Juli 1868.

370. Dem, im zeitigen Besitze der Wirthe Martin Fonk, Christoph Rogalla, Gottlieb Glitza und Adam Mroßeck zu Warchallen befindlichen, im Kreise Neidenburg belegenen Dlußeck-See von 186,.. Morgen, steht als Antheil an dem nach §. 4. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ausgesetzten Gesammt-Entschädigungs-Kapitale eine Entschädigungs-Summe von 16 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. zu, welche mit den dafür fälligen 4prozentigen Zinsen von 1 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. jetzt zur Auszahlung gelangen soll.

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des gedachten Sees und in Folge dessen auf die für den letzteren festgestellte Grundsteuer-Entschädigung als die obengenannten Entschädigungsberechtigten zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, die desfallsigen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, seit dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblatts, bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amts Neidenburg geltend zu machen.

Die Wiederholungsprüfung im Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betr.

Königsberg, den 3. August 1868.

371. Im Schullehrer-Seminar zu Braunsberg findet die Prüfung derjenigen provisorischen Lehrer, welche die höhern Orts vorgeschriebene Wiederholungsprüfung zur definitiven Anstellung abzulegen haben, **Montag, den 19. und Dienstag den 20. Oktober c.** statt. Die schriftliche Anmeldung zu dieser Prüfung beim Herrn Seminar-Direktor Dr. Treibel zu Braunsberg hat bis zum 1. Oktober c. zu erfolgen und sind dabei folgende Schriftstücke einzureichen:

a. Zeugniß über die 1. Prüfung im Original;
b. Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die Erfolge des seitherigen amtlichen Wirkens, sowie über das sonstige Verhalten in und außer dem Amte;
c. ein selbstverfaßter Lebenslauf mit näherer Darlegung der Amtsthätigkeit seit der 1. Prüfung;
d. einen Ausweis über die Militairverhältnisse.

Auf dem Titelblatte des Berichts sind Name, Alter, Wohnort und Kreis des Examinanden, Stand der Eltern, ob, wo und wie oft die Wiederholungs-Prüfung etwa schon gemacht ist, anzugeben. Die persönliche Meldung beim Herrn Seminar-Direktor muß Tages vor dem Examen und zwar um 5 Uhr Abends erfolgen.

372. **Tableau** zum Transport von Arrestanten auf der Ostpreuß. Südbahn.

Königsberg, den 6. August 1868.

Bezeichnung der Eisenbahnstationen, von wo aus der Transport erfolgt.	Bezeichnung des Orts, wohin der Transport dirigirt wird.	Die Beförderung erfolgt mit dem Zuge №	Zeit des Abgangs.	Zeit des Aufenthalts.	Zeit der Ankunft.	Bemerkungen.
I. Zwischen Königsberg und Rastenburg.						
A. In der Richtung Königsberg-Rastenburg.						
Königsberg	Pr. Eylau, Bartenstein und Rastenburg	II.	1 Uhr 40 Minut Nachmittags.	—	—	Der Transport muß mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt auf dem Bahnhof eintreffen; die Transporteure haben sich zunächst bei dem Stationsvorsteher und vor dem Einsteigen bei dem Zugführer zu melden.
Pr. Eylau	Bartenstein und Rastenburg	„	2 U. 50 M. N.-M.	8 Minuten.	2 U 42 M. N.-M.	
Bartenstein	Rastenburg	„	3 „ 27 „ „	5 Minuten.	3 „ „ „	
Rastenburg	—	„	—	—	4 „ „ „	
B. In der Richtung Rastenburg-Königsberg.						
Rastenburg	Nach Bartenstein, Pr. Eylau u. Königsberg.	I.	12 U. 35 M. N.-M.	—	—	
Korschen		„	1 „ 23 „ „	4 Minuten.	1 U. 19 M. N.-M.	
Wöterkeim		„	1 „ 49 „ „	2 Minuten	1 „ 47 „ „	
Bartenstein		„	2 „ 10 „ „	6 Minuten.	2 „ 4 „ „	
Pr. Eylau		„	2 „ 48 „ „	6 Minuten	2 „ 42 „ „	
Königsberg		„	—	—	3 „ 50 „ „	
II. Zwischen Königsberg und Pillau.						
A. In der Richtung Königsberg-Pillau.						
Königsberg	Nach Fischhausen und Pillau.	VII.	2 Uhr Mittags.	—	—	
Fischhausen		„	3 U. 15 M. N.-M.	6 Minuten.	3 Uhr 9 Min.	
Pillau		„	—	—	3 U. 40 M. N.-M.	
B. In der Richtung Pillau-Königsberg.						
Pillau	Nach Fischhausen und Königsberg.	VIII.	1 U. 50 M. N.-M.	—	—	
Fischhausen		„	2 „ 20 „ „	5 Minuten.	2 U. 15 M. N.-M.	
Königsberg		„	—	—	3 „ 30 „ „	

Vorstehendes Transport-Tableau tritt von heute ab in Kraft.

DD*

Wiederbesetzung der Physikatsstelle des Kreises Ortelsburg betr.

Königsberg, den 31. Juli 1868.

373. Die **Physikatsstelle** des Kreises Ortelsburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. verbunden, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Prämie für Ermittelung eines Verbrechers betreffend.

Königsberg, den 8. August 1868.

374. **„50 Thlr. Prämie"**

werden für die Ermittelung des Thäters des an einer jungen Frauensperson aus Arnau am Morgen des 30. Juni d. J. auf dem Wege nach Osterode in der Nähe von Mörlen verübten Verbrechens der Nothzucht hiermit ausgesetzt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfungstermine für einjährige Freiwillige pro 1868 betr.

Königsberg, den 27 November 1867.

375. In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlung der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1868:

am 9. September,

Morgens 8 Uhr, im Regierungs-Militair-Bureau stattfinden wird.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste resp. auf Ertheilung des diesfälligen Berechtigungsscheines sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. das Geburtszeugniß;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien und Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienst berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit, für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) aber von den Direktoren resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und, um in dem anstehenden Termine berücksichtigt zu werden, **mindestens 14 Tage vor demselben einzureichen.**

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Der Antrag auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, muß aber spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt unter Vorlegung des Berechtigungsscheines und eines neuen polizeilichen Sittenzeugnisses bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen **nur am 1. Oktober,** bei den übrigen Truppentheilen **am 1. April und 1. Oktober** jeden Jahres.

Den zum einjährigen Dienste berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei den gewählten Truppentheilen zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangt, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150. der Militair-Ersatz-Instruktion nachkommen und, wenn derselbe sich im 23. Lebensjahre befindet, noch der Departements-Ersatz-Kommission im Sommer resp. Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Truppen-Commando bis zum 1. Oktober aufgeschoben wird, erst im nächsten Kalenderjahre zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Truppen-Commandos unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

v. Wienskowski, Major. Müllner, Geh. Reg.-Rath.

376. **Termine**

zum **Brennen** der im Jahre 1868 geborenen **Füllen** mit dem Königl. Gestütbrande und zum **Consigniren** der im Jahre 1869 durch Beschäler des Königl. litthauischen Landgestüts zu bedeckenden **Stuten.**

Trakehnen, den 16. Juli 1868.

Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

1. Trakehnen	den	7.	August	Vormittags
2. Szirgupönen	„	8.	„	„
3. Puspern	„	10.	„	„
4. Goritten	„	11.	„	„
5. Kattenau	„	12.	„	„
6. Brakupönen	„	14.	„	„
7. Purpesseln	„	17.	„	„
8. Stannaitschen	„	19.	„	„
9. Guddatschen	„	20.	„	„
10. Rohrfeld	„	21.	„	„
11. Mallwischken	„	22.	„	„
12. Kussen	„	24.	„	„
13. Szaisgirren	„	25.	„	„

14. Grauden den 26. August Vormittags
15. Budwethen „ 27. „ „
16. Juckstein „ 28. „ „
17. Lasdehnen „ 29. „ „
18. Kellmischkeiten „ 31. „ „
19. Szameitkehmen „ 1. Septbr. „
20. Grumbkowkeiten „ 2. „ „
21. Lasdinehlen „ 3. „ „
22. Doristhal „ 4. „ „
23. Dwarischken „ 5. „ „
24. Lindicken „ 7. „ „
25. Dörschkehmen „ 8. „ „
26. Sodargen „ 9. „ „
27. Grablauken „ 10. „ „
28. Randonatschen „ 12. „ „
29. Toffainen „ 14. „ „
30 Lenken „ 15. „ „
31. Wischwill „ 16. „ „
32. Schreitlacken „ 17. „ „
33. Willkischken „ 18. „ „
34. Baubeln „ 21. „ „
35. Stragna „ 23. „ „
36. Schillgallen „ 25. „ „
37. Jägenberg „ 26. „ „
38. Winge „ 28. „ „
39. Neukirch „ 29. „ „
40. Schönwiese „ 30 „ „
41. Neuhof Kaukehmen „ 1. Oktober „
42. Schudereiten „ 2. „ „
43. Pamletten „ 3. „ „
44 Sommerau „ 5. „ „

ad 1 — 44. Stuten-Consignation und Fohlenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

1. Nemmersdorf den 30 Juli Vormittags

Es sind die Stuten aus den Ortschaften zu gestellen, welche die Anfangsbuchstaben A. bis incl. K. haben.

Nemmersdorf den 31. Juli Vormittags.

Die Stuten aus den übrigen Ortschaften.

2. Ballethen den 1. August Vormittags.
3. Buylien „ 3. „ „

Es sind die Stuten aus den Orten mit den Anfangs-Buchstaben A. bis L. incl. Luzicken zu gestellen.

Buylien den 4. August Vormittags.

Die übrigen Stuten.

4. Grünweitschen den 6. „ „
5. Cassuben „ 7. „ „
6. Tollmingkehmen „ 8. „ „
7. Gawaiten „ 10. „ „

Es sind die Stuten aus den Ortschaften A. bis M. incl. Murgischken zu gestellen.

Gawaiten den 11. August Vormittags.

Die Stuten aus den übrigen Ortschaften.

8. Mazutkehmen den 12. August Vormittags
9. Röseningken „ 13. „ „

Es sind die Stuten aus den Ortschaften mit den Anfangs-Buchstaben A. bis K. incl Kermischinen zu gestellen.

Röseningken den 14. August Vormittags.

Die Stuten aus den übrigen Orten.

10. Angerapp den 15. August Vormittags.
11. Grabowen „ 17. „ Nachmittags.
12. Scziasken „ 18. „ „
13. Stradaunen „ 20. „ Vormittags.

ad 1 — 13. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

14. Lyck den 20. August Nachmittags.

Stuten-Consignation.

15. Neuhof den 21. August Vormittags.
16. Oblewek „ 22. „ „
17. Lupken „ 24. „ „
18. Siewken „ 26. „ „
19. Pepiollen „ 27. „ „
20. Gudwallen „ 28. „ „
21. Launingken „ 29. „ „
22 Kl. Mauen „ 1. Septbr. „
23. Kortmedien „ 1. „ Nachmittags.
24. Kinderhoff „ 2. „ Vormittags.
25. Birkenfeld „ 3. „ „
26. Wehlack „ 4. „ Vormittags.
27. Woplauken „ 5. „ „
28. Dönhoffstädt „ 7. „ „
29 Gr. Schwansfeld „ 8. „ Nachmittags.
30. Wartenburg „ 9. „ Vormittags.
31. Malschöwen „ 10. „ „
32. Wangotten „ 12. „ „
33. Kotittlack „ 12. „ Nachmittags.
34. Barranowen „ 14. „ Vormittags.
35. Grünwalde „ 15. „ Nachmittags.
36. Reussen „ 17. „ Vormittags.
37. Raudischken „ 18. „ „

ad 15 — 37. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

1. Gaudischkehmen den 7. August Vorm. 10 Uhr.
2. Insterburg „ 8. „ „ 10 „
3. Ostwethen „ 11. „ „ 10 „
4. Laugallen „ 12. „ „ 10 „
5. Rudlauken „ 13. „ „ 10 „

ad 1 — 5. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

6. Aulowönen den 14. August Vorm. 10 Uhr.

Stuten-Consignation.

7. Gr. Berschkallen den 15. August Vorm. 10 Uhr.
8. Seßlacken „ 17. „ „ 10 „

Hier werden die Füllen von der eingegangenen Station Pelleningken gebrannt.

9. Popelken den 19. August Vorm. 10 Uhr.
10. Laukischken „ 20. „ „ 10 „
11. Labiau „ 21. „ „ 10 „

Consignation der Stuten für die neu zu errichtende Station Gr. Bärwalde.

12. Gr. Droften den 22. August Vorm. 10 Uhr.
13. Uggehnen „ 23. „ „ 10 „

Hier werden die Füllen von der eingegangenen Station Grünhof gebrannt.

14. Kallen den 25 August Vorm. 10 Uhr.
15. Heinrichshof „ 27. „ „ 10 „
16. Kuglacken „ 28. „ „ 10 „

17. Mettienen	den 29. August	Vorm.	10	Uhr.
18. Jäntschken	„ 31.	„	„	10	„
19. Julienfelde	„ 1. Septbr.	„		10	„
20. Saalau	„ 3.	„	„	10	„
21. Sanditten	„ 4.	„	„	10	„
22. Mertensdorff	„ 5.	„	„	10	„

Hier werden die Füllen von der eingegangenen Station Gr. Saalau gebrannt.

23. Graventhin	den 7. Septbr.	Vorm.	10	Uhr.
24. Juditten	„ 8.	„	10	„
25. Jechern	„ 9.	„	10	„
26. Pitthenen	„ 11.	„	10	„

ad 7 — 26. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

27. Quittainen den 12. Septbr. Vorm. 10 Uhr. Füllenbrennen.

28. Waskenhof	den 14. Septbr.	Vorm.	10	Uhr.
29. Kerschitten	„ 15.	„	10	„
30. Pröckelwitz	„ 16.	„	10	„
31. Maldeuten	„ 17.	„	10	„
32. Willemsdorff	„ 19.	„	10	„

Hier werden die Füllen der eingegangenen Station Kl. Kostau gebrannt.

ad 28 — 32. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

33. Alt-Ramten den 21. Septbr. Vorm. 10 Uhr. Stuten-Consignation.

34. Korbsdorff	den 22. Septbr.	Vorm.	10	Uhr.
35. Schlodien	„ 23.	„	10	„
36. Schlobitten	„ 24.	„	10	„
37. Robelshöfen	„ 25.	„	10	„
38. Carben	„ 26.	„	10	„
39. Korschellen	„ 28.	„	10	„
40. Brandenburg	„ 29.	„	10	„

ad 34 — 40. Stuten-Consignation und Füllenbrennen.

44. Kl. Eichenbruch den 1. Oktober Vorm. 10 Uhr. Stuten-Consignation.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungs-Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen. Es liegt im Interesse der letzteren, diese Termine unter allen Umständen wahrzunehmen, da im nächsten Jahre nur so viele Hengste aufgestellt werden, als für die consignirten Stuten nothwendig sind, unconsignirte Stuten also ausfallen müssen; außerdem ist die Gestellung aller in diesem Jahre gedeckten Stuten nothwendig, um soweit es möglich, diejenigen Notizen über dieselben sammeln zu können, welche nach der desfallsigen Bekanntmachung vom 31. März c. hinsichtlich der Entscheidung über die gestundeten Deckgelder-Reste maßgebend sein müssen.

Der Landstallmeister v. Dassel.

Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

Königsberg, den 4. August 1868

877. Bekanntmachung.

Im höheren Auftrage bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins vom 1. August d. J. ab, das nachstehende neue Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände in Wirksamkeit getreten ist, durch welches das bisherige Verfahren wesentlich erleichtert und vereinfacht wird.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Regulativ

über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $\frac{1}{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und
f) der Name des Versenders.

Die Inhalts-Erklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1. bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2. bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3. bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4. bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5. bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von $\frac{1}{2}$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1.) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2. unter № 4. aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2. unter № 1., 2. und 3. aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den im §. 2. unter № 5. aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§ 6. ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5.). Die schließliche Abfertigung (§. 6. ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4.) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3.) zu ersetzen; sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6. ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2. unter № 4. aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4. Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll-

oder Steuerstellen (§. 4.) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2. Z. 5.) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kolli und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1. wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2. wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2. unter № 4. bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5.), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Re-

vision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12.).

§. 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder
b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein“.

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder den Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1. beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5. rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die des-

folgende Vorschrift des §. 5. in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem andern Orte des Zollvereinsgebiets gehen.

§. 17. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Post-Anstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebiets befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1868

378. Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Die Wirthschaftssysteme, Verwaltung großer Güter und Anfertigung von Wirthschaftsplänen: Direktor Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Praktische Uebungen im Wollbonitiren. Landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Dr. Freytag. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens Literatur der Landwirthschaft: Dr Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Bißmann. Unorganische Experimental-Chemie. Ueber die chemischen Bestandtheile der künstlichen Düngungsmittel und ihre zweckmäßigste Darstellung Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof Dr. Freytag. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke Die Lebensbedingungen der Pflanzen: Prof. Dr. Hanstein. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Heid. Landeskultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalchemie Prof. Kekulé, unorganische Chemie Prof. Landolt, Geologie Prof. Nöggerath und Mohr, Mineralogie Prof. vom Rath, Meteorologie Prof. Radicke, Specielle Botanik, besonders Kryptogamen Prof. Hanstein, Anthropologie Prof. Schaaffhausen, über die Darwinsche Theorie Dr. Preyer u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts Prof. Walter und Dr. Sörsch, Preußisches allgemeines Landrecht Prof. Schröder, Deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi u. s. w.

der Staatswissenschaften: Politik Prof. von Sybel, Nationalökonomie Prof. Nasse, Finanzwissenschaft Dr. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Prof. Kampschulte, Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten Prof. Schäfer, Geschichte der Jahre 1813 und 14 Dr. Varrentrapp, Geschichte der deutschen Kunst Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Neuhäuser, Psychologie Prof. Schaarschmidt und Knoodt, Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Friedrichshoff für den Verkehr mit dem Publikum betr.

879. Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Friedrichshoff für den Verkehr mit dem Publikum sind von jetzt ab, wie folgt, festgesetzt:

1. an den Wochentagen im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;
2. an Sonntagen von 7 resp. 8 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Vormittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;
3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 7 Uhr resp. 8 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Herrn Johann Tobias **Namminger** in Dresden ist unter dem 1. August 1868 ein Patent

auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Dr. A. **Richter** zu Pforzheim unter dem 17. Juni 1867 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist **aufgehoben.**

Der Firma Société E. **Tessié** du **Motay** & Compl. zu Paris ist unter dem 24. Juli 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die Kreisrichter **Calame** und **Chales** sind zu Stadtgerichtsräthen bei dem Stadtgericht zu Königsberg ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Otto Rudolph **Kuhn** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Friedrich Wilhelm **Naumann** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Paul William Arthur **Klein**, hierselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Lehrer **Ewert** aus Stallupönen ist zum zweiten Lehrer bei einer der Volksschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Elwire **Dittmer**, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 33.
und die außerordentliche Beilage zu Stück 33. des Amtsblatts, enthaltend: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 14. Oktober 1868 ab zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage

zu Stück 33. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 14. Oktober 1868 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

I. Theologie

Spezielle Einleitung in die kanonischen Bücher des alten Testaments wird Prof. Dr. Sommer vortragen 5stündig privatim.

Grammatische Uebungen in der Auslegung des alten Testaments wird Prof. Dr. Simson 2stündig halten öffentlich.

Die Psalmen erklärt Prof. Dr. Sommer 5stündig privatim.

Auslegung des Buches Hiob Prof. Dr. Simson 4stündig privatim.

Einleitung in das neue Testament liest Prof. Grau 5stündig privatim.

Ueber die Tübinger theologische Schule trägt vor Licentiat Dr. Sieffert 1stündig öffentlich.

Synopse der drei Evangelien trägt vor Prof. Grau 5stündig privatim

Den Hebräerbrief erklärt Licentiat Dr. Sieffert 5stündig privatim.

Der Kirchengeschichte ersten Theil trägt vor Prof. Dr. Voigt 5stündig privatim.

Der Kirchengeschichte zweiten Theil Prof. Dr. Erbkam 5stündig privatim.

Neuere Dogmengeschichte derselbe 2stündig öffentl.

Dogmatik liest Prof. Dr. Voigt 6stündig privatim.

Einleitung zur Dogmatik derselbe 2stündig öffentlich

Ueber die Lehre von der Person Christi mit besonderer Berücksichtigung der modernen Anschauungen liest Prof. Grau 1stündig öffentlich.

Christliche Ethik trägt vor Prof. Dr. Erbkam 5stündig privatim.

Ein ethisches Conversatorium wird halten Professor Dr. Sieffert 1stündig öffentlich.

Allgemeine kirchliche Symbolik trägt vor Professor Dr. Sieffert 5stündig privatim.

Liturgik wird vortragen Prof. Jacoby 4stündig priv.

Eine homiletische Auslegung der kirchlichen Perikopen wird derselbe geben 3stündig.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. Dr. Sommer 2stündig unentgeltlich leiten.

Die neutestamentliche Abtheilung desselben Professor Dr. Voigt ebenfalls 2stündig unentgeltlich.

Die historische Abtheilung desselben leitet Professor Dr. Erbkam 2stündig ebenfalls unentgeltlich.

Exegetische Uebungen über das neue Testament hält privatissime Licentiat Dr. Sieffert unentgeltlich

Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars wird leiten Prof. Jacoby 2stündig unentgeltlich.

2. Jurisprudenz.

Institutionen Prof. Dr. Sanio und Dr. Salkowski 6stündig 11—12 Uhr privatim.

Römische Rechtsgeschichte Prof. Dr Sanio 6stündig 10–11 Uhr privatim.

Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts Prof. Dr. Schirmer 10stündig 9—11 Uhr privatim.

Familienrecht derselbe 2stündig Sonnabend 9—11 Uhr publice.

Erbrecht derselbe 5stündig 3—4 Uhr privatim.

Erklärung ausgewählter Stellen aus den Digesten Dr. Salkowski 2stündig unentgeltlich.

Interpretation der lex Salica Dr. v. Martitz unentgeltl.

Deutsches Privatrecht nebst Lehnrecht Prof. Dr. Laband 6stündig 11—12 Uhr privatim.

Handels-, Wechsel- und Seerecht derselbe 5stündig 12—1 Uhr privatim.

Katholisches und protestantisches Kirchenrecht Dr. Wach 5stündig 11—12 Uhr privatim.

Eherecht der Katholiken und Protestanten derselbe Mittwoch 4—5 Uhr unentgeltlich.

Theorie des Concursprozesses und der summarischen Processe derselbe Montag und Donnerstag 4 bis 5 Uhr unentgeltlich.

Strafprozeß Prof. Dr. Güterbock 5stündig 9—10 Uhr privatim.

Die Lehre vom Staate Prof. Dr. Laband Sonnabend von 12—1 Uhr publice.

Völkerrecht Dr. v. Martitz 3stündig privatim.

Interpretation und Erläuterung der Preußischen Verfassungsurkunde Prof. Dr. Güterbock publice.

Preußisches Privatrecht derselbe 6stündig 10—11 Uhr privatim.

Die exegetische Abtheilung des juristischen Seminars leitet Prof. Dr. Sanio.

Die civil-prozessualistische Prof. Dr. Schirmer.

8. Medicin.

Gesammte Anatomie des menschlichen Körpers (außer Knochen- und Bänderlehre) Prof. A. Müller 6mal von 1—2, Dienstag und Freitag von 8—9 Uhr, privatim.

Knochen- und Bänderlehre derselbe Montag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr privatim.

Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers derselbe privatissime.

Nervenlehre des menschlichen Körpers Prof. Burdach 2mal öffentlich von 8—9 Uhr.

Eingeweidelehre des menschlichen Körpers derselbe in 2 noch zu best. Stunden öffentlich.

Gefäßlehre Prof. Goltz öffentlich Freitag Nachmittags 3—4 Uhr.

Die Präparir-Uebungen leiten Prof. A. Müller und Prof. Goltz zusammen täglich von 8—1 Uhr.

Allgemeine Physiologie lehrt Dr. Grünhagen Mittwoch 2—3 Uhr öffentlich.

Physiologie der vegetativen Prozesse des menschlichen Körpers Prof. v. Wittich täglich von 11—12 Uhr privatim.

Physiologie des Auges derselbe 2mal wöchentlich von 10—11 Uhr öffentlich.

Die Uebungen im physiologischen Laboratorium leitet derselbe privatissime.

Einen Vivisections-Curs bietet Dr. Samuel 2mal wöchentlich öffentlich.

Physiologische Repetitorien bietet Dr. Perls privatissime.

Entwickelungsgeschichte der wirbellosen Thiere trägt Prof. A. Müller vor Montag und Donnerstag von 8—9 Uhr öffentlich.

Der medizinischen Physik zweiten Theil Prof. H. Jacobson 2stündig öffentlich.

Theorie und Demonstration der in den medizinischen Wissenschaften gebräuchlichen physikalischen Instrumente Dr. Grünhagen Montag und Freitag von 2—3 Uhr privatim.

Physiologische und pathologische Chemie Dr. Jaffé 3mal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden priv.

Spezielle pathologische Anatomie Prof. Neumann 3stündig privatim.

Praktische Uebungen in der pathologischen Histologie derselbe 4stündig öffentlich.

Einen demonstrativen Curs der pathologischen Anatomie bietet Dr. Perls in 2 Stunden wöchentlich privatim.

Allgemeine Pathologie Dr. Samuel 2mal wöchentlich öffentlich.

Arzneimittel- und Giftlehre Prof. Cruse 4mal wöchentlich um 3 Uhr privatim.

Erläuterung der Pharmakopöe mit Uebungen im Rezeptiren Mittwoch und Sonnabend 3 Uhr derselbe öffentlich.

Spezielle Pathologie und Therapie Prof. Leyden, Montag, Mittwoch und Freitag 11—12 Uhr priv.

Medizinische Klinik und Poliklinik derselbe täglich 12—1½ Uhr privatim.

Ueber Krankheiten des Blutes derselbe Donnerstag 5—6 Uhr öffentlich.

Ueber Herzkrankheiten liest Prof. H. Jacobson 2stündig privatim.

Ueber Hautkrankheiten Dr. Schneider 1stündig priv.

Ueber Kinderkrankheiten Dr Bohn 3mal wöchentlich unentgeltlich.

Propädeutische Chirurgie Dr. Schneider 6mal 11 bis 12 Uhr unentgeltlich.

Chirurgische Anatomie Prof. Goltz Mittwoch und Sonnabend 8—9 Uhr privatim.

Allgemeine Chirurgie Prof. Wagner 3mal wöchentlich privatim

Ueber Verletzungen und Mißbildungen des menschlichen Körpers derselbe Freitag 8—9 Uhr öffentlich.

Chirurgische Klinik und Poliklinik derselbe 6mal wöchentlich von 9 11 Uhr privatim.

Die Lehre von den Frakturen und Luxationen bietet Dr. Caspary 1stündig unentgeltlich.

Bandagenlehre, theoretisch und praktisch, derselbe 2mal wöchentlich privatim.

Operations-Uebungen am Cadaver bietet Dr. Schneider privatissime.

Uebungen in der Unterbindung der Arterien leitet Prof. Goltz 1mal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden privatissime.

Die Lehre von den Augenkrankheiten Prof. J. Jacobson öffentlich.

Ophthalmologische Poliklinik derselbe privatissime.

Operations-Uebungen derselbe privatissime.

Ophthalmoskopische Uebungen leitet Dr. v. Hippel 3stündig privatissime.

Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels und in den Augen-Operationen leitet Dr. Berthold 2mal privatissime.

Ophtholmologische Klinik und Poliklinik bietet derselbe privatim.

Ueber Refractions- und Accommodations-Anomalien und über Motilitäts-Störungen liest derselbe unentgeltlich.

Ueber Krankheiten der Refraction und Accommodation Dr. v. Hippel 2mal wöchentlich unentgeltlich.

Theoretische Geburtshilfe lehrt Prof. Hildebrandt 4stündig 4—5 Uhr Nachmittags privatim.

Ueber Uterus-Krankheiten liest derselbe Freitag Nachm. 4—5 Uhr öffentlich

Die geburtshilfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik leitet derselbe 5stündig 2¾—3¾ Uhr Nachm. privatim.

Gerichtliche Medizin mit praktischen Demonstrationen Dr. Petruschky Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr unentgeltlich.

Wochenbettskrankheiten Dr. Seydel 2mal wöchentl. 1st.

Repetitorium der Geburtshülfe nach Verabredung derselbe privatim.

Die Geburtshülfe in gerichtsärztlicher Beziehung derselbe.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig 11—12 Uhr privatim.
Interpretation ausgewählter Stellen aus der Nikomachischen Ethik des Aristoteles Prof. Dr. Ueberweg 3stündig privatim.
Philosophie der Geschichte, 2. Theil (Mittelalter und neue Zeit) Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig 5 bis 6 Uhr öffentlich.
Geschichte der Philosophie, erste Hälfte, Prof. Dr. Ueberweg 4—5stündig öffentlich.
Philosophische Uebungen derselbe 2stündig öffentlich.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2stünd. gratis.

5. Mathematik und Astronomie.

Analytische Geometrie Prof. Dr. Rosenhain 4stündig öffentlich.
Differentialrechnung derselbe 4stündig privatim.
Variationsrechnung Prof. Dr. Richelot 6stündig priv.
Kreistheilung und Leitung des mathematischen Seminars in 2 Abtheilungen derselbe öffentlich.
Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Astronomie Prof. Dr. Luther 2stündig privatim.
Astronomische Uebungen derselbe 4stündig öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Experimentalphysik Prof. Dr. Moser 4stündig privat.
Theoretische Physik Prof. Dr. Neumann 3stündig privatim.
Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik derselbe 1stündig öffentlich.
Physik der Sinneswerkzeuge Prof. Dr. Moser 2stündig öffentlich.
Leitung der Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar Prof. Dr. Neumann
Experimental-Chemie Prof. Dr. Werther 5stündig von Montag bis Freitag 2—3 Uhr privatim.
Qualitative analytische Chemie und Stöchiometrie derselbe 2stündig öffentlich.
Pharmaceutische Chemie Prof. Dr. Spirgatis 4stündig privatim.
Ausgewählte Kapitel der Zoochemie derselbe 2stündig öffentlich.
Uebungen im chemischen Laboratorium Prof. Dr. Werther von Montag bis Freitag Vorm. 9—1 Uhr und Nachm. 3—7 Uhr privatim.
Analytische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Spirgatis privatissime.
Physiologie der Pflanzen Prof. Dr. Caspary 4stündig 3—4 Uhr privatim.
Ueber offizinelle Pflanzen derselbe 3stündig 8—9 Uhr am Montag, Dienstag und Freitag privatim.
Ausgewählte Kapitel der Botanik derselbe 1stündig öffentlich.
Einleitung in die Entomologie Prof. Dr. Zaddach 2stündig öffentlich.
Zoologische Uebungen derselbe 2stündig privatissime.

7. Staats- und Kameralwissenschaften.

Ueber Bedeutung und Wichtigkeit des Studiums der National-Oekonomie Prof. Dr. Ilse öffentlich.
National-Oekonomie derselbe 5stündig 2—3 Uhr priv.
Polizeiwissenschaft derselbe 5stündig 3—4 Uhr priv.

8. Geschichte und Geographie.

a) Universalgeschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Allgemeine Geschichte des Mittelalters Prof. Hopf 4stündig Mittwoch und Sonnabend 4—6 Uhr priv.
Geschichte der Kreuzzüge derselbe 1—2stündig öffentl.
Deutsche Geschichte von den Staufern bis zum westphälischen Frieden Prof. Dr. Nitzsch 5stündig 10 bis 11 Uhr privatim.
Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats bis 1740 Dr. Lohmeyer 3stündig Montag, Dienstag und Donnerstag 9—10 Uhr privatim.
Ueber das Zeitalter Napoleons Prof. Dr. Nitzsch Sonnabend 10—11 Uhr öffentlich.
Uebungen des historischen Seminars Prof. Dr. Schubert 2stündig und Professor Dr. Nitzsch 2stündig Dienstag 5—7 Uhr öffentlich.
Historische Uebungen (Erklärung preußischer Städteurkunden) Dr. Lohmeyer Freitag 5—7 Uhr gratis.
Diplomatik, 2. Theil mit Uebungen Prof. Dr. Hopf 2stündig privatissime und gratis.
Topographie von Rom Prof. Dr. Jordan 1stündig Mittwoch 12—1 Uhr öffentlich.
Allgemeine vergleichende Geographie Prof. Meriecker.

b) Cultur-, Literatur- und Kunst-Geschichte.

Griechische Antiquitäten Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.
Culturgeschichte der Zeit von August bis Constantin Prof. Dr. Friedländer 3stündig privatim.
Römische Staatsalterthümer Prof. Dr. Jordan 4stünd. 11—12 Uhr privatim.
Archäologische Uebungen Prof. Dr. Friedländer 1stündig öffentlich.
Einzelne Kapitel aus der deutschen Kulturgeschichte Prof. Dr. Ilse 2stündig 4—5 Uhr öffentlich.
Geschichte der englischen Literatur Dr. Michaelis 2stündig gratis.
Ueber die vornehmsten Künstler Prof. Dr. Hagen 2stündig Mittwoch und Sonnabend 5—6 Uhr öffentl.
Leben der deutschen Maler im 19. Jahrhundert 2stündig derselbe Dienstag und Freitag 8—9 Uhr öffentl.
Die Gemälde der Dresdener Gallerie derselbe 2stündig Montag und Donnerstag 9—10 Uhr privatim.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Ausgewählte Kapitel der griechischen Syntax Professor Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

Juvenals Satiren Prof Dr. Friedländer 3stündig privatim.
Lateinische Uebungen Prof. Dr. Jordan 1stünd. öffentl.
Im philologischen Seminar: Die Vögel des Aristophanes Prof. Dr. Lehrs 2stündig und Catull und die übrigen Uebungen Professor Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen Prof. Dr. Nesselmann 4stündig privatim.
Anfangsgründe der Sanskritsprache derselbe 2stündig privatim.
Erklärung einzelner Stücke in Benfeys Sanskrit-Chrestomathie derselbe 2stündig öffentlich.
Anfangsgründe der Arabischen Sprache derselbe 2stündig privatim.
Erklärung einzelner Stücke in Kosegarten's Chrestomathia arabica derselbe 2stündig öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Altdeutsche Metrik Prof. Dr. Schade 3stündig 10 bis 11 Uhr privatim.
Erklärung Otfrid's derselbe 2stündig, 10—11 Uhr privatim.
Altdeutsche Interpretations-Uebungen derselbe 2stündig Montag und Donnerstag 11—12 Uhr öffentlich.
Interpretation der Poetik des Boileau Dr. Michaelis gratis.
Littauische Grammatik Prof. Kurschat 4stünd. gratis.
Erklärung von Donaleitis' „Das Jahr" derselbe 2stündig gratis.
Leitung des Littauischen Seminars derselbe 2stündig gratis.
Leitung des Polnischen Seminars Pfarrer Pelka 4stünd. 3-4 Uhr gratis.

Lehrgang der deutschen Stenographie nach Gabelsberger's System und zwar:
I. Wortbildung; Wortkürzung; 2mal wöchentlich von 6—7 Uhr Abends;
II. Syntaktische und logische Kürzung 2mal wöchentl. von 6—7 Uhr Abends bietet Lehrer der Stenographie Heinrich.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des Alten T's. leitet Professor Dr Sommer; die des Neuen T's. Professor Dr. Voigt; die historische Abtheilung Professor Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Jacoby. b) Littauisches: unter Leitung des Prof. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römischrechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die kanonisch-germanistische Abtheilung: vacat; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Professor Dr. Schirmer; kriminal-rechtliche Klasse vacat. e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Ritzsch. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Leyden. b) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Wagner. c) Geburtshilflich-gynäcologisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hildebrandt.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. E. Neumann.
5) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.
6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.
7) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Professor Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 - 4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 — 4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—5 Uhr.
8) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11) Das Mineralien-Kabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.
13. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
14) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir   Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 34. Den 20. August **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Preuß. Medizinal-Gewicht betr.

Königsberg, den 4. August 1868.

380. In den, unter dem 29. August v. J. erlassenen, der Königl. Regierung unter demselben Datum mittelst Circular-Verfügung zugefertigten Anweisungen für die Eichungsbehörden und bezw. für die Medizinalbehörden zur Ausführung des Gesetzes, das Preuß. Medizinalgewicht betreffend, vom 16. März v. J. ist vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des **Gramm** aus Neusilberblech bestehen sollen. In Veranlassung desfallsiger, neuerdings an uns gerichteter Anträge haben wir beschlossen, diese Vorschrift dahin zu modifiziren, daß fortan die Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminiumbronze, oder aus einer andern Bronze bestehen dürfen und daß demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt sind, von den Eichungsbehörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, diese Verfügung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Eichungs-Kommission mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

An die Königl. Regierung
IV. 7094. M. f. H. zu Königsberg.
3880/980. M. M. d. g. A.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung № 406. in № 37. unseres Amtsblatts pro 1867 Seite 309. ff. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Norddeutsche Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit zu Berlin betr.

Königsberg, am 12. August 1868.

381. Nachdem die neugegründete Norddeutsche Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit zu Berlin die landesherrliche Genehmigung durch Allerhöchste Ordre vom 8. April d. J. erhalten hat, so wird dies mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht, daß dem Beginn des Geschäftsbetriebs nichts mehr entgegen steht.

Die anderweite Incommunalisirung verschiedener Parzellen des trockengelegten fiskalischen Eyling-Sees betr.

382. Königsberg, den 5. August 1868.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind die nach den Kontrakten vom 14. Oktober 1865 und 9. Januar 1866 veräußerten Parzellen des trocken gelegten fiskalischen Eyling-Sees und zwar:

1. an den Ackerbürger Samuel Bieler in Liebemühl 4 Morgen 36 []Ruthen,

2. dito Redmund Gerlach daselbst	3 M.	68 []R.	
3. dito Bernhard Bäsler dito	1 „	75 „	
4. dito August Sommer dito	2 „	178 „	
5. dito Johann Ritter dito	1 „	30 „	
6. dito Gustav Stienß dito	1 „	112 „	
dito dito	1 „	66 „	
und dito dito	2 „	88 „	
7. dito Wilhelm Dittloff dito	12 „	168 „	
8. Gutsbes. v. Bargen Charlottenhof	3 „	153 „	
9. Besitzer Gottfried Schwarz in Klein Altenhagen	16 „	125 „	

von dem Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Liebemühl abgetrennt und a. die ad 1—7. aufgeführten Flächen zu dem Gemeindeverbande der Stadt Liebemühl, b. die ad 8. gedachte Fläche zu dem Gutsverbande von Charlottenhof und c. die ad 9. genannte Parzelle zu dem Gemeindebezirke von Klein Altenhagen zugeschlagen worden.

Die Begründung eines pomologischen Instituts zu Proskau betr.

Königsberg, den 4. August 1868.

383. Im Interesse der Förderung der Obstkultur ist mit erheblichen Opfern aus der Staatskasse zu Proskau bei Oppeln in Schlesien **ein pomologisches Institut** neu begründet, dessen Eröffnung zum 1sten Oktober c. bevorsteht. Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlungswerthen Obstsorten behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser), eine reiche Zahl von Formbäumen behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kulturmethoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht, als für die praktische Unterweisung berechneten Lehr-Cursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten.

Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und den Zweck des Instituts giebt das bei den Königlichen

Landraths-Aemtern und den landwirthschaftlichen Gartenbau-Vereinen zu jeder Zeit einzusehende Statut desselben.

Der Unterricht soll am 1. Oktober d. J. eröffnet werden: Anmeldungen der Eleven sind an den Vorsteher der Anstalt, Direktor Stoll, zu richten.

Der Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter wird erst im nächsten Jahr eröffnet werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir dem gärtnerischen und landwirthschaftlichen Publikum die ausgedehnteste Benutzung dieses Instituts, namentlich der Unterrichts-Anstalt um so mehr auf das Angelegenste und Dringendste empfehlen, als das von den Zöglingen der Gartenbauschule, (Lehranstalt für Nutzgärtnerei), zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe so niedrig gestellt sind, daß die Ausbildung an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erheischt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und landwirthschaftliche Abtheilung.

Die Einziehung von Anhaltischen Staatskassenscheinen betr.

Königsberg, den 11. August 1868.

384. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10 August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22 Juni d. J. für die Einziehung des noch kursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Praklusivfrist bis zum 31. Dezember c. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht.

Den Umtausch mehrerer Wiesenflächen zwischen der Königl. Oberförsterei Friedrichsfelde und dem Gemeindeverbande von Piassutten betr.

Königsberg, den 5. August 1868.

385. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die nach dem Tauschvertrage vom 22. Mai, 4 September confr. den 19. Dezember 1867, zum Jagen № 142 der Königl. Friedrichsfelder Forst gehörig gewesenen Wiesenflächen von 10 Morgen, welche Seitens der Forst-Verwaltung an den Wirth Adam Kalinna zu Piassutten abgetreten ist, von dem forstfiskalischen Gutsverbande der Königl. Oberförsterei Friedrichsfelde getrennt und mit dem Gemeindeverbande von Piassutten, Kreises Ortelsburg, vereinigt, dagegen die dafür Seitens des Forstfiskus eingetauschte, von den Jagen 158 u. 175 umschlossene, 7 Morgen 44 □Rth. große und dem Wirth Adam Kalinna gehörig gewesene Wiese von dem Kommunalverbande Piassutten losgetrennt und dem Gutsverbande der Königl. Friedrichsfelder Forst zugeschlagen worden.

Die Umänderung des Titels der Strombeamten betr.

Königsberg, den 12. August 1868.

386. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Reskript vom 5. d. M. genehmigt, daß der hiesige Strommeister für die Zukunft den Titel „**Hafenmeister**" führe und den bisherigen Stromdienern der Titel „**Hafenaufseher**" beigelegt werde

Bekanntmachungen anderer Behörden

Berlin, den 27. Juli 1868.

387. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Wintersemester 1868/69 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Die Grundsätze des landwirthschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens: Dienstags von 5 bis 6 Uhr — publice.
   b. Die landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4–5 Uhr — privatim.
   c. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft: Freitags von 5—6 Uhr — privatissime und unentgeltlich.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichborn:
   a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Professor Dr. Karsten
   a. Unterweisung im Gebrauche des Mikroskops: Freitags von 12—1 Uhr — publice.
   b. Die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr — privatim.

c. Anleitung bei anatomisch-physiologischen Untersuchungen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

Lehrsaal zu b im Universitätsgebäude, zu a und c im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen zu a in der Universitäts-Quästur, zu b und c in der Instituts-Quästur.

5. Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Professor Manger:
Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Spinola:
Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Lehrer der Thierheilkunde Müller:
Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Stahlschmidt:
Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Ingenieur Pezold:
Die Grundzüge der Maschinen-Mechanik; die Maschinen und Geräthe der Landwirthschaft: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Ingenieur Fegebeutel:
Bodenkunde: geognostisch-agronomische Darstellung des norddeutschen Schwemmlandes, nebst Anleitung zur Aufnahme von agronomischen Karten: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institute — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Hartmann:
a. Schaafzucht: Montags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr — publice.
b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und Unterweisungen im Bonitiren der Schaafe: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10	Spinola	Gerstäcker	Spinola Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Spinola Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Karsten Hartmann	Karsten Keyßner	Karsten Müller	Karsten Hartmann	Karsten Müller	Karsten Keyßner
3—4	Hartmann	Fegebeutel	Müller	Hartmann	Fegebeutel	Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Karsten	Pezold	Koch	Karsten	Pezold

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der

Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. Oktober 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße № 28., entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße № 48 ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer № 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße № 26. und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Proskau, im Juli 1868.

888. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel. II. Wirthschaftslehre: 1. National-Oekonomie (allgemeiner Theil), 2. Steuerlehre, mit besonderer Berücksichtigung der die Landwirthschaft betreffenden Steuern, 3. Ländliches Polizeiwesen, die Kreis-, Provinzial- und Staatsverfassung, sowie die für den Landwirth wichtigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts Ger.-Assessor Dr. Schönberg. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1. Gütertaxation und Ertragsanschläge Prof. Dr. Blomeyer; 2. Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider; 3. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Inspektor Hannemann; B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre: 4. Schafzucht und Wollkunde, 5. Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schaafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Direktor Settegast; 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Professor Dr. Blomeyer; 7. Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau Administrator Schnorrenpfeil; 8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, 9. Obstbenutzung Garten-Inspektor Hannemann; 10. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Professor Dr. Lehmann; 11 Pferdezucht und Pferdehandel Dr. Dammann; 12. Rindviehzucht Professor Dr. Blomeyer; 13. Schweinezucht Dr. Dammann. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung Oberförster Wagner. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie, 2 Thier-Chemie, 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Krocker; 4. Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie Dr. Pape; 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel; 6. Physiologie der Hausthiere, 7. Allgemeine Zoologie Dr. Hensel. VI. Landwirthschaftliche Technologie Prof. Dr. Lehmann. VII. Thierheilkunde: 1. Anatomie der Hausthiere, 2. Veterinär-klinische Demonstrationen, 3. Hufbeschlagkunde, 4. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Dr. Dammann. VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel. IX. Mathematik Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet, der botanische Garten, das pomologische Institut und das Arboretum, die Anatomie, das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet, das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließsammlungen, das zoologische Cabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorarzahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und

Kenntnisse in dem Maaße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Die Chausseegeldhebestelle bei Silzkeim betr.

Königsberg, den 14. August 1868.

889. Nachdem die Chaussee zwischen Rastenburg und Barten in einer Länge von 2¼ Meilen ausgebaut und dem Verkehre übergeben ist, wird daselbst von der neu errichteten **Chausseegeldhebestelle bei Silzkeim** einstweilen und so lange bis eine zweite Hebestelle für diese Straße eingerichtet sein wird, vom 1. September d. J. an, das Chausseegeld für zwei Meilen nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Chausseegeld-Tarifes vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Vernichtung der 1868 eingelösten Königsberger Stadt-Obligationen betreffend.

Königsberg, den 27. Juli 1868.

890. Die im Jahre 1868 eingelöseten 3½ pCt. Königsberger Stadtobligationen als:

№	120	über	100	Thlr.,
"	217	"	500	"
"	520	"	100	"
"	548	"	100	"
"	608	"	100	"
"	649	"	50	"
"	696	"	50	"
"	749	"	1000	"
"	837	"	100	"
"	944	"	100	"
"	1330	"	100	"
"	1377	"	1000	"
"	1603	"	1000	"
"	1725	"	1000	"
"	1994	"	500	"
"	2225	"	200	"
"	2266	"	1000	"
"	2312	"	500	"
"	2348	"	100	"
"	2[illegible]54	"	1000	"
"	2576	"	1000	"
"	2968	"	50	"
"	3162	"	100	"
"	3192	"	100	"
"	3361	"	100	"
"	3365	"	100	"
"	3465	"	50	"
"	3572	"	150	"
"	3591	"	50	"
"	3663	"	100	"
"	3968	"	50	"
"	3974	"	50	"
"	3995	"	50	"
"	4040	"	50	"
"	4134	"	100	"
"	4232	"	100	"
"	4582	"	100	"
"	4928	"	100	"
"	4936	"	100	"
"	5045	"	100	"
"	5218	"	100	"
"	5348	"	100	"
"	5369	"	100	"
"	5446	"	100	"
"	5449	"	100	"

№		Betrag	
№ 5481	über	50	Thlr.,
„ 5550	„	50	„
„ 5719	„	50	„
„ 5773	„	100	„
„ 5980	„	100	„
„ 5[illegible]93	„	50	„
„ 6051	„	100	„
„ 6219	„	50	„
„ 6222	„	50	„
„ 6223	„	50	„
„ 6291	„	100	„
„ 6299	„	100	„
„ 6495	„	100	„
„ 6518	„	100	„
„ 65[illegible]9	„	100	„
„ 6643	„	100	„
„ 6655	„	100	„
„ 6713	„	50	„
„ 6739	„	200	„
„ 6769	„	300	„
„ 6900	„	100	„
„ 6944	„	50	„
„ 7029	„	400	„
„ 7138	„	100	„
„ 7211	„	100	„
„ 7324	„	50	„
„ 7529	„	100	„
„ 7655	„	50	„
„ 7[illegible]92	„	100	„
„ 7905	„	100	„
„ 7932	„	100	„
„ 8042	„	1000	„
„ 8068	„	1000	„
„ 8215	„	150	„
„ 8[illegible]83	„	50	„
„ 8300	„	50	„
„ 8307	„	50	„
„ 8417	„	200	„
„ 8857	„	50	„
„ 8881	„	100	„
„ 9813	„	100	„
„ 9[illegible]90	„	850	„
„ 9927	„	350	„
„ 10062	„	50	„
„ 10212	„	50	„
„ 10554	„	100	„
„ 10[illegible]62	„	100	„
„ 1[illegible]8[illegible]5	„	100	„
„ 110[illegible]1	„	100	„
„ 11112	„	50	„
„ 11227	„	100	„
„ 11742	„	50	„
„ 11[illegible]08	„	50	„
„ 12442	„	50	„
„ 12835	„	50	„
„ 12921	„	100	„
„ 13019	„	50	„
„ 13376	„	50	„
№ 13681	über	100	Thlr.,
„ 13965	„	100	„
„ 14376	„	150	„
„ 14797	„	100	„

im Gesammt-Betrage von

20300 Thlr.

Zwanzig Tausend Drei Hundert Thaler nebst Coupons № 1—10 sind heute auf dem Kneiphöfschen Rathhause durch Feuer vernichtet.

Magistrat,
Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Bestimmungen

über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten; die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

Berlin, den 6. Juni 1868.

391. In Berlin bestehen zwei militairärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königl. medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die Königl. medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repetitions-Kurse, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern.

Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medicinischen Staatsprüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.).

Die Kompetenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, sowie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind

durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar 1868" (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahme in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. Oktober jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1. Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.
2. Alter nicht über 21 Jahre.
3. Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1. bezeichneten Staaten.
4. Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militairärztlichen Berufe.
5. Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, sowie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thlr) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

   Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in vierteloder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Institut, praenumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.
6. Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studien-Jahr zwei Jahr, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Kompetenzen (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868.)

   Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den respektiven Militair-Ersatz-Kommissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

   Setzt ein solcher das medicinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.
7. Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direktion unbedingt Folge zu leisten.

   Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtbarkeit und unter der Disciplinar-Strafgewalt der Direktion.

Modus der Aufnahme.

1. Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahrs erfolgen.

   Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitäts-prüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Konkurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.
2. Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten.

   Beizufügen sind:

   a. der Geburtsschein; b. der Impfschein; c. ein ärztliches Gesundheits-Attest; d. ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitäts-Reife sich äußerndes Schulzeugniß; e. die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5. bis 7. bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.
3. Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falles zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.
4. Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte Oktober jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Kommissionen von Militair-Ärzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

   Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direktion der Anstalten bestimmte Kommission.

   Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit die körperliche Qualifikation des Aspiranten für den militairärztlichen Dienst festzustellen.

   In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Kontrolle der Kommission zu bearbeiten.

   Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.
5. Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt

6. Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Konkurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabs-Arzt einzusenden.

   Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im Oktober bis zum 1. Oktober erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Konkurrenz verzichtet habe.

7. Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualifikation wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etat-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

   Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualificirten Konkurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8. Die zur Aufnahme Designirten resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten.

   Eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung constatirte körperliche Qualifikation inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medizinal-Wesens. (gez.) Dr. Grimm.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Kaufmann Herrn J. P. Gerres in Elberfeld ist unter dem 7. August 1868 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Stecknadel-Maschinen zur Herstellung der Köpfe an Nadeln und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam unter dem 27. Juli 1863 ertheilte Patent
auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,
ist auf fernere fünf Jahre, vom 27. Juli d. J. an gerechnet, verlängert worden.

Das dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk, früher zu Düsseldorf, gegenwärtig zu Duisburg unter dem 29. Dezember 1866 ertheilte Patent
auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß,
ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direktion zu Königsberg i. Pr.

Ernannt: der Telegraphen-Candidat Jonisch zu Königsberg i. Pr zum Telegraphisten;

Versetzt: der Telegraphen-Sekretär Lansert von Stettin nach Memel als Vorsteher der Telegraphen-Station am letztern Orte.

Die seitherigen Fortschreibungsbeamten Werner zu Braunsberg, Frank zu Domnau, v. Klencke zu Gerdauen, Schammer zu Heilsberg, Riemer zu Labiau, Rehbel zu Mohrungen und Stiemer zu Tapiau sind zu Königl. Kataster-Kontroleuren ernannt und mit der definitiven Verwaltung ihrer Aemter betraut worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Johann Gottfried Eugen Schütze ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Dominial-Polizei-Verwalter Graumann zu Kapkeim ist zum Bürgermeister der Stadt Kreuzburg auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 34.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 35. Den 27. August 1868.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 10. August 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 27. enthält:

№ 142. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868. und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868. in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868.

" 143. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 25. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene № 49. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7149. Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn. Vom 30. Mai 1868.

" 7150. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher.

" 7151. Abgeändertes Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868.

" 7152. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Metzdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismark-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg.

7153. Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Lauferswеiler, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868.

№ 7154. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover.

" 7155. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortifikation verlorener Kupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Die am 28. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene № 50. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7156. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70000 Thalern II. Emission. Vom 13. Juni 1868.

" 7157. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen.

" 7158. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum.

" 7159. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§. 57a. und 97. des Regiments für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5ten August 1838.

" 7160. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königl. Direktion der Main-Weser-Bahn", sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn-Direktion (Main-Weser)" und „Direktion der Main-Weser-Bahn" in Kassel beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.

Die am 30. Juli 1868 zu Berlin ausgegebene № 51. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7161. Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypothekenkommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypotheken-

buches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868.

№ 7162. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60000 Thalern. Vom 17. Juni 1868.

» 7163. Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Konvention vom 23/29. März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

Die am 10. August 1868 zu Berlin ausgegebene № 52. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7164. Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Stottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, sowie in den Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren. Vom 31. Juli 1868.

» 7165. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königl. Preußische Behörden und Beamte. Vom 10. Juni 1868.

Die am 12. August 1868 zu Berlin ausgegebene № 53. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7166. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1868., betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist.

» 7167. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1868., betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn.

» 7168. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 11. Juli 1868.

» 7169. Privilegium wegen Ausgabe von 3100000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Juli 1868.

» 7170. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Verhütung und Löschung von Waldbränden betr.

Königsberg, den 19. August 1868.

393. Nachstehendes Allerhöchstes Publikandum vom 7. Juli 1804 wird zur strengsten Nachachtung für Jedermann hiedurch mit dem Beifügen wiederholt in Erinnerung gebracht daß wegen entschiedenster Handhabung der darin enthaltenen Vorschriften durch die Polizeibehörden das Erforderliche an dieselben erlassen worden ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Seine Königl. Majestät von Preußen rc. rc. haben mißfällig bemerkt, daß ohngeachtet aller Aufmerksamkeit auf die Verhütung der Brände in den Forsten und der bei deren Ausbruch zur Dämpfung und vorzubeugenden weitern Verbreitung des Feuers getroffenen Vorkehrungen dennoch jährlich in Höchstdero eigenen, den städtischen, adligen und übrigen Privatforsten in den Kammerdepartements von Ostpreußen, Littauen, Westpreußen und im Netzdistrikt ein unersetzlicher Schaden durch theils vorsätzlich, theils aus Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit veranlaßte Brandstiftungen geschieht, welchen Schaden die jetzige sowohl, als auch die künftige Generation empfindlich büßen muß.

Allerhöchstdieselben finden sich daher aus landesväterlicher Vorsorge für das allgemeine Beste und vermöge der Oberaufsicht auf die pflegliche Wirthschaftsführung und Erhaltung der vorhandenen und in Absicht der zum menschlichen Leben unentbehrlichen Holzkonsumtion so nothwendigen Waldungen, bewogen, durch das gegenwärtige Publikandum die in den älteren und neuern Edikten, desgleichen in der Forstordnung enthaltenen Vorschriften zur Verhütung und baldigen Löschung der Forstbrände sowohl zu erneuern, als auch näher zu bestimmen und jedermänniglich nochmals in Erinnerung zu bringen.

1. Niemand, wer es auch sei, soll sich unterstehen, in den Haiden selbst oder bei denselben, in einer Nähe von 100 Schritten, Feuer anzumachen.

2. Auch soll Niemand in den Gewässern, welche sich innerhalb der Forsten befinden, oder durch dieselben fließen, bei Kiehn oder anderm Feuer fischen oder krebsen.

3. In Wäldern oder Haiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit Tabak rauchen.

4. Wer sich gegen diese vorstehenden drei Vorschriften vergeht, soll, wenn er auch ohne böse Absicht handelte, und wenn auch kein Schaden geschehen wäre, dennoch mit einer Geldstrafe von Fünf bis Fünfundzwanzig Thalern, oder mit einer achttägigen bis vierwöchentlichen Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden, außerdem aber die dem Angeber, oder dem Forst-, Gerichts- oder Polizeibedienten gebührende Belohnung aus seinem Vermögen entrichten.

5. Ist durch dergleichen unerlaubte Handlungen ein Schaden veranlaßt worden, so ist der Thäter schuldig, ihn vollständig zu ersetzen.

6. Vermag er dies nicht, so soll er, wenn auch der Schaden nur Einhundert Thaler oder darunter beträgt, mit einer vierteljährigen, bei einem größern Schaden aber, wenn solcher nur nicht die Summe von Zweihundert Thaler übersteigt, mit einer halbjährigen, bei einem noch größeren Schaden aber mit einer ein- bis zweijährigen Festungsstrafe belegt werden.

7. Auch den Reisenden ist es unter keinerlei Vorwande erlaubt, Feuer in oder bei den Forsten nach § 1. anzumachen.

8. Wer dergleichen Unfug bemerkt, ist schuldig solchen dem nächsten Forstbedienten oder Land- und Polizeireiter, oder der nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen; diese aber sind sodann verbunden, die Reisenden anzuhalten und Wagen und Pferde in das nächste Amt zu liefern.

9. Dergleichen Reisende sind, wenn auch kein Schaden geschieht, nicht nur die den Angebern gebührende Belohnung, sondern auch eine Geldstrafe, von Fünf Thalern, nebst den Untersuchungskosten zu zahlen verpflichtet.

10. Das Ausbrennen verwachsener Wiesen und Aecker darf bei Einhundert Thaler Geld-, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe nur mit vorheriger Einwilligung der Ortsobrigkeit und im Beisein der Forstbedienten geschehen.

11. Dieses Ausbrennen soll nur bei stillem Wetter, und wenn das auszubrennende Land mit einem breiten Steige oder aufgeworfenen Graben umgeben ist, verstattet; auch müssen genugsame Leute mit Schüppen und Spaten und andern tüchtigen Geräthschaften gestellt werden, damit der weitern Ausbreitung des Feuers hinlänglich Einhalt geschehen könne.

12. Die Holzhauer und die Hirten, Schäfer und Viehhüter, welche mit ihrem Vieh die Forsten berühren, sollen von Walpurgis bis Michaelis, bei der im 4. §. bestimmten Strafe, kein Feuerzeug bei sich führen.

13. Wer einen vorsätzlichen Brandstifter entdeckt, oder sonst festhält, hat eine Belohnung von Fünfzig Thalern und wer einen andern solchen Kontravenienten anzeigt, eine Belohnung von Fünfundzwanzig Thalern, im Fall des unerlaubten Tabakrauchens aber eine Belohnung von Fünf Thalern zu erwarten.

14. Wenn Feuer in den Königlichen oder Privatforsten entsteht, so sollen die innerhalb zweier Meilen liegenden Stadt- und Dorfgemeinden, wie auch diejenigen, welche in der brennenden Haide zur Hütung oder Hölzung, oder zum Raff- und Leseholz berechtigt sind, sobald sie Nachricht davon erhalten, Feuerlärm machen und zur Hilfe eilen.

15. Zu dieser Hilfe muß jedes Haus in den Städten und jeder Hof in den Dörfern eine erwachsene Mannsperson absenden, welche mit einer Axt, oder mit einer Schüppe oder Spaten versehen sein muß.

16. Die zur Hilfe abgesendeten Personen müssen nach Anweisung der Forstbedienten zum Löschen, Grabenziehen, Durchhauen und andern Rettungsmitteln bereit sein und nicht eher davon gehen, bis sie von den Forstbedienten oder andern obrigkeitlichen Personen, welche die Löschanstalten dirigiren, entlassen werden.

17. Wer bei entstandenem Forstbrande zuerst unberufen zum Löschen des Feuers anlangt, soll dafür eine Belohnung von Fünf Thalern erhalten.

18. Eine Belohnung von Zehn Thalern empfängt diejenige Gemeinde oder Sozietät, welche sich zuerst und ungerufen auf der Brandstelle einfindet und solche thätige Löschanstalten macht, daß nicht mehr als zwei bis drei Morgen Magdeburgisch ausbrennen.

19. Alle in diesem Publikandum erwähnten Belohnungen sollen, wenn die zu belohnende That durch glaubwürdige Personen bescheinigt wird, ohne Zeitverlust ausgezahlt werden.

20. Es sollen aber auch diejenigen, welche bei entstandenem Forstbrande die schuldige Hilfe verzögern, oder den Brand, ob sie gleich könnten, nicht verhüten, mit einer Geldstrafe von Zehn Thalern oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt und die Forstbedienten und andere obrigkeitliche Personen, welche ihre Amtspflicht zur Verhütung der Forstbrände, oder zur Festnehmung und Bestrafung der Forstfrevler vernachlässigen, nach Befinden der Umstände, mit Kassation, oder sonst nach Vorschrift des Allg. Landrechts Theil 1, Tit. 20, §. 333. seq. und §. 458. seq. bestraft werden.

21. Wer durch irgend eine unvorsichtige oder verbotene Handlung, wohin auch das vorschriftswidrige Kohlenbrennen gehört, einen Forstbrand veranlaßt, hat die im §. 6. bestimmte Strafe zu erwarten.

22. Wenn aber auch kein Schaden geschehen ist, soll doch der, welcher während des Kohlenbrennens sich über 100 Schritte von dem Meiler entfernt, oder nicht für die gehörige Zuschüttung des Loches sorgt, oder bei Belegung des Kohlenmeilers sich nicht nach der Anweisung der Forstbedienten achtet, mit einer vierwöchentlichen Karrenstrafe belegt werden.

23. Uebrigens dient den hütungsberechtigten Hirten und Schäfern zur Nachricht, daß sie in jeglichem Falle von einem entstandenen Forstbrande großen Nachtheil zu erwarten haben, weil sodann die Brandstellen in Schonung gelegt und die Hutung in diesem Revier gänzlich untersagt werden muß.

Hiernach hat ein Jeder sich ganz genau zu achten, die erneuerten Verordnungen pünktlich zu befolgen und die Warnungen und Verbote nicht aus den Augen zu setzen, widrigenfalls gegen die entdeckten Kontravenienten mit der strengsten gesetzlichen und nach Befinden der Umstände geschärften Ahndung und Bestrafung unausbleiblich verfahren werden wird.

Signatum Charlottenburg, den 7. Juli 1804.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Goldbeck. Schrötter.

393. **Polizeiverordnung**
über die Benutzung des oberländischen Kanales.
Königsberg, den 14. August 1868.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird hierdurch Nachstehendes verordnet.

§. 1. Die Benutzung des oberländischen Kanales zur Schifffahrt und zur Flößerei darf nur gegen Entrichtung der durch den Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 11. Februar 1861 [Gesetz-Sammlung für 1861 № 13. S. 171.] und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. November 1865 [Gesetz-Sammlung für 1865 № 57. S. 1188] festgesetzten Abgaben erfolgen.

§. 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe tritt ein:

1. bei der Hebestelle zu Liebemühl, sobald die dortige Schiffsschleuse, oder das dortige Sicherheitsthor [die sogenannte Sicherheitsschleuse], oder beide Schleusen,
2. bei der Hebestelle zu Kleppe, sobald die Schleuse daselbst passirt werden soll.

§. 3. Bevor ein Schiffsgefäß an den §. 2. genannten Orten in die Schleuse eingelassen werden kann, muß der Schiffsführer unter Vorlegung des Meßbriefes, der Bescheinigung über entrichtete Gewerbesteuer und der über die Ladung sprechenden Frachtbriefe schriftlich oder mündlich, die Art seiner Ladung bei der Kanalgeld-Hebestelle richtig anmelden.

§. 4. Nach erfolgter Prüfung der Richtigkeit der Anmeldung wird die Abgabe dem Tarife gemäß berechnet und entrichtet und dem Schiffsführer über die geleistete Zahlung Quittung auf dem Duplikat der Anmeldung ertheilt.

Nur nach Vorzeigung der erhaltenen Duplikat-Anmeldung und nachdem der Schleusenwärter sich von der Uebereinstimmung der ihm auszuhändigenden Anmeldung mit der Ladung überzeugt hat, ist das Einlaufen in die Schleuse gestattet, worauf der Schiffsführer die mit einem Vermerk und einem Stempelabdruck des Schleusenwärters zu versehende Anmeldung zu seinem Ausweise zurückerhält.

§. 5. Flößführer sind verpflichtet, bei jedem Floß den Inhalt nach der Holzmenge, auch ob und womit das Floß etwa beladen sei, bei Vorlegung der Frachtbriefe anzumelden, im Uebrigen aber die für die Abfertigung der Schiffsgefäße ertheilten Vorschriften zu beachten.

Nur für das zur Beförderung durch die Schiffsschleuse bei Liebemühl angemeldete Flößholz wird die Abgabe erst nach dem Durchgange durch die Schleuse unter Wiedervorlegung der von dem Schleusenwärter zurückgegebenen Duplikat-Anmeldung entrichtet.

§. 6. Schiffer oder Flößführer, welche mit ihren Fahrzeugen oder Flößen bereits eine der beiden Hebestellen passirt und die Kanal-Abgaben daselbst gleichzeitig für die zweite Empfangsstelle mit entrichtet haben, sind verpflichtet, bei dieser letztern sich ebenfalls zu melden und die Steuer-Quittung der zuerst berührten Hebestelle zur Prüfung und Visirung vorzulegen.

§. 7. Die Uebertretung einer der vorstehenden Vorschriften, insbesondere die Hinterziehung der Abgaben, ganz oder theilweise, durch unrichtige Anmeldung oder in anderer Art, zieht für den Contravenienten eine Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Die Ersatzwahl für den versetzten Landrath Kunisch von Richthofen als Mitglied des Abgeordneten-Hauses betr.

Königsberg, den 18. August 1868.

394. Durch die Ernennung des seitherigen Landraths-Amts-Verwalters, Regierungs-Assessors Freiherrn Kunisch von Richthofen, zum Landrath in Melsungen ist dessen Mandat als Mitglied des Abgeordneten-Hauses für den I Wahlbezirk des hiesigen Regierungs-Bezirks, bestehend aus den Kreisen Memel und Heydekrug, erloschen. Zu der demnach erforderlichen, von dem Herrn Minister des Innern angeordneten Ersatzwahl haben wir einen Termin auf **Montag den 14. September**, Vormittags 10 Uhr, in dem gesetzlich bestimmten Wahlorte Prökuls festgesetzt und zum Wahl-Kommissar den Landraths-Amts-Verwalter, Regierungs-Assessor von Röder zu Memel ernannt.

Prämie für Ermittelung des Anstifters der Waldbrände betr.

Königsberg, den 20. August 1868.

395. Am 27. und 28. v. Mts. haben im Schutzbezirk Schepothen, Reviers Klooschen, 2 Waldbrände stattgefunden und ist das Feuer wahrscheinlich von ruchloser Hand angelegt worden. Es wird demjenigen, welcher den Thäter nachweiset, so daß derselbe gerichtlich bestraft werden kann, eine **Prämie von 30 Thlr.** zugesichert.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die in Bayern in Betreff des Verkehrs mit Spielkarten erlassenen Bestimmungen betr.

Königsberg, den 20. August 1868.

396. Mit Bezug auf das im diesjährigen Amtsblatt Stück 3. abgedruckte Regulativ über den Betrieb der Spielkarten-Fabriken vom 27. Dezember v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Königreich **Bayern** hinsichtlich des **Verkehres mit Spielkarten** folgende Bestimmungen erlassen sind:

1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern unterliegt der Uebergangsschein-Kontrole.

   In der bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

   Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittelung des betreffenden Haupt-Zoll-Amtes Behufs der Abstempelung an die als Kreisstempelämter fungirenden Königl. Oberaufschlagämter und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direkt dem Adressaten zugestellt werden.

2. Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch specielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 Fl für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.
3. die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:
   a. bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Kr. und
   b. bei den feineren Sorten für jedes Spiel 8 Kr
4. Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Haupt-Zoll-Aemter, dann die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. d. Brincken.

Den anderweiten Cours der Bischofstein-Wartenburger Personenpost betreffend.

Königsberg Pr., den 18. August 1868.

397. Vom 21. d. Mts. ab wird die Bischofstein-Wartenburger Personenpost, nachdem der Chausseebau zwischen Bischofstein und Seeburg beendet ist, wie nachstehend angegeben, coursiren:

aus Bischofstein nach Ankunft der Personenpost aus Bartenstein 3 Uhr 45 Minuten früh,
aus Seeburg 5 Uhr 48 Minuten früh,
in Wartenburg 7 Uhr 23 Minuten früh,
aus do. 9 Uhr 10 Minuten Abends,
aus Seeburg 11 Uhr Abends,
in Bischofstein 12 Uhr 50 Minuten früh,
zum Anschluß an die Personenpost nach Bartenstein.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Steuer-Vergütung für ausgeführtes Bier betreffend.

Königsberg, den 18. August 1868.

398. Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Mai v. J., betreffend die Gewährung einer **Steuer-Vergütung** für ausgeführtes **Bier**, bringe ich hierdurch nachstehenden Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 11. d. Mts. nebst dem zugehörigen Muster einer Ausfuhr-Anmeldung zur öffentlichen Kenntniß.

Der Provinzial-Steuer-Direktor
von den Brincken.

Berlin, den 11. August 1868.

Nach der mit der Circular-Verfügung vom 7. Juli v. J. III. 12120 zugefertigten Bekanntmachung vom 31. Mai v. J. ist die Gewährung einer Steuervergütung für Bier auf das **in Fässern** ausgehende Bier beschränkt. Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Norddeutschen Bundes kann eine Steuervergütung auch für Bier bewilligt werden, welches in **Flaschen** ausgeführt wird. Die Bewilligung ist an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1. Das Zugeständniß darf nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern gemacht werden.
2. Die Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 50 Pfund Braumalzschroot auf 100 Quart Bier verwendet werden und muß dasselbe in Mengen von wenigstens 216 Quart ausgehen.
3. Das Verhältniß zwischen Gewicht und Maaß ist für jede Brauerei durch amtliche Ermittelungen festzustellen und danach der Vergütungssatz, so weit nöthig unter angemessener Abrundung dergestalt zu bestimmen, daß für eine Quartmenge, welche dem Gewichte von 100 Pfd. Bier gleichzustellen ist, je 3 Sgr. Vergütung gewährt werden.
4. Die Flaschen, in welchen das Bier ausgeführt wird, müssen in der Regel von gleicher Größe sein, jedoch kann auch nachgegeben werden, daß die Ausfuhr in verschiedenen Arten von Flaschen erfolgt, sofern die Flaschen gleicher Art einen gleichen Rauminhalt haben.
5. In der Anmeldung ist das anliegende Muster zu benutzen. Das Bruttogewicht braucht nicht angegeben zu werden; es ist aber anzumelden: die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einem Gebinde, (Tonne, Kiste,) die Quartmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe, die Benennung des Biers.
6. Durch die Revision ist, mit Benutzung des vorstehend zu 5 beigefügten Musters festzustellen: die Größe der Flaschen, deren Zahl und Rauminhalt, die Gesammtmenge und die Beschaffenheit der zur Ausfuhr angemeldeten Flüssigkeit. Die probeweise Feststellung, bei welcher jedoch mit gehöriger Umsicht Behufs Ermittelung der Menge und Beschaffenheit verfahren werden muß, ist zulässig. Die Zahl der Flaschen, welche in jedem Falle zum Zwecke der Revision zu öffnen sind, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.
7. Das Zugeständniß ist jederzeit widerruflich.

Im Uebrigen ist nach den Vorschriften über die Ausfuhr von Bier in Fässern zu verfahren.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Henning.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor
Geh. Ober-Finanz-Rath, Herrn v. d. Brincken
Hochwohlgeboren in Königsberg.

III. 12,857.

Muster zu einer Anmeldung über Ausfuhr von Bier in Flaschen.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei, meldet hiermit dem rc. Steuer-Amte zu N., im Bezirk des rc. Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Verpackung und Menge nachstehend näher angegebene Bier in Flaschen innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in .... auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu 100 Pr. Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.							Revisionsbefund.						
Laufende Nummer.	Der einzelnen Kolli: Benennung.	Der einzelnen Kolli: Marke und №	In dem Kollo befinden sich Flaschen von gleicher Größe (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Biers Pr. Quart	Gesammt-Menge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe. Pr. Quart	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Biers.	Des Ausfertigungs-Registers №	Benennung des Kollo.	Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe (Anzahl der Flaschen.	Menge des in den einzelnen Flaschen befindlichen Biers. Pr. Quart.	Gesammt-Menge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe Pr Quart	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Biers.	Bemerkungen über a. probeweise Ermittelung des Inhalts der Flaschen; b. Anlegung des Kolloverschlusses; c. Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
1.	2.	3.	4	5	6	7	8	9.	10.	11.	12.	13	14
1	Kiste	S△A 10	30 60	1 ½	30 30	Bitter-Bier	14	1 Kiste	30 60	⅞ 7/16	26¼ 26¼	Bitter-Bier	a. 2 Flaschen von jeder der beiden Sorten sind nachgemessen und der Inhalt geprüft.
2	Kiste	11	126	1	126	desgl.		1 Kiste	126	1	126	desgl.	a. 4 Flaschen sind revidirt und vermessen.
3	Faß	12	50	¾	37½	desgl		1 Faß	50	¾	37½	desgl	a. 2 Flaschen desgleichen.
					223½			3 Kolli			216¼		b. Die Kisten sind über × geschnürt und mit je 1 Blei verschlossen, das Faß ist mit 2 Siegeln belegt.
								(Zweihundert sechszehn ein Viertel)					

N, den ten

N, Brauerei-Besitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen
N., den ten

Die Revisions-Beamten
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter № ...... eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18 .. ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter № .... ertheilt worden ist.

N , den ..... ten ..

(Stempel, Firma, Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete drei Kolli rc. rc (wie nach den Vorschriften für die Bier-Ausfuhr in Gebinden).

Eingangs-Bescheinigung.

Daß die oben bezeichneten drei Kolli mit Bier in Flaschen rc. rc. (wie oben).

Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Gr. Purden betr.

Königsberg Pr., den 21. August 1868.

399. Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Gr. Purden für den Verkehr mit dem Publikum sind von jetzt ab in folgender Weise festgestellt:

a. an den Wochentagen:
von 7 resp. 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 1 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags.

b. an Sonntagen:
von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs:
von 7 resp. 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Aufhebung der Post-Expedition in Langheim betr.

Königsberg Pr., den 17. August 1868.

400. Vom 1. September c. ab wird die **Post-Expedition in Langheim aufgehoben** und die Briefbestellung nach denjenigen Orten, welche jetzt den Bestellbezirk dieser Post-Anstalt bilden, von der Post-Expedition in Korschen aus besorgt werden.

Der Ober-Post-Direktor.



Den direkten Verkehr zwischen Berlin ꝛc. und Station Rastenburg betr.

Bromberg, den 18. August 1868.

401. Vom 1. September c. ab findet zwischen den Ostbahn-Stationen: Berlin, Frankfurt a./O., Kreuz, Bromberg, Danzig, Elbing, Insterburg, Gumbinnen und Eydtkuhnen einerseits und Station Rastenburg der Ostpr. Südbahn andererseits, ein direkter Personen- und Gepäck-Verkehr unter denselben Bedingungen, wie zwischen den genannten Ostbahn-Stationen und den Stationen Pr. Eylau und Bartenstein der Ostpr. Südbahn, statt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Techniker **Ed. Kunz** zu Berlin unter dem 9. Juli 1867 ertheilte Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
ist aufgehoben.

Das dem Königl. baierischen General-Direktions-Rathe Carl **Exter** zu München unter dem 25. Juni 1867 ertheilte Patent
auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung
ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn.

1. Ernannt sind: a. die Packmeister **Krause III.**, **Wengerowski**, **Simanowski** und **Hahn** in Königsberg zu Königl. Eisenbahn-Packmeistern, b. der Telegraphist **Pollakowski** in Königsberg zum Königl. Eisenbahn-Telegraphisten.
2. Versetzt sind: a. der Eisenbahn-Stations-Vorsteher **Günther** von Schlobitten nach Warlubien, b. der Eisenbahn-Stations-Vorsteher **Vogel** von Warlubien nach Schlobitten.

Von Sr. Majestät dem Könige ist der bisherige außerordentliche Professor in der theologischen Fakultät Dr theol. et phil. Ludwig August **Simson** zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Königlichen Albertus-Universität Allerhöchst ernannt worden

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der bisherige Privat-Docent Dr. Ferdinand Carl Ludwig **v. Martitz** vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zum außerordentlichen Proffessor in der juristischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität ernannt worden.

Dem Kreisrichter August **Reinhold** ist die Stelle eines Stempelfiskals bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Königsberg, vom 1. August c. ab verliehen worden.

Der Kreisrichter **Grünhagen** in Kaukehmen ist in gleicher Amts-Eigenschaft an das Kreisgericht in Memel versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Schrötter** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bartenstein mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Landsberg ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar **Stambrau** in Bartenstein ist unter Einräumung der Praxis bei den Gerichten erster Instanz, welche in Königsberg ihren Sitz haben, und mit Anweisung seines Wohnsitzes in dieser Stadt nach Königsberg versetzt.

Der Bürgermeister **Perwo** in Rössel ist zum Bürgermeister der Stadt Wehlau auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Bürgermeister **Schulz** in Soldau ist daselbst auf fernere 12 Jahre zum Bürgermeister gewählt und bestätigt worden.

Die vom 1. Oktober c. ab neu eingerichtete Oberförsterstelle zu Jablonken ist dem Oberförster **Herzberg** übertragen.

Der Förster **Steingräber** von Rehhoff, Oberförsterei Puppen, ist vom 1. Oktober c. ab auf die Försterstelle zu Dembowo, in der Oberförsterei Sadlowo versetzt worden.

Der Förster **Steffens** von Neu Schwaige, Oberförsterei Alt Christburg, ist vom 1. Oktober c. ab auf die Försterstelle zu Weißbruch, in der Oberförsterei Jablonken, versetzt worden.

Der Förster **Wundt** von Dembowo, Oberförsterei Sadlowo, ist vom 1. Oktober c. ab auf die Försterstelle zu Rehhoff, in der Oberförsterei Puppen, versetzt worden.

Der Hegemeister **Schennemann** von Lafterwald, Oberförsterei Guttstadt, ist vom 1. Oktober c. ab auf

die neu eingerichtete Hegemeisterstelle zu Neu Schwalge, in der Oberförsterei Alt-Christburg, versetzt worden.

Der Hegemeister **Höppe** von Weißbruch, Oberförsterei Taberbrück, ist vom 1. Oktober c. ab auf die neu eingerichtete Revierförsterstelle zu Tasterwald, in der Oberförsterei Guttstadt, versetzt worden.

In Stelle des aus diesem Dienste geschiedenen Kanalwärters **Thimm** in Drawöhne ist der invalide Sergeant Andreas **Lemke** als Kanalwärter in Drawöhne und an Stelle des verstorbenen Kanalwärters **Lietz** in Minge der invalide Sergeant **Huwe**, letzterer zunächst probeweise, als Kanalwärter in Minge am König-Wilhelms-Kanal angestellt worden.

Dem seitherigen Provinzial-Vikar und Pfarramts-Verwalter in Ortelsburg, Albert Christian Rudolph **Sapatka**, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Allenstein, in der Diöcese Heilsberg, verliehen worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Gymnasiallehrer Dr. Carl August **Bercio** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Ortelsburg, in der Diözese Ortelsburg, verliehen worden.

Dem seitherigen Hilfsprediger und Rektor in Pillau Franz Albert **Fischer** ist die erledigte Pfarrstelle an den evangelischen Kirchen zu Kl. Schönau und Gr. Engelau in der Diöcese Friedland verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Franz Emil Gottfried **Anderson** ist zum zweiten Prediger der evangelischen Kirche zu Zinten von dem Magistrate daselbst berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

An dem Altstädtischen Gymnasium hierselbst ist vom 1. Oktober c. ab der bisherige erste ordentliche Lehrer **Fabricius** als 4. Oberlehrer und der bisherige 3. ordentliche Lehrer an der hiesigen städtischen Realschule **Czwalina** als 6. ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem Gymnasial-Lehrer Dr. Johannes **Hüber** ist die fünfte ordentliche Lehrerstelle an dem Königl. Gymnasium in Rastenburg vom 1. Oktober c. ab verliehen worden.

Der Candidat **Wilhelm** ist vom Magistrat zu Neidenburg für die 5. Lehrerstelle an der dortigen Stadtschule gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Schulamtsbewerber Carl **Dankau** hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der verwittweten Frau Prediger **Sperbig** zu Hohenstein ist die Erlaubniß zur Einrichtung und Leitung einer Privat-Töchterschule daselbst widerruflich ertheilt worden.

Dem Fräulein Laura **Olleck**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Anna **Landien** ist die Erlaubniß zur Einrichtung und Leitung einer Privattöchterschule in Hohenstein widerruflich ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 35.

Nachträglich wurde zur № 34. ein Extrablatt ausgegeben, enthaltend Verordnung wegen Verhütung der Einschleppung der Rinderpest über die polnisch-preußische Grenze.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 36. Den 3. September. **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Erklärung des Vorwerks Neuendorf zu einem selbstständigen Gutsbezirke betr.

Königsberg, den 21. August 1868.

402. Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist das im Kreise Pr. Holland belegene Vorwerk **Neuendorf** unter Abtrennung von dem dortigen Gemeindebezirke zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt worden.

Die Begründung eines pomologischen Instituts zu Proskau betr.

Königsberg, den 4. August 1868.

403. Im Interesse der Förderung der Obstkultur ist mit erheblichen Opfern aus der Staatskasse zu Proskau bei Oppeln in Schlesien **ein pomologisches Institut** neu begründet, dessen Eröffnung zum 1sten Oktober c. bevorsteht. Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlungswerthen Obstsorten behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser), eine reiche Zahl von Formbäumen behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kulturmethoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht, als für die praktische Unterweisung berechneten Lehr-Cursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten.

Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und den Zweck des Instituts giebt das bei den Königlichen Landraths-Aemtern und den landwirthschaftlichen Gartenbau-Vereinen zu jeder Zeit einzusehende Statut desselben.

Der Unterricht soll am 1. Oktober d. J. eröffnet werden: Anmeldungen der Eleven sind an den Vorsteher der Anstalt, Direktor Stoll, zu richten.

Der Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter wird erst im nächsten Jahr eröffnet werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir dem gärtnerischen und landwirthschaftlichen Publikum die ausgedehnteste Benutzung dieses Instituts, namentlich der Unterrichts-Anstalt um so mehr auf das Angelegenste und Dringendste empfehlen, als das von den Zöglingen der Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe so niedrig gestellt sind, daß die Ausbildung an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erheischt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und landwirthschaftliche Abtheilung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Aufhören der dem Hülfsverein für Ostpreußen 2c. gewährten Frachtvergünstigungen betr.

404.

Bromberg, den 27. August 1868.

Die nach unseren Bekanntmachungen vom 4. Januar und 15. März d. J. dem Hülfsverein für Ostpreußen und dem Vaterländischen Frauen-Verein, sowie den Organen beider Vereine zur Förderung ihrer, behufs Linderung des Nothstandes in Ostpreußen entwickelten Thätigkeit auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen gewährten Frachtvergünstigungen hören mit dem 30. September d. J. auf.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den direkten Verkehr zwischen Berlin 2c. und Station Rastenburg betr.

Bromberg, den 18. August 1868.

405. Vom 1. September c. ab findet zwischen den Ostbahn-Stationen: Berlin, Frankfurt a/O., Kreuz, Bromberg, Danzig, Elbing, Insterburg, Gumbinnen und Eydtkuhnen einerseits und Station Rastenburg der Ostpr. Südbahn andererseits ein direkter Personen- und Gepäck-Verkehr unter denselben Bedingungen, wie zwischen den genannten Ostbahn-Stationen und den Stationen Pr. Eylau und Bartenstein der Ostpr. Südbahn statt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Reparatur der Plehnendorfer Schiffahrts-Schleuse betr.

Danzig, den 12. August 1868.

406. Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schiffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schiffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. J. bis zum 1. April k. J.

für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Drengfurt betr.
Königsberg, den 18. August 1868.

407. Zu Drengfurt wird am 1. September c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (confr. §. 4. der Telegraphen-Ordnung eröffnet werden.

Telegraphen-Direktion.

Die Postverbindung zwischen Königsberg und Neukuhren resp. Pobethen betr.
Königsberg Pr., den 31. August 1868.

408. Vom 1. September c. ab wird die zur Beförderung von Postsendungen zwischen Königsberg Pr. und Neukuhren resp. Pobethen benutzte, den Fuhrhaltern Dombrowski und Krause gehörige Journaliere aus Neukuhren um 4 Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Belobung

Königsberg, den 25. August 1868.

Wir fühlen uns verpflichtet, den Doktoren **Richter**, **Löwenthal** und **Weintraub**, dem Doktoranden **Müller** und dem Kandidaten der Medizin **Schmidt**, welche zur Bekämpfung der Typhusepidemie von hier in den Regierungs-Bezirk abgesendet wurden, hiermit öffentlich das Lob zu ertheilen, daß sie sich mit unermüdlicher Ausdauer, äußerster Pflichttreue und mit Hintansetzung ihrer Gesundheit der ärztlichen Behandlung der Kranken unterzogen und zum Erlöschen der Epidemie mitgewirkt haben.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patente betreffend.

Dem Fabrikbesitzer H. F. **Eckert** in Berlin ist unter dem 18. August 1868 ein Patent

auf eine Pflugkarre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Carl Friedrich Eduard **Mertens** zu Magdeburg ist unter dem 19. August 1868 ein Patent

auf eine durch Modell und Zeichnung nachgewiesene Brems-Vorrichtung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikanten F. C. **Philippson** in Berlin unter dem 29. Januar 1867 ertheilte Patent

auf die Konstruktion eines Dampfkessels, so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Auskultator **Moritz Alexander** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Heinrich Bernhard **Schöne** hierselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Bernhard Emil Michael **Ambroß** ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Dem Zahnarzt Ferdinand **Döbbelin** in Heydau, Kreises Fischhausen, ist als solcher approbirt und vereidigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. **Zander** beim Königl. Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. ist vom Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Prädikat „Professor" verliehen.

Bei dem Königl. Gymnasium Braunsberg ist die vierte Oberlehrer-Stelle dem Oberlehrer **Kawczynski** und die vierte ordentliche Lehrer-Stelle dem Dr. **Hüttemann** aus Neustadt verliehen worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat Johann Gottlieb Richard **Uszczek** ist zum Provinzial-Vikar für evangelische Gemeinden Masurens bestellt und als solcher zunächst in der Diözese Ortelsburg stationirt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat Leopold Eugen **Müllner** ist zum evangelischen Prediger und Seelsorger an der Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg von der Ostpreußischen Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Dem bisherigen Kantor **Wessolowski** in Friedrichshoff ist die Organisten- und Kirchschullehrerstelle in Mensguth vom Konsistorium und der Königl. Regierung verliehen worden.

Der Schulamtsbewerber Friedrich **Blöß** ist als dritter ordentlicher Lehrer an der Ostpreußischen Provinzial-Taubstummenschule zu Angerburg definitiv angestellt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 36.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 37. Den 10. September. 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 15. August 1868 zu Berlin ausgegebene № 54. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7171. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund.

№ 7172. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215250 Thalern. Vom 8. Juli 1868.

№ 7173. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft.

Die am 22. August 1868 zu Berlin ausgegebene № 55. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7174. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868.

№ 7175. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 für die Straßen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte.

№ 7176. Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg. Vom 31. Juli 1868.

№ 7177. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. August 1868.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Berlin, den 17. Juli 1868.

409. Die neuen Coupons Serie VI. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf; und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Einziehung von Anhaltischen Staatskassenscheinen betr.

Königsberg, den 14. August 1868.

410. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10 August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch koursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht.

Die Nutzung des Bernstein-Regals durch Gräberei betr.

Königsberg, den 5. September 1868.

411. **Bekanntmachung.**

Höherer Anordnung zufolge soll fortan die Nutzung des **Bernstein-Regals** durch Gräberei in den Samländischen Seeuferbergen nicht mehr freihändig, sondern nur im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden.

Dies wird den betheiligten Grundbesitzern und Communen mit dem Eröffnen zur Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche eine Bernsteingräberei auf ihren Grundstücken resp. auf der gemeinschaftlichen Feldmark anzulegen, beziehungsweise diese Grundstücke zu einer solchen Gräberei herzugeben beabsichtigen, ihre desfallsigen Gesuche bei uns oder dem Königl. Landraths-Amt in Fischhausen einzureichen haben.

Es wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß jedem Gesuch behufs Anlegung einer Bernsteingräberei eine von einem Feldmesser angefertigte Special-Zeichnung in duplo beigefügt werden muß, auf welcher sowohl die Ausdehnung des Abbaufeldes selbst, als auch die Summe der bis auf eine Entfernung von 300 Ruthen angrenzenden Grundbesitzer angegeben sind.

Für die ihnen aus der Anlegung von Gräbereien auf ihren Grundstücken erwachsenden Inconvenienzen erhalten die Grundeigenthümer, gleichviel ob sie selbst als Unternehmer auftreten und sich beim Mitbieten betheiligen oder nicht, von dem durch das Meistgebot erzielten Pachtzinse einen in Prozenten ausgedrückten Antheil als Entschädigung, über dessen Höhe, sowie über die anderweiten Zahlungs-Modalitäten von uns vor der öffentlichen Ausbietung mit den Interessenten besondere Vereinbarungen getroffen werden sollen.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats betr.

Königsberg, den 31. August 1868.

412. In Folge der Präsidial-Vorlage vom 13. Juni c., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend (№ 68 der Drucksachen des Bundesraths) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären:

a. von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanenverband eines anderen Bundesstaates nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden;

b. für Angehörige eines Bundesstaates, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Er-

theilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden.

Dem Königl. Staats-Ministerium beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. v. M. von diesem Beschlusse ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung. (gez.) Delbrück.

An
das Königl. Staats-Ministerium.
B. K. A. № 5030.

Der in vorstehendem Schreiben des Herrn Bundeskanzlers mitgetheilte Beschluß des Bundesraths des Norddeutschen Bundes wird hierdurch in Folge höherer Anordnung zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Das Förster-Etablissement Stapenwald betr.

Königsberg, den 27. August 1868.

413. Dem an der Grenze der Feldmark Bieberswalde und im Anschluß an die Forstparzelle Stapenwald der Königl. Oberförsterei Liebemühl belegenen Abbau-Grundstücke Bieberswalde № 16, auch Glimmen genannt, ist, nachdem solches von dem Forst-Fiskus als Förster-Etablissement eigenthümlich erworben, der Name Stapenwald beigelegt worden, ohne daß in den kommunal-polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung,

betreffend Abhaltung von Lehrerinnen-Prüfungen zu Braunsberg.

Königsberg, den 28. August 1868.

414. Im Schulschwestern-Convente zu Braunsberg findet die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** am 20. resp. 21. Oktober c. (Dienstag und Mittwoch) statt. Privatim vorgebildete Lehramts-Aspirantinnen, welche diesen Termin wahrnehmen wollen, haben sich unter Einreichung der erforderlichen Ausweise (vgl. Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. Januar c.) bis spätestens zum 3 Oktober c. beim Herrn Seminar-Direktor Dr. Treibel schriftlich zu melden.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Frachtermäßigungen betr.



Petersburg, Riga, Königsberg und Bromberg.

415. Vom 1. September dieses Jahres ab, werden in dem Tarif für den direkten Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr vom 1. Oktober 1867 folgende Frachtermäßigungen eintreten:

a. Specialtarif II. Aschen rc. in Quantitäten unter 100 Ctr. von der Preußisch-Russischen Grenze bis Berlin statt 30 Sgr. 9 Pf. — 30 Sgr. 6 Pf. pro Ctr.,

b. Specialtarief V. Wolle in gepreßten Ballen von der Preußisch-Russischen Grenze bis Berlin und Frankfurt statt 38 Sgr. — 36 Sgr. 5 Pf. pro Ctr.

Der Verwaltungs-Rath der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft.
Die Direktion der Riga-Düneburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Die Direktion der Dünaburg-Witebsker Eisenbahn-Gesellschaft.
Der Verwaltungs-Rath der Ostpreußischen Südbahn.
Die Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Die Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Den Herren Hermann **Moritz** und Jacob **Reinach** zu Berlin ist unter dem 28. August 1868 ein Patent

auf eine Feilenhobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath **Davidsohn** ist an das Kreisgericht zu Labiau versetzt und ihm die Funktion des Dirigenten der zweiten Abtheilung dieses Gerichts übertragen.

Der Gerichts-Assessor **Kurreck** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Mohrungen ernannt.

Der Förster **Born** von Stampelken, Oberförsterei Greiben, ist vom 1. Oktober c. ab auf die Försterstelle zu Sußemilken, in der Oberförsterei Neu Sternberg, versetzt worden.

Der Förster **Augustin** von Wilhelmsthal, Oberförsterei Reußwalde, ist vom 1. Oktober c. ab auf die Försterstelle zu Sisdroy, in der Oberförsterei Puppen, versetzt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Pohland** ist die Försterstelle zu Stampelken, in der Oberförsterei Greiben, vom 1. Oktober c. ab auf Probe übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Feldwebel **Kuhndt** ist die Försterstelle zu Wilhelmsthal, in der Oberförsterei Reußwalde, vom 1. Oktbr. c. ab auf Probe übertragen.

Die durch den Tod des Fischerschulzen Carl Sprieh vakant gewordene Fischerschulzenstelle für den Bezirk Schaaken des kurischen Haffes ist vom 1. August c. ab dem Fischerschulzen Jakob **Sprieh** zu Steinort interimistisch übertragen worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Koch erledigte Pfarrstelle zu Kaltstein, Kreises Heilsberg, ist dem bisherigen Kaplan Hermann **Wichert** aus Lautern verliehen worden.

Bei der neueingerichteten Mittelschule in Königsberg ist der bisherige Rektor und Dirigent der höhern Stadtschule in Bartenstein Carl Albert **Kißner** zum Dirigenten und ersten Lehrer, der bisherige Rektor der Stadtschule zu Creuzburg Gotthard **Scheffler** zum 5. Lehrer und der bisherige 2. Lehrer bei der Kirchschule in Juditten zum 6. Lehrer vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer Peter **Haffelberg** aus Braunsberg ist zum 4. Lehrer bei der katholischen Pfarrschule in Rössel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die dem Apotheker Karl Rehfeld in Pr. Holland zum Betriebe des Apotheker-Gewerbes daselbst ertheilte Concession ist auf den Apotheker Otto Rudolph **Martens** übertragen worden.

Dem Barbier August **Jakrzewski** in Gilgenburg ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Das Fräulein Anna Wilhelmine Henriette **Bleeck** evangelischer Confession, ist nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, eine höhere Privat-Töchter-Schule in der Eigenschaft als Vorsteherin zu leiten.

Die Hebammen-Lehrtöchter Dorothea **Mattern** in Frauenburg, Rosa **Schönenberg** in Busen, Anna **Weßler** in Lichtenau, Kreises Braunsberg, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Lisette **Bödrich** geb. Marz aus Borchertsdorf, Kreis Pr. Holland, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Anna **Peters** geb. Seel von hier ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Karoline **Pätzel** geb. Zimehl aus Nickelshagen, Kreis Mohrungen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 37.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 38. Den 17. September. 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

416. Anweisung,
betreffend das Verfahren zur Auszahlung der nach §. 21 zu 3 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 festgestellten Gebäudesteuer-Entschädigungs-Beträge.

Berlin, den 3. September 1868.

§. 1. Die in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 21 zu 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung Seite 317) festgestellten Entschädigungsbeträge sind in baarem Gelde aus der Staatskasse zu leisten und von dem Zeitpunkte ab, wo die neue Gebäudesteuer in Hebung getreten ist, mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Die Verzinsung hört mit dem Ablaufe einer zehntägigen Frist nach der Insinuation der ersten anerkennenden Entscheidung, sofern die letztere aber im Wege des Rekurses zu Gunsten des Entschädigungs-Berechtigten abgeändert wird, mit dem Ablaufe einer zehntägigen Frist nach der Insinuation der Definitiv-Entscheidung auf.

§. 2. Die Anweisung zur Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge nebst Zinsen (§. 1) erfolgt in jedem einzelnen Falle durch den Finanzminister, sobald Seitens der Entschädigungsberechtigten die Erklärung abgegeben worden ist,

> daß sie sich wegen ihres Entschädigungs-Anspruchs mit dem in der Entscheidung anerkannten Entschädigungsbetrage unter Verzichtleistung auf jede Mehrforderung für befriedigt erachten.

Falls gegen die Definitiv-Entscheidung des Finanzministers der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt die Zahlungs-Anweisung erst, wenn der Entschädigungs-Anspruch durch rechtskräftige richterliche Entscheidung als begründet anerkannt worden ist.

§. 3. Zum Zwecke der Zahlungs-Anweisung (§. 2) werden dem Finanzminister die im §. 2 gedachten Erklärungen der Interessenten, beziehungsweise rechtskräftigen Erkenntnisse Seitens der Bezirks-Regierung vorgelegt.

§. 4. Die Auszahlung der Entschädigungs-Beträge nebst Zinsen (§. 1) geschieht durch die Bezirks-Regierung an die Entschädigungs-Berechtigten, sobald dieselben sich als unbeschränkte Eigenthümer der betreffenden Gebäude legitimirt haben.

§. 5. Die nach §. 4 erforderliche Legitimation der Entschädigungsberechtigten ist als geführt zu erachten, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berichtigt ist und daß Beschränkungen der Dispositionsbefugniß für dieselben in dem Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

§. 6. Zur Führung des nach §. 5 vorgeschriebenen Nachweises genügt:

entweder a. eine diesfällige amtliche Auskunft resp. Bescheinigung der Hypothekenbehörde,

oder b. eine Bescheinigung des Kreislandraths, Kreissecretairs oder eines anderen hiermit beauftragten Staatsbeamten über die Richtigkeit der Angabe nach genommener Einsicht des Hypothekenbuchs,

oder c. ein die Eintragungen des Titelblatts und der ersten und zweiten Hauptrubrik des Hypothekenfoliums gemäß §. 22 zu A und B des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetzsammlung Seite 521) enthaltender Hypothekenbuchs-Auszug.

Wird zu diesem Zwecke ein älteres Besitzdokument oder ein älterer Hypothekenbuchs-Auszug vorgelegt, so ist außerdem durch eine amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde (oben zu a) oder eines der oben zu b. bezeichneten Beamten nachzuweisen, daß seit der Ausstellung jener Urkunden Veränderungen in der fraglichen Beziehung nicht eingetreten sind.

§. 7. Ist der Besitztitel für den Entschädigungsberechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben, so kann die Auszahlung des Entschädigungsbetrags an denselben nur erfolgen, wenn

entweder a. der eingetragene unbeschränkte Eigenthümer in die Auszahlung an den Entschädigungsberechtigten williat,

oder b. der letztere sich durch eine öffentliche Urkunde als der Besitz-Nachfolger oder als der alleinige Erbe des eingetragenen Eigenthümers legitimirt, beziehungsweise die Einwilligung der Miterben in die Auszahlung an ihn beibringt.

§. 8. Sind Beschränkungen der Dispositions-Befugniß des Entschädigungs-Berechtigten im Hypothe-

kenbuche vermerkt, so kann die Auszahlung an denselben nur erfolgen, wenn hierzu die Einwilligung derjenigen, zu deren Gunsten die Beschränkungen eingetragen sind, in authentischer Form beigebracht wird.

Soweit dieser Bedingung nicht genügt wird, beziehungsweise nach der Natur der eingetragenen Dispositionsbeschränkung nicht genügt werden kann, ist der Entschädigungsbetrag bei dem zuständigen Gerichte zu deponiren.

§. 9. In denjenigen Fällen, in welchen ein Hypothekenfolium von dem entschädigungsberechtigten Gebäude überhaupt noch nicht angelegt worden, ist die Legitimation des Interessenten (§. 4) als geführt zu erachten, wenn demselben von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Gebäude besitze und daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei.

§. 10. Von der erfolgten Zahlungs-Anweisung (§. 2) sind die Entschädigungsberechtigten oder deren Stellvertreter durch die Bezirks-Regierung unter Bezeichnung der die Zahlung leistenden Kasse, sowie unter Hinweisung auf die Bestimmungen der vorstehenden Anweisung in Kenntniß zu setzen.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Empfangnahme der Zinsen von Preuß. Staatsschuldverschreibungen betr.

417. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 11. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. M. eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Aufhören der Unterstützung für die Einwanderer nach Canada betr.

Königsberg, den 2. September 1868.

418. Nach hier eingegangenen amtlichen Mittheilungen ist der in Canada bisher bestandene Brauch, den dort eintreffenden Auswanderern Unterstützung und Land-Passagegeld zu gewähren, durch Nichtbewilligung der nöthigen Fonds für Einwandererzwecke Seitens des dortigen Parlaments abgeschafft und unmöglich gemacht worden, so daß künftig Einwanderer nach Canada auf derartige Unterstützung in keiner Weise mehr zu rechnen haben. Die Königl. Regierung wolle Sorge tragen, daß diese Thatsache durch Veröffentlichung schleunigst verbreitet und zur Kenntniß des Publikums gebracht werde. Berlin, den 24 August 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Begründung eines pomologischen Instituts zu Proskau betr.

Königsberg, den 4. August 1868.

419. Im Interesse der Förderung der Obstkultur ist mit erheblichen Opfern aus der Staatskasse zu Proskau bei Oppeln in Schlesien **ein pomologisches Institut** neu begründet, dessen Eröffnung zum 1sten Oktober c. bevorsteht. Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlungswerthen Obstsorten behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser), eine reiche Zahl von Formbäumen behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kulturmethoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht, als für die praktische Unterweisung berechneten Lehr-Cursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten.

Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und den Zweck des Instituts giebt das bei den Königlichen Landraths-Aemtern und den landwirthschaftlichen Gartenbau-Vereinen zu jeder Zeit einzusehende Statut desselben.

Der Unterricht soll am 1. Oktober d. J. eröffnet werden: Anmeldungen der Eleven sind an den Vorsteher der Anstalt, Direktor Stoll, zu richten.

Der Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter wird erst im nächsten Jahr eröffnet werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir dem gärtnerischen und landwirthschaftlichen Publikum die ausgedehnteste Benutzung dieses Instituts, namentlich der Unterrichts-Anstalt um so mehr auf das Angelegenste und Dringendste empfehlen, als das von den Zöglingen der Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unter-

richts-Honorar und die Wohnungsmiethe so niedrig gestellt sind, daß die Ausbildung an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erheischt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und landwirthschaftliche Abtheilung.

Das in Rußland geltende Reglement über die Ertheilung von Pässen an in Rußland sich aufhaltende Ausländer betr.

Königsberg, den 8. September 1868.

420. Vielfache Verlegenheiten, welchen nach einer uns gewordenen Mittheilung einer benachbarten Regierung sich Preuß. Unterthanen bei Reisen nach Rußland dadurch aussetzen, daß sie sich entweder mit gar keinen oder mit nicht ausreichenden Legitimations-Papieren versehen, veranlassen uns, nachfolgend das von dem Kaiserl. Russischen Ministerium des Innern dem diesseitigen Gesandten in St. Petersburg mitgetheilte Reglement über die Ertheilung von Pässen an in Rußland sich aufhaltende Ausländer zur Kenntniß des resp. Publikums zu bringen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Reglement

über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1. Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandtschaften und Konsulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes des Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Dokumentes ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Konsulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise in's Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Konsulaten visirt sein und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.
2. Ausländischen Israeliten, besonders den Kommissionären bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufaktur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu, über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Konsulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr Majestät des Kaisers gebracht werde.
3. Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernements-Stadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

   Bemerkung: Ausländer, die zur See in Hafen-Städten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.
4. Ausländer, die über das Königreich Polen oder über Finnland in's Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten oder sich mit ihrem National-Passe bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.
5. Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreit, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.
6. Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandtschaften oder Konsulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht abgenommen, — sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den National-Pässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt"; dieser Aufschrift wird das Siegel beigedruckt.
7. Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner

Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Konfession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden ist.

Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besondern Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung I.: Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Kanzlei des Gouverneurs zu melden; im Fall einer Krankheit, oder wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch Andere übersenden und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§. 3 und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung II.: Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadtvorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung des von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenz-Orte, die von der Gouvernements-Stadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direkt in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung III: Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8. Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber auf ein Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet, nach Ablauf der benannten einjährigen Frist sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, — zu erbitten. —

   Bemerkung I.: Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in Russischer Sprache gedruckt; aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts desselben in mehreren fremden Sprachen, wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Paß-Vorschrift an den Paß angeheftet.

   Bemerkung II.: Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im Allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

9. In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familiennamen und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Dokument hin er in's Reich gekommen ist, ob er ledig oder verheirathet oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Dokumentes der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Kanzlei-Direktor unterzeichnet und mit dem Siegel der Kanzlei des Gouverneurs versehen.

   Bemerkung: Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigten Pässen in's Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder in's Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10. Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet, denselben, ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Silber) in der Kanzlei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben aufhält. — Der Kanzlei-Direktor hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden

Morgen abgegeben werden muß. — Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Kanzlei-Akten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem anderen Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes, denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehender Post an den Chef des Gouvernements ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanket zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Kanzlei des Gouvernements-Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geschickt werden und das Landgericht oder die Polizei sind verpflichtet, denselben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, — mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11. Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift der Militair-General-Gouverneure in den Kanzleien derselben ausgefertigt.

12. Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter andern Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen und daher den Adreß-Billet-Abgaben zum Besten der Stadt-Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln, wie die Russischen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreß-Billet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Orts-Polizei vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13. Wenn der in's Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß in's Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Kanzlei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reich lebt, so wie das für das Paß-Blanket zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise in's Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

 Bemerkung: Für die Ausländer wird die dreimalige Publikation bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14. Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist es zur Erlangung eines Passes in's Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält, und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kopeken Silber. — Hierauf wird der Paß in's Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe zum Aufenthalte in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. —

15. Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenz-Ortsobrigkeit an, welche auf den National-Paß schreibt: „dem Ausländer N. N., der in *** angekommen ist, wird gestattet, bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er in's Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach andern Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet, sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten." Ausländern, die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr in's Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. — Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16. Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf drei Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizei-

behörden auf die Frist von zwei bis vier Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen:

1. Diese Billete sind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreises von der Demarkations- oder Grenzlinie an.
2. Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen in's Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizei-Beamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.
3. Diese Scheine haben eine besondere hier beigelegte Form und heißen Legitimations- und Passirscheine. — Dieser Legitimations- und Passirschein wird auf unserer Seite in Russischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Polnische, und Oesterreichischerseits in Polnischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Deutsche, abgefaßt.
4. Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenzangelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17. Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen, von unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem nach *** gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt, bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet, zur See in's Ausland zurück zu reisen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich an andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß sich zu erbitten." Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, in's Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, — ein Polizei-Zeugniß, auf gewöhnlichem Papier, vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung: Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Land-Grenzorte in's Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18. Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffahrteischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafenbehörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt; auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffs-Verzeichniß mit angegeben gewesen sind.

19. Die auf ausländischen Kauffahrteischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Cargadore und Supercargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde, Billete auf einen Monat zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von 2 Rubel Silber ausgefertigt; die Zollbehörde und die Consuln derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Cargadore und Supercargos sind. —

(Unterzeichnet:) Serge Lanskoi,
Fürst Basil Dolgorukoff,
Fürst A. Gortschakoff,
Alexander Kniajewitch,
Nikolaus Krabbe.

Auszug

aus dem von Seiner Kaiserlichen Majestät den 7. Dezember 1864 bestätigten Journale des Gesetzes-Departements vom 10. Oktober und der Plenar-Versammlung vom 9. November 1864.

Der Reichsrath hat im Gesetzes-Departement und in der Plenar-Versammlung, nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjuncts, Dirigirenden des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modifikation der Punkte 15 und 17, hinsichtlich des Termins, innerhalb dessen Ausländer mit ihren Nationalpässen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, sowie mit denselben Pässen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der oberwähnten Punkte 15 und 17 ist folgende Maßregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen, von Unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen, zur See in an der Landesgrenze liegenden Grenzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht, sowohl in diesen, als auch in anderen Orten Rußlands mit ihren Nationalpässen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen Nationalpaß der localen Hafenbehörde vorzuweisen, damit auf demselben die Aufschrift gemacht werden könne: „benanntem

Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleiben ist er jedoch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Paß zu lösen." Ausländer, welche in einem Grenzorte, einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht, sowohl auf dem Lande, als auf dem Seewege, unabhängig davon, wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren, ins Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Pässen von Seiten der localen Polizeiobrigkeit die Attestation gemacht worden, daß der Abreise des Paßinhabers kein Hinderniß entgegensteht."

Anmerkung: Die in diesem Artikel festgestellte Maßregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Paßsystems als temporär zu betrachten.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

Passir- und Legitimations-Schein.

Kennzeichen:	Vorzeiger dieses, der Russische Unter-
Alter:	than (Bewohner des Pfarrdorfes, Dor-
Wuchs:	fes, Fleckens N. N im Kreise *** und
Haare:	Gouvernement N N.) begiebt sich auf
Augenbraunen:	Tage nach Oesterreich in dem und dem
Augen:	Geschäfte (namentlich zur Aufsuchung
Nase:	gestohlenen Viehes oder gestohlener Habe).
Mund:	Zur Beurkundung dessen ist dieser Schein
Kinn:	mit Unterschrift und Siegel, wie sich
Gesicht:	gehört, an dem und dem Datum tau-
Besondere Kennzeichen:	send achthundert und sechszig ausgestellt worden.

Chef der Polizei in N. N.
(Unterzeichnet.) Serge Lanskoi,
Fürst Basil Dolgorukoff,
Fürst A. Gortschakoff,
Alexander Kniajewitch,
Nicolaus Krabbe.

Die Forterhebung der Provinzial-Chausseebau-Beiträge betr.

Königsberg, den 31. August 1868.

421. Aus der mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts vom 30. Juni d. J. zurückerfolgenden Petition der Preußischen Provinzialstände vom 17. März d. J. habe Ich mit Befriedigung ersehen, daß der Chausseebau in der Provinz Preußen seit der Begründung des Provinzial-Prämien-Fonds in erfreulicher fortschreitender Zunahme begriffen ist, und daß die Bildung dieses Fonds dem Zweck, die Unternehmung von Chausseebauten zu fördern, in dem Maaße entsprochen hat, daß in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Gumbinnen und Danzig das Bedürfniß sich herausgestellt hat, auf eine weitere Verstärkung des Prämienfonds Bedacht zu nehmen. Dem Beschluß, wonach in den genannten drei Bezirken der einmonatliche Betrag der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer mit dem verhältnißmäßigen Aversum der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zu Chausseebau-Prämien noch bis zum Jahre 1889 einschließlich forterhoben werden solle, ertheile Ich Meine Bestätigung und ermächtige Sie, die entsprechende Eröffnung in den Entwurf des Mir seiner Zeit zur Vollziehung vorzulegenden Landtags-Abschiedes an die Preußischen Provinzialstände aufzunehmen.

Schloß Babelsberg den 8. Juli 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggz. von der Heydt. Graf von Itzenplitz.
zugleich für den Minister des Innern.

An den Finanz-Minister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die zuständigen Behörden wegen der bis zum Jahre 1889 einschließlich erweiterten Forterhebung und Abführung der Beiträge zum Provinzial Chausseebau-Fonds von uns mit Anweisung versehen sind.

Das Etablissement Tannenhain betr.

Königsberg, den 4. September 1868.

422. Dem im Kreise Fischhausen auf fiskalischem Forstgrund erbauten, westlich mit Gothhenen grenzenden Etablissement: Gothhenen-Waldhäuser ist der Name **Tannenhain** beigelegt worden, ohne daß dadurch in den Kommunal-, Polizei- und sonstigen Verhältnissen des qu. Etablissements etwas geändert wird.

Bahn-Polizei-Verordnung.

Königsberg, den 7 September 1868.

423. Die in № 42 unsers Amtsblatts pro 1864 abgedruckte Bahn-Polizei-Verordnung für die Einrichtung von Arbeitszügen der Ostpreußischen Südbahn während der Zeit vor der Betriebseröffnung auf der Strecke Pillau — Königsberg — Rastenburg wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung auf die Strecke Rastenburg — Lyck der gedachten Bahn, soweit dieselbe im Königsberger Regierungsbezirk liegt, ausgedehnt.

Die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Der Königl. Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

424. **Bekanntmachung,**
den **Verkehr mit Spielkarten** betreffend.

Königsberg, den 8. September 1868.

In weiterem Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 27. Dezember v. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, bringe ich in Folge höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Herzogthum Oldenburg außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in meiner Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. benannten Abfertigungsstellen ꝛc. auch den Haupt-Zoll-Aemtern die Be-

fugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. Oktober d. J. ab beigelegt wordrn ist.

Die Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Herzogthum Oldenburg bestimmtrn Spielkarten sind nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Karlenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen.

Sofern nicht die spezielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, ist der Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichts behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung zu bringen.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Eröffnung der Fähranstalt über den Schilling-See bei Adlersbude betr.

Königsberg, den 7. September 1868.

425. Nachstehender unter dem 17. Juli d. J. Allerhöchst vollzogener

Tarif,

nach welchem das Fahrgeld für das Uebersetzen über den Schilling-See bei dem Dorfe Adlersbude, im Kreise Osterode, Regierungsbezirks Königsberg, zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen einschließlich dessen, was sie tragen:

a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person 2 Pf.,

b. für eine besondere unverzügliche Ueberfahrl mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von drn überzusetzenden Personen zusammen wenigstens 1 Sgr. 6 Pf. entrichtet, wenn nicht die Abgabe nach dem Satze zu a., von dem Einzelnen erhobrn, mehr beträgt.

Wer zu einem Fuhrwerke gehört, für welches die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, für welche die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, fährt oder treibt, ist frei;

II. von Thieren:

a. für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Esel oder Mauleſel 6 Pf.,

b. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 3 Pf.,

c. für Federvieh, welches getrieben wird, für je 10 Stück 3 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben;

III. vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a. für ein beladenes 2 Sgr.,

b. für ein unbeladenes 1 Sgr.

Anmerkung zu a. Ein Fuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner sich auf demselben befinden, oder wenn zwei oder mehr Personen außer dem Fuhrmann zu demselben gehören,

c. für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 2 Pf.;

IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe entrichtet, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die vorgeschriebenen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.
2. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze gezahlt.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören,
2. Kommandirte Militairs, zu der Fahne einberufene Landwehrmänner, Reservisten und Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann- oder Kriegslieferungsfuhren, die für die Landwehr-Kavallerie Seitens der Kreise zu stellenden Pferde und die zu deren Beförderung nöthigen Beipferde, sowohl auf dem Hinwege zum Gestellungsorte, als auf dem Rückwege von da, auf Vorzeigung eines landräthlichen Zeugnisses über die Zahl und Bestimmung der Pferde, mögen sich die Pferde im Eigenthum von Privatpersonen befinden oder von den Kreis-Kommunen zu dem fraglichen Zwecke angekauft sein.
3. Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation,
4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung drs Staates geschehen,
5. Ordentliche Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde,
6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juli 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von der Heydt. ggez. Itzenplitz.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fähranstalt bei Adlersbude und die Abgaben-Erhebung daselbst nach dem vorstehenden Tarife nunmehr in Wirksamkeit treten werden.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Den Verkehr mit Spielkarten betr.

Königsberg, den 1. September 1868.

426. Unter Bezugnahme auf die unter dem 8. Januar c. im Amtsblatt veröffentlichte Ministerial-Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, den Verkehr mit Spielkarten betreffend, vom 27. Dezember v. J. bringe ich hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß im Großherzogthum Hessen Nachstehendes bekannt gemacht, beziehungsweise angeordnet worden ist.

1. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Haupt-Zoll-Aemter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Nebenzollämter erster Klasse Alsfeld und Bensheim, sowie die Ortseinnehmerei Neu-Isenburg und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Nebenzollämter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsschein-Abfertigungen allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.
2. Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858 (Regierungsblatt № 4) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Kontrolle eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Haupt-Stempel-Verwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungs-Amt bezeichnete Großherzogliche Haupt-Zoll-Amt oder Nebenzollamt erster Klasse für den Empfänger vermittelt.

Der Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Immatrikulation der bei der hiesigen Universität Studirenden betreffend.

427. Königsberg, den 1. September 1868.

Für das Winter-Semester 1868/69 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen **vom 12. bis 20. Oktober c.**, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke an den genannten Tagen zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Zaddach, zu melden und dann in unserem Sekretariat vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben;
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Universitäts-Kuratoriums die Immatrikulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf drei Semester erfolgen.

Verspätete Meldungen würden unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königl. akademischer Senat.

Die Aufnahme bei der Königl. Bau-Akademie zu Berlin betr.

Berlin, den 7. September 1868.

428. Das Studienjahr auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 5. Oktober a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 3. Oktober schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Sekretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Grund.

Die Frachtermäßigung für den direkten Verkehr zwischen Hamburg, Königsberg und St. Petersburg betr.

Bromberg, den 8. September 1868.

429. Mit dem 26. August d. J. ist für den direkten Verkehr zwischen Hamburg einerseits und den Stationen Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg, sowie der Russischen Stationen St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polozk, Witebsk andererseits eine Ermäßigung der Fracht eingetreten. Das Nähere ist auf den genannten Stationen zu erfahren.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Handel mit Pfannenstein betr.

Königsberg, den 11. September 1868.

430. Auf höhere Veranlassung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handel mit **Pfannenstein** sowohl in Stücken, oder gemahlen, als auch denaturirt oder unvermischt den beschränkenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 20. Juni d. J. unter № II. und zu II. und III. (Amtsblatt Seite 191/192 unterliegt.)

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Gutsbesitzer Louis **Siemens** in Berlin ist unter dem 3. September 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühl-Apparat

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister Victor **Pohlmeyer** zu Betzdorf im Kreise Altenkirchen ist unter dem 3. September 1868 ein Patent,

auf einen Einspritzer zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Superintendent **Gawlick** zu Marggrabowa ist von des Königs Majestät zum Regierungs- und Schul-Rath ernannt und Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen worden.

Der Bureau-Assistent **Kramer** ist zum Sekretär bei dem Kreisgericht zu Rössel mit der Funktion als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Kommission zu Barten ernannt.

Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent **Abdank** ist zum Kreisgerichts-Sekretär in Heilsberg ernannt.

Der Civil-Supernumerar Hermann **Nadel** ist zum Sekretär bei dem Kreisgericht zu Rössel mit der Funktion als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Bischofsburg ernannt.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator Clemens **v. Stockhausen** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Striebeck** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Stadtgericht zu Königsberg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **v. Mülverstedt** ist zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Fischhausen ernannt.

Der Civil-Supernumerar **Stobbe** ist zum Depositalkassen-Assistenten bei dem Stadtgericht zu Königsberg ernannt.

Der Kanzlei-Diätarius **Kowalewski** ist zum etatsmäßigen Kanzlisten des Stadtgerichts in Königsberg ernannt.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Sabszinski** zu Wolisko, in der Oberförsterei Rapiwodda, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Ehm** zu Masuchen, in der Oberförsterei Ramuck, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Die Pfarrkirche zu Blankensee im Kreise und Dekanat Heilsberg, welche seit vielen Jahren mit der Pfarrkirche zu Siegfriedswalde unter einem und demselben Pfarrer vereinigt gewesen, ist als selbstständige Pfarre wieder hergestellt, und diese dem zeitigen Commendarius, früheren Kaplan in Wormditt, Andreas **Schulz** verliehen worden.

Der bisherige Lehrer an der St. Nikolai-Pfarrschule in Elbing, Adalbert **Mohn**, ist zum Kirchschullehrer an der Schule zu Kiwitten, Kreises Heilsberg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisherigen Kirchschullehrer in Zallenfelde, Bernhard **Lerbs**, ist die erledigte Lehrer und Organistenstelle in Balga, Kreises Heiligenbeil, von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Der Lehrer **Scholl** aus Pr. Eylau ist zum 2. Lehrer bei einer der Volksschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Fräulein Clara **Fröhlich**, Anna **Kloß**, Emilie **Krög**, Marie **Muttray**, Johanne **Niekeles**, Clara **Scharfenort**, Natalie **v. Schiebel**, Marie Magdalena **Schiller**, Marie **Schulz** und Amalie **Frölke**, evangelischer Confession, sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

Dem Barbier und Chirurgen-Gehilfen Theodor **Strefau** in Frauenburg ist die Conzession zum Zahnausziehen ertheilt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Justine Wilhelmine **Heygster** in Elendskrug, Kreis Fischhausen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 38.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 39. Den 24. September. 1868.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 27. August 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 28 enthält:

№ 156. Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.

Das am 29. August 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 29 enthält:

№ 162. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 11. April 1868.

Das am 11. September 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 30 enthält:

№ 163. Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 1. September 1868 zu Berlin ausgegebene № 56 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7178. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30000 Thalern. Vom 17. Juli 1868.

" 7179. Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868.

" 7180. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1868, betreffend die Aenderung des Statuts für das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg.

Die am 9. September 1868 zu Berlin ausgegebene № 57 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7181. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rödersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld, 2. von Kobbelbude an der Ostbahn über Perwilten, Legnitten nach Pörschken, 3. von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze.

№ 7182. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100000 Thalern. Vom 20. Juli 1868.

" 7183. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30000 Thalern, IV. Emission. Vom 27. Juli 1868.

" 7184. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eszerninken nach Bidßuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße.

" 7185. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungs-Kommission.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Den Anschluß von Meklenburg und Lübeck an den Zollverein betr.

Berlin, den 15. September 1868.

481. Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handels Vereins betreffend (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867 Seite 81) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen

Beschränkungen werden mit dem 19. d. M. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Tabak) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar und 4. sowie 26. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird.

Der Finanz-Minister (gez.) von der Heydt.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung,

betreffend die 30. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Berlin, den 15. September 1868.

432. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI. № 2 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst zweifacher Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen, auch von den auswärtigen Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855A., 1857 und zweiten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 11 März d. J. stattgehabten, der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Dort liegt auch die jetzige Verloosungsliste aus.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

Berlin, den 15. September 1868.

433. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien

№ 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 606. 703. 707. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1868 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1869 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1869 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1279 und 1328;
aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1402;
aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1406;
aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388;
aus der eilften Verloosung (1866)
von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337;
aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481;
aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 858. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Postverbindung zwischen Cranz-Königsberg betr.

Königsberg Pr., den 4 September 1868.

434. Vom 21. September c. ab wird die für die Dauer der Badesaison eingerichtete Cranz-Königsberger Güterpost aufgehoben und zwischen den genannten Orten eine tägliche viersitzige Personenpost mit folgendem Gange wieder eingerichtet werden:

aus Cranz 7 Uhr früh,
" Laptau 7 Uhr 50 Minuten früh,
" Trutenau 9 Uhr 25 Minuten früh,
in Königsberg 10 Uhr 50 Minuten früh,
aus dito 9 Uhr Abends,
" Trutenau 10 Uhr 20 Minuten Abends,
" Laptau 11 Uhr 50 Minuten Abends,
in Cranz 12 Uhr 50 Minuten Nachts.

Das Personengeld beträgt bei dieser Post 4 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens wie für den Bockplatz. An Freigewicht beim Passagiergepäck sind 30 Pfund gestattet. Beichaisen werden nicht gestellt.

Ferner findet von dem eben bezeichneten Termine ab eine Versendung von gewöhnlichen Briefen und Zeitungen zwischen Cranz und Königsberg mit der von dem hiesigen Fuhrhalter Hensel jun. unterhaltenen Journaliere nicht mehr statt.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Aufhebung der Post-Expedition in Neukuhren betr.

Königsberg Pr., den 5. September 1868.

435. Vom 21. d. M. ab wird die Post-Expedition in Neukuhren außer Wirksamkeit treten und die Botenpost von Pobethen nach Neukuhren aufgehoben werden.

Der Ober-Post-Direktor.

Die neue Post-Expedition in Kl. Koslau betr.

Königsberg in Pr, den 8 September 1868.

436. Vom 1. Oktober c. ab wird in dem an der Chaussee zwischen Neidenburg und Soldau belegenen Kirchdorfe **Kl. Koslau** eine **Post-Expedition** eingerichtet werden, welche ihre Post-Verbindung durch die tägliche Neidenburg-Straßburger Personen-Post erhalten wird.

Der Ober-Post-Direktor

Die neue Post-Expedition in Liewenberg betr.

Königsberg in Pr, den 8. September 1868.

437. Vom 1. Oktober c. ab wird in dem an der Chaussee zwischen Heilsberg und Gutstadt belegenen Dorfe **Liewenberg** im Kreise Heilsberg eine **Post-Expedition** eingerichtet werden, welche ihre Post-Verbindung durch die zwischen Pr. Eylau und Allenstein coursirenden Personen-Posten erhalten wird.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Cours der Bönkenwalde-Zintener Botenpost betr.

Königsberg Pr., den 16. September 1868.

438. Die Bönkenwalde-Zintener Botenpost wird vom 1. Oktober c. ab, während der Dauer der Wintermonate in der Richtung von Zinten nach Bönkenwalde, wie nachstehend angegeben, coursiren:

aus Zinten 5 Uhr früh,
" Schönfeld 7 Uhr 20 Minuten früh,
in Bönkenwalde 8 Uhr 28 Minuten früh.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der gedachten Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Aufhebung der Post-Expedition in Neuhäuser betr.

Königsberg Pr., den 16. September 1868.

439. Vom 1. Oktober c. ab wird die für die Dauer der Badesaison eingerichtete Post-Expedition auf der Eisenbahn-Haltestelle Neuhäuser aufgehoben werden.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Beförderung von leeren gebrauchten Säcken auf der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 15. September 1868.

440. Leere gebrauchte Säcke werden im Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr vom 1. Dezember d. J. ab nicht

mehr frachtfrei, sondern zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse C. Wagenladungen erhoben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Ingenieur A. **Ruppel** in Dortmund ist unter dem 15. September 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Elevator

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Ingenieur Alfred **Trappen** zu Wetter an der Ruhr ist unter dem 12. September 1868 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Dampfhammersteuerung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem James Moore **Clements** zu Birmingham ist unter dem 9. September 1868 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Knopfloch-Nähmaschine

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Das dem Müller Georg Heinrich **Beckmann** zu Cappeln in Schleswig unter dem 24. Juli v. J. ertheilte Patent

auf eine Windmühlen-Construction, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem Dr. phil. Friedrich Carl Adalbert **Tischler** ist die Observatorstelle und dem Dr. phil. Franz Emil **Lorck** ist die Gehilfenstelle an der hiesigen Königl. Sternwarte definitiv verliehen worden.

Seine Majestät der König haben dem Kreis-Physikus Dr. Johann August Eduard **Walther** in Labiau den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Der Stations-Assistent **Machtans** in Königsberg ist zum Königl Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt worden.

Vom 1. Oktober c. ab ist der Kreis-Steuer-Einnehmer **Lange** in Heilsberg in gleicher Eigenschaft nach Fischhausen versetzt und die Verwaltung der Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Heilsberg dem Militair-Supernumerarius **Wottrich** übertragen worden.

Der Forstmeister **Schmiedel**, bisher zu Ersbhausen, ist dem hiesigen Regierungs-Collegium als forsttechnisches Mitglied überwiesen und mit Wahrnehmung des Forstmeisterbezirks Labiau beauftragt worden.

Die interimistische Verwaltung der vom 1. Oktober c. ab neu einzurichtenden, von Friedrichsfelde und Puppen abzuzweigenden Oberförsterei Schwentainen ist dem Oberförster-Kandidat **Gabriel** übertragen.

Die interimistische Verwaltung der vom 1. Oktober c. ab neu einzurichtenden, von Gauleden abzuzweigenden Oberförsterei Imten ist dem Oberförster-Kandidat **Morgenroth** II. übertragen.

Der invalide Sergeant Theodor **Fischer** ist als Regierungsbote angestellt worden.

Der seitherige Pfarrer in Canditten, Otto Heinrich **Reitz**, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Landsberg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

An dem Königl. Gymnasium zu Rastenburg ist die 5. ordentliche Lehrer-Stelle dem Dr. **Tribukeit** und die 6. ordentliche Lehrerstelle dem Dr. **Frenzel** verliehen worden.

Dem Cantor **Arendt** aus Mohrungen ist die 1. Lehrerstelle bei der Altroßgärtner Kirchschule, so wie die Organistenstelle bei der Altroßgärtner Kirche hierselbst verliehen worden.

Dem Fräulein Elise de **Terra**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks annehmen zu dürfen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 39

und eine Beilage, enthaltend Verzeichniß der am 15. September 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 40. Den 1. Oktober. 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 18. September 1868 zu Berlin ausgegebene № 58 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7186. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungsbezirks Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde.

„ 7187. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lyck über Sentken und Wysocken nach Kallinowen, 2) von Wysocken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Pissanitzen nach Borszymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen,

„ 7188. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100000 Thalern, II. Emission. Vom 14. August 1868.

„ 7189. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camenz, im Regierungsbezirk Breslau.

„ 7190. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz.

„ 7191. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868 auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg.

„ 7192. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Priegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt.

„ 7193. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1868, betreffend die Auflösung der Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

„ 7194. Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler. Vom 28. August 1868.

„ 7195. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die Veranstaltung einer Prämien-Collecte für die Aktien-Gesellschaft Flora zu Cöln betreffend.

Berlin, den 31. August 1868.

441. Des Königs Majestät haben der Aktien-Gesellschaft Flora zu Cöln zum Zweck der Beschaffung der Geldmittel behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehranstalt für Botanik und Gartenbau die Veranstaltung einer Prämien-Kollekte nach einem Plane, Inhalts dessen 200000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70000 Thlr. und in Gewinnen an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5000 Thlr. bestehen sollen, Allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister. Der Minister der geistl. Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Einziehung von Anhaltischen Staatskassenscheinen betr.

Königsberg, den 14. August 1868.

442. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Appoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch koursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht.

Die Legitimation für die nach der Türkei Reisenden betr.

Königsberg, den 15. September 1868.

443. Nach neuerdings gemachten Erfahrungen verlangen die Türkischen Behörden noch jetzt von den nach der Türkei reisenden Personen, daß dieselben mit von der Türkischen Gesandschaft visirten Pässen versehen sind, und setzen sich die dorthin Reisenden, welche sich nicht im Besitze eines gehörig visirten Passes befinden, ernsten Weiterungen und Unannehmlichkeiten aus.

Das reisende Publikum machen wir hierauf aufmerksam.

Betreffend die Einziehung der in dem früheren Herzogthum Anhalt Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassen-Scheine.

Königsberg, den 26. September 1868.

444. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem früheren Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr., Köthen-Bernburger-Eisenbahnkassenscheine, aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2. von 250000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3. von 250000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4. von 250000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25 Juli 1859,

eine Präklusivfrist **bis zum 31. Dezember 1868** festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Anlage einer Schleuse in Lingenau und Senkung des Wasserspiegels in dem Lingenauer See betreffend.

Königsberg, den 21. September 1868.

445. In Betreff des von dem Mühlenbesitzer Ankermann in Konnegen, Kreises Heilsberg, vorbereiteten Unternehmens der Anlage einer Schleuse in Lingenau und Senkung des Wasserspiegels in dem Lingenauer See ist heute von uns der von dem Mühlenbesitzer Ankermann beantragte Präklusionsbescheid nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Januar 1846 (G.-S. 1846 pag. 26) erlassen worden. Derselbe kann innerhalb der Dienststunden in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung von Jedermann eingesehen werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betriffe die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen im Kreise Heilsberg.

Königsberg, den 23. September 1868.

446. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Juli 1858 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des verstorbenen Schulzen Bendt in Großendorf für die Ortschaften Großendorf, Jegothen, Konnegen, Neuendorf, Retsch und Wibdrichs, Kreises Heilsberg, die jedesmaligen Schulzen in diesen Ortschaften mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste und zwar jeder Schulze für seine Ortschaft beauftragt worden sind.

Taxpreis für Blutegel betreffend.

Königsberg, den 29. September 1868.

447. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt, was mit Bezug auf die Arzenei-Taxe hierdurch bekannt gemacht wird.

Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

Den Ehrenrath der Rechts-Anwalte und Notare im hiesigen Departement betr.

Königsberg, den 18. September 1868.

448. Der Ehrenrath der Rechts-Anwalte und Notare im Departement des Königl. Ostpreußischen Tribunals besteht nach der am 12. d. M. abgehaltenen Wahl-Versammlung bis zur nächsten Wahl-Periode:

I. aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Rechtsanwalt, Justizrath Stolterfoth, als Vorsitzendem,
2. „ „ „ Cruse,
3. „ „ „ Reimer,

4. dem Rechtsanwalt, Justizrath Jacob
5. " " " Jester,
6. " " " Magnus,
7. " " " Meier.

II aus folgenden Stellvertretern:

8. dem Rechtsanwalt, Justizrath Stellter,
9. " " " Klimowicz,
10. " " " Braunschweig,
11. " " " Alscher.

Nach §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß
Der Erste Präsident des Königl. Ostpreußischen Tribunals.
v. Goßler.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Reparatur der Plehnendorfer Schiffsahrts Schleuse betr.

Danzig, den 12. August 1868.

449. Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. J. bis zum 1. April f. J. für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrtreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Besetzung der Stelle des Straf-Anstalts-Arztes in Rhein betr.

Gumbinnen, den 20. September 1868.

450. Die Stelle des **Straf-Anstalts-Arztes in Rhein**, mit welcher eine Remuneration von 300 Thlr. jährlich verbunden ist, kommt mit dem 1. Oktober c. zur Erledigung.

Qualificirte Bewerber fordern wir auf, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden abgeschlossenen Postvertrag betr.

Berlin, den 22. September 1868.

Bekanntmachung.

451. Zwischen dem **Norddeutschen Bunde** und **den Niederlanden** ist am 1. September d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher vom 1. Oktober d. J. ab in Ausführung kommt.

Das Gesammtporto beträgt danach pro Loth incl.

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Kreuzer,

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Gr. oder 14 Kreuzer

ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ⅔ Groschen resp. 3 Kreuzer für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Frankatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer zu entrichten.

Briefe mit deklarirtem Werth unterliegen der Frankirung, bei diesen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assecuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thaler oder einen Theil von 20 Thalern, mindestens aber eine Assecuranz-Gebühr von 2 Groschen hinzu. Die Briefe mit deklarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Deklaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in Buchstaben angegeben sein.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit deklarirtem Werth; bei den nach dem Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreßbestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" versehen sein. Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden; dieselbe beträgt 2½ Groschen oder 9 Kreuzer. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen.

General-Post-Amt.

Die Beförderung der Correspondenz zur hiesigen Börse betr.

Königsberg in Pr., den 21. September 1868.

452. Um dem die hiesige Börse besuchenden Publikum die Empfangnahme der Correspondenz, welche mit dem planmäßig um 12 Uhr 25 Minuten Mittags hier ankommenden Berliner Courierzuge, noch vor Schluß der Börse zu ermöglichen, ist seit längerer Zeit die Einrichtung getroffen, daß die mit dem gedachten Zuge hier eingehenden, nach **Königsberg Pr. Bahnhof** adressirten gewöhnlichen und recommandirten Briefe, Drucksachen unter Band und Waarenproben, auf deren Adressen das Verlangen der Bestellung an der Börse ausgedrückt ist, gleich nach der Ankunft des Zuges vom Bahnhofe aus durch einen besonderen Briefträger nach dem Börsengebäude gebracht und dort an die Em-

pfänger bestellt werden. Um Fehlspeditionen zu vermeiden, werden die betreffenden Correspondenten hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Sendungen der bezeichneten Art nach Königsberg Pr. Bahnhof adressirt und mit einem in die Augen fallenden Vermerk folgender Fassung:

„An der Börse zu bestellen"

versehen sein müssen.

Der Ober-Post-Direktor, Bormann.

Die Haltestellen bei den Personen-Posten zwischen Bischofstein und Teistimmen betreffend.

Königsberg i. Pr., den 20. September 1868.

453. Die Entfernungen zwischen den Haltestellen zur Aufnahme von Personen bei den Personen-Posten auf der Strecke zwischen Bischofstein und Teistimmen sind anderweit und zwar wie folgt festgestellt worden:

von Bischofstein	bis Klackendorf (Krug)	½ Meile,
„ Klackendorf	„ Lautern (Gasthaus Königsmann)	½ „
„ Lautern	„ Teistimmen	½ „
	zusammen	1½ Meilen.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Haltepunkte bei der Personen-Post zwischen Bischofstein und Seeburg betr.

Königsberg in Pr., den 20. September 1868.

454. Nachdem der Chausseebau zwischen Lautern und Seeburg beendet ist, sind die Haltestellen zur Aufnahme von Personen bei der Personen-Post auf der Strecke zwischen Bischofstein und Seeburg anderweit und zwar wie folgt festgestellt worden:

von Bischofstein	bis Klackendorf (Krug)	½ Meile
„ Klackendorf	„ Lautern (Gasth. Königsmann)	½ „
„ Lautern	„ Kekitten (Gasth. Heinrich)	½ „
„ Kekitten	„ Scharnick (Gsth. Königsmann)	½ „
„ Scharnick	„ Elsau (Schule)	½ „
„ Elsau	„ Seeburg	½ „
	zusammen	3 Meilen.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Verkauf von Franko-Couverts bei den hiesigen Post-Anstalten betr.

Königsberg Pr., den 28. September 1868.

455. Bei dem Hof-Post-Amte und den Stadtpost-Expeditionen hierselbst sind **Franko-Couverts** mit dem Werthstempel 2 Sgr. zum Absatz bereit gestellt. Dieselben eignen sich vorzugsweise zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehr, zu Begleit-Adressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen und zu einfachen frankirten Briefen nach Dänemark, der Schweiz und Belgien sowie vom 1. Oktober d. J. ab nach Holland. Der Absatz der Franko-Couverts erfolgt einzeln und in Partien zu dem Betrage von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Beförderung von Steinkohlen auf der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 22. September 1868.

456. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt neben dem bereits bestehenden gemeinschaftlichen Spezial-Tarif für Niederschlesische **Steinkohlen** in Wagenladungen von Waldenburg nach sämmtlichen Ostbahn-Stationen (via Kohlfurt Frankfurt a/O.) ein ähnlicher Tarif in Kraft, nach welchem die Eisenbahnfrachten unter Zugrundelegung des Gewichts pro Centner berechnet und erhoben werden.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei sämmtlichen Ostbahn-Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Civil-Ingenieur A. **Eichenauer** zu Lipine im Kreise Beuthen a. S. ist unter dem 23. September 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Société **Farcot et ses fils** zu Saint-Ouen in Frankreich ist unter dem 23. September 1868 ein Patent

auf einen Schiffsmaschinen-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig **Löwe** (in Firma Ludwig Löwe & Comp.) in Berlin unter dem 12. Juli 1867 ertheilte Patent

auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Dem Fabrikanten G. **Polysius** zu Dessau ist unter dem 19. September 1868 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß für feuerfeste Kassen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 40.
und eine Außerordentliche Beilage, enthaltend Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, und Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage

zu Stück 40. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Vorschriften
für die
Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

A. die Bauführer-Prüfung
und
B. die Baumeister-Prüfung.

§. 2. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königl. technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

§. 4. A. **Bauführer-Prüfung.** Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a. über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;

b. über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königl. Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c. über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, von welchen mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehranstalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover, zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architektur und Ornament-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;

d. eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a., b. und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Direktorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Commissionen abgegeben.

§. 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. §. 4 folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a. eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstabe von 1: 500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b. eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c. 4 Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen;

d. ein Blatt aus der Projektionslehre und eine perspektivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Construction vertraut ist.

e. 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;

f. 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuscht sein muß;

g. 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon 2 Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;

h. 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hülfsmaschine darstellen muß;

i. 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§. 4 c.), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§. 6. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§. 4 und 5 bezeichneten Nachweisungen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungsbehörden einzureichen.

§. 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§. 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a. Die Constructionen der wichtigeren Baugewerbe;

b. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;

c. die Construktion und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

d. die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;

e. das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a. Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungs-Bauten;

b. allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a. Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;

b. Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen und im Gebrauch der Logarithmen;

c. Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differential-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;

d. die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenconstruction, Perspektive und Steinschnitt.

5. Angewandte Mathematik.

a. Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;

b. Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Bauconstructionen und einfachere Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte 2c.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaft.

a. Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen.

b. Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§. 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädikate

1. vorzüglich gut,
2. gut,
3. hinreichend,
4. nothdürftig,
5. ungenügend

zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungsprotokoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungsakten, die Arbeiten und Zeichnungen, so wie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königl. technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausurarbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungsbehörde Beschluß gefaßt.

Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungs-Periode, resp. nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§. 11. Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergiebt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§. 12. Am Schlusse der mit dem 1. Oktober beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königl. technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen, empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königl. technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

§. 13. B. **Baumeister-Prüfung.** Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in §. 16 genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a. über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden.
b. über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§. 14. Werden diese Nachweise (§. 13) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt,

jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§. 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probearbeiten:
a. aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues,
b. aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausurarbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde wird das im §. 7 am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§. 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau:
a. Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung,
b. Baukonstructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen,
c. Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen,
d. Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bauten,
e. Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau.
a. Angewandte Mathematik in Bezug auf practische Bauausführungen,
b. Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange,
c. Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie,
d. Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien 2c.

§. 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im §. 9 enthaltenen Bestimmungen von der Königl. technischen Bau-Deputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder
a. das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:
b. daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualifikation als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der §. 16 genannten Hauptrichtungen, oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der anderen dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königl. technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 18. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 11 maßgebend.

§. 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

§. 20. **Prüfungs-Gebühren.** Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thlr. an die Kasse der Prüfungsbehörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

§. 21. **Transitorische Bestimmungen.** Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1. Oktober 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publikation dieser Vorschriften bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§. 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein praktisches Lehrjahr (§. 4b.) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Dieses Jahr kömmt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

§. 23. Die Kandidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung,

welche vor der Königl. technischen Bau-Deputation abzulegen ist, keines weiteren Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch

a. eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,
b. das Attest über ihre erste Prüfung und
c. 1. wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im §. 13 bestimmten Atteste,
 2 wenn sie in Cassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen praktischen Thätigkeit nach abgelegter ersten Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienste sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. Oktober 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direct zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,
b das Attest eines Königl. Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbauämter,
c. den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Sinne des §. 13

beizubringen.

§. 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungsvorschriften nur noch vor den Prüfungsbehörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. Oktober a. c. beginnenden Prüfungs-Periode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind.

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Akten der Königl. technischen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königl. technischen Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugnisse ausstellt.

§. 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königl. technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen praktischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt.

Das Prüfungsattest wird nach den Bestimmungen des §. 17 ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§. I. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königl. technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 9) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königl. Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach nachfolgendem Schema A. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten —

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. II. Nach erfolger Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. III. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königl. technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 17) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach nachfolgendem Schema B. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Vorschriften

für die

Königl. Bau-Akademie zu Berlin.

§. 1. Bestimmung der Anstalt. Die Königl. Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

§. 2. Obere Leitung und Direktorium. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht

aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königl. technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits, im Direktorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

§. 3. **Kuratorium.** Die Königl. technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

§. 4. **Ordentlicher Unterricht.** Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

Die desfallsigen Berichte werden durch die Königl. technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

§. 5. **Außerordentlicher Unterricht.** Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 6. **Aufnahme der Studirenden.** Die Aufnahme auf die Königl. Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. Oktober statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Direktor durch Immatrikulation.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die in §. 7 resp. 9 geforderten Nachweise beibringen.

§. 7. **Bedingungen zur Aufnahme.** Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und
   - A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben:
     - a. ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;
     - b. der Nachweis über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königl. Baubeamte sind oder die für die Preuß. Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben.

       Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;
     - c. eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;
     - d. einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden,
   - B. bereits eine gleichberechtigte Lehranstalt besucht haben:

     die unter a., b. und c. vorstehend genannten Nachweise und
     - e. ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehranstalt.

     Die zu a., b., c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königl. technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.
2. von denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen:
   - a. ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule;
   - b. der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat;
   - c. der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen.

   Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

§. 8. **Transitorische Bestimmungen.** Aufgenommen können ferner werden:

1. diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§. 21 und 23 vorgeschrieben sind;
2. diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J., die Meister-Prüfung bestanden haben.

§. 9. **Zulassung von Ausländern.** Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§. 7, 1) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

§. 10. **Matrikel.** Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

§. 11. **Hospitanten.** Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

§. 12. **Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.** Die königl. Bau-Akademie zerfällt:

1. in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer;
2. in einen höheren akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem Oktober jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§. 8 und 16) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

§. 13. **Erster Lehrgang. 1. Landbaukunst nebst Zeichnen.** Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:

a. Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b. Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d. die Einrichtung und Construktion einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e. landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f. die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.;
g. Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden;
h. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau. Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasserableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

3. Maschinenbau. Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a. Algebraische Analysis, Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen);
b. Differenzial- und Integralrechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

5. Angewandte Mathematik.

a. Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im practischen Rechnen;
b. Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen);
c. Geodäsie (mit Excursionen).

6. Naturwissenschaften und Technologie.

a. Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;

b. Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;
c. Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;
d. bauwissenschaftliche Technologie (mit Excursionen).

§. 14. **Obligatorische Lehrgegenstände.** Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, den Unterricht in den im §. 13 unter 1 a, b, c, d, e, g. und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenständen vollständig zu besuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§. 30) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte
ad a. in der Bau-Constructionslehre . . . . . 4 Blatt,
ad b. in der Projectionslehre . . . . 1 „
und in der Perspective und Schatten-Construction . . . . 1 „
ad c. in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst in jedem Jahrgange 2 ausgeführte Blätter, daher . . . . 4 „
ad d. über die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen . . . . 4 „
im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens 2 „
ad e. über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projekte auf wenigstens . . . . 2 „
ad g. über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zusammen daher . . . . 4 „,
von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $\frac{1}{144}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $\frac{1}{96}$ und hinsichtlich der Details $\frac{1}{18}$ der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusen-Anlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungs-Behörde vorschriftsmäßig einzureichen hat.

§. 15. **Der höhere akademische Cursus.** **1. Land- und Schönbau.** Der höhere akademische Cursus umfaßt:

1. im Land- und Schönbau:
a. Bau-Construction in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen- und dergleichen Anlagen;
b. Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, so wie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
c. Entwerfen öffentlicher Gebäude;
d. Ornamente und Dekorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu bezeichnen;
e. Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen;
f. Figuren- und Landschaftszeichnen;
g. Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste;
h. Grundlinien der Aesthetik.

2. Ingenieurfach. 2. Im Ingenieurfach:
a. Bau-Constructionslehre mit mathematischer Begründung;
b. Brückenbaukunst;
c. Wasserbaukunst;
d. Eisenbahnbau;
e. Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Excursionen);
f. Elektromagnetische Telegraphie;
g. Graphostatik.

Mit den Vorträgen unter b. bis e. sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

§. 16. **Ferien.** Ferien finden statt vom 20. Juli bis zum 1. Oktober, außerdem zu Weihnachten und zu Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 5 Tage.

§. 17. **Meldungen zu dem Unterrichte.** Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

§. 18. **Anmeldebogen.** Der Immatrikulirte erhält von den Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der

zweiten Kolumne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem im §. 18 Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 22 bis 24) oder Zeugnissen (§ 30) vorzulegen.

Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§. 21. **Honorar.** Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester

a. für die Studirenden ⅔ Thlr.,
b. für die Hospitanten 1 Thlr.

Dasselbe ist pränumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverständniß des Direktors festgesetzt und in den Unterrichts-Verzeichnissen besonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Prozent ausgezahlt.

§. 22. **Stundung des Honorars:** Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Prozent unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 Prozent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 23 folg. angegebenen Bedingungen solchen auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a. vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder
b. in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlr. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 23. **bis zu sechs Wochen.** Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsvermögen (§. 22 a.) nachweiset, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von sechs Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Reverses zu stunden.

Ueber diese Stundung ist in der zweiten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt und sowohl der Kasse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§. 24. **auf längere Zeit.** Bei nachgewiesener Armuth (§. 22 b.) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 Prozent des Honorars auf länger als sechs Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugnisses,
2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a. Angabe des Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
c. Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d. die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e. die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber einen vorschriftsmäßigen Revers auszustellen.

In der zweiten Kolumne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Reversen sind in der Bau-Akademie-Kasse zu haben.

§. 25. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den

Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 26. **Einziehung des gestundeten Honorars** Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

§. 27. **Erlaß des Honorars**. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 22 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Bau-Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

§. 28. **Rückzahlung des Honorars**. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 29. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18 vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterricht auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

§. 30. **Zeugnisse für die Studirenden.** Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

(gez.) Graf **von Itzenplitz**.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 41. Den 8. Oktober. **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Vereinigung der v. Kobylinski'schen Parzellen des Talowo-Waldes mit dem Gutsbezirke von Möterkeim betr.

Königsberg, den 25. September 1868.

457. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern sind die dem Rittergutsbesitzer v. Kobylinski gehörigen Parzellen des Talowo-Waldes, im Hypothekenbuche unter № 9 verzeichnet, von dem Stadtbezirke Bartenstein abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke Möterkeim vereinigt worden.

Den Austausch von Landflächen zwischen dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Wallen und dem Gutsverbande der Königl. Reußwalder Forst betreffend.

Königsberg, den 30. September 1868.

458. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums sind die nach dem Tauschvertrage vom 28. Mai und 4. Juni c. von den Wirth Kempkeschen Eheleuten in Wallen, Kreises Ortelsburg, an die Königl. Forstverwaltung abgetretenen Flächen von

resp. 6 Morgen 80 []Ruthen
und 28 „ 145 „

im Ganzen von 35 Morgen 45 []Ruthen von dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Wallen losgetrennt und dem Gutsverbande der Königl. Reußwalder Forst zugeschlagen, wogegen die dafür Seitens der Forstverwaltung an die Kempkeschen Eheleute abgetretene Fläche von gleicher Größe von dem Gutsbezirke der vorgedachten Königl. Forst getrennt und mit dem Kommunal-Verbande von Wallen vereinigt worden ist.

Prämie für Ermittelung der Anstifter von Bränden betr.

Königsberg, den 28. September 1868.

459. Im vorigen Monat haben verschiedene Brände in dem Forstschutzbezirke Bilmahen und auf dem Schwenzeler-Moor stattgefunden und ist das Feuer wahrscheinlich angelegt worden. Es wird Demjenigen, welcher die Thäter nachweiset, so daß dieselben gerichtlich bestraft werden können, eine **Prämie von 30 Thalern** zugesichert.

Die Erleuchtung der Baake auf dem linken Pregelufer bei Holstein betr.

Königsberg, den 6. Oktober 1868.

460. Während der Wintermonate und zwar bereits vom gestrigen Tage ab wird die Baake auf dem linken Pregelufer bei Holstein nach dem Untergange der Sonne bis zu deren Aufgange erleuchtet, worauf das Schifffahrt treibende Publikum aufmerksam gemacht wird.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Besetzung der Kreis-Wundarztstellen der Kreise Oletzko und Pillkallen betreffend.

Gumbinnen, den 22. September 1868.

461. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Oletzko mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Mierunsken und ebenso die Kreiswundarztstelle des Kreises Pillkallen mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchdorfe Lasdehnen sind erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

D. Ankauf von Hafer, Heu und Stroh Seitens des hiesigen Königl. Proviant-Amtes betr.

Königsberg, den 25. September 1868.

462. Höherer Anordnung zufolge sollen die Magazin-Verwaltungen ihren Bedarf an **Naturalien** fortan möglichst durch Bezüge direct von Producenten zu decken suchen. Die Herrn Landwirthe benachrichtigen wir demgemäß, daß wir zur Zeit **Hafer, Heu** und **Stroh** (später auch Roggen) ankaufen und ersuchen um gefällige Offerten resp. Zufuhr in diesen Artikeln.

Königl. Proviant-Amt.

463. **Bekanntmachung.**

Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1. Oktober 1868 ab.

Berlin, den 23. September 1868.

A. **Zwischen Deutschland und Schweden.**

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat Oktober in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:
aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8[45] Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,
aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vorbeckplatz 1½ Thlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Direkte Einschreibung von

Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsör. Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12^35 Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsör am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10^35 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsör 10^5 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^30 Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. nach Hamburg,

Ankunft in Hamburg 8^45 Uhr Morgens, in Hannover 1^50 Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsör:

I. Platz 3⅓ Thlr., Deckplatz 1⅓ Thlr.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen. Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck am Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direkt. Ueberfahrt in 41 bis 42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania:

I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsör und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

General-Post-Amt.

Die Bestellung der Post-Anweisungen in hiesiger Stadt betr.

Königsberg i. Pr., den 30. September 1868.

464. Das Publikum wird davon benachrichtigt, daß vom 5. Oktober d. J. ab die Realisirung derjenigen an Empfänger in Königsberg gerichteten **Post-Anweisungen**, welche bei dem Hof-Post-Amte abgeholt werden, ferner derjenigen in Königsberg Pr. zur Bestellung durch die Stadtbriefträger gelangenden Post-Anweisungen, deren Adressaten in Revieren wohnen, wohin die Briefträger ausschließlich vom Hof-Post-Amte abgefertigt werden, der durch telegraphische Depeschen übermittelten und der durch expresse Boten bestellten, endlich sämmtliche an Bewohner des Landbezirkes in Königsberg i. Pr. gerichteten Post-Anweisungen nicht mehr bei den am hiesigen Orte bestehenden vier Stadt-Post-Expeditionen, sondern allein bei dem Hof-Post-Amte erfolgt. Dagegen können die Beträge solcher an Empfänger in Königsberg i. Pr. selbst gerichteten und durch die Ortsbriefträger bestellten Post-Anweisungen, deren Adressaten in Revieren wohnen, wohin die Abfertigung der Briefträger zu einzelnen Bestellungen vom Hof-Post-Amte, zu anderen von den nächst gelegenen Stadt-Post-Expeditionen aus erfolgt, nach der Wahl der Adressaten entweder beim Hof-Post-Amte oder bei derjenigen Stadt-Post-Expedition erhoben werden, von welcher aus die Bestellung für das betreffende Revier theilweise erfolgt. Dem Adressaten wird bei Bestellung einer jeden Post-Anweisung durch den betreffenden Briefträger mündlich mitgetheilt werden, bei welcher Stelle die Abhebung des Betrages stattfinden kann.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. **Kersandt**, bisher in Liegnitz, ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath **Kummer**, bisher bei der General-Commission in Posen, ist an das hiesige Regierungs-Collegium als Mitglied der landwirthschaftlichen Abtheilung versetzt worden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Johann Julius Hermann **Spirgatis** zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Dem Kreisphysikus Dr. **Pincus** in Insterburg ist die durch die Versetzung des Stadtphysikus Dr. Janert erledigte Stadtphysikats-Stelle in Königsberg, mit der gleichzeitigen Ernennung zum Medizinal-Assessor bei dem Medizinal-Kollegium der Provinz Preußen, verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 41.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 42. Den 15. Oktober. 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 22. September 1868 zu Berlin ausgegebene № 59 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7196. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4. September 1868

„ 7197. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thaler. Vom 4. September 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Ablieferung hinterlassener Denkmünzen aus den Kriegen von 1864/6 betr.

Königsberg, den 26. September 1868.

465. In Uebereinstimmung mit dem Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben die Herrn Diöcesan-Bischöfe der Provinz die katholischen Pfarr- und Kirchenvorstände dahin instruirt, daß in Ausführung der Allerhöchsten Statuten vom 18. Oktober 1864 (G.-S. S. 605) 7. Dezember 1864 (G.-S. S. 709) und 20. Dezember 1866 (G.-S. S. 556) das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegsdenkmünze pro 1864 und das Erinnerungskreuz pro 1866 verstorbener berechtigter Inhaber in der Sakristei derjenigen Pfarrkirche, in deren Bezirk die letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der heimgegangenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden besonderen Verzeichnisses sich befinden. Die hinterlassenen Denkmünzen sind hiernach an die betreffenden katholischen Kirchenvorstände abzuliefern.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen,
in Vertretung v. Ernsthausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger betr.

Königsberg, den 3. Oktober 1868.

466. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königl. Regierungen und bei der Königl. Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover angenommen werden.

Vorstehendes hat die Königl. Regierung schleunigst durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. September 1868.

Der Finanz-Minister.

An
Die Königl. Regierung
IIb. 15021. zu Königsberg.

Das vorstehende Reskript wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Die Vereinigung einer Parzelle mit dem Gemeindebezirk der Stadt Neidenburg betr.

Königsberg, den 5. Oktober 1868.

467. Mit Bezug auf §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 27. v. M. die Vereinigung der auf dem fiskalischen Schloßberg zu Neidenburg belegenen, zum Aufbau eines Speichergebäudes bestimmten Parzelle von 41⅞ []Rth. mit dem Gemeindebezirk der Stadt Neidenburg genehmigt worden ist.

Die Ausstellung von Pferde-Legitimations-Attesten im Kreise Heilsberg betr.

Königsberg, den 8. Oktober 1868.

468. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. November 1864 wird hierdurch zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des Bauern Anton Lange in Kl. Schwenkitten für die Ortschaften: Königl. Hohenfeld, Königl. Schwenkitten, Klenefeld, und Adelich Hohenfeld, Kreises Heilsberg, die jedesmaligen Schulzen in diesen Ortschaften mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste, und zwar jeder Schulze für seine Ortschaft, beauftragt worden sind.

469. Polizei-Ordnung

für den Marung-Fluß innerhalb der Feldmarken Kämmersdorf, Magerguth und Brückendorf.

Königsberg, den 7. Oktober 1868.

Um in den Marungflusse und seinen Zuflüssen innerhalb der Feldmarken von Kämmersdorf, Magerguth und Brückendorf die nöthige Vorfluth zu beschaffen und bei der Räumung und Instandhaltung desselben eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der ihr von Interessenten unterbreiteten Anträge und nach Maßgabe der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. Mai 1850 (G.-S. S. 265) zustehenden Befugniß, was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über das Marungefließ und dessen Zuflüsse innerhalb der oben genannten Feldmarken wird eine Schaukommission gebildet, bestehend aus:

1. dem Verwalter des Königl. Domainen-Rentamts Mohrungen, als Vorsitzender,

2—4. drei Besitzern, die — für jede der oben genannten Ortschaften einer —, von dem betreffenden Ortsvorstande aus der Zahl der mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümer gewählt werden.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich. Die Deputirten werden nebst 3 Stellvertretern unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten alle drei Jahr neu gewählt.

§. 2. Die Schaukommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs, sowie durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nöthige Breite und Tiefe er- und behalten. Sie kann die darnach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung im Kreisblatt bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich zweimal und zwar stets von unten aufwärts, die erste regelmäßig im Monat Juni, die letzte im Monat August. Die Schaukommission kann diese Termine indessen auch ändern. Sie bringt die zur Ausführung jeder einzelnen Räumung von ihr gestellte Frist und die getroffenen besonderen Anordnungen auf ortsübliche Weise nur durch das Kreisblatt zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist eine jedesmalige Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §. 5 und 6 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. Bei der Frühjahrs-Räumung sind zugleich die erforderlich befundenen größeren Arbeiten für die nächste Räumung im Protokoll zu bemerken und dann seiner Zeit durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntniß zu bringen.

§. 5. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung bei den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern, und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes, — zu bewirken. Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln. Die wegzuschaffenden Gegenstände [Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen u. s. w.] sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig, mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestellten Frist gar nicht, oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schaukommission die Ausführung für Geld bewirken und der Vorsitzende derselben zieht die Kosten von den Verpflichteten im Exekutionswege ein, ohne daß es noch einer vorherigen besondern Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 5 Silbergroschen für die laufende Ruthe denjenigen, welcher die Räumung gar nicht, oder mangelhaft ausführt. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen darf indessen 10 Thlr. nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der im §. 2 gestellten Aufgabe hat die Schaukommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern reingehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Besichtigung und Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittlern Wasserstande liegen, sofern die Schaukommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt.

Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Haupt-Reparatur müssen die Brücken und Steige demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schaukommission kann bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten durch Brücken ersetzt werden, oder in den Böschungen und in der Sohle gepflastert werden müssen. Auch kann sie, soweit dies ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten möglich

ist, das Tränken des Viehs an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. 11. Den Mitgliedern der Schaukommission und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jeder Zeit ein freier Gang von 3 Fuß Breite auf beiden Ufern derselben zu gestatten.

§. 12. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und anderen Materialien in das Wasserbette der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. 13. Wer der Bestimmung im vorigen §. und den Anordnungen zuwiderhandelt, welche die Schaukommission auf Grund der §§. 8 bis 12 erläßt, den trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 10 Thaler. Außerdem findet auch hier die Bestimmung des §. 6 entsprechende Anwendung.

§. 14. Die Festsetzung der Strafen §§. 7 und 13 erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 [Ges.-S. S. 245] und soweit sie danach dem Polizeiverwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schaukommission. Die durch denselben endgültig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeinde-Kasse [conf. §. 2 G. vom 26. März 1856 G.-S. pag. 225—226].

§. 15. Die Schaukommission steht unter Aufsicht der Regierung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Postverkehr mit den Niederlanden betr.

Berlin, den 28. September 1868.

470. Vom 1. Oktober d. J. ab kommen im Verkehr mit den Niederlanden folgende Portosätze in Anwendung:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Gr. oder 7 Kreuzer	pro Loth incl.
für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Gr. oder 14 Kreuzer	

Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt.

Für Briefe mit deklarirtem Werth wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe eine Assecuranz-Gebühr erhoben, welche ½ Gr. für jede 20 Thlr. oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 2 Gr. oder 7 Kreuzer beträgt.

Für Drucksachen und Waarenproben beträgt das Porto ⅓ Gr resp. 3 Kreuzer für je 2½ Loth; Versendungsbedingungen, wie im internen Norddeutschen Postverkehr.

Bei recommandirten Sendungen wird vom Absender außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen eine Gebühr von 2 Gr. oder 7 Kreuzer erhoben; begehrt der Absender die Beschaffung eines Rückscheines, so ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Kreuzer voraus zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit deklarirtem Werth. Derartige nach den Niederlanden gerichtete Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" zu versehen.

General-Post-Amt.

Die Bestellung der Post-Anweisungen in hiesiger Stadt betr.

Königsberg i. Pr., den 30. September 1868.

471. Das Publikum wird davon benachrichtigt, daß vom 5. Oktober d. J. ab die Realisirung derjenigen an Empfänger in Königsberg gerichteten **Post-Anweisungen**, welche bei dem Hof-Post-Amte abgeholt werden, ferner derjenigen in Königsberg Pr. zur Bestellung durch die Stadtbriefträger gelangenden Post-Anweisungen, deren Adressaten in Revieren wohnen, wohin die Briefträger ausschließlich vom Hof-Post-Amte abgefertigt werden, der durch telegraphische Depeschen übermittelten und der durch expresse Boten bestellten, endlich sämmtliche an Bewohner des Landbezirkes in Königsberg i. Pr. gerichteten Post-Anweisungen nicht mehr bei den am hiesigen Orte bestehenden vier Stadt-Post-Expeditionen, sondern allein bei dem Hof-Post-Amte erfolgt. Dagegen können die Beträge solcher an Empfänger in Königsberg i. Pr. selbst gerichteten und durch die Ortsbriefträger bestellten Post-Anweisungen, deren Adressaten in Revieren wohnen, wohin die Abfertigung der Briefträger zu einzelnen Bestellungen vom Hof-Post-Amte, zu anderen von den nächst gelegenen Stadt-Post-Expeditionen aus erfolgt, nach der Wahl der Adressaten entweder beim Hof-Post-Amte oder bei derjenigen Stadt-Post-Expedition erhoben werden, von welcher aus die Bestellung für das betreffende Revier theilweise erfolgt. Dem Adressaten wird bei Bestellung einer jeden Post-Anweisung durch den betreffenden Briefträger mündlich mitgetheilt werden, bei welcher Stelle die Abhebung des Betrages stattfinden kann.

Der Ober-Post-Direktor.

Verschiedene Postcours-Veränderungen betreffend.

Königsberg Pr., den 19. September 1868.

472. Vom 15. d. Mts. ab werden in Folge der Einführung eines neuen Fahrplanes auf der Ostpreuß. Südbahn die nachstehend bezeichneten Posten wie folgt coursiren:

1. die Fischhausen-Germauer Personen-Post:

aus Fischhausen Stadt	12 Uhr	47 Min.	früh,
dito Bahnhof	12 „	57 „	früh,
in Germau	2 „	27 „	früh,
aus Germau	8 „	10 „	früh,
in Fischhausen Bahnhof	9 „	40 „	Vorm.,
dito Stadt	9 „	50 „	Vorm.;

2. die Germau-Heiligen-Creutzer Boten-Post:

aus Germau	2 Uhr	47 Min.	früh,
in Heiligen-Creutz	4 „	17 „	früh,
aus Heiligen-Creutz	6 „	— „	früh,
in Germau	7 „	30 „	früh;

3. die I. Allenstein-Pr. Eylauer Personen-Post in der Richtung von Pr. Eylau nach Allenstein:

aus Pr.-Eylau Bahnhof 1 Uhr 31 Min. früh,
„ Landsberg 3 „ 24 „ früh,
„ Heilsberg 5 „ 39 „ früh,
„ Liewenberg 6 „ 29 „ früh,
„ Gutstadt 8 „ 26 „ früh,
„ Spiegelberg 9 „ 46 „ früh,
in Allenstein 11 „ 21 „ Vorm;

4. die II. Allenstein-Pr. Eylauer Personen-Post:

aus Allenstein 9 Uhr 11 Min. Abends,
„ Spiegelberg 10 „ 21 „ Abends,
„ Gutstadt 12 „ 44 „ Nachts,
„ Liewenberg 2 „ 14 „ früh,
„ Heilsberg 3 „ 24 „ früh,
„ Landsberg 5 „ 39 „ früh,
in Pr.-Eylau Stadt 7 „ 9 „ Vorm.,
dito Bahnhof 7 „ 32 „ Vorm.,
aus dito „ 11 „ 13 „ Vorm.,
„ Landsberg 1 „ 6 „ Nachm.,
„ Heilsberg 3 „ 21 „ Nachm.,
„ Liewenberg 4 „ 11 „ Nachm.,
„ Gutstadt 7 „ 6 „ Abends,
„ Spiegelberg 8 „ 26 „ Abends,
in Allenstein 10 „ 1 „ Abends;

5. die Frauendorf-Heilsberger Boten-Post in der Richtung von Heilsberg nach Frauendorf:

aus Heilsberg 5 Uhr 54 Min. früh,
in Frauendorf 9 „ 19 Min. früh;

6. die Heilsberg-Siegfriedswalder Boten-Post in der Richtung von Heilsberg nach Siegfriedswalde:

aus Heilsberg 5 Uhr 54 Min. früh,
in Siegfriedswalde 8 „ 54 „ früh;

7. die Seeburg-Siegfriedswalder Boten-Post in der Richtung von Siegfriedswalde nach Seeburg:

aus Siegfriedswalde 9 Uhr 14 Min. früh,
in Seeburg 10 „ 44 „ früh;

8. die Bartenstein-Reddenauer Boten-Post in der Richtung von Reddenau nach Bartenstein:

aus Reddenau 6 Uhr Abends,
in Bartenstein 8 „ 15 Min. Abends;

9. die Bartenstein-Willenberger Personen-Post:

aus Bartenstein Bahnhof 2 Uhr 8 Min. früh,
dito Stadt 2 „ 31 „ früh,
„ Gallingen 3 „ 26 „ früh,
„ Bischofstein 4 „ 41 „ früh,
„ Teistimmen 6 „ 11 „ Vorm.,
„ Bischofsburg 8 „ 6 „ Vorm.,
„ Mensguth 10 „ 6 „ Vorm.,
„ Ortelsburg 11 „ 56 „ Vorm.,
in Willenberg 1 „ 56 „ Nachm.,
aus Willenberg 7 „ 3 „ Abends,
„ Ortelsburg 9 „ 18 „ Abends,
„ Mensguth 11 „ 8 „ Abends,
„ Bischofsburg 1 „ 8 „ früh,
„ Teistimmen 2 „ 48 „ früh,
„ Bischofstein 4 „ 28 „ früh,
„ Gallingen 5 „ 33 „ früh,
in Bartenstein Stadt 6 Uhr 28 Min. früh,
dito Bahnhof 6 „ 46 „ früh;

10. die Bartenstein-Bischofsburger Personen-Post:

aus Bartenstein Bahnhof 11 Uhr 26 Min. Vorm.,
dito Stadt 11 „ 49 „ Vorm.,
„ Gallingen 12 „ 44 „ Mittags,
„ Bischofsstein 1 „ 59 „ Nachm.,
„ Teistimmen 3 „ 29 „ Nachm.,
in Bischofsburg 4 „ 59 „ Nachm.,
aus Bischofsburg 2 „ 41 „ Nachm.,
„ Teistimmen 4 „ 16 „ Nachm.,
„ Bischofstein 5 „ 51 „ Nachm.,
„ Gallingen 6 „ 56 „ Nachm.,
in Bartenstein Stadt 7 „ 51 „ Abends,
dito Bahnhof 8 „ 14 „ Abends;

11. die Bischofstein-Wartenburger Personen-Post:

aus Bischofstein 4 Uhr 56 Min. früh,
„ Seeburg 7 „ 21 „ früh,
in Wartenburg 8 „ 56 „ früh,
aus dito 11 „ 50 „ Abends,
„ Seeburg 1 „ 40 „ früh,
in Bischofstein 3 „ 50 „ früh;

12. die Gr. Purden-Wartenburger Boten-Post:

aus Gr. Purden 7 Uhr Nachm.,
in Wartenburg 10 „ 25 Min. Abends,
aus dito 9 „ 26 „ früh,
in Gr. Purden 12 „ 51 „ Mittags;

13. die Mensguth-Neidenburger Personen-Post:

aus Mensguth 10 Uhr 21 Min. Vorm.,
„ Passenheim 11 „ 51 „ Vorm.,
„ Jedwabno 1 „ 31 „ Nachm.,
„ Zimnawodda 2 „ 51 „ Nachm.,
in Neidenburg 4 „ 46 „ Nachm.,
aus dito 9 „ 13 „ Abends,
„ Zimnawodda 10 „ 43 „ Abends,
„ Jedwabno 12 „ 43 „ früh,
„ Passenheim 2 „ 23 „ früh,
in Mensguth 3 „ 38 „ früh;

14. die Mensguth-Passenheimer Boten-Post in der Richtung von Passenheim nach Mensguth:

aus Passenheim 8 Uhr Abends,
in Mensguth 10 „ 40 Min. Abends;

15. die Jedwabno-Ortelsburger Personen-Post in der Richtung von Ortelsburg nach Jedwabno:

aus Ortelsburg 10 Uhr Vorm.,
in Jedwabno 1 „ Nachm.;

16. die Jedwabno-Willenberger Personen-Post in der Richtung aus Willenberg nach Jedwabno:

aus Willenberg 10 Uhr Vorm.,
in Jedwabno 1 „ Nachm.;

17. die Gamerau-Zimnawoddaer Boten-Post in der Richtung von Gamerau nach Zimnawodda:

aus Gamerau 11 Uhr 15 Min. Vorm.,
in Zimnawodda 2 „ 15 „ Nachm.;

18. die Lipowitz-Ortelsburger Boten-Post in der Richtung von Lipowitz nach Ortelsburg:

aus Lipowitz 5 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Ortelsburg 8 „ 30 „ Abends;

19. die Opalenice-Willenberger Boten-Post
in der Richtung von Willenberg nach Opalenice:
aus Willenberg 2 Uhr 18 Min. Nachm.,
in Opalenice 3 „ 48 „ Nachm.;

20. die I und II. Schippenbeil-Wöterkeimer Personen-Post:
aus Schippenbeil 6 U. früh und 12 U. 15 M. Nachm.,
in Wöterkeim 6 U. 45 M. früh u. 1 U. Nachm.,
aus dito 11 U. 53 M. Vorm. u. 4 U. 11 M. Nm.,
in Schippenbeil 12 U. 38 M. Mitt. u. 4 U. 56 M. Nm.;

21. die Löwenstein-Schippenbeiler Boten-Post:
aus Löwenstein 3 Uhr früh,
in Schippenbeil 4 „ 50 Min. früh,
aus Schippenbeil 8 „ 11 „ früh,
in Löwenstein 10 „ 1 „ früh;

22. die Dönhoffstädt-Korschener Kariol-Post:
aus Dönhoffstädt 5 Uhr Nachm.,
in Korschen 6 „ 15 Min. Abends,
aus dito 8 „ 58 „ Vorm.,
in Dönhoffstädt 10 „ 13 „ Vorm.;

23. die Korschen-Rösseler Personen-Post:
aus Korschen 1 Uhr 42 Min. Nachm.,
in Rössel 3 „ 2 „ Nachm.,
aus Rössel 5 „ — „ früh,
in Korschen 6 „ 20 „ früh;

24. die I. und II. Korschen-Sensburger Personen-Post:
aus Korschen 8 U. 53 M. früh u. 4 U. 35 M. Nm.,
„ Rössel 10 „ 28 „ früh u. 6 „ 10 „ Abd.,
in Sensburg 1 „ 28 „ Nm. u. 9 „ 10 „ Abd.,
aus Sensburg 8 „ — „ früh u. 2 „ 30 „ Nm.,
„ Rössel 11 „ 15 „ Vm. u. 5 „ 45 „ Nm.,
in Korschen 12 „ 35 „ Nm. u. 7 „ 5 „ Nm.;

25. die I. u. II. Johannisburg-Rastenburger Personen-Post:
aus Johannisburg 8 U. 55 M. früh u. 2 U. 50 M. früh,
„ Lötzen 3 „ 5 „ Nm. u. 9 „ — „ früh,
„ Stürlack 4 „ 45 „ Nm. u. 10 „ 40 „ Vm.,
in Rastenburg Bhf. 6 „ 30 „ Abd. u. 12 „ 15 „ Mitt.,
in dito Stadt 6 „ 55 „ Abd. u. 12 „ 50 „ Mitt.,
aus dito Stadt 4 „ 40 „ Abd. u. 9 „ 9 „ früh,
„ dito Bahnh. 5 „ 20 „ Abd. u. 9 „ 49 „ früh,
„ Stürlack 7 „ 10 „ Abd. u. 11 „ 39 „ Vm.,
„ Lötzen 9 „ 5 „ Abd. u. 1 „ 34 „ Nm.,
in Johannisburg 2 „ 45 „ früh u. 7 „ 14 „ Abd.;

26. die Angerburg-Rastenburger Personen-Post:
aus Angerburg 6 Uhr 30 Min. früh,
„ Drengfurth 8 „ 30 „ früh,
in Rastenburg Stadt 11 „ 15 „ Vorm.,
dito Bahnhof 11 „ 40 „ Vorm.,
aus Rastenburg Bahnhof 1 „ 9 „ Nachm.,
dito Stadt 1 „ 34 „ Nachm.,
aus Drengfurth 4 „ 34 „ Nachm.,
in Angerburg 6 „ 19 „ Nachm.;

27. die Gerdauer-Rastenburger Personen-Post:
aus Gerdauen 6 Uhr früh,
„ Barten 10 „ 10 Min. früh,
in Rastenburg Stadt 11 „ 55 „ Vorm.,
dito Bahnhof 12 „ 15 „ Mittags,
aus Rastenburg Bahnhof 5 Uhr 20 Min. Nachm.,
dito Stadt 5 „ 40 „ Nachm.,
„ Barten 7 „ 40 „ Nachm.,
in Gerdauen 9 „ 45 „ Abends;

28. die Barten-Rastenburger Personen-Post:
aus Barten 3 Uhr 40 Min. früh,
in Rastenburg Stadt 5 „ 25 „ früh,
dito Bahnhof 5 „ 45 „ früh,
aus dito 1 „ 4 „ Nachm.,
dito Stadt 1 „ 24 „ Nachm.,
in Barten 3 „ 9 „ Nachm.;

29. die Eichmedien-Rastenburger Boten-Post:
aus Eichmedien 3 Uhr Nachm.,
in Rastenburg 5 „ 15 Min. Nachm.,
aus Rastenburg 10 „ — „ Vorm.
in Eichmedien 12 „ 15 „ Mittags;

30. die Bischofsburg-Rösseler Personen-Post
in der Richtung von Bischofsburg nach Rössel:
aus Bischofsburg 6 Uhr 30 Min. früh,
in Rössel 10 „ 15 „ Vorm.;

31. die I. Angerburg-Insterburger Personen-Post
in der Richtung von Insterburg nach Angerburg:
aus Insterburg Bahnhof 11 Uhr 25 Min. Abends,
„ Abelischken 2 „ 40 „ früh,
„ Nordenburg 4 „ früh,
in Angerburg 6 „ früh;

32. die Allenstein-Neidenburger Personen-Post
in der Richtung von Neidenburg nach Allenstein:
aus Neidenburg 1 Uhr Mittags,
„ Wittmannsdorf 2 „ 50 Min. Nachm.,
„ Hohenstein 4 „ 30 „ Nachm.,
in Allenstein 7 „ 15 „ Abends;

33. die Allenstein-Jonkendorfer Boten-Post
in der Richtung von Jonkendorf nach Allenstein:
aus Jonkendorf 5 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Allenstein 8 „ 30 „ Abends;

34. die Allenstein-Dietrichswalder Boten-Post
in der Richtung von Dietrichswalde nach Allenstein:
aus Dietrichswalde 4 Uhr 45 Min. Abends,
in Allenstein 8 „ 30 „ Abends.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Beförderung von Eisenguß- und Eisenwaaren betr.

Bromberg, den 6. Oktober 1868.

473. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan auch solche **Eisenguß- und Eisenwaaren**, so wie solche unverpackte oder nur mit Stroh umwickelte Maschinentheile, welche nicht ausschließlich, sondern nur der Hauptsache nach aus grobem Guß oder Schmiedeeisen bestehen, vom 15. d. M. ab in die ermäßigte Klasse B des Tarifs der Königl. Ostbahn versetzt worden sind, nachdem dieselben bis dahin der Tarifklasse IIA. angehört haben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Beförderung von Milch, Bier, Gemüse und Früchten 2c. auf der Ostbahn betr.

Bromberg, den 6 Oktober 1868.

474. Die auf der Ostbahn bereits bestehende Einrichtung, nach welcher Milch, Bier und frisches Obst,

mit den Personenzügen, soweit diese Gegenstände im Pack- oder Eilgut-Wagen derselben untergebracht werden können, eilgutmäßig zum einfachen Frachtsatze der Normalklasse befördert werden, wird vom 15. Oktober d. J. ab dahin erweitert, daß

1. frisches Obst, frisches Gemüse, so wie frische Südfrüchte (Apfelsinen, Citronen, Maronen) in — zu einem Frachtbriefe gehörigen — Quantitäten von 100 Centnern und mehr, bei Transporten von mehr als 20 Meilen bedingungslos zum einfachen, jedoch bei der Aufgabe zu entrichtenden Normalfrachtsatze eilgutmäßig in den Personenzügen,
2. dieselben Gegenstände in — zu einem Frachtbriefe gehörigen — Quantitäten von höchstens 2 Centnern,

versuchsweise auch in den Eilzügen gegen Vorausbezahlung der ein- und einhalbfachen Fracht der Normalklasse,
zur Beförderung gelangen.
Ferner werden

3. einige Delikateßwaaren, Austern, Krebse, frischer Käse und Wildbret, in Körben oder Kisten von je höchstens 50 Pfund Schwere,

ebenso versuchsweise mit den Eil- und Courrierzügen gegen Vorausbezahlung der vollentarifmäßigen Eilgutfracht (d. i. der doppelten Normalfracht) unter der bereits für die Beförderung frischer Fische bestehenden Maßgabe angenommen und befördert werden, daß der Transport ohne Ueberlastung und Verspätung der betreffenden Züge ausführbar ist. —

Das Auf- und Abladen der oben unter 1 bezeichneten Sendungen ist Sache der Versender und Empfänger oder es kommen — falls die Eisenbahn-Verwaltung solches übernimmt — außer der Fracht die tarifmäßigen Ladekosten besonders zur Erhebung. —

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die bevorstehende Neuwahl zweier Curatoren und zweier Stellvertreter derselben an der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse betr.

Berlin, den 1. Oktober 1868.

475. Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1869, nach Vorschrift des §. 23, lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. Stünzner.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 28. September 1868 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Wenden und Verschieben des Bleches bei Maschinen zur Fabrikation von Nägeln, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Den Fabrikanten Louis und Fritz **Gay** in Paris ist unter dem 6. Oktober 1868 ein Patent
auf eine Woll-Waschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Direktor Ferd. **Schultz** zu Eisenhütte Westphahlen bei Lünen a. d. Lippe unter dem 15. August 1867 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Faconstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Laufe des 3. Quartals d. J. sind im Ressort der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1. bestätigt resp. angestellt: die Post-Expedienten **Claaß** und **Bahr** bei dem Hof-Post-Amte in Königsberg i./Pr., **Röder** in Heilsberg und **Daubert** in Tapiau; der Gasthofbesitzer **Krüger** als Post-Expediteur in Heiligenthal und der Premierlieutenant **Bröske** als Post-Expediteur in Trutenau;
2. befördert: die Post-Assistenten **Schneevoigt** in Rastenburg und **Sawitzki** in Königsberg zu Post-Secretairen;
3. versetzt: Der Ober-Post-Director **Wormann** von Stettin nach Königsberg Pr., der Post-Secretair **Spuhrmann** von Königsberg Pr. nach Gumbinnen, der Post-Commissarius **Doblin** vom Hof-Post-Amte als commissarischer Buchhalter zur Ober-Post-Kasse, die Post-Secretaire **Bänge** von Rastenburg und **Heidemann** von Memel nach Königsberg Pr.;
4. entlassen: der Post-Expedienten-Anwärter **Stern** in Gerdauen;
5. freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur **Buchholz** in Heiligenthal, der Post-Expediteur **Ganter** in Trutenau und der Postbureaudiener **Bieber** in Königsberg Pr.

Personalveränderungen im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des II. und III. Quartals 1868.

Bei dem Oberbergamt: Die Berg-Hypotheken-Commission zu Breslau ist am 1. September d. J. aufgelöst, der Berghypotheken-Commissar, Bergrath Schnackenberg, in gleicher Eigenschaft nach Dortmund versetzt, die Bergreferendarien Hoffmann und Florian sind zu Bergassessoren, der Bergeleve Wolf ist zum Bergreferendar ernannt, die Bergreferendarien Berendt und Peitner sind behufs Uebertritts in Privatdienste ausgeschieden, der Bureaudiener Merkert ist entlassen.

Im Revierdienst: dem Berggeschwornen, Bergassessor von Dücker, bisher in Fürstenwalde ist die Stelle des Revierbeamten in Neurode verliehen und dafür der Berggeschworne Weiß in Neurode in gleicher Eigenschaft nach Fürstenwalde versetzt worden.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken: Ernannt: der Bergeleve Kreuschner zum technischen Sekretär bei der Berginspektion zu Königshütte. die Hütteneleven Jagsch und Schlenz zu Hüttenmeistern bei dem Hüttenamte zu Königshütte, — der Schichtmeister-Assistent Hrabak, bisher bei der Berginspektion zu Königshütte, zum Schichtmeister bei der Berginspektion zu Borgloh im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Dortmund, — der Civilanwärter Langner zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspection zu Königshütte.

Versetzt: der Kassenrendant Wirsieg von Königshütte in gleicher Eigenschaft nach Malapane und der Kassenrendant Pyrkosch von Malapane in gleicher Eigenschaft an die Berginspektion zu Königshütte.

Uebertragen: dem bisherigen Kassenrendanten bei der Berginspektion zu Königshütte, Oberschichtmeister Harnisch die Geschäfte des Materialien-Verwalters daselbst, — bei dem Hüttenamte zu Königshütte dem Buchhalter Riedel die Geschäfte des Kassenrendanten und dem Assistenten Konietzny die Geschäfte des Buchhalters.

Pensionirt: der technische Sekretär Gaab bei der Berginspektion zu Königshütte.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: der Hüttenmeister Lucke in Königshütte behufs Uebertritts in Privatdienste, — in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses der Schichtmeister Hammer bei der Berginspektion zu Königshütte.

Personal-Veränderung im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn:
der Güter-Expedient **Schwidtal** in Königsberg ist zum Königl. Eisenbahn-Güter-Expedienten ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Königsberg i. Pr.

Ernannt bei der Telegraphen-Direktion zu Königsberg i. Pr.: der Telegraphist **Mey** zum Kanzlisten und der invalide Hautboist **Hahn** zum Kanzlei-Diener.

Im Laufe des III. Quartals 1868 sind gewählt und bestätigt:

1. In Bischofsburg, der Hufenbesitzer Anton **Ertmann** und der Bäckermeister Anton **Fratzki** zu unbesoldeten Rathmännern.
2. In Wehlau, der Partikulier Friedrich **Mehlhausen** zum unbesoldeten Beigeordneten.
3. In Hohenstein, der Kaufmann August **Grunbach** zum unbesoldeten Beigeordneten.
4. In Mohrungen, der Abbau-Besitzer Ernst **Mayer** zum unbesoldeten Rathmann.
5. In Heiligenbeil, der Grundbesitzer Eduard **List** zum unbesoldeten Rathmann.
6. In Gerdauen, der Kaufmann Alexander **Netschko** zum unbesoldeten Rathmann.
7. In Osterode, der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant **Rick** zum unbesoldeten Beigeordneten, der Bäckermeister **Kielich** zum unbesoldeten Rathmann.
8. In Barten, der Bäckermeister Ferdinand **Bodsch** zum unbesoldeten Rathmann.
9. In Drengfurth, der Ackerbürger Samuel **Eggert** und der Stadtkämmerer Karl Ludwig **Peise** zu unbesoldeten Rathmännern.
10. In Frauenburg, der Gerbereibesitzer Otto **Pohl** als Stadtkämmerer.
11. In Neidenburg, der Kreisthierarzt M. **Juling** zum unbesoldeten Beigeordneten.
12. In Pr. Eylau, der Königl. Domainen-Rentmeister Karl **Rosenfeld** und der Möbelfabrikant Karl **Bähslack** zu unbesoldeten Rathmännern.
13. In Rössel, der Tuchmachermeister **Neumann** und der Kaufmann **Ciecierski** zu unbesoldeten Rathmännern.

Der frühere Rechts-Anwalt **Barg** zu Birnbaum ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Wehlau mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst ernannt worden.

Der bisherige Kreisrichter **Sartorius** zu Ortelsburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Bartenstein und zugleich zum Notar in dem Departement des Ostpreußischen Tribunals mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bartenstein ernannt worden.

Der Kreisrichter **Thomuseit** in Willenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Allenstein versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Dous** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Rössel, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Barten, ernannt.

Vom 1. Oktober c. ab ist der Kreis-Steuer-Einnehmer **Lange** in Heilsberg in gleicher Eigenschaft nach Fischhausen versetzt und ihm gleichzeitig die Verwaltung der Forstkassen der Oberförstereien Bludau und Warnicken einschließlich der Torfverwaltung Moditten übertragen.

Der Förster **Gajewski** von Görlitz I., Oberförsterei Liebemühl, ist vom 15. Oktober c. ab auf die Förster-Stelle zu Mittenwalde, in der Oberförsterei Corpellen, versetzt worden.

Der Förster **Rumler** von Juwendt, Oberförsterei Pöppeln, ist vom 1sten Oktober c. ab auf die Försterstelle zu Ranjock, in derselben Oberförsterei, versetzt worden

Der Förster **Kowalewski** von Skaticken, Oberförsterei Druskken, ist vom 1. November c. ab auf die Försterstelle zu Biberswalde, in der Oberförsterei Imten, versetzt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Hermansky** ist die Försterstelle zu Allensteiner Buchwald, in der Oberförsterei Kudippen, vom 15. Oktober c. auf Probe übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Binder**, ist die Försterstelle zu Juwendt, in der Oberförsterei Pöppeln, vom 1. Oktober c. ab auf Probe übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Koske** ist die Försterstelle zu Skatiken, in der Oberförsterei Druskken, vom 1. November c. ab auf Probe übertragen.

Der Hegemeister **Weinmann** von Gehlfeldt, Oberförsterei Liebemühl, ist vom 15. Oktober c. ab auf die neu eingerichtete Hegemeister-Stelle zu Görlitz I., in derselben Oberförsterei, versetzt worden.

Das Fischerschulzen-Amt des Reviers **Lawe** ist dem Fischerwirth George **Schmidt** in Inse in Stelle des bisherigen Fischerschulzen Erdmann Jakuttis interimistisch auf 6 Monate übertragen worden.

Dem interimistischen Fischer-Schulzen Hermann **Münsterberg** in Sarkau, ist die Verwaltung der Fischerschulzen-Stelle für den V. Bezirk des kurischen Haffes nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Paul Christoph Eduard **Richter** hierselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Ludwig Franz **Stabbert** hierselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Ernst Leopold **Salkowski** hierselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Dem seitherigen Predigt-Amts-Kandidaten und Präzentor in Neukirch, Johannes Albert **Schneider**, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Lauknen, in der Diöcese Labiau, verliehen worden.

Der Lehrer **Gehlhaar** ist zum 6. Lehrer bei der Ferdinands-Platz-Schule für Knaben zu Memel vom Patronat berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Organist- und Lehrer-Adjunkt Hermann Albert **Mulack** ist definitiv als Organist und Lehrer an der Kirche und Schule zu Gr. Schönau, im Kreise Gerdauen, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorio bestätigt worden.

Der Lehrer **Gerhardt** aus Tilsit ist zum 2. Lehrer, bei einer der Volksschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Kaufmann Robert **Sydow** hierselbst ist die Erlaubniß ertheilt, eine Special-Agentur für das Bremer Haus von J. F. Siebers zur Vermittelung der Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Staaten, mit Ausschluß der Provinz Hannover, nach Nordamerikanischen Häfen zu übernehmen.

Die Fräulein Auguste **Saage**, Martha **Arendt** und Anna **Glaw**, katholischer Religion, sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen. Desgleichen ist Fräulein Catharina **Engeling** für den Elementar-Unterricht approbirt.

Dem Fräulein Maria **Lehmann** von hier ist die Erlaubniß zur Fortsetzung der von dem verstorbenen Fräulein Melinde Richard geleiteten Privat-Töchter-Schule am hiesigen Orte ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 41.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 43. Den 22. Oktober. 1868.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Berlin, den 17. Juli 1868.

476. Die neuen Coupons Serie VI. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen, den Königl. Kreis-Steuer-Kassen und Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf; und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund betr.

Königsberg, den 10. September 1868.

477. Auf die zu dieser Nummer gehörige extraordinaire Beilage, welche die **Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund**, bestätigt durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. März 1868 enthält, wird hierdurch aufmerksam gemacht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

478. **Polizei-Regulativ**

über die Räumung des Raudeflusses von seinem Ursprunge auf der Feldmark Alt-Perlswalde bis zur Einmündung in den Nordenburger See.

Königsberg, den 7. Oktober 1868.

Nach Maßgabe des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und der Feld-Polizei-Ordnung (§§. 25 und 73) vom 1. November 1847 und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird nachstehendes Polizei-Regulativ für die Räumung des Raudeflusses, welcher in seinem untern Theile die Grenze zwischen den Kreisen Angerburg und Gerdauen bildet, zur Nachachtung erlassen:

§. 1. **Normalisirung des Planes.** Zur Festsetzung einer Normalbreite und Normaltiefe für die einzelnen Strecken des Raudeflusses bleibt es vorbehalten, auf Grund besonderer Nivellements einen Normalisationsplan technisch aufstellen zu lassen, welcher nach Bestätigung durch die Königlichen Regierungen zu Gumbinnen und Königsberg in den Kreisblättern der Kreise Angerburg und Gerdauen publicirt wird, und für dessen Ausführung zu sorgen der Schau-Commission (§. 16) obliegt.

Die Kosten der diesfälligen technischen Arbeiten werden von Denjenigen antheilig getragen, die zur Räumung der Flußstrecken verpflichtet sind, für welche die Arbeiten ausgeführt werden, und zwar nach Verhältniß der Längen dieser Flußstrecken.

§. 2. **Einstweilige Räumungs-Ordnung.** Bis zur Festsetzung des Normalisirungsplanes entscheidet das Urtheil der Schau-Commission über Bedürfniß und Art der Räumung.

Eine Verflachung des Flusses kann unter keinen Umständen, eine Verengung desselben nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Schau-Commission gestattet werden.

Die Schau-Commission ist verpflichtet, überall, auch für den niedrigsten Wasserstand völlig freien Abfluß herstellen, jedes Hinderniß beseitigen und eine möglichst gleichmäßige Wassertiefe herbeiführen zu lassen.

§. 3. **Befund-Bericht.** Sofort nach Publikation dieses Regulativs wird die Schau-Commission den Raudefluß in seinem ganzen Lauf begehen, über den gegenwärtigen Zustand des Flusses, insbesondere seine Breiten und Tiefen, sowie über die bestehenden Vorfluths-Hindernisse einen genauen Befund-Bericht aufstellen und darüber Bestimmung treffen, welche Räumungen überhaupt nothwendig und wann dieselben auszuführen sind. Wesentliche Hindernisse hat sie sofort beseitigen zu lassen.

Alle Gemeinde-Vorsteher und Räumungspflichtigen haben, ein jeder innerhalb seines Räumungsgebietes, diesem Begange der Schau-Commission beizuwohnen, und werden dazu durch Bekanntmachung in den Kreisblättern der interessirenden Kreise aufgefordert.

Der erste Befund-Bericht wird extractweise jedem Gemeinde- resp. Ortsvorstande mitgetheilt, welcher den Bericht den Räumungspflichtigen zur pünktlichen Herbeiführung der Räumung und zur genauen Ausführung aller Anweisungen der Schau-Commission in ortsüblicher Weise bekannt zu machen hat.

§. 4. **Sommer-Schau.** Alljährlich in der ersten Hälfte des Juli erfolgt eine Besichtigung des ganzen Flußlaufes durch den Landrath des Angerburger Kreises resp. seinen Stellvertreter und mindestens 2 Mitglieder der Schau-Commission.

Der Tag der Sommerschau wird mindestens acht Tage vorher in den Kreisblättern der Kreise Angerburg und Gerdauen bekannt gemacht, und haben sich bei derselben alle Gemeinde-Vorstände und alle Räumungspflichtigen, ein jeder am Ufer innerhalb seines Räumungsgebietes pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Schau-Commission über die Art, den Umfang und die Zeit der erforderlichen Räumungsarbeiten unmittelbar entgegen zu nehmen.

Wer bei der Schau ausbleibt und sich nicht auf andere Weise von den Anordnungen der Schau-Commission Kenntniß verschafft und diese nicht ausführt — gegen den wird executivisch vorgegangen, auch treten gegen ihn die angeordneten Strafen ein. (§. 5 u. §. 15.)

Außerdem wird über die Sommerschau und alle darin getroffenen Anordnungen ein Protokoll aufgenommen und dasselbe extractweise jedem Gemeinde- und Ortsvorstande zur ortsüblichen Bekanntmachung mitgetheilt. Dieses Protokoll vertritt die mündlichen Anordnungen der Schau-Commission für den Fall, wenn der Tag der Schau aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig im Kreisblatt hat veröffentlicht werden können, oder wenn aus anderen Gründen einzelne von der Schau ausgeblieben sind.

§. 5. **Räumung.** Die Räumung beginnt an der Mündung innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen nach aufwärts fortzusetzen und jedenfalls spätestens bis zum 1. September zu vollenden.

Die Ortsvorstände lassen die etwa versäumte Räumung sofort auf Kosten der Säumigen ausführen und schießen die Kosten aus der Gemeindekasse vor. Diese Vorschüsse werden auf Grund der von dem betreffenden Königlichen Landrath festzustellenden Liquidationen im Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben, auch die Säumigen nach §. 15 dieses Reglements bestraft.

§. 6. **Revision im September.** In der ersten Hälfte des September erfolgt jährlich eine Revision der angeordneten Räumungsarbeiten durch ein Mitglied der Schau-Commission. Etwaige vorgefundene Mängel werden dem betreffenden Landrath zur sofortigen Beseitigung im Wege administrativer Exekution und Bestrafung der Säumigen angezeigt.

Sobald der Normalisirungsplan (§. 1) aufgestellt ist, fällt die Sommerschau (§. 4) und die specielle Aufforderung der Räumungspflichtigen fort. Es erfolgt sodann nur eine Aufforderung in den Kreisblättern der Kreise Angerburg und Gerdauen, daß alle gegen diesen Plan im Zustande des Flusses bestehenden oder inzwischen neu eingetretenen Mängel sofort bei Vermeidung der Exekution und Bestrafung der Säumigen zu beseitigen sind.

Die September-Revision bleibt bestehen.

Der Landrath des Angerburger Kreises kann nach Bedürfniß außerordentliche Schauen abhalten lassen, auch mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Schau-Commission und, im Falle es dringend erforderlich ist, ohne dieselben außerordentliche Räumungsarbeiten anordnen und zur Ausführung bringen lassen.

§. 7. **Verpflichtung zur Räumung.** Zur Räumung des Raudeflusses sind innerhalb der Ortschaft Alt-Perlswalde die adjacirenden Besitzer verpflichtet; in

Neu-Perlswalde liegt die Räumungspflicht herkömmlich der ganzen Commune bis in die Gegenwart ob.

In Brosowen haben die Betheiligten allein innerhalb ihrer Pläne als Uferbesitzer zu räumen.

In Groß-Wessolowen concurriren bei der Räumung ebenfalls die einzelnen Uferbesitzer; endlich haben der Rittergutsbesitzer von Leopoldshof, der Besitzer von Klein-Wessolowen im Kreise Angerburg, sowie die Rittergutsbesitzer von Raudischken und Truntlack im Kreise Gerdauen den Fluß auf jeder Seite bis zur Mitte zu unterhalten; es sei denn, daß auf den Grund eines besonderen Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Wege Rechtens nachgewiesen würde.

§. 8. Auswurf. Die bei der Räumung auszuwerfenden Gegenstände als Wassergräser, Sand, Moder, Steine, Kies u. s. w. sind soweit vom Rande des Flusses zu entfernen, daß Regen und Wind dieselben nicht mehr in den Fluß zurückführen können, also mindestens 3 Fuß.

Jeder Räumungspflichtige hat durch Aufhängen einer Leiter oder sonstiger Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

§. 9. Ufer. Die Instandsetzung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Drei Fuß vom Ufer darf nicht geackert werden. Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbett hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Alle Arten von Bäumen und Sträuchern sind bis auf eine Entfernung von mindestens 6 Fuß von dem Fluß zu entfernen und weiter abstehende so zu kappen, daß die Zweige nicht über den Wasserspiegel hängen. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Schau-Commission.

§. 10. Recht der Schau-Commission, die Ufer zu betreten. Die Schau-Commission, sowie jedes als solches handelnde Mitglied der Schau-Commission haben zu jeder Zeit das Recht, die Ufer des Flusses zu Fuß resp. zu Pferde zu betreten, soweit sie es zur Wahrnehmung ihrer Funktion für erforderlich halten.

§. 11. Triften und Durchfahrten. Das Treiben des Viehs, das Reiten und Fahren durch den Fluß, sowie das Tränken von Vieh ist nur gestattet, wenn die Schau-Commission dazu Erlaubniß ertheilt, welche übrigens jederzeit widerruflich ist.

Zugleich wird bestimmt, welche besondere Vorkehrungen zur Verhütung etwaiger nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen, namentlich auf eine Pflasterung der Triften oder Tränken nothwendig ist.

§. 12. Flachsröthen 2c. Das Flachsröthen, Anlegen von Fischkasten, von Aufstauwehren in der Raude ist verboten, ebenso das Einwerfen von Gegenständen zum Einweichen, ferner von todten oder zum Ertränken bestimmten Thieren; desgleichen dürfen Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbe-Betrieb, Koth, Unrath, sowie feste Körper unter keinen Umständen in die Raude geworfen, oder an das Ufer in einer Weise gebracht werden, daß das Regenwasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 13. Bassins. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um das Wasser in Bassins zu leiten, in welchen diejenigen Anlagen angebracht werden können, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte können aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schaukommission, welche die Dimensionen derselben und ihre Abgrenzung durch Pfähle und Flechtwerk festzusetzen hat, angelegt werden.

§. 14. Brücken und Stege. Alle Brücken und Stege können nur nach spezieller Genehmigung der Schaukommission und so angelegt werden, daß eine Behinderung des Wasserlaufs nicht zu befürchten ist, dieselben also mindestens 2 Fuß über dem gewöhnlichen Wasserspiegel liegen.

§. 15. Strafen. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs, insbesondere jede Weigerung oder Säumniß gegenüber den Ordnungen der Schaukommission, resp. ihres Vorsitzenden werden mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. belegt.

Außerdem wird die Herstellung des regulativmäßigen Zustandes auf Kosten des Contravenienten oder Renitenten auf dem oben im §. 5 vorgeschriebenen Wege executivisch bewirkt.

§. 16. Schaukommission. Die Schaukommission besteht aus dem Königl. Landrathe des Kreises Angerburg als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, von welchen 2 von dem Königl. Landrathe in der Art ernannt werden, daß einer derselben stets ein Besitzer der im Gerdauer Kreise belegenen interessirenden Güter ist. Die andern beiden Mitglieder der Schaukommission nebst ihren Stellvertretern werden von den Betheiligten gewählt und zwar derartig, daß von den beiden zu wählenden Mitgliedern eines ebenfalls zu den im Gerdauer Kreise wohnhaften Interessenten gehören muß.

Wählbar und wahlberechtigt sind nur die Vorsteher der Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, resp. ihre Vertreter, durch und neben deren Gemarkungen die Raude fließt.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit und wird von dem Landrath des Kreises Angerburg geleitet.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich, die Mitglieder können das Ehrenamt nur in Fällen ablehnen, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien oder wenn sie nach Ablauf einer 3jährigen Amtsperiode unmittelbar darauf wieder gewählt oder ernannt werden.

Der vorsitzende Landrath kann aus der Schaukommission Abtheilungen von je 2 Mitgliedern bilden, und denselben einzelne Strecken des Flußlaufes zur Schau resp. Revision übertragen.

In der Regel geschieht dies für die Sommerschau (§. 4). Jedes einzelne Mitglied der Schaukommission hat die

von dem vorsitzenden Landrath ihm ertheilten Aufträge auszurichten.

§. 17. **Kreis-Landrath.** Der Königl. Landrath des Kreises Angerburg leitet die Geschäftsführung der Schau-Commission, wohnt dem ersten Begange des Flusses (§. 3) bei und führt den Vorsitz, wenn die ganze Commission versammelt ist.

Nur bei den gebildeten Abtheilungen (§. 16), insbesondere bei der Frühjahrsschau (§. 4) kann er sich durch die einzelnen Polizei-Verwalter und zwar von von den einzelnen innerhalb ihrer Bezirke vertreten lassen.

Dem Landrath des Kreises Angerburg steht die Polizei-Verwaltung in allen dieses Regulativ betreffenden Angelegenheiten zu, so daß derselbe befugt ist, auf Grund des §. 15 des vorstehenden Regulativs und in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 vorläufig Straffestsetzungen zu treffen. Im Falle der Behinderung gehen diese Funktionen des Landraths auf seinen Stellvertreter über.

§. 18. Das vorstehende Regulativ tritt nach erfolgter Publication durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen in Gumbinnen und Königsberg in Kraft.

Gumbinnen, den 29. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 7. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch den Betheiligten zur Kenntniß und Beachtung mitgetheilt.

Betreffend die neue brasilianische Paß-Verordnung vom 6. Mai 1868.

479. Königsberg, den 13. Oktober 1868.

Nachstehend bringen wir die uns von dem Herrn Minister des Innern mitgetheilte brasilianische Paßverordnung vom 6. Mai d. J., deren Bestimmungen sich als Erleichterungen des Reiseverkehrs ankündigen, zur allgemeinen Kenntniß.

Brasilianische Paßverordnung vom 6. Mai 1868.

Durch Dekret vom 6., am 13. veröffentlicht, wurde folgende neue Paßordnung, betreffend die Pässe nach dem Auslande, in Kraft gesetzt:

Art. 1. Für Einheimische, wenn sie das Kaiserreich verlassen wollen, sind Pässe nur dann erforderlich, wenn der Reisende minderjährig ist, unter väterlicher Aufsicht steht, eine verheirathete Frau oder Sklave ist. In diesem Falle darf der Paß nicht ohne bestimmte Ermächtigung des Vaters, Vormundes, Gatten oder Herrn ausgefertigt werden.

Art. 2. Die Ausländer müssen, wenn sie das Kaiserreich verlassen wollen, den Paß, mit welchem sie in dasselbe kamen, oder in Ermangelung dieses einen andern von den betreffenden Legationen oder Konsulaten ausgestellten vorzeigen.

Art. 3. Solche Pässe hängen, wenn sie Gültigkeit haben sollen, von dem Visum der Polizeibehörde des Einschiffungs- oder Abreiseortes ab. Das Visum ist immer unentgeltlich.

Art. 4. Die Verfügung des Art. 1 ist auch auf diejenigen Ausländer anwendbar, welche im Kaiserreiche faßhaft sind.

Art. 5. Die Brasilianische Behörde soll jedoch die von Einheimischen oder Ausländern verlangten Pässe, welche dieselben zu ihrem Schutze und zur Erleichterung der Reise haben wollen, ausstellen.

Art. 6. Die Ausfertigung des Passes oder des Visums hängt nicht von den von der gegenwärtigen Gesetzgebung verlangten Anzeigen und Formalitäten ab, welche aufgehoben sind.

Art. 7. Die Reise jedoch kann vor oder nach der Ausfertigung des Passes oder des Visums in folgenden Fällen verhindert werden:

§. 1. durch Befehl der Regierung, in Folge diplomatischer Ursachen in Bezug auf fremde Unterthanen;

§. 2. von der Polizei- oder der richterlichen Behörde, wenn das betreffende Individuum verurtheilt, in Anklagezustand versetzt, oder selbst nur eines Verbrechens verdächtigt ist;

§. 3. von der richterlichen Behörde in den Fällen, wo dies Verfahren zufolge der fiskalischen, civilen oder commerciellen Gesetze statt hat.

Art. 8. Die Pässe sollen von denselben Behörden ausgefertigt werden, welche sie auch gegenwärtig ausfertigen.

Art. 9. In Kriegszeiten oder in dem Falle, welcher in Art. 87 des Reglements № 120 vom 31. Januar 1842 vorgesehen ist, können die Verfügungen gegenwärtiger Paßordnung provisorisch so geändert werden, wie es nothwendig erscheint.

Die im Laufe des Jahres 1868 geprüften Seeschiffer und Steuermänner betr.

Königsberg, den 12. Oktober 1868.

480. Nachstehend wird ein Verzeichniß derjenigen Seefahrer, welche bei den im Laufe dieses Jahres stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Befähigung als Seeschiffer oder Steuermänner erlangt haben, nebst einem Nachtrage pro 1867 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Im Regierungsbezirk Stralsund.

Als Seeschiffer 1. Klasse: Buchholz, Friedrich Julius Ludwig, aus Wolgast, Trebup, Friedrich Carl Heinrich, aus Alt Camp a. Rügen, Bockenhagen, Franz Eduard Gustav, aus Stralsund, Rosenthal, Carl Albert, aus Greifswald, Behrendt, Johannes Heinrich Friedrich, aus Wolgast, Klock, Carl Hermann Alexander, aus Wollin, Köhler, Joachim Heinrich Carl, aus Wolgast, Goldner, Max Titus Ernst Julius Guido, aus Schubin, Wuff, Carl Gustav Rudolph, aus Wolgast, Haak, Johann Hermann Ferdinand, aus Wieck a. Darß, Lancken, Wilhelm Georg Theodor, aus Stralsund, Jahn, Friedrich Moritz Christian, aus Wieck a. Wittow, Bülow, Friedrich Wilhelm Gottfried, aus Ahrenshoop a. Darß, Stolp, Carl Johann Friedrich, aus Wolgast, Fischer, Georg Heinrich Eduard, aus Stralsund, Schubert,

Georg Johannes, aus Stettin, Scheel, Jakob Gottfried, aus Prerow, Kell, Franz, aus Wolgast, Lüder, Johann Joachim David, aus Cröslin, Waldmann, Joachim Christoph, aus Wiecka a. Darß, Scheel, Heinrich Christian Martin Albert, aus Stralsund, Pauly, Franz Carl August, aus Stralsund, Mesing, Gustav Carl Albert, aus Wolgast, Köpke, Carl August Ludwig, aus Born a. Darß, Dom, Johann Reinhold Carl, aus Gülzow bei Loitz, Buttendorf, Gustav Carl Ferdinand, aus Stralsund, Siebert, Johann Jakob, aus Barth, Schöning, Christoph Friedrich Theodor, aus Barth, Krull, Johann Peter, aus Bresewitz, Piagens, Carl August Alexander, aus Pennien bei Stralsund, Meyer, Carl Gustav Friedrich, aus Barth, Bahlrüß, Albert Heinrich, aus Zingst, Kregel, Carl Christoph Wilhelm, aus Barth, Gierow, Johann Joachim, aus Sundische Wiese, Fäcks, Johann Friedrich Theodor, aus Pramort, Kindorf, Otto Carl Adolph, aus Damgarten, Hannes, Carl Heinrich, aus Barth, Passehl, Theodor Christian Wilhelm, aus Barth, Pruchtnow, Johann Georg Christian, aus Grünau bei Barth, Brunnshagen, Johann Joachim Friedrich, aus Bodstedt, Ahrens, Julius Friedrich Eduard, aus Wyck a. Darß, Heyer, Carl Johann Erdmann, aus Barth, Ramm, Hans, Heinrich Peter Simon, aus Pruchten, Fischer, Heinrich August, aus Barth, Falk, Carl Johann Jakob, aus Zingst, Möller, Johann Carl Wilhelm, aus Barth.

Als Seeschiffer 2. Klasse: Schröder, Wilhelm Carl Christian, aus Wolgast, Rubart alias Rugbarth, Joachim Carl Christian, aus Wieck a. Rügen, Beyer, Carl Gottfried, aus Greifswald, Strauß, Johann Julius August, aus Putbus, Samß, Johann Carl Hermann, aus Barth, Becker, Johann Gustav, aus Zingst, Parow, Joachim Christoph, aus Zingst, Steinort, Johann Carl Ferdinand, aus Wyck a Darß, Berndt, Louis Theodor, aus Barth, Trebup, Johann Friedrich Ferdinand, aus Alte Fähre.

Als Steuermänner 1. Klasse: Seidel, Georg Christian Friedrich, aus Stralsund, Grehn, Johannes Joachim Albert, aus Wolgast, Dohn, Ludwig Carl Georg, aus Stralsund, Meukow, Julius August Christoph, aus Wieck a. Wittow, Lemke, Johann Jakob Theodor, aus Zingst, Horst, Johann Wilhelm, aus Prerow, Wallis, Johann Heinrich Theodor, aus Zingst, Kliesow, Christian Carl Apel, aus Thießow, Hidde, Martin Friedrich Ferdinand, aus Wolgast, Drews, Robert Carl Heinrich, aus Wieck bei Greifswald, Bernau, Gustav Louis, aus Posen, Berndt, Carl Friedrich Theodor aus Stettin, Tanck, Paul Johann Heinrich, aus Stralsund, Erich, Gustav Adolph, aus Wolgast, Drews, Johann Peter Wilhelm, aus Wieck bei Greifswald, Corswandt Johann Carl Christian, aus Poggendorf bei Grimmen, Bohlmann, Johann Joachim Heinrich, aus Juliusruhe a/Rügen, Bauschmiede, Hermann August Robert, aus Leopoldshagen bei Anclam, Witt, Friedrich Jakob Anton, aus Stralsund, Pankow, Johann Carl Ferdinand, aus Kückenshagen bei Damgarten, Duwe, Hermann Julius Johann, aus Gramtitz a. Rügen, Klein, Carl Heinrich Friedrich, aus Stralsund, Schmidt, Carl Eduard Ludwig, aus Stralsund, Gahl, Wilhelm Carl Hermann, aus Wolgast, Beug, Johann Carl Friedrich, aus Wolgast, Störmer, Albert Wilhelm, aus Wolgast, Engelbrecht, Adolph Hermann Gustav, aus Stolpmünde, Zitzow, Friedrich Eduard Christian, aus Wolgast, Morgenstern, Bernhard Carl Friedrich, aus Wolgast, Rothbart, Johann Christoph Malte, aus Wiecka a. Rügen, Pasch, Johann Carl Hermann, aus Wolgast, Wegener, Jakob Friedrich Julius, aus Wolgast, Fischer, Johann Friedrich Samuel Hermann, aus Greifswald, Schulz, Heinrich Carl Wilhelm, aus Wolgast, Weidemann, Johann Carl Malte, aus Giesendorf a. Rügen, Fründt, Joachim Heinrich Christoph, aus Wyck a. Darß, Maß, Ludwig Joachim, aus Zingst, Prahm, Joachim Friedrich Christoph, aus Bresewitz, Wiechert, Abraham Christopher, aus Zingst, Parow, Wilhelm Ferdinand, aus Zingst, Erdbecher, Albert Otto, aus Zingst, Schmidt, Carl Christian Moritz, aus Barth, Becker, Johann Christpoh Theodor, aus Damgarten, Kummer, Carl August Julius, aus Barth, Pankow, Johann Joachim Hermann, aus Kuckenhagers, Prohn, Johann Christopher, aus Prerow, Peters, Johann Ludwig, aus Prerow, Gottschalk, Christoph Christian Heinrich, aus Barth, v. Lepel, Hans Constans Ludwig, aus Greifswald, Starock, Heinrich Christopher August, aus Born, Wallis, Carl Gustav Gottfried, aus Greifswald, Rubarth, Johann Martin Eduard, aus Bodstadt, Kräft, Heinr. Alb., aus Wieck a. Darß, Schlie, Heinrich Friedrich, aus Barth, Niemann, Heinrich Christoph, aus Zingst, Liebenow, Heinrich Johann Rudolph, aus Barth, Dräger, Carl Gustav Hermann, aus Treptow a. Tollensee, Garnn, Albert August Johann Friedrich, aus Greifswald, Trapp, Ferdinand Christopher, aus Zingst, Moritz, Joachim Heinrich Theodor aus Michelsdorf, Michaelsen, Emil Franz Heinrich, aus Greifswald, Kräft, Carl Heinrich, aus Prerow, Kräft, Carl August, aus Prerow, Gründt, Albert Magnus, aus Sundische Wiese, Gutschow, Johann Carl Heinrich, aus Pruchten.

Als Steuermänner 2. Klasse: Kinitz, Joachim Heinrich Martin, aus Langendamm bei Damgarten, Knaak, Friedrich Balthasar Theodor, aus Stralsund, Grählert, Peter Mathias Robert, aus Pruchten, Bruhn, Otto Christian Heinrich, aus Barth, Fründt, Johann Joachim Ferdinand, aus Sundische Wiese.

B. Im Regierungsbezirk Stettin.

Als Seeschiffer 1. Klasse: Schütz, Carl Eduard, aus Swinemünde, Falk, Carl Friedrich Wilhelm, aus Stettin, Minde, George David August, aus Stolpmünde, Thurow, Friedrich Wilhelm Alexander, aus Swinemünde, Krüger, August Carl Hermann, aus Wollin, Dorschlag, Robert Johann Friedrich, aus Eldena, Lemke, Rudolph Julius Emil, aus Swinemünde, Parlow, Ferdinand, aus Gr. Stepenitz, Fischer, Carl Wilhelm, aus Gr. Stepenitz, Weinrowsky, August Johannes, aus Wollin, Bugs, Albert Friedrich Wilhelm Theodor, aus Wahrlang, Völkel, Hugo Johann Rudolph, aus

Neisse, | Frentz, Carl Friedrich August, aus Pritter, Piernay, Friedrich Reinhold, aus Greifenhagen, Gellert, Friedrich Wilhelm, aus Stettin, Beutel, Julius August Rudolph, aus Cammin, Wolff, Carl Johannes, aus Swinemünde, Lebender, Conrad Robert, aus Forcadenberg.

Als Seeschiffer 2. Klasse: Brumm, Carl, aus Ganserin, Ehlert, Carl August, aus Königl. Bellin.

Als Steuermänner 1. Klasse: Bliesener, Johann Carl Friedrich Wilhelm, aus Ziegenort, Torgow, Albert Christian August, aus Ueckermünde, Rasch, August Ferdinand, aus Altwarp, Topp, Alexander Christian Theodor, aus Wolgast, Tott, Rudolph Ernst, aus Ziegenort, Böse, Heinrich August Ernst, aus Wolgast, Arndt, Friedrich Ludwig Ferdinand, aus Osternothafen bei Swinemünde, Spiegelberg, Michael David Gottlieb, aus Pritter, Peters, Simon Johannes, aus Pommerensdorf bei Stettin, Zimmermann, Heinrich Hermann August, aus Swinemünde, Kuckhahn, Robert Emil Julius, aus Grabow, Heyer, Ludwig Waldemar Rudolph, aus Neu-Stettin, Hackbarth, Emil Wilhelm, aus Wollin, Heiner, Franz Xaver Ernst, aus Görlitz, Landsberg, Gustav Theodor Eduard, aus Pommerensdorf bei Stettin, Krull, Johann Joachim Heinrich Wilhelm, aus Stettin, Baumann, Moritz Julius, aus Grabow a O., Wehmeyer, Carl Albert Hugo, aus Mauche bei Alt-Kloster, Kreis Bomst, Gräbe, Albert Wilhelm Franz, aus Grabow a/O., Quastenberg, Julius Carl Johann Friedrich Emil, aus Swinemünde, Braconnier, Henri Guillaume Max, aus Stettin, Borkenhagen, Carl Wilhelm Ludwig, aus Ortswine, Klug, Hermann Eduard Julius, aus Jasenitz, Schott, Gustav Albert Johann, aus Stettin

Als Steuermänner 2. Klasse: Rössel, Maximilian Ferdinand Joseph Johannes Louis, aus Swinemünde, Paske, August Wilhelm Ferdinand, aus Cammin.

C. Im Regierungs-Bezirke Danzig.

Als Schiffer-Aspiranten 1. Klasse: Schütz, Ernst Johann Wilhelm, aus Colberg, Olschendorf, Paul Gottfried, aus Stolpmünde, Leibauer, Ernst Heinrich Friedrich, aus Colberg, Domanski, Carl Heinrich Julius, aus Danzig, Rochel, Joseph Bernhard, aus Danzig, Parnow, Christian Ernst Daniel, aus Nest bei Cöslin, Weiß, Ernst Heinrich, aus Colberg, Marks, Heinrich Gustav, aus Jungfer, Rogge, Joachim Niclas Reinhard, aus Preego a/R., Groth, Heinrich Albert, aus Kl.-Stepenitz, v. Leszczynski, Adolph Carl Emil Eduard, aus Danzig, Vehsemeyer, Albert Bruno Erich, aus Berlin, Reschke, Johann Ferdinand Max, aus Berlin, Siebenlist, Heinrich Friedrich Theodor, aus Wieck bei Greifswald, Strübing, Johann Friedrich Eduard, aus Zingst, Töpfer, Carl Ludwig, aus Stolp, Böhnke, Carl August Albert, aus Neufahrwasser, Brandhoff, Daniel Friedrich, aus Rügenwaldemünde, Radtke, Carl Friedrich Hugo, aus Rügenwalde, Vanselow, Johann Carl Friedrich Theodor, aus Danzig, Stahl, Albert Johann Friedrich, aus Swinemünde, Zander, Franz Carl Friedrich, aus Rügenwalde, Fierko, Carl Otto Rudolph, aus Neufahrwasser, Harms, Johann Friedrich Albert, aus Parchower Mühle auf Rügen, Petrowski, Johann Georg Jakob, aus Neufahrwasser, Schenk, Johann Heinrich August, aus Colberg, Hoppenrath, Albert Ludwig, aus Danzig, Streim, Georg August, aus Danzig, Tiegs, Gustav Albert, aus Colberg, Artelt, Wilhelm Michael Friedrich, aus Swinemünde, Pfalzgraf, Georg Friedrich Eduard, aus Wolgast, Hübner, David Wilhelm, aus Stolpmünde, Sievert, Ferdinand Johann David, aus Wolgast, Seegers, Karl Albert Wilhelm, aus Ueckermünde.

Als Schiffer-Aspiranten 2. Klasse: Gildemeister, Carl Heinrich Joachim, aus Wyck a/R., Köppen, Carl Georg Ludwig, aus Wieck bei Greifswald, Sellin, Johann Christoph Friedrich, aus Vieregge bei Stralsund, Bohl, Heinrich Hermann, aus Zingst, Mirow, Wilhelm August, aus Rügenwaldemünde.

Als Steuermänner 1. Klasse: Lemke, Gotthilf Heinrich, aus Köpitz, Böttcher, Paul August, aus Usedom, Barlasch, Johann Carl Thomas, aus Putzig, Schwabe, Albert Otto, aus Pyritz, Löhn, Reinhold, Hermann Wilhelm, aus Alt-Warp, Schwarz, Wilhelm Robert, aus Gr.-Stepenitz, Drechsler, Johann Heinrich, aus Suckczyn, Braun, Carl Heinrich Eduard, aus Ziegenort, Moritz, Otto Friedrich, aus Altwarp, Strössenreuter, Johann Benno Adolph Wilhelm, aus Danzig, Holzhüter, Ernst Friedrich Wilhelm, aus Zarthenthin bei Köpitz, Birnbaum, Carl Johann Hermann, aus Altenkirchen, Kopsch, Carl Wilhelm, aus Neufahrwasser, Husen, Louis Robert Ferdinand, aus Danzig, Brandt, Otto Alexander, aus Stolpmünde, Schwarz, Franz Martin, aus Stolpmünde, Dietrich, Albert Richard, aus Kopahn, Schadewitz, Otto, aus Stolpmünde, Thomaschewski, Georg Carl, aus Danzig, Köhler, Carl Otto Christoph, aus Chlapau, Benetsch, Arno Bernhard Eugen, aus Königsberg i/P., Gohrband, August Johann Carl, aus Stolpmünde, Maaß, Hermann Gustav, aus Lüggewiese bei Lauenburg, Krienitz, Friedrich August Hermann, aus Berlin, Ohster, Hugo Georg Alexander, aus Marienburg, Brandhoff, Richard Ludwig, aus Rügenwalde, Kamke, Johann David Friedrich, aus Neufahrwasser, Wallis, Eduard Heinrich, aus Zingst, Pawlowski, Johann Carl Theodor, aus Strohdeich, Rubow, Carl Wilhelm, aus Rügenwaldermünde, Deike, Adolph Louis, aus Neuwarp.

Als Steuermann-Aspiranten 1. Klasse: Sachse, Georg Franz Robert, aus Woldenberg, Darsow, Carl Hermann August, aus Cöslin, Pardeike, Wilhelm Heinrich Paul, aus Leba, Kalff, Martin August, aus Stolpmünde, Krause, Hermann Julius, aus Stolp, Erdmann, Eduard Carl, aus Neufahrwasser, Wedel, Joachim Friedrich Wilhelm, aus Actwarp.

Als Steuermänner 2. Klasse: Mewß, Albert Ferdinand August, aus Rügenwalde, Meyer, Carl Alb. Eduard, aus Neuendorf bei Uckermünde.

D. Im Regierungsbezirke Königsberg.

Als Schiffer 1. Klasse: Pupp, Martin Wilhelm Friedrich, aus Leba, Schreiber, August Rudolph Franz,

aus Memel, Klein, Johann Carl Hermann, aus Alt-Pillau bei Pillau, Eitersberger, Cyriakus Friedrich Ottomar, aus Memel, Becker, Carl William, aus Memel, Brenke, Carl Otto, aus Memel, Schiel, Friedrich Wilhelm, aus Memel, Sahm, Johannes Ernst Carl, aus Memel, Gerth, Hermann Heinrich Julius, aus Rügenwaldermünde, Bose, Friedrich Ferdinand, aus Neuwasser bei Rügenwalde, Saatmann, Jacob Christoph Ferdinand, aus Wyck, Rieck, Hermann Johannes, aus Pillau, Andersonn, Carl Louis, aus Schuitten, Kreis Pr. Eylau, Müller, Ferdinand Emil, aus Memel, Gerdien, Hermann Theodor Hugo, aus Memel, Siewerts, Heinrich Benjamin, aus Pillau, Halb, Carl Leopold, aus Pillau, Zimmermann, Martin Friedrich, aus Memel.

Als Schiffer 2. Klasse: Asquith, Fritz Constantin, aus Memel, Horch, Johann Carl Friedrich, aus Memel, Scheuermann, Heinrich Hermann, aus Memel.

Als Steuermänner 1. Klasse: Sieg, Carl Lud., aus Memel, Krause, Theodor Albert, aus Memel, Berg, Carl Rudolph Heinrich, aus Pillau, König, Alfred Hermann Willibald, aus Pillau, Harder, Carl Ludwig Christoph, aus Wyck a/Rügen, Blck, Carl Albrecht Friedrich, aus Wolgast, Staaffen, Ferdinand Ludwig, aus Pillau, Schmidt, Gustav Heinrich Ferdinand, aus Friedrichstein bei Königsberg, Schiuck, Johann Hermann Christoph, aus Brege a/Rügen, Schmidt, George Benjamin, aus Pillau, Schiebe, Carl Friedrich Wilhelm, aus Wolgast, Bohnert, John Martin, aus Pillau, George, Rudolph Gerhard, aus Pillau, Godigkeit, Oskar Emil Julius, aus Königsberg, Görke, Johann Heinrich Adolph, aus Schmelz bei Memel, Hoffmann, Friedrich Wilhelm Otto, aus Memel, Lorenz, Wilhelm Carl Albert, aus Swinemünde, Frischgesell, Johann Friedrich, aus Memel, Kleinat, Friedrich Julius, aus Memel, Klemke, Julius Richard, aus Memel, Erich, Julius Rudolph, aus Memel, Fugger, Albert Ferdinand Paul, aus Berlin, Horst, Robert Julius, aus Memel, Klarhöfer, Gustav Richard, aus Memel.

Als Steuermänner 2. Klasse: Dulinsky, Friedrich Hugo, aus Potsdam, Drell, Johannes Albert Wilhelm, aus Memel.

Nachtrag pro 1867.

A. Im Regierungsbezirke Danzig.

Als Steuermann 1. Klasse: Schaper, Paul Hermann, aus Danzig.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Besetzung der Kreis-Wundarzt-Stelle im Pr. Stargardter Kreise betr.

Danzig, den 5. Oktober 1868.

481. Die Kreis-Wundarzt-Stelle im Pr. Stargardter Kreise ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldung unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 6 Wochen einzureichen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die dem General-Major z. D. v. Stein angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung betr.

Berlin, den 14. Oktober 1868.

482. In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem General-Major z. D. von Stein in Königsberg i. Pr. die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Ser. 1398 № 139793 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem General-Major von Stein anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.

Berlin, den 7. Juli 1866.

483. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten **Telegraphenleitungen** sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser

Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestaft."

Königl. Telegraphen-Direktion.

Die Bestellung der Post-Anweisungen in hiesiger Stadt betr.

Königsberg i. Pr., den 30. September 1868.

484. Das Publikum wird davon benachrichtigt, daß vom 5. Oktober d. J. ab die Realisirung derjenigen an Empfänger in Königsberg gerichteten **Post-Anweisungen**, welche bei dem Hof-Post-Amte abgeholt werden, ferner derjenigen in Königsberg Pr. zur Bestellung durch die Stadtbriefträger gelangenden Post-Anweisungen, deren Adressaten in Revieren wohnen, wohin die Briefträger ausschließlich vom Hof-Post-Amte abgefertigt werden, der durch telegraphische Depeschen übermittelten und der durch expresse Boten bestellten, endlich sämmtliche an Bewohner des Landbezirkes in Königsberg i. Pr. gerichteten Post-Anweisungen nicht mehr bei den am hiesigen Orte bestehenden vier Stadt-Post-Expeditionen, sondern allein bei dem Hof-Post-Amte erfolgt. Dagegen können die Beträge solcher an Empfänger in Königsberg i. Pr. selbst gerichteten und durch die Ortsbriefträger bestellten Post-Anweisungen, deren Adressaten in Revieren wohnen, wohin die Abfertigung der Briefträger zu einzelnen Bestellungen vom Hof-Post-Amte, zu anderen von den nächst gelegenen Stadt-Post-Expeditionen aus erfolgt, nach der Wahl der Adressaten entweder beim Hof-Post-Amte oder bei derjenigen Stadt-Post-Expedition erhoben werden, von welcher aus die Bestellung für das betreffende Revier theilweise erfolgt. Dem Adressaten wird bei Bestellung einer jeden Post-Anweisung durch den betreffenden Briefträger mündlich mitgetheilt werden, bei welcher Stelle die Abhebung des Betrages stattfinden kann.

Der Ober-Post-Direktor.

Den anderweiten Cours der Königsberg-Domnauer Personen-Post betr.

Königsberg Pr., den 13. Oktober 1868.

485. Vom 18. d. M. ab wird die Königsberg-Domnauer Personen-Post in der Richtung von Domnau nach Königsberg Pr., wie nachstehend angegeben, coursiren:

aus Domnau 5 Uhr 30 Min. früh,
" Uderwangen 7 Uhr 15 Min. früh,
in Königsberg Pr. 10 Uhr 5 Min. Vorm.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der gedachten Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Halte-Plätze bei den Personen-Posten zwischen Rastenburg und Barten betr.

Königsberg, i. Pr., den 12. Oktober 1868.

486. Die Halte-Plätze zur Aufnahme von Personen bei den Personen-Posten auf der Strecke zwischen Rastenburg und Barten sind anderweit und zwar wie folgt festgestellt worden:

von Rastenburg nach Alt-Rosenthal (Abgang der Drengfurter Chaussee) [illegible] Meile,
" Alt-Rosenthal nach Wehlack (Landstraße von Wehlack nach Lötzen) [illegible] "
" Wehlack nach Wenden (Krug) [illegible] "
" Wenden nach Rodehlen (Auffahrt zum Gutshause) [illegible] "
" Rodehlen nach Silzkeim (Chausseebarriere) [illegible] "
" Silzkeim nach Barten [illegible] "

zusammen 2[illegible] Meilen.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Transport russischer Eisenbahnwagen auf der Ostbahn betr.

Bromberg, den 9. Oktober 1868.

487. Für den Transport russischer Eisenbahnwagen auf untergelegten Rothachsen, wird auf der Ostbahn neben der tarifmäßigen Fracht von 5 Sgr. pro Achse und Meile, eine besondere Fracht für die zu den Wagen gehörigen Definitivachsen nicht weiter mehr erhoben. Dagegen ist für den Rücktransport der den Wagen bis an die russische Grenze beigegebenen Rothachsen die tarifmäßige Fracht nach wie vor zu entrichten, während selbstredend die Fracht für deren Hintransport nicht noch besonders berechnet wird.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Beförderung von Flachs u. s. w. auf der Eisenbahn betr.

Bromberg und Berlin, den 14. Oktober 1868.

488. Mit dem 1. November d. J. tritt für Flachs, Hanf, Heede und Werg in Wagenladungen von mindestens 100 Centner von den Stationen Königsberg, Braunsberg, Mühlhausen und Elbing über Frankfurt a./O. nach den Stationen Greiffenberg, Rablshan, Ruhbank und darüber hinaus ein ermäßigter Special-Tarif in Kraft. Die Frachtsätze sind bei den genannten Stationen zu erfahren.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. September d. J. den Hauptmann a. D. und Gutsbesitzer **A. Fischer** zu Kl. Medenau, im Kreise Fischhausen, zum Direktor des großen Hospitals im Löbnicht zu Königsberg i. Pr. zu ernennen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 43.
und eine extraordinaire Beilage, enthaltend die Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 44. Den 29. Oktober. **1868.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 25. September 1868 zu Berlin ausgegebene № 60 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7198. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240000 Thalern. Vom 14. August 1868.

„ 7199. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20000 Thalern. Vom 17. August 1868.

„ 7200. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

„ 7201. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz. Vom 14. September 1868.

„ 7202. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur in der Generalversammlung vom 19. März 1868 beschlossenen zweiten Statutnachtrages. Vom 15. September 1868.

Die am 8. Oktober 1868 zu Berlin ausgegebene № 61 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7203. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868.

„ 7204. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. September 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die am 4. k. M. stattfindende Eröffnung beider Häuser des Landtages der Monarchie betr.

Berlin, den 21. Oktober 1868.

489. Mit Bezugnahme auf die in № 65 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf **den 4. November d. J.** in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 3. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Quittungen über die im 2. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betr.

Königsberg, den 15. Oktober 1868.

490. Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten und Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 2. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern übersandt und werden, soweit sie nicht gemäß unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 26. Mai 1865 (Seite 205) direkt an die Hypotheken-Behörden abzusenden sind, den Interessenten behändigt werden, welche sich deshalb event. bei den betreffenden Aemtern zu melden haben.

Den Schluß der Rebhühnerjagd betr.

Königsberg, den 20. Oktober 1868.

491. Die **Rebhühnerjagd** wird für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks mit dem 1. November c. geschlossen.

Die sämmtlichen Orts- und Polizei-Behörden haben die Befolgung zu überwachen.

492. **Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.**

Königsberg, den 14. Oktober 1868.

Verzeichniß

der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgeloosten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgeloosten Kreisobligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Reg.-Bez. Königsberg.							
1	Friedland.					2. Jan. 1867. 2. Jan. 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Domnau und Bankier Jacob in Königsberg.	1000	A	12. zweite Emission.	28/3. 66.
								1000	A	13. erste Emissino.	5. Juni 1867.
								500	B	3. zweite Emission.	
								50	D	23. 24. 144. 198. 199. erste Emission.	
2	Königsberg.	1000	A	19. 20. 23.	Januar 1868.	1. Sept. 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Königsberg.	1000	A	22. 25.	30. Jan. 1867.
		500	B	2. 13. 19. 25. 29. 53.				500	A	3. 10.	
		100	C	13. 17. 47. 62. 77. 78. 84. 92. 93. 94. 101. 121. 124. 127. 136. 143. 154. 181. 189. 193. 208. 209. 211. 230. 245. 246. 282. 283. 287. 299.				100	B	7. 8. 11. 19. 29. 61. 108.	
								100	C	231. 262. 263. 270.	
								50	D	38. 57. 73. 82. 86. 89. 92.	
		50	D	5. 12. 39. 53. 51. 61. 87. 93. 94. 97.				25	E	30. 33. 36. 41. 76. 103. 132. 151.	
		25	E	12. 53. 58. 62. 63. 80. 87. 90. 108. 114. 118. 119. 133. 137. 149. 161. 176. 186. 196. 198.							
3	Memel.						Kreis-Kommunal-Kasse zu Memel u. W. Graff & Comp. in Königsberg.	50	C	378. erste Emission.	6. Jan. 1866.
4	Ortelsburg.						Kreis-Kommunal-Kasse Ortelsburg u. Bankier R. Jakob in Königsberg.	100	C	79.	12. Jan. 1866.
								25	E	75.	30. Jan. 1868.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
5	Osterode.						Kreis-Kommunal-Kasse Osterode und Bankier Samter in Königsberg.				
6	Rastenburg.	100 50	C D	747. 293. 295.	3. Juni 1868.	1. Jan. 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Rastenburg u. Bankier Simon Ww. u. Söhne in Königsberg.	200 100	B C	186. 19. 31. 87.	29. April 1867.
7	Rössel.						Kreis-Kommunal-Kasse Rössel und Bankier Jacob in Königsberg.	 500 500 50 100 50 100	 A A C B C C	I. Serie. 31. 9. 21. 57. 88. 89. II. Serie. 2. 1. 20. 14. 15. 21. 49. 61. 68. 69.	 2. Jan. 1866. 2. Jan. 1867. 26. Juli 1867.
8	Wehlau.	100	C	2. 17. 23. 25. 50. 63.	19. Aug 1868.	2. Jan. 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Wehlau und Bankier Simon Ww. und Söhne in Königsberg.				
				II. **Reg.-Bez. Gumbinnen.**							
1	Gumbinnen.	100 50	C D	76. 89. 128. 129. 143. 329. 356 14. 23. 32. 140.	11. Feb. 1868.	1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Gumbinnen und Bankier N. Jacob in Königsberg.	100 50	C D	59. 265. 73. 90.	28. Feb. 1867.
2	Insterburg.	100	A	1011. 1026. 1044. 1066. 1102. 1103. 1141. 1198. 1290. 1297. 1299. 1318. 1319. 1329. 1330. 1338. 1339.	30. Juni 1868.	31. Dez. 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Insterburg.				
3	Lyck.	 100 50	 C D	Serie I. 7. 39 57. 58. 60. 69. 77. 27.	30. April 1868	1. Jan. 1869.	Kreis-Kommunalkasse Lyck und Bankier Stephan und Schmidt in Königsberg.				

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen, nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
4	Oletzko.						Kreis-Kommunal-Kasse Marggrabowa (die Obligationen Litt. F. werden auch bei Simon Ww. u. Söhne in Königsberg eingelöst).	100	A	16. 23.	28. Feb. 1866 und 30 Jan. 1867.
								100	B	5.	
								100	C	7. 15. 26.	
								100	D	3. 10.	
5	Pillkallen.						Kreis-Kommunal-Kasse Pillkallen und Bankier C. L. Willert in Königsberg.			I. Serie.	
								200	B	1.	30. Nov. 1867.
								300	C	218. 224. 267.	
								100	D	74. 138.	
								100	E	56. 67. 70. 78.	
										II. Serie.	
								100	C	35.	
6	Ragnit.			I. Serie.						I. Serie.	
		200	A	30. 49.		2. Jan. 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Ragnit und Bankier Samter in Königsberg.	50	C	116. 136. 294. 301.	13. Juni 1866.
		100	B	29. 70. 167. 276.				100	B	175.	24. Juni 1667.
		50	C	18. 37. 98. 100. 139. 141. 142. 175. 196. 200. 231. 271				50	C	218 235. 236. 295. 298 299.	
										II. Serie.	
								200	B	69.	13. Sep. 1866.
								100	C	51.	
								100	C	172.	
								50	D	55.	
								25	E	17.	
								200	B	67.	13. Dez. 1867.
								100	C	10. 74. 97.	
								50	D	41 80.	
								25	E	104. 185.	
7	Sensburg.							100	B	27.	20. Okt. 1866.
								50	C	37.	
								100	B	11.	20. Juli 1867.
								50	C	5. 58.	
								100	F	31. 36.	13. Jan. 1868.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.						I. Emission.	
8	Tilsit.	200	A	19.	17. Juni 1868.	2. Jan. 1869.	Kreis-Chausseebau-Kasse in Tilsit.	100	B	43.	fällig d.
		100	B	61. 70.			(Die Coupons werden auch bei dem Bankier Samter in Königsberg eingelöst).	50	C	127.	2. Jan.
		50	C	109. 121. 124. 202.				25	D	281. 416. 620.	1866.
		25	D	269. 272. 447. 471. 474. 479. 511. 515. 516. 520. 529. 549. 555. 579. 598. 625.				200	A	4.	2. Jan. 1867.
								50	C	126.	
								100	B	42. 63.	2. Jan. 1868.
				II. Emission.				25	C	291. 405. 406. 490. 495.	
		500	A	8.			Kreis-Eisenbahn-Kasse in Tilsit.			II. E[illegible]	fällig d. 2./1. 66.
		100	C	200.				500	A	25.	
				III. Emission.							
		100	C	252. 275. 297. 298. 3 10. 317. 335. 396.			Kreis-Chausseebau-Kasse in Tilsit.	200	B	112. 34.	2. Jan. 1867.
								100	C	137.	
								200	B	59.	
								100	C	186. 212. 266. 270.	2. Jan. 1868.
										III. Emission.	
								100	C	265. 280.	dito.
				III. **Reg.-Bez. Danzig.**							
										I. Emission.	
1	Berent.						a. Kreis-Kommunal-Kasse Berent und b. Kaufmann W. Wirthschaft in Danzig. Gerbergasse № 6.	25	E	54. 80. 83. 123.	9. Jan. 1867.
										II. Emission.	
								100	B	11.	
				I. Emission.						I. Emission.	
2	Danzig. (Landkreis.)	500	A	15.	18. April 1868.	1. Jan. 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse in Danzig.	500	A	19.	27. April 1867.
		200	B	25.				200	B	13.	
		100	C	164. 170. 180. 183.							
		50	D	13. 25.							
				II. Emission.							
		500		1. 33.	15. Juli 1868.	1. Jan. 1869.					
		200		11.							
		100	A	14.							
		50	B	38. 143.							

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
3	Pr. Stargardt.						a. Kreis-Kommunal-Kasse in Pr. Stargardt, b. Handlung Otto & Comp. in Danzig, c. Bankier A. H. Heymann & Comp. in Berlin.			I. Emission.	
								50	D	53.	21. Dez. 1857.
								25	E	33.	
								25	E	142.	30. Dez. 1858.
								25	E	286.	30. Dez. 1859.
								50	D	71.	23. Dez. 1865
								25	E	254. 260. 302. 318	
								100	C	27. 58. 367.	29. Dez. 1866.
								50	D	26. 46. 174. 219.	
								25	E	23. 41. 63. 104. 173. 238.	
								500	A	8.	30. Dez. 1867.
								200	B	120. 136. 152.	
								100	C	30. 76. 103. 121 137. 212. 270. 378. 451.	
								50	D	51. 55. 220.	
								25	E	46. 94. 159. 212. 219 273. 313.	
										II. Emission A.	
								200	c	56.	29. Dez. 1866.
								100	b	26.	
								200	c	34. 74.	30. Dez. 1867.
								25	a	15. 77.	
										II. Emission B.	
								100	b	60	5. Dez. 1864.
								25	a	33.	23. Dez. 1865.
								200	c	16. 136	29. Dez. 1866.
								100	b	40	
								200	c	65. 143.	30. Dez. 1867.
								100	b	7. 14 158.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				IV. **R.-B. Marienwerder.**							
1	Graudenz.	25	A	15. 28. 38. 39. 48. 54. 62. 70. 71 79.	12. Feb. 1868.	1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Graudenz, M. Tichy in Berlin, E. M. Jacob in Königsberg, J. Litten in Elbing, S. Frenkel in Nordhausen.	25	A	42.	28. Feb. 1865.
		50	B	2. 17. 30. 40. 49. 50 55. 60.				50	B	17. 53. 102.	
		100	C	31. 66. 101. 110. 193. 200. 240. 241. 242.				100	C	62.	
				II. Emission de 1857.				25	A	48.	10. März 1866.
		25	A	1. 5. 11. 19. 20. 27. 48. 68. 72				50	B	65.	
		50	B	16. 20. 28. 29. 45. 48. 49. 69				100	C	93.	
		100	C	4. 19. 20. 48. 87. 88. 115.				25	A	30. 70. 77. 119. 122. 159.	19. Feb. 1867.
				III. Emission de 1862.				50	B	52.	
		100	A	131. 153. 257. 293. 294. 351.				100	C	12. 33.	
								25	A	13. 69. 100. 144. 145. 164.	18. Jan. 1868.
								50	B	28. 69. 94.	
2	Konitz.						Ständische Kreis-Chausseebau-Kasse Conitz, Bankier Meyer Cohn zu Berlin, Linden 11, und Nathan Jacob Königsberg.	100	C	285. 286.	15. Dez. 1865.
								100	C	251. 259. 287.	3. Nov. 1866.
								100	C	5. 28. 48. 60. 88. 100. 120 223. 250. 258. 252. 260. 261.	5. Jan. 1868.
3	Dt. Krone.						Kreis-Chausseebau-Kasse Dt. Crone und General-Agentur v. Dalbrück Leo & C. in Berlin.	100	C	58. 119. 218. 229. 246.	30. Jan. 1866
								20	D	1. 3 4. 6. 10. 11. 22. 50. 51. 56. 57 356. 368. 383. 384. 396 397. 398. 412. 413. 417. 431. 432. 433. 471. 472. 488. 489.	17. Juli 1867.
								1000	A	26.	9. März 1868.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
4	Kulm.						Kreis-Kommunalkasse Culm. (Die Zinscoupons werden auch bei A. Samter in Königsberg und A. H. Heymann in Berlin, Linden № 23, eingelöst.)			I. Emission de 1855.	
								200	B	112.	18. Dez. 1866.
								50	D	932. 837. 883. 906. 1069. 1326.	
								25	E	1334. 1337. 1354. 1380. 1428. 1431. 1459. 1482. 1517. 1532. 1551. 1570. 1599. 1619. 1639. 1667. 1670.	
										II. Emission de 1858.	
								100	C	48.	
								50	D	8.	
								25	E	123.	
										III. Emission de 1861.	
								200	B	172.	
										Emission de 1855.	
								200	B	41. 109.	17. Dez. 1867.
								100	C	276. 552. 711. 715. 751. 769.	
								50	D	860. 1004. 1031. 1062. 1135. 1147. 1166. 1168. 1203. 1298.	
								25	E	1391. 1426. 1446. 1492. 1565. 1666. 1723.	
										II. Emission de 1858.	
								100	C	40.	
								50	D	11. 35.	
								25	E	45. 72. 112. 115.	
										III. Emission de 1861	
								100	C	218. 262. 283.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach Beträgen Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab	Nummern.	Ziehungstag.
5	Löbau.	100	C	I. Emission № 11. 23. 29. 35	24. Juni 1868.	1. Okt. 1868	Kreis-Kommunal-Kasse Neumark und Handlung-Haus Samter zu Königsberg.	100	C	I. Emission № 28	15. Feb. 1865.
		50	D	I. do. „ 10. 15.				25	E	do. „ 28	
		100	C	II. do. „ 9. 21.				100	C	II. do. „ 25. 56.	
		25	E	II. do. „ 9. 13. 17. 21 28. 31. 35. 39.				25	E	II. Emission „ 22.	7. Feb. 1866.
								100	C	do. „ 11	
								25	E	do. „ 25 26.	
								100	C	II Emission „ 18	28. Feb. 1867.
								50	D	do. „ 11	
6	Marienwerder.						Kreis-Kommunal-Kasse Marienwerder und Bankier N Jacob in Königsberg.	100	C	275.	9. Nov. 1867.
7	Rosenberg.						Kreis-Kommunal-Kasse Rosenberg, Bankier E N. Jacob in Königsberg, Jacob Litten in Elbing und A. H. Heymann in Berlin	1000	A	7.	31. Okt. 1867
								100	C	9.	
								50	D	33.	
								25	E	47. 220. 243.	
8	Schlochau.						Kreis-Kommunal-Kasse Schlochau, Bankier S A. Samter in Königsberg.	100	C	156.	9. Jan. 1866.
								200	B	12. 25.	14 Jan. 1867.
								100	C	37.	
								50	D	28.	
								100	C	130. 215.	8. Jan. 1868.
								50	D	25 74.	
9	Strasburg.						Kreis-Kommunal-Kasse Strasburg u. Bankier E. N. Jacob zu Königsberg.	25	A	9. 12. 30. 34. 70. 119. 122. 159. 161.	18. März 1867.
								50	B	9. 30. 85.	
								100	C	67.	
								25	E	85.	11. Dez. 1866.
								50	F	245.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgeloofte Kreisobligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	noch Strasburg.							25	E	2. 26. 30 39 44. 102. 140 171. 198 210. 215. 293. 315	18. Jan. 1868.
								50	F	85. 242. 244 247	
								100	G	183. 301. 308.	
								100	I	80.	
								100	C	20. 58. 68.	
10	Stuhm.						Kreis-Kommunal-Kasse Stuhm.	100	C	I. Emission C. № 15	21 Jan. 1868.
				9. Verloosung						6. Verloosung	
11	Thorn.	200	B	67.	7. April 1868.	1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Thorn und Bankier E. N. Jacob zu Königsberg.	100	C	9	1. Feb. 1865.
		50	D	178. 235.				5	E	257	
		500	A	14. 15.						7. Verloosung	
		200	B	16.				50	D	2	12. April 1866.
		50	D	118.				25	E	110.	
										8. Verloosung	
								100	C	123	17. April 1867.
								50	D	186	
								25	E	132. 133.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Preußen.
In Vertretung
von Ernsthausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das einer Wiesenparzelle von Königsdorf zustehende Grundsteuer-Entschädigungs-Kapital betr.

Königsberg, den 17. Oktober 1868.

493. Dem im Besitze des Wirthes Johann Wiedner zu Königsdorf befindlichen Grundstücke, einer Wiesenparzelle von 3½ Morgen, № 21 der Prästationstabelle von Königsdorf, im Kreise Heiligenbeil, steht nach § 3 des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 ein Entschädigungs-Kapital von 15 Sgr. zu, welches nebst den gesetzlichen Zinsen à 4 Prozent von 1 Sgr. 8 Pf. nunmehr zur Auszahlung an den 2c. Wiedner gelangen soll.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des vorgedachten Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung als der Obengenannte zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, die diesfälligen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen, seit dem Tage der Ausgabe des Amtsblatts, bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amts in Zinsen geltend zu machen.

Die Vereinigung einer fiskalischen Parzelle mit dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Nidden betr.

Königsberg, den 21 Oktober 1868.

494. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen ist die an den Michael Pinsas veräußerte, in Purwin bei Nidden, Domainen-Rent-Amts Rossitten, belegene fiskalische Parzelle von 22½ []Rth. von dem fiskalischen Gutsverbande losgelöst und mit dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Nidden vereinigt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post-Dampfschiff-Verbindung mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Berlin, den 16. Oktober 1868.

495. A. **Zwischen Deutschland u. Schweden.**

Linie Stralsund-Malmö. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat Oktober in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8[45] Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmö in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmö:

I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz 1½ Thaler Preußisch, für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Direkte Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmö.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmö eingestellt.

B **Zwischen Deutschland und Dänemark.**

1. Linie Kiel-Korsör.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12[35] Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln 2c.) resp. aus Hamburg.

Ankunft in Korsör am nächsten Morgen gegen 7 Uhr Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10[35] Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsör 10[5] Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5[30] Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln 2c.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8[45] Uhr Morgens, in Hannover 1[50] Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsör:

Erster Platz 3½ Thaler, Deckplatz 1½ Thaler.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14 — 15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck resp. Travemünde am Sonntag, Mittwoch und Freitag Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr. II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. **Zwischen Deutschland und Norwegen.**

Linie Kiel-Christiania direkt. Ueberfahrt in 41 bis 42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania:

Erster Platz 15 Thaler, zweiter Platz 10 Thaler, Dritter Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralsund-Malmö, Kiel-Korsör und Kiel-Christiania cursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmör-Dampfschiff-Gesellschaften.

General-Post-Amt.

Den Cours der Wartenburg-Bischofsteiner Personen-Post betr.

Königsberg Pr., den 20. Oktober 1868.

496. Vom 24. d. M. ab wird die Wartenburg-Bischofsteiner Personen-Post wie folgt coursiren:

aus Wartenburg 11 Uhr 5 Min. Abends,
" Seeburg 12 " 55 " früh,
in Bischofstein 3 " 5 " früh.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Liewenberg betr.

Königsberg, Pr., den 19. Oktober 1868.

497. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind bei der seit dem 1. Oktober c. neu errichteten Post-Expedition in Liewenberg O. Pr. in folgender Weise festgesetzt worden.

a. an den Wochentagen:
von 7 Uhr resp. 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags u.
" 3 " bis 6 " Nachmittags;

b. an den Sonntagen:
von 7 Uhr resp. 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags und
" c " Nachmittags " 8 " Abends;

c. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen:
von 7 Uhr resp. 8 Uhr bis 10 Uhr Vormittags,
" 12 bis 1 Uhr Mittags, und
" 3 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Nachmittags.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Cours der Seeburg-Siegfriedswalder und Siegfriedswalde-Heilsberger Botenpost betr.

Königsberg in Pr., den 19. Oktober 1868.

498. Vom 24. Oktober c. ab wird die Seeburg-Siegfriedswalder Botenpost aus Seeburg um 11 Uhr 30 Minuten Vormittags und die Siegfriedswalde-Heilsberger Botenpost aus Siegfriedswalde um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgelassen werden.

Der Ober-Post-Direktor.

Das Steuer-Amt in Pr. Eylau betr.

Königsberg, den 22. Oktober 1868.

499. Dem Steuer-Amte in Pr. Eylau ist von dem Königl. Finanz-Ministerium die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über unverzolltes, zur Glasfabrikation bestimmtes Salz beigelegt, was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Labiau betr.

Königsberg, den 15. Oktober 1868.

500. Zu Labiau wird am 1. November c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (cir. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Telegraphen-Direction.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Der Firma Lüsse, Märky & Bernard in Prag ist unter dem 13. Oktober 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Griesputzmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates, ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Bruno Rudolph zu Limbach bei Chemnitz ist unter dem 16. Oktober 1868 ein Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Bei der Intendantur 1. Armee-Korps und im Ressort derselben ist der invalide Feldwebel **Schleg** zum Intendantur-Registratur-Assistenten ernannt und zur Intendantur 9. Armee-Korps versetzt.

Versetzt sind ferner die Proviant-Amts-Controleure **Selle** von Thorn nach Breslau, **de la Corbière** von Osnabrück nach Thorn und der Depôt-Magazin-Verwalter **Hörning** von Cassel nach Elbing. Gestorben ist der Depôt-Magazin-Verwalter **Gregor** in Elbing.

Der Regierungs-Rath **Bode**, bisher zu Freiburg, ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Des Königs Majestät haben dem Rendanten der Universitäts-Kasse und Quästor Johann Wilhelm **Hennig** hieselbst, das Prädikat eines Rechnungs-Raths beizulegen geruht.

Dem Privatlehrer Adolph Franz **Schilling**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Theodor **Nuttkowski** ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Barbier Gustav **Oltersdorff** in Allenburg, Kreises Wehlau, ist die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Dem Barbier Albert **Bogdahn** in Domnau, Kreises Friedland, ist die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Dem Barbier Friedrich Eugen **Bloch** zu Kreuzburg, Kreises Pr. Eylau, ist die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 44.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Hartungschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 45. Den 5. November. 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 12. Oktober 1868 zu Berlin ausgegebene № 62 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7205. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenthal in der Richtung auf Osterode und Mohrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg.

„ 7206. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150000 Thalern. Vom 31. August 1868.

„ 7207. Statut des Meliorationsverbandes der Bialla-Brücher im Kreise Johannisburg. Vom 22. September 1868.

„ 7208. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahnlinie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 22. September 1868.

Die am 14. Oktober 1868 zu Berlin ausgegebene № 63 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7209. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königl. Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868.

„ 7210. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

„ 7211. Statut für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868.

„ 7212. Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten Vom 26. September 1868.

„ 7213. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Oktober 1868.

„ 7214. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statutnachtrages der Königsberger gemeinnützigen Aktienbaugesellschaft vom 17. Juni 1868. Vom 5. Oktober 1868.

Die am 17. Oktober 1868 zu Berlin ausgegebene № 64 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7215. Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain. Vom 15. August 1868.

„ 7216. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, sowie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag

zum Statut der letzteren. Vom 26. September 1868.

Die am 19. Oktober 1868 zu Berlin ausgegebene № 65 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7217. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1868.

" 7218. Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Verpfandbriefung nach Maaßgabe der behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

Die am 22. Oktober 1868 zu Berlin ausgegebene № 66 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7219. Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. Oktober 1868.

" 7220. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrtsabgabe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.

Königsberg, den 23. Oktober 1868.

501. Unter Bezugnahme auf den §. 6 der von uns unterm 22. Januar 1851 (Amtsblatt pro 1851 S. 23) veröffentlichten Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1850, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr 1869 **Paßkarten** von blaßvioletter Farbe zur Anwendung kommen werden.

Das dem Spittehner Gemeindewalde zustehende Grundsteuer-Entschädigungs-Kapital betr.

Königsberg, den 29. Oktober 1868.

502. Dem im Besitze der Dorfschaft Spittehnen, im Kreise Pr. Eylau, befindlichen Antheile an dem im Jahre 1841 unter die dortigen Grundbesitzer separirten Spittehner Gemeindewalde von 82,75 Morgen ist bei der Vertheilung des demselben nach §. 2 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 zuerkannten Grundsteuer-Entschädigungs-Kapitals von 339 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. ein antheiliger Entschädigungsbetrag von 50 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. zugefallen, welcher nunmehr an die genannte Dorfschaft zur freien Disposition ausgezahlt werden soll.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des bezeichneten Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung als die Dorfschaft Spittehnen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen, seit dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes bei der hiesigen Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermitteiung des Königl. Landraths-Amts zu Pr. Eylau geltend zu machen.

Das Erlöschen des Milzbrandes in der Nähe der russisch-preußischen Grenze betr.

Königsberg, den 31. Oktober 1868.

503. Nachdem der Milzbrand in der Nähe der russisch-preußischen Grenze nunmehr erloschen ist, wird die von uns unterm 5 August c. zur Verhinderung der Verbreitung dieser Krankheit in den Kreis Memel auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassene Polizei-Verordnung (Extrablatt zu Stück 32 des diesseitigen Amtsblatts) gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes, hiermit wieder aufgehoben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Reparatur der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse betr.

Danzig, den 12. August 1868.

504. Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit **vom 15. November d. J. bis zum 1. April k. J.** für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

505. **Bergpolizeiverordnung,** betreffend die Beschäftigung von Frauen und Mädchen in Bergwerken.

Breslau, den 26. Oktober 1868.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Umfang unsers Verwaltungsbezirks verordnet, was folgt.

§. 1. Frauen und Mädchen dürfen beim Bergbau **unter Tage** nicht beschäftigt werden.

§. 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

§. 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Königl. Oberbergamt.

Die Beförderung von Roheisen auf der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 27. Oktober 1868.

506. Der Seite 18 sub 10 e. unseres Gütertarifs vom 1. Oktober 1867 bezeichnete Verbandstarif für Roheisen von den Stationen Oppeln bis Neuberun der Oberschlesischen Bahn nach der Ostbahn ist auf die entgegengesetzte Richtung sowie mit dem 20. d. M. auf die Station **Königshütte** ausgedehnt. Für die Transporte nach und von Königshütte werden die betreffenden Tarifsätze der Station Schwientochlowitz mit einem Frachtzuschlage von 4 Pf. pro Centner erhoben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Königl. Preußische Ostbahn.

Die Anordnung des Fahrplanes auf der Strecke Danzig-Neufahrwasser betr.

Bromberg, den 31. Oktober 1868.

507. Auf der Strecke **Danzig-Neufahrwasser** tritt vom 5. November d. J. ab bis auf Weiteres in Stelle des gegenwärtigen der nachstehende Fahrplan in Kraft:

Richtung: Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.	Gemischte Züge mit Personenbeförderung in allen vier Wagenklassen.				
	№ I.	№ V.	№ VII.	№ XXXI.	№ XXXIII.
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
Abfahrt	Vorm.	Nchm.	Morg.	Nchm.	Abds.
Danzig Lege Thor	10 4	4 16	7 41	1 29	9 15
Danzig Hohe Thor	10 18	4 32	7 57	1 45	9 31
Neufahrwasser	10 30	4 47	8 12	2 —	9 46

Richtung: Neufahrwasser-Danzig.

Stationen.	Gemischte Züge mit Personenbeförderung in allen vier Wagenklassen.				
	№ II.	№ VI.	№ XXX.	№ XXXII.	№ XXXIV.
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
Abfahrt	Abds.	Vorm.	Vorm.	Nchm.	Abds.
Neufahrwasser	6 11	11 —	9 —	3 15	10 15
Danzig Hohe Thor	6 28	11 14	9 17	3 32	10 32
Danzig Lege Thor	6 42	11 26	9 31	3 46	10 46

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckereisendungen betr.

Berlin, den 19. Oktober 1868.

508. Nach den in Rußland geltenden Zollgesetzen ist erforderlich, daß den mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckereisendungen je zwei gleichlautende Deklarationen in deutscher oder französischer Sprache beigefügt werden, welche nicht nur — wie bisher maßgebend war — den Inhalt der Sendung nach der Anzahl der Gegenstände und dem Werthe derselben genau bezeichnen, sondern auch eine Notiz über das Gewicht der Gegenstände enthalten.

General-Post-Amt.

Die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika betr.

Berlin, den 26. Oktober 1868.

509. Vom 1. November d. J. ab gestaltet sich die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt.

I. Beförderung über Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Correspondenz, welche mit dem, Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6³⁰ Uhr früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung.

Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:

frankirt nach Nord-Amerika . . . . 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . 6 Sgr.

II. Beförderung über Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen.

Die Correspondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:

frankirt nach Nord-Amerika . . . . 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . 6 Sgr.

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln:

1. Montag 11⁴⁰ Uhr Vorm., Anschluß in Southampton am Dienstage an das Sonnabend aus Bremen abgehende Dampfschiff.
2. Dienstag, 11⁴⁰ Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Mittwoch
3. Dienstag, 10³⁰ Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Donnerstag

(2. und 3.: an d. Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York Philadelphia. (Inman-Linie.))

4. Freitag 11⁴⁰ Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Sonnabend
5. Freitag 10³⁰ Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag

(4. und 5.: an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.)

Die Correspondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III. 1 bis 5 bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiterbefördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England:

frankirt nach Nord-Amerika . . . . 6 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . 8 Sgr.

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit den Dampfschiffen er-

folgen soll, bedarf es der Angabe des Speditionsweges, es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung:
via Bremen oder Hamburg;
die Postanstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditions-Vermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist. In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß, wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

General-Post-Amt.

Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Abeilschken betr.

Königsberg in Pr., den 27. Oktober 1868.

310. Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Abeilschken zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgesetzt:

1. an Werktagen:
im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, und im Sommer von 5, im Winter von 4 Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Abends;
2. an Sonntagen:
im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 7½ Uhr Nachmittags;
3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Morgens, von 11 bis 1 Uhr Mittags und von 5 bis 7½ Uhr Abends.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Einführung von gestempelten Streifbändern betr.

Königsberg Pr., den 27. Oktober 1868.

311. Vom 1. November c. ab werden bei dem hiesigen Hof-Post-Amte und den hiesigen vier Stadtpost-Expeditionen versuchsweise **gestempelte Streifbänder** zu ½ Groschen zum Verkauf gestellt werden. Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franco-Werthstempel zu ½ Groschen und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt. Die Rückseite ist mit einem Klebestoff zur Herstellung des Verschlusses versehen.

Der Absatz der neuen Frankirungs-Werthzeichen findet nur in Partieen zu je 100 Stück statt und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Silbergroschen pro 100 Stück. Der Absatzpreis beträgt hiernach: „für 100 Streifbänder à ½ Groschen: 36 Sgr. 4 Pf."

Der Ober-Post-Director.

Das Steuer-Amt in Insterburg betr.

Königsberg, den 30. Oktober 1868.

312. Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß dem Steuer-Amte in Insterburg die Befugniß beigelegt ist, Begleitscheine I. über unverzolltes, zur Glasfabrikation bestimmtes Salz in Mengen von mindestens 50 Centnern, sofern die Denaturation in der Fabrik erfolgen soll, auszufertigen und daß das Steuer-Amt in Goldap ermächtigt ist, dergleichen Begleitscheine zu erledigen.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Herrn **v. Tempelhoff** zu Dombrowka ist unter dem 19. Oktober 1868 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffel-Legemaschinen zum selbstthätigen Auslegen der Kartoffeln
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates, ertheilt worden.

Das dem Eugen **Piedboeuf** zu Aachen unter dem 11. September 1867 ertheilte Patent
auf einen Entfäſtungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter **Wollschläger** in Flatow ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Ortelsburg versetzt.

Der Civil-Supernumerarius **Rosatis** ist als Regierungs-Bureau-Assistent angestellt worden.

Der frühere Bezirks-Feldwebel **Schukat** ist zum Gefängniß-Inspektor bei dem Kreisgericht zu Memel ernannt.

Der Förster **Scholz** von Allensteiner Buchwald, Oberförsterei Kudippen, ist vom 15. Oktober c. ab auf die Försterstelle zu Gehlfeld, in der Oberförsterei Liebemühl, versetzt worden.

Der Gutsbesitzer Friedrich **Rhodin** auf Trulack, Kreises Fischhausen, ist zum Kreis-Taxator für den Kreis Fischhausen ernannt und als solcher gerichtlich vereidigt worden.

Dem Fräulein Elise **Born**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Natalie Eugenie Emile **Schwidop**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 45.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 46. Den 12. November. 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 24. Oktober 1868 zu Berlin ausgegebene № 67 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7221. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

„ 7222. Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858 über die Beleihungsgrenze der Schlesischen Landschaft.

„ 7223. Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft.

„ 7224. Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die Schlesische landschaftliche Darlehns-Kasse vom 13. November 1848.

Die am 29. Oktober 1868 zu Berlin ausgegebene № 68 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7225. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1868, betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

„ 7226. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Oktober 1868.

„ 7227. Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

„ 7228. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 12. Oktober 1868.

„ 7229. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „St. Georgen-Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Oktober 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Landestheile an den Zollverein betr.

Berlin, den 24 Oktober 1868.

513. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikel 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen, in Wirksamkeit treten sollen und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln, Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder.

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1. Im Norden von Hamburg:
   Die Voigteinen Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.
2. Im Südosten von Hamburg:
   Außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. bereits seit dem 11. Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen.
   Die Vierlande, die Voigteinen Reitbrock, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Accisellinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.
3. Im Süden von Hamburg:
   die Voigtei Moorburg.

4. Im Amte Ritzebüttel:
Das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Curhaven, mit Ausschluß des Curhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors zu Hannover, die übrigen zu I und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachnng des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse, — Branntwein, Bier und Tabak, — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einerseits und den vorgedachten Landestheilen andererseits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Tabak, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. M. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Hauptzollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Direktors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangs-Amt die Befugnisse eines Hauptzollamts mit der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der am 1. März 1868 fällig gewesenen Schatzanweisungen betr.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

514. Von den am 1. März d. J. fällig gewesenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinset werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bei einer der Regierungs-Hauptkassen, oder bei einer der Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover, oder bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzureichen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Erledigung der Physikatsstelle des Kreises Ortelsburg betr.

Königsberg, den 31. Oktober 1868.

515. Die Physikatsstelle des Kreises Ortelsburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. verbunden, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Königsberg, den 31. Oktober 1868.

516. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Juli 1858 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im landräthlichen Kreise Heilsberg in Stelle des Schulzen Buchholz zu Rehaagen für die Ortschaften Heiligenfelde, Knipstein, Markeim, Medien, Rehaagen und Schweden die Schulzen in diesen Ortschaften und zwar jeder Schulze für seine Ortschaft, mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden sind.

Die neugegründete Colonie Arbeitsdank betr.

Königsberg, den 6. November 1868.

517. Der auf der Feldmark des Rittergutes Poiegnick, Kreises Gerdauen, gegründeten adl. Colonie ist der Name **Arbeitsdank** beigelegt worden, ohne daß dadurch in den Kommunal- Polizei- oder sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Verloosung von Obligationen des Kurhessischen Staats-Anlehens v. J. 1834 betr.

Cassel, den 23. Oktober 1868.

518. Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte 3½ procentige Kurhessische Staatsanlehn von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden.

Lit. A, à 1000 Thaler.

№ 2, 15, 25, 27, 29, 48, 107, 128, 148, 151, 165, 195, 211, 220, 232, 246, 274, 281, 292, 297, 306, 309, 310, 336, 358, 362, 363, 366, 368, 369, 383, 389, 394, 395, 407, 445, 455, 461, 462, 482, 490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531, 536, 540, 541, 545, 559, 588.

Lit B, à 500 Thaler.

№ 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118, 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 362, 368, 389, 393, 406, 407, 434, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 542, 547, 554 556, 569, 575, 596, 602, 607, 609, 615, 640, 646, 654, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794 809, 884, 938.

Lit. C, à 250 Thaler.

№ 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Lit. D, à 100 Thaler.

№ 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124, 137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, 263, 282, 296, 298, 301, 308, 315, 316, 357, 369, 370, 375, 379, 386, 388, 390, 394, 398, 409, 410, 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471, 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 531, 537, 547, 548, 556, 568, 575, 581.

Lit. E, à 50 Thaler.

№ 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93, 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. Dezember d. J. einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, **welche nur bis zu demselben verzinset werden,** bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst sind nämlich:

1) rückzahlbar am 31. Dezember 1866

Lit. C. № 278 über 250 Thaler,
„ D. „ 19 und 541, jede über 100 Thaler,
„ E. „ 39 über 50 Thaler;

2) rückzahlbar am 31. Dezember 1867

Lit. A. № 32 und 360, jede über 1000 Thaler,
„ B. „ 397 über 500 Thaler,
„ C. „ 222 und 255, jede über 250 Thaler,
„ D. „ 311, 399, 433 und 561, jede über 100 Thaler,
„ E. „ 23 über 50 Thaler.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Königl. Preußische Ostbahn.

Die Aenderung des Fahrplanes auf der Strecke Danzig-Neufahrwasser betr.

Bromberg, den 31. Oktober 1868.

519. Auf der Strecke **Danzig-Neufahrwasser** tritt vom 5. November d. J. ab, bis auf Weiteres in Stelle des gegenwärtigen der nachstehende Fahrplan in Kraft:

Richtung: Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.	Gemischte Züge mit Personenbeförderung in allen vier Wagenklassen.				
	№ I U. M.	№ V. U. M.	№ VII. U. M.	№ XXXI. U. M.	№ XXXIII. U. M.
Abfahrt	Vorm.	Nchm.	Morg.	Nchm.	Abds.
Danzig { Lege Thor	10 4	4 16	7 41	1 29	9 15
Danzig { Hohe Thor	10 18	4 32	7 57	1 45	9 31
Neufahrwasser	10 30	4 47	8 12	2 —	9 46

Richtung: Neufahrwasser-Danzig.

Stationen.	Gemischte Züge mit Personenbeförderung in allen vier Wagenklassen.				
	№ II. U. M.	№ VI. U. M.	№ XXX U. M.	№ XXXII. U. M.	№ XXXIV. U. M.
Abfahrt	Abds.	Vorm.	Vorm.	Nchm	Abds.
Neufahrwasser	6 11	11 —	9 —	3 15	10 15
Danzig { Hohe Thor	6 28	11 14	9 17	3 32	10 32
Danzig { Lege Thor	6 42	11 26	9 31	3 46	10 46

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Wormditt betr.

Königsberg, den 2. November 1868.

520. Zu Wormditt wird zum 16. November c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung).

Telegraphen-Direktion.

Den Schluß der diesjährigen Post-Dampfschifffahrt mit Schweden betr.

Berlin, den 28. Oktober 1868.

521. Der Schluß der diesjährigen Post-Dampfschiffahrt mit Schweden tritt Ende Oktober ein, indem das Post-Dampfschiff Pomerania am 30. Oktober zum letzten Male von Stralsund nach Malmö abgefertigt wird. Die Post-Verbindungen mit Schweden und Norwegen finden bis auf Weiteres ausschließlich auf den Coursen über Dänemark statt.

General-Post-Amt.

Die Frauendorf-Heilsberger Botenpost betr.

Königsberg Pr., den 30 Oktober 1868.

522. Vom 3. November c., ab wird die Frauendorf-Heilsberger Botenpost aus Frauendorf um 2 Uhr Nachmittags abgelassen werden.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.
Patente betreffend.

Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Dem Medicinal-Assessor, Stadtphysikus Dr. Pinkus ist der Charakter als „Medicinal-Rath" verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Wandersleben ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bartenstein mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schippenbeil ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Johann Robert Eduard Hohenfeldt ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem seitherigen Pfarrer in Guttstadt Johann Gottfried Immanuel Schäfer ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schaaken, in der Diözese Schaaken, verliehen worden.

Der Lehrer Carl Ryckert ist zum ersten Lehrer bei der Stadtschule in Hohenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Marie Höning, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hebammen-Lehrtochter Karoline Menzel in Schönwalde, Kreis Heiligenbeil, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 46.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Löhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 47. Den 19. November. 1868.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 31. Oktober 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 31 enthält:

№ 169. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 384) in verschiedenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 19. Oktober 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 31. Oktober 1868 zu Berlin ausgegebene № 69 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7230. Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. Oktober 1868.

Die am 5. November 1868 zu Berlin ausgegebene № 70 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7231. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaben lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV. Serie im Betrage von 150000 Thalern. Vom 26. September 1868.

" 7232. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Kassel im Betrage von 1300000 Thalern. Vom 1. Oktober 1868.

№ 7233. Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Vereinigung mehrerer Besitzungen mit dem Gemeindebezirk der Stadt Pr. Eylau betr.

Königsberg, den 6. November 1868.

523. In Gemäßheit des §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. Oktober d. J. geruht haben, folgende Besitzungen bei der Stadt Pr. Eylau:

1. den Amtskrug mit der dazu gehörigen Fläche von 4 Morgen 138 []Ruthen,
2. das ehemalige Posthaus und
3. die Amtsschmiede mit dem dazu gehörigen Land von 3 []Ruthen 18 []Fuß,

von dem Gutsverbande Heinrietienhof, welchem dieselben bisher angehört haben, abzutrennen und mit dem Bezirk der Stadt Pr. Eylau zu vereinigen.

Ferner hat der Herr Minister des Innern durch Reskript vom 31. Oktober d. J. genehmigt, daß die beiden bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsverbande angehörigen sogenannten Dyckschen Häuser, mit einem Areal von 57 []Ruthen 67 []Fuß der Stadt Pr. Eylau einverleibt werden.

Betrifft das von der Legislatur des Staates Iowa in den Vereinigten Staaten von Nordamerika angenommene Gesetz, durch welches alle bisherigen Unterschiede zwischen Fremden und Einheimischen in Bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Uebertragung von Grundeigenthum aufgehoben worden sind.

Königsberg, den 7. November 1868.

524. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern hat die Legislatur des Staates Iowa in den Vereinigten Staaten von Nordamerika unterm 8. April d. J. ein für die dorthin sich richtende Auswanderung wichtiges Gesetz angenommen, durch welches alle bisherigen Unterschiede zwischen Fremden und Einheimischen in Bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Uebertragung von Grundeigenthum aufgehoben worden sind.

Es wird dieses im Interesse derjenigen diesseitigen Unterthanen, denen Erbschaften im Staate Iowa zufallen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Annahme des erwähnten Gesetzes

die Schwierigkeiten, welche sich früher bei Geltendmachung der Ansprüche außerhalb der Vereinigten Staaten wohnhaften Erben auf das zu Nachlassenschaften gehörige Grundeigenthum entgegenstellen, jetzt als beseitigt anzusehen sind.

Polizei-Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März c. betr.

Königsberg, den 7. November 1868.

525. Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 1. Dezember 1859 (Amtsblatt pro 1859 № 50) wird in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März c. (Extrabeilage zu № 43 des Amtsblatts) für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

1. Militairpflichtige, welche nach §. 20 gestellungspflichtig und die nach §. 59 der vorbezeichneten Instruction vorgeschriebene An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen, ferner auch die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren abwesender Militairpflichtiger, welche deren Anmeldung nach §. 59 ad 4 zur Stammrolle des Domicils resp. desjenigen Orts, an welchen ihre Gestellungspflichtigkeit gebunden ist, unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welchen im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.
2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungslokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bezüglich Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle der Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Es wird hierbei bemerkt, daß die Militairpflichtigen resp. ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren von den zur Anlegung und Führung der Stammrollen verpflichteten Ortsbehörden und Ortsvorständen zur Anmeldung behufs Aufnahme in die Stammrollen durch Bekanntmachungen aufzufordern sind, welche in den ersten 8 Tagen des Monats Januar jeden Jahres auf ortsübliche Weise veröffentlicht werden müssen.

Außerdem erwähnen wir, daß bestimmungsmäßig der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission die Ortsbehörden und Ortsvorstände, welche die Stammrollen führen, zu beauftragen hat, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungs-Termin der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor dieselbe zu sorgen, daß dagegen der erwähnte Civil-Vorsitzende die Militairpflichtigen zu den Aushebungs-Terminen der Departements-, resp. der Marine-Ersatz-Kommission selbst zu beordern hat, wobei wir für die Fälle, in welchen die Vorladung den Militairpflichtigen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, empfehlen.

Die Kommunal-Verhältnisse der Vorwerke Roddau und Perkeisten betr.

Königsberg, den 16. November 1868.

526. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen sind die Vorwerke Roddau und Perkeisten vom Gutsbezirke Perkniken abgetrennt und zum Gutsbezirke Perpolken, Kreises Wehlau, unter gleichzeitiger Uebertragung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt über diese Vorwerke vom Dominium Perkniken auf das Dominium Perpolken, zugeschlagen worden.

Vermessungs-Kosten für Parzellirungen.

Königsberg, den 28 Oktober 1868.

527. Nach §. 38 des Gesetzes über die definitive Unterverthellung der Grundsteuer vom 8. Februar 1867 sind die Grundeigenthümer zur Tragung derjenigen Kosten verpflichtet, welche durch die zur Berichtigung der Grundsteuer-Bücher etwa erforderlich werdenden Vermessungen entstehen.

Die Kataster-Controleure sind angewiesen worden, im Falle ihnen Seitens des Publikums Aufträge zu Parzellirungs- oder Dismembrationsmessungen gegeben werden, die bezüglichen Arbeiten so einzurichten, daß sie zugleich zu den Zwecken der Grundsteuer-Fortschreibungen dienen können, so daß in letzterer Beziehung keine besonderen Kosten mehr erwachsen.

Hierdurch soll den Grundeigenthümern eine Erleichterung in den Fortschreibungsvermessungskosten geboten werden, und liegt es in deren Interesse, sich die Einrichtungen der Kataster-Verwaltung dadurch möglichst zu Nutze zu machen, daß sie ihre Anträge auf Parzellirungs- oder Dismembrationsmessungen an den in ihrem Kreise fungirenden Kataster-Kontrolleure richten.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Das Regulativ für die höheren Töchterschulen der Provinz Preußen betr.

528. Königsberg, den 7. August 1868.

Regulativ für die höheren Töchterschulen der Provinz Preußen.

1. Einrichtung.

1. Die höhere Töchterschule nimmt die Kinder mit Beginn des schulpflichtigen Alters und behält sie, um die von ihr angestrebten höheren Unterrichtsziele zu erreichen und die Bildung ihrer Zöglinge zum Abschluß zu bringen, in der Regel über die gewöhnliche Schulzeit hinaus.

2. Die Zahl der Klassen bleibt von den besondern Verhältnissen der einzelnen Schulen abhängig. Jedenfalls ist eine Gliederung des Unterrichts in 3 Stufen, ein

Unter- oder Elementarstufe, eine Mittel- und eine Oberstufe nothwendig.

Vorschulen und Vorbereitungsklassen sind zwecklos.

Auch ist es durchaus kein Vorzug, wenn sich die Zahl der Klassen so steigert, daß die Schülerinnen in jeder derselben nur ein oder wohl gar ein halbes Jahr sitzen. Indem sie so rasch aus einer Hand in die andere übergehen, lernt der Lehrer die Einzelnen kaum recht kennen. Es kann daher von einer tiefer gehenden Einwirkung auf dieselben nicht die Rede sein, noch weniger ist möglich, daß jeder einzelne Lehrer in planmäßiger Weise mit den übrigen an der sittlichen und geistigen Ausbildung der Schülerinnen arbeite.

3. Um zu ermöglichen, daß der Lehrer sich den einzelnen Kindern mehr widmen könne und raschere Fortschritte erzielt werden, soll die Zahl der Schülerinnen in den untern Klassen nicht über 40, in den oberen nicht über 30 steigen.

4. Da es bei dem Unterrichte besonders darauf ankommt, die ganze Persönlichkeit des Kindes zu erfassen, so ist nothwendig, daß derselbe soweit möglich, in jeder Klasse in einer und derselben Hand liege, daß also prinzipiell Klassen- und nicht Fachunterricht ertheilt werde. Dies wird sich in der Regel in den unteren und mittleren Klassen ohne Schwierigkeit durchführen lassen.

In den oberen Klassen ist wenigstens darauf zu halten, daß diejenigen Gegenstände, welche sachlich einander nahe stehen, von demselben Lehrer übernommen werden, so daß sie in einer einheitlichen Weise behandelt werden können.

5. Der eigentliche Pflichtenkreis, für den auch die höhere Töchterschule vorzubilden hat, ist das Leben in der Familie. Darum muß dem Mädchen täglich noch Zeit gelassen werden, sich häuslichen Geschäften zu widmen und mit den dazu gehörigen Obliegenheiten in Verbindung zu bleiben. Deshalb und aus Gesundheitsrücksichten dürfen die Kinder mit Stunden und Schularbeiten nicht überbürdet werden. Auch ist der Stoff für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände scharf zu begrenzen und in den Lehrstunden mit den Schülerinnen so zu verarbeiten, daß sie dadurch nicht blos ein ausreichendes Verständniß erlangen, sondern dies auch soweit im Gedächtnisse befestigen, daß es nur einer Auffrischung durch die häusliche Wiederholung bedarf. Die Arbeiten für die Schule haben sich im Ganzen so zu beschränken, daß auf der Unterstufe durchschnittlich täglich nur eine Stunde und auf der obern in der Regel nicht mehr als zwei Stunden zur sorgfältigen Anfertigung gebraucht werden.

Die Zahl der Lehrstunden darf für die Unterstufe mit dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten wöchentlich nur 26 und auch für die Oberstufe höchstens 32 betragen. Angemessen ist es, diese so zu vertheilen, daß täglich 4 Vormittags und nur 2 für Gesang und 4 für weibliche Handarbeiten Nachmittags gehalten werden.

II. Allgemeine Gesichtspunkte für den Unterricht.

1. Die gesammte Thätigkeit der Schule ist eine erziehliche und hat daher die ganze Persönlichkeit der Schülerin ins Auge zu fassen und dadurch die häusliche Erziehung zu unterstützen.

Im Gegensatze zu der spielenden und tändelnden Thätigkeit, die in derartigen Schulen nicht selten Platz greift, soll eine von sittlichem Ernste getragene, durchgreifende Zucht das Schulleben durchwehen. Diese zeigt sich:

1. in der Gewöhnung zur Sauberkeit, daß die Kinder weder an sich, noch um sich und in ihren Büchern Unreinlichkeit dulden;
2. in der Gewöhnung zur Sorgfalt in Allem, was sie machen, damit sie an guten Leistungen Freude finden;
3. in der Gewöhnung an gerade Haltung, scharf artikulirtes, deutliches langsames Sprechen, sinngemäßes und verständiges Erzählen und Vortragen des Gelernten, sowie an correcten, sorgfältigen Ausdruck und Klarheit in der Entwickelung von Gedankenreihen.

Daher ist darauf zu halten, daß das Lernen nicht mechanisch betrieben, sondern der Inhalt verständig entwickelt, jeder Gedanke sprachlich und sachlich richtig ausgesprochen und Zusammenhängendes in gedankenmäßiger Gliederung dargelegt wird.

2. Nicht in der griechischen und römischen Mythologie und Geschichte, nicht in der französischen und englischen Sprache liegen die eigentlichen Bildungsquellen für unsere weibliche Jugend, sondern in den Lebenskreisen, denen sie angehört, in dem christlichen und vaterländischen Leben, wie es sich in der deutschen Familie, in dem deutschen Volke mit seiner Sprache, seinem nationalen und kirchlichen Leben, seiner Cultur und Geschichte ausgebildet hat. Darum ist der Inhalt auf den verschiedenen Gebieten so auszuwählen und zu gestalten, daß das Kind dadurch in diese Lebenskreise und Gemeinschaften eingeführt wird, daß es die in ihnen obwaltenden sittlichen Kräfte an sich erfährt und dadurch zur Hingabe und Liebe, zur Pietät und zum Gehorsam, zum willigen Dienen in denselben erzogen wird.

3. Zu dem Zwecke hat sich der Unterricht durchweg anschaulich zu gestalten, so daß nicht blos für die sinnliche Wahrnehmung alle zu Gebote stehenden Hilfsmittel benutzt, sondern auch die geistige Auffassung anschaulich vermittelt wird. Jede Schule muß im Besitze der erforderlichen Anschauungsmittel sein und jeder Lehrer hat sich angelegen sein zu lassen, diese in umfassender Weise zu benutzen.

4. Für das Weib hat nur das rechten Werth, was in sein ganzes persönliches Denken und Empfinden übergeht und in einem einsichtigen und verständigen Wesen sich bethätigt. Daher kommt es darauf an, daß die Schülerinnen mit Fertigkeit und Leichtigkeit über

das Gelernte verfügen und daß das Gelehrte so vielfach verarbeitet und eingeübt wird, daß es immer präsentes Eigenthum bleibt. Um dies zu erreichen, ist die Selbstthätigkeit der Kinder fortgehend in Anspruch zu nehmen, so daß der Lehrer nichts sagt und macht, was diese angeben, finden und thun können, und daß er dadurch die Denkthätigkeit und Leistungsfähigkeit wesentlich fördert.

Ganz besonders wichtig ist, daß mit dem Lehren in jeder Stunde das Einüben Schritt für Schritt so verbunden wird, daß sich feste Resultate ergeben, welche in dem Maaße mit einander zu verbinden sind, als man in der Einführung in das Verständniß vorwärts schreitet, so daß jede Unterrichtsstunde mit fixirten abgerundeten Ergebnissen abschließt, welche die Kinder auch noch nach längerer Zeit selbstständig und zusammenhängend darzulegen im Stande sind.

5. Einzelne Schülerinnen einer Klasse auf Kosten der Uebrigen zu fördern, ist unstatthaft, vielmehr ist die ganze Klasse so gleichmäßig durchzubilden, daß jedes Mädchen je nach seinen Kräften das Entsprechende leistet. Deshalb hat man in jeder Stunde alle Kinder so heranzuziehen und thätig zu machen, daß sie in fortgehender Aufmerksamkeit erhalten und zu richtigem Verständnisse und sichern Leistungen gebracht werden. Dazu ist auch das Chorsprechen fleißig und verständig zu benutzen.

6. Was einmal gelernt ist, soll nicht wieder dem Vergessen preisgegeben werden; daher ist durch Aufstellung eines zweckmäßigen Lehrplans dafür zu sorgen, daß der in den vorhergehenden Klassen und Schuljahren behandelte Stoff auf den höheren Stufen planmäßig wieder mit aufgenommen und mit dem Hinzukommenden verarbeitet wird.

Indem so das zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedenen Stufen Gelernte sich immer mehr und vielseitiger durchdringt, bildet sich ein einheitliches Verständniß, auf welches der Unterricht als letztes Ziel hinsteuert. Der Lehrplan und die einzuführenden Lehr- und Lernmittel bedürfen der Genehmigung der Königlichen Regierung.

7. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zahl der Lehrbücher möglichst beschränkt und häufiger Wechsel in der Einführung derselben vermieden werde.

Das Dictiren von Heften in allen sachlichen Unterrichtsgegenständen ist gänzlich untersagt.

III. Die einzelnen Unterrichtsgegenstände.

1. Religion.

Die für den Religionsunterricht in der evangelischen Elementarschule ergangenen Bestimmungen sind im Wesentlichen auch für die evangelische höhere Töchterschule maßgebend.

Dem Religionsunterrichte sind als dem wichtigsten Gegenstande, welcher die Grundlage der Bildung ausmachen soll, so viele Stunden zuzuweisen, daß eine eingehende Verarbeitung des vorgeschriebenen Inhalts möglich ist.

Nicht das ist die Absicht dieses Unterrichts, daß sich das Kind in schönrednerischer Weise z. B. über den Segen der Barmherzigkeit, über Geduld, Selbstverleugnung, häuslichen, sparsamen Sinn auszusprechen wisse, sondern daß es diesen Sinn empfange und diese Tugenden üben lerne.

Deshalb ist den biblischen Geschichten, den geistlichen Liedern, dem Katechismus ein liebevolles Eingehen zu widmen, um ihren reichen Inhalt zu erschließen. Jeder Spruch und Liedervers, jedes Gebet, namentlich auch die im Gottesdienste häufig wiederkehrenden, sollen mit steter Erwägung des Sinnes gehört und gesprochen und innerlich so vorgehalten werden, daß sie immer aufs Neue den in ihnen verborgen liegenden Inhalt im Herzen absetzen.

Die Schule muß es sich recht angelegen sein lassen, den jungen Seelen die biblischen Geschichten, Lieder u. s. w. so lieb zu machen, daß die Kinder aus Wohlgefallen daran diese auch außer der Schule zu Hause erzählen und singen.

Das Bibellesen, welches der Befestigung und Vertiefung religiöser Erkenntniß zu dienen hat, ist im Hinblick auf den zukünftigen Beruf der weiblichen Jugend, die christliche Familie auf dem Grunde und durch die Zucht des göttlichen Wortes bauen zu helfen, in besondere Pflege zu nehmen. Ebenso ist Gewicht zu legen auf regelmäßigen Gebrauch der Kirchenlieder bei der Andacht und auf deren fleißige Benutzung beim Unterricht, auf Einführung in das Verständniß des Kirchenjahres, der Gottesdienstordnung, insbesondere der Liturgie, sowie auf Mittheilungen über die christliche Liebesthätigkeit auf dem Gebiete der äußeren und inneren Mission.

Auch muß der Unterricht in allen Gegenständen von einem Geiste getragen sein, der eine christliche Lebensauffassung und Gesinnung im Kinde für die Zukunft möglichst sicher stellt.

2. Lesen, deutsche Sprache und Schreiben.

Das Lesebuch hat für die verschiedenen Zweige des Sprachunterrichts die Grundlage zu bieten. Was gelesen wird, ist zum Verständniß zu bringen und soweit anzueignen, daß die Hauptsachen behalten und auch nach längerer Zeit wiedergegeben werden können. Eine Anzahl von Gedichten, namentlich solcher, welche Texte zu guten Volksliedern bilden, werden von allen Schülerinnen gelernt und theils einzeln, theils im Chor gesprochen. Sinngemäßer Vortrag ist hierbei besonders ins Auge zu fassen. Mit Ostentation verbundene Deklamir-Uebungen finden nicht statt.

Bei der Auslegung der prosaischen und poetischen Stücke des Lesebuchs ist auf eine möglichst concrete und eindringliche Einführung in das Verständniß Bedacht zu nehmen, breite Reflexionen sind zu vermeiden, dagegen ist die richtige Auffassung des Sinnes und die Wiedergabe desselben gründlich zu üben.

Die ortographischen Uebungen schließen sich an die gelesenen Stücke an. Zu den Aufsätzen, deren Anfertigung mit der mittleren Stufe beginnt, liefern

je nach der wachsenden Leistungsfähigkeit der Schülerinnen sowohl die gelesenen und gelernten Stücke, wie auch die Realien den erforderlichen Stoff, so daß das im Unterricht Behandelte und Vorbereitete durch diese schriftlichen Darlegungen weitere Verarbeitung findet. Auf der oberen Stufe werden, jedoch unter strenger Festhaltung der hier bezeichneten Gesichtspunkte, je nach dem Standpunkte der Klasse, Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung gegeben, auch Geschäftsaufsätze gefertigt.

Ausdrücklich zu vermeiden sind alle Themata, welche die Phantasie und das Gefühl auf unrechte Bahnen lenken, zum Kritisiren und Moralisiren — anleiten, über dem Gesichts- und Erfahrungskreise der Mädchen liegen und daher die Phrasenmacherei veranlassen und die Wahrhaftigkeit in Gefahr bringen.

Die formelle Seite der Sprache ist nur in soweit Gegenstand des Unterrichts, als dadurch richtiges Verständniß und grammatische und ortographische Correctheit bedingt ist. Die Belehrungen haben sich daher an die einzelnen sprachlichen Erscheinungen, soweit es das Bedürfniß erfordert, anzuschließen. Das eingeführte Lesebuch muß so beschaffen sein, daß es aus dem Bereiche der deutschen Literatur eine Auswahl volksthümlich gehaltener Erzählungen, Märchen, Fabeln und Gedichte, letztere namentlich von Klopstock an enthält, welche sich zweckmäßig auf die verschiedenen Stufen vertheilen. Dabei ist darauf zu halten, daß die Freude an dem Einfachen und Kindlichen Nahrung erhält, daß nicht durch Ueberfüllung Ueberdruß erweckt und durch zu hoch gegriffene Sachen nicht der Geschmack verdorben werde.

Das Biographische über die Schriftsteller schließt sich an die einzelnen Stücke im Lesebuche an, wird allmälig zusammengefaßt und übersichtlich geordnet.

Auch dasjenige, was über die Dichtungsarten, das Versmaaß und die Versarten zu sagen nöthig erscheint, ist in derselben Weise zu geben und zu befestigen.

In der Ober-Klasse wird der Unterricht in der Nationalliteratur dadurch erweitert, daß auch die erste Blütheperiode in einzelnen ihrer Haupterscheinungen Berücksichtigung finde, wie z. B. aus der Epik der Heliand, das Nibelungenlied in der Darstellung von Vilmar, Gudrun, ferner auch einzelnes Passende aus der Lyrik. Aus der folgenden Zeit sind besonders die Dichter von Kirchenliedern ins Auge zu fassen. Von Lessing an können auch einzelne größere Dichtungen, z. B. Minna von Barnheim, Göthe's Hermann und Dorothea, Schillers Tell und Jungfrau von Orleans zugänglich gemacht werden. Ebenso wichtig aber ist, daß gute Jugend- und Volksschriften z. B. von Schubert, Chr. Schmidt, Hebel, Jahn, Horn, Stöber gelesen und eine weitere Auswahl von Gedichten, wie sie z. B. die Sammlung von Echtermayer enthält, durchgegangen und zum Theil angeeignet werden. Auf der so gewonnenen Grundlage wird eine geschichtliche Uebersicht über die deutsche Literatur genügendes Verständniß finden.

Im Ganzen muß in der Behandlung des Sprachunterrichts — als die Hauptsache gelten, daß die Kinder in dem Sprachverständnisse und der Fertigkeit eines correcten und angemessenen sprachlichen Ausdrucks gefördert, nicht aber mit Wissen über grammatische, literarische und dergleichen Dinge überschüttet werden.

Die Privatlectüre, welche den Unterricht zu unterstützen hat, ist so zu leiten, daß jedes Kind nur Schriften erhält, die es versteht, daß nicht zu viel gelesen und über das Gelesene referirt wird.

Während sich für die unteren Stufen eine zweckmäßige Auswahl von Jugendschriften empfiehlt, sind auf der oberen — Schriften aus verschiedenen Gebieten z. B. Biographieen aus der Geschichte von Werner Hahn, Ludwig Hahn, Ledderhose und Horn, Reisebeschreibungen und Monographieen aus der Länder- und Völkerkunde, naturkundliche Schriften, Literarisches, wie Vilmars Geschichte der deutschen Nationalliteratur, Kahle's Claudius und Hebel zur Lecture zu geben und zu Vorträgen, Besprechungen, auch zu Aufsätzen zu benutzen.

Von dem ersten Leseunterricht und vom Schreiben gilt, was für die Volksschule vorgeschrieben ist.

3. Naturkunde, Geographie und Geschichte.

Die weibliche Jugend in den Städten, namentlich in den gebildeten Ständen steht dem Leben der Natur so fern, daß die meisten Mädchen weder die Getreide-Arten, noch die gewöhnlichen Obst- und Waldbäume kennen, noch von den bekanntesten Insekten einigen Bescheid wissen. Dieser Unwissenheit und Gleichgültigkeit wird nicht dadurch abgeholfen, daß ein System mit wissenschaftlichen Namen und Bezeichnungen auswendig gelernt und Zoologie, Botanik und Mineralogie nach dem Lehrbuche je ein Jahr docirt wird, sondern dadurch, daß die Kinder offene Augen bekommen für Alles, was sie im Garten, Wald und Feld sehen, und so viel Liebe und Interesse dafür gewinnen, daß sie der Betrachtung nachgehen und dadurch ihre Kenntnisse — selbstständig erweitern. Auf der untersten Stufe ist zunächst dasjenige herauszuheben, was dem Kinderleben besonders nahe steht, z. B. Frühlingsblumen, bekannte Wiesenblumen, das Getreide, Hausthiere, Storch, Maikäfer, Singvögel. Alles ist in der Umgebung, in welcher es sich in der Natur vorfindet, im Ringe der Jahreszeiten vorzuführen. Erzählungen, Gedichte, Liedersprüche u. s. w. können bei den Beschreibungen eingelegt werden, um dadurch der Betrachtung höhere Beziehungen zu geben und durch Gesang die Besprechung zu würzen. Auch für die mittlere und obere Stufe empfiehlt sich eine an die Wirklichkeit sich anschließende Gruppirung der Thiere, Pflanzen und Mineralien.

Das Fremdländische bleibt zumeist der Oberklasse vorbehalten.

In der Naturlehre, welche auf derselben Stufe zur Behandlung kommt, sind einzelne, besonders auch für das häusliche und gewerbliche Leben wichtige Vor-

gänge und Erscheinungen zu besprechen. Dasselbe gilt für die Mittheilungen aus der Chemie.

Der Unterricht in der Geographie beginnt erst auf der mittleren Stufe und umfaßt auf dieser zunächst die heimathliche Provinz und anschauliche Umrisse des Vaterlandes. Der weitere Gang ist der gewöhnliche.

Wie in der Naturkunde alles Gewonnene in wohl geordneten, zusammenhängenden Beschreibungen anschaulich und selbstständig zu geben ist, so ist bei den geographischen Kenntnissen zusammenhängende Darlegung zu üben, so daß kleinere und größere Gebiete, Gebirgszüge, Lauf eines Flusses, Wanderungen und Reisen sicher beschrieben werden. Richtige klare Anschauung und Auffassung des geographischen Bildes ist als die Hauptsache anzusehen; daher ist auch im Interesse der Sicherheit des Wissens das Merken von Namen und Angaben möglichst zu beschränken und dabei nicht zu sehr ins Specielle einzugehen, damit die Kinder über den Nebensachen nicht die Hauptsachen vergessen.

Die Geschichte, welcher die geographischen Kenntnisse dienen sollen, hat von vorneherein eine volksthümliche Gestaltung anzunehmen, indem zunächst einzelne anziehende Erzählungen von Preußens Fürsten und Fürstinnen und anderen hervorragenden populär gewordenen Personen des Vaterlandes gegeben werden. Diese Erzählungen bilden einen Theil des Unterrichts, welcher die Aufgabe hat, das Kind in den Lebenskreisen, denen es angehört, zu orientiren. Weiter bieten die vaterländischen und kirchlichen Gedenktage Sammelpunkte für besonders hervorragende Partieen.

Bei der zusammenhängenden Darstellung der vaterländischen Geschichte wird auch die deutsche überhaupt allgemeine Beachtung finden. Außerdem aber sind die Haupterscheinungen aus dem gesammten Gebiete der Geschichte in genauerem Zusammenhange zu behandeln. Die Auswahl ist nach dem Bedürfniß der Mädchen zu bestimmen und daher der Kriegsgeschichte nicht zu große Bedeutung beizulegen.

Die wichtigsten Epochen der Kirchengeschichte verbinden sich mit der deutschen. Mittheilungen jedoch, welche einen spezifisch confessionellen Charakter haben, sind da, wo auch Kinder der anderen Confessionen die Schule besuchen, in der Religionsstunde zu geben.

Der gesammte Geschichtsunterricht ist durch Betonung des sittlichen Inhalts für den Erziehungszweck fruchtbar zu machen. Von gewichtiger Bedeutung ist das ausprechende, anschauliche Erzählen und Wiedererzählen.

Besonderer Leitfaden für die genannten Unterrichts-Gegenstände bedarf es auf den unteren Stufen nicht, wenn ein Lesebuch in Benutzung ist, welches die wesentlichen Partieen aus Naturkunde, Geographie und Geschichte enthält.

4. Gesang, Zeichnen und Rechnen.

Wie sich das Lesen, Schreiben und die schriftlichen Uebungen an die bisher genannten sachlichen Unterrichtsgegenstände anschließen und dem Verständnisse und der Befestigung dienen, so steht auch der Gesang mit denselben in der engsten Beziehung, indem ihm die Aufgabe zufällt, zu den Kirchen- und Volksliedern die Melodieen zu üben. Um Zersplitterung zu verhüten, sind solche Choralmelodieen zu wählen, zu denen im Religionsunterrichte die Texte gelernt werden. Die Volkslieder sind mit der Natur- und Vaterlandskunde zu verbinden, und da zu verwenden, wo sich passende Stellen darbieten. Sowohl bei den Chorälen, wie bei den Volksliedern sind die Melodieen so sicher zu üben, daß sie die Kinder selbstständig singen können. Deshalb ist zunächst der einstimmige Gesang sorgfältig zu pflegen.

Auch hat man nicht blos den ersten, sondern auch die anderen Verse singen und namentlich auch einzeln anfangen zu lassen.

Beim Zeichenunterricht kommt es besonders 1. auf saubere und scharfe Conturen und 2. auf Uebung in der freien Auffassung an. Deshalb ist dem zu frühen, häufigen und sudeligen Schattiren zu wehren. Wichtig ist, daß man auf größte Genauigkeit in den ersten Uebungen hält, und nicht eher weiter geht, als bis das Vorliegende genügend dargestellt wird. Passende Objekte sind Geräthschaften, Pflanzen, Thiere, leichte Landschaften und Verzierungen für Handarbeiten. Köpfe und Genrebilder leiden meist an stümperhafter Ausführung und sind deshalb in der Regel auszuschließen.

Der Rechenunterricht ist für diese Schulen, wie in anderen Mädchenschulen zu ertheilen. Selbstverständlich schließt dieses ein, daß das Verfahren verständig dargelegt und erfaßt wird. Ferner kommt es auf Fertigkeit, namentlich auch im Kopfrechnen und auf exacte, geordnete Lösung an. Die Aufgaben sind besonders aus dem Bereiche des häuslichen Lebens zu wählen.

5. Französische und englische Sprache.

Der betreffende Unterricht darf erst beginnen, wenn die Schülerinnen in den Elementar-Kenntnissen die erforderliche Fertigkeit erworben haben.

Wenn auch mit dem Französischen eher, so wird doch mit dem Englischen erst auf der oberen Stufe begonnen werden können. Gerechtfertigte Ausnahmen dürfen nur mit Genehmigung der Königl. Regierung stattfinden.

In denjenigen Orten, wo neben der Elementarschule eine Mädchen-Bürgerschule nicht besteht, sondern nur eine höhere Mädchenschule, ist der Unterricht in den fremden Sprachen fakultativ, so daß nur die Schülerinnen daran Theil nehmen, welche den anderweitigen Anforderungen entsprechen und deren Eltern dies wünschen.

Als Ziel dieses Unterrichts ist festzuhalten: Sicherheit in der Elementargrammatik und bei richtiger Aussprache die Fähigkeit, Abschnitte guter Lesebücher aus der fremden Sprache ins Deutsche zu übersetzen, sowie leichte Stellen geschichtlichen Inhalts ohne gröbere Fehler aus dem Deutschen in die fremde Sprache zu übertragen.

In der Oberklasse werden leichtere Schriftsteller gelesen werden können. Jedoch ist die Zahl der wöchentlichen Stunden so zu bestimmen, daß der Unterricht in den übrigen Gegenständen, namentlich in der Religion und Muttersprache, dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
Eichmann.

№ 3183.

Bestätigt durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. v. Mühler vom 25. Juli 1868. № U. 4539.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die für den Transport zu Russischen Eisenbahnwagen gehörigen Definitiv-Achsen bewilligte Frachtfreiheit betr.

Bromberg, den 10. November 1868.

529. Die nach unserer Bekanntmachung vom 9. Oktober d. J. für den Transport von zu Russischen Eisenbahnwagen gehörigen **Definitiv-Achsen** bewilligte Frachtfreiheit tritt nur in dem Falle ein, wenn **diese Definitiv-Achsen** auf die Wagen, zu denen sie als integrirende Theile gehören, **verladen** worden sind.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen 2c. Abstand zu nehmen.

Königsberg Pr., den 4. November 1868.

530. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.,
" " über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.,
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Der Ober-Post-Direktor.

Die neuen Rechnungstafeln zu dem jetzt geltenden Vereinszolltarif betr.

Königsberg, den 5. November 1868.

531. Zu dem jetzt geltenden Vereinszolltarif sind neue Rechnungstafeln erschienen, was ich hierdurch mit dem Bemerken bekannt mache, daß dieselben nicht nur bei den zuständigen Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Jonasschen Verlagsbuchhandlung in Berlin zu dem Preise von 15 Silbergroschen für das Exemplar bezogen werden können.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Den Cours der I. Allenstein-Pr. Eylauer Personen-Post betr.

Königsberg Pr., den 11. November 1868.

532. Vom 15. d. M. ab wird die I. Allenstein-Pr. Eylauer Personen-Post wie folgt coursiren:

aus Allenstein	4 Uhr	13 Min.	früh,
" Spiegelberg	5 "	33 "	" "
" Gutstadt	7 "	23 "	" "
" Liewenberg	8 "	53 "	" "
" Heilsberg	10 "	3 "	Vorm.,
" Landsberg O./Pr.	12 "	18 "	Mittgs.,
in Pr. Eylau (Stadt)	1 "	48 "	Nachm.,
in Pr. Eylau (Bahnhof)	2 "	10 "	Nachm.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der gedachten Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Cours der Gerdauen-Nordenburger Personen-Post betr.

Königsberg Pr., den 13. November 1868.

533. Vom 18. d. M. ab wird die Gerdauen-Nordenburger Personen-Post wie folgt coursiren:
aus Gerdauen nach Ankunft der I. Personen-Post: aus Wehlau 8 Uhr 40 Min. früh,
in Nordenburg 9 Uhr 49 Min. früh.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der qu. Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Abfertigung der Friedland-Domnauer Personen-Post betr.

Königsberg Pr., den 11. November 1868.

534. Vom 15. d. M. wird die Friedland-Domnauer Personen-Post aus Friedland um 10 Uhr Vor-

mittags und die Domnau-Pr. Eylauer Personen-Post aus Domnau um 11 Uhr 50 Min. Vormittags abgefertigt werden.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Wilhelm **Höllweg** (in Firma Wm. Hellweg u. Comp.) zu Barmen unterm 19. September 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Johann **Loos** zu Nürnberg unter dem 3. Juni 1867 ertheilte Patent,

auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Gottlieb Hermann Otto **Mühl** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Ober-Telegraphisten **Barthel**, **Schmidtke** und **Madrow** sind zu Telegraphen-Secretairen ernannt.

Der Stations-Assistent **Stein** in Königsberg ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt.

Dem seitherigen Pfarrer in Gr. Wittenberg, Kreises Dt. Crone, Friedrich Wilhelm Emil **Pauly** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Rössel in der Diözese Heilsberg verliehen worden.

Der Lehrer Gustav Reinhold **Nickel** aus Schönaich ist zum siebenten Lehrer an der Stadtschule zu Mohrungen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der invalide Feldwebel **Kautz** ist als Regierungs-Bureau-Assistent angestellt worden.

Der invalide Sergeant Ferdinand **Hellwig** ist als Kreisbote beim Landraths-Amte zu Pr. Eylau angestellt worden.

Der Gutsbesitzer Heinrich **Graff** auf Jonischken ist als Kreisverordneter für den Kreis Memel bestätigt und vereidigt worden.

Das Fräulein Sophie **Schacht**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 47.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Dalkowskischen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 48. Den 25. November. **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Statuts-Aenderungen bezüglich der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft betr.

Königsberg, den 11. November 1868.

333 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. September d. J. die Statut-Aenderungen, welche von der General-Versammlung der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft nach Inhalt des notariellen Protokolls vom 17. Juni d. J. beschlossen sind, zu genehmigen geruht.

Indem wir den Statut-Nachtrag und die desfallsige Genehmigungs-Urkunde unten nachstehend veröffentlichen, bemerken wir, daß dadurch das in der Außerordentlichen Beilage № 4 zu № 33 unseres Amtsblatts pro 1864 abgedruckte Statut auf Seite 26 von Zeile 32 bis incl. 41 und von Zeile 50 bis incl. 54, sowie auf Seite 27 in den Zeilen 27 und 28 eine Abänderung erlitten hat.

Notariats-Akt.

Verhandelt zu Königsberg i. Pr., den siebenzehnten Juni — Eintausend Achthundert acht und sechszig.

Vor mir, Friedrich Wilhelm Reimer, Königl. Preuß. Notar im Bezirke des Königl. Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg, wohnhaft hierselbst, erschienen heute die von Person bekannten und geschäftsfähigen:

1. Herr Kaufmann Eduard Riedel,
2. „ Dr. Adolph Friedländer,
3. „ Kaufmann Adolph Samter,
4. „ Zimmermeister Rudolph Sandmann,
5. „ Buchdruckereibesitzer Hermann Hartung,
6. „ Kaufmann Cornelius Wiehler,
7. „ Commerzienrath Carl Gustav Becker,
8. „ Stadtrath Julius Hartung,
9. „ Kaufmann Franz Schröter,

sämmtlich hierselbst wohnhaft.

Es war zur Abänderung der Statuten der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft in Beziehung auf die §§. neun, zehn und zwölf eine General-Versammlung auf den siebenundzwanzigsten Mai dieses Jahres berufen gewesen.

Der Antrag ging dahin:

in §. neun Alinea sechs,
in §. zehn Alinea zwei,
in §. zwölf Alinea vier

statt der bisherigen Bestimmungen folgende zu setzen.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva der Gesellschaft bildet den Reinertrag des Rechnungsjahres. Von diesem Reinertrage wird zunächst:

1. die Amortisation von fünf Aktien bewirkt.

   Die Amortisirung erfolgt durch Verloosung in der ordentlichen General-Versammlung.

   Demnächst wird

2. den Aktionairen eine Dividende bis fünf Prozent des noch bestehenden Aktien-Kapitals gewährt;
3. Der Rest wird zum Reservefonds genommen.

Mehr als fünf Prozent Dividende können die Aktionaire in keinem Jahre erhalten. Sollte der Reinertrag eines Jahres zur Gewährung einer Dividende von vier Prozent nicht ausreichen, so wird der zu dieser Höhe erforderliche Zuschuß aus dem Reservefonds mit der Maaßgabe entnommen, daß in keinem Jahre mehr als der zehnte Theil des vorhandenen Reservefonds zu diesem Zweck verwendet werden darf.

Die Auszahlung u. s. w.

im §. zehn. Zum Reservefonds fließen folgende Einnahmen:

1. alle verfallenen Dividendenbeträge,
2. die nach §. vier vermerkten Conventionalstrafen und Verzugszinsen,
3. die Zinsen der dem Reservefonds gehörigen Kapitalien,
4. der nach fünfprozentiger Verzinsung des noch bestehenden Aktien-Kapitals verbleibende Rest des jährlichen Reinertrages u. s. w.

im §. zwölf. Auch müssen diese zwei Drittel der Stimmen mindestens die Hälfte des noch bestehenden Aktienkapitals vertreten.

Es haben für obigen Antrag in der General-Versammlung vom siebenundzwanzigsten Mai dieses Jahres sämmtliche anwesende Gesellschafts-Mitglieder mit den durch sie vertretenen zweiundfünfzig Stimmen gestimmt. Es vertreten diese Stimmen jedoch nur Dreizehntausend zweihundert Thaler, wogegen das ausgegebene Grund-Kapital Einundfünfzigtausend achthundert Thaler beträgt und mindestens die Hälfte davon, also fünfundzwanzig Tausend neunhundert Thaler vertreten sein müssen, wenn die Statuten abgeändert werden sollen.

Da die erste zu obigem Zwecke berufene Generalversammlung wegen zu geringen Besuches beschlußun-

fähig gewesen war, so ist auf heute eine zweite Generalversammlung berufen, in welcher der Beschluß über Aenderung der Statuten ohne Rücksicht auf die Zahl der darin vertretenen Aktien gefaßt werden darf.

Es ist dieses in der Einladung, welche in einem Zwischenraum von vierzehn Tagen zweimal publizirt ist, zur zweiten Versammlung bekannt gemacht worden.

Für den obigen Antrag stimmten hierauf:

Herr Commerzienrath Becker mit drei Stimmen, vertretend Fünfhundert Thaler,
- " Sandmann mit einer Stimme, vertretend Zweihundert Thaler,
- " Wiehler mit einer Stimme, vertretend Einhundert Thaler,
- " Hermann Hartung mit vier Stimmen, vertretend Achthundert Thaler,
- " Samter mit drei Stimmen vertretend Sechshundert Thaler,
- " Dr. Friedländer mit zehn Stimmen, vertretend Zweitausend Thaler,
- " Riedel mit drei Stimmen, vertretend Sechshundert Thaler,
- " Julius Hartung mit zwei Stimmen, vertretend Vierhundert Thaler,
- " Franz Schröter mit fünf Stimmen, vertretend Eintausend Thaler.

Diese Verhandlung ist in Gegenwart der zugezogenen, mir, dem Notar, bekannten Instruments-Zeugen,

1. Botenmeister Heinrich Salewski,
2. Magistratsbote August Kitzner,

beide hier wohnhaft, welchen, wie hiermit versichert wird, so wenig als mir, dem Notar, eines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Eintausend Achthundert Fünfundvierzig ausschließen, laut vorgelesen, und hiernächst von den Interessenten unterschrieben.

Eduard Riedel. Dr. Adolph Friedländer.
Adolph Samter. Rudolph Sandmann.
Hermann Hartung. Carl Gustav Becker.
Joh. Cornelius Wiehler. Julius Hartung.
Franz Schröter.

Wir Notar und Zeugen attestiren:

1. daß die vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat,
2. daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt,
3. daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterschrieben worden.

Friedrich Wilhelm Reimer.
Heinrich Salewski.
August Kitzner.

Vorstehende in das Notariats-Register unter Nummer Dreihundert drei und fünfzig Jahr Eintausend Achthundert acht und sechzig eingetragene Verhandlung wird hiemit für die Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft ausgefertigt.

Königsberg in Pr., den siebenzehnten Juni Eintausend Achthundert acht und sechzig.

Friedrich Wilhelm Reimer, Notar.
Rechtsanwalt, Notar im Bezirke des Königl. Ostpreußischen Tribunals.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 3. September d. J. genehmige ich hierdurch die Statut-Aenderungen, welche von der General-Versammlung der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft nach Inhalt des zurückfolgenden notariellen Protokolls vom 17. Juni d. J. beschlossen sind. Das eingereichte Gesellschafts-Statut und das notarielle Protokoll vom 27. Mai d. J. erfolgen gleichfalls zurück.

Berlin, den 22. September 1868.

gez. Wilhelm.

ggz. Graf von Itzenplitz. Graf Eulenburg.
Für den Justizminister: von Roon.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justizminister

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 5. Oktober 1868.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (gez.) von Itzenplitz.
Der Minister des Innern (gez.) Graf Eulenburg.

Ausfertigung.
IV. 11902.

Die Ersatzwahl für den als Mitglied des Hauses der Abgeordneten des Königsberger IV. Wahlbezirks ausgeschiedenen Rittergutsbesitzer Freiherrn v. Korff zu Laukitten, Kreises Heiligenbeil, betreffend.

Königsberg, den 16. November 1868.

536. Der Kreisdeputirte, Rittergutsbesitzer Freiherr v. Korff zu Laukitten, Kreises Heiligenbeil, hat sein Mandat als Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den Königsberger IV. Wahlbezirk (Kreise Heiligenbeil und Pr. Eylau) niedergelegt.

Zu der demnach erforderlichen, von dem Herrn Minister des Innern angeordneten Ersatzwahl haben wir einen Termin auf **den 10. Dezember d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in dem gesetzlich bestimmten Wahlorte Zinten festgesetzt, und zum Wahlkommissar den Königl. Landrath von Kalkstein zu Pr. Eylau ernannt.

Die Auswanderung nach Canada betr.

Königsberg, den 12. November 1868.

537. Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 24. August d. J. wird die Königl. Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß nach hier eingegangenen Mittheilungen die Canadische Regierung nunmehr beschlossen und angeordnet hat, die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebec fortan der Regel nach nicht mehr zu gestatten. Die Königl. Regierung wolle diese für die Auswanderung nach Canada sehr erhebliche That-

sache schleunigst durch Veröffentlichung zur Kenntniß des Publikums bringen.

Berlin, den 29. Oktober 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
gez. Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. Sulzer.

An
die Königl. Regierung
zu
Königsberg.

M. f. H. IV. 11499.
M. d. J. I. B. 7821.

Vorstehender Erlaß wird in Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. September c. (Amtsblatt Seite 266) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Amtsblatt-Verwaltung betr.

Königsberg, den 18. November 1868.

538. Die nach unserer Bekanntmachung vom 17. Juli 1862 № 1008 6 I. dem Regierungs-Bureau-Diätar Rosatis übertragene Geschäfts-Verwaltung des hiesigen Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir ist vom 1. d. M. ab auf den Regierungs-Bureau-Diätar Schmidt übergegangen, wovon wir die betreffenden Behörden und sonstigen Interessenten in Kenntniß setzen.

Die Anwendung des Bahn-Polizei-Reglements und der Polizei-Verordnung für die Ostpr. Südbahn vom 17. November 1864 auf die Strecke Rastenburg-Lyck der Ostpr. Südbahn betr.

Königsberg, den 16. November 1868.

539. Nachdem die Strecke Rastenburg-Lyck der Ostpreußischen Südbahn fertig geworden und in kürzester Zeit dem öffentlichen Verkehr übergeben werden wird, findet das Bahn-Polizei-Reglement und die Polizei-Verordnung für die Ostpreußische Südbahn vom 17. November 1864 (Außerordentliche Beilage № 9 zu № 40 des Amtsblatts pro 1865 Seite 87 ff.) fortan auch auf die genannte Eisenbahnstrecke, soweit sie dem diesseitigen Bezirk angehört, Anwendung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.

540. Verhandelt Königsberg, den 14. November 1868 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der fünfunddreißigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen, und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1. Lit. A. à 1000 Thlr. 15 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2. Lit. B. à 500 Thlr. 10 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
3. Lit. C. à 100 Thlr. 59 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
4. Lit. D. à 25 Thlr. 37 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
5. Lit. E. à 10 Thlr. 7 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,

in Summa 128 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn Stadtraths Hartung von hier,
2. des Herrn General-Landschaftsraths Richter-Schreitlacken,

sowie des zugezogenen

Königlichen Justizraths und Notars Herrn Jacob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) Hartung. A. Richter-Schreitlacken.
Jacob.

a. u. s.

(gez.) Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

Die am 14. November c. erfolgte Verloosung von Rentenbriefen betr.

Königsberg, den 14. November 1868.

541. **Bekanntmachung.**

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thlr. 17 Stück № 62. 133. 214. 227. 767. 1004. 1176. 1210. 1493. 2070. 2411. 2516. 2580. 3351. 3530. 3538. 3814.

Lit. B. à 500 Thlr. 9 Stück № 136. 292. 703. 745. 795. 832. 1115. 1117. 1218.

Lit. C. à 100 Thlr. 61 Stück № 49. 174. 206. 258. 340. 400. 508. 523. 610. 616. 798. 930. 1031. 1105. 1259. 1647. 1663. 1715. 1847. 1987. 2105. 2236. 2437. 2480. 2572. 2654. 2685. 2911. 3022. 3150. 3490. 3540. 3772. 3795. 3904. 3942. 4020. 4087. 4229. 4299. 4343. 4367. 4383. 4384. 4573. 4606. 4625. 4658. 4765. 4796. 4968. 4970. 5006. 5013. 5178. 5265. 5272. 5321. 5591. 5632. 57[illegible]9

Lit. D. à 25 Thlr. 46 Stück № 59. 100. 31[illegible]. 405. 441. 547. 781. 875. 889. 1022. 1024. 1236. 1370. 1698. 1785. 1830. 1875.

1924. 2050. 2051. 2085. 2168. 2219. 2230. 2406. 2588. 2732. 2763. 2781. 2941. 2964. 3192. 3315. 3368. 3431. 3434. 3446. 3464. 3465. 3468. 3710. 3800. 3833. 3972. 3993. 4011.

Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück № 4420 bis einschließlich 4427.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Lit. E. № 1 bis incl. 4419 bereits früher ausgeloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 6 — 16 und Talons, **den Rennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 13,** vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr **Vormittags** in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko betr.

Gumbinnen, den 7. November 1868.

542. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, unter Einreichung ihrer Befähigungszeugnisse bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden betr.

Königsberg Pr., den 18. November 1868.

543. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen umfassend und gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenzzweige die aus dem Vorjahre noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franco-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleitadressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des diesseitigen Ober-Post-Direktions-Bezirkes vom 1. Dezember d. J. ab vorräthig und können sowohl einzeln, als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Von dem Absatze der Couverts wird es abhängen, ob nach dem Verbrauche des gegenwärtigen Vorraths eine weitere Anfertigung von Couverten à 2 Sgr. wird eingeleitet werden.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Aufhebung der Liebstadt-Schlobitter Cariolpost und der Liebstadt-Wormditter Personenpost und die Einrichtung einer Personenpost zwischen Liebstadt und dem Bahnhofe in Schlobitten betr.

Königsberg Pr., den 15. November 1868.

544. Vom 21. d. M. ab wird die Liebstadt-Schlobittener Cariolpost und die Liebstadt-Wormditter Personenpost aufgehoben und dagegen eine Personenpost zwischen Liebstadt und dem Bahnhofe in Schlobitten mit dem nachstehend bezeichneten Gange eingerichtet werden:

aus Liebstadt	3 Uhr	50 Min.	früh,
aus Göttchendorf	5 „	10 „	„
in Schlobitten (Bahnhof)	6 „	55 „	„

zum Anschluß an den Localzug nach Königsberg und den Personenzug nach Berlin.

Aus Schlobitten (Bahnhof) nach Ankunft des Localzuges aus Königsberg und des Eilzuges aus Berlin

	12 Uhr	3 Min.	früh,
aus Göttchendorf	1 „	33 „	„
in Liebstadt	3 „	8 „	„

Das Personengeld beträgt bei der qu. Post pro Meile 5 Sgr. für einen Platz im Innern des Wagens und 4 Sgr. für den Bockplatz.

An Freigewicht beim Passagier-Gepäck sind 30 Pfund pro Person gestattet.

Beichaisen werden bei der gedachten Post nur in der Richtung von Liebstadt nach Schlobitten gestellt werden.

Der Ober-Post-Direktor.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 48.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bödmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 49. Den 3. Dezember. **1868.**

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr zwischen denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, betreffend.

Berlin, den 19. November 1868.

545. In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vom 22. November an der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Legitimations-Papiere für das nach Rußland reisende Publikum betreffend.

Königsberg, den 18. November 1868.

546. Nach einer der diesseitigen Staats-Regierung gewordenen Mittheilung der Kaiserl. Russischen Staats-Regierung kommen, den früheren Bekanntmachungen und Warnungen ungeachtet, immer noch Fälle vor, in denen Fremde den Eintritt zur Reise in Rußland versuchen, ohne mit den hiefür unerläßlichen Reiselegitimationen versehen zu sein, und sich dadurch der unvermeidlichen Zurückweisung aussetzen.

In Folge dessen machen wir im Auftrage des Herrn Ministers des Innern das reisende Publikum darauf aufmerksam, daß der Eintritt zu Reisen innerhalb des Russischen Reichs — abgesehen von den besondern Bestimmungen hinsichtlich des Grenzverkehrs — keinem Fremden gestattet wird, welcher nicht mit einem von Seiten einer Russischen Gesandtschaft oder eines Russischen Konsulats visirten reglementsmäßigen Passe oder Wanderbuche versehen ist.

Die Errichtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Ilmsdorf im Kreise Gerdauen auf der Muldßener Kreis-Chaussee betreffend.

Königsberg, den 26. November 1868.

547. Nachdem mit dem 15. November d. J. auf der Muldßener Kreis-Chaussee (Kreises Gerdauen) die Strecke von Werschen bis an die Kreisgrenze hinter Ilmsdorf dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, wird bei der Hebestelle zu Ilmsdorf vom 1. Dezember d. J. ab Chausseegeld, zunächst für eine und eine halbe Meile, nach dem für die Staats-Chaussee gültigen Chausseegeld-Tarif erhoben werden.

Das Kuratorium der Sparkasse des Kreises Gerdauen betr.

Königsberg, den 27. November 1868.

548. In das Kuratorium der Sparkasse des Kreises Gerdauen sind für das Jahr 1869 gewählt und von uns bestätigt worden:

1. als Direktor der Bürgermeister Schwill zu Gerdauen;
2. als Beigeordnete:
   a. der Rittergutsbesitzer Loreck auf Arnsdorf,
   b. der Gutsbesitzer Gutzeit-Carolinenhof;
3. als Stellvertreter:
   a. der Apotheker Hempel zu Gerdauen,
   b. der Gutsbesitzer Kellner zu Kl.-Gerdauen,
   c. der Kaufmann Retschko zu Gerdauen.

Betreffend das den Privatleuten zu gewährende Findegeld für die Ablieferung von Zink, welches bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuert worden.

Königsberg, den 23. November 1868.

549. Von Seiten des Allgemeinen Kriegs-Departements ist die Festsetzung getroffen worden, daß den Privatleuten, welche das bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuert gewesene Zink, gleichviel ob in Treibspiegeln oder in Kartätschkugeln rc. bestehend, an ein Artillerie-Depot oder in dessen Stelle an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, ebenso wie für das zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von drei Pfenningen pro Pfund gezahlt werde.

In Folge eines Reskripts des Herrn Ministers des Innern bringen wir diese Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die allgemeinen Verdingungs- und Vertrags-Bedingungen zur Ausführung von Bauten und Lieferung von Baumaterialien im Ressort der Königl. Domainen- und Forst-Verwaltung betr.

Bei allen Verdingungen über Bauten, sowie über die Lieferung von Baumaterialien **im Ressort der Königl. Domainen- und Forstverwaltung** sollen von jetzt ab folgende **allgemeine** Verdingungs- und Vertrags-Bedingungen zu Grunde gelegt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen für die Verdingung.

1. Die Verdingung erfolgt entweder im Wege der Lizitation oder Submission.

2. Jeder Bau-Unternehmer muß in der Lage sein, zur Sicherung der prompten Erfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeit auf Verlangen und nach Wahl der Königl. Regierung eine Caution bis zu 10 pCt. der Entreprise-Summe baar oder in inländischen Staats- oder vom Staate garantirten auf jeden Inhaber lautenden Papieren oder einen Bürgen, welcher in gleicher Weise Sicherheit gewähren kann, zu stellen. Die Bürgschaft muß selbstschuldnerisch übernommen werden, und haften Caution und Bürgen für alle aus dem Vertrage erwachsenden Verbindlichkeiten des Unternehmers mit Einschluß der Schadensforderungen und Conventionalstrafen.

   Die baar hinterlegte Caution wird nicht verzinst.
3. Die von dem Unternehmer bei der Submission abzugebenden Offerten sind portofrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift zum bestimmten Termine einzureichen.

   Die Offerten sind in Prozenten der Anschlagssumme auszudrücken.

   Collectiv-Offerten und Nachgebote werden nicht angenommen und die Substitution von Unterlieferanten nicht berücksichtigt.
4. Die Königl. Regierung hat unter den drei Mindestbietenden die Auswahl, behält sich aber die Befugniß vor, **alle** Gebote abzulehnen, wenn die Anerbietungen der Mindestbietenden nicht annehmbar befunden werden oder das eingeleitete Ausgebots-Verfahren zu einer so geringen Betheiligung geführt hat, daß es für die Beurtheilung der Angemessenheit der abgegebenen Gebote an einem genügenden Anhalt mangelt.
5. Zu dem zur Eröffnung der Offerten anberaumten Termine wird den Submittenten der Zutritt gestattet.
6. Bei dem Lizitationsverfahren wird der Termin, wenn er auf einen Vormittag angesetzt ist, um 12 Uhr Mittags, wenn er auf einen Nachmittag anberaumt ist, um 5 Uhr Nachmittags geschlossen, falls nach dreimaligem Aufruf kein Mindergebot erfolgt.
7. Nach Annahme der Offerte wird der formelle Vertrag **in duplo** abgeschlossen.

II. Allgemeine Vertragsbedingungen.

1. Der Unternehmer übernimmt die Ausführung des Baues nach den amtlich genehmigten, ihm zur Einsicht vorgelegten Kostenanschlägen und Zeichnungen und verpflichtet sich denselben innerhalb der besonders zu bestimmenden Frist zu beendigen. Er haftet sowohl für den kunstmäßigen Betrieb als für die Güte der Materialien und unterwirft sich in diesen Beziehungen der Revision der technischen Beamten und dem Befinden der kontrahirenden Behörde. Auch darf er das Geschäft ohne Genehmigung der Regierung nicht an einen Dritten abtreten.

   Bei allen Verrichtungen auf der Baustelle hat er, sofern er nicht selbst zugegen sein kann, einen fähigen Stellvertreter anzustellen und diesen vor Beginn der Arbeit dem leitenden Beamten vorzustellen. Für die Handlungen desselben ist er wie für seine eigenen verantwortlich.
2. Der Unternehmer verpflichtet sich, von den Vorschriften des Anschlages und der Zeichnung ohne schriftliche Anweisung oder Zustimmung des den Bau leitenden Beamten nicht abzuweichen und überhaupt dessen Anordnungen Folge zu leisten.
3. Ergiebt sich bei der Abnahme des Baues, daß daß mehr oder weniger Arbeiten geleistet, oder Materialien geliefert worden sind, als der Anschlag besagt, so werden die Kosten in dem Verhältnisse, in welchem die Anschlagssumme zu dem Minus-Licito steht, vergütet oder verkürzt, da nur für das wirklich Geleistete oder Gelieferte Zahlung erfolgen kann.

   Eine Vergütung der **Mehrleistungen** findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn der Unternehmer zu diesen Mehrleistungen zuvor die Genehmigung der Regierung nachgesucht und erhalten hat.

   Wenn im Laufe der Bauausführung Mehrarbeiten gegen den Anschlag als nothwendig sich herausstellen, so hat Unternehmer sofort schriftliche Anzeige zu machen, widrigenfalls er bei unterlassener Ausführung der als nothwendig erwiesenen Mehrarbeiten für alle daraus entstehenden Nachtheile haftet.

   Werden dem Unternehmer Mehrarbeiten und Material-Lieferungen hierzu übertragen, welche nicht gleichartig mit den veranschlagten Arbeiten sind, und für welche der Anschlag keinen Anhalt hinsichtlich der Preisansätze enthält, so unterliegen dieselben **nicht** den vorgedachten Bestimmungen, sie werden wie andere Rechnungsbaue behandelt und die Kosten dafür nach mündlichem Akkorde oder nach den ortsüblichen Preisen auf Grund besonderer, vom Kreisbaubeamten zu revidirenden Rechnungen festgesetzt und ohne weiteren Abzug resp. ohne weitere Erhöhung vergütet.

   Etwaige in dem Anschlage zuviel berechnete und auf einem bloßen Rechnungsfehler beruhende Summen werden bei Auszahlung der Bauvergütung an den Entrepreneur von der Kontraktssumme in Abzug gebracht.

   Die in dem Titel „Insgemein" ausgeworfenen Beträge für unvorhergesehene Fälle müssen ebenso wie überhaupt **„Anschlagssätze zum speziellen Nachweise"** bei der Abnahme des Baues noch besonders ausgewiesen werden, wogegen die nicht justificirten derartigen Beträge und Anschlagssätze von der Entreprise-Summe in Abzug zu bringen sind.
4. Wenn der Unternehmer nach der Beurtheilung des Kreisbaubeamten oder der Regierung das

Bauwerk oder die Materialien-Lieferung anschlagswidrig ausführt oder mit denselben im Rückstande bleibt oder auch nur so säumig betreibt, daß in der vorgeschriebenen Zeit die Beendigung nicht stattfinden kann, so wird die Verbesserung oder Vollendung nach Wahl der Behörde auf Gefahr und Kosten des Unternehmers durch einen Dritten ausgeführt und der darnach festgestellte, von dem Unternehmer zu erstattende Mehrbetrag für die anderweitige Ausführung des Baues oder der Lieferung eingezogen. Außerdem haftet der Unternehmer für jeden aus der Verzögerung erwachsenden Schaden und ist verpflichtet, die etwa besonders stipulirte Conventionalstrafe zu erlegen.

5. Wenn das Bauholz nicht von dem Unternehmer selbst geliefert, sondern anderweitig oder aus der Königl. Forst beschafft wird, so bleibt der Unternehmer dennoch verpflichtet, die Annahme schlechten Holzes zu verweigern, widrigenfalls er für allen aus der schlechten Beschaffenheit des Holzes entstehenden Schaden haftet. Wird ihm gleichwohl dergleichen mangelhaftes Holz verabfolgt, so hat er dem, den Bau leitenden Beamten davon unverzüglich die Anzeige zu machen, da dieser bei der Revision nur Arbeiten abnehmen darf, welche mit guten Materialien ausgeführt sind, und verbunden ist, alle aus mangelhaftem Holze gefertigten Gegenstände zu verwerfen, das Holz mag dazu vom Unternehmer geliefert, oder demselben übergeben sein.

6. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit der öffentliche Verkehr nicht gestört oder Jemand gefährdet und den polizeilichen Anordnungen Genüge geleistet werde; ebenso ist er gehalten, nach beendigtem Baue die noch vorhandenen Materialien oder sonstige Baugegenstände auf seine Kosten vom Bauplatze zu entfernen, und denselben zu reinigen, widrigenfalls dies auf seine Rechnung bewirkt werden wird.

7. Unternehmer muß den Bau so leiten, daß der vorgesetzte Baubeamte oder die zur Aufsicht erwählten Personen die Baumaterialien, die Beschaffenheit des Baugrundes an jeder Stelle des Bauplatzes und die Tiefe und Stärke der Fundamente beurtheilen können; sollte das Fortschreiten des Baues ein Erkennen dieser Gegenstände nicht mehr gestatten, so hat er vorher davon dem Baubeamten Anzeige zu machen, wenn diese Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

8. Der Unternehmer hat bis zur erfolgten Bauabnahme das Bauwerk und die vorräthigen Materialien auf seine Kosten vor Entwendungen und vor Beschädigungen aller Art, namentlich vor nachtheiligen Einflüssen der Witterung gehörig zu schützen und auch in dieser Beziehung den Anordnungen des Baubeamten Folge zu leisten.

9. Unternehmer ist ferner verpflichtet, nur nüchterne, zuverläßige und geschikte Arbeiter anzustellen, in deren Ermangelung der leitende Baubeamte befugt ist, qualificirte Subjekte für Rechnung des Unternehmers anzunehmen und diejenigen zurückzuweisen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen. Zugleich wird Unternehmer auf die zu beachtenden Bestimmungen der Amtsblatts-Verordnung vom 26. Juli 1857, pag. 203 verwiesen.

10. Wenn in Folge verzögerter Bauausführung der Baubeamte behufs der Abnahme zu wiederholten Reisen, oder durch schlechte Ausführung eine Untersuchung veranlaßt wird und sich dabei ergiebt, daß dem Unternehmer etwas zur Last fällt, so hat derselbe alle hiedurch verursachten Kosten zu entrichten. Dazu gehören insbesondere die Diäten und Reisekosten für den Baubeamten, wie er solche in Privatangelegenheiten zu fordern berechtigt ist. Die Entscheidung hierüber, sowie die Festsetzung der Kosten behält sich für streitige Fälle die Regierung vor.

11. Die auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen müssen nach Maaßgabe der Kostenanschläge gut und solide geleistet werden. Insbesondere ist dahin zu sehen, daß:
    a. das zum Zimmerwerk nöthige Holz in den anschlagsmäßigen Längen und Stärken beschafft werde. Alles Holz muß überdies gesund und ohne schädliche Aeste, mittelst genau schließender Zapfen nach den besten Konstruktions-Methoden mit einander verbunden, und das zur Tischlerarbeit zu verwendende Holz trocken und geradfasrig sein;
    b. die Ziegelsteine müssen nicht von magerem, sondern von fettem, sorgfältig zubereitetem Lehm angefertigt, gut gebrannt und geformt sein und keine Beimischung von Kalk und Steinen enthalten;
    c. es dürfen nur diejenigen Farbestoffe verwendet werden, welche mit Rücksicht auf den Anschlag der Baubeamte vorschreibt und der Unternehmer muß auf Verlangen desselben die Farben unter Aufsicht zubereiten.
    d. das Gewicht der verwendeten Metalle ist durch glaubhafte Waagescheine nachzuweisen;
    e. die veranschlagte Mauerspeise muß besonders in einem guten Mischungsverhältnisse angewendet werden.

12. Von Ziegel- und Dachsteinen, Fensterrahmen, Thüren und ihren Beschlägen und Schlössern, vom Glase, vom Anstriche 2c. sind auf Verlangen Probestücke zu liefern und nach deren Guterkennung ist die Ausführung der betreffenden Theile des Baues darnach zu bewirken.

13. Wenn in den Kostenanschlägen die Lehr- und Steigegerüste und sonstige Handwerksgeräthe nicht besonders veranschlagt sind, so muß Unternehmer dieselben auf seine Kosten liefern und im Stande halten, ohne dafür einen Ersatz fordern zu können.

MMM*

14. Der Unternehmer ist verpflichtet, für alle Reparaturen, die innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Abnahme des Baues eintreten, wenn dieselben nicht durch besondere äußere Veranlassung herbeigeführt, sondern bei der gewöhnlichen Benutzung eingetreten sind, aus eigenen Mitteln aufzukommen. Dagegen bewendet es in Ansehung solcher Fehler, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben, bei der Vorschrift des §. 969, Tit. II., Th. I. A. L.-R., wonach der Unternehmer zu allen Zeiten innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist zur Vertretung herangezogen werden kann.
15. Differenzen zwischen dem Unternehmer und dem den Bau leitenden Beamten über die Ausführung der Arbeit, die Güte des Materials oder einen andern technischen Gegenstand werden allein von der Regierung entschieden, welche sich vorbehält, von einem andern Baubeamten über den strittigen Gegenstand ein Gutachten einzuholen.
16. Wird von dem Unternehmer eine ihrer Höhe nach besonders zu bestimmende Kaution gefordert, so muß dieselbe nach der Wahl der Regierung entweder in baarem Gelde oder in inländischen coursfähigen Werthpapieren, nach dem zeitigen Course berechnet, niedergelegt oder durch Bürgschaft einer im diesseitigen Bezirke ansässigen hinlänglich sicheren Person, welche sich als Selbstschuldner verpflichtet, gestellt werden. Diese Sicherheitsstellung bleibt noch ein Jahr nach Abnahme des Baues in Kraft, sofern nicht durch die speziellen Bedingungen des Kontrakts etwas anderes bestimmt ist. Die baar niedergelegte Kaution wird nicht verzinst.
17. Zeichnung und Kostenanschlag bleiben in den Händen der Königl. Regierung oder des Baubeamten und ist es die Sache des Unternehmers, sich Abschriften davon zu beschaffen oder auf seine Kosten beschaffen zu lassen, welche sodann auf der Baustelle stets vorhanden sein müssen. Mangel an Kenntniß der Zeichnung oder des Anschlages gereicht dem Unternehmer niemals zu irgend einer Entschuldigung.
18. Bei anschlagsmäßiger Ausführung des Baues soll dem Unternehmer die Kontraktssumme in der Regel bei Bauten bis zu Hundert Thalern in zwei Terminen, bis zu Eintausend Thalern in drei Terminen, über Eintausend Thaler aber in vier Terminen, die letzte Rate aber für den Fall, daß keine Kaution bestellt ist, immer erst dann ausgezahlt werden, wenn das Abnahme-Attest des Kreisbaubeamten bei der Revision zu keinen Ausstellungen Veranlassung gegeben hat, oder die gemachten Erinnerungen vollständig erledigt worden sind.

Conventionalstrafen und sonstige an den Entrepreneur erwachsene Forderungen ist die Regierung befugt, bei Auszahlung der Baugelder in jedem Termine ohne Weiteres in Abzug zu bringen.
19. Der Unternehmer ist verpflichtet bei dem Königl. Stadtgericht zu Königsberg wegen aller aus dem Vertrage entstehenden Rechtsverhältnisse Recht zu geben und zu nehmen.
20. Der Unternehmer trägt die Kosten der Licitation, der Abschließung und Bestätigung des Vertrages mit Einschluß der Stempelgebühren.

Königsberg, den 24. April 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Trennung der Kirche zu Gr. Ramsau und Gr. Bartelsdorf betreffend.

550. Philippus Krementz, durch die Barmherzigkeit Gottes und Gnade des heiligen Apostolischen Stuhles Bischof von Ermland, Dr. der Theologie, Ritter des rothen Adlerordens,

thun kund Allen, denen daran gelegen ist, insbesondere den Pfarrgemeinden zu Gr. Ramsau und Gr. Bartelsdorf, was folgt:

Als die Pfarre in Gr. Ramsau zuletzt im Jahre 1862 erledigt wurde, beschloß Unser, nunmehr in Gott ruhende Amtsvorgänger, der Hochwürdigste Bischof von Ermland Dr. Joseph Ambrosius Geritz, die Pfarrkirche zu Gr. Bartelsdorf, welche mit jener in Gr. Ramsau seit langer Zeit unter einem und demselben Pfarrer vereint gewesen ist, von Letzterer wieder abzutrennen, sie als abgesonderte Pfarrkirche wieder herzustellen und sie mit einem eigenen Pfarrer zu versehen, sowohl um den zu Gr. Bartelsdorf Eingepfarrten den regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes zu erleichtern, wie überhaupt zur besseren und vollständigeren Bedienung beider Gemeinden. Verschiedene Umstände haben jedoch den hochseligen Bischof nicht zur Ausführung seines Vorhabens kommen lassen, der Wir Uns nunmehr kraft Unserer Bischöflichen Autorität unterziehen.

Die Kirche in Gr. Bartelsdorf im Kreise Allenstein und Dekanat Wartenburg ist nach Ausweis des Ortsprivilegiums von Nativitatis Martae 1379 gleich anfänglich als Pfarrkirche fundirt worden, wobei nach derselben Urkunde dem Besitzer des zur Ortschaft gehörigen Areals von 90 Hufen das Patronatrecht bei der Kirche unter der Bedingung beigelegt wurde, daß er dieselbe dotire. Die Dotation der Kirche ist mit 4 Hufen Acker von jenen 90 Hufen erfolgt, welche ihr durch eine kommissarische Festsetzung vom 24. September 1583 aufs neue zu- und angewiesen worden sind, und in deren Besitz sie sich auch noch gegenwärtig befindet. Im Laufe der Zeit war das Gut Bartelsdorf in den Besitz des Jesuiten-Kollegiums zu Rössel gekommen, auf welches demnach auch das Kirchen-Patronat überging. Die Jesuiten waren noch im Besitze des Guts als der Orden durch das Breve „Dominus ac Redemptor noster“ vom 22. Juli 1773 aufgehoben wurde und das gedachte Breve übertrug alle Jurisdiktion und Autorität, welche die Obern des aufgehobenen Ordens ausgeübt hatten, sowohl in geistlichen

als weltlichen Sachen, den betreffenden Diözesan-Bischöfen.

„... Declaramus, cassatam perpetuo manere, ac penitus extinctam omnem et quamcumque auctoritatem praepositi generalis ... aliorumque quorum libet dictae Societatis Superiorum, tam in spiritualibus, quam in temporalibus, eamdem que jurisdictionem et auctoritatem in locorum Ordinarios totaliter et omnimode transferimus“

wonach also auch das dem Orden zugestandene Patronat-Recht bei der Kirche in Gr. Bartelsdorf auf den Bischof von Ermland übergegangen ist.

Dieses vorausgeschickt, erlassen wir über die Trennung der Kirche zu Gr. Ramsau und Gr. Bartelsdorf folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Beziehungen, in welchen die Kirche zu Gr. Bartelsdorf bisher zur Kirche zu Gr. Ramsau gestanden hat, hören von dem Zeitpunkte ab, den wir dazu bestimmen werden, gänzlich auf. Die Kirche zu Gr. Bartelsdorf wird von da ab als selbstständige Pfarrkirche wieder hergestellt und erhält einen eigenen Pfarrer.

Den Zeitpunkt zu bestimmen, wo diese Trennung beider Kirchen erfolgen soll, behalten Wir Uns bis dahin vor, wo in Gr. Bartelsdorf entweder ein bis jetzt fehlendes Pfarrhaus erbaut oder in anderer Weise eine Wohnung für den Pfarrer beschafft sein wird.

§. 2. Den Pfarrer ernennt der Bischof von Ermland, auf den das früher bestandene Patronat des Jesuiten-Ordens bei dessen Aufhebung übergegangen ist.

§. 3. Der Pfarrer nimmt seinen Wohnsitz im Dorfe Gr. Bartelsdorf. Von dem Tage ab, der zur Ausführung dieser Verordnung bestimmt werden wird, übernimmt derselbe gegen die im Kirchspiele Gr. Bartelsdorf wohnenden katholischen Glaubensgenossen alle pfarrlichen und seelsorglichen Obliegenheiten, sowie umgekehrt die Kirchspielsangehörigen vom bezeichneten Tage ab den Pfarrer zu Gr. Bartelsdorf als ihren geordneten Seelsorger anzuerkennen und alle pfarrlichen Amtshandlungen bei ihm nachzusuchen haben werden.

§. 4. Der Gr. Bartelsdorfer Pfarrsprengel bleibt in seinem bisherigen Umfange bestehen. Es gehören dazu folgende Ortschaften:

Dorf Gr. Bartelsdorf,	Försterei Kl. Leschno,
Kl. Bartelsdorf,	Dorf Neu-Mertensdorf,
Gut Kirschbaum,	Gut Pirk,
Dorf Gr. Leschno,	Gut Poiudniewo und
	Mühle Borowo

mit den dazu gehörigen Ab- und Ausbauten.

§. 5. Zur Unterhaltung des Gottesdienstes in Gr.-Bartelsdorf bleiben die der dasigen Kirche zugehörigen Kapitalien, Grundrenten und anderweitige für diesen Zweck fällige Einnahmen, sowie die Darreichungen und Opfer Seitens der Gemeindeglieder auch fernerhin gewidmet.

§. 6. Die heiligen Gefäße und andere gottesdienstliche Geräthe und Paramente bleiben im Besitze derjenigen Kirche, welcher sie zur Zeit gehören. Sollten jedoch einzelne Stücke auf gemeinschaftliche Kosten beider Kirchen angeschafft sein, so muß dieserwegen eine billige Auseinandersetzung zwischen denselben stattfinden.

§. 7. Die Kirchen-, Pfarr- und Küstereigebäude in Gr.-Bartelsdorf hat wie bisher die dasige Kirchspielsgemeinde zu unterhalten und nöthigen Falls neu zu bauen. Auch die bei der Trennung beider Kirchspiele sich als nothwendig herausstellenden Neubauten, insbesondere eines Pfarrhauses in Gr.-Bartelsdorf hat die Gemeinde dieser Kirche zu bestreiten.

§. 8. Zur Unterhaltung des Pfarrers in Gr.-Bartelsdorf werden nebst den in der dasigen Feldmark belegenen nominellen vier Pfarrhufen, der Dezem von den im Kirchspiel belegenen Grundstücken, die Stolgebühren, soweit sie auch jetzt schon der Pfarrer zu beziehen gehabt hat und die etwanigen kirchlichen Reveneinkünfte, wie sie bisher bestanden haben und entrichtet worden sind, bestimmt. Der Pfarrer hat außerdem die alleinige Benutzung der Pfarrwohn- und Wirthschaftsgebäude.

§. 9. Die Stolgebühren werden nach der bisher gültig gewesenen Stoltaxe von Gr.-Ramsau erhoben.

§. 10. Die Küsterei in Gr.-Bartelsdorf wird von der in Gr.-Ramsau getrennt dergestalt, daß dem Küster in Gr.-Bartelsdorf die Einkünfte überwiesen werden, welche bisher der Küster in Gr.-Ramsau von der Kirche und Gemeinde in Gr.-Bartelsdorf zu beziehen gehabt hat.

§. 11. Wegen der Auseinandersetzung beider Kirchspiele bezüglich des Kirchenvermögens und Inventarii des Pfarrbeilasses, insbesondere des Conseminations-Getreides u. s. w. werden die erforderlichen Verfügungen erlassen werden, nachdem der Ausführungstermin festgesetzt sein wird. (§. 1.)

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift mit Beidrückung Unseres bischöflichen Siegels gegeben zu Frauenburg bei Unserer Kathedralkirche den 20. August 1868.

(L. S.) gez. † Philippus Krementz.

Urkunde.

über die Trennung der bisher unter einem Pfarrer vereint gewesenen Pfarrkirchen zu Gr.-Ramsau und Gr.-Bartelsdorf.

№ 3378.

Die Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets betr.

551. Vom 1. Dezember d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-

Formular; der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groschen oder 14 Kreuzer, bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cents Niederl. Währ. = 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre.

Berlin, den 20. November 1868.

General-Post-Amt.

Den Cours der Liebstadt-Schlobitter und der Heiligenthal-Liebstadter Posten betr.

Königsberg Pr., den 27. November 1868.

552. Vom 1. Dezember c. ab werden die nachstehend bezeichneten Posten wie folgt coursiren:

1. die Liebstadt-Schlobittener Personen-Post

aus Liebstadt 6 Uhr 5 Min. Abends,
„ Göttchendorf 6 „ 45 „ „
in Schlobitten 9 „ 30 „ „

zum Anschluß an den Localzug nach Elbing und den Eilzug nach Eydtkuhnen,

aus Schlobitten nach Ankunft der Eilzüge aus Berlin und Eydtkuhnen 4 Uhr 7 Min. früh,
aus Göttchendorf 5 „ 37 „ „
in Liebstadt 7 „ 32 „ „

2. die Heiligenthal-Liebstadter Botenpost:

aus Heiligenthal 2 Uhr Nachm.,
in Liebstadt 5 Uhr 25 Min. Nachm.,

zum Anschluß an die Personenpost nach Schlobitten,
aus Liebstadt nach Ankunft der Personenpost aus Schlobitten 7 Uhr 15 Min. Abends,
in Heiligenthal 10 „ 40 „ „

Der Ober-Post-Direktor.

Das Ablassen der Wuttrienen-Passenheimer Botenpost betr.

Königsberg Pr., den 22. November 1868.

553. Vom 26. d. M. ab wird die Wuttrienen-Passenheimer Botenpost aus Wuttrienen um 4 Uhr Nachmittags abgelassen werden.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Entfernung zwischen den Haltepunkten zur Aufnahme von Personen bei den Personen-Posten auf der Strecke zwischen Barten und Rastenburg betr.

Königsberg Pr., den 16. November 1868.

554. Die Entfernung zwischen den Haltepunkten zur Aufnahme von Personen bei den Personen-Posten auf der Strecke zwischen Barten und Rastenburg sind anderweit und zwar wie folgt festgestellt worden:

von Rastenburg nach Alt-Rosenthal (Abgang der Drengfurter Chaussee)	½ Meile,
von Alt-Rosenthal nach Weblack (Landstraße von Weblack nach Lötzen)	½ „
von Weblack nach Wenden (Krug)	¼ „
von Wenden nach Rodehlen (Auffahrt zum Gutshause)	¼ „
von Rodehlen nach Silzkeim (Chaussee-Barriere)	½ „
von Silzkeim nach Barten	½ „
zusammen	2½ Meilen.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Halteplätze zur Aufnahme von Personen bei der vom 21. d. Mts. ab einzurichtenden Personenpost zwischen Liebstadt und Schlobitten betr.

Königsberg in Pr., den 19. November 1868.

555. Die Halteplätze zur Aufnahme von Personen bei der vom 21. d. Mts. ab einzurichtenden Personen-Post zwischen Liebstadt und Schlobitten sind wie nachstehend angegeben festgestellt worden:

von Liebstadt bis Gudnick (Chaussee-Barriere)	¾ Meile,
von Gudnick bis Sommerfeld (Meißnersche Krug)	½ „
von Sommerfeld bis Göttchendorf	½ „
von Göttchendorf bis Behlenhof (Krug)	½ „
von Behlenhof bis Carwitten (Krug)	½ „
von Carwitten bis Schlobitten	½ „
zusammen	3¼ Meilen.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Der Civil-Supernumerar Karl Julius **Schmidtke** ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht Bartenstein mit der Funktion als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission Pr. Eylau ernannt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 49,

und eine extraordinaire Beilage, enthaltend die Statuten-Nachträge der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-gesellschaft zu Dresden.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Preußischen Regierung in Königsberg.

48

Die von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden in ihrer Generalversammlung beschlossene und von der Königlich Sächsischen Staatsregierung mittelst Decrets vom 15. October 1863 bestätigte Aenderung des § 1 des Statuts vom $\frac{\text{28. Juli}}{\text{12. September}}$ 1859, wonach der zweite Absatz im § 1 des Statuts aufgehoben und an dessen Stelle die nachstehende Bestimmung getreten ist:

> „Auf den Beschluß der Generalversammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung kann die Versicherung auch auf andere Zweige des Versicherungswesens ausgedehnt, auch jedes andere die Hebung des Realcredits fördernde Geschäft in den Bereich der gesellschaftlichen Wirksamkeit gezogen werden,"

genehmigen wir unter der Bedingung und dem Vorbehalte, daß von jedem neuen Geschäftszweige, welchen die Gesellschaft auf Grund des Statutennachtrages zu eröffnen beschließt, der diesseitigen Staatsregierung bei Vermeidung des Verlustes der Concession Anzeige gemacht, und daß mit dem Betriebe auch im Königreiche Sachsen nicht eher begonnen wird, als bis die diesseitige Genehmigung ertheilt worden ist.

Ferner soll der Gesellschaft der Betrieb folgender Geschäftszweige, jedoch nur unter den nachstehend bezeichneten Bedingungen gestattet werden:

1) die Versicherung hypothekarischer Forderungen gegen Subhastationsverlust;
2) die Versicherung verpfändeter Grundstücke gegen Subhastationsverlust bis zu einem gewissen Theile des von der Gesellschaft ermittelten Gesammtwerths;
3) die Versicherung der Zinsen hypothekarischer Forderungen gegen unpünktliche Zahlung und Subhastationsverlust;
4) das in dem Nachweis von Capitalien auf versicherte Hypotheken bestehende Vermittelungsgeschäft;
5) die Aufbewahrung hypothekarischer Schuldverschreibungen gegen eine billige Vergütung;
6) die Beleihung hypothekarischer Forderungen auf kürzere Zeit, unter der Bedingung, daß sich diese Geschäfte auf das zur Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft Nothwendige beschränken
7) die Annahme von Capitalien behufs Vermittelung der hypothekarischen Unterbringung derselben auf längere oder kürzere Frist, jedoch nicht unter drei Monaten, gegen eine dem laufenden Disconto entsprechende Zinsvergütung, mit der Beschränkung, daß der Betrag, um welchen die Depositen das eingezahlte Actien-Capital überschreiten, mindestens zu ⅔ durch hypothekarisch sicher gestellte Geldanlagen repräsentirt sein muß:



8) die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungscasse nach Maßgabe des mit Vorstellung des Gesellschafts-Directoriums vom 12. December 1864 eingereichten Regulativs;

9) die Aufnahme einer Hypotheken-Anleihe von 500,000 Thlr. nach Maßgabe des von dem Directorium der Gesellschaft im October 1863 ausgegebenen Prospects.

Endlich genehmigen wir den unter dem 27. November 1866 Seitens des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern bestätigten zweiten Statuten-Nachtrag.

Im Uebrigen verbleibt es bei dem Inhalte der Concessions-Urkunde vom 18. Juli 1862.

Berlin, 5. September 1868.

(LS)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) Moser.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) Oppermann.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) von Klützow.

Nachtrag
zu der Concession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

IV. 10081. M. f. H.
9062. M. f. d. l. A.
I B. 6661. M. d. J.

Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen den anliegenden zweiten Nachtrag zu den am 12. September 1859 confirmirten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 27. November 1866.

(L. S.)

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Decret
wegen Bestätigung des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden hat in der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 1866 folgende Zusätze und Abänderungen zu ihren am 12. September 1859 bestätigten Statuten und zwar zu deren Paragraphen 3—10, 12—17, 19, 21, 22, 26, 32, 34, 38, 43, 47, 48 und 49 beschlossen.

I. Das statutengemäße Grundcapital (§ 3) kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und des Directoriums in Inhaberactien à 100 Thlr. ganz oder theilweise umgewandelt, beziehendlich aufgebracht werden. Die Inhaberactien sind keiner Beschränkung rücksichtlich der Stückzahl in Einer Hand unterworfen. Sie werden mit Jahresdividendenscheinen ausgegeben, und der Abnehmer hat vom 1. Januar bis zum Tage der Abnahme für den Betrag der Einzahlung 5 Procent Zinsen zu entrichten.

II. Die Inhaberactien zerfallen in zwei Serien, Litt. A. und B. Die Actien Litt. A. können von Jedem durch Einzahlung des Nennwerthes erworben werden. Die Actien Litt. B. werden nur an Eigenthümer der nach § 6 des Statuts gegen Ausstellung von Wechselschuldscheinen ausgegebenen Actien (Wechselactien), übrigens nach den sub Nr. III. enthaltenen Bestimmungen begeben.

III. Jedem Inhaber von Wechselactien steht es frei, seine Wechselschuldscheine durch Baareinzahlung oder Einlegung von Actien Litt. A. gegen Actien Litt. B ganz oder theilweise einzulösen. Die theilweise Einlösung ist auf den Wechselactien vorzumerken; nach erfolgter Einlösung sämmtlicher Wechselschuldscheine ist die Wechselactie durch eine Actie Litt. B. zu ersetzen, und erstere, sowie der Eintrag im Actienbuche vom Directorium zu cassiren.

IV. Wenn Actien Litt. A. zur Einlösung von Wechselschuldscheinen verwendet werden, so sind erstere durch Abstempelung von weiterem Umlaufen auszuschließen.

V. Die Actien Litt. A. und B. werden nach den Formularen sub VI. und VII. unter den Tagen, an welchen sie ausgegeben werden, ausgefertigt.

Formular VI.

Litt. A. Actie No. [illegible]

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden

über

Ein Hundert Thaler

im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit der von der Königl. Sächsischen Hohen Staatsregierung am 12. September 1859 bestätigten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und des am . . . . 18 . . bestätigten zweiten Nachtrags zu denselben hat sich der Inhaber dieser Actie mit dem Betrage von **Ein Hundert Thalern** durch baare Einzahlung an dem Grundcapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich den Statuten und deren Nachträgen und nimmt nach Verhältniß der Actie Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Dresden, am . . . .

Der Verwaltungsrath und das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

(Handschriftliche Namensunterzeichnung.)

Auf den Rückseiten der Originale befinden sich die §§ 11 und 50 der Statuten und die Bestimmungen sub I. II. III. und VIII. des zweiten Nachtrags abgedruckt.

Formular VII.

Litt. B. Actie No.

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden

über

Ein Hundert Thaler

im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit der von der Königl. Sächsischen Hohen Staatsregierung am 12. September 1850 bestätigten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und des am . . . . 18 . . bestätigten zweiten Nachtrags zu denselben hat sich der Inhaber dieser Actie mit dem Betrage von **Ein Hundert Thalern** baar (durch Gewähr der Voluta in einer Actie Litt. A.) an dem Grundcapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich den Statuten und deren Nachträgen und nimmt noch Verhältniß der Actie Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Dresden, am . . . .

Der Verwaltungsrath und das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

(Handschriftliche Namensunterzeichnung.)

Auf den Rückseiten der Originale befinden sich die §§ 11 und 59 der Statuten und die Bestimmungen sub I. II. III. und VIII. des zweiten Nachtrags abgedruckt.

VI. Die Bestimmungen §§ 7—10 und 12—16 der Statuten leiden auf Actien Litt. A. und B. keine Anwendung.

VII. Zu §§ 19, 21, 22, 26. Bei der Ausübung des Antrags-, Stimm- und Wahlrechts sind 5 Inhaberactien Litt. A. und B. einer Wechselactie gleich zu achten.

Auf Wechselactien, auf welchen eine theilweise Einzahlung vorgemerkt wird, ist gleichzeitig zu bemerken, nach wie vielen Inhaberactien sie das Stimmrecht gewähet.

VIII. Wegen abhanden gekommener oder vernichteter Inhaberactien findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe der Mortification in der nämlichen Weise, wie dies für die Königlich Sächsischen Staatspapiere vorgeschrieben ist, statt.

IX. Die §§ 32, 34, 43, 47, 48 und 49 der Statuten werden aufgehoben; anstatt der dort getroffenen Bestimmungen treten folgende ein, welche zugleich einige Zusätze zu § 38 enthalten (s. neuen § 32 a. E.).

§ 32.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon scheiden alljährlich am 1. Juli vier Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts aus. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder erwählt werden. Die in der Zeit von einer Generalversammlung zur andern vorgekommenen Erledigungen, wohin auch der Fall gehört, wenn eine durch die Generalversammlung erfolgte Wahl nicht angenommen wird, ohne daß die Generalversammlung selbst eine anderweite Wahl getroffen, werden durch die Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Es steht jedoch demselben frei, eine Ergänzung nicht eintreten zu lassen, wenn wenigstens noch 8 Mitglieder vorhanden sind. Der Verwaltungsrath ist solchenfalls beschlußfähig, wenn wenigstens vier Stimmen, einschließlich der des Vorsitzenden, vertreten sind.



Bei plötzlich eintretenden Verhinderungen in der Person des Vorsitzenden und Stellvertreters können sich die erschienenen Mitglieder durch Wahl eines Vorsitzenden für die betreffende Sitzung constituiren. Zur Beschlußfähigkeit wird jedoch vorausgesetzt, daß sich, wenn der Verwaltungsrath aus vollen zwölf Mitgliedern besteht, sechs, außerdem vier Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, eingefunden haben.

Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsrathsmitgliede drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet. Die in Folge Rücktritts eines Verwaltungsrathsmitgliedes oder sonst wegen vorgekommener außerordentlicher Erledigung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle derjenigen, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§ 34.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Wechselactien à 500 Thlr. oder zehn Inhaberactien à 100 Thlr. eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen während der Amtsdauer des Mitgliedes bei der Gesellschaft unbeschwert deponirt bleiben.

§ 43.

Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einem Directorium übertragen. Ueber die Zahl der Mitglieder desselben hat der Verwaltungsrath Bestimmung zu treffen.

Die Namen der Directoren und Stellvertreter derselben, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit § 62 der Statuten öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

§ 47.

Jeder Director muß zehn Wechselactien à 500 Thlr. oder 20 Inhaberactien à 100 Thlr. besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§ 48.

Der Verwaltungsrath bestimmt bei einer Mehrzahl von Directoren dasjenige oder diejenigen Mitglieder des Directoriums, welches, beziehendlich welche für die Gesellschaft zeichnen, und ernennt für Abwesenheits- oder Verhinderungsfälle einen, beziehendlich mehrere Stellvertreter des oder der vollziehenden Directoren. Die von der Gesellschaft zu leistenden Eide sind, wenn das Directorium aus einem oder zwei Directoren besteht, vom Director oder den beiden Directoren, wenn aber mehr als zwei Directoren vorhanden sind, von zwei Directoren, deren Wahl der Gegenpartei zusteht, zu leisten.

Dem Verwaltungsrathe steht neben der Wahl der Directoren und Stellvertreter auch das Recht zu, die im Art. 234 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Vollmachten zu ertheilen.

§ 49.

Die Directoren beschließen gemeinschaftlich. In Fällen der Nichteinigung und wenn bei dem Vorhandensein von mehr als zwei Directoren die Minorität sich der Majorität nicht anschließt, ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes die Entscheidung anheim zu geben.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiger

Statuten-Nachtrag

errichtet und gehörig vollzogen worden.

Dresden, den 24. Juli 1868.

Das Directorium

der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

D. L. Heubner. Josef Odenthal.

Plan

zu einer

Hypothekenanleihe von 500,000 Thalern

Seiten der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Behufs der Ausleihung auf Hypotheken eröffnet die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden durch ihre Vertreter nach ertheilter Zustimmung der Actionäre und mit Genehmigung der Hohen Staatsregierung eine Anleihe von **500,000 Thalern**, schreibe

Fünf mal Hundert Tausend Thalern,
im 30 Thalerfuße,

unter nachstehenden Bedingungen.

§ 1.

Es werden 5000 Schuldscheine, jeder zu 100 Thalern — im 30 Thalerfuße — nach und nach ausgegeben, welche mit fortlaufenden Nummern von 1—5000 bezeichnet und mit Zinsleisten und Zinsscheinen zunächst auf 10 Jahre versehen sind.

§ 2.

Die Schuldscheine lauten auf den Inhaber, welcher daher als der rechtmäßige Eigenthümer der Schuldforderung angesehen wird.

§ 3.

Dieselben zerfallen in zwei Classen, nämlich in solche, welche nach dreijähriger, und in solche, welche nach einjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung rückzahlbar sind. Die ersteren werden mit Litt. A., die letzteren mit Litt. B. bezeichnet, und es steht dem Directorium frei, je nach Begehr innerhalb der § 1 bestimmten Grenze Schuldscheine A. und Schuldscheine B. in beliebiger Anzahl auszufertigen, wenn nur der Betrag beider zusammengerechnet die Gesammtsumme der 5000 Stück nicht überschreitet.

§ 4.

Die gekündigten und zurückgezahlten Schuldscheine können aufs neue wieder begeben oder durch neue von gleichem Betrage ersetzt werden.

§ 5.

Die Kündigung ist den Inhabern beider Classen von Schuldscheinen nur für den 1. April jeden Jahres gestattet und unter Beobachtung der § 3 bemerkten Kündigungsfrist bei der Casse der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu bewerkstelligen, auch durch Aufdruckung eines Stempels auf den deshalb vorzuzeigenden Scheinen zu bemerken.



§ 6.

Die Schuldbeträge der Schuldscheine Litt. A. werden mit 4½, die der Schuldscheine Litt. B. mit 4 Procent jährlich verzinst.

§ 7.

Die Zinsen werden halbjährlich, je am 1. April und 1. October jeden Jahres in Dresden bei der Casse der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft postnumerando baar ausgezahlt.

Von und mit dem Tage der Zahlbarkeit der gekündigten Schuldscheine hört die weitere Verzinsung auf. Der Nennwerth fehlender, noch nicht fälliger Zinsscheine wird von der zu leistenden Zahlung gekürzt und in Abzug gebracht.

§ 8.

Sollte sich die Gesellschaft ihrerseits zur Kündigung der Schuldbeträge veranlaßt sehen, so erfolgt die letztere unter Angabe der Nummern durch die „Leipziger Zeitung" und die „Berliner Börsenzeitung" drei Male; zuerst in der ersten Hälfte des Monats April, die andern Male in Zwischenräumen von mehreren Wochen, und die Zahlung wird beziehentlich drei Jahre oder ein Jahr von dem betreffenden 1. April an gerechnet, gegen Rückgabe der Schuldscheine, der Zinsleisten und der noch nicht fälligen Zinsscheine bei der Gesellschaftscasse geleistet.

Im Uebrigen gilt die Bestimmung § 7, Abs. 2.

§ 9.

Alle binnen Jahresfrist von ihrem Zahlungstage an nicht erhobenen Schuldscheine werden mit Angabe der Nummern in den § 8 bezeichneten Blättern nochmals auf Kosten der Inhaber drei Mal öffentlich ausgerufen.

Nach zehn Jahren vom Zahlungstage an gerechnet, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist die Einleitung des Edictalverfahrens beantragt und bei dem Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft angemeldet worden ist, werden die Schuldscheine ungültig und können die Beträge nicht mehr erhoben werden.

§ 10.

Wegen untergegangener oder sonst ihrem Inhaber abhanden gekommener Schuldscheine, Zinsleisten oder Zinsscheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Zwecke ihrer Mortification statt, und zwar in derselben Weise und mit denselben Wirkungen, wie es für Königl. Sächs. Staatspapiere vorgeschrieben ist. Wenn das Mortificationsverfahren durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses beendigt worden ist, werden neue Urkunden ausgefertigt.

§ 11.

Die Zinsscheine verjähren nach Ablauf von vier Jahren nach dem Zahlungstermine. Wenn nach § 10 wegen Zinsscheinen oder Leisten ein Mortificationsverfahren statt gefunden hat, so verfallen diejenigen, bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiv-Erkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen, welche wegen Mangels der Zinsscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, ebenfalls, wenn sie innerhalb eines Jahres, von Eintritt der Rechtskraft jenes Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

§ 12.

Die zuständige Behörde zu Einleitung des Mortificationsverfahrens, sowie in Betreff aller aus dieser Anleihe zu erhebenden Ansprüche ist das Königl. Gerichtsamt im Bezirksgericht Dresden.

§ 13.

Sämmtliche in Folge dieser Anleihe bei der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingehenden Summen werden längstens binnen drei Monaten, vom Tage der Einzahlung an gerechnet, auf Hypotheken, welche bei der Gesellschaft versichert sind, unter der Firma der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ausgeliehen.

§ 14.

Diese Anleihe wird von den übrigen Geschäften der Gesellschaft völlig getrennt gehalten. Es werden besondere Bücher dafür angelegt, und es soll jedem Besitzer eines Anleihscheines freistehen, sich aus den Büchern und aus den dazu gehörenden Hypotheken-Instrumenten zu überzeugen, daß die Gesellschaft ihrer diesfallsigen Verbindlichkeit gehörig nachkommt.

Ebenso ist die Staatsregierung berechtigt, die Erfüllung der § 13 übernommenen Verpflichtung durch ihre Organe zu überwachen.

§ 15.

Den Inhabern der Hypotheken-Anleihe-Scheine, welche als solche den vorstehenden Bedingungen und Bestimmungen sich unterworfen haben, wird durch die Aushändigung der Scheine der Empfang von je 100 Thalern im 30-Thalerfuße für einen Schein bekannt und ihnen deren Verzinsung und Rückzahlung in Gemäßheit des gegenwärtigen auf jedem Schuldscheine abzudruckenden Plans zugesichert.



Statuten

der

Hypotheken-Tilgungscasse

zu Dresden.

Nachdem Se. Königl. Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in § 10 Absatz 2 der anliegenden Statuten der unter dem Namen: „Hypotheken-Tilgungscasse zu Dresden" zusammengetretenen Genossenschaft enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben überall genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 6. Februar 1868.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.



Decret
wegen Bestätigung der
Hypotheken-Tilgungscasse
zu Dresden.

§ 1.

Die Tilgungsgenossenschaft, welche den Namen **Hypotheken-Tilgungscasse zu Dresden** führt, hat den Zweck, die allmählige Entlastung ihrer Mitglieder von den auf ihren Grundstücken haftenden Hypotheken herbeizuführen und ihnen gleichzeitig einen stetigen Credit zu verschaffen. Sie erlangt durch die Bestätigung dieser Statuten die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden.

§ 2.

Die Tilgungsgenossen bilden unter sich einen fortdauernden, unbeschränkt zuwachsfähigen und auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Verband.

§ 3.

Die Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Tilgungscasse wird den statutenmäßigen Verwaltungsorganen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft übertragen. Von dem Jahre ab, in welchem die Bestätigung gegenwärtiger Statuten für die Tilgungsgenossenschaft erfolgt, findet aller zwei Jahre im zweiten Semester des betreffenden Jahres eine ordentliche Versammlung aller der Tilgungscasse beigetretenen Mitglieder statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit von den Verwaltungsorganen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft oder dem Curatorium (§ 9 Nr. 4) berufen werden und müssen es, wenn $^{1}/_{10}$ der Mitglieder darauf anträgt.

§ 4.

Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe der Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll.

§ 5.

Jedes dispositionsfähige Mitglied ist zum Erscheinen in derselben berechtigt.

Die Zahl der Stimmen, welche ein Mitglied besitzt, richtet sich nach der Höhe des Tilgebeitrags, welchen der Abstimmende oder Derjenige, den er vertritt, zu zahlen hat, so daß

10 bis 25 Thlr. jährl. Tilgebeitrag zu 1 Stimme,
26 „ 100 „ „ „ „ 2 Stimmen,
101 „ 500 „ „ „ „ 3 „
501 „ 1000 „ und darüber jährl. Tilgebeitrag zu 4 Stimmen

berechtigen.

Mitglieder, deren Grundbesitz in Sequestration befangen ist, oder die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind weder stimm- und wahlberechtigt, noch wählbar zu Aemtern.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist nur insoweit zulässig, als die Vollmacht einem anderen Mitgliede der Tilgungsgenossenschaft oder einem Mitgliede der Verwaltungsorgane der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt wird.

Niemand aber kann für sich und Andere zusammen mehr als sechs Stimmen in sich vereinigen.



§ 6.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der darin erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

Zu der Beschlußfassung über Anträge auf Abänderungen der Statuten oder Auflösung der Tilgungscasse müssen mindestens ½ der sämmtlichen Mitglieder erschienen oder vertreten sein, und ist übrigens die Majorität von ⅔ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist ½ der Mitglieder nicht erschienen oder vertreten, so ist eine anderweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist, und ist hierauf bei der Ladung ausdrücklich zu verweisen.

Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Insofern die gefaßten Beschlüsse die Verhältnisse der Hypotheken-Tilgungscasse zur Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft berühren, und die Verwaltungsorgane der letzteren sich mit denselben nicht vereinbaren können, so gilt der eingelegte Widerspruch eo ipso zugleich als Kündigung des Verhältnisses, die pro 2. Januar des darauf folgenden Jahres als bewirkt betrachtet wird, und es tritt das § 13 vorgeschriebene Verfahren ein. Die Verwaltung wird in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, wo sie in die Hände der Genossenschaft selbst übergeht, nach den bisherigen Principien (vergl. § 3) fortgesetzt.

Alle Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit; ist diese aber nach einmaliger Abstimmung nicht zu erzielen, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Abstimmenden entscheidet das Loos.

§ 7.

Vor die Generalversammlung gehört:

a) die Wahl des Curatoriums;
b) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten oder Auflösung der Tilgungscasse;
c) die Prüfung des Geschäftsberichts und der Rechnungsablegung;
d) die Beschlußfassung über Lösung oder Aenderung des Verhältnisses zur Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft;
e) die Beschlußfassung über sonstige von Mitgliedern, von dem Curatorium oder von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingebrachte Anträge.

Anträge von Mitgliedern sind, wenn sie in der Generalversammlung Berücksichtigung finden sollen, vor Erlaß der Einladung zu letzterer rechtzeitig so einzubringen, daß dieselben nach § 4, verbunden mit § 11 gehörig bekannt gemacht werden können.

§ 8.

Die Leitung in der Generalversammlung geschieht durch das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft oder einen von diesem ernannten Bevollmächtigten; wenn aber die Einberufung durch das Curatorium erfolgt ist, durch ein von letzterem zu bestimmendes Mitglied.

§ 9.

Das Curatorium vertritt die Mitglieder der Tilgungscasse in allen ihren Rechten und Interessen gegenüber der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft. Ihm liegt insbesondere ob:

1) die Prüfung der Rechnungen und Bilanzen, sowie der Bücher und Cassenbestände;
2) die Prüfung der Beschwerden der Verbandsmitglieder über die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft;

3) die Ueberwachung der Anlegung des Tilgungsfonds, und
4) die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen.

§ 10.

Das **Curatorium** besteht aus fünf Mitgliedern. Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung wählt der Verwaltungsrath der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft die Mitglieder des Curatoriums aus der Zahl der Verbandsmitglieder. Später wird das Curatorium in jeder ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre neu gewählt.

Das Curatorium ernennt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, deren Namen nach jeder Wahl öffentlich bekannt zu machen sind. Diese Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

Der Vorsitzende ist berechtigt, je nach Bedürfniß Sitzungen anzuberaumen; jedoch ist derselbe verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen, wenn das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft es verlangt.

Das Curatorium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 11.

Alle in den Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einladungen, Aufforderungen werden eine jede mindestens zwei Mal in der Leipziger Zeitung und außerdem in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Staaten, in welchen eine größere Anzahl von Mitgliedern der Tilgungscasse wohnen, bekannt gemacht.

Sie gelten aber auch durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in irgend einer Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 12.

Alle Streitigkeiten zwischen der Verwaltung der Tilgungscasse und den Mitgliedern der letzteren, sowie zwischen diesen und der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus fünf unbetheiligten Männern besteht, von denen jede der beiden im Streite befindlichen Parteien je zwei zu wählen hat. Diese vier Schiedsrichter wählen einen fünften als Obmann und regeln ebensowohl das Verfahren, als sie in der Hauptsache Beschluß fassen.

§ 13.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und die Tilgungscasse (§ 1) sind beiderseits berechtigt, ihr Verhältniß zu einander nach vorausgegangener einjähriger, an den Termin 2. Januar jeden Jahres gebundener Kündigung zu lösen.

Es muß in diesem Falle längstens binnen drei Monaten eine Generalversammlung einberufen werden, welche darüber zu entscheiden hat, ob die Tilgungscasse als ein auf Gegenseitigkeit beruhender Verband, sei es mit eigener selbstständiger Verwaltung, fortbestehen, oder die letztere einer anderen Corporation übertragen werden, oder endlich die Tilgungscasse sich auflösen soll.

Die Auflösung tritt unter allen Umständen erst ein Jahr nach dem gefaßten Beschlusse ein.

Im Falle die Generalversammlung während der Dauer der Verbindung mit der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft die Auflösung der Tilgungsgenossenschaft beschließt, hat die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft alle Forderungen der Tilgungscasse, von denen die-

§ 22.

In den Erlöschungsfällen sub a, c, d, in § 21 hat das betreffende Mitglied, dafern es bereits fünf Jahre lang den festgestellten Tilgebeitrag bezahlt hat, einen Anspruch auf Rückerstattung seiner Einzahlungen nebst einfachen Zinsen davon, wie solche in § 17 bestimmt sind. Wenn aber in den erwähnten Fällen das Verhältniß sich löst, noch bevor das Mitglied fünf Jahre lang in der bestimmten Weise getilgt hat, werden nur die Einzahlungen ohne Zinsen zurückgezahlt.

Im Erlöschungsfalle unter b werden jederzeit die Einzahlungen nebst Zinsen und Zinseszinsen zurückgewährt. In den Fällen sub e und f erhält das betreffende Mitglied sein volles Guthaben gewährt, oder es wird ihm nach seiner Wahl die getilgte hypothekarische Belastung abgelöst. (Vgl. § 23.)

§ 23.

Diejenigen Mitglieder, welche bis zum Ablauf der Tilgungsperiode im Verbande mit der Tilgungscasse geblieben sind, sind berechtigt, zu verlangen, daß die Tilgungscasse die nach § 16 im Voraus zur Tilgung übernommene hypothekarische Belastung zur Ablösung bringe, daher die Kündigung übernehme und gegen löschungsfähige, den Mitgliedern zuzustellende Quittung des Gläubigers über die aus der Tilgungscasse abgezahlten, auf deren Grundstücken hypothekarisch versicherten Schulden Valuta gewähre. Diese Liberation setzt natürlich voraus, daß dieselben die Zinsen der abzustoßenden Capitalien bis zum Verfalltage pünktlich abgeführt haben, widrigenfalls die Tilgungscasse dadurch entlastet werden kann, daß den Säumigen ihr volles Guthaben herausgezahlt und ihnen die Abstoßung der hypothekarischen Belastung selbst überlassen wird.

§ 24.

Die Tilgungsconten werden für die Tilgenden unter fortlaufenden Nummern geführt und es wird Jedem alljährlich nach gezogener Bilanz auf Verlangen sein Conto abschriftlich mitgetheilt. Auch soll ihm, wenn er es wünscht, ein Tilgungsbuch, welches die Beiträge und Gutschriften nachweist, in die Hand gegeben werden.

Reclamationen gegen die Richtigkeit des Standes des Tilgungsconto's verjähren, gleichviel ob Jemand sein Conto eingesehen oder nicht, binnen Jahresfrist, von Aufstellung der Jahresbilanz an gerechnet.

§ 25.

Alle Guthaben an die Tilgungscasse, welche nach Beendigung der vereinbarten Tilgungsperiode zur Auszahlung zu gelangen haben, sind sofort, alle übrigen Guthaben drei Monate nach den betreffenden Endterminen zahlbar.

§ 26.

Der durch die geleisteten Tilgebeiträge und den Zinszuwachs gebildete Tilgungsfond dient an erster Stelle zu Abstoßung der zu tilgenden Hypotheken und wird, solange und insoweit die Bestände hierzu nicht in Anspruch genommen sind, vorzugsweise zu hypothekarischen Darlehnen an die Mitglieder der Tilgungscasse verwendet.

§ 27.

Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Tilgungsfond ein Darlehn zur Abstoßung ihm gekündigter Hypotheken zu beanspruchen. Doch ist die Ausübung dieses Rechts dadurch bedingt:

a) daß es die Verbindlichkeiten gegen die Casse gehörig erfüllt hat;
b) daß die dasselbe betroffene Capitalskündigung nicht durch Säumniß in der Zinszahlung oder in anderen den Gläubigern gegenüber übernommenen Verpflichtungen veranlaßt ist;
c) daß die zu beleihende Hypothek an Capital und Zinsen bei der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft versichert wird;

d) daß das betreffende Mitglied für die Anschaffung des Geldes und Abwickelung der Sache außer den stipulirten Zinsen noch eine der besonderen Vereinbarung vorbehaltene einmalige Provision an die Tilgungscasse gewährt;

e) daß das betreffende Mitglied bereits mindestens zwei Jahre lang Tilgebeiträge an die Casse eingezahlt hat.

§ 28.

Nächstdem kann ein Mitglied keinen höheren Credit beanspruchen, als die Summe beträgt, welche es durch jährliche Tilgebeiträge innerhalb der vorausbestimmten Tilgungsperiode anzusammeln, resp. zu tilgen sich verpflichtet hat.

Ausnahmen von dieser Regel können nur in besonderen Fällen und unter der Bedingung, daß der Darlehnsuchende das ihm zu gewährende Darlehn sofort ebenfalls wenigstens mit dem geringsten Tilgebeitrage zu tilgen beginnt, von der Verwaltung gestattet werden.

§ 29.

Uebersteigen die Gesuche um Gewährung von Hypothekendarlehnen die vorhandenen disponibeln Cassenmittel, so werden die Gesuche, deren Zulässigkeit vorausgesetzt, nach der Reihe des Eingangs aus den zunächst eingehenden Einzahlungen befriedigt.

Diejenigen Bewerber, welche das höchste Zinsengebot machen, haben unter sonst gleichen Verhältnissen den Anspruch, auch außer der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt zu werden.

§ 30.

Der Zinsfuß für die aus dem Tilgungsfond zu gewährenden Darlehne beträgt mindestens vier Procent.

§ 31.

Die gewährten Darlehne sind in der Regel während der Dauer der Mitgliedschaft bei richtiger Zinszahlung und, wenn sich der Werth des verpfändeten Grundstücks nicht dergestalt mindert, daß es für das bewilligte Darlehn keine genügende Sicherheit mehr darbietet, Seiten der darleihenden Casse unkündbar.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Darlehne nach Ablauf einer vierteljährlichen Frist ohne besondere Kündigung rückzahlbar. Dafern der zu Auszahlungen nach §§ 22 und 23 erforderliche Bedarf die Summe der bei der Tilgungscasse flüssig zu machenden Gelder übersteigen sollte, kann den einzelnen Mitgliedern, welche aus der Tilgungscasse über den Betrag des Guthabens hinaus Credit genommen haben, der gewährte Credit verhältnißmäßig gemindert werden. Die betreffenden Mitglieder sind verbunden, nach vorgängiger schriftlicher Aufforderung den für sie ausgeworfenen Theil des ihnen gewährten Darlehns binnen einer dreimonatlichen Frist an die Casse zu restituiren. Wer dieser Verbindlichkeit nicht pünktlich nachkommt, unterwirft sich der cassatorischen Clausel dergestalt, daß in diesem Falle der gesammte, nach Abzug des Guthabens verbleibende Schuldbetrag zahl- und klagbar ist.

§ 32.

Der Bruttogewinn der Tilgungscasse besteht:

1) aus den Mehrzinsen, welche durch die Anlegung des Tilgungsfonds über den der Verzinsung der Tilgebeiträge zu Grunde gelegten Zinsfuß erzielt worden;
2) aus den Verzugszinsen für rückständige Tilgebeiträge;
3) aus dem Zinsgewinn, der in den § 22 gedachten Fällen erlangt wird;
4) aus der § 27 d gedachten Provision, und
5) aus sonstigen Einnahmen.



Am 31. December jeden Jahres wird die Bilanz des Activ- und Passivvermögens der Tilgungscasse nach den Regeln kaufmännischer Buchführung gezogen. An Verwaltungsaufwand soll dabei nur der baare Verlag für Druck- und Schreibmaterial, Porti, Sporteln u. s. w. und der Gehalt derjenigen Cassenbeamten, deren Anstellung die Verwaltung der Tilgungscasse nothwendig macht, in Aufrechnung gebracht werden. Alle übrigen Verwaltungsspesen, worunter auch diejenigen für die Mühewaltungen der Directorialmitglieder und anderer Beamten der Anstalt zu verstehen sein sollen, werden in der § 33 gedachten Weise der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft vergütet. Die letztere ist auch berechtigt, die durch die Gründung der Casse entstandenen Baarverläge entweder auf einmal bei der ersten Jahresbilanz oder nach billiger Vertheilung bei mehreren auf einander folgenden Jahresbilanzen als eine vom Ueberschuß zu bestreitende Ausgabe in Rechnung zu stellen.

§ 33.

Von dem laut Bilanz festgestellten Nettogewinn erhält $\frac{1}{3}$ die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft als Aversionalquantum für sämmtliche im letzten Abschnitte des § 32 gedachte Verwaltungsspesen, $\frac{1}{3}$ wird den Mitgliedern nach Verhältniß ihrer Einzahlungen gutgeschrieben, soweit sie dazu berechtigt sind (§ 19 Schlußsatz), und endlich $\frac{1}{3}$ fließt dem Reservefond zu, bis derselbe die doppelte Summe des letzten Jahresbetrags sämmtlicher Tilgungsbeiträge erreicht hat. Sobald dies geschehen und so lange der Reservefond in diesem Bestande erhalten bleibt, wird der für den Reservefond nicht weiter anzulegende Ueberschuß zwischen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und den Tilgungsgenossen getheilt, und der Antheil der letzteren denselben nach Verhältniß ihrer Einzahlungen gutgeschrieben.

§ 34.

Der Reservefond hat den Zweck, unverschuldete Verluste, welche die Tilgungscasse erleidet, zu decken; über denselben wird besondere Rechnung geführt. Bei Auflösung der Tilgungscasse fällt die Hälfte des Reservefonds der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft, sofern dieselbe bis dahin die Verwaltung der Casse geführt hat, der Rest den zur Zeit des Auflösungsbeschlusses der Tilgungscasse noch angehörigen Mitgliedern zu.

Jedes Mitglied, welches bis zur Beendigung der Tilgungsperiode im Verband mit der Casse geblieben ist, erhält seinen verhältnißmäßigen Antheil am Reservefond, soweit er nicht durch Verluste absorbirt ist, bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgezahlt. Alle diejenigen Mitglieder, welche vor Beendigung der Tilgung aus dem Verband mit der Casse ausscheiden, verlieren ihre Ansprüche an den Reservefond und werden deren Antheile zur Hälfte zu Gunsten der im Verband gebliebenen Mitglieder im Reservefond belassen, zur anderen Hälfte aber der Sächsischen-Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft gutgeschrieben. Die Factoren der Berechnung, sowohl wenn für ein einzelnes ausscheidendes Mitglied, dessen Antheil am Reservefond auszuwerfen ist, als wenn derselbe bei Auflösung der Casse gänzlich zur Theilung gelangt, werden gebildet aus dem Gesammtguthaben aller Tilgenden, der den Tilgenden zustehenden Hälfte des Reservefonds und dem Individualguthaben des Ausscheidenden oder des einzelnen Theilhabers, und das Letztere verhält sich zur Abfindungssumme wie das Gesammtguthaben aller Tilgenden zum halben Reservefond.

Ein etwa sich ergebender Verlust wird in gleicher Weise übertragen.

Wenn nach § 16 am Schlusse Abschlagstilgungen erfolgen, so sind diese bei Berechnung des Antheils am Reservefond dergestalt mit in Anschlag zu bringen, daß die Tilgung einer einzelnen Hypothek als theilweises Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes zu behandeln ist und insoweit das Letztere von dem Reservefond einen Antheil erhält.

§ 35.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ist berechtigt, nach vorhergegangener einjähriger Kündigung die Tilgungscasse aufzulösen. Im Falle der Auflösung erhält jedes Mitglied sein volles Guthaben, sowie seinen Antheil am Reservefond sechs Monate nach Ablauf der einjährigen Kündigung ausgezahlt. Hierbei sind die Bestimmungen § 34 maßgebend.

Die Kündigung gilt als gehörig bewirkt, wenn dieselbe zwei Mal in der Leipziger Zeitung und, dafern Tilgende in auswärtigen Staaten wohnen, in einem für Staatsanzeigen bestimmten Organe jedes betreffenden Staates dergestalt öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Auflösung ein volles Jahr inne liegt.

Dieselbe kann aber auch nach Wahl der Verwaltung durch recommandirte Briefe an die einzelnen Tilgenden erfolgen und gilt in diesem Falle als richtig bewirkt, wenn die recommandirten Briefe unter der Adresse Derjenigen, welche den letzten Tilgungsbeitrag eingezahlt haben, drei Wochen vor Beginn der einjährigen Kündigungsfrist auf die Post gegeben werden.

Es ist auch der Verwaltung gestattet, ein combinirtes Verfahren eintreten zu lassen und für die sächsischen Mitglieder der Tilgungscasse durch öffentliche Bekanntmachung, für etwaige Einzelne in auswärtigen Staaten durch recommandirte Briefe die Kündigung vorzunehmen.

Für den Inhalt der recommandirten Briefe sollen die bei den Acten befindlichen Concepte beweisend sein.

Hinsichtlich der Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und der Vermögensvertheilung sind die Vorschriften in § 13 maßgebend.

§ 36.

Nachdem die in Gemäßheit der Bestimmungen § 26 des Regulativs über die von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingeführte Tilgungscasse vom 12. December 1864 erforderliche Anzahl von Tilgungsgenossen im Sinne von §§ 4 und 5 dieses Regulativs vorhanden ist, hat das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft gegenwärtige Statuten für die Tilgungs-Genossenschaft auf Grund der Bestimmungen des gedachten Regulativs vom 12. December 1864 entworfen.

Nach Maßgabe des angezogenen Regulativs ist der Entwurf einer constituirenden Versammlung der Tilgungsgenossen, welche das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft nach den Vorschriften in §§ 30 und 37 jenes Regulativs zusammenberufen hat, vorgelegt und von derselben einstimmig am 27. Juni 1867 genehmigt worden.

Mit der Bestätigung der Statuten und Kraft derselben gehen alle Activa und Passiva der Tilgungscasse, wie sich solche aus den nach § 3 des Regulativs für dieselbe besonders zu haltenden Büchern ausweisen, auf die Tilgungsgenossenschaft eigenthümlich über.

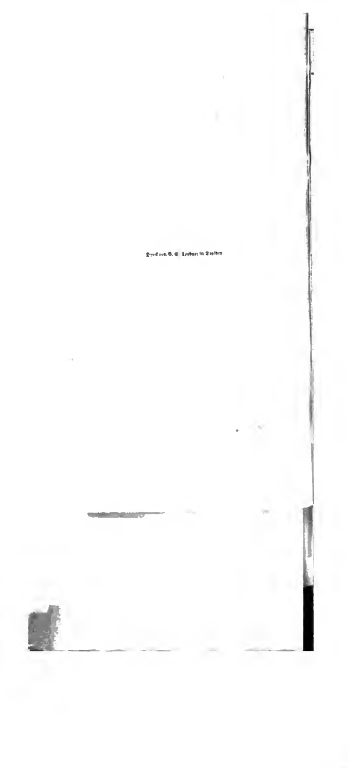
Dresden, am 28. December 1867.

Das Directorium

der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

Josef Odenthal.





Druck von B. G. Teubner in Dresden

Tabelle zur Hypotheken-Tilgungscasse.

Hierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen Einzahlungen 10 Thlr. und höhere Einzahlungen nur in Steigerungen von 5 Thlr. jährlich möglich, sowie daß die Einzahlungen selbst am 1. Januar jeden Jahres zu leisten seien.

Jahres-Beiträge, welche in den beigesetzten Jahren an Hypotheken-Tilgungs-Kapitalien liefern:

Nach Ablauf des Jahres	10 Thlr.	15 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	30 Thlr.	40 Thlr.	50 Thlr.	60 Thlr.	70 Thlr.	80 Thlr.	90 Thlr.	100 Thlr.
1	10 9 —	15 13 5	20 18 —	25 22 5	30 27 —	41 6 —	51 15 —	61 24 —	72 3 —	82 12 —	92 21 —	103 — —
2	20 27 3	31 10 9	41 24 5	52 8 2	62 21 8	83 19 1	104 16 4	125 13 6	146 11 —	167 8 2	188 5 5	209 2 8
3	31 25 1	47 22 6	63 20 2	79 17 7	95 15 3	127 10 4	159 5 4	190 — 6	222 25 6	254 20 8	286 15 9	318 10 8
4	43 2 7	64 19 1	86 5 5	107 21 9	129 8 2	172 11 —	215 13 8	259 16 4	301 19 2	344 22 —	387 24 7	430 27 6
5	54 20 5	82 — 8	109 11 —	136 21 3	164 1 6	218 22 —	273 12 6	328 3 2	382 23 6	437 14 —	492 4 5	546 25 2
6	66 18 7	99 28 1	133 7 5	166 16 8	199 26 2	266 14 9	333 3 6	390 22 4	466 11 2	532 29 8	599 18 5	666 7 2
7	78 27 7	118 11 6	157 25 4	197 9 3	236 23 1	315 20 7	394 18 3	473 16 2	552 13 8	631 11 4	710 9 1	789 6 6
8	91 17 7	137 11 6	183 5 4	228 29 3	274 23 1	366 10 8	457 28 5	549 16 2	661 4 —	732 21 6	824 9 3	915 27 —
9	104 19 2	156 28 7	209 8 3	261 17 9	313 27 5	418 16 7	523 5 8	627 25 —	732 14 2	837 3 4	941 22 6	1046 11 6
10	118 2 3	177 3 5	236 4 7	295 5 9	354 7 —	472 9 4	590 11 7	708 14 —	826 16 4	944 18 8	1062 21 1	1180 23 4
11	131 27 6	197 26 4	263 25 2	329 24 —	395 22 8	527 20 4	659 18 —	791 15 6	923 13 2	1055 10 8	1187 8 4	1319 6 —
12	146 5 3	219 8 —	292 10 7	365 13 3	438 16 —	584 21 4	730 26 7	877 2 —	1023 7 4	1169 12 8	1315 18 1	1461 23 4
13	160 25 9	241 8 8	321 21 8	402 4 7	482 17 7	643 13 6	804 9 5	965 5 4	1126 1 2	1286 27 2	1447 23 1	1608 19 —
14	175 29 7	263 29 5	351 29 3	439 29 1	527 29 —	703 28 6	879 28 2	1055 28 —	1231 27 6	1407 27 2	1583 26 9	1759 26 4
15	191 17 —	287 10 6	383 4 1	478 27 7	574 21 2	766 8 3	957 25 8	1149 12 4	1340 29 4	1532 16 6	1724 3 6	1915 29 6
16	207 18 5	311 12 7	415 6 9	519 1 2	622 25 4	830 13 9	1038 2 4	1245 20 8	1453 9 4	1660 27 8	1868 16 3	2076 4 8
17	224 4 3	336 6 5	448 8 6	560 10 8	672 13 —	896 17 3	1129 21 6	1344 26 —	1569 — 2	1793 4 6	2017 8 9	2241 13 2
18	241 5 —	361 22 6	482 10 1	602 27 6	723 15 2	964 20 2	1205 25 3	1447 — 4	1688 5 4	1929 10 4	2170 15 4	2411 20 6
19	258 21 1	388 1 7	517 12 2	646 22 8	776 3 3	1034 24 5	1298 15 6	1552 6 6	1810 27 8	2069 19 —	2327 10 1	2587 1 2
20	276 22 9	415 4 4	553 15 9	691 27 4	830 8 8	1107 1 8	1383 24 7	1660 17 6	1937 10 6	2214 3 6	2490 26 5	2767 19 4
21	295 11 —	443 1 6	590 22 1	738 12 6	886 3 1	1181 14 1	1476 25 2	1772 6 2	2067 17 2	2362 28 2	2658 9 2	2953 20 4
22	314 15 9	471 23 8	629 1 7	786 9 7	943 17 6	1258 3 5	1572 19 3	1887 5 2	2201 21 —	2516 7 —	2830 22 9	3147 8 6
23	334 7 9	501 11 9	668 15 9	835 19 8	1002 23 8	1337 1 8	1671 9 7	2005 17 6	2339 25 6	2674 3 6	3008 11 5	3342 19 4
24	354 17 8	531 26 7	709 5 6	886 14 4	1063 23 3	1418 11 1	1772 28 9	2127 16 6	2482 4 4	2836 22 2	3191 10 —	3545 27 8
25	375 15 9	563 8 9	751 1 8	938 24 8	1126 17 7	1502 3 6	1877 19 5	2253 5 4	2628 21 4	3004 7 2	3379 23 1	3755 9 —
26	397 2 9	595 19 3	794 5 8	992 22 2	1191 8 6	1588 11 5	1985 14 4	2382 17 2	2779 20 2	3176 23 —	3573 25 9	3970 28 8
27	419 9 3	628 28 9	838 18 6	1048 8 2	1257 27 8	1677 7 1	2096 16 4	2515 25 6	2935 5 —	3354 14 2	3773 23 5	4193 2 8
28	442 5 6	663 8 5	884 11 3	1105 14 1	1326 17 —	1768 22 6	2210 28 3	2653 4 —	3095 9 6	3537 15 2	3979 20 8	4421 26 6
29	465 22 6	698 18 9	931 15 2	1164 11 6	1397 7 9	1863 — 5	2328 23 1	2794 15 8	3260 8 4	3726 1 —	4191 23 6	4657 16 2
30	490 — 8	735 1 2	980 1 6	1225 2 —	1470 2 4	1960 3 2	2450 4 —	2940 4 8	3430 5 6	3920 6 4	4410 7 2	4900 8 —
31	515 — 8	772 16 2	1030 1 7	1287 17 1	1545 2 5	2060 3 3	2576 4 1	3090 5 —	3605 5 8	4120 6 6	4635 7 4	5150 8 2
32	540 23 3	811 5 —	1081 16 7	1351 28 4	1622 10 —	2163 8 4	2703 26 7	3244 20 —	3785 13 4	4326 6 8	4867 — 1	5407 23 4
33	567 9 —	850 28 6	1134 18 1	1418 7 6	1701 27 2	2269 6 2	2836 15 3	3403 24 4	3971 3 4	4538 12 4	5105 21 4	5672 — 6
34	594 18 6	891 27 9	1189 7 2	1486 16 6	1783 25 9	2378 14 5	2973 3 1	3567 21 8	4162 10 4	4756 29 —	5351 17 6	5946 6 2
35	622 22 8	934 4 2	1245 15 6	1556 27 —	1868 8 3	2491 1 1	3113 23 9	3736 16 6	4359 9 4	4982 2 2	5604 25 —	6227 17 8
36	651 22 3	977 18 4	1303 14 5	1629 10 7	1955 6 8	2606 29 —	3258 21 3	3910 13 6	4562 5 8	5213 28 —	5865 20 3	6517 12 6
37	681 17 8	1022 11 7	1363 5 7	1703 29 6	2044 23 5	2726 11 3	3407 29 2	4089 17 —	4771 4 8	5452 22 6	6134 10 4	6815 28 4
38	712 10 3	1068 15 4	1424 20 5	1780 25 6	2137 — 8	2849 11 —	3561 21 3	4174 1 6	4986 11 8	5698 22 —	6410 2 3	7123 12 6
39	744 — 4	1116 — 6	1488 — 8	1860 — 9	2232 1 1	2976 1 5	3720 1 9	4464 2 2	5208 2 6	5952 3 —	6696 3 4	7440 3 8
40	776 19 —	1164 28 5	1553 8 —	1941 17 5	2329 27 —	3106 16 —	3883 5 —	4659 24 —	5436 13 —	6213 2 —	6989 21 —	7766 10 —
41	810 6 2	1215 10 4	1620 13 9	2025 17 4	2430 20 9	3240 27 8	4051 4 8	4861 11 8	5671 18 8	6481 25 6	7292 2 5	8102 9 6
42	844 25 2	1267 7 8	1689 20 3	2112 2 9	2534 15 5	3379 10 7	4224 5 8	5069 1 —	5913 26 2	6758 21 4	7603 16 6	8448 11 6
43	880 14 5	1320 21 8	1760 29 —	2201 6 3	2641 13 6	3521 28 1	4402 12 6	5282 27 2	6163 11 6	7043 26 2	7924 10 7	8804 25 2
44	917 6 —	1375 23 9	1834 11 9	2292 29 9	2751 17 9	3668 23 8	4585 29 8	5503 5 8	6420 11 6	7337 17 6	8254 23 6	9171 29 6
45	955 — 4	1432 15 6	1910 — 8	2387 16 —	2865 1 3	3820 1 7	4775 2 1	5730 2 6	6685 3 —	7640 3 4	8595 3 8	9550 4 2
46	993 28 9	1490 28 4	1987 27 9	2484 27 3	2981 26 8	3975 25 7	4969 24 6	5963 23 6	6957 22 6	7951 21 4	8945 20 3	9939 19 2
47	1034 2 5	1551 3 8	2068 5 —	2585 6 3	3102 7 6	4136 10 1	5170 12 6	6204 15 2	7238 17 6	8272 20 2	9306 22 7	10340 25 2
48	1075 12 2	1613 3 3	2150 24 4	2688 15 5	3226 6 5	4301 18 7	5377 — 1	6452 13 —	7527 25 2	8603 7 4	9678 19 6	10754 — 2
49	1117 29 —	1676 28 6	2235 28 1	2794 27 6	3353 27 2	4471 26 2	5589 25 3	6707 24 2	7825 23 4	8943 22 4	10061 21 4	11179 20 6
50	1161 24 2	1742 21 3	2323 18 5	2904 15 6	3485 12 7	4647 6 9	5809 1 2	6970 25 4	8132 19 6	9294 13 8	10456 8 —	11618 2 4

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 50. Den 10. Dezember. **1868.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 11. November 1868 zu Berlin ausgegebene № 71 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7234. Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafenanlage zu Saalfeld am Ewinz-See.

№ 7235. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

Die am 16. November 1868 zu Berlin ausgegebene № 72 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7236. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station Null der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer-Chaussee bei Stein № 0,92, im Regierungsbezirk Potsdam.

№ 7237. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14000 Thlr. vom 22. September 1868.

№ 7238. Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöler Theerofen bis zur Uckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz, b) von Entepöler Theerofen über Stoltzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staatsstraße bei Neu-Lienken, und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, sowie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungsbezirk Stettin.

№ 7239. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie.

№ 7240. Allerhöchster Erlaß vom 4. November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediatkommission zur Kontrolirung der Banknoten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Vereinigung der von dem emeritirten Kantor Reimann und der Mathilde Rathke in Brandenburg an den Domainenfiskus abgetretenen Ackerflächen mit dem Gutsbezirke der Domaine Brandenburg betr.

Königsberg, den 30. November 1868.

556. Vom Königl. Ober-Präsidium ist genehmigt worden, daß die von Seiten des Domainenfiskus an den emeritirten Kantor Adam Eduard Reimann in Brandenburg sowie an die Mathilde Rathke, verwittwet gewesene Dischkewitz, geb. Walter ebendaselbst abgetretenen Flächen von resp. 1 Morgen 92 []Ruthen und 1 Morgen 70 []Ruthen von dem Gutsbezirke der Domaine Brandenburg getrennt und dem Gemeindebezirke des Fleckens Brandenburg einverleibt, dagegen die dafür von dem Reimann und der Rathke an den Domainenfiskus abgetretenen Flächen von resp. 1 Morgen 38 []Ruthen und 1 Morgen 20 []Ruthen von dem Gemeindebezirk des Fleckens Brandenburg abgezweigt und mit dem Gutsbezirk der Domaine Brandenburg vereinigt worden.

Die Vereinigung der der Dorfschaft Schwentainen mittelst Erbverschreibung vom 20. September 1799 verliehenen Wiesenfläche mit dem Gemeindebezirke von Schwentainen betr.

Königsberg, den 3. Dezember 1868.

557. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii ist die der Dorfschaft Schwentainen mittelst Erbverschreibung vom 20. September 1799 verliehene Wiesenfläche von 7 Hufen 5 Morgen 27 []Ruthen pr. mit Ausschluß der Antheile des Wirths Jerosch aus Piassutten und des Besitzers von Lonczig von resp. 5⅔ und 6⁸⁄₉ Morgen aus dem Guts- und Polizei-Bezirke der Königl.

Friedrichsfelder Forst ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirke von Schwentainen vereinigt worden, sowie in den Polizei-Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts Friedrichshof übergegangen.

538. Polizei-Verordnung zur Verhütung und Controle der Holz- und Wilddiebstähle.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiemit im Anschluß an die Vorschriften des §. 24 Tit. 14 der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dezember 1775, des Publikandums vom 3. Februar 1802 und der Königl. Verordnung vom 30. April 1794 Folgendes festgesetzt.

Abschnitt I.

Die Holzlegitimation betreffend.

§. 1. Der §. 24 Tit. XIV. der Forstordnung vom 3. Dezember 1775 enthält die Bestimmung, daß alles Bau-, Nutz-, Brennholz und Borke, welches ohne das vorschriftsmäßige Attest in die Städte eingebracht wird, der Confiskation unterworfen werden soll.

Eine gleiche Verordnung ist für das Einbringen von Besenreis und Besen in die Städte durch das Publikandum vom 3. Februar 1802 erlassen. Das hiernach erforderliche Legitimations-Attest gilt nur alsdann als vorschriftsmäßig, wenn es in beweisender Form ausgefertigt ist.

Es muß daher eine genaue Bezeichnung

1. der Achtel-, Fuder- oder Stückzahl, oder des sonstigen zur Kenntlichkeit des Quantums dienlichen Merkmals (die Zahlen in Buchstaben),
2. die Gattung des Holzes,
3. die Dauer der Gültigkeit,
4. das vollständige Datum und die Unterschrift des Waldbesitzers oder Forstbeamten enthalten.

Ist der Aussteller zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt, so muß dieses beigedruckt, andernfalls die Unterschrift des Waldbesitzers und dessen Qualifikation als solcher von der Ortspolizeibehörde des Bezirks, in welchem der Wald gelegen ist, unter Beidrückung des Amtssiegels, bescheinigt sein. Diese Vorschrift findet auch auf das Einbringen von Spreck und Leseholz Anwendung.

§. 2. Breiter, Bohlen, Latten, Stabholz, Deichseln, Jochbäume, Jochgabeln, Eggenbalken, Schlittenkufen, Felgen, Leiterbäume, Leiststöcke, Kahnknien, Ruder, Mutoen, Schaufeln, Harken, Bandstöcke und Bohnenstangen, Spazierstöcke, Peitschenstöcke und Battpaudeln, ferner grüne Tannenzweige und Weihnachtsbäume, sowie auch Holzkohlen dürfen gleichfalls nicht ohne das vorgeschriebene Attest (§. 1) eingeführt werden.

§. 3. Wer die in §. 2 bezeichneten Gegenstände ohne Ursprungsattest oder nur mit einem nicht in jeder Beziehung den im §. 1 aufgestellten Erfordernissen entsprechenden unvollständigen Legitimationsschein in die Städte oder die nachfolgend bezeichneten ländlichen Ortschaften:

Mehlauken, Prökuls und Friedrichshoff

einbringt, verwirkt die im §. 6 bezeichnete Strafe.

Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher Bau-, Nutz-, Brennholz oder Borke, Besenreis und Besen ohne das vorgeschriebene Attest (§. 1) in die vorgenannten Marktflecken einbringt. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob die bezeichneten Gegenstände zum eigenen Gebrauch oder zum Verkauf eingeführt werden.

Wer ein falsches Attest ausstellt, oder von einem solchen Gebrauch macht, verfällt der Strafe des §. 254 des Strafgesetzbuches.

§. 4. Wer die in §§. 1, 2 benannten Gegenstände in verschiedenen Posten einbringt, hat, wenn das Attest auf ein Gesammtquantum lautet, die bei dem jedesmaligen Transport zu verfahrenden Stücke oder Fuder von den die Einfuhr controlirendem Beamten oder dem Polizeivorstande des Einbringungsorts gleich bei der Einfuhr auf dem Atteste abschreiben zu lassen.

§. 5. Für die aus dem Auslande eingeführten Hölzer und Holzwaaren (§. 1, 2) ist beim Einbringen in die Städte und die im §. 3 gedachten Marktflecken an Stelle des Holzattestes eine amtliche Bescheinigung des Preuß. Grenz-Zoll-Amts oder des Magistrats der nächsten Grenzstadt beizubringen, in welcher das nach Quantität und Qualität zu bezeichnende Holz als aus dem Auslande herrührend bezeichnet ist.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 3 ziehen beim Einbringen der daselbst bezeichneten Gegenstände in die Städte außer der im §. 24 Tit. 14 der Forstordnung vom 3. Dezember 1775 angedrohten Confiskation eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. nach sich. Dieselbe Geldbuße trifft diejenigen, welche sich der Uebertretung der Vorschriften der §§. 4, 5 schuldig machen. Beim Unvermögen des Contravenienten wird die nach §. 18 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu bemessende Gefängnißstrafe substituirt.

Für die Einbringung von ausländischem Bau-, Nutz-, Brennholz und Borke in die Städte kommt im Falle der Uebertretung des §. 5 lediglich die Strafbestimmung des §. 24 Tit. 14 der Forstordnung vom 3. Dezember 1775 zur Anwendung.

Für das Einbringen von Besenreis und Besen in die Marktflecken Friedrichshof, Mehlauken und Prökuls sind die Vorschriften der §§. 3, 4, 5, 6 Abschnitt 1 dieser Verordnung maßgebend.

Abschnitt II.

Die Wild-Legitimations-Atteste betreffend.

§. 7. Inländisches Wild und Wildhäute dürfen nicht ohne ein gedrucktes Ursprungsattest in die nachbenannten Marktflecken:

Friedrichshof, Mehlauken und Prökuls

eingeführt werden.

§. 8. Ein vorschriftsmäßiges Wildattest muß enthalten:

1. die Benennung des Empfängers,
2. die Gattung und Zahl des Wildes resp. der Wildhäute (die Zahl in Buchstaben),
3. Zeit und Ort der Ausstellung,
4. die Unterschrift des Jagdberechtigten, dessen Qualität als solcher — die Atteste der Königl. Ober-

förster ausgenommen — unter dem Attest von der Polizeiobrigkeit des Bezirks, in welchem das Jagdrevier liegt, unter Beidrückung des Amtssiegels bescheinigt sein muß.

b. Ist der Jagdinhaber zur Zeit der Ausstellung des Attestes zugleich ausübender Inhaber der Polizeigewalt über das Jagdrevier, so ist diese Eigenschaft ausdrücklich im Attest unter Beidrückung des Amtssiegels zu bemerken. Zu diesem Atteste sind die in der Amtsblatts-Verordnung vom 15. November 1827 bezeichneten gedruckten Schemata zu verwenden.

§. 9. Sie sind gleich bei der Einbringung der Ortspolizeibehörde oder dem die Einbringung controlirenden Forstpolizeisergeanten vorzuzeigen, welcher dieselben mit seinem Visum zu versehen hat.

§. 10. Die Vorschrift der §§. 8, 9 findet auch auf diejenigen Anwendung, welche Wildhäute einbringen resp. mit diesem Artikel Handel treiben, oder denselben zur Verarbeitung ankaufen.

§. 11. Inländisches Wildpret darf während der Schonzeit mit Ausschluß eines Zeitraums von 14 Tagen nach dem Schlusse der niederen resp. nach dem Schlusse der mittleren und höheren Jagd überhaupt nicht transportirt werden.

Eine Ausnahme hiervon machen nur Raubthiere, wilde Schweine, wilde Tauben, Gänse, Enten, Schnepfen und Wasserhühner.

Bei der Versendung von männlichem Reh- und Rothwild während der Schonzeit muß das Attest eines Königl. Oberförsters über die Erlegung in der Königl. Forst beigefügt werden.

Ist das Wild in einer Privatwaldung erlegt, so muß außer dem Ursprungsattest (§. 7) eine Bescheinigung des Landraths-Amts des Kreises, in welchem der Jagdbezirk belegen ist, beigefügt werden. In dieser Bescheinigung muß constatirt werden, daß das Wild zur eigenen Consumtion des Jagdinhabers bestimmt ist. Liegt der Jagdbezirk innerhalb der Grenzen einer Stadt, so ist die erwähnte Bescheinigung von dem Magistratsvorstande auszustellen. Das Geschlecht des betreffenden Reh- und Rothwildes muß unzweifelhaft kenntlich sein.

§. 12. Wildhändler müssen nach Ablauf von drei Tagen nach dem Schluß der niederen Jagd alles zu der letzteren gehörige etwa noch in ihrem Gewahrsam befindliche Wild, soweit solches nicht unter die im §. 11 Abschnitt II. speziell aufgeführten Ausnahmen fällt, und ebenso nach Ablauf von drei Tagen nach dem Schlusse der mittleren und hohen Jagd das noch in ihrem Gewahrsam befindliche Auer-, Birk- und Haselwild, sowie ihre Wildbestände an Reh-, Elch-, Roth- und Dammwild polizeilich besiegeln lassen.

Neue Sendungen der vorstehend bezeichneten der Schonzeit unterliegenden Wildsorten dürfen von dem bezeichneten Tage ab bis zur Wiedereröffnung der Jagd aus Privatjagden gar nicht, sonst aber nur in dem Falle angenommen werden, wenn sie entweder durch ein Attest des betreffenden Königl. Oberförsters bescheinigt oder als ausländisches Wild gemäß §. 13 nachgewiesen werden. Jede derartige Wildsendung haben die Wildhändler sofort nach deren Eingang der Orts-Polizeibehörde behufs vorschriftsmäßiger Besiegelung des Wildes anzuzeigen.

§. 13. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichneten Vorschriften zieht eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. nach sich. Die Nachbringung oder spätere Vervollständigung des Attestes hat nicht die Straflosigkeit des Contravenienten zur Folge.

Falsche oder gefälschte Atteste werden nach §. 254 des Strafgesetzbuches beurtheilt.

An Stelle der Geldbuße tritt im Unvermögensfalle die nach §. 18 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu substituirende Gefängnißstrafe.

Für das Einbringen von Wild- und Wildhäuten in die Städte bleibt die Verordnung vom 30. April 1794 maßgebend.

§. 14. Alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Königsberg, den 9. November 1868.

Königl. Regierung,

Abtheilung des Innern. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

859. **Polizei-Verordnung**

den Verkehr mit Sprengöl betreffend.

Königsberg, den 4. Dezember 1868.

Die unterzeichnete Königl. Regierung verordnet hierdurch unter gleichzeitiger Aufhebung aller das Sprengöl betreffenden früher erlassenen polizeilichen Vorschriften, insbesondere in der Polizeiverordnung vom 15. Oktober 1867 (Amtsblatt Seite 373) auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin) was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Auf-

bewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu und dergleichen in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

„Sprengöl, Vorsicht"

versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Tabak geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöl-Transports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht Statt finden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte „Sprengöl, Vorsicht" trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf demselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders als im Schritt passiren.
b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabakrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.
c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizei-Behörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.
d. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokal-Verhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen über einander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raum verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a. Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Tabak geraucht werden.
b. Andere Schiffe insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.
c. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken rc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.
d. In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden sowie auf die Lage-

zeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 № 3 und 4 des Strafgesetzbuches einer höhern Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Polizei-Verordnung

für den Walschfluß innerhalb der Feldmarken von Woppen, Liebenthal, Glanden, Seefeld, Plauten, Steinbotten, Lotterfeld, Rosengarth und Layß.

Königsberg, den 27. November 1868.

560. Um in dem Walschflusse und seinen Zuflüssen innerhalb der Feldmarken von Woppen, Liebenthal, Glanden, Seefeld, Plauten, Steinbotten, Lotterfeld, Rosengarth und Layß die nöthige Vorfluth zu beschaffen und bei der Räumung und Instandhaltung derselben eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung nach Anhörung der Interessenten auf Grund der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. Seite 265) zustehenden Befugniß, was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über den Walschfluß und dessen Zuflüsse in den oben genannten Feldmarken wird eine Schau-Kommission gebildet, bestehend aus dem jedesmaligen Domainen-Rentmeister zu Mehlsack als Vorsitzendem und den Gemeinde-Vorständen der oben genannten 9 Ortschaften als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schau-Kommission sind unentgeltlich.

§. 2. Die Schau-Kommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufes, sowie durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten.

Sie kann die danach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung im Kreisblatte bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich zweimal und zwar stets von unten aufwärts; die erste regelmäßig im Monat Juni, die letzte im Monat September.

Die Schau-Kommission kann diese Termine indessen auch ändern. Sie bringt die zur Ausführung jeder einzelnen Räumung von ihr gestellte Frist und die getroffenen besondern Anordnungen (§. 4) zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 14 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §§. 5 und 6 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. Bei der Frühjahrsräumung sind zugleich die erforderlich befundenen größern Arbeiten für die nächste Räumung im Protokoll zu vermerken und seiner Zeit durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntniß zu bringen.

§. 5. Die Räumung liegt den bisher Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes zu bewirken.

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln.

Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen rc.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig mindestens 3 Fuß von dem obern Uferrande auszuwerfen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestellten Frist gar nicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schau-Kommission die Ausführung ohne weitere Anmahnung im Wege der Administrativ-Execution bewirken und der Vorsitzende derselben zieht die dadurch entstandenen Kosten von den Verpflichteten nöthigenfalls im Executionswege ein.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 5 Sgr. für die laufende Ruthe denjenigen, welcher die Räumung gar nicht oder mangelhaft ausführt. Die Summe für Strafe gegen einen Pflichtigen darf indessen zehn Thaler nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der im §. 2 gestellten Aufgabe hat die Schau-Kommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern reingehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Besichtigung und Räumung nicht hindern.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittlern Wasserstande liegen, sofern die Schau-Kommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Steige demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schau-Kommission kann bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten durch Brücken ersetzt werden, oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden müssen.

Auch kann sie — soweit dies ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten möglich ist, das Tränken des Viehes an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. 11. Den Mitgliedern der Schau-Commission und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge

beauftragten Personen ist jeder Zeit ein freier Gang von 3 Fuß Breite auf beiden Ufern derselben zu gestatten.

§. 12. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und andern Materialien in das Wasserbette der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. 13. Denjenigen, der den Bestimmungen im vorigen §. und den Anordnungen zuwider handelt, welche die Schau-Commission auf Grund der §§. 8 bis 12 erläßt, trifft eine Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. Außerdem findet auch hier die Bestimmung des §. 6 entsprechende Anwendung.

§. 14. Die Festsetzung der Strafen §§. 7 bis 13 erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 245) und soweit sie danach dem Polizei-Verwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schau-Commission.

Die durch denselben endgültig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeindekasse (vergleiche §. 2 Gesetz vom 26 März 1856, Gesetz-Sammlung S. 225).

§. 15. Die Schau-Commission steht unter der Aufsicht der Regierung und des Kreis-Landraths, welcher letzterer zunächst über die eingegangenen Beschwerden entscheidet.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die am 14. November c. erfolgte Verloosung von Rentenbriefen betr.

Königsberg, den 14. November 1868.

561. **Bekanntmachung.**

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thlr. 17 Stück №. 62. 133. 214. 227. 767. 1004. 1176. 1210. 1493. 2070. 2411. 2516. 2580. 3351. 3530. 3538. 3814.

Lit. B. à 500 Thlr. 9 Stück №. 136. 292. 703. 745. 795. 832. 1115. 1117. 1218.

Lit. C. à 100 Thlr. 61 Stück №. 49. 174. 206. 258. 340. 400. 508. 523. 610. 616. 798. 930. 1031. 1105. 1259. 1647. 1663. 1715. 1847. 1987. 2105. 2236. 2437. 2490. 2572. 2654. 2685. 2911. 3022. 3150. 3490. 3540. 3772. 3795. 3904. 3942. 4020. 4087. 4229. 4299. 4343. 4367. 4383. 4384. 4573. 4606. 4625. 4658. 4765. 4796. 4968. 4970. 5006. 5013. 5178. 5265. 5272. 5321. 5591. 5632. 5759.

Lit. D. à 25 Thlr. 46 Stück №. 59. 100. 310. 405. 441. 547. 781. 875. 889. 1022. 1024. 1236. 1370. 1698. 1785. 1830. 1875. 1924. 2050. 2051. 2085. 2169. 2219. 2230. 2406. 2588. 2732. 2763. 2781. 2941. 2964. 3192. 3315. 3368. 3431. 3434. 3446. 3464. 3465. 3468 3710. 3800. 3833. 3972. 3993. 4011.

Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück №. 4420 bis einschließlich 4427.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Lit. E. №. 1 bis incl. 4419 bereits früher ausgeloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. №. 6 — 16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 13,** vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Den Verkauf von Postanweisungen mit Franko-Marken betr.

Berlin, den 27. November 1868.

562. Die Postanstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Franko-Marke von 2 Gr. resp. 7. Kr. bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Correspondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Franko-Marke von 1 Gr. resp. 3 Kr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Correspondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt.

Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Correspondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbeklebt überlassen.

General-Post-Amt.

Die Anwendung des Seite 18 sub 10e des Gütertarifs vom 1. Oktober 1867 bezeichneten Verbandtarifs für Roheisen von den Stationen Oppeln bis Neuberun der Oberschlesischen Eisenbahn nach der Ostbahn auf den Transport von „altem Eisen und Brucheisen zum Einschmelzen“ betr.

Bromberg, den 26. November 1868.

563. Der Seite 18 sub 10e. unseres Gütertarifs vom 1. Oktober 1867 bezeichnete Verbandtarif für Roheisen von den Stationen Oppeln bis Neuberun der Oberschlesischen-Eisenbahn nach der Ostbahn findet nebst der inzwischen erlassenen Zusatzbestimmung, wonach derselbe auch auf die entgegengesetzte Richtung, sowie auf die Station Königshütte ausgedehnt ist, vom 1. Dezember c. ab auf Transporte von **„altem Eisen und Brucheise zum Einschmelzen“** wozu auch alte, d. h. nicht für Eisenbahn-Betriebs- und für Bauzwecke, sondern nur zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen gehören, unter der Bedingung Anwendung, daß die zur Verladung gestellten Wagen nach deren Tragfähigkeit vollständig ausgenutzt werden.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande bezüglich der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischen Gebietstheile betr.

Königsberg, den 27. November 1868.

564. Höherer Bestimmung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein, für diese Länder und Landestheile, und zwar, was Holstein anbetrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enclaven, die **Waarenkontrole im Binnenlande** aufgehoben ist, mit der Maßgabe jedoch, daß im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin diese Suspension sich nicht auf die Bezirke der Steuer-Aemter zu Boizenburg und Dömitz erstreckt, mithin in diesen beiden Bezirken die für die Waarenkontrole im Binnenlande bestehenden Bestimmungen zur Ausführung kommen werden.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Rastenburg-Lyck betr.

Ostpreuß. Südbahn.



565. Dienstag den 8. Dezember c. wird die Strecke Rastenburg-Lyck dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Der Fahrplan bleibt auf den Strecken Königsberg-Pillau und Königsberg-Rastenburg ungeändert. Es werden die Züge II. und IV., die 1 Uhr 40 Min. Nachm. und 10 Uhr 30 Min. Abends von Königsberg abgehen, bis Lyck fortgesetzt werden und die Züge I. und III., die 3 Uhr 50 Min. Nachm. und 11 Uhr 47 Min. Abends in Königsberg ankommen, von Lyck beginnen.

Von demselben Zeitpunkte ab wird der neu redigirte Tarif zur Anwendung kommen und wird derselbe auf allen Stationen für 7½ Sgr., sowie Fahrpläne und Betriebs-Reglements für resp. 1 Sgr. und 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben sein.

Königsberg, den 1. Dezember 1868.

Der Verwaltungs-Rath.

Die in der Weihnachtszeit mit der Post zu versendenden Packete betr.

566. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Postpäckerei-Verkehres ein. Zwar werden Seitens der Postbehörde die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessene frühzeitige Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Namen des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Königsberg in Pr., den 4. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Die in Guttstadt errichtete öffentliche Niederlage für verpacktes zollpflichtiges Salz betr.

567. Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß in Guttstadt eine öffentliche Niederlage für verpacktes zollpflichtiges Salz gegen Entrichtung eines Lagergeldes von drei Pfennigen für den Centner und Monat nach Maßgabe eines beson-

deren, für den dortigen Ort erlassenen Niederlage-Regulativs, unter der Bedingung jederzeitigen Widerrufs errichtet und dem Haupt-Steuer-Amte daselbst zugleich die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über zollpflichtiges Salz beigelegt ist.

Königsberg, den 30. November 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Besetzung der Kreisthierarztstelle des Neustädter Kreises betr.

568. Die Kreisthierarzt-Stelle des Neustädter Kreises ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und ein Zuschuß von 150 Thlr. aus Kreis-Kommunal-Mitteln verbunden ist, fordern wir auf, uns ihre Meldung nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 25. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Belobung.

Der Ortsvorsteher Gutsbesitzer Reich in Theuernitz im Kreise Osterode hat am 15. August d. J. einen, während der Abwesenheit des Schutzbeamten, im Schutzbezirk Görlitz I, der Königl. Oberförsterei Liebemühl, ausgebrochenen Waldbrand durch schleunige Herbeirufung der erforderlichen Hülfsmannschaften und durch zweckmäßige und umsichtige Anordnungen auf eine verhältnißmäßige geringe Fläche beschränkt und auf diese Weise erhebliche Verluste abgewand. Diese lobenswerthe Handlungsweise wird hiermit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patente betreffend.

Dem Fabrikbesitzer George **Leach** zu Leeds ist unter dem 16. November 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Krempeln zur kontinuirlichen Abnahme des Vließes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats, ertheilt worden.

Dem Dr. Bernhard **Tollens** in Hamburg ist unter dem 14. November 1868 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats, ertheilt worden.

Dem Ingenieur Rudolph **Hengstenberg** in Wien ist unter dem 14. November d. J. ein Patent

auf eine Steuerung von Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats, ertheilt worden.

Das dem Herrn Johann **Badon** zu Clatra (Frankreich) unter dem 1. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Regierungs- und Bau-Rath **Oppermann** den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Ober-Bau-Inspektor, Baurath **Brinkmann** den Rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Die erledigte Stelle des Ober-Zoll-Inspectors in Neidenburg ist dem Ober-Zoll-Inspector **Kienitz** übertragen worden.

Dem Vorsteher des hiesigen Kataster-Büreaus, Kataster-Inspektor **Heinrich**, ist von des Königs Majestät der Charakter als Steuerrath verliehen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Carl Friedrich Ludwig Wilhelm **Müller** ist nach seiner Ernennung zum Gerichts-Assessor in das Departement des Ostpreußischen Tribunals versetzt.

In der Verwaltung der Oberförstereien Friedrichsfelde und Schwentainen ist bis auf Weiteres die Abänderung getroffen, daß dem Oberförster **Stosch** mit Belassung seines Wohnsitzes in Friedrichsfelde die Verwaltung der Oberförsterei Schwentainen und dem Oberförster-Kandidaten **Gabriel** mit Bestimmung seines Wohnsitzes in Kokoßken die Verwaltung der Oberförsterei Friedrichsfelde übertragen ist.

Die Kanalwärter-Stelle in Minge, am König Wilhelms-Kanale, ist dem Sergeanten **Huwe** vom 15. v. M. an, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrer Julius **Dinder** aus Griesliene ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Dem bisherigen zweiten Lehrer Franz **Römer** aus Alt-Ukta ist die Kantor- und Organisten-Stelle zu Friedrichshoff verliehen worden.

Dem bisherigen 4. Lehrer bei der Stadtschule in Gilgenburg, Gottlieb **Ballosch**, ist die Organisten und Kirchschullehrerstelle zu Skottau, Kreises Neidenburg, verliehen worden.

Dem Lehrer **Bartel** aus Bischofsburg ist die Lehrer- und Organisten-Stelle zu Zallenfelde, Kreises Pr. Holland, von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Der Lehrer Carl Rudolph **Gehlhar** ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Hohenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Candidaten der Theologie Emil **Nibius** ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 50.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 51. Den 17. Dezember. 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Die Aufhebung der Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr.

569. Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 18 September 1861 — G.-S. S. 790 — bestimme ich hierdurch, daß die durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 — G.-S. S. 394 — ausgesprochene Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften

für den Bezirk der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen

am 1. Januar 1869 in Wegfall kommt.

Berlin, den 25. November 1868.

Der Minister des Innern.
gez. Gr Eulenburg.

I. A. 10,076.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der am 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons ic. betreffend.

570. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C) und 1868 (A), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen. Berlin, den 3. Dezember 1868

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wahlfähige Schulamts-Kandidaten betr.

Königsberg, den 2. Dezember 1868.

571. Bei der zum diesjährigen Michaelis-Termine in dem evangelischen Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau stattgefundenen Schullehrer-Prüfung sind mit der Berechtigung zur provisorischen Verwaltung des Schulamtes an einer Elementarschule folgende Seminaristen entlassen worden:

1. Karl Ludwig Hermann **Buldmann** aus Haffken, Kr. Fischhausen,
2. Gustav Heinrich **Boldt** aus Alt Dollstädt, Kr. Pr. Holland,
3. August **Roßmann** aus Freiwalde, Kr. Mohrungen,
4. Hugo **Bressem** aus Kaddeim, Kr. Labiau,
5. Ernst Oscar **Cöhn** aus Kalthoff, Kr. Pr. Holland,
6. Heinrich Gustav **Albrecht** aus Rothenen, Kr. Pr. Eylau,
7. August Johann **Naujock** aus Sokallen, Kr. Gerdauen,
8. Hermann Karl **Junga** aus Neuhoff, Kr. Neidenburg,
9. Heinrich Theodor Eduard **Bandte** aus Podethen, Kr. Fischhausen,
10. Gustav Adolph **Treptau** aus Pollennen, Kr. Fischhausen,
11. Johann **Bendiks** aus Gedwil-Paul, Kr. Memel,
12. Hermann Otto Alexander **Stubenvoll** aus Ekitten, Kr. Friedland,
13. August **Ruh** aus Grossainen, Kr. Pr. Holland,
14. Karl **Neumann** aus Sommerfeld, Kr. Pr. Holland,
15. Karl Michael **Rehfeld** aus Ilmsdorf, Kr. Gerdauen,
16. Friedrich **Paulwitz** aus Rogehnen Kr. Pr Holland,
17. Friedrich **Maczkowski** aus Kownalken, Kr. Neidenburg,
18. Friedrich Adolph **Federmann** aus Posmahlen, Kr. Pr. Eylau,

19. Karl Wilhelm **Mönch** aus Kl. Marwitz, Kr. Pr. Holland,
20. Gustav Albert **Guttleben** aus Gr. Engelau, Kr. Wehlau,
21. Friedrich Albert **Pahlke** aus Gerkienen, Kr. Gerdauen,
22. Otto Ferdinand **Ammon** aus Krzywinsken, Kr. Angerburg,
23. Karl Albert **Balla** aus Kirschberg, Kr. Osterode,
24. Karl Ludwig **Fuchs** aus Allenburg, Kr. Wehlau,
25. Emil Franz **Meier** aus Venedien, Kr. Mohrungen,
26. Friedrich Heinrich **Rahnenführer** aus Kalbann, Kr. Gerdauen,
27. August Karl Ferdinand **Haak** aus Roman, Kr. Wehlau und
28. der Schulamts-Präparande Hermann **Brämer** aus Grünenthal, Kr. Friedland.

Wahlfähige Schulamts-Bewerber betr.

Königsberg, den 3. Dezember 1868.

572. Bei der zum Michaelis-Termin abgehaltenen Prüfung in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß zur Anstellung an Elementarschulen des diesseitigen Bezirks entlassen worden:

1. Carl **Hein** aus Omulefofen, Kreis Neidenburg,
2. Carl **Kühnast** aus Woplauken, Kreis Rastenburg,
3. Carl **Pojanski** aus Pilgramsdorf, Kr. Neidenburg,
4. Gustav Adolf Theodor **Post**, aus Gr. Spalinen,
5. August **Rauter** aus Kl. Reußen, Kr. Osterode,
6. Ludwig **Schimansky** aus Bartoschken, Kreis Neidenburg,
7. Gottlieb **Upadek** aus Mendsguth, Kr. Ortelsburg.

Die Strafbestimmungen der Uebertretung der Verordnung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen betr.

Königsberg, den 12. Dezember 1868.

573. In Beziehung auf unsere im Extrablatt zu № 34 des Amtsblatts pro 1868 veröffentlichte Bekanntmachung vom 20. August c. wegen der nach Maßgabe des §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1836 erlassenen Maßregeln zum Schutz gegen die Verbreitung der unweit der Preußischen Grenze in Polen herrschenden Rinderpest machen wir in Folge vorgekommener Zuwiderhandlungen gegen die gedachten Maßregeln darauf aufmerksam, daß im §. 307 des Strafgesetzbuchs die Uebertretung der Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre bedroht ist und daß eben danach, wenn in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden ist, Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren eintritt.

Die Auszahlung einer Grundsteuer-Entschädigung an den Mühlenbesitzer Wolff in Bartenstein betr.

Königsberg, den 9. Dezember 1868.

574. Dem im Besitze des Mühlenbesitzers Otto Wolff zu Bartenstein befindlichen, zu Neu-Ahmanns im Kreise Friedland gelegenen Waldplane von 4 Mrg. 173 []Rth., Antheil am sogenannten Galgenstrauche und Gehege, steht nach §. 2 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 eine Kapital-Entschädigung von 2 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zu, welche nebst den 4prozentigen Zinsen von 7 Sgr. 10 Pf. nunmehr zur Auszahlung an den ꝛc. Wolff gelangen soll.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des entschädigungsberechtigten Grundstücks und somit auch auf das für letzteres festgestellte Entschädigungs-Kapital als der genannte Besitzer zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche innerhalb einer Präklusivfrist von 8 Wochen vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amts geltend zu machen.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft das Verbot des Verkaufes von Fischen während der Schonzeit.

Königsberg, den 5. Dezember 1868.

575. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Anschlusse an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. Juli 1859 (A.-Bl. pro 1859 S. 165), betreffend das Verbot des Fischereibetriebes in der Zeit vom 15. April bis 15. Juni jeden Jahres, wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Der Verkauf von Fischen, namentlich der Barsche, Kaulbarsche, Zander, Bressen, Karpfen, Bleie, Karauschen, Pletze und Ukeleie wird für die Zeit vom 15. April bis 15. Juni jeden Jahres, vom Jahre 1869 ab, verboten.

§. 2. Uebertretungen dieser Verordnung sind mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. zu bestrafen.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

576. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 9. Januar 1869 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück № 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 15. März 1869, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 12. April 1869 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird,

Außerordentliche Beilage

zu Stück 51. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1845/68 betreffend.

Königsberg, den 10. Dezember 1868.

Die nach Vorschrift des Gesetzes vom 2. März 1850 berechneten Durchschnitt-Martinis-Marktpreise aus den Jahren 1845/68 werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, in Betreff welcher die Provokation in dem Zeitraume von Martini 1868 bis dahin 1869 erfolgt, zur Anwendung zu bringen sind.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Nachweisung

der

bei der Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und zwar bei Provokationen aus dem Zeitraum von Martini 1868 bis dahin 1869 im Regierungs-Bezirk Königsberg anzunehmenden Durchschnitts-Martini-Marktpreise.

№	Namen der Kreise und Normal-Markt-Orte.	Jahr	Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betragen pro 1845/68 mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre									
			pro Scheffel.						6. Heu pro Centner.	7. Stroh pro Schock.	8. Butter pro Pfund.	9. Eier pro Schock.
			1. Weizen	2. Roggen.	3. Erbsen. weiße	3. Erbsen. graue	4. Gerste	5. Hafer.				
			Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.
1	Kreis Allenstein. Normalmarktort Allenstein.	1868/69	2 9 4	1 16 —	1 17 9	1 22 4	1 6 7	— 25 7	— — —	— — —	— — —	— — —
2	Kreis Braunsberg. Normalmarktort Braunsberg.	„	2 17 7	1 22 4	1 26 7	2 1 11	1 11 —	— 26 5	— — —	— — —	— — —	— — —
3	Kreis Pr. Eylau. Normalmarktort Königsberg mit Rückschlag mit 3 pCt. für alle Getreidesorten.	„	2 16 2	1 23 9	1 27 11	2 4 1	1 12 11	— 27 11	— — —	— — —	— — —	— — —
4	Kreis Fischhausen. Normalmarktort Königsberg.	„	2 18 6	1 25 5	1 29 8	2 6 1	1 14 3	— 28 9	— — —	— — —	— — —	— — —
5	Kreis Friedland. Normalmarktort Königsberg mit einem Rückschlage von 5½ pCt. für alle Getreidesorten.	„	2 14 2	1 22 4	1 26 5	2 2 5	1 11 10	— 27 2	— — —	— — —	— — —	— — —
6	Kreis Gerdauen.											
	A. Normalmarktort Gerdauen. Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B. aufgeführten.	„	2 18 3	1 23 8	1 27 2	2 3 9	1 11 6	— 26 9	— — —	— — —	— — —	— — —
	B. Normalmarktort Nordenburg. Hierzu gehören: 1. die Stadt und das Kirchspiel Nordenburg. 2. die Ortschaften Klonofflen, Damerau, Wickerau, Gr.- u. Kl.-Soberost, Charlottenburg, Popowken u. Preik, sämmtlich aus dem Kirchspiel Assaunen.	„	2 20 —	1 23 8	1 24 8	2 — 9	1 11 3	— 24 3	— — —	— — —	— — —	— — —
7	Kreis Heiligenbeil. Normalmarktort Königsberg mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten.	„	2 13 —	1 21 6	1 25 6	2 1 5	1 11 2	— 26 9	— — —	— — —	— — —	— — —
8	Kreis Heilsberg. Normalmarktort Königsberg mit einem Rückschlage von 9 pCt. für alle Getreidesorten.	„	2 11 5	1 20 5	1 24 4	2 — 2	1 10 3	— 26 2	— — —	— — —	— — —	— — —
9	Kreis Pr Holland Normalmarktort Elbing.	„	2 17 11	1 23 7	1 28 6	2 9 8	1 13 7	— 26 6	— — —	— — —	— — —	— — —
10	Landkreis Königsberg. Normalmarktort Königsberg.	„	2 18 6	1 25 5	1 29 8	2 6 1	1 14 3	— 28 9	— 22 1	pro Ctr. 14 6	— 8 4	— 24 3

№	Namen der Kreise und Normal-Markt-Orte.	Jahr	Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betragen pro 1845/68 mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre: pro Scheffel. 1. Weizen. (Rt. Sgr. Pf.)	2. Roggen. (Rt. Sgr. Pf.)	3. Erbsen. weiße. (Rt. Sgr. Pf.)	3. Erbsen. graue. (Rt. Sgr. Pf.)	4. Gerste. (Rt. Sgr. Pf.)	5. Hafer. (Rt. Sgr. Pf.)	6. Heu pro Centner. (Rt. Sgr. Pf.)	7. Stroh pro Schock. (Rt. Sgr. Pf.)	8. Butter pro Pfund. (Rt. Sgr. Pf.)	9. Eier pro Schock. (Rt. Sgr. Pf.)
11	Kreis Labiau. A. Normalmarktort Labiau. Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B. und C. aufgeführten.	1868/69	2 23 3	1 27 1	2 — 6	2 9 9	1 13 3	— 29 4	— — —	— — —	— — —	— — —
	B. Normalmarktort Wehlau. Hierzu gehören sämmtliche in den Kirchspielen Popelken und Mehlauken belegenen Ortschaften.	„	2 19 9	1 25 6	2 2 3	2 9 2	1 13 6	— 27 6	— — —	— — —	— — —	— — —
	C. Normalmarktort Königsberg. Hierzu gehören sämmtliche im Kirchspiele Caymen belegenen Ortschaften.	„	2 18 6	1 25 5	1 29 8	2 6 1	1 14 3	— 28 9	— — —	— — —	— — —	— — —
12	Kreis Memel. Normalmarktort Memel.	„	2 24 1	1 27 8	2 7 5	2 19 —	1 13 4	— 29 6	— — —	— — —	— — —	— — —
13	Kreis Mohrungen. Normalmarktort Saalfeld.	„	2 17 5	1 18 9	1 22 11	2 3 10	1 8 10	— 27 —	— — —	— — —	— — —	— — —
14	Kreis Neidenburg. Normalmarktort Neidenburg.	„	2 20 5	1 13 10	1 28 5	— — —	1 7 7	— 24 8	— — —	— — —	— — —	— — —
15	Kreis Ortelsburg. Normalmarktort Ortelsburg.	„	2 15 5	1 16 4	— — —	— — —	1 9 9	— 27 6	— — —	— — —	— — —	— — —
16	Kreis Osterode. A. Normalmarktort Osterode. Hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausnahme der hier unter B. aufgeführten.	„	2 18 8	1 18 10	1 27 —	2 5 10	1 9 6	— 28 3	— — —	— — —	— — —	— — —
	B. Normalmarktort Osterode, jedoch mit einem Rückschlage von 6 pCt. für alle in den Kirchspielen Hohenstein, Waplitz, Seelesen, Kurken, Gilgenburg, Rauschken, Marwalde u. Döhlau belegenen Ortschaften.	„	2 13 11	1 15 11	1 23 7	2 1 11	1 7 2	— 26 7	— — —	— — —	— — —	— — —
17	Kreis Rastenburg. Normalmarktort Rastenburg.	„	2 15 —	1 21 3	1 24 6	2 4 4	1 11 5	— 29 5	— — —	— — —	— — —	— — —
18	Kreis Rössel. Normalmarktort Rössel.	„	2 16 5	1 21 10	1 25 3	2 4 9	1 11 6	— 29 5	— — —	— — —	— — —	— — —
19	Kreis Wehlau. Normalmarktort Wehlau.	„	2 19 9	1 25 6	2 2 3	2 9 2	1 13 6	— 27 6	— — —	— — —	— — —	— — —

Bemerkungen:

Zu № 1. Die Werthe der in den Colonnen 6. 7. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise festgestellt.

Zu № 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11 A. und B., 13., 14., 15., 16. A. und B., 17., 18. und 19.: Die Werthe der in den Colonnen 6, 7, 8 und 9 bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise festgestellt.

Zu № 10.: Bei Krumm- und Sommerstroh findet ein Rückschlag von 25 pCt. statt.

Zu № 12: Krummstroh (Futterstroh) ist durch Normalpreise bestimmt.

Königsberg, den 10. Dezember 1868.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. — Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.



zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 31. März 1869 um 9 Uhr Morgens bei dem zeitigen Herrn Dekan Professor Dr. Sommer persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 2. Dezember 1868.

Königl. Konsistorium der Provinz Preußen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr. betreffend.

577. In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preuß. Bank zu 25 Thlr. sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Böse. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Könen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler. vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thlr. sind 5 Zoll 9½ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Borussia, sowie eine elliptisch geformte Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten „Preussische Banknote."

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten.

Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund:

1) links das große Königl. Wappen,
2) darunter den Controlestempel der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler",
3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Commission: Wehrmann. Ed. Conrad. Dehnicke.
4) rechts einen guillochirten Adler und
5) folgenden Text:

Preußische Banknote.

Fünfundzwanzig Thaler

zahlt die Hauptbankkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung genommen wird.

Berlin, den 21. September 1868.

Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Böse. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Köhnen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt.

Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten

1. auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt,
2. in der Mitte die Zahl: 25,
   darüber schwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera: A., (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: 25 Thaler 25, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des ausfertigenden Beamten.

Die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Obertribunal betr.

578. In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26 März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal, ist in der am 5. Dezember c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justizrath Reusche, zugl. Vorsitzender,
" Justizrath Dorn,
" " Ihmer,
" " Wagner,
" " Simson
und " " Schmückert als Stellvertreter.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1817 hierdurch bekannt gemacht.

Königl. Ober-Tribunal zu Berlin.

Die am 14. November c. erfolgte Verloosung von Rentenbriefen betr.

Königsberg, den 14. November 1868.

579. **Bekanntmachung.**

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thlr. 17 Stück № 62. 133. 214. 227. 767. 1004. 1176. 1210. 1493. 2070. 2411. 2516. 2580. 3351. 3530. 3538. 3814.

Lit. B. à 500 Thlr. 9 Stück № 136. 292. 703. 745. 795. 832. 1115. 1117. 1218.

Lit. C. à 100 Thlr. 61 Stück № 49. 174. 206 258. 340. 400. 508. 523. 610. 616. 793. 930. 1031. 1105. 1259. 1647. 1663. 1715. 1847. 1987. 2105.

DDD*

2236. 2437. 2480. 2572. 2654. 2685. 2911. 3022. 3150. 3490. 3540. 3772. 3795. 3904. 3942. 4020. 4087. 4229. 4299. 4343. 4367. 4383. 4384. 4573. 4606. 4625. 4658. 4765. 4796. 4968. 4970. 5006. 5013. 5178. 5265. 5272. 5321. 5591. 5632. 5759.

Lit. D. à 25 Thlr. 46 Stück № 59. 100. 310. 405. 441. 547. 781. 875. 889. 1022. 1024. 1236. 1370. 1698. 1785. 1830. 1875. 1924. 2050. 2051. 2085. 2168. 2219. 2230. 2406. 2588. 2732. 2763. 2781. 2941. 2964. 3192. 3315. 3368. 3431. 3434. 3446. 3464. 3465. 3468. 3710. 3800. 3833. 3972. 3993. 4011.

Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück № 4420 bis einschließlich 4427.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Lit. E. № 1 bis incl. 4419 bereits früher ausgeloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 6 — 16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,**

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Die für die Periode 1869/75 gewählten Vorsteher ꝛc. für die Salzburger Anstalt in Gumbinnen betr.

580. In Gemäßheit des § 61 des Statuts für die hiesige Salzburger Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungsperiode 1869/75 folgende Vorsteher, Abgeordnete und Stellvertreter

1. die Brauereibesitzer Christian Zenthöfer und Forstreuter hier als Vorsteher,
2. der Kaufmann C. Steiner und der Partikulier Schwaiger als Stellvertreter,
3. die Gutsbesitzer Käswurm in Puspern und Müllauer in Augstupönen als Abgeordnete,
4. der Gutsbesitzer Kapeller in Gr.-Gaudischkehmen und der Maurermeister Ebner hier als Stellvertreter der Abgeordneten

gewählt und bestätigt worden sind.

Gumbinnen, den 30. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen- und denen des Niederländischen Postgebiets betr.

581. Vom 1. Dezember d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des **Norddeutschen Postgebiets** und denen des **Niederländischen Postgebiets** Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr., beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der **Post-Anweisung** vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular, der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thlr. in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein. Die Gesammt-Gebühr beträgt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. — 4 Groschen oder 14 Kreuzer, bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währ. — 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Post-Anstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre.

Berlin, den 28. November 1868.

General-Post-Amt.

Die in der Weihnachtszeit mit der Post zu versendenden Packete betr.

582. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Postpäckerei-Verkehres ein. Zwar werden Seitens der Postbehörde

die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessene frühzeitige Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Namen des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Königsberg in Pr., den 4. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Frachtsätze für Beförderung von Salz mit der Eisenbahn betr.

583. Der seit dem 1. Januar d. J. bestehende allgemeine Spezial-Tarif **für Salz in Wagenladungen**, welcher auf dem Einheitssatze von 1,35 Pf. pro Centner und Meile mit einem Zuschlage von 1 Thlr. pro 100 Centner beruht, tritt mit dem **15. Dezember c.** außer Kraft.

Von dem gedachten Tage ab wird auf der Ostbahn allgemein die Fracht:

für Siedesalz in Wagenladungen von 100 Ctr. und mehr mit 1,35 Pf. pro Centner und Meile, ohne Zuschlag;

für Steinsalz (in Blöcken oder gemahlen, Abraumsalz, kalihaltiges Salz, Salzleckſteine und Düngersalz) in Wagenladungen von 100 Centner und mehr mit 1 Pf. pro Centner und Meile mit einem Zuschlage von 2 Thlr pro 100 Centner, soweit die Fracht für Siedesalz billiger, jedoch Letztere

erhoben.

Bromberg, den 2. Dezember 1868.

Königl. Direktion der Ostbahn. v. **Muiius.**

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Mechaniker Franz **Rübsaamen** zu Haardt bei Siegen ist unter dem 21. November 1868 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Den Maschinenfabrikanten **Klein, Forst** und **Bohn** in Johannisberg a. Rh. ist unter dem 3. Dezember c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats, ertheilt worden.

Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico **Brunetti** zu Padua unter dem 11. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 17. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Mechanikus J. C. F. **Lüdecke** zu Dransfeld bei Göttingen unter dem 8. September 1867 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe

ist aufgehoben.

Das dem Fabrikanten G. **Crespel** in Bockenheim unter dem 21. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additionsmaschine

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Staatsanwaltsgehülfe **v. Gramatzki** ist vom 1. Dezember zum Staatsanwalt in Memel ernannt.

Der Kreisrichter **Fabian** zu Wartenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Labiau versetzt.

Der Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendant **Krause** in Neidenburg ist zum Stadtgerichts-Sekretair in Königsberg ernannt.

Der Civil-Supernumerar **Biester** ist zum Kreisgerichts-Sekretair, Sportel-Rezeptor und Deposital-Ren-

danten bei dem Kreis-Gericht zu Allenstein mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wartenburg ernannt.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Manneck** ist die Försterstelle zu Kupstienen in der Ober-Försterei Alt-Sternberg vom 1. Januar 1869 ab auf Probe übertragen.

Die neu errichtete katholische Pfarre in Mühlhausen, Kreises Pr. Holland, ist dem bisherigen Commendarius dieser Stelle, Joseph **Festag**, verliehen worden.

Der Lehrer Rudolph **Langhans** ist zum 3. Lehrer an der Stadtschule in Landsberg in Ostpr. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Barbier Ferdinand **Belgardt** in Wormditt ist die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie verliehen worden.

Die Novizen;

Elisabeth **Hinz**, Elisabeth **Matern**, Bertha **Neumann**, Justine **Prätorius** und Rosa **Schrade**, endlich die Schulamtsbewerberin Fräulein Agnes **Nomahn**, sämmtlich katholischer Confession, sind zur provisorischen Verwaltung des Schulamts an einer Elementar-Schule und das Fräulein Agnes **Glaw**, katholischer Confession, zur provisorischen Verwaltung des Schulamts auch bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Töchterschule für wahlfähig anerkannt worden.

Dem Fräulein Therese **Nachtigall** ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule in Saalfeld für Mädchen im Alter von 5 bis 10 Jahren widerruflich ertheilt worden.

Die Fräulein Auguste **Scheffler**, Anna **Zimmermann**, Clara **Königsbeck**, Olga **v. Cederstolpe**, Emma **Dannert**, Eugenie **Glöckner**, Elise **Ruffmann**, Antonie **Hendewerk**, Clara **Fromm**, Lina **Müller**, Leopoldine **Fischer**, Anna **Neyländer**, Emilie **Hecht**, Auguste **Ehrlich**, Natalie **Wiechert**, Martha **Lehmann**, Pauline **Coch** Nina **Hoffmann**, Margarethe **Janowski**, Anna **Ohlert**, Martha **Stadie**, Johanna **Riemann**, Magdalene **Woth**, Marie **Herrendörfer**, sowie Frau Dr. **Schwarz**, geb. Heinrichs, sämmtlich evangelischer Konfession, sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höhern Töchterschule eintreten zu dürfen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 51
und eine Außerordentliche Beilage, betreffend die Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1845/68 betreffend.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Hartung'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 52. Den 24. Dezember. 1868.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 28. November 1868 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 33 enthält:

№ 196. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. November 1868.

№ 197. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 23. November 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 20. November 1868 zu Berlin ausgegebene № 73 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7241. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250000 Thlrn. Vom 28. Oktober 1868.

№ 7242. Allerhöchster Erlaß vom 11. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativ für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel.

Die am 24. November 1868 zu Berlin ausgegebene № 74 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7243. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868 zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thlr.

№ 7244 Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 55000 Thalern. Vom 21. Oktober 1868.

№ 7245. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868.

№ 7246. Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 17. Novbr. 1868.

Die am 2. Dezember 1868 zu Berlin ausgegebene № 75 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7247. Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz.

„ 7248. Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich Lippischen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 28. Oktober 1868.

„ 7249. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860, und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865.

„ 7250. Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. November 1868.

„ 7251. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Aktienverein

Borussia für Braunkohlen-Verwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 25. November 1868.

Die am 7. Dezember 1868 zu Berlin ausgegebene № 76 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7252. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2000000 Thaler. Vom 28. Oktober 1868.

" 7253. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100000 Thalern, II. Emission. Vom 9. November 1868.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Berlin, den 9. Juni 1868.

584. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgestellt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden;
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung, betreffend die 12. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

585. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revision nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons Serie III. № 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst zweifacher Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Pfrüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehatten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen auch von den auswärtigen Kreissteuerkassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der vom 6. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Dort liegt auch die jetzige Verloosungsliste aus.

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wahlfähige Schulamts-Candidaten betr.

586. Bei der am 21. Oktober c. in dem evangelischen Königl. Schullehrer-Hilfs-Seminar zu Friedrichshoff Statt gefundenen Schullehrer-Prüfung sind mit der Berechtigung zur provisorischen Verwaltung des Schulamtes an einer Elementarschule entlassen worden:

1. Carl Romeyke aus Kl.-Jerutten, Kreis Ortelsburg;
2. Carl Schulz aus Plohsen, Kreis Ortelsburg;
3. Carl Erwin aus Dembenofen, Kreis Osterode;
4. Friedrich Szczepanski aus Gr.-Rosinsko, Kreis Johannisburg;
5. Otto Bolz aus Borzymen, Kreis Lyck;

6. **Julius Reichwaldt** zu Schwentainen, Kreis Ortelsburg;
7. **August Kaffka** aus Szozezinowen, Kreis Lyck;
8. **Friedrich Biendarra** aus Schwentainen, Kreis Ortelsburg;
9. **Berthold Ebert** aus Friedrichshoff, Kreis Ortelsburg;

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termin unterziehen wollen betr.

587. Diejenigen Theologie-Stundireden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum **7. Januar 1869** unter Einsendung: 1. des Abgangs-Zeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangs-Zeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. das Signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae schriftlich zu melden. Am 15. Januar 1869, 9 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 5. März 1869. Die persönliche Meldung beim Dekan behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 12. März, 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 10. Dezember 1868.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität. **Grau**, Dekan.

Die Einrichtung einer Botenpost zwischen Bischofsburg und Sorquitten betr.

588. Vom 21. Dezember c. ab wird zwischen Bischofsburg und Sorquitten eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Bischofsburg nach Ankunft der Personen-Posten aus Bartenstein und Ortelsburg 8 Uhr 11 Min. Vorm.
in Sorquitten . . . . 11 „ 11 „ „
aus . . . . 6 „ — „ Abends
in Bischofsburg . . . . 9 „ — „ „
zum Anschlusse an die Personenposten nach Ortelsburg und nach Bartenstein.

Königsberg in Pr., den 17. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Lizentbahnhofe hierselbst betr.

589. Zur Erleichterung der zollamtlichen Behandlung der über Pillau auf der Eisenbahn in Königsberg eingehenden oder zum Ausgange über Pillau bestimmten Güter wird in Königsberg vom 1. Januar d. J. ab auf dem Lizent-Bahnhofe eine dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte untergeordnete, die Bezeichnung „Königl. Haupt-Steuer-Amt, Expedition am Lizent-Bahnhofe" führende Zollabfertigungsstelle errichtet, welche mit den vollständigen Hebe- und Abfertigungsbefugnissen eines Hauptamts für den gesammten Eisenbahn-Güter-Verkehr versehen ist. Dieselbe ist demnach für den bezeichneten Verkehr unbeschränkt zu Verzollungen, sowie zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen und Uebergangsscheinen ermächtigt.

Das betheiligte Publikum wird von dieser Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 16 Dezember 1868.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Betrifft den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband und zwar die Bekanntmachung des Resultats der über die gegen den Entwurf des definitiven Beitrags-Katasters angebrachten Beschwerden stattgehabten Untersuchung

590. Die gegen den Entwurf des definitiven Beitrags-Katasters rechtzeitig angebrachten Beschwerden sind von mir unter Zuziehung der Beschwerdeführer und der erforderlichen Sachverständigen in Gemäßheit des §. 6 des Statuts vom 14. März 1859 untersucht worden.

Da einzelne Beschwerden, namentlich auch die des Vorstandes, gegen die im §. 5 des Statuts angegebenen Grundsätze der Klassenbildung gerichtet waren und diese von den Sachverständigen im Allgemeinen als begründet anerkannt worden sind, so hat eine neue Einschätzung sämmtlicher Grundstücke des Meliorationsgebiets stattfinden und darnach auch ein neuer Kataster-Entwurf aufgestellt werden müssen.

Aus diesem neuen Kataster-Entwurfe geht das Resultat der stattgehabten Untersuchung für jedes Grundstück des Meliorationsgebiets hervor. Um hiermit die Betheiligten bekannt zu machen, habe ich das neue Kataster den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktweise mitgetheilt.

Die Gemeindevorstände sind von mir beauftragt worden, die ihnen zugefertigten Kataster-Extrakte vom Tage des Empfanges, spätestens aber vom 1. Januar ab bis zum 31. Januar 1869 zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

In derselben Zeit können die Verhandlungen über die gegen den früheren Kataster-Entwurf angebrachten Beschwerden und die Feldmarkts-Karten, auf Grund deren das neue Kataster aufgestellt ist, sowie das Kataster selbst von den Betheiligten in meinem Bureau zu Tilsit (Ragnitterstraße № 23) Vormittags von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Diejenigen Verbands-Mitglieder, welche mit dem Resultate der Untersuchung und der darauf gegründeten neuen Veranlagung ihrer Grundstücke nicht einverstanden sind, haben ihre Einwendungen dagegen schriftlich oder zu Protokoll in der obigen Zeit und **spätestens bis zum 31. Januar 1869** bei mir anzubringen, damit ich dieselben der Königl. Regierung zu Gumbinnen zur Entscheidung vorlegen kann.

Indem ich die Verbandsgenossen hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich noch ausdrücklich, daß alle nach dem 31. Januar 1869 eingehenden Beschwerden ohne Weiteres als verspätet zurückgewiesen werden müssen und daß diejenigen Beschwerdeführer, deren Einwen-

bungen gegen das Kataster endgültig verworfen werden, die Kosten der stattgehabten Untersuchung tragen müssen.

Endlich mache ich die Betheiligten noch darauf aufmerksam, daß die Kataster-Extrakte von den nachbenannten **13 unbebauten Wiesen-Ortschaften** nämlich:

Buttkischker-, Seljeningker-, Alekneiter- und Lindendorfer- Berahmung, Elendsbergsche-, Gillendorfsche-, Elendsdorfsche-, Stirbsche-, Paischeruhnsche-, Aßmonettsche-, Pawarzer- und Jedwilleiter-Wiesen sowie Moorwiese

dem Rentmeister Perkuhn in Neukirch zugestellt sind und dort in der oben bezeichneten Frist bis zum 31. Januar 1869 eingesehen werden können.

Tilsit, den 18. Dezember 1868.

Der Königl. Kommissarius und einstweilige Direktor des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verbandes Regierungs-Assessor **Wenghoffer**.

Den ermäßigten Specialtarif für Niederschlesische Steinkohlen betr.

891. Mit dem 1. Januar 1869 tritt ein ermäßigter Specialtarif für Niederschlesische Steinkohlen ab Waldenburg und Altwasser nach Driesen und den übrigen östlich von da belegenen Stationen der Ostbahn via Kreuz in Kraft.

Die Fracht beträgt beispielsweise

bis Schneidemühl	20 Sgr.	1 Pf.,	
Bromberg	22 „	9 „	
Marienburg	24 „	10 „	
Dirschau	27 „	3 „	
Elbing	29 „	3 „	

pro Tonne a 4 Centner.

Die übrigen Tarifsätze sind bei unseren Güter-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 15. Dezember 1868.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Den Herren F. Edmund **Thode** und **Knoop** zu Dresden ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Herrn Lucien Alexander **Rolin** aus Auxerre (Yonne), gegenwärtig in Basel, ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Bandmühlen, zur Bewegung der Schützen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Herrn Richard Brown **Roden** zu London ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Feststellen des Verschlußstückes an Hinterladungsgewehren in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell angegebenen Weise,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter **Bellgardt** zu Allenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kollegium des Kreisgerichts zu Wehlau versetzt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Emil Waldemar **Böttcher** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Dem seitherigen Pfarrer in Mehlsack Adolf Alexander Rudolf **Zaabel** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Hohenfürst in der Diöcese Heiligenbeil verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Georg Carl Leopold Friedrich **Baxmann** ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Canditten von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Dem Gymnasiallehrer Dr. **Prill** in Rössel ist das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat und Rektor in Rosenberg Carl Moritz Alexander **Barkowski** ist zum Pfarrgehilfen an der evangelischen Kirche zu Braunsberg ernannt worden.

Dem Kandidaten der Theologie, Adolph **Rohde**, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Lehrer an der hiesigen Burgschule Carl **Witt**, der Präzentor und Kandidat der Theologie Moritz **Lehmann**, der Privatlehrer Alexander **Hohberg**, der Literat Friedrich **Ley**, die Stadtschullehrer Friedrich Wilhelm **Baatz** und Ludwig **Wilhelm**, der Predigtamts-Kandidat und Seminarlehrer Wilhelm **Baumann**, die Predigtamts-Kandidaten Michael **Zabawa** und Friedrich **Richter**, sowie die Kandidaten der Theologie Otto **Schulz** und Hermann **Grzybowski** sind nach abgehaltener Prüfung für befähigt erachtet worden, als Rectoren an Stadtschulen angestellt zu werden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 52 und eine Beilage, enthaltend Verzeichniß der am 9. Dezember 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859; sowie das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 (5 pCt).

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 53. Den 31. Dezember. 1868.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 12. Dezember 1868 zu Berlin ausgegebene № 77 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7254. Allerhöchster Erlaß vom 12. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, auszuführenden Kreis-Chausseebauten.

" 7255. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calbeschen Kreises im Betrage von 400000 Thalern. Vom 12. Oktober 1868.

" 7256. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden an der Weser.

" 7257. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim.

" 7258. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu §. 41 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843.

" 7259. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft" gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft. Vom 28. November 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Ablieferung hinterlassener Denkmünzen aus den Kriegen von 1864/66 betr.

Königsberg, den 19. Dezember 1868.

592. In Folge eines Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 5. Dezember c. E. 25421 hat das hiesige Königl. Konsistorium die evangelischen Pfarrer dahin instruirt, daß in Ausführung der Allerhöchsten Statuten vom 18. Oktober 1864 (G.-S. pag. 605) 7. Dezember 1864 (G.-S. pag. 709) und 20. September 1866 (G.-S. pag. 556) das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegsdenkmünze pro 1864 und das Erinnerungskreuz pro 1866 verstorbener berechtigter Inhaber in der Sakristei derjenigen Pfarrkirche, in deren Bezirk die letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der heimgegangenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden besondern Verzeichnisses sich befinden.

Die hinterlassenen Denkmünzen sind hiernach an die betreffenden evangelischen Pfarrer abzuliefern.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen.
In Vertretung: v. Ernsthausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Erlöschensein der im Königreiche Polen, unweit der diesseitigen Grenzkreise Ortelsburg und Neidenburg ausgebrochen gewesenen Rinderpest betreffend.

Königsberg, den 22. Dezember 1868.

593. Da nunmehr in dem circa 5½ Meilen von der diesseitigen Landesgrenze im Königreiche Polen belegenen Dorfe Obromb, Kreises Przasnyß, Gouvernement Plock, woselbst die **Rinderpest** zunächst der Grenze der Kreise Ortelsburg und Neidenburg geherrscht hat, nach den von uns angestellten amtlichen Ermittelungen seit circa 3 Wochen keine neue Erkrankungen mehr vorgekommen sind und sämmtliches verdächtige Vieh getödtet, auch das Dorf Obromb russischerseits genügend abgesperrt ist, so sehen wir uns veranlaßt die **Bestimmungen unserer Amtsblatts-Verordnung vom 20. August c.** (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 34 Pag. 249) **aufzuheben** und bestimmen hierdurch, daß längst der polnisch-preußischen Grenze der Kreise Ortelsburg und Neidenburg sofort bis auf Weiteres die Bestimmungen des §. 2 der Verordnung wegen Abwendung der Viehseuchen vom 27. März 1836 (Gesetzsammlung 1836 Pag. 173) in Kraft treten und zur Anwendung kommen, welche also lauten:

§. 2. Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben

a. kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und wäh-

rend derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden.

b. Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen.

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare excl. Borsten dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und zur Nachachtung anempfehlen, machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß besondere Quarantaine-Anstalten für unsern Verwaltungsbezirk nicht vorhanden sind und daher das Einbringen von Rindvieh jeder Art aus dem benachbarten Königreiche Polen in unseren Verwaltungsbezirk auch fernerhin bis auf Weiteres untersagt bleibt.

Die Aushändigung der Quittungen über die im 3. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betr.

Königsberg, den 15. Dezember 1868.

594. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten und seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 3. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern übersandt und werden, soweit sie nicht gemäß unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. Mai 1866 (Seite 205) direkt an die Hypotheken-behörden abzusenden sind, den Interessenten behändigt werden, welche sich deshalb eventl. bei den betreffenden Aemtern zu melden haben.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Vereinigung des Lingenauer- oder Sawang-Sees mit dem Gemeinde-Verbande von Lingenau, Kreises Heilsberg, betr.

Königsberg, den 21. Dezember 1868.

595. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii ist der Lingenauer- oder Sawang-See mit dem Gemeinde-Verbande von Lingenau, Kreises Heilsberg, vereinigt worden.

Durchschnitts-Martini-Marktpreis des Roggens im Jahre 1868 betreffend.

Königsberg, den 17. Dezember 1868.

596. In Folge des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, bezüglich der Ablösung der, den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten, wird nach §. 3 der, in den folgenden Marktörtern im Jahre 1868 ermittelte Durchschnitts-Martini-Preis für den Scheffel Roggen bekannt gemacht:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Allenstein	2 Thlr.	10 Sgr.	
2. Braunsberg	2 „	8 „	
3. Gerdauen	2 „	10 „	
4. Nordenburg	2 „	12 „	6 Pf.
5. Elbing für den Kreis Pr. Holland	2 „	9 „	— „
6. Königsberg	2 „	12 „	10 „
7. Labiau	2 „	15 „	4 „
8. Memel	2 „	18 „	4 „
9. Saalfeld für den Kreis Mohrungen	2 „	5 „	— „
10. Neidenburg	1 „	27 „	6 „
11. Ortelsburg	2 „	7 „	6 „
12. Osterode	2 „	7 „	6 „
13. Rastenburg	2 „	14 „	10 „
14. Rössel	2 „	12 „	6 „
15. Wehlau	2 „	11 „	3 „

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.
Regis.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Reise- und Geschäftsplan zum Marine-Ersatz-Geschäft der 1. Infanterie-Brigade pro Januar 1869 betr.

597. Reise- und Geschäfts-Plan
zum Marine-Ersatz-Geschäft der 1. Infanterie-Brigade
pro Januar 1869.

17. und 18. Reise nach Memel,
19. Aushebung,
20. Reise nach Heydekrug,
21. Aushebung,
22. Reise nach Tilsit,
23 Aushebung,
24. Reise nach Labiau,

25. Aushebung,
26. Reise nach Fischhausen,
27. Aushebung.
28. Reise nach Königsberg,
29. Aushebung.

Königsberg, den 24. Dezember 1868.

Königl. Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. v. Gayl, General Major und Brigade-Commandeur.

Der Civil-Vorsitzende. Müllner, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Die 47. Serien-Ziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 betr.

598. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47. Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8. 132. 320. 389. 511. 534. 584. 672. 799. 881. 1131. 1146. 1325. 1468. 1479. 1495. 1562. 1754. 1755. 2219. 2435. 2623. 2867. 3085. 3100. 3272. 3281. 3531. 3561. 3607. 3625. 3639. 3813. 3597. 3974. 4273. 4332. 4436. 4523. 4550. 4718. 4745. 4917. 5319. 5415. 5457. 5552. 5860. 6021. 6330.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 1. Dezember 1868.

Königl Regierungs-Präsidium.

Die Einziehung der Sommerseezeichen und die Auslegung der Winterseezeichen auf der Flensburger Föhrde betr.

Schleswig, den 1. Dezember 1868.

599. Auf der Flensburger Föhrde werden in diesen Tagen die Sommerseezeichen aufgenommen und die üblichen Winterseezeichen ausgelegt werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für das Uebersetzen über den Pregel zwischen dem Weidendamm und den Kneiphöfschen Holzwiesen hieselbst betr.

600. Den nachstehenden, Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 7. d. Mts. zur Abgaben-Erhebung für das Uebersetzen über den Pregel zwischen dem Weidendamm und den Kneiphöfschen Holzwiesen hieselbst bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß derselbe mit dem Tage, an welchem die Fähre wieder ihre Thätigkeit beginnt, in Wirksamkeit treten wird. Königsberg, den 23. Dezember 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Pregel zwischen dem Weidendamm und den Kneiphöfschen Holzwiesen in Königsberg in Pr. zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen einer Person, einschließlich dessen, was sie trägt, 1 Pfennig.

Anmerkung: Sachen, welche nicht von einer Person getragen werden können, sowie Fuhrwerk und Vieh dürfen nicht übergesetzt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Fährgeld wird beim jedesmaligen Uebersetzen, welches durch Erwarten von Personen niemals aufgehalten werden darf, entrichtet.
2. Bei stehendem Eise findet, auch wenn eine Bahn zum Uebergange über dasselbe bereitet worden, eine Abgaben-Erhebung nicht statt.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. Militairpersonen in Uniform.
2. Königliche und städtische Beamte, welche die Fähre in Ausübung ihres Dienstes benutzen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation.

Gegeben Berlin, den 7. Dezember 1868.

gez. Wilhelm. ggz. v. d. Heydt. v. Itzenplitz.

Den Cours der Löwenstein-Schippenbeiler Botenpost betr.

601. Vom 1. Januar k. J. ab wird die Löwenstein-Schippenbeiler Botenpost wie folgt coursiren:

aus Löwenstein 4 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Schippenbeil 6 Uhr 55 Min. Abends
zum Anschluß an die Cariolpost nach Wöterkeim,
aus Schippenbeil nach Ankunft der Cariolpost aus Wöterkeim 8 Uhr 55 Min. früh,
in Löwenstein 10 Uhr 45 Minuten Vormittags.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Ehrenbürger und Stadtälteste Herr **Bluhm** in Bartenstein hat der Stadtkirche daselbst 60 Thaler zu einem Kirchenfenster und 500 Thaler zur Verschönerung der Kirche und der Kirchhöfe testamentarisch vermacht. Dies wird in Anerkennung des dadurch bestätigten kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Kirche zu Gallingen, Kreises Friedland, ist von einer zur Kirchengemeinde gehörigen Dame zu verschiedenen Malen mit würdigen Altarlichten und von deren Tochter schon vor längerer Zeit mit einer schwarzen Altar-Tuchbekleidung beschenkt worden. Ferner hat der bezeichneten Kirche ein anderes Mitglied der Gemeinde eine neue Altardecke von rothem Tuch mit goldenen Franzen und dessen Tochter vor längerer Zeit eine derartige weiße Decke mit eigenhändiger Stickerei geschenkt. Dies wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patente betreffend.

Dem Ingenieur Ernst **Müller** zu Keula bei Muskau ist unter dem 7. Dezember 1868 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Seilebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Das dem Kaufmann Richard **Riesberg** zu Leipzig unter dem 6. November 1867 ertheilte Patent
auf eine Eisenbahnwagenthüre in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Ober-Steuer-Kontroleur **Krause** in Königsberg ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat und Präzentor in Lappienen, Wilhelm August **Berger** ist zum zweiten Prediger der evangelischen Kirche zu Heiligenbeil von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige 2. Lehrer bei einer der hiesigen Volksschulen, **Frischbier**, ist zum 1. Lehrer bei einer der gedachten Schulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der frühere Lehrer bei der Neuroßgärter Kirchschule hierselbst Gottfried **Hawacker** ist zum 2. Lehrer bei einer der hiesigen Volksschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Ockel** ist die Försterstelle zu Kubippen in der gleichnamigen Oberförsterei vom 1. Januar 1869 ab auf Probe übertragen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 53.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.



